

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 10 (1921)

Artikel: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates
Autor: Meyer, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Historischen Vereins
des Kantons Solothurn. Heft 10.

Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates

von

Dr. phil. KURT MEYER



**Mitteilungen des Historischen Vereins
des Kantons Solothurn. Heft 10.**

Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates

von

Dr. phil. KURT MEYER

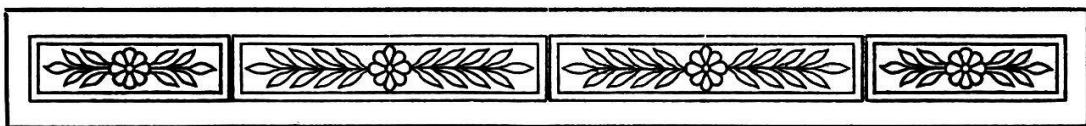


Buchdruckerei und Buchhandlung Dietschi, Olten. — 1921.

Mitteilung

In Anbetracht der Bedeutsamkeit der nachfolgenden Blätter für die solothurnische Geschichtsforschung beschloss der Historische Verein des Kantons Solothurn, sich an der Veröffentlichung dieser ersten und leider auch letzten Arbeit eines vielversprechenden jungen Historikers dadurch zu beteiligen, dass er sie als „Heft 10“ in die Serie seiner „Mitteilungen“ aufnahm. Diese Studie von Dr. Kurt Meyer erscheint gleichzeitig auch als Beilage zum Jahresberichte der Kantonsschule Solothurn 1920/21 und im Verlage der Buchdruckerei und Buchhandlung Dietschi in Olten.

Der Vorstand des Histor. Vereins.



Zum Geleite.

Wenig mehr als ein halbes Jahr nach Abschluss seiner Studien, am 13. Februar 1920 ist der Verfasser der vorliegenden Arbeit im Alter von nicht ganz 29 Jahren, wie so mancher seiner Freunde und viele andere an der Schwelle des praktischen Lebens als ein Opfer der unheilvollen Grippe uns jählings entrissen worden. Seit Anfang des Wintersemesters 1919/20 Verweser einer Professur für Geschichte an der Kantonsschule Solothurn, stand er hart vor dem ersten Ziele seines Strebens, als der Tod seine Hoffnungen und unsere und vieler Wünsche rasch und rauh zerstörte. Die Druckbereinigung seiner Dissertation hatte er sich für die Frühjahrsferien 1920 vorbehalten. Das Entgegenkommen der Kantonsschulbehörden, des Erziehungs-Departementes und des hohen Regierungsrates des Kantons Solothurn ermöglichte es, das erste und einzige wissenschaftliche Werk des Geschiedenen einem grossen Leserkreise zu vermitteln und zugleich den Namen des Verfassers dauernd mit der höchsten Lehranstalt des Kantons Solothurn zu verbinden, an der er seine erste höhere Schulung geniessen und später, zu seiner und unserer höchsten Freude, seinen ersten Lehrunterricht erteilen durfte.

Wir sagen den genannten Behörden für diese Ehrung unseres Sohnes und Bruders von Herzen Dank.

Dem ehrenvollen und verdankenswerten Anerbieten des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, die Arbeit auch als Heft 10 seiner „Mitteilungen“ herauszugeben, haben wir umso lieber zugestimmt, als dadurch das Werk vor allem auch dessen Mitgliedern, den besten Freunden und tüchtigsten Förderern der Erforschung unserer solothurnischen Geschichte, vermittelt wird.

Die Arbeit erscheint ausserdem noch im Verlage der Buchdruckerei und Buchhandlung Dietschi in Olten.

Die Drucklegung erfolgte auf Grund des zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich eingereichten und von ihr genehmigten Manuscriptes. Wenn da und dort in Inhalt oder Form Mängel enthalten sind, so mag man diese unserem Wunsche zu Gute halten, die Arbeit so herauszugeben, wie sie uns hinterlassen wurde. Wir wissen, dass der Verfasser bei der Druckbereinigung gar manches ergänzt und verbessert hätte. Diese Absicht blieb leider unerfüllt, wie so mancher andere wissenschaftliche und literarische Plan, der in des Frühvollendeten Denken und Fühlen lebte.

Die vorliegende Abhandlung ist als Teil einer grössern Arbeit über die solothurnische Verfassungsgeschichte gedacht. Wenn sie zur Abklärung wenigstens eines zeitlichen und sachlichen Abschnittes derselben beitragen kann, so ist wohl der Wunsch des Verfassers erfüllt. Weitere Furchen in dem weiten Brachfelde solothurnischer Geschichte zu ziehen sei jenen vorbehalten, die gleich ihm die Erforschung der Geschichte des engern Vaterlandes sich zum schönen Ziele gesetzt haben, denen aber ein gütiges Geschick eine längere Frist zur wissenschaftlichen und praktischen Arbeit geben möge als unserem lieben Dahingeschiedenen bestimmt war.

Solothurn, am ersten Jahrestage seines Todes,
13. Februar 1921,

die Familie des Verfassers.

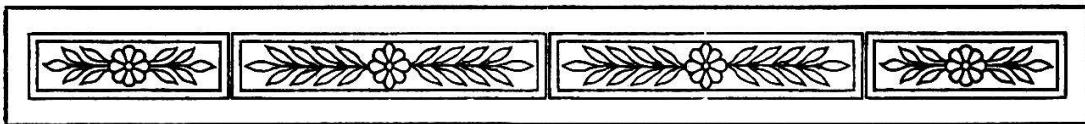
Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorrede	1—12
Einleitung: Vorgeschichte. Die Verfassungsentwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1682)	13—80
1. Kapitel. Erwerb der staatlichen Souveränität	15
2. " Die solothurnische Bündnispolitik	17
3. " Erwerb der Landschaft	21
4. " Die innere Verfassungsentwicklung bis zum Ausgange des Mittelalters	24
5. " Die Verfassung zur Zeit Hans vom Stalls	32
6. " Genesis der Aristokratie	43
7. " Die Entwicklung des Bürgerrechtes und seine Schliessung 1682	48
8. " Die Ausbildung des Patriziates	67
Erster Teil: Die Träger der Verfassung	83—226
9. Kapitel. Die Entwicklung des Bürgerrechtes nach 1682	83
10. " Rechte und Pflichten der Bürger	106
11. " Die Klassen der Stadtbevölkerung	143
A. Die politisch Passiven	143
a) Die Altbürger	143
b) Die Neubürger	149
c) Die alten Hintersassen	151
d) Domizilianen und Fremde	162
B. Das Patriziat	169
12. " Die Zünfte	217
Zweiter Teil: Die Verfassung	227—379
13. Kapitel. Die Aemterbesatzung im Rosengarten	227
14. " Die Aemterbesatzung im Rathause	234
15. " Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis bis Mitte des 18. Jahrhunderts	237
16. " Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis seit der Reform von 1764	282
17. " Die Räte. Ihre Entwicklung und ihr Verhältnis	301
18. " Der grosse Rat	324
19. " Der kleine Rat	344
20. " Die Häupter	356
A. Der Schultheiss	356
B. Der Stadtvenner	360
C. Der Seckelmeister	361
D. Der Stadtschreiber	363
E. Der Gemeinmann	365

21. Kapitel. Verwaltungssämter, Kammern und Kommissionen	368
22. „ Rückblick	377
Anhang:	380—389
Quellennachweis	383
A. Ungedruckte Quellen	383
B. Gedruckte Quellen	384
Literaturnachweis	387
A. Rechtshistorische Literatur	387
B. Geschichtswissenschaftliche Literatur	387

Abkürzungen.

B. A. Sol.	Bürgerarchiv Solothurn.
B. A. B.	Bundesarchiv Bern.
K. B. Sol.	Kantonsbibliothek Solothurn.
St. A. Sol.	Staatsarchiv Solothurn.
St. B. Sol.	Stadtbibliothek Solothurn.
A. B. B.	Aemterbesatzungsbuch.
B. F.	Berner Festschrift 1891.
M. B.	Mandatenbuch, I: 1491—1648. II: 1649—1700. III: 1700—1753.
M. u. V.	Mandate und Verordnungen.
R. M.	Ratsmanuale.
Cop. b.	Copienbuch.
Conc. b.	Conceptenbuch.
S. A.	Separat-Abzug.



VORREDE.

Aristokratie? Wer in aller Welt denkt heute noch, da wir vor der gewaltigsten revolutionären Umwälzung der Neuzeit stehen, an jenes idyllische Jahrhundert, in dem jenseits unserer Grenzen aufgeklärte absolutistische Herrscher, in unsren 13 alten Orten einige wenige vornehme Familien die ganze Staatsgewalt in ihren Händen hielten, eine Macht, die sie als von Gottes Gnaden ihnen übertragen glaubten, weil das Volk, die Untertanen nicht fähig seien, nicht nur ihre politischen, sondern selbst ihre privaten Angelegenheiten selber zu ordnen.

Und heute? In diesen Tagen wilder Gährung in Staat und Gesellschaft haben wir in jenen Reihen, in denen das weltliche Gottesgnadentum einen sichern Hort zu besitzen schien und *von denen* seine politischen Ausstrahlungen wie seine wirtschaftlichen Tendenzen zu einer gewaltigen Bedrohung aller jener Völker wurden, die den Obrigkeitsstaat nicht mehr kennen, sondern den freien Volksstaat aufgerichtet haben, heute haben wir dort die Throne stürzen und in revolutionärer Leidenschaft die bisher minderberechtigten oder von der Regierung ganz ausgeschlossenen Volksgenossen in die Ratshäuser und Parlamentsgebäude als Volksbeauftragte einziehen sehen.

Wer heute noch seine Blicke in die Zeit der Landesväter zurücklenkt, deren Zopf das Sinnbild ihres ganzen Regierungssystemes war, der tut es nur, um sich aus der allzustürmischen, unsicheren und gefahrvollen Gegenwart in eine Zeit zu flüchten, deren sprechender Ausdruck die sorglose, friedliche Schäferdichtung ist und die von keinen wirtschaftlichen Nöten aufgewühlt wurde.

Es scheint darum noch viel unverständlicher, dass man eine solche Geschichtsepoke zum Gegenstande eines längern Studiums machen und ihr eine ganze Abhandlung widmen kann

und dazu noch eine Erstlingsarbeit, von der man noch mehr als von andern Werken anzunehmen pflegt, dass sie ein Zeugnis für die Denkungsart des Verfassers selber sei.

Freilich, als ich mich entschloss, dieses Thema als Dissertation zu behandeln, dachte noch niemand an die Weltrevolution. Der Auftakt des gewaltigen Krieges war eben verklungen, und die schweizerische Heeresleitung durfte es wagen, im Dezember 1914 einen grossen Teil der Armee vorläufig zu entlassen. Die Eindrücke dieser ersten zeitgeschichtlichen Vorgänge waren so mächtig, dass ich mich entschloss, die Geschichtswissenschaft zu meinem Hauptstudium zu machen, und da es nach unserer Entlassung zu spät war auf die Hochschule zurückzukehren, ging ich an eine Arbeit, die mich in Solothurn beschäftigen konnte.

Allein dieser äussere Anlass würde die Wahl des Gegenstandes noch nicht rechtfertigen. Es bedarf eines innern sachlichen Grundes. Dass ich der Germanistik entsagt hatte, war nicht zum geringsten Teil daraus entsprungen, dass ich die Notwendigkeit erkannte, das eigene engere Vaterland müsse das erste Ziel unseres Strebens sein. Viele wenden ihren Fleiss an die Untersuchung deutscher Dichterwerke, und doch bleibt in der eigenen Heimat noch so viel wissenschaftliche Arbeit übrig. Ist es also nicht eine patriotische Pflicht, schweizerische Themen zu wählen, so universell auch die Wissenschaft sein mag? Ist die Aufklärung der Heimatgeschichte nicht eine wahrhaft demokratische Aufgabe, selbst wenn sie einer ganz undemokratischen, ja antidemokratischen Zeit gilt? Die Kenntnis der Vergangenheit des eigenen Staates und Volkes fördert die Liebe zur Heimat, denn nur durch sie werden uns die Zustände und Einrichtungen der Gegenwart verständlich.

Aber vor diesen politischen Beweggründen stehen rein wissenschaftliche, deren Sprache ebenso deutlich zu uns spricht. Die meisten schweizerischen Kantone haben ihre Geschichtsschreiber gefunden. Solothurn ist trotz der glänzenden Leistung des Solothurner Wochenblattes und trotz einer zweiten Blütezeit unter J. Amiets und F. Fialas Aegide zurückgeblieben. Die Historiographie war nie die starke Seite der Solothurner, und schmerzlich müssen wir diesen Mangel an Chroniken,

Tagebüchern, Korrespondenzen und andern nicht amtlichen Quellen vermissen. Der dickleibige „Schauplatz“ des alten Franz Haffner vermag diese Lücke keineswegs auszufüllen. Wenn auch Solothurns Rolle im alten helvetischen Korps eine recht bescheidene war, und ihm seine bündesrechtliche Stellung eine ausgeprägte politische Tätigkeit erschwerte, wenn auch das Patriziat dieser Stadt und Republik als das unbedeutendste galt, was neben dem übermächtigen Bern, dem katholischen Vorort Luzern und auch dem grössern Freiburg verständlich ist, so hätte es doch in der Ambassadorenstadt, deren „Hof“ ein kleines Versailles sein wollte, nicht an bemerkenswerten Daten im politischen und Geistesleben gefehlt, über die wir gerne mehr erfahren würden, als uns einige spärliche Drucke und Handschriften zu berichten wissen.

Ist hier der Grund zu suchen, dass die solothurnische Geschichtsschreibung nicht lebhafter fliesst? Fehlt ihr die Anregung? Oder wirkt hier nur die alte solothurnische Gemütlichkeit mit, die jederzeit die Dinge gehen liess, wie sie wollten?

Tatsache ist, dass verhältnismässig viele Fragen der solothurnischen Geschichte noch völlig unabgeklärt sind und dass infolge des Mangels an Einzelunternehmungen auch in den Gesamtdarstellungen der Schweizergeschichte Solothurn zu kurz kommt, vielleicht mit Ausnahme des Bandes des Müllerischen Werkes, den Robert Glutz-von Bloßheim bearbeitet hat. Besonders über die solothurnische Verfassung ist wenig bekannt. Ihr einziger zeitgenössischer Darsteller, Franz Haffner, schrieb vor der Ausbildung des Patriziates, und die späteren, Leu, Fäsi, Füsslin, L. Meister u. a., sowie die zahlreichen Reisebeschreibungen, die hauptsächlich von Ausländern und aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen, schreiben entweder Fr. Haffner aus oder bieten sonst über die Verfassungszustände wenig Neues. Einzelne, wie H. L. Lehmann¹⁾, sind durch die Revolutionsideen in ihrem Urteil so stark getrübt, dass sie zu einer objektiven Würdigung der Verhältnisse nicht beigezogen werden konnten. Eine kritische Darstellung aus den Akten heraus existiert nicht. Daher sah sich die neuere Geschichts-

¹⁾ Die sich frei wähnenden Schweizer. Leipzig 1799.

schreibung auf die genannten spärlichen Zeugnisse angewiesen, und sie begnügte sich, Solothurn in die Gruppe von Orten zu stellen, für die sie Bern als den Prototyp schilderte, und für Solothurn nur einige ergänzende Merkmale anzufügen, ohne dass es ihr möglich war, der Eigenart seiner staatlichen Zustände näher treten zu können. So nennt beispielsweise Dierauer¹⁾ als hauptsächlichste patrizische Familien von Solothurn die Roll, Glutz, Staal, Besenval, während doch die Sury diejenigen sind, die ihren Einfluss im Staate am konstantesten zu behaupten vermochten und sowohl am meisten Häupter als auch im 18. Jahrhundert Ratsherren stellten. Dagegen spielen die von Staal zur Zeit des Patriziates keine bedeutende Rolle mehr.²⁾

Aus allen diesen Gründen rechtfertigt es sich darum gewiss, dass dieser Gegenstand einmal eingehender untersucht wurde, und ich bin meinem verehrten früheren Lehrer, Herrn Prof. Dr. Tatarinoff, dankbar, dass er mich damals auf dieses Thema aufmerksam gemacht hat; denn es führt wie kaum eines medias in res in die solothurnische Geschichte ein.

Ich brauche nach diesen Feststellungen auch kaum mehr dem Vorwurfe zu begegnen, meinen Fleiss einer reaktionären Epoche, die kein Interesse mehr beanspruche, zugewandt zu haben. Der Geschichtsforscher darf sein Thema nicht im Hinblick auf die Gegenwart behandeln, sonst urteilt er subjektiv. Er hat sich aller unaufgeklärten Fragen der Vergangenheit anzunehmen und muss kühl an seinen Stoff herantreten. Er kann dies umso eher und vermag sich von unsachlichen Gesichtspunkten frei zu machen, je leidenschaftsloser er ihm gegenübersteht, ein Vorteil, der gewiss bei einer Erstlingsarbeit nicht zu unterschätzen ist.

Diese Erkenntnis hatte ich freilich noch nicht, als ich anfangs 1915 an die Stoffsammlung ging. Ich hatte damals den Gegen-

¹⁾ Dierauer, Bd. IV. p. 6.

²⁾ Nach dem Tode des Schultheissen H. J. von Staal 1657 gelangte kein Mitglied dieser Familie mehr in ein hohes Staatsamt. Neben dem Venner gleichen Namens († 1615) ist er der einzige von Staal, der zu einem „Haupte“ der Republik vorrückte. Im 18. Jahrhundert gelangte nur noch ein von Staal in den Kleinen Rat. Es wäre interessant, den Rückgang dieses bedeutenden Geschlechtes zu verfolgen. Wahrscheinlich hängt er u. a. mit einigen Prozessen zusammen, in die die von Staal verwickelt waren.

stand auch viel weiter aufgefasst. Einerseits sollte die Arbeit auch auf die Helvetik ausgedehnt werden, anderseits glaubte ich, dass mit der Aufklärung im solothurnischen Staate eine Reformfähigkeit, die zur Helvetik überleiten könnte, eingesetzt habe, beides für eine patriotische Geschichtsschreibung dankbare Vorlagen.

Während der langwierigen Materialsammlung, welche durch die vielen Aktivdienste schier ins Endlose verzögert wurde, und die der Geschäftsführung der alten solothurnischen Ratsherren äusserlich zu gleichen scheint, kam ich zur Ueberzeugung, dass diese Reformen so unwichtig sind, dass sie füglich im Rahmen einer Darstellung der Staatsverwaltungszweige behandelt werden können, und dass mit 1798 ein scharfer Trennungsstrich zu machen ist; denn die in elfter Stunde unter dem Drucke der französischen Invasionsgefahr versuchte Verfassungsreform wurde nicht mehr wirksam und bildet keine Ueberleitung zur folgenden, vielmehr grundverschiedenen Periode.

Doch auch in anderer Hinsicht musste das Thema enger gefasst werden. Der Umstand, dass die Grundlagen des solothurnischen Staates schon sehr frühe gelegt worden waren, und sich im Laufe der Neuzeit an der Verfassungsform sehr wenig mehr änderte, und ganz besonders in der patrizischen Epoche die Verfassung als ein so unantastbares heiliges Gebilde galt, dass jeder Versuch, es zu ändern, einem Religionsverbrechen gleich geachtet wurde, bedingte, dass die Quellen früherer Jahrhunderte stark herangezogen werden mussten.

Es hätte also scheinbar nahe gelegen, ein vollständiges Bild der innern Verfassungsentwicklung Solothurns, etwa in Fortsetzung und Ergänzung Schupplis zu versuchen. Ein solcher Plan hätte viel zu weit geführt. Schon aus äussern Gründen musste ich mir dessen Verwirklichung versagen; denn der lange Grenzdienst war nicht dazu angetan, das Studium und speziell die Dissertationsarbeit zu fördern. Dann aber hätte es bei dem Zustande des solothurnischen Archivs einer unendlichen Zeit bedurft, um das nötige Quellenmaterial möglichst vollständig zusammenzubringen; denn nicht nur fehlte es im Staatsarchiv Solothurn an einem vollständigen handschriftlichen oder gedruckten Inventare, sondern die Registratur der Ratsmanuale,

welche eine Hauptquelle bilden, ist so lückenhaft, und besonders für das 17. Jahrhundert, das den Umschwung zum Patriziate brachte, so schlecht, dass für eine Behandlung des solothurnischen Staates der Neuzeit die sämtlichen Ratsprotokolle systematisch durchgegangen werden müssen, um die grundlegenden Beschlüsse zu finden; denn die das Verfassungsrecht berührenden Satzungen, welche dem Stadtrechten, einem Pergamentbande, der das von Stall'sche Zivilgesetzbuch enthält, einverleibt sind, bieten nur einige wenige Daten dieser Entwicklung. Für das Mittelalter aber sind wir fast ganz auf die Urkunden angewiesen, da aus der Zeit vor 1500 verhältnismässig wenige Akten erhalten sind. Ein Urkundenregister oder gar ein Urkundenbuch stehen aber leider noch immer bloss im Desiderienbuche der Solothurner Historiker; denn die im Sol. Wbl. und im Urkundio mitgeteilten Stücke erschöpfen sicherlich nicht das auf Solothurn bezügliche Urkundenmaterial und bedürfen selber erst noch der kritischen Behandlung. Auch die Privatarchive der alten solothurnischen Familien, die leider nicht leicht zugänglich sind, dürften noch die wertvollsten Aufschlüsse für die Erkenntnis der solothurnischen Vergangenheit bieten.

Wenn es somit für den Geschichtsforscher ein äusserst dankbares und verlockendes Unternehmen ist, nach all' diesen Quellen zu graben, so beansprucht es doch eine so ungewöhnliche Zeit, dass es weit über den Rahmen einer Dissertation hinausginge. Diese Erkenntnis, die ich erst im Laufe der Stoffsammlung machte, führte mich dazu, mein Thema einerseits zeitlich auf das eigentliche Zeitalter des Patriziates zu beschränken, anderseits sachlich nur die Verfassung, nicht aber die Verwaltung des Staates zu behandeln, ebenso die innere und äussere Politik, das Verhältnis zur Kirche, die Vogteien und die Volkswirtschaft vorläufig wegzulassen, oder nur soweit zu berücksichtigen, als sie der Erhellung der Verfassungszustände dienen können.

Das zahlreiche Material, das ich aber schon für die frühere Zeit gesammelt hatte, mochte ich nicht gerne unbenutzt lassen. Anderseits erwies es sich als absolute Notwendigkeit, die fröhern Jahrhunderte nicht völlig ausser Acht zu lassen, eben weil die Verfassungsformen sich schon früher ausgebildet haben und in

der Neuzeit nur noch geringe Änderungen erfuhrten. Ich benützte also diese Quellen, neben ihrer Verwertung als Unterlage für das Hauptthema, dazu, die Vorgeschichte etwas ausführlicher zu gestalten, als es vielleicht die Proportion zuliesse. Es muss dabei aber festgehalten werden, dass sie kein abschliessendes Bild der innern Verfassungsentwicklung Solothurns zu geben vermag, und dass vielleicht darin wesentliche Züge fehlen, weil es bei der Fülle des Aktenmaterials unmöglich ist, im Rahmen dieser Arbeit alle Hauptmomente dieser Entwicklung herauszuarbeiten. Ausserdem aber bieten die Ratsmanualen, in denen sich das ganze staatliche Leben spiegelt und welche auch die Grossratsverhandlungen enthalten, die besonders für die Verfassungsfragen entscheidend waren, erst seit 1703 Bandregister. Da ich diese Quellen Band für Band bis 1798 systematisch durchgegangen habe, glaube ich, wenigstens für das 18. Jahrhundert alles Aktenmaterial für das Verfassungsrecht ausgeschöpft zu haben. Ich glaube auch, dass die staatlichen Zustände des 18. Jahrhunderts allein schon genügend Interesse beanspruchen dürfen, und dass der vorhandene Stoff eine eingehende Darstellung sicher rechtfertigt.

Nur ungern lasse ich zwar das schon beträchtliche Regestenmaterial über die solothurnische Staatsverwaltung liegen, da nur eine zeitraubende Vervollständigung der Quellen eine erschöpfende Darstellung der polizeistaatlichen Administration ermöglicht hätte; denn die Natur des Gegenstandes, die landesväterliche Verwaltung, in der das Gewohnheitsrecht, die faktische Ausübung der Amtsgewalt so ganz überwiegt und die wenigen gesetzlichen Normen gegenüber dem freien Ermessen der Obrigkeit durchaus zurücktreten, verlangt ein tiefes Eindringen in das Studium der administrativen Praxis, also die Untersuchung einer möglichst grossen Zahl von Einzelfällen. Sowohl die Justiz-, wie die Polizeiverwaltung, diese beiden Aeusserungen des polizeistaatlichen Regimes, können nicht ohne das dringlichste Studium eines fast unübersehbaren Aktenmaterials dargestellt werden. Das Gleiche darf für die Behandlung der einzelnen Vogteien gelten, die leider durch die Arbeit G. von Surys¹⁾ nicht über-

¹⁾ G. Sury d'Aspremont, Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn.

flüssig geworden ist. Am schwierigsten wird es wohl sein, sich über die innere Politik, d. h. die Parteiverhältnisse, die Gründe des Aufstiegs und Niederganges der einzelnen Familien, das Wirken der einzelnen Staatsmänner und ihren Anteil an der Bildung der Verfassungszustände, ein klares Bild zu schaffen, da eben die Memoirenschriftstellerei so spärlich war und auch die französischen Gesandtschaftsberichte merkwürdigerweise darüber nicht so eingehend berichten, als für die Stadt des Ambassadorenstiftes zu erwarten wäre. Es ist zu hoffen, dass für die Behandlung dieser Fragen die solothurnischen Privatarchive offen stehen werden, die hier unbedingt zu Rate gezogen werden müssen. Die äussere Politik darzustellen, muss noch aufgeschoben werden, bis die vom Bundesarchiv angeordnete Kopierung von Aktenstücken fremder Archive abgeschlossen ist. Laut gütiger Mitteilung von Herrn Bundesarchivar Prof. Türler waren bis zum März 1918 in Paris die Abschriften bis 1778 fertig, in Bern aber erst die wenigen bis 1719 vorhanden. Oesterreichische und spanische sind noch nicht gemacht worden, dagegen reichen die päpstlichen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Ebenso bedürfen die Abschnitte über Volkswirtschaft und über das geistige Leben im 18. Jahrhundert noch weit-schichtiger Vorarbeiten.

Ich beschränke mich darum in der folgenden Arbeit darauf, die Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates als Hauptthema darzustellen, möchte aber die gesamte historische Auswirkung der Stadt und Republik Solothurn im Auge behalten, in der zuversichtlichen Hoffnung, mich später der Behandlung der übrigen Gebiete zuwenden zu können und auch in die Vorgeschichte tiefer einzudringen, die leider hier zu sehr aus zweiter Hand geschöpft werden musste und manchen Hypothesen noch allzu freien Raum gewährt.

Es kann im alten Solothurn nur von Verfassungszuständen, nicht von einer eigentlichen Verfassung gesprochen werden; denn das solothurnische Staatsrecht vor 1798 fußt nur auf einer langen Reihe von einzelnen Satzungen und Beschlüssen, die sporadisch gewisse Einrichtungen des Staates regelten, vor allem die Wahlformen, weshalb denn nur über die Besetzung der Aemter grössere Geseze oder Satzungen, die sogenannten

Regimentsordnungen, und die Patriziermandate oder „Präten-sionsformen“ bestehen. Die Amtsbefugnisse der Räte und der wichtigsten Staatsämter wurden dagegen in keiner Urkunde systematisch niedergelegt, wie es überhaupt im alten Solothurn zu keiner zusammenfassenden Charte des geltenden Verfas-sungsrechtes kam, ähnlich wie in Bern. Es musste diese Tat-sache im Titel ausdrücklich durch das Wort „Verfassungszu-stände“ festgelegt werden, und wo der Kürze halber einfach das Wort Verfassung gebraucht wird, darf es nicht anders als im Sinne eines nur durch vereinzelte Beschlüsse gestützten Ge-wohnheitsrechtes aufgefasst werden, nicht als ein paragraphiertes, das gesamte Staatsrecht umfassendes staatliches Grundgesetz.

Ist zwar in dieser Hinsicht der Begriff der Verfassung, wie ihn die Rechtswissenschaft fasst, klargestellt, so dürfte es in den folgenden Ausführungen schwerer sein, ihn von dem der Ver-waltung scharf abzugrenzen. Verstehen wir unter Staatsver-fassung die geschriebene oder ungeschriebene Grundordnung alles staatlichen Lebens, die dem Staat die Organe gibt, die durch Führung seiner Geschäfte seine Lebenszwecke erfüllen, ist also Verfassung der Inbegriff dieser Organe, Verwaltung dagegen die Tätigkeit der Besorgung dieser Geschäfte, die Handlungen, die der Staat, resp. dessen Organe zur Lösung seiner Lebensaufgaben unternehmen, also der Inbegriff der Funktionen¹⁾), so dürfen doch diese rechtswissenschaftlichen Be-griffe, die übrigens nicht völlig eindeutig festgelegt sind, in einer Arbeit, die von historischen Gesichtspunkten ausgeht und einen Historiker, nicht einen Juristen zum Verfasser hat, nicht allzu-strenge durchgeführt werden, zumal für eine Zeit, in der die Grundzüge der Verfassungsformen vielfach mit dem tiefsten Geheimnis umgeben wurden und sich nur einigermassen durch die Art der Geschäftsführung den Staatsangehörigen offenbarten. Es handelte sich vielmehr darum, die historische Bedeutung der einzelnen staatlichen Erscheinungen, z. B. des Patriziates und der Bürgerschaft oder der Räte und der Hauptämter, darzustellen, ohne scharfe Anwendung verfassungsrechtlicher Begriffe. Wenn auch die Gliederung des Stoffes, die Kapiteleinteilung, den Rechts-begriffen gerecht zu werden versucht und darum in einem ersten

¹⁾ s. Fleiner, Institutionen.

Teile die aktiven und passiven Träger des Verfassungslebens, mit Ausnahme der in der Darstellung der Vogteien zu behandelnden Untertanen der Landschaft, untersucht werden, der zweite Teil aber die engere Verfassungsform, d. h. die staatlichen Organe, Räte und Hauptämter, darzustellen sucht, der erste Teil also die Rechte des einzelnen, resp. der einzelnen Stände im Staate, der zweite dagegen die staatlichen Behörden behandelt, so musste doch innerhalb der einzelnen Kapitel öfters vom geraden „rechtlichen“ Pfade abgewichen und auch das weite Feld der Verwaltungstätigkeit betreten werden, um die Verfassungsentwicklung des Staates verständlich zu machen. Es galt, einen weitern Begriff von diesem solothurnischen Staatsgebilde zu geben, als es bei der engen juristischen Terminologie möglich war, und es musste darum manches aus späteren Kapiteln, welche der Administration gewidmet sein sollten, vorweg genommen werden, um den Charakter dieses eminent konservativen Lebewesens, dem die Gewohnheit, die uralte gute Uebung alles galt, das dagegen jede „Neuerung“ als etwas feindliches betrachtete und den Begriff des Fortschrittes gar nicht kannte, deutlicher zu zeichnen.

Da die solothurnische Verfassungsentwicklung nur wenige Marksteine zeigt, war es auch schwer, einen Anfangspunkt für das Hauptthema zu finden, und es bedarf daher auch die Zeitbestimmung im Titel: „Zur Zeit des Patriziates“ der näheren Erläuterung. Das wichtigste Datum für alle schweizerischen Aristokratien ist das Jahr 1653; denn erst der schweizerische Bauernkrieg schloss die mittelalterliche Auffassung ab, die dem Bewohner der Landschaft ein gewisses Mass von politischen Rechten eingeräumt hatte, und ermöglichte die scharfe Trennung zwischen Stadt und Land, Herrn und Untertan. Wenn er somit die notwendige Voraussetzung, die Sicherung von allfälligen gütlichen oder gewaltsamen Ansprüchen der Landschaft, zeitigte, die aber in Solothurn erst ein Menschenalter später, 1682, in der Satzung über die Schliessung des alten Burgerrechtes rechtlich festgelegt wurde, so erklärt er allein noch nicht, warum in einigen Orten sich innerhalb der souveränen Bürgerschaft eine so tiefe Scheidung zwischen gemeinem Bürger und regierendem „Herrn“ vollzog; denn nur in vier Orten, allerdings in

den vom Bauernkriege am schwersten betroffenen, vermochte sich ein Patriziat so einseitig und ausschliesslich der absoluten Staatsgewalt zu bemächtigen. Die Gründe des exklusiven Familienregimentes liegen hier vielmehr in den Verfassungsformen, in der politischen Machtlosigkeit der Bürgerschaft gegenüber dem alten Selbstergänzungsrechte der Räte, und dessen Ausbildung konnte sich, obschon durch die Ereignisse des Jahres 1653 stark gefördert, doch nur allmählich vollziehen. Nie wurde ein Beschluss gefasst, der das Anrecht gewisser Geschlechter sanktioniert hätte. Nur sukzessive wurde ein Geschlecht nach dem andern aus dem Rate verdrängt und schloss sich der Kreis der Ratsfähigen, begünstigt durch den Abgang mehrerer Familien, enger. Es kann somit für die „Zeit des Patriziates“ kein fester Anfangspunkt gefunden werden. Da auch für das Familienregiment der Bürgerrechtsbeschluss von besonderer Bedeutung ist, da er die regierenden Kreise vor neuen gefährlichen Konkurrenten schützte, soll im allgemeinen das Jahr 1682 als Grenze zwischen Vorgeschichte und Hauptthema betrachtet werden. Eine Bearbeitung der Aemterverzeichnisse zeigt denn auch, dass das Regiment erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Ausschliesslichkeit annahm, die berechtigt, von einem Patriziate zu sprechen.

Schliesslich bedarf auch noch mein Verfahren in den Vorarbeiten insofern der Begründung, als ich es, entsprechend dem Charakter einer Doktordissertation, als Ausweis über selbständige wissenschaftliche Arbeit, unterlassen zu müssen glaubte, mich mit den kompetenten solothurnischen Historikern in nähere Fühlung zu setzen, so dass mir vielleicht einige wertvolle bibliographische, methodische und sachliche Hinweise verloren gingen und darum wohl einige Probleme auf einen falschen Boden oder in einen unrichtigen Zusammenhang gerückt worden sind. Ich glaubte aber, diesen Mangel in Kauf nehmen zu müssen, um die Selbständigkeit der Arbeit zu wahren, hoffe dafür umso mehr, falls mir die Behandlung der folgenden Teile gegönnt sein sollte, die Ratschläge der solothurnischen Geschichtsforscher in Anspruch nehmen und Versäumtes nachholen zu können. Es wird sich dann gewiss genügend Gelegenheit finden, an diesem ersten Teile Verbesserungen anzubringen und Mängel desselben gutzumachen.

Immerhin möchte ich nicht unterlassen, meinem verehrten früheren Lehrer, Herrn Prof. Dr. Tatarinoff, für den Vorschlag dieses Themas und die ersten Direktiven, die er dem historischen Neulinge gegeben hat, zu danken, ferner Herrn Staats-schreiber Dr. Lechner und dessen Adjunkten, Herrn Walker, für die Freiheit, die sie mir im Archivstudium gewährten, vor allem aber meinem hochverehrten zürcherischen Geschichtslehrer, Herrn Prof. Dr. Oechsli, für die reichen Anregungen, die seine Seminarien und Kollegien, wie seine privaten Ratschläge meinem Studium geboten haben. Und sicher geziemt es sich auch, hier dankbar meiner übrigen Lehrer zu gedenken, besonders der Herren Professoren Dr. Meyer von Knonau und Dr. P. Schweizer, die ebenso in mir den Sinn für das geschichtlich Bedeutsame geweckt haben und mich mit der Methode der Geschichtsforschung vertrauter machten.

Solothurn, den 3. März 1919.

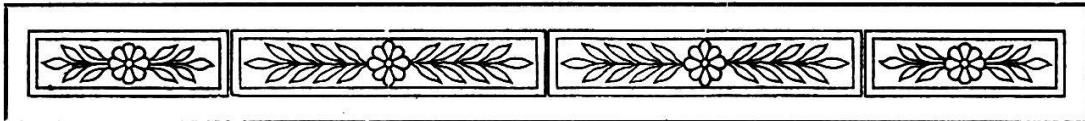
Kurt Meyer.

Einleitung.

Vorgeschichte.

Die Verfassungsentwicklung
bis zum Ende des
17. Jahrhunderts
(1682).





1. Kapitel.

Erwerb der staatlichen Souveränität.

Das für die ganze Schweizergeschichte entscheidende Ereignis, der Tod des kinderlosen Zähringerherzogs Berchtold V. am 18. Februar 1218 und die dadurch tatsächlich herbeigeführte Auflösung des Rektorats Burgund, gab, wie seiner späteren glücklicheren Schwesternstadt Bern, auch Solothurn, der „uralten“, auf Reichsboden erbauten Aarestadt, die Bahn zu selbständiger staatlicher Entwicklung frei¹⁾.

Diese vollzog sich in den folgenden Jahrhunderten einerseits in der Ablösung vom römischen Reiche deutscher Nation (Hauptdaten: 1344, 1360, 1499, 1648), anderseits im Kampfe gegen die landesherrlichen und feudalen Gewalten (Hauptdaten: 1318, 1382) und gegen das in seinen Mauern zur Blüte gelangte Chorherrenstift St. Urs und Viktor (Hauptdaten: Uebernahme der Kastvogtei über das Stift durch die Stadt zwischen 1347 und 1362²). Es kann nicht meine Aufgabe sein, diese äussere Verfassungsentwicklung Solothurns näher zu erörtern³). Die Stadt folgte mit Glück dem Zuge der damaligen Städtepolitik und erwarb sich bei der zunehmenden Schwächung der Reichsgewalt ein Requisit staatlicher Souveränität nach dem andern, gestützt durch Bündnisse mit gleichgesinnten Nachbarstädten. Diese Verhältnisse werden, zwar nicht vollständig, aber doch soweit, dass die Hauptzüge erkennbar sind, durch eine Reihe

¹⁾ Dierauer I. p. 73 f, 256.

²⁾ Eggenschwiler, Terr. p. 61.

³⁾ Ich verweise auf Schuppli, Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, 1897 und die daran sich knüpfende Kontroverse zwischen E. Tatarinoff und Schuppli, Soloth. Tagbl. 1897 Nr. 298 II und 299 II, 1898 Nr. 3 und 5, ferner Eggenschwiler F., die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn 1916 Kap. I. und II. und das in diesen Werken zitierte, z. T. im Sol. Wbl. edierte Urkundenmaterial.

von Urkunden beleuchtet, deren früheste allerdings erst aus dem Jahre 1276, von Rudolf I., stammt und jedenfalls den durch das Interregnum geschaffenen Zustand bestätigte¹⁾.

Es musste nun vor allem das Bestreben der Bürgerschaft sein, die Gewalt, welche am unmittelbarsten ihre Selbständigkeitspläne vernichten konnte, in ihre Hand zu bekommen, das Schultheissenamt und mit ihm die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt und im Burgerziel. Der Kaiser ernannte als seinen Vertreter einen Schultheissen als Vorsteher des hohen Gerichts. Durch Verpfändung ging dieses Amt 1313²⁾ an den Grafen Hugo von Buchegg über, der ca. 1344³⁾ sein Pfandrecht der Stadt abtrat. 1360⁴⁾ erwarb sich die Stadt dieses Amt als ewiges Eigentum durch Privileg Karls IV.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgten in Solothurn die bedeutsamsten Wendungen. Die Bürgerschaft hatte sich aus früherer, durch Kriegsnot entstandener Armut⁵⁾ zu neuer Kraft aufgeschwungen, die sich sowohl im Innern, wie nach aussen hin auswirkte. Die innern Verfassungszustände wurden, bedingt durch die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und dem demokratischen Zuge der Zeit folgend, umgeschaffen, was umso notwendiger war, als um diese Zeit die Stadt ihr Gebiet über das alte Burgerziel zu erweitern begann und ebenso sich allmählich die Regalien erwarb. Auch Solothurn erfuhr in hohem Masse die Gunst Karls IV., der in nicht weniger als 6 Briefen 1365⁶⁾ ihren Gerichtsstand bestätigte und erweiterte. Mit der Urkunde Kaiser Sigismunds vom Jahre 1434⁷⁾, die der Stadt das Recht gewährte, Reichsgüter zu verleihen, hatte Solothurn

¹⁾ Abgedruckt Sol. Wbl. 1812 p. 350, 1832 p. 493 und Schuppli p. 152, s. ebd. p. 73. Die Urkunde bestätigt der Stadt die Rechte und Freiheiten, die sie von Rudolf I. Vorfahren erhalten hatte. Die Bürger dürfen vor kein fremdes Gericht gezogen, sondern nur in der Stadt vor dem gehörigen Richter gerichtet werden. Ältere Freiheitsbriefe sind durch Feuer zerstört worden. S. Sol. Wbl. 1912 p. 117.

²⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1823, p. 447, Schuppli p. 156.

³⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1818, p. 270.

⁴⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1814, p. 250, 1815 p. 129, Schuppli p. 119.

⁵⁾ Eggenschwiler, Terr. p. 50.

⁶⁾ Urkunden im Sol. Wbl. 1814 p. 297—310.

⁷⁾ Ibid. p. 452.

alle Rechte Staatlicher Hoheit erlangt¹⁾). Das Reich hatte fortan keine Rechtstitel mehr über die Stadt. Vielmehr stand die alte Reichsstadt nur noch rein äusserlich in seinem Verbande. Die folgenden Kaiser bestätigten nur noch diese Privilegien, die durch Solothurns Anschluss an die eidgenössische Föderation und die Entscheidungsschlacht im Schwabenkriege, an der die St. Ursenbürger einen Hauptanteil hatten, vor jeder Anfechtung sichergestellt waren.

1499 bedeutet denn auch die tatsächliche politische Trennung vom Reiche. Doch fühlte man sich immer noch als Reichsglied; denn 1530²⁾ fand es Solothurn für nötig, sich seine Briefe durch Karl V. erneuern zu lassen, und noch Ferdinand I. bestätigte sie 1559³⁾, nunmehr semel pro semper. Der Artikel VI des westphälischen Friedensinstrumentes brachte am 24. Okt. 1648⁴⁾ den formell-rechtlichen Abschluss dieser Entwicklung. Dadurch errang sich Solothurn die volle Souveränität auch über sein Staatsgebiet. Der Reichsadler verschwindet als Münzbild. Über seinem Wappen ragt als Zeichen der Selbständigkeit eine Fürstenkrone⁵⁾. Doch erst am 26. Juni 1681 beschloss der grosse Rat der Stadt und Republik Solothurn auf Antrag des kleinen Rates, „die Stelle im Bürgereid des hl. Römischen Reiches wegen“, d. h. den Passus im Eingang, der die Bürger auf das Reich schwören liess, künftig auszulassen⁶⁾.

2. Kapitel.

Die solothurnische Bündnispolitik.

Eine solche Entwicklung war nur denkbar in Anlehnung an gleiche Bestrebungen. Auch hier bildete jedenfalls die herrenlose, die schreckliche Zeit des Interregnum den Ausgangspunkt, wenn

¹⁾ Schuppli p. 144.

²⁾ und ³⁾ Schuppli p. 145,

⁴⁾ Oechsli, Quellenbuch 1886 p. 364 f.

⁵⁾ Eggenschwiler, Terr., p. 56.

⁶⁾ R. M. 1681 p. 294. N. B. Die Ratsmanuale werden künftig, wo die Jahrzahl ohne weiteres ersichtlich ist, ohne diese zitiert.

wir auch erst 1295¹⁾) einen urkundlichen Beleg für die Bündnisbeziehungen mit der Stadt besitzen, um die sich im ehemaligen Rektorat Burgund alle nach Selbständigkeit strebenden Elemente gruppieren. Solothurn ist fortan Berns getreuer Trabant. Hinter diesem Bündnis treten alle andern Allianzen und Landfriedensbünde zurück, die Solothurn, übrigens meist im Gefolge Berns, mit Freiburg, Murten, Biel, später auch Basel, Neuenburg und andern schloss.

Im Rahmen dieses freilich losern burgundischen Staatenbundes tritt Solothurn auch in den Gesichtskreis der *inner-schweizerischen Eidgenossenschaft*. Mit Bern schlägt es im Laupen- und Kiburgerkriege die drohenden innern Feudalgewalten nieder und beteiligt sich am Bündnis mit dem schwäbischen und rheinischen Städtebunde gegen die gefährlichen äussern Feudalmächte. Es greift an Berns Seite in den Sempacherkrieg ein, ist Kontrahent des Sempacherbriefes und schliesst sich im 15. Jahrhundert vollends den eidgenössischen Schicksalen an. Von der Eroberung des Aargaus bis zum Schwabenkriege ist es fast an allen grossen Handlungen der Eidgenossen beteiligt.

Die *Bestrebungen Solothurns*, mit allen *eidgenössischen* Orten in ein festes *Bundesverhältnis* zu kommen, waren darum ganz natürlich. Allein seine dahin zielenden Bemühungen scheiterten 1411 und 1459²⁾), und die Haltung der auf die Macht der Städte eifersüchtigen, einem extremen Föderalismus huldigenden Länder wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts gegen die Bündnisse mit neuen Städten, die die Kraft des Bundes stärken und zu einer straffen Zusammenfassung seiner Glieder führen mussten, immer ablehnender. Während Solothurn in den meisten Staatsverträgen, welche die Eidgenossen bis zum Waldshuterfrieden schlossen, unterschreibt und zwar sogar meist nach Bern oder Luzern, wird es nun in die Stellung eines Zugewandten zurückgedrängt und 1474 nicht in die Vertragsurkunde der ewigen Richtung aufgenommen, sondern nur in einem besondern Briefe eingeschlossen. Auch im Bündnis mit Ludwig

¹⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1812 p. 371, 1828 p. 435.

²⁾ Amiet, J., Solothurn im Bunde der Eidgenossen 1881 p. 5. Oechsli W., Orte und Zugewandte, Jahrb. für Schw. Gesch. XIII, p. 53—54 über die Stellung Solothurns zu den eidg. Bünden.

XI. finden wir Solothurn nicht, wenn schon sich diese Stadt durch ihre Teilnahme an der eidgenössischen Politik den acht alten Orten gleichgestellt hatte¹⁾). Die tätige Anteilnahme Solothurns am Burgunderkriege verschaffte ihm einen neuen Berechtigungsausweis, sich wiederum um ein Bündnis mit allen acht Orten zu bewerben.

Die Ueberwindung der Krisis des *Burgrechtstreites* 1481 brachte Solothurn und seinem alten Verbündeten Freiburg den Erfolg seiner hundertjährigen Bemühungen, wenn die beiden neuen Orte auch nur Bundesgenossen zweiten Ranges wurden.

Allein trotz diesen Bundesbriefen hatten die beiden Städte noch viele Jahre um ihre wirkliche Anerkennung als eidgenössische Orte zu ringen. Auch hier brachte der Schwabenkrieg die Entscheidung, wenn auch Basel 1501 den Vorrang erhielt. Seit 1502 wird ihre Stellung als eidgenössische Orte nicht mehr bestritten, auch nicht mehr dem blossen Namen nach, was sich auch äusserlich in dem allem Anschein nach gegenseitig erfolgten Bundesschwure von 1526 zeigte²⁾.

Die *Reformation* brachte dann ganz andere Parteikonstellationen. Solothurn trat nach der Vernichtung der Reformationsbestrebungen eines grossen Teiles seiner Bürger und Untertanen auf die Seite seiner alten Gegner und wurde ein zwar stets gefährdeter Aussenposten der V Orte. Aber trotz ihrer Ueberlegenheit im eidgenössischen Bunde blieb an Solothurn das Erbe von 1481 bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft haften. Die *Minderberechtigung im Bunde der Eidgenossen*, die es mit allen jüngern Orten teilte, legte auch ihm fortan in den grossen politischen Fragen die Rolle eines neutralen und vermittelnden Bundesgliedes auf, die allein es bei seiner exponierten strategischen Stellung zu spielen vermochte.

Es musste diese Entwicklung kurz dargelegt werden, weil sie der ganzen Politik des alten Solothurn den Stempel aufdrückte. Solothurn konnte nirgends schroff Partei ergreifen und initiativ eine Führerrolle übernehmen. Es war auf eine ausgleichende und versöhnliche Tätigkeit im Bunde angewiesen

¹⁾ Die Bundesurkunden s. Abschiede III, I, 698—701.

²⁾ Oechsli, l. c. p. 53.

und besass dazu in seiner Bundesurkunde die gehörige Legitimation¹⁾. Vom mächtigen Bern beherrscht, das sich der schwachen Aarestadt mit einem überraschenden Schlag binnen einem oder zwei Tagen bemächtigen konnte, von seinen katholischen Glaubensgenossen getrennt, blieb ihm in den Religionskriegen nur die Neutralität übrig. Auch die französische Ambassade, die seit 1530 ständig in seinen Mauern residierte²⁾, wirkte öfters als Dämpfer auf seine Politik, weil die französische Krone die reformierten Söldner ebenso notwendig brauchte, wie die katholischen. So finden wir denn Solothurn mehr als einmal nicht auf der Seite der V Orte. Die Ambassadorenstadt war 1577 nicht an ihrem Bündnisse mit Savoyen, dem sich auch Freiburg anschloss, beteiligt³⁾. Dafür ging sie im Gegenteil 1579 mit Bern unter dem Einflusse Frankreichs ein ewiges Bündnis mit Genf zum Schutze der Stadt Calvins ein⁴⁾. Trotz seiner strengen Katholizität baute es eine Brücke zwischen den beiden Lagern, die manche schwere Belastungsprobe bestand, und so wurde ihm die Toleranz, die sich in der Sage von der Wengitat so schön ausdrückt, nicht bloss zu einem dankbaren Vorwurf für seine Dichter und Redner, sondern zur politischen Lebensnotwendigkeit.

Diese geschichtlichen Triebkräfte haben denn bewirkt, dass Solothurn in dem Bunde der Eidgenossen, der in zwei stets kampfbereite Lager getrennt war, nur ein bescheidenes Dasein führen konnte und sich bis 1798 durch keine grossen Taten auszeichnete. Seine historische Entwicklung zeigt denn auch wenige Höhepunkte und Krisen, sondern fliesst meistens ruhig dahin, und nur zu oft liess sich die zu wenig tatkräftige Bürgerschaft von den Ereignissen treiben, indem sie sich mit gemütlicher Gelassenheit in den Gang der Geschichte fügte.

¹⁾ Noch 1704 wurde im Neukirchergeschäft, in dem die unbeteiligten katholischen Orte zu sprechen hatten, diesen empfohlen, mit dem Urteil, was ins Rechten gehöre behutsam vorzugehen, indem die Entscheidung sehr heikel sei, bes. wenn man die *Vorbehalte erwäge, unter denen Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen wurden.* Abschiede VI, II. p. 1202.

²⁾ Rott, *Représentation diplomatique* Bd. I. p. 316.

³⁾ Dierauer III, p. 346.

⁴⁾ Ibid. p. 348.

Dieser allgemeine Charakter des Standes Solothurn, von dem schwer zu sagen ist, ob er schon als Ursache oder mehr als Wirkung seiner historischen Entwicklung zu gelten hat, da er schon früh in seinem Verhältnisse zur Schwesterstadt Bern zu Tage tritt, äussert sich Schritt für Schritt in seiner innern Verfassung. Vor allem aber offenbart er sich drastisch und augenfällig, wenn man einen Blick auf das Kartenbild der solothurnischen Landschaft wirft.

3. Kapitel.

Erwerb der Landschaft.¹⁾

Die Gestaltung des solothurnischen Staatsgebietes war zu einem guten Teile von Bern, dem übermächtigen Vorort im alten Rektorat Burgund, bestimmt. Durch dessen überlegene Politik, die Solothurn zwei für seine geographische Abrundung wesentliche Gebiete entfremdete, das Städtchen Büren a. A. und das Bipperamt, wurde das solothurnische Territorium zur Hauptsache in den Jura hineingedrängt, und es blieb der Aarestadt nur ein relativ schmaler Streifen im Mittellande, der freilich so wertvoll und fruchtbar war, dass ihn die ausländischen Reisenden im 18. Jahrhundert als die eidgenössische Pfalz priesen.

Zu einer vollständigen Beherrschung der Aarelinie zwischen Büren und Aarau, die für seine Verkehrsverhältnisse von grosser Bedeutung gewesen wäre, gelangte aber Solothurn nicht. Auch als Jurapassstaat wurde der Kanton nur ein unvollkommenes Gebilde, da ihm zu den beiden Hauensteinübergängen und dem Passwang, um die sich seine Vogteien im wesentlichen gruppierten, ebenso wie zur Kluse von Gänzenbrunnen die nördlichen Ausgänge fehlten. Diese ungünstige geographische Entwicklung, die ihm keine grosse Verkehrslinie völlig in die Hand gab und den Nachbarn die Möglichkeit verlieh, sein Gebiet leicht zu umgehen und abzufahren²⁾, wirkte dauernd auf seine wirt-

¹⁾ Vergl. Eggenschwiler, Terr.

²⁾ S. z. B. die Verhandlungen über die Schafmattstr. 1702 und später, Abschiede VI, II p. 1031, 45, 1245, 50, 89.

schaftliche Ausgestaltung ein. Handel und Industrie vermochten zu einem guten Teile aus diesen Gründen nur sehr spärlich aufzukommen. Das alte Solothurn war vielmehr ein Agrarstaat, den die Natur nicht überreich ausgestattet hatte.

Die *Gewinnung eines Territoriums* betrieb Solothurn in der Hauptsache auf friedlichem Wege, durch Kauf und Pfandlösung. Nur Grenchen wurde erobert. Für die Mitwirkung an manchen Kriegszügen der Berner, besonders für die Eroberung des Aargaus, wurde Solothurn nur mit Geld entschädigt. Auch sonst wurde es durch die stärkere Kriegsmacht und die reichern Mittel seines südlichen Nachbars fast überall überflügelt.

Glücklicher war es gegenüber Basel, in dessen Interessensphäre es jenseits des Passwanges eingriff, was es hauptsächlich der Feindschaft der Grafen von Thierstein gegen die Stadt Basel zu verdanken hatte. Doch auch hier vermochte es seine Pläne nicht restlos durchzuführen. Wichtige Positionen wie Langenbruck und Läufelfingen konnte es nicht gewinnen oder sie gingen ihm wieder verloren, vor allem der grösste Teil der Herrschaft Pfeffingen und damit die Beherrschung der Birs linie und der territoriale Zusammenhang mit dem Leimentale und mit Kleinlützel. Auch ein Versuch, durch Gewinnung von Pratteln am Rheine Fuss zu fassen, scheiterte, 1467/69¹⁾.

Verhältnismässig spät hatte Solothurn begonnen, seine Herrschaft über das ursprüngliche *Burgerziel*²⁾ auszudehnen, abgesehen von der kleinen Herrschaft Balm, dessen hohe Gerichtsbarkeit es wahrscheinlich um 1344 von Hugo von Buchegg erhielt³⁾, erst 1388, in welchem Jahre es mit Bern zusammen die landgräflichen Rechte der Grafschaft Aarburgund eroberte⁴⁾. Im Laufe des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eignete es sich in den meisten Gebieten, die den heutigen Kanton ausmachen, sowohl die Landeshoheit als auch die niedere Gerichtsbarkeit und vogteilichen Rechte an. Doch gelangte diese Entwicklung erst spät zum Abschlusse, da Bern den Solothurnern hartnäckig die hohe Gerichtsbarkeit der Vogteien

¹⁾ Sol. Wbl. 1847 p. 101.

²⁾ Dessen Beschreibung s. Eggenschwiler, Terr., p. 45.

³⁾ Ibid. p. 50.

⁴⁾ Ibid. p. 12.

Bucheggberg und Kriegstetten bestritt, seitdem es 1406 die „Landsgrafschaft in Kleinburgund“ erworben hatte. Erst der Wynigervertrag von 1665 machte diesem Streite ein Ende. Solothurn behielt die Landeshoheit und das Mannschaftsrecht¹⁾. Bern wurde das hohe oder Malefizgericht und die freie evangelische Glaubensübung der Angehörigen des Bucheggberges zugesprochen²⁾. Auf Kriegstetten verlor Bern alle Ansprüche. Erst 1815 verzichtete Bern auf das Malefizgericht im Bucheggberg.

Im Hauensteindörflein Wisen gelangte die hohe Gerichtsbarkeit erst 1826 von Basel an Solothurn³⁾.

Auch die *niedere Gerichtsbarkeit*, die freilich für die Bildung des Territoriums nicht so entscheidend war wie die hohe, kam in verschiedenen Herrschaften erst im 16. und gar im 17. Jahrhundert an Solothurn, so im Dinghof Metzerlen erst 1639⁴⁾, in der Vogtei Kriegstetten restlos erst 1665 mit dem Wynigervertrage⁵⁾. Von der niedern Gerichtsbarkeit im Hofe Emmenholz, die der Familie von Roll zustand, und im Wartburgwalde, über dessen Zugehörigkeit sich im 18. Jahrhundert ein Streit mit Bern erhob, soll später bei der Darstellung der Justizverwaltung und der Beziehungen zu Bern die Rede sein.

Bei allen diesen Erwerbungen, die Solothurn ein zwar zerstückeltes, aber doch ansehnliches Herrschaftsgebiet verschafften, ist das wichtigste für die spätere politische Entwicklung der Umstand, dass die Stadt gleich den andern eidgenössischen Orten durchaus in die Rechte der vorigen Landesherren und Vögte eintrat. So machte auch Solothurn seit den Tagen der Eroberung des Aargaus die verhängnisvolle Entwicklung mit, welche die zu Rechtsnachfolgern der Feudalherren gewordenen städtischen Bürgerschaften und selbst die alten Hüter der Demokratie, die Genossenschaften der freien Landleute in den Waldstätten, rechtlich und sozial von den Angehörigen der erworbenen und eroberten Gebiete zu trennen begann und eine Haupttriebfeder der späteren Aristokratisierung wurde. Es

¹⁾ Dessen Beschreibung s. Eggenschwiler, Terr., p. 15 f.

²⁾ Kocher, Landesherrlichkeit Bucheggberg, p. 21 f.

³⁾ Eggenschwiler, Terr. p. 151.

⁴⁾ Ibid. p. 172.

⁵⁾ Ibid. p. 93, 96, 106.

war natürlich, dass die Orte die mit schweren finanziellen Opfern erworbene Landschaft als ihre Domäne betrachteten, durch welche sie für ihren Aufwand wieder entschädigt sein wollten. Der demokratische Geist, der noch im Ausgange des Mittelalters und zur Reformationszeit herrschte, liess diese Gegensätze noch nicht so empfinden. Allein mit andern Faktoren zusammen mussten sie die Landschaft gegenüber der regierenden städtischen Bürgerschaft oder der Gemeinde der souveränen Landleute immer mehr zur Untertänigkeit herabdrücken. Diese Verschlechterung der politischen Stellung machte sich zuerst bei den gemeinsam eroberten Gebieten, den gemeinen Herrschaften, geltend, die wohl Herren, aber keine Fürsprecher über sich hatten. Sie zog aber auch zwischen den Städten und ihren Immediatländern einen tiefen Trennungsstrich, der eine aristokratische Obrigkeit von den politisch machtlosen Untertanen scharf sonderte, und änderte auch den politischen Geist der Länder, welche unmittelbare Untertanen zu regieren hatten, in aristokratischem Sinne um.

Dieser Entwicklung ist später eingehender zu folgen.

4. Kapitel.

Die innere Verfassungsentwicklung bis zum Ausgange des Mittelalters.

Die Ursachen der Aristokratie liegen zwar zu einem bedeutenden Teile, aber nicht ausschliesslich, im Erwerb einer unterfänigen Landschaft. Es kamen noch eine Reihe anderer Momente hinzu, die in mannigfacher Wechselwirkung zu diesem, den ersten schweizerischen Bünden fremden Geiste führten. Vor allem mussten die innern Verfassungseinrichtungen der politisch führenden Städte diesem Prozesse Vorschub leisten.

Bern, dessen Konstitution schon früh ein aristokratisches Gepräge annahm, ging voran. Solothurn blieb auch hier im Gefolge des mächtigen Nachbars.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Anfänge der solothurnischen Verfassung, über die sehr wenige Tatsachen feststehen, zu untersuchen¹⁾.

Schon 1252 ist von einem Rate die Rede, der in Verbindung mit dem Schultheissen und den Bürgern urkundet²⁾.

Wir besitzen keine nähere Kunde über diesen Rat, weder über seine Wahlart, noch Organisation und Amtsgewalt. Wahrscheinlich wird er durch Gewohnheitsrecht entstanden sein und im Laufe der Zeit die öffentliche Gewalt an sich gezogen haben. Ob er aus dem niedern Gerichte entstanden ist, oder als Umstand des Schultheissengerichtes, als Verwaltungs - Ausschuss der Bürgerschaften oder als bürgerliche Beratungsbehörde der Stiftsherren lässt sich nicht erweisen. Jedenfalls übernahm er mit der Verschmelzung der verschiedenen Bevölkerungselemente der Stadt und gelegentlich im schroffen Gegensaß zum Stiffe die Verwaltungsgeschäfte der autonomen Stadt und die niedere Gerichtsbarkeit in Stadt und Burgerziel. Zum ersten Male, da von ihm die Rede ist, 1252, tritt er schon als Inhaber der öffentlichen Gewalt auf. Eine entschiedene Erhöhung erfuhr er in der Folge durch die Zusicherung Hugos von Buchegg an die, eine Entäusserung des Schultheissenamtes fürchtenden Bürger, 1325 beurkundet³⁾ dieses Amt auf sie zu vererben und ihnen fortan „mit Munde oder mit seinem briefe“ einen Schultheiss zu geben, der „unseres Rates size sant Johanns mis ze sunicht oder darnach in runt zwein manode . . .“ Nunmehr gehört

¹⁾ Vergleiche: Ein Blick in die alten Verfassungen der Stadt Solothurn. Sol. Wbl. 1814 p. 97 ff. (von U. J. Lüthi), ferner Schuppli u. Tatarinoff l. c. und Eggenschwiler, Terr. p. 43. ff.

²⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1811 p. 261. Aus der Tatsache, dass hier ein Schultheiss und 9 weitere Namen „des Rats“ auftreten, darf nicht zwingend geschlossen werden, dass damals der Rat 9 Mitglieder zählte, wie Schuppli p. 70 tut. Die Namen sind hier bloss als Zeugen genannt. Der Rat kann bei diesem Beurkundungsakte auch unvollzählig gewesen sein, wie auch in späteren Ratsprotokollierungen selten alle Mitglieder in der Präsenzliste genannt werden. — Eine von Berchtold IV (1152—85) ausgestellte Urkunde (abgedruckt im Sol. Wbl. 1824 p. 415), die mehrere Bürger als Zeugen aufführt und zuerst einen Causidicus nennt, darf noch nicht als Beweis der Existenz eines Rates gelten. Wahrscheinlich ist sie unecht, s. Amiet, J., 2 Gesch. fälsch. Urk. p. 4.

³⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1820 p. 353.

also der Schultheiss und mit ihm die hohe Gerichtsbarkeit zum Rate, ein Recht, das um 1344 vom Grafen durch Abtretung der Pfandschaft faktisch an die Stadt kam und ihr 1360 von Karl IV. als ewiges Eigentum zuerkannt wurde¹⁾). Es blieb bis 1798 beim ursprünglichen alten Rate.

Wahrscheinlich hat schon die faktische Uebergabe des Schultheissenamtes durch den Grafen 1344 eine *Verfassungsänderung* eingeleitet. Ueberall regte sich zu dieser Zeit das städtische Element und innerhalb der Stadtmauern der demokratische Handwerkerstand, der zur politischen Macht zu gelangen suchte. Auch Solothurn wurde durch diese allgemeine Zunftbewegung berührt. Wie in andern Städten (in Zürich 1336, in St. Gallen 1354) um diese Zeit die Zünfte politische Bedeutung erlangten, so auch in Solothurn. Die Verleihung des Blutbannes im Umkreise von 3 Meilen durch Karl IV. 1365 und die Uebernahme der Kastvogtei über das Stift zwischen 1347 und 1362²⁾) drängten zudem auf einen Ausbau der Verfassung und Verwaltung des jungen Stadtstaates.

Von den Parteikämpfen, die zweifellos dadurch ausgelöst wurden, wie auch über ihr genaues Ergebnis haben wir keine sichere Kenntnis. Als Handwerksinnungen bestanden die Zünfte wahrscheinlich schon lange. Nun hören wir von 11 Zünften, in die sich die Bürgerschaft teilte. So wird wenigstens allgemein angenommen. Wir erfahren freilich nicht, ob die gesamte Bürger- resp. Einwohnerschaft der Stadt in den 11 Zünften aufging oder ob vorläufig eine vornehme Oberschicht von der politischen Macht verdrängt wurde. Die spätere Entwicklung spricht freilich gegen die letztere Annahme. Die neue Verfassung scheint vielmehr ein Kompromiss zwischen dem Rats- und dem Zunftelelement gewesen zu sein. Zweifellos wurde damals die behördliche Organisation verbreitert. 1346 wird urkundlich³⁾ zum ersten Male ein *alter Rat* genannt, was darauf deutet, dass ein neuer neben ihn getreten war. In einer späteren Urkunde, 1377⁴⁾), wird dieser als der junge Rat bezeichnet. Es darf wohl vermutet werden, dass er mehr das bürgerlich-zünftische Ele-

¹⁾ und ²⁾ S. o. p. 19.

³⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1815 p. 45.

⁴⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1814 p. 269 resp. 276.

ment vertrat und wohl der Bürgerausschuss ist, den der alte Rat zu wichtigen Geschäften schon vorher beigezogen hatte. Die 11 Zünfte erscheinen nun als Wahlkörper, aus denen je ein alter und 2 junge Räte gewählt wurden. Diese 33 Ratsherren und der Schultheiss, der, wie gesagt, dem alten Rat verblieb, bildeten nun den ordentlichen Rat der Stadt¹⁾

Wichtig ist nun die Art, wie diese Behörden gewählt wurden. Aus dieser Zeit besitzen wir leider keine Zeugnisse über die Besetzung der Aemter, erst aus dem 15. Jahrhundert. Doch darf bei dem eminent konservativen Charakter der solothurnischen Verfassungszustände angenommen werden, dass der Wahlmodus der späteren Zeit schon damals angewendet wurde. Der junge Rat wählte jährlich den alten. Die gesamte versammelte Gemeinde bestätigte diese Wahlen, oder konnte auch Vorschläge des jungen Rates zurückweisen. Der Schultheiss wurde ebenso aus den alten Räten von der versammelten Bürgerschaft gewählt. Diese Wahlen fanden wohl schon damals am St. Johann-Baptist-Tage im Barfüsser-Baumgarten statt. Es ist der Tag, auf den Graf Hugo den Bürgern jährlich einen Schultheissen zu geben versprochen hatte²⁾). Darauf wählte der alte Rat den jungen. Die Zünfte als solche hatten also kein Wahlrecht. So darf wenigstens rückschliessend angenommen werden.

Wenn man das entscheidende Merkmal einer Zunftverfassung darin sieht, dass jede Zunft für sich ihre Vertreter wählte und in den Rat absandte, vor allem den Zunftmeister, so darf man also für Solothurn nie an eine reine Durchführung des Zunftsystems denken, eine Tatsache, die durch das spätere völlige Ueberwiegen des Ratslementes und die ohne revolutionäre Erscheinungen³⁾ erfolgte Ausbildung einer Ratsaristokratie erhärtet wird.

Die solothurnische Verfassung, die sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts bildete (es kann diese Schöpfung ganz gut auf dem Wege des blossen Gewohnheitsrechtes, ohne Aufstellung einer Verfassungsurkunde, erfolgt sein!) und die uns im 15. Jahr-

¹⁾ Vergl. Sol. Wbl. 1814 pag. 103, Schuppli p. 133.

²⁾ S. o. 19 und 31.

³⁾ So viel sich wenigstens bisher erkennen lässt!

hundert in einer fester umrissenen Form entgegentritt, war somit ein Kompromiss zwischen Rats- und Zunftverfassung, in dem sich diese beiden Elemente nicht jederzeit die Wage hielten. Der Name des Stadtoberhauptes repräsentiert jedenfalls das erstere. Solothurn hat jederzeit einen Schultheissen an seiner Spitze gesehen, zuerst den vom Kaiser gesetzten Vorsteher des hohen Gerichtes, dann das von der Bürgerschaft gewählte Stadtoberhaupt. Bezeichnend für den Charakter der Verfassung ist es, dass auch in der Zunftzeit die Schultheissen nicht aus dem Handwerkerstande genommen wurden, sondern Edle waren¹⁾.

Unklar ist der Ursprung und die Stellung eines solothurnischen Beamten, der in Zunftstädten an der Spitze stand, aber in den späteren Zeiten der Solothurnergeschichte, da wir seine Funktionen genauer umschreiben können, nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, des *Bürgermeisters*. Das Amt ist schon in dieser Zeit urkundlich belegt und wird sogar in den Briefen Karls IV. 1365 an hervorragender Stelle genannt („an Schultheiss, Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt zu Solothurn“²⁾). Es ist möglich, dass dieser Beamte damals eine Art Vertrauensmann und Führer des zünftischen Elementes darstellte, die Stelle, die später beim Zurücktreten der Zünfte als politische Macht als Konzession an die Bürgerschaft dem Gemeinmann übertragen wurde. Wir haben aber vorläufig keine sicheren Anhaltspunkte, wann und in welcher Eigenschaft diese beiden Ämter geschaffen wurden. Möglich ist, dass der Bürgermeister schon das Haupt der Bürgerschaft war, als ein rein städtischer Verwaltungsbeamter, als der Schultheiss noch vom Kaiser gesetzt wurde.

Es steht auch nicht fest, ob der zum jungen Rate gewordene frühere *Bürgerausschuss* sofort durch einen neuen ersetzt wurde, damit der Bürgerschaft in der Stadtverwaltung das Mitspracherecht gesichert war oder erst, als sich der ursprüngliche

¹⁾ S. die Liste der von der Stadt gewählten Schultheissen bei Eggen-schwiler Terr. p. 50³⁾.

²⁾ Urkunden im Sol. Wbl. 1814 p. 305 ff. Ein Schreiben Karls V. von 1522 und Herzog Ferdinands von Oesterreich von 1525 ist sogar „an Bürgermeister und Rat der Stadt Sol.“ gerichtet, was aber zweifellos auf einem Kanzleierratum beruht. Urk. abgedr. im Urkundio I p. 203 und 206.

Charakter des jungen Rates schon verwischt hatte und ein neues Bindeglied zwischen Regierung und Bürgern nötig wurde. Jedenfalls rief die wachsende Ausdehnung des Territoriums und die dadurch bedingte stärkere Beanspruchung der Behörden einem Ausbau derselben. Urkunden von 1389¹⁾ und 1413²⁾ bezeugen einen *grossen Rat*, hier „Burger“ genannt, wie auch später, nämlich: „Schultheiss, Rat und Burger und Gemeinde“, dagegen 1366³⁾ 1430⁴⁾ und sogar noch 1460⁵⁾ nur Schultheiss, Rat und Gemeinde, ohne ausdrückliche Erwähnung der „Burger“.

Diese neue Behörde muss also wohl noch keine grosse Bedeutung gehabt haben. H. von Stall will ihr in seinem amtlichen Gutachten über eine Verbesserung des Regimentes eine erhöhte Stellung verschaffen. Aber noch im ersten erhaltenen Aemterbesatzungsbuch, das 1501 beginnt, wird sie öfters gar nicht aufgeführt und erscheint darin überhaupt 1514 zum ersten Male, während z. B. die Dorfammänner und untergeordnete Standesämter schon regelmässig eingetragen werden. Der grosse Rat war also wohl nur ein nichtständiger Bürgerausschuss, der nur zur Beratung wichtiger Standesgeschäfte beigezogen wurde und bei deren Beurkundung dann besonders genannt wurde, was sein sporadisches Auftreten erklärt.

Wichtig ist, dass der grosse Rat, über dessen Wahlart später die Rede sein soll, als politische Vertretung der Bürgerschaft zur sog. Zunftzeit, als sich die Verfassungsformen bildeten, nicht aufzukommen vermochte. Diese Schwäche blieb ihm zeitlebens eigen, indem er nie zu einer selbständigen politischen Behörde wurde. Er blieb vielmehr ein blosser Ausschuss, ein Werkzeug der eigentlichen Obrigkeit, des kleinen Rates.

Die *Gemeinde* nahm noch tätigen Anteil an den wichtigsten Staatsgeschäften. Sie bedurfte darum einer ständigen Vertretung in der Regierung noch nicht. Sie wird auch noch öfters in den Urkunden nach Schultheiss und Räten genannt, was doch beweist, dass sie zu den betreffenden Staatsakten selbst Stellung genommen hatte, entweder auf Zunftbotten oder, was nach dem

¹⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1815 p. 620.

²⁾ Urkunde im Sol. Wbl. 1824 p. 349.

³⁾ und ⁴⁾ ibid. 1814 p. 149 ff.

⁵⁾ ibid. 1847 p. 22. (Miss. bd. I p. 232.)

Wortlaut „Gemeinde“ wahrscheinlicher ist, in Gesamtversammlungen der Bürgerschaft. Es lag auch kein äusserer Grund vor, solche nicht abzuhalten, wie wahrscheinlich in Bern, wo die grosse Zahl der Bürger deren Berufung erschwerete.

Festzuhalten ist, dass immer mehr an die Stelle der politisch handelnden Bürgerschaft ihr Ausschuss, der grosse Rat tritt, resp. vom kleinen Rate zur Beratung und Beschlussfassung über grössere Staatsangelegenheiten beigezogen wurde, dass aber beide Körperschaften in der Zeit, die den Grund zu den Verfassungseinrichtungen legte, wie natürlich ist, nicht daran dachten, diese Rechte dokumentarisch festzulegen. In einer Zeit lebhafter demokratischer Staatsauffassung war das auch gar nicht nötig. Ein politisch andersdenkendes Geschlecht vermochte aber diese lebendige Betätigung aller Bürger zurückzudrängen, die ausser den Wahlakten schriftlich weniger deutlich niedergelegt war und sich nur in vereinzelten Daten äusserte, die der Bürgerschaft nicht so bewusst waren, wie die sichtbare, festumschriebene Tätigkeit des kleinen Rates, der seine Rechte leicht aus den amtlichen Aktenstücken ableiten konnte. Auch für den grossen Rat liess sich aus den Ratsprotokollen zur Not ein Gewohnheitsrecht konstruieren.

Es sind dies alles Probleme, die hier blass angedeutet werden können und sich nur durch ein eindringliches Studium des sehr unvollständigen Quellenmaterials einigermassen aufklären lassen. Eine Verfassungsakte, etwa in Form eines „Geschworenen Briefes“, die über diese Verhältnisse Aufschluss geben könnte, besitzen wir ja nicht. Wir hören auch nie von einer solchen Urkunde. Jedenfalls wurde das geltende Staatsrecht nie in einem amtlichen Dokumente systematisch zusammengefasst. Es basierte blass auf einigen Einzelbeschlüssen, die sich im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich weiterbildeten, und erfuhr nur von Fall zu Fall eine gesetzliche Regelung. Es darf darum auch angenommen werden, dass die Verfassungszustände, die dem herrschenden Zunftgeiste entgegenkommen mussten, nicht das Produkt einer Zunftrevolution, sondern einer allmählichen Entwicklung sind, die wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte.

1430 wurden zwei Gesetze über die *Zunftzugehörigkeit*

erlassen¹⁾). Der Wechsel der einmal empfangenen Zunft²⁾ wurde erschwert und war nur mit Bewilligung der betreffenden Zunft möglich. Bei Streitigkeiten über die Zunftzugehörigkeit entschied der Rat. Alle in der Stadt sesshaften Handwerker und Gewerbetreibenden, die noch nicht zünftig waren³⁾, mussten in eine Zunft eintreten und zwar in die ihres Handwerkes. Falls diese sie zu stark beanspruchte⁴⁾, sollte jeder sich eine andere wählen können.

Ein absoluter Zunftzwang scheint also damals nicht durchgedrungen zu sein und scheint auch vorher, nach dem Passus: „so . . . nitt gesellschaften hannd“ zu schliessen, nicht bestanden zu haben; denn es gab vor diesem Beschluss Handwerker und Gewerbetreibende, die noch nicht zünftig gewesen waren. Es lässt sich aus der Fassung dieses Gesetzes auch nicht eindeutig erkennen, ob es für alle Bürger der Stadt Geltung hatte oder ob der Satz: „all die, so in der statt sesshaft sind unnd ir hanndtwerk unnd gewerbe tribend“ nur auf die Handwerker und Gewerbetreibenden der Stadt oder aber auf alle in der Stadt sesshaften Leute zu beziehen ist. Da aber nur ein Zunftgenosse in den Rat gelangen konnte, ist anzunehmen, dass alle Bürger, auch die Vornehmen, sich in die Zünfte eingefügt hatten, wie denn in den ersten Ratsverzeichnissen⁵⁾ öfters Namen von Adligen oder Rittern erscheinen. Die Satzung von 1430 hat also wohl bloss eine bestehende Rechtsübung bestätigt, und die

¹⁾ Urk. im Sol. Wbl. 1814 p. 151 ff. und 1845 p. 81.

²⁾ Hier „Gesellschaft“ genannt.

³⁾ „Si“ (nämlich lt. vorstehender Urkunde min herren Schulthes und rätte und auch die gemeinde) hand och uff derselben tag (1430 auf Kreuzeserhöhung) uff gesetzt, dass all die, so in der Statt sesshaft sind, unnd ir hanndtwerk unnd gewerbe tribend, unnd nitt gesellschaften hannd, das dieselben eine sollent empfachenn, und sol ein jeglicher zum ersten suuchen an die gesellschaft, des hanndtwerks er ist unnd wir in bescheidenlich halten, unnd in beduncke, das es im fügklich sye ze thuond, so sol er dieselbe gesellschaft empfachenn.

⁴⁾ Wäre aber das nitt unnd sie inn in der mass halten welltend, das es imm mitt fügklich wäre uffzenämmen, so mag er wol ein annde empfachenn. Sol. Wbl. 1845 p. 81.

Die Möglichkeit des Zunftwechsels wird auch noch durch ein zweites ebd. abgedr. Gesetz gewährt.

⁵⁾ Zusammengestellt seit 1529 in Leu XVII p. 301 ff.

Leute, welche durch sie an den Eintritt in eine Gesellschaft an gehalten werden mussten, bildeten eine Ausnahme.

Sicher waren die Zünfte die politische und wohl auch militärische Einteilung der Bürgerschaft. Im Verbande der Zünfte nahmen die Bürger am öffentlichen Leben teil, gingen sie vor allem jährlich auf St. Johannestag in den Rosengarten zur Aemterbesatzung. Aus den Zünften, auf die sich die Bürger wahrscheinlich ziemlich gleichmässig verteilten, wurden in gleicher Anzahl die Ratsherren und die „Burger“ gewählt. Die Gemeinde handhabte die ihr zustehenden Wahlrechte jedenfalls noch kräftig. Die Zünfte waren ein bedeutsames Element im öffentlichen Leben. Ein „Machwerk des Zunftgeistes“¹⁾ aber war die in der 2. Hälfte des 14. und 15. Jahrhundert geltende Verfassung nicht. Sonst hätte sie, da ihre Einrichtungen ohne grosse Änderungen bis 1798 erhalten blieben, nie die Ausbildung eines Patriziates gestattet.

5. Kapitel.

Die Verfassung zur Zeit Hans vom Stalls.

Mit dem ausgehenden Mittelalter beginnt in Solothurn die Abwendung vom Zunftsystem. Bezeichnend dafür ist die freilich *misslungene Staatsveränderung von 1488*²⁾. Damals hielten die leitenden Staatsmänner, unter denen sich der durch seine mutige Tat am Stansertage von 1481 bekannte Stadtschreiber H. v. Stall befand und der wohl auch die Seele der Bewegung war, die Regierungsform, speziell das Wahlsystem der Behörden für überlebt und reformbedürftig. v. Stall verfasste ein Gutachten über die damalige Aemterbesatzung und die daran zu

¹⁾ Dieser auch von Schuppli p. 130 gebrauchte, aber durchaus unzutreffende Ausdruck (s. d. zit. Kritik von E. Tatarinoff) steht meines Wissens zuerst in dem Aufsat̄ von U. J. Lüthi, Sol. Wbl. 1814, p. 102.

²⁾ Vergl. Sol. Wbl. 1814 p. 173 ff. Die misslungene Staatsveränderung im Jahre 1488 (von U. J. Lüthi).

treffenden Verbesserungen. Das noch erhaltene Aktenstück¹⁾ gibt uns ein Bild der damaligen Behörden, leider ohne auf deren Amtsbefugnisse ausser ihren Wahlrechten einzugehen.

Danach fanden sich jährlich auf St. Johannestag zur Sonnenwende im Sommer (24. Juni) *Schultheiss, alte und junge Räte und ganze Gemeinde* zu Barfüssen im Baumgarten zur Aemterbesatzung ein²⁾.

Zuerst gab der Schultheiss sein Amt auf, unter Verdankung durch den Gemeinmann, der begehrt, dass ein anderer gesetzt werde. Darauf treten der resignierende Schultheiss, die Alträte des Jahres und der Gemeinmann, der ebenfalls sein Amt niederlegt, ab. Die jungen Räte versammeln sich im Baumgarten an einem besondern Ende unter Vorsitz des Stadtschreibers. Der Stadtschreiber gebietet ihnen bei ihrem Eid und Handgelübde, die Alträte nach Nutz und Frommen der Stadt zu wählen und Verschwiegenheit über das, was verhandelt worden ist, zu bewahren.

Nach dieser Wahl tritt die ganze Gemeinde zu den Jungräten. Der Stadtschreiber liest die gewählten Alträte ab und lässt über jeden einzelnen durch die ganze Gemeinde das Mehr ergehen, ob er ihr für das Jahr hindurch als Altrat gefalle. Ist ein Vorschlag nicht genehm, so haben die Jungräte einen andern zu machen und zwar solange, bis einer mit der Hand gewählt ist (also offen!).

Desgleichen ist es bisher mit dem Gemeinmann gehalten worden.

Darauf lässt man die Gewählten eintreten. Der Stadtschreiber liest sie ab und vereidigt sie.

„Und als dann der gewesene Schultheiss zu einem Altrat gewählt worden ist, hat man einen andern Altrat aus seiner Zunft gewählt, der auch schwört“³⁾.

¹⁾ Das Dokument ist im genannten Aufsat̄ inseriert.

²⁾ Man bemerke, dass der grosse Rat hier nicht genannt wird und auch in den folgenden Ausführungen wenig hervorsticht!

³⁾ Falls also der gewesene Schultheiss als Altrat gewählt wurde, wurde für die betreffende Zunft noch ein solcher ernannt. Seit den letzten 30 Jahren blieb ein Schultheiss nicht länger als zwei Jahre im Amte, konnte aber nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

Darauf heisst der Stadtschreiber den Schultheissen des vergangenen Jahres abtreten und die alten Schultheissen (also alle, welche dieses Amt jemals bekleidet hatten) „und mehr nach Gestalt der Sache, ob es not tut“ (d. h. eventuell andere Kandidaten). Der Stadtschreiber frägt die Alt- und die Jungräte dem Range nach und darauf die ganze Gemeinde um einen Schultheissen, bei ihren Eiden. Darauf erfolgt die Abstimmung und Vereidigung.

Nunmehr waren noch die Weibel durch die Gemeinde zu wählen und zwar unter dem Vorsitze des neuen Schultheissen, der sie auch vereidigte.

Dann war die Aemterbesetzung an diesem Tage fertig.

Am folgenden Tage, dem St. Elogitage, wählten die Alträte von jeder Zunft 2 Jungräte.

Am nächsten, dem St. Joh. und Paulstag, traten die alten und jungen Räte zusammen. Letztere wurden vereidigt, und darauf besetzte der gesamte kleine Rat gemeinsam alle Aemter der Stadt, „wie das von Alter herkommen ist“.

Von der Wahl des grossen Rates ist also nicht besonders die Rede!

Aus diesem Dokumente geht unzweideutig der Doppelcharakter der Verfassung hervor, und es darf angenommen werden, dass es einen längst bestehenden Zustand darstellte. Zwar hatten die jungen die Alträte zu wählen, aus jeder Zunft einen. Die Gesamtgemeinde bestätigte sie. Ebenso wählten sie aus der Bürgerschaft, aus einer beliebigen Zunft, einen „gemeinen Mann“, wie aus dem ABB I hervorgeht, also eine Vertrauens- und Mittelperson. Die Gemeinde wusste aber ihr Bestätigungsrecht noch kräftig geltend zu machen, indem sie die Vorschläge nicht jederzeit annahm. v. Stall gibt denn auch ausdrücklich an, wie in diesem Falle vorgegangen werden musste. Das ABB I¹⁾ berichtet z. B., dass sie den Gemeinmann für das Jahr 1506/07 abstellte, weil sie mit seiner Tätigkeit nicht einverstanden war und dass sie 1514 statt des von den jungen

¹⁾ Es enthält im Eingang eine Beschreibung des Wahlverfahrens, der wir die folgenden Ergänzungen zur Darstellung v. Stalls entnehmen. Es ist anzunehmen, dass der Zustand von 1488 und 1501 (Beginn des ABB) gleich geblieben ist.

Räten vorgeschlagenen Degenscher den angesehenen Ochsenbein wählte. Es gab jedenfalls noch gelegentlich solche Fälle, die aber nicht protokolliert wurden¹⁾. Doch abgesehen davon, dass sie kaum die Regel bildeten, hatten die Jungräte und die Gemeinde nur die Möglichkeit, solche Personen zu Alträten zu wählen, welche dem Rate im abgelaufenen Amtsjahre angehört hatten, also gewesene Alt- oder Jungräte. Die Wahl der letztern stand aber durchaus dem alten Rate der Elf zu, was zur Folge hatte, dass die einmal zum Altrate und zu höhern Standesämtern, besonders zum Schultheissen, vorrückenden Jungräte eben auch von der engern und jedenfalls konservativeren Obrigkeit des alten Rates ausgelesen wurden. So kam es auch oft vor, dass die von der Gemeinde als Alträte nicht mehr gewählten Personen vom alten Rate nachher in den jungen oder grossen Rat gewählt wurden.

Auch in der Schultheissenwahl war die Gemeinde durchaus gebunden. Dieser oberste Beamte musste laut Privileg von 1325 des Rates sein, d. h. des alten Rates, so dass kein Bürger zu dieser Stelle gelangen konnte, der nicht vorher vom alten Rate in den jungen gewählt und von da in den alten vorgerückt war. Dazu kommt, dass die Grossräte, die wohl schon damals die natürlichen Anwärter auf die Ratsstellen waren, noch allein vom alten Rate gewählt wurden; denn dieser hatte sich bei der Verfassungsänderung im 14. Jahrhundert durch die geschickte Beweisführung, der ursprüngliche Bürgerausschuss (die jungen Räte) sei vom alten Rate gewählt worden, also müsse auch ihm das Ernennungsrecht des neuen zustehen, die Wahl der Grossräte gesichert.

Die Gemeinde konnte also den Schultheissen nur aus den elf Ratsherren wählen, die den alten Rat bildeten und die Alträte nur aus den 33, welche im vergangenen Jahre im Rate gesessen hatten. Dagegen besass das kleine Kollegium des Altrates eine ungewöhnliche Macht in der Besetzung von 22 Jungrats- und 66 Grossratsstellen. Zudem ist möglich, dass bei Vakanzen im alten Rate unter dem Jahre zur Ergänzung

¹⁾ Diese Fälle hängen wohl mit besondern politischen Ereignissen zusammen, die Nichtwahl Degenschers vielleicht mit dem Bauernkriege von 1518. Auch zur Reformationszeit fanden Unregelmässigkeiten im Wahlgange statt.

nicht einmal die Gemeinde berufen wurde, sondern die Jungräte die Wahl selbständig vornahmen und mit der Bestätigung, resp. Neuwahl bis zum nächsten 24. Juni gewartet wurde, sodass auch hier die Gemeinde schon viel stärker beeinflusst war. Dagegen wurden für Schultheissenwahlen unter dem Jahre stets ausserordentliche Rosengärten abgehalten; sonst hätte sich diese Art der Wiederbesetzung eines Schultheissenpostens nicht bis 1798 halten können.

Dieses recht komplizierte Wahlsystem, das von einem *Selbstergänzungsrechte der Räte* faktisch nicht stark abweicht, zeigt schon bedeutsame aristokratische Keime. Das freie Entschliessungsrecht der Bürgerschaft war gehemmt. Ihrem demokratischen Empfinden waren Fesseln auferlegt. Solche ausgedehnte Rechte des Rates konnten leicht, unter dem Einflusse eines veränderten Zeitgeistes, zu einer scharfen Waffe gegen die politische Macht der Bürgerschaft werden.

Als Gegengewicht gegen das Ratselement war der Gemeinmann da, von dem das ABB. I meldet, dass er von den Jungräten der Gemeinde aus irgend einer Zunft präsentiert wurde und in dessen Wahl die Gemeinde noch am freiesten war. Allein seine Stellung war gegenüber dem alten Rate zu schwach. Wir werden sehen, dass er keine verfassungsmässigen Mittel besass, um dem Willen der Bürgerschaft, deren Sprecher er war, Nachdruck zu verschaffen.

Wie undemokratisch ist dieses ganze Wahlverfahren im Vergleich zu der einfachen Abordnung der von den Zünften gewählten Zunftmeister in den Rat, wie sie in den reinen Zunftstädten üblich war! Ihr Wahlmodus wirkte so stark, dass sich ein eigentliches Patriziat nie auszubilden vermochte. Für Solothurn lässt sich aber nicht belegen, dass die Zunftmeister je ein Vorrecht auf Ratsstellen besassen. Sie versahen vielmehr ein inneres, unpolitisches Zunftamt¹⁾.

¹⁾ Eine Satzung im Pergamentbüchlein der Schmiedenzunft, 1474 (B. A. Sol.) lautet: „Wer zum ersten von minen Meistern wegen wird erwählt werden zu minen Herren zu den alten Räten ze gan, der git minen meistern zu vertrinken 3 Pfds.“ Es darf daraus nicht auf ein Wahlrecht der Zünfte geschlossen werden, sondern es wird hier nur auf die Wahl im Rosen Garten angespielt. Die ganze Verfassungsentwicklung gibt einem Wahlakte auf den einzelnen Zünften keinen Raum.

Die Vorschläge, die nun das Projekt *H. v. Stalls für die Regierungsverbesserung* im Jahre 1488 machte, zeigen schon sehr deutlich die antidemokratische Tendenz. Da im Baumgarten viel Widerwärtigkeit und Unwillen entstanden sei, hätten Schultheiss, Alt- und Jungräte *und auch der grosse Rat* einhellig angesehen, für die nächsten zehn Jahre folgende Ordnung zu machen:

Die Wahl des Schultheissen und der Alträte soll auf dem Rathause, also unter Ausschluss der Bürgerschaft, geschehen. Der junge Rat wählt die Alträte und den Gemeinmann und der grosse Rat bestätigt sie. Die Vereidigung findet hier statt. Darauf findet die Schultheissenwahl durch Alt-, Jung- und Grossräte statt, ebenso die Vereidigung, nach ihr die Weibelwahlen. Besonders solle ein geeigneter Grossweibel gewählt werden, der fähig sei, den Schultheissen im Gerichte zu vertreten. Am folgenden Tage sollte die Besetzung der Jungratsstellen stattfinden, aber so, dass die Alträte künftig von jeder Zunft nur noch einen Jungrat wählten, wodurch der alte Rat mit dem Schultheissen und den Altschultheissen die Mehrheit im kleinen Rate erlangt hätte!

Da es ferner A., J. und Gr. Räte bedünkt, dass etliche Zünfte nicht nach Notdurft ihre Alt- und Jungräte dazu gegeben hätten, d. h. dass auf einzelnen Zünften geeignete Kandidaten fehlten, die zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte taugten, sollten die Jungräte aus einer andern Zunft gewählt werden können „bis an Mhrn den grossen Rat“, d. h. wohl, dass die Grossräte fernerhin gleichmässig aus den Zünften genommen werden sollten, dagegen nicht die Alt- und die Jungräte. Doch wurde der Artikel, der eine solche Missachtung der Zünfte vorsah, schon von der Kommission gestrichen.

Die Besetzung der übrigen Aemter war wieder auf St. Joh. und Paulstag angesezt, nach altem Herkommen.

Der nächste Artikel ordnete die Besetzung des Gerichtes. Es sollte aus einem Alt- und einem Jungrate und 5 Grossräten bestehen, die des Jahres 6 Pfd. Salär erhalten sollten und vom gemeinen, d. h. dem kleinen Rat zu wählen waren. Darauf wird die Gerichtsorganisation näher umschrieben. Die Rechtspflege hatte wohl vorher zu Klagen Anlass gegeben.

Die Grossratswahl sollte durch den alten und jungen Rat vorgenommen werden. Statt 6 sollten 8 Grossräte aus jeder Zunft genommen werden, um den Wegfall der Bürgergemeinde einigermassen abzuschwächen. Dagegen sollte der gemeine Rat aus diesen 88 zu grössern Geschäften blass einen Ausschuss von 30 „Burgern“ ausziehen und der grosse Rat nur zu ausserordentlichen Beratungen berufen werden, also ein neuer Ansatz zur Ausbildung einer absoluten Regierungsgewalt!

Als Entschädigung sollten die äussern Vogteien künftig nicht aus dem gemeinen Rate allein, wie bisher, sondern auch aus dem grossen besetzt werden, doch mit Leuten, die dem Stande keine Verluste verursachen. Die Vögte sollen schwören.

Vögte für Witwen, Waisen usw. sind nur aus dem grossen Rate zu nehmen.

„Item von welches wegen gefragt wird, der so in dem Rat sitzt oder seine Freunde angeht, der soll mit seinen Freunden aus dem Rat treten“. Es war also bisher wahrscheinlich noch nicht üblich gewesen, bei Beratungen von Geschäften, an denen man selber oder aus Verwandtschaft Interesse hatte, abzutreten.

Eine *Würdigung dieses Verfassungsprojektes* ergibt, dass es sich gegen die Gemeindeversammlung und gegen die Zünfte richtete und dass es durchaus aristokratische Tendenzen verfolgte. Die Räte, ganz besonders der alte, sollten mehr Gewicht bekommen. Die Gemeindeversammlung sollte ganz ausgeschaltet und ihre Vertretung, der verstärkte grosse Rat, nur zu den allerwichtigsten Geschäften nach Gutedünken des kleinen zugezogen werden. Der auf die Hälfte des bisherigen grossen Rates reduzierte Ausschuss sollte die Funktionen der „Burger“ übernehmen. Die Obrigkeit sollte enger, oligarchisch werden, indem der alte Rat eine dominierende Stellung erhielt.

Das bürgerlich-demokratische Element war aber noch zu stark. H. v. Stall gibt uns Auskunft über den Erfolg seiner Initiative: „Sie wurde Sonntag vor St. Johannestag vor dem kleinen und grossen Rat verhört, und mochte nicht das Mehr werden, wiewohl der grosse Rat gutwillig war, und sind die Aemter im Baumgarten und Rathaus besetzt worden, wie von Alter herkommen ist. Der allmächtige Gott verhänge allezeit Frieden!“

Die letztere Bemerkung deutet darauf, dass es zu Unruhen

in der Stadt kam. Die Ereignisse des folgenden Jahres, der Waldmannhandel und seine Nachwirkungen auf verschiedene Orte, zeigen deutlich, gegen welche Institution sich die Volksbewegung wandte: gegen die Pensionenempfänger, deren es auch in Solothurn gab¹⁾ und die natürlich in erster Linie an einer Verstärkung der Ratsgewalt getrieben hatten.

Der Einfluss, den der Waldmannauflauf vom März und April im folgenden Monat u. a. auch auf Bern und Solothurn hatte, wird in seinen Einzelheiten erst noch zu untersuchen sein. Bern schloss mit Freiburg, Biel und Solothurn (d. h. jedenfalls mit dessen Rat) ein geheimes Abkommen, um der Verhaftung der Pensionenempfänger besser begegnen zu können²⁾. H. v. Stall wurde angeklagt; doch blieb er auch nachher Stadtschreiber.

Diese einzige grössere Verfassungskrisis hatte ihre grosse Bedeutung. Die durch sie bestätigte und gestärkte Regierungsform, die bis 1798 mit wenig Änderungen erhalten blieb, bewahrte auch in der von einem ganz andern patrizischen Geiste erfüllten Zeit einen Schein von Demokratie, auf den sich die Solothurner nicht wenig zu gute taten und dessen feierliche und ausdrucksvolle Formen die oligarchische Obrigkeit später gehörig hervorzuzeichnen nie verfehlte. Die Gemeindeversammlung des Rosengartens blieb ein integrierender Bestandteil der Verfassung des alten Solothurn, wenn sie auch mit der Zeit zur blossen wirkungslosen Form herabsank.

Die Bestrebungen H. v. Stalls, die bereits Zeugnis des in Waldmann verkörperten neuen politischen Geistes ablegten, konnten aber durch diese Niederlage nicht vernichtet werden. Seine Ideen drangen früher oder später doch durch, zu einem kleinen Teile durch Verwirklichung seiner Vorschläge, in der Hauptsache aber in ihrem aristokratischen Absehen überhaupt.

¹⁾ Von Erzherzog Sigismund bezogen z. B. unter andern Eidgenossen Pensionen die beiden Solothurner „Hanns vom Stal, Statschriber. 19. Juni Verfalltag 25. Dez. 1487 40 fl. 18. April Verfalltag 25. Dez. 1486 40 fl. Niklaus Cunradt 19. Juni Verfalljahr 1487 20 fl. Pensionenrodel Anzeiger 1908 p. 281.

²⁾ Gagliardi, Waldmann, Quellen zur Schweizergesch. Akten Bd. I p. CLXXXIII.

Das Gutachten v. Stalls war nur der sprechende Ausdruck der Tendenzen, die wir schon in der Darstellung der Verfassungsentwicklung im Laufe des 15. Jahrhunderts wahrgenommen haben. Ihr Geist liess sich nicht aufhalten. Er wurde vielmehr durch die grossen geschichtlichen Vorgänge des 16. Jahrhunderts entscheidend gefördert.

Bevor wir aber die grosse Linie, die hier ihren Anfang nimmt und die zur Aristokratie und zum Patriziate führte, verfolgen, müssen wir noch *einige verfassungsrechtliche Beschlüsse* kennen lernen, die *am Anfang des 16. Jahrhunderts* gefasst wurden und die die formelle Verfassungsentwicklung in der Hauptsache abschliessen und darum noch in diesem Zusammenhange zu erwähnen sind; denn nach 1520 werden *Gesetze*, die die Wahlordnung berühren, schon selten.

Der Vorstoss gegen die Zünfte wurde 1500, und zwar in der Weise durchgeführt, dass der Zunftzwang aufgehoben und die freie Zunftwahl eingeführt wurde¹⁾). Die Bürger konnten also eine beliebige Gesellschaft empfangen, ohne dass der Zunft ihres Handwerks ein Recht zustand, sie zu reklamieren. Eine grosse verfassungsrechtliche Bedeutung kann aber dem Beschluss nicht zugekommen sein; denn nach wie vor blieben die Zünfte die Wahlkörper. Nur Zunftbrüder konnten in den Rat gelangen; darum ist es wenig wichtig, zu wissen, ob jeder Bürger zunftpflichtig blieb²⁾), was wahrscheinlich ist. Tatsächlich musste einer Zunft beitreten, wer sich der aktiven Politik widmen wollte. Dagegen hat der Beschluss insofern eine wichtige Handhabe in der Tendenz zur Aristokratie geschaffen, als nunmehr die nach Aemtern strebenden Bürger sich diejenige Zunft aussuchen konnten, die ihnen die grösste Möglichkeit bot, in den Rat zu gelangen. Die aristokratisch gesinnten Familien konnten sich besser auf die einzelnen Wahlkörper verteilen,

¹⁾) Gesetz im Sol. Wbl. 1845 p. 78. (M. B. I fol. 17, I) Haffner II. p. 196.

²⁾) Der Passus: „das ein jeder ein Zunft an sich mög nemmenn, der er sich getruw zuo behelffen“, deutet auf diese allgemeine Zunftpflicht. Man beachte aber das „mög“ statt eines „soll“! Der Beschluss ist auch darum interessant, weil er schon von „minen herren und meistern“ einer Zunft spricht, worunter wohl nicht bloss die Ratsherren, sondern alle Vornehmen der Zunft zu verstehen sind.

was sich erst später so recht zeigt. Dagegen kam der Beschluss für die Leute, welche beim Handwerk blieben, weniger in Betracht, da eben die Zünfte doch Handwerksinnungen blieben und ihren Einfluss in den gewerblichen Fragen und wohl auch ein gewisses Strafrecht in Berufssachen behielten¹⁾.

Von grösster Wichtigkeit ist ein Gesetz, von 1504, das den unselbständigen Charakter des grossen Rates sanktioniert. Offenbar hatte er einen Versuch gemacht, sich über den kleinen hinwegzusetzen, den dieser mit seinen alten Privilegien parierte. Der grosse Rat sollte sich nicht ohne Vorwissen des kleinen besammeln dürfen. Ebenso wurde der Bürgerschaft verboten, „einch heimlich gerün noch Samlung“ zu halten²⁾). Der demokratische Gedanke unterlag also auch hier.

Das Ansehen des Rates und der Eifer, ihm anzugehören, wurde auch dadurch gehoben, dass 1505 Saläre für die Ratsherren eingeführt wurden³⁾). Die Disziplin der Behörde wurde verschärft durch Festsetzung von Bussen für verspätetes Erscheinen⁴⁾ und durch die Pflicht der Ratsherren, über gewaltete Verhandlungen *Verschwiegenheit* zu bewahren⁵⁾). Diese beiden Beschlüsse mussten freilich in der Folge noch öfters wiederholt werden.

Der *alte und der junge Rat* wurden eine geschlossenere Behörde als früher. Diese beiden Körperschaften wurden weniger als vorher besonders genannt, vielmehr öfters als der kleine, gemeine oder innere Rat. Es fand also ein gewisser Ausgleich innerhalb der eigentlichen Regierung statt, der sich auch darin zeigt, dass durch Statut von 1520⁶⁾ der grosse Rat künftig durch den alten und den jungen zugleich gewählt wurde.

Auch der grosse Rat erfuhr eine Erhöhung. Im Jahre 1508

¹⁾ Das Strafrecht der Zünfte wurde in Bezug auf Frevel gegenüber geschehenen Missbräuchen ausdrücklich nur auf Frevel, die in den Zunfthäusern passiert waren, beschränkt, wie es altes Herkommen war. Sol. Wbl. 1845 p. 81 f.

²⁾ Weissbuch p. 18 (B. A. Sol.) Haffner II. p. 197 a.

³⁾ Sol. Wbl. 1845 p. 73: 6 Pfd. für einen Ratsherren.

⁴⁾ Ibid. o. 167 (M. B. I. p. 50) für 1511 und 1512 M. B. I. p. 51.

⁵⁾ Schon im 15. Jahrh.; 1515 und 16 erneuert und später oft wiederholt. M. B. I. p. 59. (Bedeutsames Zeichen des modern aristokr., absolut. Regimes: Heimlichkeit der Regierung).

⁶⁾ M. B. I. p. 60, Sol. Wbl. 1845 p. 184. Haffner II. p. 208.

drang das schon von H. v. Stall aufgestellte Postulat der Besetzung der äussern Vogteien aus dem grossen und kleinen Rate durch¹⁾. 1513 wurde von Rat und Burgern beschlossen²⁾, dass beide Räte (also auch der grosse) bei der Seckelmeisterrechnung zugegen sein sollten und die Seckelmeister zu setzen hätten und nicht allein die Räte. Offenbar sind diese Beschlüsse als Konzessionen an die zurückgedrängte Bürgerschaft gefasst worden. Diese versuchte gelegentlich, ihre Stellung zu behaupten. So wurde 1514 beschlossen, den Venner im Rosengarten von der ganzen Gemeinde mit der mehreren Hand zu wählen, für 2 Jahre und nach Ablauf dieser Zeit einen andern zu setzen. Aber man liess es nachher beim alten und einen Venner seinen Lebtag im Amte, falls er nicht zu höherer Dignität oder zu einem Schultheissen vorrückte³⁾). Diese Ordnung gibt keinen Aufschluss darüber, ob der Venner, wie zu vermuten ist, schon vorher von der ganzen Gemeinde gewählt wurde oder ihr das Wahlrecht erst jetzt übertragen werden sollte. Das Venneramt erscheint hier noch nicht als sehr hervorragend. Wichtig ist, dass wiederum ein Gesetz, das die Stellung der Gemeinde gekräftigt hätte, nicht durchdrang.

Diese wenigen Gesetze des beginnenden 16. Jahrhunderts schlossen die formale Verfassungsentwicklung im grossen und ganzen ab; denn durch das ganze Jahrhundert lassen sich keine Beschlüsse auffinden, die an dieser Grundstruktur der Konstitution gerüttelt hätten. Sowohl die Organisation als die Wahlart der Räte blieben unberührt, und auch die Wahlgesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts, die in der Hauptsache einen ganz andern Zweck hatte als den Ausbau der Behörden und die Wahlrechtsverteilung unter denselben, liess dieses System der Aemterbesetzung im Rosengarten und an den beiden folgenden Tagen intakt. Wir haben diesen konservativen Charakter der Regimentsform schon verschiedentlich unterstrichen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts bricht nun aber jene entscheidende politische Bewegung durch, deren Ansätze wir schon

¹⁾ Sol. Wbl. 1845 p. 129.

²⁾ M. B. I. p. 52.

³⁾ Haffner II, p. 203.

in H. v. Stalls Gutachten erkannt haben und welche das Element des solothurnischen Staatsrechts grosszieht, das dem neuen Geiste entsprach: Die Ratsverfassung. Wir haben nunmehr dieser Genesis der Aristokratie, aus der sich schliesslich ein Patriziat heraushob, näher zu treten.

6. Kapitel.

Genesis der Aristokratie¹⁾.

Die Entwicklung, die der Staat Solothurn in der Neuzeit nahm, ist ebenso wie seine „Zunftperiode“ als Teilerscheinung eines allgemeingeschichtlichen Vorganges zu bewerten. Neue politische Ideen fanden in Solothurn umso eher Eingang, als es sich ja von jeher an das Beispiel und den Schutz seiner stärkern Nachbaren anlehnte.

Die Bewegung, die in der Folge zum aristokratischen Regierungssystem und zur absolutistischen Staatsgewalt führt, hat verschiedene Wurzeln.

Als eine rein schweizerische, primäre Ursache wirkte vor allem die Tatsache der *Schaffung von Untertanengebieten*, die wir bei der Darstellung des Erwerbes der Landschaft festgestellt haben. Die souveränen Städte und Länder betrachteten diese Gebiete, welche sie durch Kauf, Pfandschaft, Eroberung an sich gebracht hatten, als privatrechtliches Eigentum und regierten mit den gleichen Rechtsansprüchen wie die früheren Feudalherren. Der Wechsel des Landesherrn mochte anfangs der Bauernschaft kaum spürbar sein, als der neue Inhaber der Gewalt, der durch den städtischen Vogt vertreten wurde, sich noch mit den Amtsbefugnissen seines Vorgängers, die sich im Rahmen des blossen Rechtsstaates hielten, begnügte. Der demokratische Charakter der Schweiz zur Zeit der Ausbildung der Kantone ermöglichte auch noch, dass der Landbewohner unter

¹⁾ Vergl. Dierauer IV. p. 3—16. — Dändliker II (l. A.) p. 609—614.

leichten Bedingungen in der Stadt Bürger werden und an der Regierung teilnehmen konnte.

Erst als sich die Regierungsaufgaben in gewaltiger Weise vermehrten und darum die Behörden eine viel stärkere Stellung erhielten, wurde die Tatsache, dass die Stadtbehörde zugleich die Staatsbehörde war und nur der Stadtbürger zu ihr Zutritt erhalten konnte, von entscheidender Bedeutung. Nun zeigte sich erst die wahre Eigenschaft des neuen Landesherrn als Besitzer und Eigentümer der Landschaft. Diese rechtliche und historische Tatsache muss unbedingt als Keim der aristokratischen Entwicklung angesehen werden, ohne welche die politischen Ideen, welche von aussen hereindrangen, nie so kräftig hätten wirken können.

Das grosse politische Beispiel gaben Spanien und Frankreich, wo im 15. und 16. Jahrhundert die Staatsgewalt in zentralistischem und absolutistischem Sinne zusammengefasst wurden. Diese Grundsätze drangen auch in die deutschen Territorialstaaten und schliesslich in unsere Kantone ein; denn die regen politischen, militärischen und persönlichen Beziehungen, die die meisten unserer Orte seit dem Eindringen des Söldnerwesens mit dem Auslande, besonders mit Frankreich, unterhielten, förderten das Eindringen des Zeitgeistes in unser im Grunde ganz andersgeartetes Land mächtig. So wurden unsere Städterepubliken, die ihren Ursprung einer eminent demokratischen Bewegung verdankten, dem Streben nach Autonomie und Souveränität und dem Bedürfnisse, beim Versagen der Reichsgewalt selbst für den Rechtsfrieden in ihren Interessenzonen zu sorgen, aus diesen blossen Rechtsstaaten zu Polizeistaaten, welche eine Reihe neuer Aufgaben übernahmen, die in der Folge nicht anders als antidebakatisch wirken konnten. Denn auch in unsren Städterepubliken erwies es sich als durchaus notwendig, aus der unendlichen staatlichen Zersplitterung des mittelalterlichen Feudalismus herauszukommen und die erworbenen Gebiete nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich organisch zusammen zu schweissen. Die verschiedenartigen Rechtsame der Landschaft mussten ausgeglichen werden, ein Prozess, der sich durch die Aufhebung von Sonderrechten¹⁾

¹⁾ So hob Solothurn schon 1510 das alte Leberrecht auf und ersetzte es durch das Stadtrecht. Sol. Wbl. 1845 p. 49. Die Stadt führte im

nicht anders als zu ungunsten der Landschaft vollziehen konnte. Es machte sich hier, wie in der Folge auch für andere öffentliche Aufgaben, die neue, aus Frankreich überkommene Staatsrechtstheorie geltend, die im *jus politiae* gipfelte. Danach hatte der Staat für einen „guten geordneten Zustand“ in seinem Gebiete zu sorgen, was man auch eine „gute Polizei“ nannte. Die Sittenmandate sind der sprechende Ausdruck dieser staatlichen Pflicht.

Der Polizeistaat war ein Wohlfahrtsstaat, der nicht allein für die Rechtssicherheit zu sorgen hatte wie der mittelalterliche Staat, sondern eine Reihe anderer, kultureller Aufgaben erfüllen wollte. Das zeigte sich erst recht deutlich mit dem Eindringen und in der Durchführung der Reformation.

Diese kirchliche und religiöse Erneuerung, die an sich durchaus nicht antidemokatisch war, indem sie den Anstoss zur geistigen Befreiung gab, führte nicht zur politischen Freiheit. Sie förderte vielmehr überall die Macht der Regierungen; denn *diese* führten die Reformation durch. Der Grundsatz: *cuius regio, eius religio* wirkte auch in der Schweiz. Die Regierungen stützten sich dabei auf den schon im 15. Jahrhundert auch in Deutschland eingedrungenen Begriff des *jus politiae*, die Verpflichtung für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen, und begründeten damit ausdrücklich das *jus reformandi*¹⁾. Wenn diese Theorien in der Schweiz vielleicht weniger bewusst hervortraten und nicht so scharf ausgedrückt wurden, so wirkten doch auch hier die ihnen zugrunde liegenden Kräfte.

Solch einschneidende Massnahmen wie die Bestimmungen über den Glauben der Staatsangehörigen mussten die Macht der Regierung gewaltig steigern; denn überall veranstaltete *sie* die Disputationen, berief oder entliess die Reformatoren, die sich eng an die weltliche Behörde anschlossen, und entschied schliesslich über den Glauben. Freilich wurde an verschiedenen

Laufe des 16. u. 17. Jahrh. die Rechtseinheit durch, bis nach dem Bauernkrieg auch das Oltner Stadtrechten aufgehoben wurde. (Dietschi H., Olten im Bauernkrieg p. 19). Auch die Strafrechtspflege wurde allmählich zentralisiert. Haffner erwähnt den letzten Landtag auf der Landschaft 1564 (Bd. II. p. 416 b.).

¹⁾ s. Fleiner, Institutionen p. 29. f.

Orten das Volk über seine Meinung befragt; aber gerade in Solothurn zeigt sich diese Macht der Stadt und des Rates. In den beiden Abstimmungen sprachen sich mehrere Gemeinden für den neuen Glauben aus, *die meisten überliessen den Entscheid dem Rate.* Die Stimmung der Landschaft war für die Reformation günstig. Der Rat war zwar anfänglich geteilt; aber die Stadtbürgerschaft, die sich damals noch souverän fühlte, entschied zu Gunsten des katholischen Glaubens, gegen eine beträchtliche Minderheit von Bürgern und Landleuten. In der Folge trat dann der *Rat* immer entschiedener gegen die Neuerrung auf. Die Landschaft hatte sich schon daran gewöhnt, die Regierung ganz der Stadt zu überlassen.

Eine grosse Stärkung erfuhr die Regierung, zunächst in den reformierten Staaten, nach der Enttronung der römischen Kirche dadurch, dass sie deren bisherigen Wirkungskreis zum Teil zu übernehmen hatte, vor allem das Schulwesen und die Armen- und Krankenpflege. Eine vermehrte Aufmerksamkeit hatte sie überhaupt dem religiösen und sittlichen Wohle der Staatsangehörigen zuzuwenden. Auch der gewaltige geistige Aufschwung, den die neue Zeit brachte, wies den Behörden neue Pflichten zu. Ihre Aufgabe wurde immer mehr, das gemeinsame Wohl, die „gute Polizei“, überhaupt und selbst mit staatlichem Zwange zu fördern.

Auch *theoretisch* beeinflusste die Reformation die Staatsgewalt, indem Luther die Regierung als ein von Gott übertragenes Amt erklärte, dem die Untertanen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet seien. Es zeigt sich hier deutlich die Wirkung des deutschen Bauernkrieges, der die mittelalterliche Entwicklung abschloss. Die Herrschaft war nicht mehr allein privatrechtlicher Besitz, sondern ein Beruf „*von Gottes Gnaden*“. Die Regierung wird zur *Obrigkeit*. Die Bewohner der Landschaft werden Untertanen. Das Verantwortungsgefühl der Regenten gegenüber dem Volk wird schwächer, gegen Gott stärker. Nur ihm, der sie eingesetzt hat, glaubt die Obrigkeit Rechenschaft über ihre Amtsführung schuldig zu sein, weshalb sie immer mehr ein tiefes Geheimnis um sich verbreitet. Eine Folge davon waren die geheimen Räte.

Eine so machtvolle politische Bewegung blieb nicht auf die

reformierten Staaten beschränkt. Abgesehen davon, dass ja die katholisch gebliebenen über die Reformation, wenn auch negativ, entschieden, übernahmen auch hier die Regierungen neue Aufgaben und betrachteten sich ebenso als Vertreter des Gottesgnadentums. Auch hier führte die Entwicklung, vor allem infolge der Gegenreformation, die ja zum grössten Teile auch durch die weltlichen Regierungen durchgeführt wurde, zum staatlichen Absolutismus.

Alle diese Kräfte wirkten zunächst auf eine *Trennung zwischen Stadt und Landschaft* hin. Die Vogteien wurden gemäss den politischen Anschauungen und den tatsächlichen Bedürfnissen intensiver regiert und gegen einander ausgeglichen. Das Landvolk, das noch nie zu eigentlichem politischem Bewusstsein gekommen war, wurde entrechtet und in den Augen der Stadtbürger, denen der Zutritt zum Regemente allein offen stand, eine untergeordnete Bevölkerungsklasse. Die Stadtbürger wurden darum immer weniger geneigt, die Teilnahme an der Regierung, die grosse Vorteile bot und deren Ansehen so gewaltig gesteigert worden war, mit neuen Anwärtern zu teilen. Nach Ueberwindung der mittelalterlichen Standesunterschiede bildeten sich neue Klassenscheidungen aus. Die Stadtbürger, die Inhaber der Souveränität, fühlten sich über die Bauern erhaben und schlossen sich als eine aristokratische Genossenschaft gegen diese ab. Immer engherziger wurden sie in der Aufnahme neuer Bürger, die eben Mitbewerber im Regemente werden konnten.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an beginnt sich diese städtische Aristokratie immer deutlicher auszubilden. Die Folge war der Bauernkrieg von 1653. Der Sieg über die Untertanen ermöglichte den Städten, den letzten entscheidenden Schritt zu tun, der sie von der Landschaft trennte. Nachdem sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Begriffe des Stadt- und des Landbürgerrechts scharf ausgeprägt hatten, schlossen überall die Obrigkeiten den Kreis der vollberechtigten Bürger der Stadt ab.

Wir haben diese Entwicklung des Bürgerrechtsschlusses kennen zu lernen. Sie ist für die Städte mit Ratsverfassungen umso bedeutungsvoller, als in ihr auch mannigfache Keime zur späteren Ausbildung des Patriziates liegen.

7. Kapitel.

Die Entwicklung des Bürgerrechts und seine Schliessung 1682.

Noch im 15. Jahrhundert betrieb Solothurn wie die andern Städte eine ausgedehnte Burgrechtspolitik. Einerseits um die Zahl ihrer Bürger zu stärken und damit den Mannschaftsbestand der immer kriegsbereiten Stadt, anderseits als Mittel der Territorialpolitik nahm sie gerne und unter leichten Bedingungen Bürger an. So verdankten die Solothurner dem Burgrechte mit Oswald von Thierstein¹⁾ zum grossen Teil den Erfolg ihrer transjurassischen Expansionspolitik.

Nachdem aber im Laufe des 15. Jahrhunderts die Macht des feudalen Adels gebrochen und die territoriale Entwicklung anfangs des 16. in der Hauptsache abgeschlossen war, brauchte die Bürgerschaft nicht mehr ständig auf dem Kriegsfusse zu stehen. Die Bürger der Stadt fühlten sich in ihrem Besitze schon sicherer und konnten ungestört die ökonomischen Vorteile, welche die erworbene Landschaft bot, ausnützen. Zudem hatte das Reformationszeitalter auch einen mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung im Gefolge, der sich auch in den katholischen Städten geltend machte. Der Staat wurde kräftiger und verschaffte seinen Bürgern immer grössern wirtschaftlichen Nutzen. Man denke nur an die Zollfreiheiten, welche die Stadtbürger vielerorts genossen, z. B. Solothurns mit Freiburg und Bern, wohin sein Hauptverkehr tendierte²⁾.

Dann ist noch einmal auf das mächtig gesteigerte Ansehen der Regierungen hinzuweisen, an denen teilzunehmen ein immer erstrebenswerteres Ziel wurde.

Allmählich waren deshalb die Stadtbürger immer weniger geneigt, ihre politische und wirtschaftliche Vorzugsstellung mit neuen Genossen zu teilen, und sie erschwerten darum den Eintritt in ihren Kreis.

¹⁾ Haffner, II. p. 165. Eggenschwiler, Terr. p. 196.

²⁾ Diese in den Bundesbriefen und besondern Verträgen garantierten Rechte müssen später behandelt werden.

Bürger, d. h. an der Aemterbesetzung passiv und aktiv berechtigt, war nach Gesetz von 1366¹⁾ nur, wer in der Stadt ein Haus besass und sich der städtischen Gerichtsbarkeit unterwarf („die in der Stadt Uebel und Gut leiden sollen und müssen“). Schultheiss und Rat konnten auch andere ehrbare Leute beziehen, wenn es das Interesse der Stadt erheischte. Auf Zuwiderhandlung wurde als Strafe ein Jahr Verbannung angesetzt. Es war also nötig geworden, den noch ziemlich dehnbaren Begriff des Bürgers zu präzisieren. Jedenfalls war der Hausbesitz damals noch ein Kriterium des Bürgerrechtes, dessen Mangel schon früh den Begriff des Ansässen schuf, aber nicht das einzige und nicht ein dauerndes; denn später gab es viele Bürger, die keine eigenen Häuser besassen, dagegen der Hausbesitz Hintersässen gestattet war²⁾). Auch die Bekleidung öffentlicher Aemter scheint noch nicht ausschliesslich auf die Bürger beschränkt gewesen zu sein, da 1644 beschlossen wurde³⁾), dass künftig keine Hintersässen oder deren Kinder mehr zu Aemtern promoviert werden dürften.

Der Bürgerrechtsbegriff war auf alle Fälle am Anfange des 16. Jahrhunderts noch nicht so scharf umschrieben wie später. Das Hauptgewicht wurde wohl darauf gelegt, dass einer in der Stadt eingesessen und zünftig war. Der Eingang des ABB.I, der über die Teilnahmeberechtigung an der Gemeindeversammlung spricht, definiert den Bürgerbegriff nicht. Es heisst hier⁴⁾:

„Auf St. Johannisitag gebietet man der ganzen Gemeinde und nur allein den eingesessenen Bürgern, so zünftig und nicht eigen oder im Spital oder Thüringenhaus verpründet, auch um ihr Missetat oder Verschuldsachen (nicht) verbrieft und verurfecht sind, zusammen in den Baumgarten zu Barfüssen . . .“

Auch hier spielte jedenfalls das Gewohnheitsrecht, der alte Wohnsitz in der Stadt die Hauptrolle. Sicher wurde als Bürger angesehen, wer von einem Bürger abstammte und den Bürgereid

¹⁾ Sol. Wbl. 1814, p. 149.

²⁾ Fremden und Untertanen dagegen war der Kauf von Häusern und Grundbesitz in Stadt und Burgerziel stets verboten.

³⁾ R. M. p. 813. Die Bestimmung richtete sich vielleicht auch nur gegen einen vorübergehenden Missbrauch.

⁴⁾ ABB. I. Blatt A.

geschworen hatte, d. h. das Bürgerrecht war erblich, ferner wer sich dieses Recht durch Erlag einer gewissen Taxe erworben hatte. Wir können aber für diese Zeit noch keinen Bürgerrechtsbegriff definieren.

Am Anfange des 16. Jahrhunderts waren die Einkaufsgebühren noch gering. 1513 wurden sie „um viel vermehrt“¹⁾ und zwar auf Beschluss von Rat und Bürgern²⁾ wie folgt angesetzt: Wer bis jetzt in Stadt und Landschaft gesessen ist und Bürger werden will, zahlt³⁾ $12 \beta 4 \delta$ Einschreibebühr und soll der 10β für die Stadt ledig und unverbunden sein. Eidgenossen, die in die Stadt ziehen und Bürger werden wollen, sollen 10 Pfd. geben, Fremde aber 10 Gl.

Solche Neubürger dürfen 5 Jahre lang den Baumgarten nicht besuchen (sie müssen „dienen“), haben einen Ausweis, dass sie nicht leibeigen, und einen Heimatschein, sowie ein Leumundszeugnis vorzuweisen.

Die Zünfte dürfen niemanden aufnehmen, der nicht vorher Bürger geworden ist.

Das Gesetz richtete sich also mehr gegen Kantonsfremde, und die Bemerkung Haffners, das Einkaufsgeld sei um viel vermehrt worden, bezieht sich wohl auf diese. Gegenüber der Landschaft bedeutete es vielmehr eine Milderung des bisherigen Zustandes, die wohl auf die Unruhen dieses Jahres zurückzuführen ist. Denn der Beschluss war auf Anbringen „miner herrn landslütten“ gefasst worden, die sich offenbar u. a. auch über die Erschwerung des Einkaufs beklagt hatten. Es wurde daher für sie bei der blossen Einschreibebühr belassen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden aber alle Taxen beträchtlich gesteigert, wenn auch in der Praxis eine gewisse Anpassung an den Einzelfall herrschte. So wurde laut Bürgerbüchern⁴⁾ z. B. 1553 ein Freiburger für 5 Pfd., ein Lommiswiler

¹⁾ Haffner II. p. 203.

²⁾ M. B. I. p. 52, gedr. Sol. Wbl. 1845 p. 167.

³⁾ „Soll nicht mehr geben als!“

⁴⁾ Folioband: „Bürger, die in der Stadt Solothurn gesessen sind, nämlich 1. die da Udel hand und dann die, die um Jahrgeld Bürger worden sind“ 1408—1555. Das Buch ist ausgeschrieben. 3 Bände „der Stadt Burger“: 1508—72, 1572—1706, 1707—79 (lechterer nicht ausgeschrieben). Sämtliche Bürgerbücher auf dem B. A. Sol.

ebenso für 5 Pfd. angenommen, ebenso 1564 ein Kestenholzer für 5 Pfd., ein Pruntruter und ein Freiburger für je 20 Pfd. Nach der Praxis zu schliessen, zahlte 1578 ein Untertan schon 10 Pfd. für das innere Bürgerrecht, ein Eidgenosse als Ausbürger (Landsburger) 10 Pfd. und ein Ausländer 50 Pfd.¹⁾. Doch wurde das Bürgerrecht noch öfters geschenkt, besonders gelehrt Berufen und Künstlern²⁾), auch verdienten Offizieren, so dem berühmten Obersten Wilhelm Fröhlich.

Eine Verschärfung erfuhr der Bürgerrechtsbegriff durch die *Neuordnung des Armenwesens*, die nach Uebernahme dieses Verwaltungszweiges durch die weltlichen Obrigkeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts nötig und 1551 eidgenössisch geregelt wurde³⁾.

Der Grundsatz, dass jede Gemeinde ihre Armen zu unterhalten habe, veranlasste natürlich die Gemeinden, sich ihre Leute näher anzusehen und die Aufnahme an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Die Folge war natürlich eine straffere Fassung des Begriffes des Gemeindebürgerrechts und eine neue Erschwerung der Freizügigkeit; denn die Gemeinden konnten nicht zur Aufnahme von neuen Bürgern gezwungen werden, da mit diesem Rechte die Nutzung am Gemeindegut und die Armengenössigkeit gewährt wurden. Das Aus- oder Landes-

¹⁾) Nach einem Registraturvermerk „Bürgerrechte, deren Steigerung“ 1550 zu schliessen, wurden die Taxen damals wieder erhöht. Ich konnte den betr. Beschluss nicht auffinden. Hängt der Beschluss schon mit der eidg. Armenordnung zusammen?

²⁾) Amiet. J., Lukasbruderschaft p. 13 verbreitet sich über diese Tatsache. Darnach sind in den Bürgerbüchern und Ratsprot. mehrere Maler aufgeführt, die wegen ihrer Kunst aufgenommen wurden; so ängstlich sonst die Stadt in den Bürgeraufnahmen gewesen sei, habe sie gegen Künstler u. Gelehrte aller Art grosse Freigebigkeit bewiesen. Als Belege führt Amiet an: 1592 Franz Guillimann von Romont „von syner Künste wegen“, 1591 Apotheker Peter Prins, 1503 Joh. B. Dan, Schütell u. 1674 Carl Marbet von Bettlach, der „berühmte Ingenieur“ u. a. Diese Begünstigung hing wohl mit dem fortwährenden Mangel Solothurns an solchen Berufen zusammen.

³⁾) Abschiede IV. Abt. l. e., p. 576. Baden 1551 Nov. 23. „Jedes Ort, Kirchhöre und Flecken in der Eidgenossenschaft soll seine armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und ihnen nicht gestatten, andern Leuten mit dem Betteln beschwerlich zu fallen. Die fremden Landstreicher und welschen Bettler soll man allenthalben zurückweisen u. s. w.“

burgerrecht, welches die Obrigkeit erteilte, konnte also nur in Kraft treten, wenn es dem Betreffenden gelang, sich in einer Gemeinde einzukaufen¹⁾.

Festzuhalten ist, dass die eidgenössische Armenordnung die Entwicklung des Gemeindebürgerrechts entscheidend beeinflusste, ja dasselbe erst eigentlich geschaffen hat. Auch auf das Stadtburgerrecht wirkte sie stark ein, indem künftig die Stadt nur noch solche Neubürger annahm, von denen sie nicht fürchten musste, dass sie eine Armenunterstützung beanspruchen mussten.

Freilich ging der in der Armenordnung niedergelegte Grundsatz nicht sofort in die Praxis über. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewährte die Solothurner Regierung eine Menge von Beiträgen an Arme aus den Gemeinden. Allmählich wurden diese verhalten, in einzelnen Fällen Beisteuern zu gewähren. Dann wurde grundsätzlich die Unterstützungs pflicht ausgesprochen, 1593: die Gemeinden sollen ihre Armen kleiden²⁾ 1594: die Gemeinden sollen ihre Armen unterhalten³⁾ 1602, X. 23: an den Vogt von Gösgen, dass er mit den Gemeinden verschaffe, dass sie ihre Armen selbst erhalten⁴⁾, X. 25.: an alle äussern Vögte, dass sie mit den Gemeinden reden, dass sie mit dem Armen Volk das Beste tun⁵⁾.

Der Grundsatz, der für die Stadt wie für die Landgemeinden eine unangenehme und schwere Last bedeutete, drang also nur langsam durch. Es genügt, hier festzustellen, dass er von sehr grosser Bedeutung für die Erschwerung des Bürgerrechts wurde.

Eine Neuordnung der Bürgerannahmen, die sich in dieser Linie bewegt, wurde im sog. grossen Mandat von 1581 getroffen⁶⁾. Es heisst darin:

¹⁾ Vergl. Fr. v. Wyss, Abhandlungen p. 129, ff.

²⁾ R. M. p. 749.

³⁾ Ibid. p. 485.

⁴⁾ Ibid. p. 420.

⁵⁾ Ibid. p. 422 und öfters wiederholt, so 1606, 1610, 1611, 1614, 1617, 1623, 1627, 1628, 1660, 1661, 1663, 1664, 1679, z. T. in den sog. Armen- und Bettelordnungen. 1610 beschlossen die R. u. B. auch die Einführung von Profosen, um „das Gesindel aus der Landschaft zu vertreiben“. Es wurden oft, z. T. mit Bern zusammen, sog. Betteljagden veranstaltet. R. M. p. 56.

⁶⁾ Die Ordnung befindet sich im Weissbuch (B. A. Sol.) p. 126, ferner im Stadtrechtoriginal pag. 143 und M. B. I. p. 492, Gedr. Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 58.

Das Mandat wurde 1582 bestätigt.

„Weil jedermann in der Stadt sitzen wolle, und diese dadurch überfüllt werde, die Bürgerkinder in Nachteil kämen und vor den Fremden nicht „ze huss“ kommen mögen, beschliessen R. und B., dass künftig kein Ausländer um weniger als 200 Pfd. zu einem innern Bürger, ein Eidgenosse deutscher Zunge¹⁾ und im grossen Bundesbezirk daheim, um 100 Pfd. und ein vormaliger Ausburger um 50 Pfd. soll angenommen werden. — Wer auf das Land ziehen will, Fremde 100 Pfd. und Eidgenossen deutscher Zunge 50 Pfd. M. Herren behalten sich vor, die Taxe zu vermindern oder ganz zu schenken für Künstler oder Handwerker, ohne die eine Stadt nicht sein könne, falls keine tauglichen Einheimischen vorhanden seien.“

Wenn auch die ständig sinkende Kaufkraft des Geldes einigermassen in Berücksichtigung zu ziehen ist, so bedeutet doch dieser Beschluss eine gewaltige Erhöhung der Gebühren. Zugleich zeigt sich scharf der Unterschied zwischen Stadt- und Landsburgerrecht, zwischen innerm und äusserm Burger.

Die Ordnung nennt auch einen weitern Grund der schärfern Bedingungen: die engen Stadtmauern boten nicht mehr genügend Platz. Die Stadt war überfüllt, und sie scheute offenbar die grossen Opfer, ihre Ringmauern auszudehnen. Sicher aber war dies nicht der einzige Anlass zu dieser Satzung; denn es wäre ja auch die Möglichkeit der Niederlassung im Burgerziel offen gewesen. Auch ist nicht einzusehen, warum dann zugleich auch die Aufnahme von äussern Bürgern erschwert werden musste. Die Gründe liegen vielmehr tiefer, in der bisher erörterten politischen Entwicklung, wenn auch diese wichtige Ordnung keine politisch einschränkenden Bestimmungen enthielt. Es scheint noch immer bei der den Neubürgern auferlegten Pflicht einer gewissen Frist des „Dienens“ geblieben zu sein²⁾. (5 Jahre lt. Satzg. von 1513).

¹⁾ Von den Welschen wird hier nichts gesagt. Offenbar wollte man sich deren Aufnahmeverhältnisse jederzeit vorbehalten. So auch in Luzern 1588, s. Segesser 3 p. 106.

²⁾ Dagegen finden sich schon 1571 in Luzern Bestimmungen, welche das passive Wahlrecht der Neubürger beschränkten. Es sollte niemand in die Räte gelangen können, der nicht in der Stadt oder in Aemtern geboren war. Pfyffer I. p. 307.

1588 wurden die Taxen neuerdings erhöht¹⁾. Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren, besonders aber die Welschen, sollten nur von R. und B. aufgenommen werden. Die *Kompetenz der Aufnahme* ruhte schon seit Anfang des Jahrhunderts bei dem in solchen Fragen viel engherzigeren und bedächtigeren grossen Rate²⁾. Trotzdem entschied noch immer der kleine Rat, auch nach 1588 wieder, faktisch über ein Gesuch, und R. und B. wurden später oft gar nicht deswegen begrüssst. Die Gebühr für Ausländer wurde in dieser neuen Ordnung auf 300 Pfd. erhöht. Priesterkinder³⁾, deren Väter nicht von R. und B. aufgenommen wurden, sollen ebenso vom grossen Rate um die gleiche Taxe angenommen werden. Die neuen Bürger sollen sich mit eigenem Harnisch, kurzer Wehr und Feuereimer vor R. und B. erstellen, das Bürgergeld in bar auf den Tisch legen und einen leiblichen Eid schwören, dass diese Gegenstände ihnen gehören und dass sie dieselben behalten wollen.

Da Ausländer die List gebraucht hatten, erst das Ausburgerrecht zu begehrten und sich dann zu den für die Landsbürger bestimmten niedrigeren Taxen als innere Bürger aufnehmen liessen (ein Verfahren, das noch heute seine Parallelen findet!), sollten künftig nur alte Landsässen zu den ihnen bestimmten Ansätzen angenommen werden.

Ferner sollte nur als *Bürgersohn* gehalten werden, dessen Vater ipso facto beeidigter Solothurnischer Bürger und zünftig war. Damit war endlich der Begriff des Bürgers klar, aber auch der Grundsatz ausgesprochen, dass erst die Söhne eines Neubürgers vollberechtigte und vollwertige Bürger waren. Es zeigen sich hier die ersten Anfänge einer Kluft zwischen alten und neuen Bürgern.

Immer mehr wurde nun auch der Eintritt vom Vermögen des Anwärters abhängig gemacht. Schon die Ordnung von 1588 machte es nur noch begüterten Leuten möglich, Stadt-

¹⁾ Weissbuch p. 126 f. Auch in Luzern wurden 1588 die Bürgerrechtsverhältnisse in dem neueingeführten Stadtrecht schärfer begrenzt. Segesser 3 p. 105.

²⁾ Während der Reformationswirren. Glutz-Bloßheim, R., Reformation. Schw. Museum 1816.

³⁾ Die Gegenreformation, die das Priesterkonkubinat beseitigte, drang in Solothurn nur langsam durch. Schmiedlin, Sol. Glaubenskampf p. 382 ff.

bürger zu werden. Die Neuaufgenommenen mussten nun auch ihr Vermögen ins Land ziehen und Bürgen dafür stellen¹⁾. Die Ehen von Landesangehörigen mit unvermöglichen Ausländern wurden 1583 verboten²⁾. Man fürchtete die Armenlasten. In der Tat sprechen die vielen Bettel- und Armenmandate eine deutliche Sprache.

Das 1604 eingeführte Stadtrechten H. J. v. Staals enthielt nicht, wie das Luzernische von 1588, Vorschriften über die Bürgerrechtsverhältnisse. Es enthält bloss Zivilrecht, Zivilprozess und Obligationenrecht, aber keine verfassungsrechtlichen Artikel.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts tritt die Bürgerrechtsfrage in ein entscheidendes Stadium. Man begnügte sich nicht mehr damit, die Einkaufstaxen bedeutend zu steigern, sondern wies grundsätzlich jedes Gesuch während einer bestimmten Frist ab. Schon 1619 schloss Luzern sein Bürgerrecht für 6 Jahre; 1623 verlängerte es die Frist um weitere 6 Jahre, 1638 sogar für ein halbes Jahrhundert³⁾.

1627 fasste Freiburg entscheidende Beschlüsse. Die Familien, die damals zufälligerweise im grossen Rate sassen, beschlossen, nur noch ihre Nachkommen in den Rat zu wählen. Hier ging von Anfang an die Verhinderung des Eintritts in Bürgerrecht Hand in Hand mit einem energischen patrizischen Bestreben, eine besondere Ratsfähigkeit zu schaffen.

Auch Bern fasste ähnliche Beschlüsse.

In Solothurn wurde 1626 festgesetzt⁴⁾, dass während 6 Jahren kein neuer Bürger oder Hintersässer angenommen werden solle, es sei denn, dass er eines Handwerks sei, welches allhier M. Herren sehr mangelbar und von Nöten sei. 1627 wurde der Beschluss „wegen Ueberfüllung der Stadt“ wiederholt⁵⁾. 1635

¹⁾ Vergl. die Aufnahme des Jakob Schwyzer 1595 IV. 24. R. M. p. 211 abgedr. N. Sol. Wbl. 1911 p. 184.

²⁾ Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 65.

³⁾ Segesser 3 p. 109.

⁴⁾ R. M. p. 317. vergl. Amiet, Lukasbruderschaft p. 14.

⁵⁾ Dagegen scheint man es nach Verlauf der 6 Jahre nicht für nötig gefunden zu haben, ihn zu erneuern.

Die Länderkantone scheinen mit diesen Bürger- resp. Landrechts-schliessungen vorangegangen zu sein, was bezeichnend ist für die teils engherzigen, teils aber auch wirtschaftlichen Gründe, das Streben, sich vor neuen Konkurrenten zu schützen. Glarus schon 1552, 1564. Dierauer IV. p. 7.

stellte dann Bern eine wichtige Ordnung auf, nach der die neuen Bürger von den Aemtern ausgeschlossen wurden. Erst die Söhne konnten in den grossen, die Enkel in den kleinen Rat gelangen. 1643 bestimmte es, dass nur ehrliche, begüterte und für die Stadt nützliche und notwendige Leute aufgenommen werden sollten, also wie vorher schon in Solothurn. Alle Neu-aufgenommenen sollen bloss unter dem Titel von ewigen Habitanten oder Einwohnern angenommen werden. Sie sollen bei ihrem Berufe bleiben und weder sie noch ihre Nachkommen Zutritt zu Aemtern erhalten¹⁾). Damit war also ein scharfer Ständeunterschied eingeführt.

Solothurn folgte der ersten Satzung im Jahre 1638, in welchem, wie bemerkt, auch Luzern entschieden vorging. 1638 wurde der für die patrizischen Bestrebungen bezeichnende Beschluss gefasst, dass neue Bürger während den ersten 10 Jahren nicht zu Aemtern gelangen dürfen²⁾). Wir haben darauf später noch einzugehen. In diesem Jahre erfuhren auch die Bürgerrechts-gelder eine solche Steigerung³⁾), dass es nur noch reichen Leuten möglich war, sie aufzubringen. Fremde hatten 1000 Pfd., Eidgenossen 500 Pfd., Landleute 300 Pfd. zu zahlen, um innere Bürger werden zu können.

Laut Beschluss von 1643 Juni 5. mussten künftig Bewerber um das innere oder äussere Burgerrecht auch für ihre Söhne eine Gebühr bezahlen und zwar die Hälfte⁴⁾).

Die Wirkung dieser fortwährend verschärften Abwehrmass-regeln zeigte sich in den Bürgerbüchern deutlich, schon äusserlich, indem von zwei annähernd gleichen Bänden der eine den Zeitraum von 1508—72, der andere von 1572—1706 enthält. Schon das grosse Mandat von 1581 hatte die Folge, dass sich aus dem Bürgerbuch für die Jahre 1582—1600 keine einzige Aufnahme eines Ausländers nachweisen lässt; auch die anderer Bewerber gehen stark zurück⁵⁾). Von 1600—05 fanden jährlich

¹⁾ Tobler, Festschrift Bern p. 56.

²⁾ Burgerbuch 1572—1706 sub anno 1637.

³⁾ Stadtrecht, Original p. 141 r., März 10. und Juni 2.

⁴⁾ Stadtrecht, Original. p. 140, M. B. I. p. 812.

⁵⁾ Es wäre freilich erst noch zu untersuchen, ob die Bürgereintragungen zuverlässig geführt wurden, was allerdings bei der grossen Wichtigkeit, die dem Bürgerrechte beigelegt wurde, wahrscheinlich ist.

3—4 Eintritte statt, im folgenden Lustrum ca. 5 im Jahre, von 1610 an oft nur eine, aber auch jahrelang keine einzige. Dagegen scheint das Statut von 1626 nicht so genau befolgt worden zu sein, indem sich im folgenden Zeitraume einige Aufnahmen nachweisen lassen. Gelegentlich wird auch schon ausdrücklich der Grund angegeben, warum dem Gesuch entsprochen wurde. Meistens waren es vornehme, reiche oder sonstwie ausgezeichnete Personen¹⁾, wie Offiziere, Aerzte oder Künstler; gelegentlich auch Personen, die mit der Ambassade in Beziehung standen und an deren Hofe tätig waren, so 1611 die Familie Vigier, 1653 die Familie Baron, beide Dolmetscher und Sekretäre der Gesandtschaft. Auch wohlhabende Kaufleute fanden noch die Gunst M. Herren oder wussten sich in das Bürgerrecht einzudrängen, so 1629 oder 30, also während der Zeit des sechsjährigen Schlusses, die Familie Besenval aus Aosta, 1653 Schwerzig aus Altkirch, 1670 Settier, 1672 Dunant, 1675 Voitel.

Wegen seiner Verdienste um die Schanzen wurde 1668 Oberst Vogel von Ensisheim angenommen. Einigen Gesuchen wurde blass darum entsprochen, weil die Petenten keine Kinder oder überhaupt keine Leibeserben besassen, somit der Staat auf die Erbschaft hoffen konnte.

Die *Kompetenz der Bürgerrechtsbewilligung* stand rechtlich fortwährend beim grossen Rate. Doch versuchte der kleine, in dem schon damals die vornehmen Geschlechter den Ton angaben, immer wieder, durch Umgehung des grossen Rates oder durch Vertröstung von Gesuchstellern Präjudizien für solche Leute zu schaffen, die mit dem sich bildenden Patriziate in Verbindung standen. Dieses suchte sich durch solche Neubürger zu stärken, während der grosse Rat, in diesen Fragen viel konservativer gesinnt, zurückzuhalten und den Nutzen am Gemeindegut wie an den beträchtlichen Aemtern den eingesessenen Bürgern zu bewahren suchte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus beschloss er, wie schon früher, am 16. II. 1644²⁾:

¹⁾ S. z. B. die Aufnahme des Hans Sutter, unbestimmter Herkunft, aber eine „ansehnliche Person“, als äusserer Bürger, 1619. Also auch die Landsbürger las man sich aus. Hist. Mittlg. O. T. 1910, p. 16.

²⁾ M. B. I. p. 813.

Bewerber sollen direkt vor R. und B. als höchste Gewalt gewiesen werden und vom kleinen Rat keine Verfröstungen erhalten, wie bisher geschehen ist.

Der Beschluss hängt enge mit den Wahlunsitten zusammen, die gerade in diesen Jahren ein energischeres Vorgehen des grossen Rates nötig machten und auf welche wir bei der Ausbildung des Patriziates und der Darstellung der Wahlgesetzgebung wieder zurückkommen. Es erhab sich hier eine Machtfrage zwischen dem mehr konservativ-demokratischen grossen Rate, der innerhalb der Stadtmauern keine Standesunterschiede wollte, d. h. für die Rechte der Bürger eintrat, und dem kleinen Rate, der mehr zum Patriziate neigte und gemäss dem neuen politischen Geiste die Macht der engern Regierung stärken wollte. Der grosse Rat fühlte sich eben noch mehr als Vertreter der Bürgerschaft, die neue Konkurrenten nicht gerne sah. Dagegen veranlassten persönliche und politische Beziehungen die Ratsherren immer wieder, reichen oder vornehmen Neulingen den Zutritt ins Bürgerrecht zu verschaffen, worauf diese sich z. T. durch Wahlbestechung (Praktizieren) in die Ratsstellen drängten. So trat Vigier schon 4 Jahre nach der Aufnahme in den grossen Rat (1611, 1615), v. Vivis 6 Jahre nachher (1630, 1636), Besenval 7 Jahre nachher (1629, 1636). Solche Fälle¹⁾ provozierten direkt den genannten Beschluss von 1638, der den Neubürger für die ersten 10 Jahre von den Aemtern ausschloss¹⁾. Der Patriot H. J. von Staal bemerkte in seinem Schreibkalender²⁾: „Martin, der Unverschämte und Bösewahl (Besenval) ist dessen ein Ursach gewesen, so durch Eindringung ins Regiment verschynnen

¹⁾ Schon die Ordnung von 1513 (s. o. p. 50) verlangte, dass neue Bürger, wenigstens sicher Ausländer, 5 Jahre „dienen“ sollten. Der Fall Vigier scheint zu beweisen, dass dieser Grundsatz nicht mehr durchaus rechtskräftig war. Doch waren die genannten Fälle nichts neues. Die Familie v. Roll trat 1495 ins Bürgerrecht, 1497 in den grossen und 1501 in den kleinen Rat. Die Wallier 1521, 1525, 1534, die Gluž 1560, 1565, 1629, was aber in einer Zeit, die auf das Bürgerrecht noch nicht so eifersüchtig war, weniger oder keinen Anstoss erregte. Vielmehr wurden tüchtige und wohlhabende Leute gerne in der Stadt und in öffentlichen Stellen gesehen.

Das Institut des „Dienens“ wurde im Praktiziermandat von 1606 erweitert. S. u. p. 71.

²⁾ „Verzeichnis der denkwürdigsten Sachen, mehrenteils das Geschlecht vom Stall betreffend . . .“ Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 39.

Jahrs mit bösen Mitteln und Praktiken ansehnlichen Leuten den Stein vorgestossen, so alles ungestraft hingeschlichen¹⁾“.

Um die Mitte des Jahrhunderts erfolgten in den meisten Städten neue, einschneidende Massnahmen. So beschloss 1648 Luzern²⁾, dass keiner in den Rat gelangen könne, dessen Grossvater nicht schon Bürger gewesen sei. 1651 wurde in Bern das Bürgerrecht besonders für fremde Handwerker geschlossen³⁾, angeblich zur Beförderung des Handwerks und zur Steuerung des Müssigganges. Damit die „patrizischen“ oder regimentsfähigen Bürger von den angenommenen Hintersässen und ewigen Habitanten geschieden wären, hatten die Gesellschaften Rödel über die Angehörigen der verschiedenen Klassen zu führen.

Das Jahr 1653 brachte den *Bauernkrieg*, der die im vollen Flusse befindliche Bewegung stark beschleunigte, auch in Städten, die bisher noch zurückgehalten hatten. So beschloss Zürich erst 1669, 10 Jahre lang keine neuen Bürger mehr anzunehmen⁴⁾.

Energischer gingen die Ratsstädte vor, zu denen Solothurn zu rechnen ist. *Bern* beschloss 1660, für 10 Jahre überhaupt keine neuen Bürger mehr anzunehmen, und neuerdings 1681, 1694, 1715. Es setzte 1680 eine Burgerkammer ein, welche die gesamte Bevölkerung Berns nach den 3 Klassen, den regimentsfähigen Bürgern, den ewigen Einwohnern und den Hintersässen auszuscheiden hatte. In Bern war man in diesen Jahren an einer Standesreform, seit 1675. Wegen der kapitulationswidrigen Verwendung schweizerischer Soldtruppen im holländischen Kriege wurde dieselbe 1681 wieder akut. Sie richtete sich gegen die Macht des kleinen Rates. Aber gerade 1682 nahmen die Verhandlungen einen Umschwung zu Gunsten des kleinen Rates, also der Oligarchie, und wurden 1683 wieder sistiert. 1703 wurde beschlossen, dass neue Bürger nie regimentsfähig werden könnten, erst deren nach der Aufnahme ins Bürgerrecht geborene Kinder⁵⁾.

¹⁾ D. h. trotz des Mandates gegen das Praktizieren, das bei diesem Anlass erneuert wurde. Darüber später! (von Staal war Gegner Besenvals, doch einwandfreier Zeuge).

²⁾ Pfyffer I. p. 307.

³⁾ Geiser, Festschrift p. 56.

⁴⁾ Dändliker II (l. A.) p. 700.

⁵⁾ Geiser, Festschrift p. 55 ff.

In *Luzern* fanden im Zeitraume von 1653—1712 überhaupt fast keine Änderungen im innern Staatsleben mehr statt¹⁾. Der 1638 statuierte 50 jährige Bürgerrechtsschluss blieb in voller Kraft. Ein Antrag des Jahres 1700, neue Bürger aufzunehmen, um die Bürgerschaft zu stärken, wurde abgelehnt, da sich solche neuen Bürger durch Reichtum ins Regiment drängen könnten.

In *Freiburg*, wo die Ausschliesslichkeit am stärksten Platz griff, wurde in ähnlicher Weise verfahren.

Die *solothurnische Burgerrechtsentwicklung* ist im Vergleiche zu diesen Städten mit ähnlichen Verfassungszuständen verhältnismässig langsam und milde. Denn abgesehen von dem 10 jährigen Ausschluss der Neubürger von den Aemtern war es bisher noch zu keiner schroffen Klassenscheidung, wie in Bern, Luzern und Freiburg gekommen. Auch vormalige Hintersässen konnten noch ins Bürgerrecht eintreten, und meist waren die Neubürger solche, die nachher im Staatsleben eine wichtige Rolle spielten. Genossenschaftliche Momente, d. h. das Bedürfnis, sich den Nutzen am Gemeindegute zu bewahren, scheinen auch noch nicht so stark mitgespielt zu haben; denn merkwürdigerweise wurde selbst den Hintersässen Anteil an ihm gewährt, wie wir später sehen werden. Die Neubürger behielten sogar nach dem Bürgerrechtsschlusse auch diese Genossame bei. Leider lassen sich²⁾ die besondern Ursachen, die zum entscheidenden Burgerrechtsstatute von 1682 geführt haben, nicht ganz klar erkennen. Sie ergeben sich zwar zum Teil aus der Ordnung selbst, indem diese die politische Trennung zwischen alten und neuen Bürgern endgültig aussprach. Jedenfalls wirkte auch hier im besondern Berns Beispiel, das 1680 die Bürgerkammer eingesetzt, 1681 das Statut des Bürgerrechtsschlusses erneuert und darauf die oligarchischen Tendenzen verschärft hatte.

Eine erste schwerwiegende *Ordnung* wurde schon am 26. Juni 1681 von R. und B. aufgestellt³⁾. Sie befasste sich mit der Regelung des Bürgerrechts der in diesem Jahre vorhandenen Einwohner der Stadt (Bürger und Hintersässen), indem sie das

¹⁾ Pfyffer I. p. 413.

²⁾ Wegen der mangelhaften Registratur des 17. Jahrhunderts, das auch in diesen Fragen die ausschlaggebende Wendung brachte.

³⁾ R. M. p. 294. M. B. II. p. 203. Stadtrechtsoriginal p. 117. ABB. Bd. 14. p. 22.

Bürgerrecht an folgende Bedingungen knüpfte: Leistung des Eides nach zurückgelegtem 20. Altersjahr und Eintritt in eine Zunft. Bisher herrschte in der Erfüllung der Zunftpflicht ein gewisser Schlendrian. Die Festsetzung der politischen Volljährigkeit ist jedenfalls neu¹⁾. Auf Unterlassung wurde der Verlust des Bürgerrechtes gesetzt.

Zwar deutet noch nichts in dieser Ordnung an, dass man schon 1681 daran dachte, die neu aufzunehmenden als minoris juris zu behandeln. Allein sie bereitete doch die grosse Bürgerrechtsordnung von 1682 vor.

Am 10. Juni²⁾ 1682 erhielten die geheimen Räte vom *kleinen Rate* den Auftrag, mit Zuzug eines Altrats und zweier Jungräte³⁾ ein Projekt zu formieren, wie es künftig mit dem Bürgerrecht gehalten werden solle. Die ungewöhnlich rasche Erledigung des Geschäftes, im auffallenden Gegensatz zu der gemütlichen Regierungsweise der Solothurner Herren, zeigt, wie sehr der Obrigkeit daran lag, den engen Kreis der regimentsfähigen Bürger zu schliessen und sich die politischen und wirtschaftlichen Vorteile des Regimentes zu sichern.

Am 20. Juni fasste die Kommission ihr Gutachten ab⁴⁾. Es wurde schon am 22. vom kleinen Rate genehmigt und am 26. vom grossen ratifiziert. Die Satzung lautet wörtlich gleich dem Kommissionsprojekte. Die geheimen Räte, bezw. die betreffenden vornehmen Geschlechter, hatten also restlos ihren Willen durchgesetzt, und der grosse Rat, dem doch als „höchstem Gewalt“ das massgebende Wort in einer so wichtigen Verfassungsfrage zugestanden hätte, konnte nur dem kleinen zustimmen⁵⁾. Sachlich hätte er zwar wohl kaum anders entschieden,

¹⁾ Darüber ausführlicher in der systematischen Behandlung des Bürgerrechts.

²⁾ R. M. p. 304.

³⁾ Dem geh. Rate gehörten damals an: die Schultheissen J. G. Wagner und Franz Sury, Stadtvenner I. V. Besenval, Seckelmeister Urs Sury, Stadtschreiber Jos. W. Wagner, Altrat Ph. Vigier, Gemeinmann Ph. Gluhs, Zuzug: Altrat Joh. Ludw. v. Roll, Jungräte Schwaller und Sury. Allgemein wird Besenval als der „Schöpfer des solothurnischen Patriziates“ angenommen.

⁴⁾ „Mixta aus der Stadtdrucken“ p. 259 (B. A. Sol.)

⁵⁾ Der grosse Rat hörte das Gutachten „von Artikel zu Artikel“ an, plauderte und ratifizierte es „durchaus einhellig“ wie zuvor M. Gn. HH.

da diese Behörde, in der damals noch etwa doppelt so viele Familien sassen als im kleinen, in diesen Fragen ebenso exklusiv dachte und auch die Bürgerschaft, die zwar zu dem Beschluss nichts zu sagen hatte, mit dieser Sicherung vor Konkurrenz einverstanden war. Aber die formelle Seite des kleinrätslichen Vorgehens zeigt doch zur Evidenz, dass nicht nur die städtische Aristokratie gegen aussen abgeschlossen werden sollte, sondern dass innerhalb der Ringmauern das Patriziat in voller Entfaltung begriffen war.

Die *Bürgerrechtsordnung von 1682* ist eines der Hauptdokumente des solothurnischen ancien régime. Sie scheidet endgültig und scharf die Bevölkerungsklassen der Stadt aus, die sich im Laufe des 17. Jahrhunderts gebildet hatten, mit Ausnahme des tatsächlichen Unterschiedes zwischen wirklich regierenden „Herren“ und gewöhnlichen alten Bürgern, der rechtlich nicht fixiert wurde.

Die Einwohnerschaft schied sich künftig in folgende Klassen: Altbürger, Neubürger, (alte) Hintersässen und Schirmuntergebene (blosse Domizilianen oder „Häuslileute“).

Altbürger war jeder, der bis St. Joh. 1681 angenommen und ins Bürgerbuch eingetragen worden war. Diese Klasse allein war aller Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten fähig und befugt, und ihr Kreis wurde mit dieser Satzung geschlossen. Es sollten künftig „ohne höchste, unentbehrliche Notdurft“ keine Altbürger mehr angenommen werden. Sie entsprachen den patrizischen oder regimentsfähigen Bürgern der andern Ratsstädte¹⁾. Es waren also rechtlich alle alten Bürger, also auch gewöhnliche Handwerker fähig, zu Aemtern zu gelangen. Wir haben die noch engere Ratsfähigkeit später zu betrachten.

Die 2. Klasse, die ungefähr (nicht genau!) den ewigen des kleinen Rates und befahl, die Satzung dem Stadtrecht einzuverleiben, also als Grundgesetz des Staates zu behandeln. Sie befindet sich im Stadtrechten, Original, p. 118 u. R. M. p. 343 f.

¹⁾ Der Name regimentsfähige Bürger wird im 18. Jahrh. auch in Solothurn gebraucht, gewöhnlich in Heimatscheinen und ähnlichen Attestaten. Dagegen habe ich ihn nicht in amtlichen Bürgerrechtsakten, besonders in den Ratsverhandlungen, gefunden. Hier werden sie gewöhnlich „die alten freien uneingeschränkten Geschlechter und Familien“ genannt oder blos die „alten Bürger“.

Habitanten in Bern entsprach, bildeten alle die Bürger, welche seit dem St. Joh. Tag 1681 angenommen wurden. Sie wurden in ein besonderes Buch geschrieben¹⁾ und waren von allen einträglicheren Staatsstellen und Ehrenämtern, vor allem vom Rate, ausgeschlossen, sonst aber wie Bürger angesehen. Ihre Aufnahme sollte nur noch alle 3 Jahre stattfinden können. Die Bürgerrechtsgelder wurden enorm gesteigert. Ein Fremder hatte 2000 Pfd., ein Eidgenosse 1000 Pfd. und ein Untertan 500 Pfd. zu zahlen, um *neuer Bürger* werden zu können²⁾. Die Taxe musste mit einem Zuschlag der Hälfte für jeden Sohn bar oder in währschaften Gütten dem Bürgermeister zu Handen der Behörde entrichtet werden; doch stand dem kleinen Rate im Einzelfalle der Entscheid zu, nach Gutfinden „selbige zu observieren, zu moderieren oder aber nach Beschaffenheit der Person und Qualitäten auch völlig nachzusehen“³⁾.

Als *Hintersässen* galten die Einwohner und deren Nachkommen, die das Hintersässengeld bezahlt hatten und damit als solche angenommen worden waren. Sie hatten künftig einen Hintersässeneid zu leisten. Es sollten fortan keine solchen mehr aufgenommen werden (denn sie hatten ungefähr die gleichen ökonomischen Vorteile wie die Bürgergenossen), sondern blosse *Schirmuntergebene*, die somit von jetzt an die unterste Klasse der Stadtbevölkerung darstellten und das blosse Domizil⁴⁾ zu geniessen hatten. Dafür hatten sie jährlich ein Schirm- und Wachtgeld zu bezahlen. Ihre Aufnahme, d. h. die Niederlassungsbewilligung geschah durch den kleinen Rat, wurde also von der Gesetzgebung als eine blosse Polizeisache behandelt. Die Schirmuntergebenen konnten auch durch ein-

¹⁾ Neubürgerbücher 1682—1779, 1779—1799 B. A. Sol.

²⁾ Von den „äussern Bürgern“ ist in dieser Satzung nicht mehr die Rede. Die Aufnahme dieser Landsburger, die in irgend einer Dorfschaft als Gemeindeglieder einzutreten hatten, wurde in den Dorfbriefen geregelt. Die Obrigkeit erteilte nach wie vor das Landsburgerrecht. Dieses soll in der Behandlung der Untertanen später untersucht werden.

³⁾ Ueber diese Klasse ausführlicher im 1. Haupttheile, wie auch über die andern.

⁴⁾ Es war durch den Schanzenbau in der Stadt, bezw. Vorstadt, wieder genügend Platz. Das Motiv der Ueberfüllung der Stadt spielt also hier nicht mehr mit. Es wird auch nicht genannt.

fachen Ratsbeschluss weggewiesen werden, falls sie lästig fielen, wie das „Bettel- und Strolchgesindel“, mit dem diese „Häusleute“ gelegentlich auf eine Stufe gestellt wurden¹⁾.

Wer Neubürger oder Schirmuntergebener werden wollte, hatte der Obrigkeit *genugsame Mittel* vorzuweisen, dass er sich und seine Familie, ohne dem Staate, den Gotteshäusern und der Bürgerschaft zur Last zu fallen, durchbringen könne.

Die alten *Burgrechtsverträge mit Bern und Freiburg* wurden zwar anerkannt, aber nur unmassgeblich, mit Vorbehalt des Gegenrechts; es scheint nämlich, dass die beiden Gegenkontrahenten, die im Bürgerrechtsschlusse vorangegangen waren, in der Praxis die Solothurner den andern Eidgenossen gleichstellten²⁾.

¹⁾ Doch gab es auch ansehnliche Domizilanten, bes. Franzosen. Der Anhang der Ambassade gehört nicht hieher, da diese das Recht der Exterritorialität genoss.

²⁾ Das gegenseitige Burgrecht mit *Bern* war seit der Glaubensspaltung praktisch sozusagen kraftlos geworden und kam nur noch für Konvertiten in Betracht, die aber meist der Klasse der Untertanen angehörten. 1657 V. 2. (R. M. p. 212) wird ein May, Bürger von Bern, offenbar ein Konvertit, als Sol. Bürger aufgenommen. Da er noch keinem andern Orte eidlich zugetan und laut Schein Berner Bürger war, hatte er nicht mehr zu geben, als eines Bürgers Sohn. Nach 1682 sind keine Gesuche von Berner Bürgern mehr nachzuweisen *). Dagegen kam es mit *Freiburg* noch im 18. Jahrhundert zu Verhandlungen, die aber nur das Ergebnis haben konnten, dass beide Städte den Bürgerrechtsschluss höher stellten als die alten Staatsverträge. 1728 wies der kl. Rat 2 ledige Freiburgerbürger, die laut gemeinsamem Bürgerrecht um Aufnahme batzen, ab (R. M. p. 764). Eine Kommission von R. u. B. sollte dann das Bürgerrecht mit Freiburg untersuchen. (R. M. p. 902). Die Beiden wiederholten das Gesuch und wurden vor R. u. B. gewiesen, erhielten aber keine Entsprechung (R. M. p. 1083).

*) 1729 bewarb sich noch ein Berner Konvertit, Am. Chasseur, Aide-major im Regiment Karrer, um das Solothurner Bürgerrecht, weil er das bernische verloren hatte. Er bezeugte vor R. u. B. seine Bekehrung und die bernische Regimentsfähigkeit seiner Eltern. Er appelliert auch an die „weltbekannte Grossmütigkeit Solothurns“. Eine Kommission untersuchte die Akten, nämlich die Bürgerbriefe mit Bern von 1308, 1345, 1351, 1427 und 1577, Ratsprotokolle von 1585 (18. XI.) u. 1682 (Bürgerrechtsordnung, Exzeptionsartikel), worauf R. u. B. erkannten. Diese Briefe legen keine Pflicht zur Aufnahme auf. Chasseur wurde abgewiesen. (R. M. p. 422, 430, 712).

Darauf wurde prinzipiell beschlossen (R. M. p. 714): Weil obige Stadtrechtliche Bestimmungen (der Exzeptionsartikel von 1682) von vielen zu ihren Gunsten ausgelegt werden wollen, aber die Satzung de anno 1681 betr. Altbürgerschluss (vielmehr die von 1682!) durch jene aufgehoben wäre, man aber am Schlusse des Bürgerrechts festhalten wolle, soll die Kommission für Aufnahme neuer Bürger das Stadtrecht prüfen und seine Bestimmungen gemäss Satzung von 1681 (bezw. 1682!) ergänzen, (d. h. wohl den Exzeptionsartikel streichen). Diese gegenseitigen Rechte werden später zu untersuchen sein.

Dieser Exzeptionsartikel wurde im 18. Jahrhundert unwirksam.

Damit die Bürgerrechtsordnung von 1682 sich den Räten und Bürgern fest einprägte, wurde bestimmt, dass sie jährlich im Rosengarten und bei Ablegung der grossen Rechnung verlesen werde und der regierende Schultheiss die Erinnerung tue, dass sie steif und fest gehalten werde. Sie sollte für alle Zeiten die unumstössliche Grundlage der Klassenscheidung bleiben.

Bei näherem Zusehen bemerkt man freilich, dass sich die Gruppierung der Einwohnerschaft anders gestaltete; denn tatsächlich zeigten sich Gegensätze in der Bevölkerung, die viel tiefer gingen, als die Trennung von Altbürgern, Neubürgern und alten Hintersässen, deren Rechte nicht so stark von einander abwichen, wie wir später sehen werden. Vor allem war die Beibehaltung der Klasse der Hintersässen, die sich den Neubürgern fast gleichstellten, eine kleinliche Massnahme, die sich nur aus dem Umstande erklären lässt, dass diese Zeit ungewöhnlich viel auf äussere Formen und Namen gab. Hätte die Kommission die Rechtsverhältnisse der bisherigen Bürger und Hintersässen und der neugeschaffenen Klasse der Neubürger gründlicher untersucht, vor allem die wirtschaftlichen und besonders die gemeindegenossenschaftlichen, so hätte sie im Interesse einer klaren Ausscheidung zur Aufnahme der Hintersässen als Neubürger kommen müssen. Es war aber der Obrigkeit weniger darum zu tun, diese Stände scharf zu trennen, als vielmehr das Privileg der Aemter den alteingesessenen Bürgern oder vielmehr jenen Familien, die einer immer schroffer hervortretenden Uebung gemäss Zutritt zu den Räten erhielten, zu wahren.

Sprach zwar diese Satzung in erster Linie den Grundsatz scharf und endgültig aus, dessen Entwicklung wir in der Genesis der Aristokratie verfolgt haben, die bevorrechtete Stellung der Stadt gegenüber der Landschaft, die ihr Eigentum war, die Scheidung zwischen Herrn und Untertan, so hatte sie innerhalb der aristokratischen Genossenschaft der städtischen Vollbürger noch die besondere Bedeutung, dass sie eine Schutzmauer für das grossgewordene Patriziat wurde, wenn auch diese Scheidung zwischen „Herrn“ und „Burger“, die wir als die viel

wichtigere nunmehr kennen zu lernen haben, auch in dieser Satzung nicht niedergelegt wurde.

Als ob der Stadtvenner Joh. Vikt. von Besenval¹⁾, schon damals die markanteste politische Persönlichkeit der Stadt und einer der bedeutendsten, aber auch der Oligarchie am stärksten zugeneigten Staatsmänner des alten Solothurn, diesen Höhepunkt der Aristokratie auch äusserlich dokumentieren wollte, wurde 1682 das stolzeste Gebäude, das ein solothurnischer Patrizier errichtet hat, das Besenval'sche Prachtsschloss Waldegg vollendet. Auf diesem Landsitze, der von einer leichten Anhöhe nordöstlich der Stadt zugleich auf das trauliche Aarestädtchen, das souveräne Solothurn, und auf die unterfänige Landschaft herabschaute, entfaltete sich prunkvoll der Glanz des solothurnischen Patriziates. Hier strebten die guten Republikaner daran, ein kleines Versailles zu schaffen, und lebten ganz nach französischer Sitte.

Es schien, als ob von diesem Sitze aus auch französische Machtpolitik die Solothurner, die von jeher stark unter dem Einflusse dieser Krone gestanden hatten, beherrschen werde; denn das Regime seines Schöpfers, Joh. Viktor von Besenval, seit 1688 Schultheiss der Stadt und Republik, ist gekennzeichnet durch die stärkste Abhängigkeit von Frankreich und im Innern durch das Streben nach Oligarchie, im Interesse einer unbedingt französischen Politik.

Es brach eine kurze Zeit von einem Vierteljahrhundert an, in der sich das Patriziat zur extremen Familienherrschaft zuzuspitzen schien. Allein die verfassungsrechtliche Tradition war zu stark, und die einseitige Parteinahme dieses Emporkömmlings für Frankreich rief die alten vornehmen Familien auf den Plan, deren Zahl gross genug war, eine Oligarchie zu verhindern. Der entschiedenste und hervorragendste Gegner Besenvalls, der spätere Schultheiss Joh. Ludwig von Roll²⁾ warb als Gegen-

¹⁾ Ueber die Familie s. Schmid, O., Der Baron von Besenval 1913. p. 11. ff.

²⁾ Es darf aber nicht die Familie v. Roll zur Vertreterin der anti-französischen und antioligarchischen Partei gemacht werden. Der jüngere Zweig derselben mit dem späteren Schultheissen Joh. Friedr. v. Roll gehörte zur Besenvalpartei.

gewicht für den spanischen Dienst, dessen Anfänge in diese Zeit zu setzen sind und der fortan, d. h. seit Anfang des 18. Jahrhunderts ein nicht ungefährlicher Gegner der ausschliesslichen französischen Partei war. Es besteht darum gewiss ein innerer Zusammenhang zwischen dieser Zeit hervorstechender innerer Politik, die den Abschluss von der Landschaft brachte und die Entwicklung des Patriziates in oligarchische Bahnen zu lenken schien, und den nächsten grossen Bewegungen der innern Politik, den Kämpfen um die französische Kapitulation in den 1760er Jahren, welche jede Verfassungsänderung für die Zukunft als unmöglich erklärten.

Doch wir haben uns nun zu fragen, wie überhaupt ein Patriziat möglich wurde.

8. Kapitel.

Die Ausbildung des Patriziates.

Auch innerhalb der von der Landschaft aristokratisch abgeschlossenen Genossenschaft der städtischen Vollbürger wäre eine demokratische Gleichberechtigung, d. h. eine Teilnahme aller Vollbürger am Regimente möglich und denkbar gewesen. Allein zum Teile die gleichen Gründe, die zur Ausbildung der Aristokratie führten, riefen einer Trennung innerhalb der Vollbürger der Stadt.

Wir haben hier die speziellen Gründe zu betrachten, die in einigen Städten, nämlich den Orten mit Ratsverfassung, zum Patriziate führten. In den Zunftstädten ermöglichte das Wahlrecht, dass auch die weniger ansehnlichen Bürger immer noch ein gewisses Mitspracherecht im Regimente behielten und dass die Ratsstellen nie ausschliessliches Besitztum einiger weniger Familien wurden. Anders in den Ratsstädten wie Solothurn!

Hier hatte noch im 16. Jahrhundert die städtische Bürgerschaft demokratisch gefühlt und Anteil am Regimente. Die Gemeindeversammlung war noch aktiv politisch tätig, und die

Zünfte übten ebenso als solche noch einen gewissen Einfluss im öffentlichen Leben der Stadt aus. Es ist bekannt, dass z. B. die Schiffleutenzunft entschieden für die Reformation eintrat. Auch scheinen die wichtigsten politischen Fragen den Gesellschaften noch vorgelegt worden zu sein, so das Genferbündnis im Jahre 1573¹⁾. Die Staatsstellen ruhten noch auf breiter Grundlage. So weist der kleine Rat des Jahres 1529 bei bloss 303 zünftigen Bürgern nur je zwei gleiche Namen auf (2 Hugi, 2 Kappeller), und von den 16 Schultheissen, die dieses Amt im 16. Jahrhundert bekleideten, ebenfalls nur je 2 aus den gleichen Geschlechtern (2 Sury, 2 Schwaller). Noch um die Mitte des Jahrhunderts fühlten sich die Räte nicht verpflichtet, an Stelle ausgeschiedener Mitglieder Familienangehörige zu wählen.

Immer mehr aber trat in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts der Wille der Gemeindeversammlung in der Besetzung der ihr zuständigen Stellen zurück. War sie schon von jeher in ihren Wahlen gebunden gewesen, so beschränkte sie sich immer mehr darauf, den Vorschlägen des Jungrates zuzustimmen, auch in der Wahl ihres Vertrauensmannes, des Gemeinmanns. Und nun trat der Grundcharakter der Verfassung dieser Städte mit Ratssystem (Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn) in volle Wirksamkeit: Das tatsächliche *Selbstergänzungsrecht der Räte*.

Die allgemeingeschichtlichen Vorgänge, die zur Aristokratie führten, machen sich seit der Mitte des Jahrhunderts geltend. Die politische Auffassung wurde eine ganz andere. Das Wesen der Staatsgewalt wandelte sich. Dieser neue Zeitgeist drang in die 4 westlichen Städte von Frankreich her viel stärker ein als in die östlichen und nordschweizerischen Zunftstädte, in denen Gewerbe, Handel und Industrie die Bürger mehr an die Heimat fesselten. Dagegen waren es (neben den Ländern, wo schon früh oligarchische Tendenzen auftreten, man denke nur an den Einfluss der Familie Lussy in Unterwalden, Reding in Schwyz!) hauptsächlich die 4 Ratsstädte, aus denen die Bürger in fremde Soldienste strömten, aus denen sie antidebakratische Anschauungen, fremde Sitten und Vermögen heimbrachten, die sie zu Hause geltend machen wollten. Diese

¹⁾ Tatarinoff, Aus den Kalendernotizen (Ephemeriden) des Vanners Hans Jakob vom Staaal. 2. Aus dem Jahre 1573. Sol. Tagbl. 1914, Nov. 19. Beilage.

Hingabe an den Solddienst wurde in gewissen Familien traditionell, wobei Protektion und Glück, aber auch kriegerische Tüchtigkeit, durch welche sich der grosse Teil dieser Söldneroffiziere auszeichnete, diesen hervorragende Stellen in den fremden Armeen und selbst Adels- und Ordensauszeichnungen, nach ihrem Abschied vom Kriegsdienste aber beträchtliche Pensionen verschafften.

Daheim gelangten sie vermöge ihres überragenden Ansehens leicht in die Staatsstellen. Sie erhielten meist den Vorzug vor gewöhnlichen Bürgern, die sich jederzeit dem Handwerke und Gewerbe gewidmet hatten und die weder Zeit, noch Mittel und oft auch nicht die nötigen Fähigkeiten besassen, sich dem Staatsdienste zu widmen; der mit der Entfaltung des Polizeistaates immer ausgedehnter und anspruchsvoller wurde. Wie konnte ein Handwerker ohne Beeinträchtigung seines Berufes fast alle zwei Tage mehrere Stunden in den Rat sitzen oder gar für einige Jahre auf einer Vogtei abwesend sein! Denn sicher waren damals die Einkünfte der Aemter noch nicht so gross, auch nicht die der Vogteien, dass sie zum dauernden Auskommen genügt hätten.

Dagegen waren die aus fremden Diensten heimgekehrten Herren ökonomisch meistens wohl imstande, sich den Staatsgeschäften zu widmen. Sie ergriffen auch in der Regel keinen bürgerlichen Beruf mehr, sondern lebten nach ihren vornehmen Prätentionen als Rentiers oder Gutsbesitzer als ein neuer Kriegeradel¹⁾ und ahmten den höfischen Ton des Auslandes nach. In Solothurn wirkte wiederum das Beispiel des Ambassadorenhofes stark mit. Die Gesandten trieben auch energisch zum Solddienste an, so dass Solothurn, wie wir später sehen werden, ungewöhnlich stark im französischen Offffzierskorps vertreten war.

¹⁾ Der alte Feudaladel war in Solothurn nicht so stark vertreten, dass er eine entscheidende Rolle hätte spielen können. Solche Geschlechter, die an der Ausbildung des Patriziates mitwirkten, waren meistens neue Bürger, nicht ursprüngliche Solothurner, so die v. Roll, v. Wallier, v. Stäffis, v. Vigier. Die meisten Adelsdiplome der patrizischen Familien stammten erst aus späterer Zeit, z. B. Greder 1557, Tugginer 1563, Zurmatten 1570, Arregger 1591, Besenval 1655, Sury 1700. Die Adligen hatten keine staatsrechtlichen Vorzüge in Solothurn. Die v. Hallwil und v. Salis spielten in Solothurn keine Rolle, die v. Thurn nur eine geringe.

Es bildete sich hier ein neuer Stand, der sich von den gemeinen Bürgern abzusondern begann, sowohl gesellschaftlich, als politisch. Schon um ihre Interessen an den fremden Diensten zu verfechten und die französische Politik des Standes (denn neben diesem spielen alle andern Solldienste eine geringe Rolle!) zu gewährleisten, mussten die Söldnerfamilien versuchen, in der Regierung Einfluss zu gewinnen und ihre Partei in den Räten zu stärken, d. h. möglichst viele Glieder ihrer Familien in die Räte zu bringen. Ohne fremde Kriegsdienste wäre es nicht zu Patriziaten gekommen.

Das Söldner- und Pensionenwesen muss unbedingt als ein Hauptgrund festgehalten werden, warum sich in diesen Städten ein Patriziat ausbilden konnte. Das Mittel, ihren Zweck zu erreichen, fanden diese Familien im Selbstergänzungsrecht der Räte, aber auch in unlautern Wahlumtrieben und Bestechungen. Ersteres bot ein kräftiges Mittel, um immer mehr die gewöhnlichen Bürger von den Ratsstellen fernzuhalten. Es bedurfte einfach eines gewissen Solidaritätsgefühles dieser rasch erstarrenden „Söldnerpartei“, das sich immer mehr, auch trotz den verschiedenen politischen Strömungen, in diesen Kreisen geltend machte. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Zeit des 30-jährigen Krieges, bringt hier eine entscheidende Wendung, indem nunmehr der Söldnerdienst eine Bedeutung erhielt, die ihm in dem nicht minder kriegerischen 16. Jahrhundert noch nicht in dem Masse zugekommen war.

Auch *unlautere Wahlmittel*, das sog. *Praktizieren*, d. h. Wahlbestechung, drohten immer mehr einzureißen und auf die Aemterbesetzungen einen unheilvollen Einfluss auszuüben. Besonders neue Bürger, wie der Emporkömmling Martin Besenval, scheinen sich deren bedient zu haben. Doch suchte die Obrigkeit fortwährend die guten alten Wahlsitten zu retten, nicht in dem Sinne, dass sie für eine gerechte Vertretung der gewöhnlichen Bürger eingetreten wäre, aber durch Verordnungen gegen böse Wahlgebräuche. Schon 1605 wurde zu diesem Zwecke *das geheime Wahlverfahren eingeführt*¹⁾, konnte aber auf die Dauer nicht durchdringen.

¹⁾ S. darüber Kapitel: Wahlgesetzgebung.

1606 VI. 3.¹⁾) wurde *ein scharfes Mandat wider das Trölen und Praktizieren* erlassen.

Das Mandat weist eingangs auf das heimliche und öffentliche Praktizieren etlicher Stadtbürger hin, die sich dadurch zu Aemtern bringen wollen. Es solle abgestellt werden, bevor es im allgemeinen Schwunge sei, weil es die bürgerliche Einigkeit zerrütte; denn bei fremden Fürsten und Herren sei deswegen schon ziemlich viel Zerrüttung geschehen. Diese Unsitte werde aus der Fremde in die fromme bestandhafte Stadt Solothurn eingeführt und geschehe im Dienste dieser Fremden. Zur Abstellung haben die Väter des Vaterlandes folgende Mittel beratschlagt:

1. Wenn einer um ein Amt bittet, oder darzu gegeben wird, dass er weder selbst noch durch jemand andern sich unterstehe, durch Praktizieren, Versprechungen von Miet und Gaben in ein Amt einzudringen, ansonst er nicht wert sein solle, dass um seinetwegen gemehrt oder die Büchse aufgestellt werde. Wenn nach der Wahl auskommt, dass er praktiziert habe, solle er des Amtes ohne weiteres entsetzt sein, ebenso alle Beteiligten, und sogar des Bürgerrechtes verlustig gehen. Gleiche Strafe wird auf die Bestechung von Richtern gesetzt.
2. Da es scheine, dass der alte ländliche Brauch, dass neue Bürger „dienen“ müssen, in Abgang kommen wolle, und weil etliche meinen, sogleich nach dem Bürgereid im Regiment und dergleichen Sachen zu reden Gewalt zu haben, wird geordnet, dass ein Sohn eines alten Landsassen, der innerer Bürger wird, 3, einer aus den Orten und Zugewandten 6 und ein Ausländer 9 Jahre dienen müsse.

Doch behalten sich Ihr Gnaden vor, falls sich einer so tugendlich und wohl aufführe, dass er etwas verdiene, neuen Bürgern einige Jahre zu schenken, aber anders nicht, als vor gesessenem Rate.

Der *fremde Einfluss* zeigt sich also hier schon sehr scharf und zwar durch die (von den Anhängern des Solldienstes) vertretenen Anschauungen und durch die neuen Bürger. Das .

¹⁾ R. M. p. 219 ff. Die Ordnung wurde vom *alten Rat* gesetzt und vom kleinen Rat genehmigt.

Mandat hatte aber keine genügende Wirkung. Schon 1611 musste es verschärft werden. Es heisst da¹⁾:

„Als zumalen angezogen wurde, dass abermals mit Praktizieren den Aemtern nachgesetzt werde, welches doch schon vormals verboten worden, so ist endlich einhellig vor R. und B. geraten worden, dass, wenn nun fürderhin die Aemter erneuert und besetzt werden, ein jeder, so dazu wolle, einen aufhabenden Eid (Kandidateneid) tue, dass er solches nicht mit Praktizieren bekommen habe.“

1623 wurde der Eid erweitert²⁾:

„Geraten, dass alle diejenigen, welche künftig einen zu einem Amt darschlagen, auch die sißen bleiben (also die Votanten), einen Eid schwören, auf dass sie einich aus Neid, Hass, Miet, Gaben, heimlich Versprechen, d. h. hilf mir da, so will ich dir da helfen (!) und auf früheren Gasthaltungen dargeben oder dahin erwählt haben.“

Ein Beschluss von 1628³⁾ zeigt die auch hier angeführte gewöhnliche Form der Wahlagitation: Das *Zechen auf Aemter* hin, wodurch die, welche zu einem Amt befördert werden, in grosse Schulden kommen, wird verboten, bei 100 Pfd. Busse für den betreffenden Wirt, der vor oder nach der Wahl Speise und Trank aufstellt. Bei solchen Zechen soll jeder die Uerte selbst bezahlen, ebenso vor der Abreise eines ennetburgischen Gesandten⁴⁾.

Jedenfalls war es schwer, eine Grenze zwischen harmlosen Wahlbewerbungen und unlautern Umtrieben zu ziehen, vor allem auch letztern auf die Spur zu kommen. Das Praktizieren hörte denn nicht auf, trotzdem die Mandate erneuert und verschärft wurden. Es kann hier nicht näher auf sie eingetreten werden, da sie mitten in die Wahlgesetzgebung führen, welche im Zusammenhange zu betrachten ist. Es muss hier der Hinweis

¹⁾ Stadtrecht. Original p. 140 R. M. 266. 2. August.

²⁾ 8. VIII. R. M. p. 486 Ratifikation durch den gr. Rat, p. 187.

³⁾ 8. Nov. M. B. I. p. 790.

⁴⁾ Ein solcher Beschluss war schwer durchzuführen, weil die Kontrolle fehlte. Wer wollte jedesmal bestimmen, ob es sich um eine blosse Einladung oder ein Wahlgelage handelte? Aehnlich bei andern Gefälligkeiten und Versprechen. Sogar der gute Patriot H. J. v. Staal erzählt uns in seinem Tagebuche von einem guten Abschiedsessen, das er beim Aufritt eines ennetburg. Vogtes mitmachte.

genügen, dass das Praktizieren in seinen verschiedenen Formen einen starken Anteil an der Ausbildung des Patriziates hatte¹⁾.

Es spielten aber auch durchaus *ehrenwerte Gründe* bei der Wahl vornehmer Bewerber mit. Gerne übertrug man die Aemter Nachkommen von Personen, die sich im Staatsdienste ausgezeichnet hatten, und es ist nicht zu leugnen, dass diese Familien in der Regel mehr staatsmännische Begabung und auch Neigung besassen als die Handwerker, die ebenso wie die Bauern allmählich der Ansicht huldigten, dass das Regieren eigentlich Sache der Herren sei, und froh waren, ihre wirtschaftlichen Vorteile geniessen zu können. Auf diese Weise erhielten einige Namen in der Bürgerschaft einen besonders guten Klang, und ihre Träger wurden immer wieder von den Ratsherren ins Regiment nachgezogen. Sicher wurde auch dadurch *eine gewisse Erblichkeit der Ratsstellen* befördert, wenn sie auch nicht so krass auftritt wie in Luzern²⁾ oder Bern³⁾.

Auch der Umstand wirkte nicht unwesentlich bei der Verengerung der Familienvertretung mit, dass verhältnismässig viele Geschlechter, die am Regimenter traditionell teilnahmen, *ausstarben*⁴⁾, während ja durch die Tendenz der Bürgerrechtserschwerung die Zufuhr neuen Blutes zu stocken begann.

¹⁾ Als sicher darf angenommen werden, dass von einem *Aemterkauf* keine Rede sein kann. Leider habe ich bisher aus den Quellen noch keine Aufschlüsse über Einzelheiten des Praktizierens finden können. Die Tatsache, dass die „böse Wahl“ Besenvals ungestraft vor sich ging, ist aber schon recht bedenklich. S. o. p. 58.

²⁾ Hier wurde schon um die Mitte des 17. Jahrh. die Wahl zur Form; der Sohn folgte dem Vater, der Bruder dem Bruder. Eine eigentliche Wahl fand nur statt, wenn das abgegangene Ratsglied weder Söhne noch Brüder hatte. Pfyffer I. p. 307.

³⁾ Hier verlor eine Familie, die einmal im Rate nicht vertreten war, den Anspruch auf die Aemter.

⁴⁾ P. Protasius Wirz hat in seinen Soloth. Bürgerbüchern laut gedrucktem Register (B. A. Sol.) 118 bürgerliche Geschlechter bearbeitet (davon 13 neubürgerl.) 13 davon starben im 17. Jahrh. aus, darunter sehr bedeutende, die im Staate die ersten Stellen bekleidet hatten, so die Kallenberg, Ruchti, Saler, v. Steinbrugg, Stocker. Der fremde Kriegsdienst und die starke Zuwendung zum geistlichen Berufe haben diese Entwicklung gefördert, die auch einzelne Zweige von verschiedenen andern Geschlechtern ergriff, so dass im Patriziat ein ungewöhnlich hoher Abgang von Familien zu verzeichnen ist.

Alle diese Gründe bewirkten, dass der Kreis der Familien, die traditionell in den Rat gelangten, immer enger wurde. Wir haben nun diese „*patrizischen*“ *Geschlechter*, welche die eigentlichen Inhaber der absolutistischen solothurnischen Staatsgewalt wurden, festzustellen.

Zuerst ergriff der Prozess der Ausschliesslichkeit natürlich den engern Rat, den alten, und damit die obersten Staatsämter¹), besonders das Schultheissenamt (das Verzeichnis seiner Träger im 17. Jahrhundert weist 16 Inhaber auf, aber nur noch 10 verschiedene Namen); dann auch die übrigen Hauptämter. • Eine Statistik derselben mag diese Tatsachen illustrieren²):

Häupter im 17. Jahrhundert:

Sury	4	Schultheissen	3)
Wagner	3	"	
Brunner	1	"	1 Stadtvenner
v. Staal	1	"	1 "
Wallier	1	"	1 Seckelmeister
Gluž		2	"
Grimm		1	" 1 "

Uebrige an diesen Stellen teilhaftige Familien:

Schultheissen: je ein Besenval, von Roll, Saler, Steinbrugg, Stocker. *Schwaller*:

Stadtvenner: je ein Degenscher. Byss.

Diese 14 Familien haben somit für das 17. Jahrhundert als die vornehmsten zu gelten.

Die Ausschliesslichkeit machte sich dann auch im

¹⁾ Charakteristisch für die soziale Stellung des Schultheissen ist das Ratsdekrekt von 1540 anlässlich der 2. Wahl Wengis, der Wirt war: Weder er noch ein künftiger Schultheiss von Solothurn dürfe ein Gewerbe treiben, noch um Wein oder Viktualien handeln. N. Sol. Wbl. 1910, p. 53.

2) Bei dieser und der folgenden Statistik ist zu bemerken, dass sie meist auf Leu, nur z. T. direkt auf den Akten fussen. Leu ist nicht durchaus zuverlässig. Es wäre aber nur mit einem allzugrossen Zeitaufwande möglich gewesen, auf die R. M. und die A. B. B. zurückzugehen.

³⁾ 3 Sury und die 3 Wagner waren Vater, Sohn und Enkel! Nämlich: Urs Sury, 1549 Schultheiss, Peter 1604, Joh. Ulrich 1652. Hans Georg Wagner 1618 Schultheiss, Mauritz 1646, Hans Georg 1675. Bei Wagner um so bemerkenswerter, als der Vater d. ältern Hans Georg, Johann, sich erst in Solothurn einbürgerte (1546). Schon dieser war Seckelmeister (1590 †).

kleinen Rate überhaupt geltend, der ja die eigentliche Obrigkeit und darum die wichtigste politische Behörde war. Aber selbst die zahlreichere Körperschaft des grossen Rates, des alten Bürgerausschusses, blieb nicht verschont, da seine Wahl ja auch dem kleinen Rate zustand und er eben den Nachwuchs für die Regierung zu liefern hatte.

Eine *Statistik der Familienvertretung* aus den A. B. B. mag diese Entwicklung illustrieren¹⁾. Sie zeigt den gewaltigen Unterschied in der Aemterbesetzung von 1550 und 1686, namentlich im grossen Rate. Während im erstern Jahre bei 89 Mitgliedern 70 Geschlechter vertreten waren, — am stärksten die Graf mit 5 Mitgliedern, eine Familie, die nachher ganz verdrängt wurde, — wies der grosse Rat von 1686 bei 104 Mitgliedern noch 37 verschiedene Namen auf. Schon vor 1666 sind die früher einflussreichen Familien Graf, Frölicher, Weltner, Thomann und andere, die sich mehr oder nur den bürgerlichen Berufen gewidmet hatten, aus den Ratsverzeichnissen verschwunden. 1686 fehlen die Kiefer, Scherer, Buri, Ziegler, u. a. Zu den Ausgestorbenen gehören die Miesch (1670), Haffner (1702), Hugi (1702), von Arx (1703 ?) u. a.

Statistik der Räte²⁾.

1550: Kl. R. 30 Mitgl. 29 Namen (2 Hugi).

Gr. R. 59	„	51	„	(4 Graf, je 2 Brunner, Kaiser, Sury, Thomann, Vogelsang)
-----------	---	----	---	---

¹⁾ Es darf im allgemeinen angenommen werden, dass die Bedeutung einer Familie mit der Zahl ihrer Mitglieder im Regimenter wuchs, wenn auch nicht durchwegs. Die Arregger und Tugginer, die nie zahlreich vertreten waren, jedenfalls ihrem geringen Personalbestande entsprechend, nahmen eine sehr bedeutende Stellung im Rate ein. Dagegen stellten die stets zahlreichen Gugger nie ein Haupt. Eine Hauptempfehlung für die Familien war eben der fremde Kriegsdienst, in dem z. B. die Arregger bedeutende Stellen einnahmen, die Gugger dagegen viel weniger.

²⁾ Die Verwandtschaftsverhältnisse der Inhaber gleichen Namens muss man vorläufig dahingestellt sein lassen. Sie erst geben ein rechtes Bild von einem „Familienregimenter.“ Es konnten natürlich genealogisch voneinander unabhängige Familien denselben Namen tragen, jedenfalls aber weit weniger häufig als heutzutage bei viel grösserer Bevölkerungszahl und völliger Freizügigkeit.

Kl. u. gr. R. 89 Mitgl. 70 Namen (5 Graf, 3 Thomann, Vogelsang, 2 Brunner, Byss, Degenscher, Gugger, Hugi, Kaiser, Schenker, Schwaller, Sury, Weltner, Zeltner).

Schultheiss: Sury, Schluni.

Ergebnis: Die Familien, die das spätere Patriziat bilden, kommen noch nicht zur Geltung. Von solchen treten hier erst einigermassen hervor die Brunner, Byss, Degenscher, Gugger, Schwaller, Zeltner, Sury, während die hier am stärksten vertretenen Graf und Thomann später verdrängt wurden. Später bedeutende Familien sind erst mit einem Kopf vertreten (Arregger, Grimm, Greder, v. Staal); die später hervorragenden Geschlechter der Gabelin, von Roll, Wallier, Buch, auch die Dürholz, Reinhard, Zurmatten fehlen, ebenso die Ruchti, Saler.

1600: Kl. R. 35 Mitgl. 30 Namen (3 Grimm, 2 Graf, Lengendorfer).

Gr. R.	65	"	49	"	(4 Schwaller, 3 Frölicher, Grimm, Sury, Wallier, 2 von Arx, Brunner, Kieffer, Saler, von Steinbrugg, Zurmatten).
--------	----	---	----	---	--

Kl. u. gr. R.	100	"	65	"	(5 Schwaller ¹), 6 Grimm, 4 Frölicher, Sury, Wallier, 3 Zurmatten, Brunner, 2 Arregger, von Arx, Byss, Degenscher, Graf, Gugger, Kaiser, Kiefer, Lengendorfer, Saler, von Steinbrugg, Thomann, Kallen-berg).
---------------	-----	---	----	---	--

Ergebnis: Das Aufstreben einzelner Geschlechter ist schon viel deutlicher. Doch kann von einem eigentlichen Patriziat noch nicht gesprochen werden. Auch 1600 fehlen bedeutende Namen damaliger Bürger, z. B. die von Roll.

1650: Kl. R. 35 Mitgl. 25 Namen (3 Byss, Schwaller, Wallier, 2 Brunner, Gabelin, Glutz, Sury).

¹⁾ Die Hervorgehobenen sind in beiden Räten vertreten.

Gr. R. 71 Mitgl. 38 Namen (2 von Arx, 4 Brunner,
 3 Byss, 2 Gibelin, 3 Gluž,
 2 Graf, 2 Greder, 4 Kiefer,
 2 Miesch, 2 von Roll, 2
 Ruchti, 3 Schmied, 4 v.
 Staal, 5 Sury, 2 Tscha-
 randi, 2 Vigier, 2 Wagner,
 4 Wallier, 2 Zurmatten).

Kl. u. gr. R. 106 „ 48 „ (3 von Arx, 6 Brunner,
 6 Byss, 4 Gibelin, 5 Gluž,
 2 Graf, 2 Greder, 2 Gug-
 ger, 4 Kiefer, 2 Miesch,
 3 von Roll, 2 Ruchti, 2
 Scherer, 3 Schmied, 4
 Schwaller, 5 v. Staal, 7
 Sury, 2 Stocker, 3 Tscha-
 randi, 2 Vigier, 3 Wagner,
 7 Wallier, 3 Zurmatten).

Ergebnis: Das Patriziat ist in voller Ausbildung begriffen, also schon vor dem Bauernkrieg, der somit hier nicht stark mitwirkt. Immerhin treten noch einige Familien nicht so stark hervor. Einige fehlen, so die Arregger, Tugginer.

1666¹⁾: Kl. R. 35 Mitgl. 26 Namen.

Gr. R. 66 „ 41 „	(9 Byss, 5 Gluž, 3 Grimm, 3 Gibelin, 3 Gugger, 3 von Roll, 3 Scherer, 4 von Staal, 11 Sury, 6 Vigier, 4 Wallier).
- Kl. u. gr. R. 101 „ 46 „	

Ergebnis: Die Ausschliesslichkeit ist nicht wesentlich stärker. Dagegen treten einzelne Familien mächtig hervor. Hier ist noch eine Familie gut vertreten, die später verdrängt wurde, die Scherer.

1685: Kl. R. 35 Mitgl. 22 Namen.

Gr. R. 70 „ 34 „

¹⁾ Laut den Verzeichnissen Fr. Haffners, die den Zustand des Jahres 1666 wiedergeben.

Kl. u. gr. R. 105 Mitgl. 38 Namen (2 Arregger, 4 Besenval, 9 Byss, 3 Brunner, 3 Buch, 4 Greder, 6 Gugger, 5 Gluž, 2 Gibelin, 4 von Roll, 4 Schwaller, 2 von Staal, 3 von Stäffis, 13 Sury, 2 Tugginer, 2 Tscharandi, 2 Vigier, 3 Wagner, 2 Vesperleder, 9 Wallier).

1686:	Kl. R.	34 Mitgl.	20 Namen	
	Gr. R.	70 "	31 "	(3 von Thurn, 3 von Vigier).
	Kl. u. gr. R.	104 "	37 "	(darunter 6 Besenval, 7 Byss, 4 Greder, 6 Gugger, 5 Gluž, 4 von Roll, 12 Sury, 9 Wallier, 3 von Stäffis, 7 Schwaller).

Ergebnis: Die kleinen Schwankungen innerhalb dieser beiden Jahre sind nicht wesentlich und eher zufällig. Dagegen zeigen diese Verzeichnisse die oligarchische Tendenz augenfällig. Alle wichtigen Familien sind vertreten, einige ganz überragend.

Das Patriziat im Innern der Stadt ist in diesen Jahren, die den Bürgerrechtsschluss nach aussen zeitigten, ausgebildet. Die Folgezeit brachte, wie die späteren Statistiken zeigen werden, wenigstens im kleinen Rate, keine so starken Veränderungen in den Vertretungszahlen mehr. Schwankend war in der Hauptsache nur noch der Einfluss, bezw. die Stärke der einzelnen Familien im Regemente.

Es wäre eine zwar langwierige, jedenfalls aber sehr interessante Arbeit, in diesem Zusammenhange den Aufstieg, die Blüte und event. den Abgang der einzelnen Familien zu verfolgen. Die Erkenntnis des patrizischen Werdeprozesses würde zwar durch eine Menge der bemerkenswertesten Einzelheiten bereichert, an neuen Gesichtspunkten aber nicht viel gewinnen. Es müssen diese Untersuchungen der Lokal- und Familiengeschichte über lassen werden¹⁾.

¹⁾ Die „Chronik der Stadt und des Kantons Solothurn“ von Franz Hieron. Vogelsang 1858 (Mskr. B. A. Sol.), als Fortsetzung Haffners ge-

Die Ausbildung des Patriziates musste an Hand der Aemterbesitzungsbücher verfolgt werden; denn sie zeigt sich nur in der Besetzung der Staatsstellen, nicht aber in der Gesetzgebung und in den Ratsverhandlungen deutlich, wo relativ nur wenige Beschlüsse auf diese gewaltigen Änderungen im politischen Leben hinweisen. Das neue Regierungssystem war vielmehr in den Personen verkörpert, deren politische Gesinnung eine ganz andere geworden war, und fand keinen Niederschlag im *Staatsrechte*. Das solothurnische Patriziat stützte also seine Macht, wie das bernische, nur auf das Herkommen und den absolutistischen Zeitgeist, nicht auf geschriebene Gesetze.

Dieses exklusive Regiment wäre aber stets in Gefahr gewesen, wenn die theoretisch gleichberechtigte alte Bürgerschaft in ökonomischer Hinsicht zurückgesetzt worden wäre. Um ihr jeden Grund zur Einmischung in die Staatsgeschäfte zu nehmen und sie in ihrer sorglosen und beschaulichen Interesselosigkeit dem Staate gegenüber zu erhalten, sorgte darum die Obrigkeit in landesväterlicher Weise für das materielle Wohl der liebworten Bürgerschaft. Deren Lebensbedingungen waren so leicht, dass nie eine wirkliche Not an sie herantrat, die sie aus ihrem politischen Schlaf hätte aufzuwecken vermögen. Die Bürger überliessen willig die politische Führung den Herren. Nur wo ihre wirtschaftlichen Interessen bedroht wurden, wandten sie sich an den Rat.

dacht, die einen gedrängten und im ganzen zutreffenden Ueberblick über die Entwicklung Solothurns, im wesentlichen seit dem 15. Jahrh., bietet, gibt einige Momente dieser Entwicklung an: Früher seien die v. Wengi, Frölich, Schwaller, Sury, Graf, Wyss, v. Roll, in *Staats- und Kriegsdienst* voran gewesen, dann die Rudolf, v. Staal, Brunner, Tugginer, Greder, Arregger, dann die Wagner, v. Mollondin, Grimm, Degenscher, dann die Wallier, Glutz, Gibelin, endlich die Gugger, Besenval, Vigier, Buch u. s. w. bis zur Revolution. Trotz empfindlichen Parteiungen seien sie stets einig in der Behauptung ihrer Vorrechte gewesen. Diese Gruppierung ist zwar nur zum Teil richtig, da die v. Roll und die Sury auch nachher noch „voran“ waren, dagegen die Besenval ihren Einfluss nicht zu behaupten vermochten. Indessen stimmt seine Aufzählung der verdrängten Familien so ziemlich mit unsren Verzeichnissen, ebenso diejenige der Familien, welche in der „höchsten Wohlstandsepoke 1651—1750“ massgebend waren. Es seien dies alles Familien, die sich im Ausland Ruhm und Reichtum erworben hätten. Er betont besonders den Einfluss der Ambassadoren auf die Promotionen und Staatsgeschäfte.

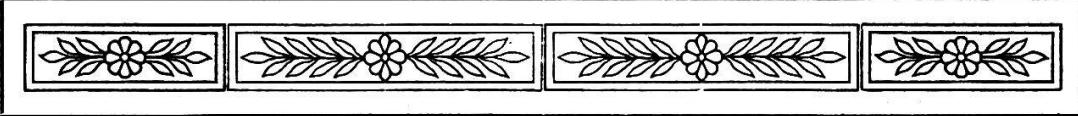
Es brach also wirklich zur Zeit des Patriziates eine Wohlstandsepoke an, die durch die Friedlichkeit des 18. Jahrhunderts wesentlich begünstigt wurde. Die Bevölkerungsklassen, die sich im 17. Jahrhundert ausgebildet hatten, nämlich einerseits die Regenten, anderseits die regierte Bürgerschaft, d. h. gemeine Altbürger, Neubürger und faktisch hieher zu rechnen auch die alten Hintersässen, entwickelten sich ohne grössere Reibungen weiter, indem ihre Stellung zum Teil schärfer abgegrenzt, zum Teil aber auch gegeneinander angeglichen wurde. Die Bürgerrechtsordnung von 1682 blieb die rechtliche Grundlage dieser Scheidung in verschiedene Stände. Sie wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts ergänzt und ihr Geist verengert, indem auch den neuen Bürgern der Eintritt schliesslich unmöglich gemacht wurde. Viel stärker tritt aber im Leben des Staates die Kluft hervor, die ein enges Patriziat von der übrigen Einwohnerschaft abgespalten hatte. Das Patriziat gelangte etwas später zum Abschluss als die Scheidung zwischen Herrn und Untertan. Die politischen Vorgänge am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, die starke Hingabe an den französischen Solddienst und die durch denselben ebenso wie durch den Schanzenbau bedingte Abhängigkeit von Frankreich drohten das unter Besenvals Führung stehende Patriziat zur Oligarchie zu verengern.

Aber nach schweren finanziellen Einbussen, welche die Parteinahme für Frankreich und das einseitige Regiment des kleinen Rates brachte, besann sich die im grossen Rat verkörperte Souveränität noch einmal auf ihre Rechte, und der Sturz der Besenvalpartei, der in den Ereignissen des Jahres 1723 seinen Abschluss findet, führte dazu, dass die Entwicklung des Patriziates keine weitern Fortschritte mehr machte, vielmehr der grosse Rat wieder mehr zur Geltung kam. Es trat auch hier allmählich ein Zustand der Erstarrung ein, der an den im politischen Leben der Stadt aktiv und passiv beteiligten Ständen nicht mehr wesentliche Änderungen vornahm, der Scheidung zwischen Herren und Burgern.



Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates.





Erster Teil.

Die Träger der Verfassung.

Die verschiedenen Klassen, die durch die Verengerung des Bürgerrechts entstanden sind, müssen im folgenden dargestellt werden. Rechtlich sind es die regimentsfähigen Bürger, die Neubürger, die alten Hintersässen, die Schirmuntergebenen und die Untertanen der Landschaft. Letztere können erst in der Behandlung der Vogteien berücksichtigt werden. Faktisch scheidet sich dieses Staatsvolk in die *aktiven und passiven Träger der Verfassung*. Als aktive in vollem Sinne haben nur die Patrizier, in ganz beschränktem Masse die gewöhnlichen Altbürger zu gelten. Durchaus passiv waren im politischen Leben alle übrigen Klassen. Dies beweist die Entwicklung, welche der Bürgerrechtsbegriff auf Grund der Ordnung von 1682 nahm, immer deutlicher.

9. Kapitel.

Die Entwicklung des Bürgerrechts nach 1682.

Die Satzung von 1682 bot nur die Grundzüge der Klassenscheidung. Sie stellte noch nicht alle Rechtsverhältnisse der 4 Klassen fest und bot noch hinreichende Möglichkeit, neue Bürger aufzunehmen.

Der wichtigste Vorgang der Bürgerrechtsentwicklung des 18. Jahrhunderts ist nun die Erschwerung und schliessliche Verhinderung der Bürgeraufnahmen überhaupt. Verschiedene Gesetzeserlasse bezeichnen diesen Weg. Zwar wurde die Bestimmung des Statuts von 1682, dass nur alle 3 Jahre neue Bürger angenommen

- werden dürften, vorerst nicht genau innegehalten. 1682 fanden noch 4 Aufnahmen statt, 1685: 5, 1687: 2, 1688: 7, 1690: 2, 1691: 1, 1693: 1, 1694: 8¹⁾.

Aber bald wurden auch diese Petenten gründlicher angeschaut, und nicht selten wurden sie abgewiesen. 1685 wurden sogar 3 Bewerber, die vom kleinen Rate angenommen worden waren, vom grossen nicht anerkannt²⁾. Bei diesem Anlasse wurde neuerdings erkannt, dass nur Kandidaten mit ansehnlichen Mitteln, die das Bürgergeld bar bezahlen und sich selber durchzubringen vermöchten, angenommen werden sollten.

Ein de Péchéry wurde 1687 auf Empfehlung des Gesandten de Tambonneau und des Gubernators von Hüningen, Markgrafen de Puysieulx, angenommen, — ein in dieser Zeit doppelt begreiflicher Gefälligkeitsakt gegen Frankreich. De Péchéry wurde aber verpflichtet, „etwas wohl Erträgliches an Erdreich oder anderm“ hier zu erhandeln.

1688 wurde u. a. ein Lothringer Claude Liabé, der sich 27 Jahre in Solothurn aufgehalten hatte, mit seinen 3 Söhnen aufgenommen³⁾, nachdem er sazungsgemäss sein Vermögen von Fr. 15,000 vor der dazu bestellten Kommission beglaubigt hatte. Er hatte in einem Feuereimer 1000 Kr. in bar zu Handen des Stadtseckels zu bezahlen; ferner ein H. Bannwart, Ziegler, von Olten, mit 2 Söhnen, für 750 Pfd. Die Gebühr für den einen Sohn wurde ihm geschenkt. Ein Freiburger Kleinbürgersohn wurde ohne Gebühr angenommen⁴⁾.

1689 wurde die Bürgerrechtsordnung von 1682 bestätigt⁵⁾. Schon 1685 war angeregt worden, den neuen Bürgern sei die Verpflichtung aufzuerlegen, auf dem durch den Schanzenbau in der Vorstadt entstandenen leeren Platz ein Haus zu bauen. Der Antrag drang aber noch nicht durch. Der grosse Rat überliess

¹⁾). Mehrere davon waren sogar noch blosse Handwerker aus der Landschaft (Seidenweber, Hutmacher, Zimmermann, Zinngiesser, Schuhmacher, 1688, ein Sattler, da man sein Handwerk nötig habe, ein Grund, der wohl auch für die andern galt.)

²⁾ 20. Juni (s. R. M. sub dato).

³⁾ R. M. Juni 5. p. 295 ff.

⁴⁾ R. M. 300. Ratifikation durch R. u. B. p. 336.

⁵⁾ R. M. Jan. 8.

es dem kleinen, einzelne Neubürger dazu anzuhalten. Dagegen sollten wenigstens alle Edeln und Kaufleute, die der Gunst des neuen Bürgerrechts teilhaftig wurden, nicht nur hier wohnen, sondern auch 4000 gl. hinterlegen und bei Verfall dieser Kaution und des Bürgerrechts innert 3 Jahren ein Haus bauen.

Trotz dieser immer empfindlicheren Bedingungen fühlten sich die Altbürger noch nicht genügend in ihren Vorrechten gesichert. Wahrscheinlich hatten neue Bürger versucht, sich ihnen gleichzustellen. Darum erliessen R. und B. nach Beratung durch eine Kommission und Beschlussfassung durch den kleinen Rat eine *Erläuterung über die „Beobachtung und Handhabung alten Burgerrechtes“*, am 19. Dezember 1690¹⁾), um den Passus: „ohne höchste unentbehrliche Notdurft“ solle kein Bürger mehr angenommen werden, zu erklären. Dieses Vorgehen, an den Sätzen fortwährend zu flicken, entsprach der unsystematischen, gewohnheitsrechtlichen Gesetzgebung. Die neue Ordnung wurde aufgestellt, damit „das billig unschätzbare Kleinod des durch die in Gott ruhenden lieben Vorvordern mit Darstellung ihres Leibs, Guts und Bluts so treu erworbenen Frei- und uneingeschränkten alten Burgerrechtes in das künftige nicht weiter missbraucht, andern so leichtlich hingegeben, sondern desselben edler Wert auf die Posterität derjenigen, welche solches erwerben halfen, schuldigermassen aufbewahrt werde“, — eine Begründung, welche die ganze politische Denkweise dieser souveränen Herren der Stadt beleuchtet!

Zu diesem Zwecke sollte niemand mehr, was für Beruf, Stand, Sprache ihm auch eigen sei, als Altbürger aufgenommen werden, *solange von den jetzt lebenden Burgerfamilien und Geschlechtern noch 25 vorhanden wären*²⁾). Damit der Zutritt gänzlich abgeschnitten sei, sollte jedermann, der von einer Neuaufnahme sprach oder dafür agitierte, eo ipso des Bürgerrechts verlustig gehen und von Stadt und Land verwiesen werden. Ausgenommen sollten sein Fürsten und Prälaten, die zu Standesämtern und Kriegsdiensten nicht prätendieren und gelangen

¹⁾ Stadtrecht, Original, p. 119 f.

²⁾ Dieses Gesetz war unstreitig das vorsorglichste und weitestauschauende, das die alten Solothurner je erlassen haben. Beim Sturze ihres Regimentes 1798 lebten noch ca. 80 altbürgerliche Familien!

können, laut Ergänzung von 1692 auch hohe Standespersonen aus den gleichen Gründen¹⁾.

Damit man die altbürgerlichen Familien für alle Zukunft kenne, wurde deren *Eintragung in ein besonderes Buch* verfügt²⁾, das mit dem Standessekretinsiegel zu versehen und jährlich an der Bürgerbesatzung oder bei Verhör der grossen Rechnung abzulesen war. Es wurde sogar, ähnlich der bernischen Burgerkammer von 1680, doch nicht ständig, ein grosser Ausschuss eingesetzt³⁾, der die alten bürgerlichen Familien „erdauern“ und sie von den andern sondern sollte. Er sollte auch über eine Limitierung der *neuen Bürger* räfig werden.

Die Aufnahmen begannen nun wirklich zu stocken, wie die obige Zusammenstellung zeigt. 1692 wurde neuerdings ein Dekret erlassen, dass sich niemand „erfrechen“ solle, zur Aufnahme und zwar sogar eines Neubürgers zu raten⁴⁾.

Das *Bürgerbuch* wurde wirklich eingerichtet. Es wies auf Ende 1690 noch 136 altbürgerliche Geschlechter auf und 444 regimentsfähige Bürger.

Erst 1694 wurde über die Neubürgeraufnahmen wieder beschlossen, ob auf Grund der Kommissionsverhandlungen, die bei der Natur des Gegenstandes einen recht schleppenden Gang nahmen, ist nicht ersichtlich, wohl eher veranlasst durch neue Gesuche⁵⁾. Es wurden 8 neue Bürger aufgenommen, von denen freilich einer bald darauf des Bürgerrechts wieder verlustig ging. Zugleich wurde aber beschlossen⁶⁾, dass künftig nur noch *alle 6 Jahre* zu Neuaufnahmen geschritten werden solle, dass man sehr behutsam vorgehe und wohl überlege, ob die Zahl der Neubürger nicht gefährlich vermehrt werde⁷⁾ und die Kandidaten

¹⁾ Der Beschluss hatte sein Absehen auf die Ambassade, denn gleichzeitig (Dez. 16.) wurde dem vom Stande aus der Taufe gehobenen Söhnlein des Ambassadors Amelot das Bürgerrecht „wie gebräuchlich“ geschenkt. R. M. p. 933.

²⁾ Es befindet sich im B. A. Sol. Titel: „Register und Namen der alten Burgeren 1690“. Doch wurde anscheinend die Deszendenz nirgends in weltlichen Akten nachgeführt, bloss in den Pfarrbüchern.

³⁾ R. M. p. 852

⁴⁾ Auch am 16. Dez.

⁵⁾ Juni 24. und 25. Die Frist von 3 Jahren war eben um!

⁶⁾ M. B. II. p. 538.

⁷⁾ Man fürchtete jedenfalls, sie könnten die Mehrheit erlangen und das Regiment stürzen wollen.

genügend Mittel besässen. Das Statut sollte jeweilen ein Jahr vor Ablauf des Stillstandes verlesen und darüber beraten werden.

1699 wurde es wirklich hervorgenommen, nachdem in der Zwischenzeit keine Aufnahmen stattgefunden hatten. R. und B. beschlossen¹⁾ die Frist *auf 10 Jahre* zu verlängern. Die „höchste Gewalt“ solle nach 4 Jahren wieder daran erinnert werden.

Trotz dieses Beschlusses fand zwar 1701 und 1702 je eine Aufnahme statt²⁾.

Dafür „vergass“ man 1703, „die Erinnerung zu tun“. Erst am 23. und 26. Juni 1704³⁾ beriet man bei Anlass neuer Gesuche über den unleidigen Gegenstand. Es warteten jedenfalls immer eine Anzahl Petenten auf den neuen Termin. In der Grossratssitzung vom 26. Juni brachte der Gemeinmann von Roll vor, dass ihn verschiedene alte Bürger gebeten hätten, vorzubringen (natürlich in der bekannten, den gnädigen Herren gegenüber schuldigen Ehrerbietung!), sie wollten zwar der Obrigkeit nichts vorschreiben, baten aber angelegentlich, die Kandidaten mit solcher Restriktion anzunehmen, dass es den Altbürgern nicht zum Schaden gereiche. Wie bezeichnend ist diese, anscheinend erste auf die Bürgerannahmen bezügliche Petition für den engen Klassengeist dieser Kleinstädter, die sich durch alle möglichen Schranken vor Konkurrenz zu schützen suchten! Es waltete nun die „Question“; die Bewerber erhielten Audienz und gaben ihre Mittel an⁴⁾. Allein bei der grossen Zahl der Gesuche (8) wurden die entschiedensten Bedenken laut, weshalb für nötig befunden wurde:

1. die Satzung von 1699 ausdrücklich zu bestätigen;
2. die Privilegien der alten Bürger noch genauer abzugrenzen⁵⁾;
3. allen neuen Bürgern, ungeachtet sie schon ein Haus in der Vorstadt besässen, die Pflicht aufzubinden, dort nach obrigkeitlicher Anordnung⁶⁾ ein Haus zu bauen und darüber hinaus noch genügend Mittel zur Fortsetzung eines Berufes aufzuweisen.

¹⁾ ibid. p. 729 Juni 26.

²⁾ Deschanais und Schürmann.

³⁾ R. M. p. 474, 485 ff.

⁴⁾ Z. B. ein Uhrenmacher 8000 Pfd., ein Handelsmann Losco aus dem Maiental 5000 Pfd.

⁵⁾ s. 11. Kapitel, Abschnitt A, a, p. 143 ff, Die Altbürger.

⁶⁾ D. h. die bessern Baupläne wurden ausdrücklich den Altbürgern vorbehalten.

Am 28. Juni gingen R. und B. noch einen Schritt weiter, offenbar auf neue Anliegen von Altbürgern hin. Es wurde statuiert¹⁾, künftig nur noch *von 15 zu 15 Jahren an Aufnahmen* zu denken, und sich jeweilen im 14. Jahre wohl zu überlegen, ob man solche wagen dürfe. Es sollten bei diesem Anlasse genaue Untersuchungen gemacht werden, wie stark die neuen Bürger an alter und junger Mannschaft seien, damit *deren Zahl nie höher als der 6. Teil der Altbürger* werde!

Merkwürdigerweise wurde beschlossen, die diesmal eventuell Aufgenommenen vom Hausbau noch zu dispensieren. Es mochten hier wie so oft persönliche Motive mitspielen, da manchmal solche Neubürgerkandidaten sich die Protektion einzelner Patrizier zu verschaffen wussten. Diese Bestimmung scheint also, getreu dem Geiste der damaligen staatlichen Erlasse, als Abschreckungsmittel gedacht gewesen zu sein.

Nach dieser ängstlichen Sicherung jener Stellung konnte man neue Aufnahmen ohne Gefahr vornehmen²⁾.

In den folgenden Jahren hatte der Rat kaum nötig, sich mit

¹⁾ R. M. p. 500.

²⁾ Es waren 8 Anwärter: Passera la Chapelle (soll ein neues Haus bauen und dem Stadtseckel innert 8 Tagen 2000 Pfd. zahlen), ein Marinet (für 3000 Pfd.) ein Ph. Hinterfahr (für 2000 Pfd.). Alle drei hatten Gewehr und Eimer anzuschaffen und innert 3 oder längstens 4 (!) Monaten ihr Mannrecht (Leumund) vorzulegen, „dass sie keinen nachjagenden Herrn haben“. Man hatte wahrscheinlich mit Fremden, gegen die man immer, wenigstens wenn sie nicht zum Anhang des „Hofes“ gehörten, ein gewisses Misstrauen hegte, schlechte Erfahrungen gemacht. Die Vorsicht war auch nicht ganz unbegründet, indem la Chapelle, der Banquier war, 1718 fallierte und der Stand, sowie viele Bürger in schwere Mitleidenschaft gezogen wurden. Solche Vorkommnisse mussten in der Folge die Abneigung gegen Neuaufnahmen nur noch bekräftigen.

Neben diesen 3 Ausländern fanden auch noch 5 Untertanen Gnade: ein Halbysen, dessen Vater Hintersässe, Grossvater Bürger gewesen, aber dessen Bürgerrecht in Vergessenheit geraten war; in Ansehen seines Ruhmes als Schulmeister wurde ihm die Hälfte der Taxe geschenkt. Ferner ein Wirt und 2 Handwerker zu den satzungsgemässen Bedingungen, und ein Maientaler Untertan Losco, mit Söhnlein, für 1500 Pfd., der als nicht unmittelbarer Angehöriger ebenfalls sein Mannrecht vorzuweisen hatte. Abgewiesen wurden „der Konsequenzen halber“ 2 Brüder Frölicher von Bellach, deren Grossvater Burger gewesen war, die aber ihren Anspruch nicht genügend dokumentieren konnten.

solchen Geschäften zu befassen. Nach diesen Beschlüssen war die Anschauung von der Unnahbarkeit dieser privilegierten Stellung schon so lebhaft in die öffentliche Meinung eingedrungen, dass *neuzuziehende Elemente* zufrieden waren, wenn sie das Domizil erhielten, und der Rat schon nach Jahresfrist fand, es genüge, die Satzung alten und neuen Bürgerrechtes nur am Rosengarten zu verlesen¹⁾.

Wahrscheinlich war der Ausschuss zur Ausscheidung der Einwohnerschaft noch immer an der Arbeit; denn 1706 wurde angeordnet, dass alle angenommenen Bürger und Hintersässen beweisen sollten, dass und wie sie ihre Gebühr bezahlt hätten und angenommen worden seien. Die Ausführung des Befehls ist nicht näher zu belegen. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Anlauf des Rates zu einer bessern Kontrolle über die Einwohnerschaft oder zur Eintreibung alter Rückstände.

Da es gelegentlich vorkam, wie diese Befehle und die Aufnahmen von 1704 bewiesen, dass das Bürgerrecht einzelner Personen fraglich war, ordneten die R. und B. 1711 das Bürger- und Wappenrecht vorläufig der unehelichen Personen²⁾.

Uneheliche, von 2 ledigen Altbürgern herstammende Wildflügel³⁾, welche vom Vater entweder gütlich oder rechtlich anerkannt worden sind, sollen künftig nicht anders denn als neue Bürger gehalten werden und anstatt des Wappens den Buchstaben B allein führen.

Von 2 ledigen Neubürgern unehelich erzeugte Wildflügel, welche vom Vater gütlich oder rechtlich anerkannt worden sind, sollen samt Deszendenz nur als Untertanen gelten.

Die von verdammter Geburt erzeugten Kinder (d. h. Kinder Unehelicher) sollen gänzlich vom alten und neuen Bürgerrecht verstossen sein⁴⁾.

¹⁾ R. M. p. 435.

²⁾ Merkwürdigerweise in einem Reglement über Grabsteine, Vergabungen und Unterpfänder R. M. p. 1175 M. u. V. VII. p. 170 abgedr. N. Sol. Wbl. 1911 p. 483.

³⁾ Zugelaufene Leute, welche Niederlassung suchen. Schw. Idiotikon, I. p. 1181.

⁴⁾ Wahrscheinlich war diese Ordnung durch das Gesuch des unehelichen Sohnes eines Altbürgers Tscharandi um das Altbürgerrecht veranlasst worden. Der Petent wurde dann nach freiwilliger Namensänderung in

Erst 1718 dachte man dann wieder an Bürgerrechtsfragen. Am 1. Juli erinnerte man sich wirklich der Ordnung von 1704 und befahl Protokollnachschlagungen¹⁾. Am 27. Juli 1719 wurde einem „Ehrenausschuss“ von R. und B. aufgetragen, über Aufnahme neuer Bürger und Aufsetzung des Hintersässeneides²⁾ zu beraten. Die Arbeit des Ausschusses schritt langsam vorwärts, wohl auch aus dem Grunde, weil die Räte nunmehr mit Finanzschwierigkeiten und mit dem Haussstreite des grossen gegen den übermäßig werdenden kleinen Rat beschäftigt waren.

Bei den Untersuchungen der Bürgerrechtsakten machte man die unangenehme Entdeckung, dass die *Bürgerbücher* schlecht geführt waren, weshalb R. und B. 1720 die Anlegung von besondern Verzeichnissen für Alt- und Neubürger und Hintersässen anordneten, in denen die Deszendenz weitergeführt werden sollte, damit man wisse, woher die Betreffenden stammen.

Diese Rödel in Ordnung zu bringen, erwies sich aber die damalige Regierung allem Anscheine nach als unfähig. Die Arbeit zog sich jahrelang hin und führte sehr wahrscheinlich zu keiner Ordnung der Einwohnerkontrolle³⁾.

Jakob Willig als Neubürger angenommen (1716 X. 50). Das Reglement ist typisch für die damalige Gesetzgebung, die selten einen Fragenkomplex vollständig erfasste; denn das Bürgerrecht von ausserehelichen Kindern wurde darin nicht geordnet. — Solche Fälle scheinen zwar selten vorgekommen zu sein; denn 1793 wurde eine Kommission bestellt, über diesen Gegenstand zu beraten, wenn nicht schon genügende Satzungen vorhanden seien. Man kannte also diese Gesetze nicht!

¹⁾ R. M. p. 616.

²⁾ R. M. p. VII. 27.

Der Ausschuss war wahrscheinlich die „grosse Kommission“, welche während der Streitigkeiten zwischen kl. u. gr. Rat die hängigen Fragen vorberiet. Der Hintersässeneid war 1682 angeordnet worden!

³⁾ Diese Beratung bietet ein unübertragliches Bild von der idyllischen Regierungsweise der Zeit. Das Altbürgerverzeichnis wurde 1721 vor R. u. B. verlesen, aber beanstandet, neuerdings 1723, und zur Korrektur an einen Ausschuss gewiesen. 1724 berichtet dieser, es müsse noch ins Reine getragen werden. 1730 brachte es der Seckelmeister als Präsident der Kommission wieder vor. Es wurde „wegen einiger Ursachen“ zurückgewiesen. 1731 wurde zur Erledigung dieses Instruments eine ausserordentliche Grossratssitzung anberaumt, doch vernimmt man nichts mehr von diesem Werke. Ebenso wurde 1732 über das Neubürgerbuch beraten, anscheinend ebenso erfolglos. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass diese Bücher gar nie fertiggestellt wurden! Das Bürgerarchiv, das alle diesbezüglichen Akten aufbewahrt, besitzt auch keine Bürgerbücher, die um diese Zeit beginnen.

Dagegen hatten die Beratungen des Ausschusses wenigstens ein Ergebnis: R. und B. beschlossen am 30. Januar 1721¹⁾, mit der Aufnahme neuer Bürger abermals „stille zu sitzen“ und zwar wieder für 15 Jahre. Falls aber in dieser Zeit gewaltige oder wohlbemittelte *Fabrikanten oder Trafikanten* (Handelsleute), welche Manufakturen oder Trafiken zu gemeinem Nutzen anstellen, oder berühmte Künstler oder Handwerksmeister, die eine anständige Wissenschaft oder scheinbaren Nutzen in die Stadt bringen würden, sich um das Bürgerrecht bewerben sollten, wolle man sich freie Hand vorbehalten²⁾.

Selbstverständlich wurden die Privilegien der alten Bürger bei diesem Anlasse neuerdings sanktioniert. Die Bewerber mussten auch zuvor bei ihrer bisherigen Obrigkeit ihr Mannrecht wegziehen und durften weder bei ihrer vorigen Obrigkeit, noch sonst bei grossen Herren Protektion suchen, dadurch M. Gn. H. und O. nur in Verdriesslichkeiten gebracht werden könnten³⁾. Ein letzter Passus richtete sich als Wiederholung früherer Bestimmungen gegen solche Bewerber, die mit Hilfe des Landsburgerrechts neue Bürger werden wollten.

Dieses Statut war aber dem kleinbürgerlichen Geiste schon zu weitherzig, weshalb am 13. Februar der grosse Rat beriet, ob nicht die Aufnahme von Trafikanten den städtischen Kaufleuten Nachteil bringe; doch hielt die Behörde mit Mehrheit am Beschluss vom 30. Januar fest⁴⁾.

Allein getreu dem militaristischen Charakter des Solothurner Patriziates, das gleich dem bernischen für Handel und Industrie, wenigstens noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, fast kein Interesse zeigte, scheint weder versucht worden zu sein, Fabrikanten und Trafikanten anzuziehen, noch je ein solches Gesuch vorgelegen zu haben, ausser dem des Handelsmannes

¹⁾ R. M. p. 90.

²⁾ Die Stadt hatte eben nach dem la Chappelle'schen Bankkrach und den Verlusten in Frankreich eine wirtschaftliche Stärkung dringend nötig. Dörfliiger p. 314. Büchi p. 82 f.

³⁾ Deutliche Spize gegen la Chappelle, dessen Strafverfolgung Frankreich erschwert hatte.

⁴⁾ R. M. p. 158.

Peter Zetter, 1787¹⁾). Es fanden in diesem Jahrzehnt überhaupt nur zwei Aufnahmen statt, im folgenden gar keine.

Die beiden Fälle zeigen, was für ausserordentlicher Umstände es schon brauchte, um sich dieses kostbare Gut zu erwerben, vor allem besonderer Verdienste und Protektion, und mit was für einer Umständlichkeit und Vorsicht solche Gesuche behandelt wurden, als ob es sich um eine grosse Staatsaktion handle.

1726 hielt der vor 10 Jahren zum Stadtphysikus (Stadtarzt) ernannte Würtemberger F. Chr. Dilenius in einem beweglichen Bittgesuch um das Neubürgerrecht an²⁾). R. u. B. ordneten zunächst Protokollnachschlagungen an. Das Gesuch hatte zu mehreren andern Anlass gegeben, die wohl schon lange im Hintergrunde gelauert hatten. Man nahm nun³⁾ alle seit 1682 über das Bürgerrecht ergangenen Satzungen vor, verlas sie umständlich und konfirmierte sie in aller Form, indem speziell auf die Vorrechte der alten Bürger aufmerksam gemacht wurde. Darauf trat man erst auf Dilenius' Gesuch ein, wobei wiederum zuerst die Frage waltete, ob man nur ihn oder alle Bewerber anhören wolle. Letzteres wurde beschlossen. Es lagen Gesuche von Solothurner und Maienthaler Untertanen vor; nur 4 erklärten aber, sich den Satzungen unterwerfen zu wollen. Schliesslich wurde allein Dilenius angenommen, mit der Bedingung, dass er die Verpflichtungen erfülle. Die übrigen Fälle kamen zur prinzipiellen reiflichen Ueberlegung an eine achtköpfige Kommission⁴⁾). Merkwürdigerweise war gerade der einzige angenommene über die Satzung nicht unterrichtet, weshalb er noch einmal vor gr. R. gelangte, um vom Hausbau, von dem er nichts gewusst habe, dispensiert zu werden. Dilenius hatte wenig Mittel und wurde darum nur verhalten, Gewehr und Eimer anzuschaffen und zünftig zu werden. Dann wurde er vereidigt.

Es spielten in diesem Falle wieder persönliche Motive mit. Dilenius war Konvertit und darum in seiner Heimat des Bürgerrechts verlustig gegangen. Seine Frau gehörte dem Patriziate

¹⁾ Auch Luzern versuchte durch eine Ordnung von 1755, den Handel durch neue Bürger zu beleben.

²⁾ 7. März R. M. p. 267.

³⁾ 13. März R. M. p. 298.

⁴⁾ R. M. p. 298.

an (von Vivis), und er war jedenfalls ein in der Gesellschaft beliebter Mann.

Die übrigen Gesuche wurden verschleppt. Die Kommission für Bürgerrechtsgeschäfte, die gelegentlich wieder in den Akten auftaucht, suchte durch reifliche „Erdauerung“ die Fälle abzutun. 1728 wurden 2 Freiburger, 1729 ein bernischer Konvertit abgewiesen¹⁾. Dagegen wurde im gleichen Jahre *Kahrer* aus Dorneck, Oberst über ein Schweizerregiment in Frankreich, angenommen²⁾), ein Untertan, der das seltene Glück gehabt hatte, soweit zu avancieren. Seine Aufnahme erfolgte wohl auf Verwendung der Ambassade hin.

Damit war aber die Gnade der Obrigkeit wieder erschöpft, und am 10. Januar 1732 erkannten³⁾ R. und B. nach endlicher Relation der Kommission, es sei dermalen nicht ratsam, sich mit neuen Bürgern zu beladen. Die Statute von 1704 wurden in dem Sinne erneuert, dass von jetzt an *20 Jahre lang* keine neuen Bürger mehr angenommen werden sollten, Künstler, Fabrikanten und Trafikanten ausgenommen. Im Zusammenhange mit diesen Verhandlungen hatte man auch wieder der Bürgerbücher gedacht, ohne diese Arbeit ins Reine zu bringen. Mit dem neuen Stillstand der Bürgeraufnahmen schließt auch diese Angelegenheit wieder ein⁴⁾.

Der *Mangel ordentlicher Register* hatte zur Folge, dass gelegentlich über das Bürgerrecht einzelner Personen Unklarheit herrschte und dass aus den Akten kein sicherer Aufschluss über die Rechte zu erhalten war. Der Staat hatte keine zuverlässige Handhabe in der Feststellung der Bürgerrechte seiner Angehörigen. In dieser Erkenntnis brachte Amtsschultheiss Sury 1725 vor, es könnten sich Leute in der Fremde das hiesige Bürgerrecht anmassen, weshalb beschlossen wurde⁵⁾), keinem, der aus der Fremde hieher komme und um das Bürgerrecht anhalte, den Eid zu geben, er habe denn eine authentische Legitimation seines Herkommens und einen Schein, „hinter

¹⁾ S. o. pag. 64 Anm. 2*.

²⁾ R. M. p. 653 20. Juli, Auch Karrer geschrieben.

³⁾ R. M. p. 21.

⁴⁾ S. o. pag. 90, Anm. 3.

⁵⁾ 28. Mai, R. M. p. 553.

welcher Obrigkeit“ er bisher gesessen habe, – eine Vorsicht, die gegen die eigenen Leute nicht nötig gewesen wäre, wenn die Kontrollen der Kanzlei richtig geführt worden wären. Während der Versuche, die Bürgerbücher einzurichten, beeilten sich natürlich Bürger, deren Rechte angezweifelt wurden, ihren Stand zu beglaubigen. Einigen gelang der Nachweis durch Dokumente, die sie selber in Händen hatten, so 1727 dem Hauptmann Gabriel von Hallwil, dessen Bürgerrecht von 1415 datierte und dem als Konvertit daran gelegen sein musste, sich seine katholische Heimat zu sichern¹⁾. Ebenso hatten solche Altbürger Erfolg, die glaubhaft machen konnten, dass sie die Satzung nicht gekannt hätten²⁾.

Es kam aber auch vor, dass sich neue Bürger jahrelang als alte gerierten, was beweist, wie leicht sich diese Grenzen in der Praxis verwischen konnten³⁾ und wie unsicher noch vielfach die Rechtsverhältnisse der Alt- und Neubürger waren. In der Behandlung solcher streitigen Fälle wurde die Obrigkeit immer peinlicher und reservierter, und nur mühsam konnten Personen, deren Rechte im Zweifel waren oder die den Eid versäumt hatten, ihre Stellung als alte oder neue Bürger sichern.

¹⁾ Wohnhaft in Thann. R. M. p. 295. Sein Sohn Franz Jos. schwor am 28. März 1738 den Bürgereid. Am Regiment nahmen sie nicht teil.

²⁾ Z. B. 1726 Martin Kulli, der erklärte, die Satzung von 1681 nicht gekannt zu haben, da sie nie verkündet worden sei!. Daher habe er den Eid versäumt (R. M. p. 363). Oder 1733 „der ehrwürdige Geistliche“ Jos. Schürmann, dessen Vater ausser Landes gewesen, daher die Satzung nicht gekannt und den Eid nicht geschworen habe. Nach Untersuchung durch eine Kommission wurde er 1734 als Altbürger anerkannt. (R. M. 1732 p. 94, 1734 p. 73).

³⁾ So reklamierte 1723 ein Liabé, kein Salz erhalten zu haben (das in diesem Jahre eingeführte bürgerliche Gratissalz), da er doch nach Bürgerbrief alle Freiheiten eines alten Bürgers geniessen dürfe. Sein Brief wurde abgelesen und gefunden, dass er von 1688, die neue Burgerordnung aber von 1682 stamme. Liabé wurde abgewiesen und als Neubürger erklärt. (R. M. p. 1481).

Dagegen fand schliesslich der Schneider Willig, ein unehelicher Tscharandi (s. o. pag. 89 f. Anm. 4), Gnade. Nach umständlicher Untersuchung der Akten wurde ihm gestattet, seinen Namen in Tscharandi umzutaufen und als Altbürger zu gelten, weil er vor der Satzung über die Unehelichen geboren worden sei. (R. M. 1725 p. 1164, 1726 p. 102).

Nach dem Beschluss von 1732 trat vollends ein *Stillstand* ein, der auf Jahre hinaus anhielt. Die Bewerbung neuer Kandidaten war so nutzlos, dass gar keine Versuche mehr gemacht worden zu sein scheinen, das neue Bürgerrecht zu erlangen. Wie hartnäckig die Obrigkeit an diesem Grundsatz festhielt, oder vielleicht ebenso sehr, wie exklusiv die Bürgerschaft dachte, zeigt sich bei gelegentlichen Streitigkeiten um die Privilegien der verschiedenen Klassen, vor allem aber auch in der Art, wie die Regierung Stellung nahm zu einer Bewegung, die in den 30er Jahren die Hintersässen der Stadt ergriff. War schon in der Ordnung von 1682 der Unterschied zwischen den *alten Hintersässen* und den Neubürgern schwer ersichtlich, so verwischte er sich im Laufe der Zeit immer mehr, so dass schliesslich die Hintersässen fanden, sie könnten ebenso als Neubürger gelten, da ihnen zu dieser Eigenschaft nur der Name fehle. Es scheint auch, dass ihnen nie ein besonderer Eid auferlegt worden war, wie die Ordnung von 1682 forderte. Allein die Obrigkeit konnte sich nur äusserst schwer entschliessen, diese alte Form fallen zu lassen; denn es wurde in dieser Zeit eben ein Gewicht auf blosse Namen und Aeusserlichkeiten gelegt, das uns ganz unglaublich scheint. Schliesslich drangen aber diese Tendenzen, die wir im Kapitel über die alten Hintersässen näher betrachten müssen, doch durch und führten 1745/46 zur Gesamtaufnahme aller Hintersässen als Neubürger. Es waren kaum ein Dutzend Familien. Die Hartnäckigkeit, mit der man am alten Zustande festzuhalten suchte, ist darum umso schwerer zu verstehen, und sie wirft ein grelles Licht auf die Engherzigkeit der höher gestellten Klassen.

Noch deutlicher zeigt sie sich darin, dass nach dieser letzten Blutserneuerung des solothurnischen Bürgertums *bis 1798* nur noch 5 *Neubürgeraufnahmen* stattfanden, insgesamt 9 männliche Personen in einem halben Jahrhundert! Dass unter solchen Umständen die Bevölkerung, d. h. die Bürgerschaft zurückgehen musste, werden wir später zu zeigen haben.

Die *Neubürgeraufnahmen der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts* fallen entweder in die Kategorie der notwendigen Berufsarten oder sind als eine Art Ehrenbürgerrechte zu betrachten. Sie zeigen immerhin, dass bei der Klasse der Neubürger eine Aus-

schliesslichkeit weder faktisch noch rechtlich eintrat. Es war auch gar nicht mehr nötig, eine noch strengere Ordnung als die von 1732 zu erlassen, da sich die Auffassung von der Unnahbarkeit des bürgerlichen Kreises schon sehr stark eingelebt hatte. Das Statut von 1732 war denn auch die letzte grössere Bürgerrechtssatzung. Es wirkte aber mehr als Abschreckungsmittel und wurde nicht streng gehalten; denn die noch folgenden Aufnahmen fanden nicht alle 20 Jahre statt, sondern vielmehr nach dem Bedürfnis und der gnädigen Stimmung der Regierung. Es bedurfte jedes Mal einer ganz besondern Legitimation, um des unschätzbaren Gutes dieses Bürgerrechts teilhaft zu werden. Diese Aufnahmen sind daher kurz zu betrachten.

Die beiden ersten betrafen *Mediziner*. 1752, als die erste Frist des Stillstandes um war, wurde ein Chirurg *Cartier* von Oensingen mit der Vertröstung auf dieses Recht am Spital angestellt. Seine Probezeit und die Beratung seiner Bewerbung dauerte aber bis 1758, in welchem Jahre er vom R. und B. als Neubürger anerkannt wurde¹⁾). Er verdankte sein Glück nur dem Umstände, dass es zu Stadt und Land wenige Chirurgen gab und man bei Unglücksfällen oft auf fremde Feldscherer angewiesen war.

In dieser Erwägung wurde auch vom Amtsschultheissen 1763 vor R. und B. der Antrag gestellt, einen geübten Wundarzt als Neubürger aufzunehmen. Der Chirurgienmajor *Nusbaumer* von Landskron hatte der Spitaldirektion seine Dienste angeboten, in der Hoffnung auf das neue Bürgerrecht, da Cartier schon genügend beschäftigt war. Nusbaumer wurde als Neubürger und Spitalchirurg angenommen, diesmal merkwürdig prompt²⁾). Das Bedürfnis, einen fähigen Arzt zu bekommen, muss, danach zu schliessen, sehr dringend gewesen sein.

Schon vor seiner Aufnahme hatte der Amtsschultheiss Buch im kleinen Rate von einer Reihe von Gesuchen Mitteilung gemacht. Diese Behörde fand, es sei jetzt nicht der Tag, sie anzuhören³⁾), wies sie aber doch an den grossen Rat, damit dieser

¹⁾ R. M. p. 1089, 1096.

²⁾ R. M. 1092 Cartier hatte sich dem einträglicheren Wirtschaftsgewerbe zugewandt und wurde unter Verdankung nach Nusbaumers Amtsantritt entlassen.

³⁾ R. M. p. 145.

entscheide, ob die einzelnen Fälle behandelt oder prinzipiell über die Bürgerrechtsfrage beraten werden solle, ebenso, ob die Neubürger weitern Einschränkungen zu unterwerfen seien, namentlich im Weinschenken und Bergnuß¹⁾). Der grosse Rat befasste sich wirklich mit der Sache, wies sie aber natürlich an eine Kommission, wo das Traktandum stecken blieb, sogar trotz des Wunsches, zugleich die Stellung der Neubürger zu verschlechtern. Die Regierung war in diesen Jahren mit andern Fragen beschäftigt, die im Ratssaale und in der Bürgerschaft hohe Wellen warfen. Es war die Zeit der Parteikämpfe um die Reform der Schweizerregimenter in Frankreich²⁾.

Erst volle 9 Jahre nach Nusbaumer fand wieder eine Aufnahme statt, diesmal der Ambassade zuliebe. 1772, also wieder nach der verordneten Frist, bat der Trésorier der Gesandtschaft, François Louis Anzillon *de Berville*, der in Solothurn geboren war, aus Liebe zu seinem Geburtsorte und in der Absicht, sein Amt später aufzugeben, um diese Gunst. Seine Gründe wurden anerkannt, da er (der Schatzmeister, von dem die Pensionen kamen!) gegen jedermann dienstbeflissen gewesen sei³⁾). Er hatte die gewöhnliche Taxe zu bezahlen.

1774 stellten 2 Domizilianen, *Zetter* und *Motschi*, das Neubürgergesuch, da die laut Satzung von 1704 verordnete Zeit verstrichen sei und wirklich dergleichen Bittgesuche angehört werden könnten. Sie waren freilich über diese Vorschriften falsch unterrichtet. Der kleine Rat liess die Satzungen verlesen und erkannte, dass „zu seiner Zeit“ vor R. und B. der Anzug geschehen solle. 1780 wurde ein Hauptmann in französischen Diensten, *Römer* von Zürich, der um Domizil und Bürgerrecht nachsuchte, mit der Bemerkung abgewiesen, sein Begehr können unmöglich angenommen werden. 1782 wiederholte er sein Gesuch. Der kleine Rat verweigerte ihm den Zutritt vor den grossen und verdeutete ihm, ausser Landes zu gehen, da

¹⁾ In der 2. Hälfte des Jahrh. hören wir fortwährend Klagen über schlechten Ertrag der Berge. Sie waren eben vorher von den Bürgern zu stark ausgenutzt, „übersezt“ worden.

²⁾ Wahrscheinlich aus Parteigründen wurde damals das alte Bürgerrecht der Familie Voitel angezweifelt, die zum spanischen Dienste hielt. Sie konnte sich aber legitimieren (R. M. 1762 p. 1406, 1763 p. 247).

³⁾ R. M. p. 681.

sonst die Obrigkeit ernste Massregeln ergreifen müsse. Auch Motschi erneuerte 1787 sein Gesuch¹⁾, indem er auf die guten Dienste seines Vaters für die solothurnischen Häuser und seine Vorfahren zur Zeit der Reformation und Bilderstürmerei, auch auf sein eigenes Vermögen und seine Heirat hinwies! Der kleine Rat belehrte ihn, dass er zuerst Proben seiner eigenen Fähigkeiten ablegen und sich an einem nützlichen Unternehmen beteiligen solle²⁾, eine Beweisführung, die der damaligen Regierung zwar zur Ehre gereicht, aber doch ein erwünschter Vorwand war, Motschi fernzuhalten. Sein Fall kam nicht mehr vor.

Dagegen hatte der Handelsmann Peter Zetter, eine jedenfalls sehr initiative und um das solothurnische Handels- und Industrieleben verdiente Persönlichkeit, schliesslich mehr Glück. Nach mehrmaliger erfolgloser Bewerbung wurde er am 18. April 1787 als Neubürger gegen Erlag des Einzugsgeldes aufgenommen, der erste und einzige Fall, der unter die „gewaltigen oder wohl-bemittelten Fabrikanten oder Trafikanten“ fiel³⁾.

¹⁾ Es war der Sohn des obigen. R. M. p. 421.

²⁾ Die Obrigkeit und namentlich die 1761 gegründete ökonomische Gesellschaft machten in diesen Jahren Anstrengungen zur Hebung der solothurn. Volkswirtschaft.

³⁾ Peter Zetter, gebürtig von Mülhausen, hatte Ende der 50er Jahre in Solothurn das Domizil erhalten, sich in eine angesehene, nicht patrizische Familie (die des spätern Schützenhauptmanns und Buchdruckers Ph. J. Scherer) eingehetaret und 1765 das Landesburgerrecht erhalten, nachdem sein Gesuch um das alte Hintersässenrecht (das ja nicht mehr existierte) abgewiesen worden war. Er wurde Schirmuntergebener in der Stadt und entfaltete hier eine bedeutende kaufmännische Tätigkeit, wie sich aus seinem späteren Gesuch entnehmen lässt. Die Zollreform der 1780er Jahre veranlasste ihn, sich um das neue Bürgerrecht zu bewerben, um die Handelsvorteile der Bürger geniessen zu können. Sein Gesuch, das er am 18. April 1787 vor R. und B. vorbrachte (R. M. p. 376 ff), stützte sich auf eine 30jährige Tätigkeit in Solothurn. Er habe mehrere bürgerliche Handelshäuser errichtet und gleichsam in Solothurn den ersten Grund zum Handel gelegt, wodurch viele Bürger zum Glücke gekommen seien. Durch Errichtung einer Manufaktur habe er vielen Familien den Unterhalt verschafft und sei selbst zu öffentlichen Geschäften, so zu einem Memoriale für Versailles, zugezogen worden. Durch umfangreiche Tätigkeit und Spekulation habe er beim Fruchtmangel von 1770 und 71*) zur Erleichterung der allgemeinen Lage beigetragen, sich aber damals im Gegensatz zu andern eine Belohnung in der

*) 1771 war ein Hungerjahr. Dändliker III (l. A.) p. 184.

Sein Fall zeigt deutlich, welche Summe von besondern Eigenschaften es brauchte, um nach mehrmaliger Bewerbung endlich Gehör zu finden. Die Allianz mit einem „Ehrenhause“ allein genügte längst nicht mehr. Es musste schon das unmittelbare ökonomische Interesse der regierenden Familien mitsprechen, die sich, nach der in den 60er Jahren eingetretenen Ungunst des französischen Dienstes und der Verschlechterung der Staatswirtschaft durch allzustarke Inanspruchnahme des Gemeindegutes, seit Mitte des Jahrhunderts mehr dem Handel und der Manufaktur zuwandten, deren Stütze das gutfundierte Unternehmen Zetters jedenfalls war. Aber welcher Anstrengungen bedurfte es, um trotz diesem Vorteil, der sich durch Zetters Aufnahme als Neubürger nur noch vergrössern konnte, den exklusiven Sinn der im Söldner- und Pensionenwesen befangenen Herren und wohl auch der eine Konkurrenz fürchtenden, vom entarteten Zunftgeiste beherrschten Bürger zu brechen. Nur so aussergewöhnliche (für das damalige Solothurn!) Verdienste vermochten nach 15 jährigem Stillstande die Regierung zu einem Schritte zu bewegen, der jedenfalls ordentliches Aufsehen erregte. Trotz der Aufklärung, die auch in Solothurn Eingang fand, und trotz der Tatsache, dass die patrizischen Geschlechter ziemlich stark zurückgingen, sodass seit den 80er Jahren auch einige bisher vom Regemente ausgeschlossene Familien Zutritt zum grossen Rat erhielten, fand es die Regierung nicht für nötig, vom starren Grundsätze der bürgerlichen Ausschliesslichkeit abzuweichen. Die Klassenunterschiede wurzelten zu tief in den Vorstellungen der patrizischen und bürgerlichen Kreise.

Einen ähnlichen Charakter hatte *die letzte Bürgeraufnahme* des alten Solothurn insofern, als sie ebenfalls einen Mann betraf, dessen Tat für das gemeine Wesen von grösstem Nutzen war; denn er rettete durch entschlossenes Handeln beim grossen Hoffnung auf das Bürgerrecht verbeten. (Sein Gesuch von 1774 war verschleppt worden; s. o.) Es sei ihm mehrmals für dasselbe die Vertröstung gegeben worden. Mit dem Hinweis auf die günstigen Aussichten seines Hauses verband er die Versicherung, dem Stande nie beschwerlich zu fallen. Seine Aufnahme war denn auch ein Akt der Gerechtigkeit und Anerkennung grosser Leistungen. Zetters Tätigkeit zeigt aber auch, dass auch einem blossen Schirmuntergeebenen die Möglichkeit zu einer reichen Erwerbstätigkeit offen stand.

Eisgang im Januar 1789 die beiden Aarebrücken in Solothurn, deren Verlust den Stand teuer zu stehen gekommen wäre. Es war der Schiffsmann *Viktor Meyer* von Olten mit seinen beiden Söhnen, der zu diesem Rettungswerke noch zwei von der Brücke gefallene Arbeiter unter eigener Lebensgefahr vom Ertrinken bewahrte, was „alle Augenzeugen aufs innigste rührte“. Die milde Obrigkeit, die nach glücklicher Abwendung der Gefahr ein grosses Dankfest veranstaltete, wobei alle, die bei den Rettungsarbeiten geholfen hatten, besonders auch die Bucheggberger und Leberberger Untertanen, belohnt und bedankt wurden, fand, dass die mutige Tat der 3 Meyer einer ausserordentlichen Belohnung wert sei und erkannte als die angemessenste die Verleihung des „Kleinodes des Neubürgerrechtes“. R. und B. genehmigten es für Meyer und alle seine Nachkommen mit dem landesväterlichen Verdeuten, er möge immer in diesen treuen Diensten für die Obrigkeit fortfahren¹⁾), ein Gnadenakt, der allerdings das wohlwollende Solothurner Regiment in hohem Masse ehrt.

Solche Gnadenbeweise waren aber seltene Ausnahmen und vermögen das Urteil über den engen Klassengeist nicht zu entkräften. Das beweist am besten ein Fall, der nicht nur ungemein drastisch die Art der Behandlung solcher Bürgerrechtsgeschäfte, sondern die Regierungsweise des solothurnischen ancien régime überhaupt beleuchtet und darum nicht übergangen werden kann. Er betrifft die Familie *Reinhard* von Oberdorf, die 1634 auf das Land gezogen war. 1746 erhielten 2 Reinhard, die behaupteten, von Altbürgern abzustammen, vom Rate die Erlaubnis, auf ihre Kosten im Archiv diesbezügliche Nachschlagnungen machen zu lassen. Die Obrigkeit war also so gerecht, diesen Untertanen den Weg zur Nachweisung ihrer Rechtsame zu öffnen²⁾). 1747 zeigten die beiden Reinhard für sich und ihre Verwandten dem Rate authentische Auszüge aus den Bürgerrodeln und den Zunfttafeln vor, die das Altburgerrecht ihrer Voreltern bewiesen³⁾). Allein der Rat wies sie ab, weil sie ihr Recht wegen Länge der Zeit versäumt hätten. Bei Ablauf des

¹⁾) R. M. p. 128, 135, 139. Die Verleihung erfolgte natürlich gratis.

²⁾) Uebrigens wurde die Archivbenützung durch Private auch sonst etwa gestattet, so 1744 den Hintersässen zur Feststellung ihrer Rechtstitel.

³⁾) 17. Sept. R. M. p. 1072.

Stillstandes 1752, als Cartier die Verfröistung des Neubürgerrechtes erhielt, machten sie einen neuen Vorstoss, wenigstens dieses Recht zu erhalten, wenn nicht das ursprüngliche. Der Bescheid war, es solle ihrer gedacht werden, wenn man neue Bürger aufnehme¹⁾). Sie erschienen in diesem Jahre nochmals vor Rat, ebenso 1756, wobei sie darauf hinwiesen, dass ihr Vater die Satzung (von 1681) nicht erfüllen konnte, dass sie aber sofort nach Kenntnis derselben ihre Rechtsansprüche angebracht hätten. Auch 1758 bei der Annahme Cartiers ging es ihnen entgegen dem Versprechen des Rates nicht besser. Sie erschienen nun sozusagen nach jeder Neubürgeraufnahme oder wenn davon die Rede war, vor Rat, um ihr Recht zu erwirken, indem sie in immer neuen Variationen ihre Familiengeschichte darlegten, so 1774, 1787, 1788; allein der Zutritt vor R. und B. wurde ihnen vom kleinen Rat nie gewährt. 1774 wurden sie in Anbetracht ihrer treuen Dienste und der erhaltenen Verfröistung auf die nächste Gelegenheit verwiesen, da man wieder Neubürger annehmen werde²⁾). 1787 stützten sie sich dann auch auf Zetters Aufnahme. Ihr Geschäft wurde — an eine Kommission gewiesen, die besonders die Zahl der auf das Land gezogenen Reinhard feststellen sollte³⁾). 1788 traten nochmals 4 Reinhard vor Rat, um eine Audienz vor R. und B. zu erbitten⁴⁾). Das Geschäft ging wieder an eine Kommission, die auch den Auftrag erhielt, zu untersuchen, wie viele alt- und neubürgerliche Geschlechter noch beständen. Die Kommission kam zu keinem Resultat, obschon ihr der Staatsschreiber Zeltner ein neues Alt- und Neubürgerverzeichnis einhändigte⁵⁾). Offenbar war das Stärkeverhältnis noch nicht günstig genug, um die Aufnahme dieser Familie „wagen“ zu können. Die Regierung konnte sich also nicht einmal mehr da, wo offenkundige Rechtsansprüche vorhanden waren und sie selber Zusicherungen gegeben hatte, zu der so hochbedeutsamen Staatsaktion einer blossen Bürgeraufnahme aufraffen. Eine solche Trölerei und Entschlusslosigkeit, die in nicht geringerem Masse in der Behandlung von Staats-

¹⁾ R. M. p. 716.

²⁾ R. M. p. 489, 531.

³⁾ R. M. p. 420, 435 f.

⁴⁾ R. M. p. 922.

⁵⁾ Es ist nicht mehr vorhanden.

geschäften wiederkehrt, macht es leicht verständlich, dass sich das alte Regiment 1798 zu keinen entscheidenden Massnahmen aufzuraffen vermochte.

Uebrigens veranlasste auch die drohende Warnung der französischen Revolution die Regierung nicht, die alten Schranken zu durchbrechen, selbst da nicht, wo ein offensbarer Vorteil mit der Aufnahme verbunden gewesen wäre, wie beim Gesuche der Familie de Grandvilaire, der Besitzerin des Schlosses Angenstein, das ein ewiges Lehen des Bischofs von Basel war und mit Solothurn seit 1502 in ewigem Schirm- und Burgrecht stand. Sie wünschte 1794 zum Schutze vor der französischen Bedrohung Schenkung des Bürgerrechts, schliesslich bloss des Ausbürgerrechts. Nach Untersuchung der Rechtsverhältnisse durch eine Kommission begnügte sich die Regierung mit der Erklärung, dass das Schloss in Kriegszeiten in Solothurns Schutz stehe und gab damit diese wichtige Position auf¹⁾. Die Furcht vor den Franzosen und die Scheu vor einer neuen Bürgerannahme waren grösser als das Bestreben, sich einen strategischen Punkt zu sichern.

Schliesslich suchte noch ein Emigrant, Comte *de la Barde* de Brion 1795 mit einer Empfehlung des Kurpfälzischen Kanzlers von Hertling um das Bürgerrecht nach, da zwei Söhne des Ambassadors de la Barde 1660 Bürger geworden waren. Es wurde ihm geantwortet, dieses Bürgerrecht sei verwirkt, da es nicht satzungsgemäss erneuert worden sei²⁾, doch werde man der Kurpfalz zuliebe soweit entgegenkommen, als die Verfassung es erlaube³⁾. Wie dies geschah, ist nicht ersichtlich. Die immer grössern Schwierigkeiten, die Solothurn mit den Emigranten hatte, hinderten es offenbar, auf eine so hohe Persönlichkeit Rücksicht zu nehmen, von der man wohl auch ein Streben nach Beteiligung am Regemente fürchtete.

Die bisher angeführten Neubürgeraufnahmen stellen die ganze Blutzufuhr dar, welche die solothurnische Bürgerschaft

¹⁾ R. M. p. 219. Cop. b. p. 71.

²⁾ Die Nachkommen de la Barde's konnten doch von der Satzung nicht unterrichtet sein, wenn sie nicht einmal den Enkeln des Reinhard in Oberdorf bekannt war!

³⁾ R. M. p. 1481.

seit 1682 erhielt, in mehr als einem Jahrhundert ungefähr 66 männliche Personen, die Hintersässen von 1745/46 eingerechnet. Erst die Sturmflut der Helvetik brachte dann der erheblich zurückgehenden, kraftlosen Bürgerschaft die so notwendige Auffrischung.

Es war nämlich nicht bloss die Aufnahme neuer Bürger verhindert worden, sondern es wurde auch die *Heirat von Bürgern* (und Untertanen) *mit fremden „Weibspersonen“* durch Festsetzung eines gewissen Einbringens erschwert. Schon 1583¹⁾ wiederholte der Rat ein Mandat, das er vor wenigen Jahren erlassen hatte, um die Verheiratung von Untertanen mit Fremden, die weder Haus noch Heim hatten und nichts ins Land brachten, zu verbieten, bei Androhung der Landesverweisung. Auch hier waren also wirtschaftliche Gründe wirksam, die Furcht vor Armenlasten; aber wie beim Bürgerrecht wurden diese Schutzmassnahmen immer mehr zu einem starren Grundsätze der Klassenscheidung. Die Mandate wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts ebenfalls wie die Bürgerordnungen verschärft. So liegt ein Beschluss von 1695 vor²⁾), der die Ehen mit Fremden nur gestattete, wenn die Frau von ihrer Obrigkeit eine Attestation mitbrachte, dass sie bei der Ehe mit einem Bürger 1000 Pfd., mit einem Untertanen 500 Pfd. in barem Geld einbringe. Bürger und Untertanen waren bei Zu widerhandlung 8 Tage nach der Hochzeit, eventuell mit Gewalt, auszuweisen. Diese Satzung wurde vom kleinen und grossen Rate sehr oft wiederholt und verschärft³⁾), anscheinend nicht mit dem gewünschten Erfolge. Die „Wegbietung“ lag dem Bürgermeister ob, der jedesmal dafür 5 Pfd. Gebühr beziehen durfte. Es liegen ungezählte prinzipielle und besondere Ratserkenntnisse über solche Ausweisungen vor, und die Bürgermeisterrechnungen verzeichnen fast Jahr für Jahr solche Gebühren. Allein daraus kann nicht auf die wirkliche Durchführung des obrigkeitlichen Befehls geschlossen werden, da der Bürgermeister sich oft mit dem Einzug der Gebühr begnügte und sich darauf nicht mehr kümmerte, ob

¹⁾ Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 65, erneuert 1606 (R. M. p. 126) 1617 (R. M. p. 454) u. s. w.

²⁾ M. B. II. p. 571.

³⁾ So 1707, 8. März, 1710, 27. Juni.

die Hinweggebotenen das Land wirklich verliessen, weshalb der Rat ihm 1721 aufrug, auch für die Ausführung des Ausweisungsbefehls zu sorgen, ansonst er statt der Gebühr von 5 Pfd. eine ebenso hohe Busse erleide¹⁾.

Noch zahlreicher waren die *Ehen von Bürgerstöchtern mit Fremden*, gegen die vor allem der Bürgermeister vorzugehen hatte, während bei der Heirat eines Bürgersohnes mit einer unbemittelten Ausländerin der Rat auf Bittgesuch hin oft Nachsicht übte. Die Wegbietung „fremder Hochzeiter“ aber bildet fast ein ständiges Ratsgeschäft, das die Obrigkeit auf alle Arten zu erledigen suchte, was ihr aber merkwürdigerweise (da ihr doch die Unterbindung der Bürgereintritte so gut gelang!) nie glücken wollte. Sie hatte eben keine genügende Kontrolle über solche Hochzeiten, da die Polizeiorgane des alten Solothurn schlecht funktionierten und die Führung der Zivilstandsregister der Geistlichkeit anvertraut war. Dieser wurde denn auch öfters eingeschärft, keine solchen Ehen einzusegnen, so 1723. Allein schon 1727 wurde im Rate geklagt, die Verordnungen werden nicht gehalten²⁾). Die zunehmende Armenlast veranlasste die Regierung immer wieder zum Einschreiten, ein Beweis für den innigen Kontakt von Armen- und Bürgerrechtsfragen. 1727 wurde die Satzung an eine Kommission gewiesen³⁾), da der grosse Rat fand, die Strafen seien zu hart und das Gesetz wegen allzu-grosser Armut der Bürgerschaft⁴⁾ schwer durchzuführen. Die Beratung der Kommission hatte wahrscheinlich keinen Erfolg.

Anlässlich eines neuen Heiratsgesuches dieser Art wurden 1728 Bürgermeister, Gemeinmann und Grossweibel als *ständige Kommission* zur Examinierung aller dieser Geschäfte und Führung eines Rodels über dieselben bestellt⁵⁾). Sie sollten jeweils dem Rate Bericht erstatten, der also künftig diese Heiraten überwachen und von Fall zu Fall entscheiden wollte, so dass nunmehr die durch persönliche Motive und traditionelle

¹⁾ Bürgermeisterrechnung 1720/21 (B. A. Sol.).

²⁾ R. M. p. 843.

³⁾ R. M. p. 928.

⁴⁾ Eine jedenfalls übertriebene Behauptung, die mehr dem Bedürfnis entsprang, die Fernhaltung fremder Konkurrenz zu rechtfertigen!

⁵⁾ R. M. p. 806 f.

Milde beeinflusste Geschäftsführung des Rates stark zur Geltung kam. Es lassen sich denn auch viele Dispense von den Verordnungen nachweisen, freilich nur für die Heiraten von Bürgersöhnen. „Fremde Hochzeiter“, die Bürgerstöchter geheiratet hatten, wurden fortwährend ausgewiesen, da man von ihnen immer wieder fürchten musste, sie könnten um das Bürgerrecht nachsuchen oder sonst den Bürgern zur Konkurrenz werden. Eine Bürgerstochter, die einen Nichtsolothurner geheiratet hatte, wurde also unweigerlich aus ihrer Heimat ausgewiesen.

Die Satzung von 1695 über das Einbringen fremder Frauen, die natürlich die Patrizier kaum berührte, sondern nur die geringern Bürger, blieb bis 1797, in welchem Jahre sie nach kurzer Kommissionsberatung durch starke Erhöhung der Ansätze revidiert wurde¹⁾. Landesfremde, die einen Bürger heirateten, hatten 2000 Pfd., einen Untertanen, 1000 Pfd. zu besitzen, ebenso eine Untertanin, die einen Bürger heiratete, 1000 Pfd. und zwar in Geld, Gültten oder schleissbaren Sachen. Diesen Besitz musste sie dem Richter erster Kompetenz ihres künftigen Mannes (also in der Regel dem Stadtgericht oder Vogt) durch amtliche Beweisstücke beglaubigen. Wer in solchen Sachen durch Darlehen zum Betrugs mithalf, sollte aller diesbezüglichen Ansprachen im Rechten verlustig gehen. Den Bürgern oder Untertanen, die sich durch einen solchen Betrug verheirateten, war das Heimatrecht zu entziehen. Heirat mit solchen Frauen unterlag auch fernerhin der Anzeige und Bewilligung durch den Rat. Bürgermeister und Vogt hatten über das Gut der betreffenden Frau zu berichten.

Die kurze Zeit, die noch bis zum Sturze des alten Regiments blieb, lässt nicht genügend erkennen, wie diese strenge Satzung durchgeführt wurde.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Einwanderung fremder „Weibspersonen“ nicht völlig unterbunden wurde, wenn es auch das Bestreben der Regierung war, sie stark zu erschweren. Ihre Massnahmen scheiterten aber zum Teil an der mangelhaften Kontrolle über die Bevölkerung und an der Nachsicht der Pfarrherren, — glücklicherweise, indem

¹⁾ R. M. p. 1015 ff.

wenigstens dadurch die Bürgerschaft nicht völlig von aussen abgeschlossen wurde.

1778 war noch einmal angeregt worden, die *Bürgerbücher* besser einzurichten, um wenigstens dadurch einen gewissen Ueberblick über die alt- und neubürgerlichen Familien zu erhalten, besonders aber darum, da dem Stande sehr viel daran gelegen sei, „dass die alten regimentsfähigen Geschlechter im ungestörten Genusse der von den Vätern wohlhergebrachten Vorrechte verbleiben“. Nach mehr als einem halben Jahre Kommisionsberatung wurde beschlossen, die Bürgerbücher wie bisher weiterzuführen. Dagegen solle der Staatsschreiber Zeltner ein neues pergamentenes Buch für die alten und die neuen Bürgergeschlechter verfertigen lassen, darin alle diejenigen einzutragen seien, die den Bürgereid geleistet hätten¹⁾.

10. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Bürgerrechtsentwicklung geschah aber nicht nur in der bisher verfolgten Richtung der Erschwerung des Eintrittes in die Klasse der Bürger und Abspaltung einer neuen Bürgerklasse, sondern auch als natürliche Folge dieses Prozesses in einer schärfern Umschreibung des Bürgerrechtsbegriffes und später in der Abgrenzung der Privilegien der einzelnen Klassen gegenüber den Untergeordneten.

Es ist darum hier zu untersuchen, was eigentlich unter dem Bürgerrecht verstanden wurde, d. h. welche Rechte und Pflichten es auferlegte.

¹⁾ Es sind deren 2. Neubürgerbuch 1779—99. Altbürgerbuch 1779—1853 (B. A. Sol.). Letzteres verzeichnet die jungen Altbürger, die den Bürgereid leisteten bis 1797 (es sind 222) und wurde dann erst 1809 wieder benutzt, wobei der Staatsschreiber nicht unterliess, einen reaktionär gehaltenen Rückblick auf die Helvetik zu werfen. Die seit 1797 aufgenommenen Bürger wurden nachgetragen.

Noch im 16. Jahrhundert waren, soviel sich erkennen lässt, die Rechte und Pflichten der eingesessenen Bürger nicht so streng abgegrenzt, während man schon begann, den Zustrom von aussen zu hemmen. Vor allem ist nicht genau festzustellen, wann überhaupt ein junger Bürgerssohn ins Bürgerrecht eintrat. Bei den alten Eidgenossen wurde der Jüngling mit 16 Jahren wehrpflichtig und damit wohl auch Bürger, resp. Landmann. Die älteste bekannte Form des solothurnischen Bürgereides verlangt, dass wer „ob vierzechen Jahr alt ist, wirt loben und sweren“¹⁾. Sie stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Es ist immerhin nicht sicher, ob damals die Leistung des Eides schon zum Vollbesitz der bürgerlichen Rechte führte, also auch zum passiven Wahlrechte. Spätere Ratserkanntnisse machen es vielmehr wahrscheinlich, dass eine Altersgrenze noch nicht festgesetzt war oder nicht beobachtet wurde.

So wurde noch 1652 eine Verordnung des kleinen Rates des *Eides halber* erlassen, die dem Missbrauch steuern wollte, dass etliche, sogar solche, die vielleicht erst aus der Schule gekommen sind, den Eid zwischen den Jahren²⁾ schwören, um in eine in Aussicht stehende Vakanz des grossen Rates einzutreten zu können³⁾). Dadurch werde einem alten Brauche schlecht nachgelebt und durch niemand der Eid auf St. Joh. Bapt. geschworen. Deshalb wurde erkannt⁴⁾, dass künftig nur an diesem Tage der Bürgereid geschworen werden dürfe, ausgenommen, wenn einer bestanden und bei seinen Jahren in die Fremde oder in Kriegsdienste sich begebe und nicht warten könne. Diejenigen aber, die noch jung und erst an die Schule nach Frankreich gehen, oder anderswohin, sollen diese Vergünstigung nicht erhalten.

Ein bestimmtes Altersjahr war also nicht vorgeschrieben, sonst wäre es in einer so ausführlichen Verordnung genannt worden. Vielmehr herrschte in der Eidesleistung grosse Willkür,

¹⁾ Vergl. A. Lechner, Wortlaut des soloth. Bürgereids. Sol. M. bl. 1913 p. 46, 95.

²⁾ d. h. statt an St. Joh. Bapt. tag.

³⁾ „so dass manchem, der schon lange Bürger und zünftig, sein Glück (!) vor der Türe abgeschnitten werde“!

⁴⁾ R. M. p. 408 M. B. II. p. 28. Dieses Statut wurde 1654 wiederholt und dem Stadtrechten einverleibt. s. Original p. 130 r.

und einzelne Familien versuchten mit Erfolg, ihren jungen Söhnen dadurch in den Rat zu verhelfen, dass ihnen der Schultheiss den Eid schon frühe gestattete. Es lässt sich denn auch nachweisen, dass im 17. Jahrhundert oft vornehme Söhne vor dem 20. Jahre in den grossen Rat eintraten. Diese frühen Wahlen wirkten auch stark bei der Ausbildung des Patriziates mit; denn solche junge Regierungsmitglieder waren natürlich noch gefügige Werkzeuge der Ratsherren, die sie gewählt hatten, und nicht Vertreter der Bürgerschaft.

Auch zu Haffners Zeit muss diese Uebung des Bürgereides noch bestanden haben; denn dieser Chronist spricht nur von „jungen Bürgern“, die den Eid noch niemals geleistet haben und die sich am St. Joh. Tag in der Frühe im Garten beim Rathause um ein schlecht Geld ins Bürgerbuch eintragen lassen¹⁾). Nach der Messe und der Wegbietung der Unberechtigten wurden dann die jungen Bürger abgelesen und ihnen der Eid gegeben. Es scheint also, dass die Verordnung von 1652 gewirkt hatte, da Haffner von keinem Eid unter den Jahren spricht.

Das Stadtrecht von 1604 bestimmte die *Volljährigkeit* auf 25 Jahre²⁾). Allein diese Vorschriften galten nur für das Zivilrecht und nicht für die politischen Rechte. Es darf vielmehr mit Fug angenommen werden, dass auch im 17. Jahrhundert die jungen Bürger vor dem 20. Lebensjahre schworen.

Erst 1681 wurde das *Bürgerrecht* fixiert und zwar in folgender Weise³⁾): Denjenigen, die in die Fremde ziehen, soll der Eid gegeben werden, wenn sie es verlangen. Alle Bürgers-

¹⁾ Haffner II. p. 61 a.

²⁾ Stadtrecht, gedruckte Ausgabe p. 201, 141. Knaben und Mädchen, die keinen Vater haben und noch nicht 25 Jahre alt sind, sollen durch Vögte regiert werden, ausser wenn ein Jüngling so fähig ist, dass man ihm die Verwaltung seines Gutes vertrauen möchte. Der ist nicht schuldig, unter Vögten zu sein, er begehre denn dessen eigenen Willens. Bei Eintritt ins Kloster oder Heirat hört die Vormundschaft auf. — Bis zum 25. Altersjahr bedurfte der Knabe zur Heirat der elterlichen Einwilligung. Die Fähigkeit eines Jünglings zur Vermögensverwaltung war jedenfalls nicht leicht abzugegrenzen und kam wohl mehr den Vornehmen zugute. Es ist ein krasser Widerspruch, wenn Jünglinge, die vielleicht schon im grossen Rate über Staatssachen zu urteilen hatten, für die Heirat der elterlichen Bewilligung bedurften.

³⁾ R. M. p. 294. M. B. II. p. 203. s. o. pag. 60 f.

und Hintersässensöhne sollen, wenn sie *20 Jahre alt* sind, innert 6 Monaten den Bürgereid leisten und zugleich zünftig werden oder des Bürgerrechts verlustig gehen. Ausnahmen wurden für Landesabwesende gestattet. Diese sollten aber durch bevollmächtigte Prokuratoren das Bürgerrecht zu begehrn befugt sein, sofort nach Heimkehr den Eid leisten und einer Zunft beitreten, bei Verlust des Bürger- oder Hintersässenrechtes.

Diese Ordnung bezog sich auf alle hiesigen Einwohner und alle, die auswärts wohnten. Ausgenommen wurden noch die Handwerker, welche laut Ordnung vom 28. April 1681 sich auf der auf 6 Jahre festgesetzten Wanderschaft befanden und deren Mannrechtsbezug (Ausstellung des Heimatscheines) in ein besonderes Buch einzutragen war¹⁾.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese wichtige Ordnung, die endlich einmal die Pflicht, Bürger und zünftig zu werden, klar umschrieb, einigermassen im Widerspruche mit dem Statut von 1652 und der Uebung, den Eid nur im Rosengarten zu schwören, stand; denn Bürgersöhne, die in der 2. Hälfte des Jahres das 20. Lebensjahr vollendeten, mussten entweder am vorhergehenden Rosengarten oder dann am folgenden, also nach der 6 monatlichen Frist schwören; in beiden Fällen umgingen sie die Satzung notgedrungen. Solche Widersprüche finden sich gelegentlich in der solothurnischen Gesetzgebung. Sie rühren daher, dass die geltenden Rechtsgrundsätze selten genau bekannt blieben, daher bald wieder vernachlässigt wurden und nicht jederzeit bei einer neuen Beschlussfassung vorlagen.

Diese Ordnung von 1681, die übrigens auch die Eigentümlichkeit zeigt, dass die Bürger und die Hintersässen, die damals die gesamte Bevölkerung der Stadt ausmachten, gleich behandelt werden, hatte ihre starke Wirkung insofern, als es, wie schon mehrere angeführte Fälle zeigen, gelegentlich vorkam, dass alten Bürgern, gestützt auf sie, ihr Heimatrecht abgesprochen wurde, wenn die Väter die Leistung des Eides versäumt hatten. Trotzdem es scheint, dass diese Satzung nicht genügend publiziert wurde und vielen unbekannt war, wurde die Obrigkeit in der Annahme von Entschuldigungen und Anerkennung der Rechtstitel im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer minutiöser.

¹⁾ M. B. II. p. 198.

Es war also nach 1681 die *Ausübung des aktiven Stimmrechtes* an die Vollendung des 20. Jahres gebunden und ebenso an den vorherigen Eintritt in eine Zunft. Letztere Uebung galt jedenfalls schon vorher, da der Bürger nur im Zunftverbande in den Rosengarten ziehen konnte. Schon im 14. Jahrhundert war die Zunftzugehörigkeit wahrscheinlich für jeden Bürger obligatorisch. Aber es hatte immer wieder Bürger gegeben, die, zum vornehmerein auf politische Betätigung verzichtend, aus Armut oder Nachlässigkeit keiner Zunft beitraten.

Das *passive Wahlrecht* wurde erst 1692 geregelt durch Statut des *kleinen Rates*¹⁾, dass nur solche zu obrigkeitlichen Aemtern und Diensten fähig seien, welche Bürger und zünftig geworden waren, also nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre²⁾. Dieser Beschluss scheint nicht nur gegen die zu jungen Grossräte, sondern auch gegen saumselige in der Erfüllung der Bürgerpflichten als Druckmittel gefasst worden zu sein, wurde aber nicht strikte beobachtet. 1711 wurde er genauer formuliert; als Alter zum grossen Rat wurde nochmals das 20., zum kleinen Rat und zu Ehrenämtern das 24. Jahr festgesetzt³⁾, weil gehandet worden war, dass einige ledige Grossratsstellen, Vogteien und andere Aemter mit allzu jungen Herren zum Nachteil des Standes besetzt seien.

Trotz den Drohungen mit dem Verlust des Bürgerrechts hielt es schwer, die Bürger an die Satzung von 1681 zu bequemen. Schon 1686 erliess der grosse Rat auf Grund der Erfahrungen im Rosengarten ein Statut an alle Zünfte⁴⁾, das von den Bürgersöhnen bei Verlust der Huld verlangte, nach Zurücklegung des 20. Lebensjahres Bürger und zünftig zu werden, und sie ermahnte, „dero ernstmeinendem Befehle Schuldigermannen zu gehorchen“. Bei diesem Anlasse wurde auch statuiert, dass künftig bei Aufnahme der jungen Bürger die

¹⁾ R. M. p. 152, M. B. II. p. 412.

²⁾ Beispiele von Patriziern, die vor dem 20. Jahre Grossrat wurden: Urs Viktor von Roll 1662 geb., 1680 Gr. R., Joh. Vikt. Peter Jos. von Besenval (Sohn des Schultheissen, der spätere berühmte französische Diplomat), 1671 geb., 1689 Gr. R., u. a.

³⁾ R. M. p. 685.

⁴⁾ M. B. II. p. 285.

gesamte Bürgerschaft den Eid erneuere, ein Beschluss, der aber nicht durchgeführt wurde; denn 1688 wurde auf einen Antrag hin, am Rosengarten alle Bürger ihren Eid erneuern zu lassen, geraten, es bei dieser Zeit zu übergehen und beim alten zu lassen¹⁾. Die Obrigkeit wollte wohl die Bürgerschaft möglichst wenige politische Akte vornehmen lassen und ihr nicht eine neue Gelegenheit geben, sich auf ihre politischen Rechte und Pflichten näher zu besinnen. Anderseits hielt es wohl auch die Bürgerschaft für bedenklich, bei der Schwere des Eides sich alle Jahre mit einem solchen neu zu belasten und ihre Abhängigkeit von der Obrigkeit auszudrücken.

1693 sahen sich die Räte gezwungen, die Ordnung von 1681 zu mildern²⁾. Es wurde den im Lande Weilenden ein Jahr, denen ausser Landes 2 Jahre Frist gewährt, nach erreichtem 20. Lebensjahre selbst oder durch einen Anwalt Bürger oder Hintersäss und zugleich zünftig zu werden, bei Verlust dieses Rechtes. Den auf der Wanderschaft befindlichen jungen Bürgersöhnen wurden ihre 6 Jahre fernerhin vorbehalten³⁾. Diese Satzung betraf ausdrücklich alle Alt- und Neubürgers- und Hintersässensöhne und sollte jährlich im Rosengarten verlesen werden, eine Uebung, die aber wieder in Abgang kam.

Das wachsende Standesbewusstsein der Alt- und auch der Neubürger und die bekannte Behandlung von Altbürgern, die selber oder deren Vorfahren den Eid versäumt hatten, veranlassten diese aber doch mit der Zeit, sich der Satzung zu unterziehen. Saumselige gab es freilich immer wieder. So erinnerte der Gemeinmann 1732⁴⁾, dass viele Bürgersöhne ausser Landes verheiratet seien, die nicht vereidigt seien, und fragte an, ob sie zu zitieren oder des Bürgerrechts verlustig zu erklären seien. Der Rat erkannte, es beim Stadtrechten zu belassen, d. h. vorläufig nichts zu tun. Der Staat übte also in dieser Beziehung keinen Zwang auf die Bürger aus. Auch 1748 wurde im Rate

¹⁾ R. M. p. 325.

²⁾ R. M. p. 469, 500, M. B. II. p. 494.

³⁾ 1704 wurde die Satzung an eine Kommission gewiesen, weil sie für die Wandergesellen schwer durchführbar sei, soweit ersichtlich, ohne Resultat. R. M. p. 457. Man behaftete sich fernerhin mit Wanderschaftsdispensen, damit die Betreffenden den Eid leisten konnten.

⁴⁾ R. M. p. 12.

bemerkt¹⁾), es gebe einige ziemlich alte Bürgersöhne, die den Eid nie geleistet hätten und nicht zünftig seien²⁾). Der Bürgermeister wurde beauftragt, ihnen nachzuforschen und ihren Verwandten die Bedenklichkeiten, die daraus entspringen könnten, zu Gemüte zu führen. Der Staat beliess es also beim Mittel der blossen remonstratio. Es stand dem Bürger frei, seine politischen Rechte geltend zu machen, auf die er von der Obrigkeit bloss landesväterlich aufmerksam gemacht wurde. Versäumte er sie, so musste er die Folgen tragen, falls nicht die „berühmte Grossmütigkeit“ des solothurnischen Regimentes in Funktion trat. Die Praxis schwankte demnach.

1748 wurde der 68jährige Maler Leonhard Byss, Enkel eines Schultheissen zu Olten, der mit 14 Jahren von Solothurn fortgekommen und seither nur einmal für kurze Zeit in Solothurn gewesen war (wo er Zeit gehabt hätte, sich auf dem Rathause zu melden!), der angab, die Satzung nicht gekannt zu haben, dispensiert³⁾ und aus Gnade als Altbürger anerkannt, auch des Wachtgeldes für die vergangene Zeit enthoben, alles „aus besonderen Ursachen“.

Der 30jährige Kaiser in Zug, der bloss Zinngiesser war, wurde abgewiesen, weil er seine Zeit versäumt habe⁴⁾). Ebenso wenig Glück hatte 1725 ein Bildhauer Urs Byss gehabt, der 30 Jahre in der Fremde geweilt hatte. Er hatte sich freilich laut Aussage des Stadtmajors den Satzungen nie gefügt, was Byss zwar bestritt. Er wollte sich in Solothurn, weil im hohen Alter, verprüden. Wahrscheinlich aus diesem Grunde wurde er abgewiesen, damit nicht einem Bürger ein Platz im Thüringerhause weggenommen wurde⁵⁾) Byss wurde als Fremder erklärt.

Die Praxis wurde also, wie die beiden Fälle Byss zeigen, etwas milder, wahrscheinlich als man die Begehrlichkeit nach dem Neubürgerrecht etwas eingedämmt hatte. Im übrigen wurde es nun durchaus gebräuchlich, die landesabwesenden Bürger-

¹⁾ R. M. p. 293.

²⁾ Aehnlich 1752 im kl. Rat (R. M. p. 888), worüber der Schultheiss 1753 (R. M. p. 327) im gr. Rat erklärte, dass einige dieser Saumseligen mittlerweile versprochen (!) hätten, den Eid nachzuholen.

³⁾ R. M. p. 628 Byss, sehr alte Sol. Familie.

⁴⁾ Ibid.

⁵⁾ R. M. p. 1079.

söhne durch einen Bevollmächtigten anzumelden, wie das Gesetz vorschrieb. Die Eintragung ins Protokoll schützte dann vor dem Verluste des Bürgerrechts; doch drang der Rat meist darauf, dass die Betreffenden so bald als möglich heimkämen, um den Eid zu leisten. Solche junge Bürgersöhne hatten aber sofort nach der Anmeldung die Bürgerpflichten zu erfüllen, vor allem das Wachtgeld zu bezahlen¹⁾.

Die milder gewordene Praxis des Rates führte bald wieder zu bedenklicher Nachlässigkeit, weshalb, wie gewohnt nach verschiedenen Anläufen, die Obrigkeit 1779 anlässlich der Frage der Neueinrichtung der Bürgerbücher eine Verordnung erliess, die eine schärfere Kontrolle der Anmeldung des Bürgereides bezeichnete²⁾ und auch die Eidesleistung überhaupt betraf. Künftig hatten sich die Bürgersöhne, die den Eid schwören wollten, 14 Tage vorher mit ihren Schriften anzumelden. Sie mussten des Vaters Namen und Qualität schriftlich einreichen, worauf sie sich am St. Joh. Tag in der Frühe nochmals melden und die Gebühr von 10 B. zahlen mussten. Später musste sogar, zwar besonders wegen Namensverwechslungen, der Taufzettel beigebracht werden, was immerhin auch darauf deutet, dass wieder versucht worden war, den Eid vor der Zeit zu leisten.

Das Bürgerrecht wurde aber trotz der Nachlässigkeit Einzelner seit dessen Schliessung als das aufgefasst, als was es im gespreizten Kanzleistile bezeichnet wurde, als ein unschätzbares Kleinod, dessen Verlust für ein grosses Unglück und eine empfindliche Schande angesehen wurde, da eben ein Fremder und Heimatloser fast überall mindern Rechts oder überhaupt rechtlos war. Die *Androhung des Verlustes dieses Rechts* war darum in den verschiedenen Satzungen und Polizeiordnungen ein wirksames Abschreckungsmittel, solange es nicht zu häufig angewendet und vor allem auch nicht durch zu gutmütig gewährte Gnadenakte in seinem Wesen verwischt wurde. Zu häufig ausgesprochen und auf Begnadigungsgesuch hin gemildert, wurde es aber zu einer Stilphrase. Immerhin darf man diese

- Androhung, besonders in früherer Zeit, als ein Kriterium für

¹⁾ Wie aus einem Befehle an 3 Brüder Schmied, Offiziere in Span. Diensten, 1702 Okt. 29. hervorgeht, die sich hatten anmelden lassen.

²⁾ ABB. Bd. 14, p. 2.

die Intensität von Uebelständen betrachten, die der Rat mit diesem Strafmittel ausrotten wollte. Wenn er z. B. 1579 auf das „schädliche Holzen“ die Verwirkung des Bürgerrechts für Bürger, der Ratsstelle für Ratsherren ansetzte, so musste dieser Missbrauch schon sehr bedenkliche Formen angenommen haben¹⁾), dass blosse Geldbussen nicht mehr genügten. Ebenso setzte der Rat 1625 diese Strafe auf das Reislaufen ohne obrigkeitliche Be-willigung²⁾.

Es ist darum kurz zu behandeln, was für *strafwürdige Handlungen* den *Verlust des Bürgerrechtes* nach sich ziehen konnten. Wie schon erörtert, war es seit der Satzung von 1681 kein erbliches Recht mehr. Zwar wurde schon 1588 statuiert³⁾, dass nur der als Bürgerssohn gelte, dessen Vater beeidigter solothurnischer Bürger sei. Doch wurde erst nach 1681 mit der Verlusterklärung gegenüber Nichtvereidigten Ernst gemacht und diese Strafe auch, zwar nicht öfters, ausgesprochen, nicht durch förmliches Urteil, sondern durch blosse Nichtanerkennung als Altbürger⁴⁾). 1705 wurde dieser Ausschluss neuerdings durch ein Statut bestätigt.

Als politische Massregel scheint der Bürgerrechtsverlust selten angewendet worden zu sein, so naheliegend er bei Verbrechen gegen den Staat lag, nicht einmal in den am meisten revolutionär ausschauenden Affären des Conseiller-honoraire-Handels 1763/64, des Schwaller- und des Lüthihandels⁵⁾ 1782 und 1785/86. Zwar wurde er gegen politische Vergehen ange-droht, so 1690 gegen die Agitation für Bürgeraufnahmen. Ein diesbezüglicher Straffall scheint aber nie vorgelegen zu haben.

Dagegen spielte der Bürgerrechtsverlust in der *Strafrechts-*

¹⁾ M. B. I. p. 457 als Wiederholung eines früheren Verbotes, 1581 auch für die Landleute.

²⁾ M. B. II. p. 788.

³⁾ S. o. p. 54.

⁴⁾ Auch als Folge der Heirat mit einer unvermöglichen Frau kam Bürgerrechtsverlust vor, so beim Barbier Tschan, der aber nach 7jährigem Exil, einer sehr scharfen Strafe, wie er sich ausdrückte, 1742 auf ein 1739 gestelltes Gesuch hin begnadigt und als Bürger wieder angenommen wurde, da er sich inzwischen genügend Geld erworben hatte.

⁵⁾ Gegen Lüthi wurde 8jährige Landesverweisung ausgesprochen, was aber nicht als Bürgerrechtsverlust anzusehen ist.

pflege bei gemeinen Verbrechen und Vergehen, die nicht am Leben abgestraft wurden, eine gewisse Rolle, zwar mehr für die Untertanen als die Stadtbürger. Es scheint aber die Regel gewesen zu sein, dass sich der Richter statt dieser angedrohten Strafe in den meisten Fällen auf Landesverweisungen oder „Bannisationen“ auf befristete Dauer beschränkte.

Besonders gegen *liederliche Bürger und Untertanen* war der Bürgerrechtsverlust ein Drohmittel, was jedenfalls auf häufige Ganten schliessen lässt, eine Tatsache, die wir im 18. Jahrhundert schon aus den blossen Registraturen der Ratsmanuale entnehmen können. So wurde 1682 diese Strafe allen Bürgern und Untertanen angedroht, an denen 300 Pfd. verloren ging¹⁾. 1697 wurde die Satzung wiederholt, wenn es sich um Gant aus Liederlichkeit handle²⁾. Wie wenig streng übrigens die Niederlassungskontrolle, wenigstens für die Landschaft, zu dieser Zeit war, zeigt die Stelle des Mandates: Da solche (ausgewiesenen) Bürger sich in Verachtung der Satzung in der Landschaft niedergelassen haben, soll es den Hauptleuten erlaubt sein, sie unter ihre Kompanien in Kriegsdienst zu nehmen, also zwangsweise. Bezeichnend für die praktische Durchführung ist auch schon, dass solchen Verwiesenen eine Frist von zwei Monaten nach der Gant oder dem Verlustnachschlag eingeräumt wurde, „um die Begnadigung nachzusuchen“! Diese direkte Einladung zum Begnadigungsgesuch musste natürlich den Wert einer solchen Strafe stark herabsetzen und jede Wirkung auf die zu bessernden Sitten verfehlten.

Noch mehr musste dieses Strafmittel in Misskredit kommen, wenn es, im gleichen Jahre, den Anstössern der Aarebrücke bei Verlust des Bürgerrechts verboten wurde³⁾, „viel Stein, Mauer und Erde“ in die Aare zu werfen, „da dadurch der Furt und Lauf der Aare nach und nach enger gemacht wird“. Ein so ungewöhnlich hartes Drohmittel lässt sich nur dadurch erklären, dass die damaligen strafrechtlichen Vorschriften im wesentlichen auf der Abschreckungstheorie beruhten. Eine solche Drohung konnte aber nur den Erfolg haben, dass sie mehr einer

¹⁾ R. M. p. 348, M. B. II. p. 222.

²⁾ M. B. II. p. 619.

³⁾ M. B. II. p. 620.

leeren Form gleichgeachtet wurde, die den Polizeiordnungen einigen Nachdruck verschaffen sollte.

Es muss im übrigen einer Darstellung der solothurnischen Strafrechtspflege überlassen werden, die Anwendung des Bürgerrechtsverlustes als Strafmittel näher zu untersuchen. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass, wie alle diese Fälle beweisen, das Bürgerrecht im Gegensatz zu heute kein unverlierbares Individualrecht war, sondern durch eine ganze Reihe politischer oder krimineller Handlungen und Unterlassungen verwirkt werden konnte. Diese Tatsache war umso schwerwiegender und ist umso bemerkenswerter, als allgemein der Grundsatz der *Freizügigkeit* in Abgang gekommen war, der noch im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts fast uneingeschränkt gegolten hatte.

Die eidgenössische Bettelordnung von 1551 und die anschliessende Ausbildung des Gemeindebürgerrechts bildeten auch hier den Wendepunkt in der Bevölkerungsbewegung. Wir haben in der Erörterung des Bürgerrechtsschlusses gesehen, wie der Grundsatz der Freizügigkeit durch Erschwerung der Niederlassung in Stadt und Land durch die solothurnische Regierung eingeengt wurde. Sie hob ihn aber fast ganz auf, indem sie, auch in umgekehrter Richtung vorgehend, bestrebt war, ihre Staatsangehörigen im Lande zu behalten. Daher erliess sie schon früh, zuerst an die Untertanen, dann auch an die Bürger, Verbote, ohne ihre Bewilligung das Land zu verlassen.

Die *Auswanderung* begann auch allmählich zu stocken, jemehr in andern Kantonen ebenfalls die Aufnahme als Bürger oder blosser Niedergelassener erschwert wurde. Auch das Wirtschaftssystem der Zeit, der Merkantilismus, erschwerte die Freizügigkeit, indem es der Regierung ebenso daran gelegen war, das private Vermögen im Lande zu behalten, so dass sich Personen, die an ihm keinen Verlust erleiden wollten, an der Auswanderung gehindert sahen; denn es wurde schon früh¹⁾ für das „Ausser-Land-ziehen“ von Geld eine Gebühr gefordert,

¹⁾ 1581 R. M. p. 402 Anweisung an einen Vogt, den Abzug solle zahlen, wer ausser Land ziehe. Der Vogt solle „einen ziemlichen Abzug“ von dem Betreffenden nehmen oder M. Herren berichten, wie viel seines Gutes noch sei.

der „Abzug“. Laut Stadtrechten, Titel 28¹⁾) musste für Vermögen, das durch Erbgang ausser Land gezogen wurde, 5%, wenn es in die Eidgenossenschaft, 10%, wenn es in die Fremde gelangte, bezahlt werden, ein Grundsatz, der dann auf alles Geld, das das Land verliess, überhaupt angewandt wurde. Immerhin galten mit einzelnen Orten Gegenrechte, die diese Gebühr erheblich verminderten oder ganz aufhoben, so nach Aarau (1601, 2½%), nach Bern und Freiburg (1664, Aufhebung), auch mit Luzern. Zudem nahm die solothurnische Gemütlichkeit diesem System viel von seiner Schärfe, da beim Mangel an tüchtigen und hinreichenden Polizeiorganen die Vermögensbewegung, ausser den Erbschaften, die der amtlichen Inventarisierung unterlagen, nicht genügend kontrolliert werden konnte und bei Verfehlungen die Obrigkeit mit Begnadigungen nicht sparte²⁾). Zudem wurde der Einzug der Gebühren, getreu den Maximen des solothurnischen Fiskus, im allgemeinen ziemlich lässig betrieben. Am leichtesten liess sich der Abzug erreichen bei Frauen, die ausser Landes heirateten. Solchen war es laut Mandat von 1691³⁾ nur mit obrigkeitlicher Bewilligung gestattet, ihr Vermögen mitzunehmen. Bei Zu widerhandlungen sollten deren Verwandte oder Vogtleute nach altem Brauche das Geld aus dem ihrigen zurückerstatten.

Alle diese Sätzeungen, die freilich mitunter wiederholt werden mussten, hemmten doch die Abwanderung aus dem Kanton in starkem Masse. Die Regierung suchte ihr auf jede Weise ent-

¹⁾ Stadtrecht, gedruckt p. 196 f.

²⁾ Dafür ein Beispiel: Einem Josef Schenker von Gösgen wird, falls er sein (Gemeinde)-Bürgerrecht aufgeben will, gestattet, seine noch in 800 gl. bestehenden Güter ausser Land zu ziehen, gegen den gebührenden Abzug von 10%. Der Vogt soll untersuchen, ob derselbe schon von den 1200 gl., die er 1768 und 72 mit Bewilligung ausser Landes gezogen, den Abzug bezahlt habe, wenn nicht, ihn jetzt beziehen. 1797! (R. M. p. 629). Dies einer der mildesten Fälle, der beweist, dass die Regierung über die Mängelhaftigkeit ihrer Kontrolle nicht im Zweifel war! 1797, vielleicht auf Grund dieser Erfahrung, wurde denn auch die Verordnung über den Abzug erneuert, da „öffters, wenn von Erbschaften Geld ausser Land zu ziehen bewilligt, solches aber dennoch nicht alsgleich fortgezogen wird, alsdann, wann diese Fortziehung später geschieht, die Entrichtung unserer Gebühr zurückbleibt“. Stadtrecht, gedruckt p. 200.

³⁾ M. B. II. p. 388.

gegenzutreten und setzte auch auf sie den Verlust des Bürgerrechts und, was bei der mercantilistischen Wirtschaftsordnung erklärlich ist, den Verfall von Hab und Gut. Auch die Bürger, bzw. Patrizier, die in fremden Kriegsdiensten weilten, suchte man mit starken Banden an der Heimat festzuhalten, indem man laut Ratsbeschluss vom 8. Januar 1689 von ihnen verlangte, dass sie ihr Domizil in Solothurn behielten oder zur Erbauung eines neuen Hauses in der Vorstadt 4000 gl. hinterlegten, bei Androhung der Rekrutenverweigerung. Diese Verordnung blieb auch nicht wirksam; denn 1758 wurde im Rate zur Sprache gebracht¹⁾, dass es Bürger in fremden Kriegsdiensten gebe, die zwar deren Nutzen zögen, aber doch keinen Heller Geld im Lande hätten. (Es wurde oft über Mangel an Bargeld geklagt!) Das Geschäft kam an eine für Bürgerrechtsfragen 1757 bestellte Kommission, wurde aber nie erledigt. Das Privatinteresse der beteiligten Patrizier hinderte ein Vorgehen.

Auch sonst blieben die *Bürger*, die sich *in der Fremde* aufhielten, *den bürgerlichen Gesetzen der Heimat* unterstellt²⁾. Sie hatten das Wachtgeld zu bezahlen und ähnliche bürgerliche Pflichten zu erfüllen, wohl auch die Leistung des Schanzgeldes. Ihre Söhne hatten den Bürgereid zu leisten, wenn sie das Bürgerrecht nicht verlieren wollten. Dafür genossen diese Bürger ausser Landes zum Teil wenigstens den bürgerlichen Nutzen, so das Gratisneujahrssalz.

Bei dem hohen Wert, der dem Bürgerrecht zukam, ist es verständlich, dass *Aufkündigungen* durch fortgezogene Bürger sehr selten waren³⁾ und nur vorkamen, um der bürgerlichen Beschwerden ledig zu werden, bei solchen, die definitiv von Solothurn wegzuziehen gewillt waren.

¹⁾ R. M. p. 100, 112. 1789 wurde verlangt, dass ein Hauptmann einiges Gut im Land habe oder Bürgen stelle (R. M. 25. Febr.).

²⁾ 1762 wurde über die Bürgerrechtserneuerung der Landesabwesenden beraten, da Frankreich die eidg. Kaufleute zur Entrichtung der capitation und vingtaine d'industrie herangezogen hatte. Die benachbarten Kantone waren im Erlass von diesbezüglichen Gesetzen vorangegangen. Solothurn erkundigte sich bei ihnen darüber. Eine Satzung scheint aber nicht zustande gekommen zu sein. R. M. p. 643, 686. Conc. b. p. 43.

³⁾ Ich habe für das ganze 18. Jahrhundert kein halbes Dutzend nachweisen können.

Die meisten Weggezogenen unterzogen sich vielmehr auch im Auslande den Pflichten des Bürgerrechts, um dessen Rechte, namentlich den Schutz ihrer heimatlichen Obrigkeit, nicht zu verlieren.

Worin bestand nun der *Inhalt dieses vielgepriesenen Bürgerrechts*, die Pflichten und Rechte, die seinem Inhaber zustanden?

Die *Pflichten der Bürger* ergeben sich zum Teil aus dem Bürgereid¹⁾. Im 18. Jahrhundert schworen die jungen Bürger-söhne:

Der Stadt ewige Bürger zu sein,
ihr und was zu ihr gehört, gehorsam und gewärtig zu sein,
ihren Nutzen zu fördern, Schaden zu warnen und wenden,
ihren Geboten und Verboten gehorsam zu sein,
alles zu tun, was ein Bürger von Recht und Gewohnheit zu tun
schuldig ist,
das Bürgerrecht nicht aufzugeben als vor dem Rat,
keine heimliche Versammlung, Antrag noch Gerünne (heimliche
Besprechungen) zu machen,
kein Gelöbnis, Versprechen, Bündnis zu machen, das wider den
Staat sei und ihm oder dem Schultheissen, dem kleinen
oder grossen Rat oder der ganzen Gemeinde gemeinlich
oder sonderlich Schaden, Aufruhr oder Widerwärtigkeit
bringen könnte oder solches sofort dem Schultheissen an-
zuzeigen, so man es vernehme,
sein eigenes Gewehr und eigenen Eimer zu haben und zu be-
halten,
den katholischen, römischen, alleinseligmachenden Glauben zu
behalten und M. Gn. H. H. gehorsam zu sein.

Der Bürgereid wurde in die Hand des Amtsschultheissen
geschworen und verpflichtete laut Eingang auf den Himmels-
fürsten St. Urs zu Solothurn, meine gnädigen Herren Räte,
Bürger und ganze Gemeinde.

¹⁾ Auf die Entwicklung des Bürgereides, der früher in gleicher Form von innern und äussern Bürgern geschworen und auch den alten Hintersassen aufgelegt wurde, kann hier nicht eingetreten werden. Diese Form stammt aus dem letzten laufenden ABB. (Bd. 14 p. 4) und wurde bis 1798 gebraucht. S. den genauen Wortlaut A. Lechner a. a. o.

Der Bürgereid legte dem Bürger vor allem *politische Pflichten* auf, wenn diese auch zu einem guten Teil nur negativer Art waren. Vor allem schuldete er der Obrigkeit unbedingten Gehorsam und hatte ihr persönlich und mit seinem ganzen Gute jederzeit als ewiger Bürger zur Verfügung zu stehen. Es stand ihm nicht frei, eine andere Obrigkeit zu wählen, d. h. ohne Be- willigung des Rates ausser Land zu gehen oder gar sein Bürger- recht ohne dessen Zustimmung aufzugeben. Der Eid verpflichtete aber nicht bloss auf den Staat schlechtweg, sondern auf die bestehende Verfassung und Obrigkeit. Der Bürger musste tun, was er vor Recht und — was im alten Patriarchalstaate noch wichtiger ist — was er von Gewohnheit zu tun schuldig war. Damit war das Gewohnheitsrecht, das vor allem der Stellung der Räte und der faktisch bevorrechten Patrizier zugute kam, stark gesichert und erhielt einen Schein von *Gesetzmässigkeit*. Die Pflicht gegenüber Verfassung und Staat ist ganz in den Vordergrund gestellt. Der Bürger durfte keine Anträge stellen (nur Bittgesuche!), am Staate weder heimliche noch offene Kritik üben. Die Gedankenfreiheit war also in politischer Beziehung ausdrücklich aufgehoben. Noch viel weniger durften sich Bürger heimlich versammeln oder offene Besprechungen und Versprechen eingehen und noch viel weniger gegen die bestehenden Zustände agitieren. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit existierte also nicht. Der Bürger hatte sich vielmehr ruhig zu verhalten. Das Sprichwort: „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht“ war durchaus ein Rechts- und Verfassungs- grundsaetz des Polizeistaates. Nur insofern durfte er aktiv vorgehen, als eine Anzeigepflicht für alle staatswidrigen Handlungen stipuliert war¹⁾.

Dem Bürger war also, ausser dem Rosengarten, jede politische Tätigkeit untersagt. Der Eid ist somit Punkt für Punkt der Ausdruck des absolutistischen Obrigkeitstaates, an dem, als einem göttlichen Werke, zu röhren als schwerstes Verbrechen galt. Daraus erklärt sich die stark religiöse Seite des Eides, der dem Schutzpatron der Stadt in erster Linie galt. Die *religiösen Pflichten* wurden überhaupt in ihm besonders betont.

¹⁾ So entdeckte im Conseiller-honoraire-Handel der Altlandvogt Gugger eine sog. Verschwörung gegen die Verfassung.

Durch die Bindung an den katholischen Glauben war die Gewissensfreiheit des Bürgers unmöglich gemacht.

Als eine wesentliche Pflicht legte der Eid dem Bürger auch die *Wehrpflicht* auf. Dieser musste der Stadt persönlich und mit seinem Gute zur Verfügung stehen, vor allem um ihren Bestand zu sichern. Er musste seine Wehr selbst anschaffen. Auch die Feuerwehr war als eine allgemeine Leistung besonders erwähnt.

Die *übrigen bürgerlichen Pflichten* sind in den mehr allgemein gehaltenen Sätzen vom unbedingten Gehorsam gegen Recht und Gewohnheit untergebracht¹⁾.

Es muss hier noch untersucht werden, wie sich diese Aufgaben *in der Praxis* gestalteten. Die Wehrpflicht, die uns die erste scheint, wurde durchaus nicht so getreu befolgt, wie es die Bindung durch einen Eid erwartet lässt. Wenn es schon der Obrigkeit nicht gelang, die Ausrüstungspflicht und militärische Ausbildung der Untertanen an Musterungen und Schiesstagen strikte durchzuführen, so noch viel weniger die der Stadtbürger.

Wehrpflichtig war grundsätzlich jeder Staatsangehörige vom 16. bis 60. Lebensjahre, in der Stadt Bürger, Hintersässen und angesiedelte Untertanen. Sie hatten die Musterungen und Exerzitien²⁾ mitzumachen und an den Schiesstagen „auf die Schützenmatte zu ziehen“³⁾. Das Schiesswesen war bei den Bürgern beliebt, und die Schützenfeste bildeten eine ihrer Hauptbelustigungen. Allein der militärische Wert dieser Anstalten war gering; denn merkwürdigerweise gelang es der Obrigkeit, in der doch so viele tüchtige alte Söldneroffiziere sassen, nicht, sowohl im Schiesswesen als im Exerzitium militärische Dienstauffassung und Disziplin zu pflanzen. Mahnungen, sich ein Gewehr anzuschaffen, oder Klagen über schlechten Besuch der militärischen

¹⁾ z. B. Frondienste oder in Ablösung derselben später Leistung des Schanzgeldes.

²⁾ Exerzitien wurden meist nur auf zeremonielle Anlässe hin angeordnet, soviel sich bisher erkennen lässt, z. B. auf Tagsatungen, Gesandteneinritte, Bundeserneuerungen u. s. w. Die „Häuslileute“ wurden vom Stadtmajor besonders exerziert.

³⁾ Ein Ratsbeschluss von 1705, 29. April befreite alle Bürger über 60 Jahre vom Schützenmattziehen.

Uebungen sind an der Tagesordnung¹⁾. Ueberhaupt war die Sorge für die Kriegstüchtigkeit sehr gering. Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts scheint das Militärwesen einigermassen reformiert und auch die Wehrpflicht des Bürgers strenger gehandhabt worden zu sein²⁾.

Die lange Friedenszeit nach dem Zwölferkrieg führte zu dieser Vernachlässigung des Wehrwesens, die durch die Reformen während der Grenzbesezung von 1792—98 nicht mehr nachgeholt werden konnte.

Eine ähnliche Gutmütigkeit herrschte auch in der *Bewachung der Stadt*. Auch hier bestand eine persönliche Wachtpflicht für jeden Bürger. Diese ursprüngliche Leistung scheint aber immer mehr abzulösen versucht worden zu sein, indem sie die Wacht-pflichtigen, die die Mittel dazu besassen, entweder direkt durch Verdingung an andere Bürger übertrugen, oder ähnlich unserer Militärpflichtersatzsteuer durch Leistung eines Wachtgeldes beglichen. Auch die Landesabwesenden hatten laut Rats-Dekret von 1705 die Wache durch andere zu besorgen oder ein Wachtgeld zu zahlen. Letztere Verpflichtung lag selbst den Landesverwiesenen auf, trotzdem sie vom Gemeindenuzen ausgeschlossen wurden. Die Wachtpflicht war an keine Altersgrenze gebunden; doch wurden laut Beschluss von 1705 Bürger, die 70 Jahre alt waren und zur Verrichtung der Wache keine zeitlichen Mittel besassen, auf Gesuch hin unter Umständen vom kleinen Rat dispensiert.

Auch hier tauchen öftere Klagen über Unregelmässigkeiten und Unfleiss auf der Wache auf. Von Zeit zu Zeit fasste der

¹⁾ Klagen über Absenzen, Nichtanschaffung von Gewehr und Uniform, Dispensationsgesuche sind sehr häufig. Z. B. klagt 1738 der Stadtmajor, dass zum Exerzieren sehr wenige erscheinen, worauf sich die Bürger beschweren, dass sie mit den Schanzern und „Häuslileuten“ zusammen exerzieren müssten. Es wurde darauf getrennte Uebung angeordnet; ähnlicher Fall 1771. s. Sol. Mbl. 1913, p. 63 f. und öfters. Einzelne Berufe waren grundsätzlich dienstfrei, z. B. Aerzte.

²⁾ Eine eingehendere Behandlung des solothurnischen Wehrwesens insgesamt gehört in die Geschichte der Staatsverwaltung. Es kann hier auf eine genauere Feststellung der Ausübung der bürgerlichen Wehrpflicht umso mehr verzichtet werden, als sie in der Blütezeit des ancien régime keine grosse Rolle spielte.

Rat Beschlüsse zur Abhilfe, die erkennen lassen, dass immerhin der Stadtwache mehr Aufmerksamkeit zugewendet wurde als der weitern Landesverteidigung; sie darf darum hier etwas ausführlicher behandelt werden.

Eine solche Reform fand 1707 statt¹⁾. Damit die Wachen fleissiger als bisher versehen werden, sollten künftig wieder alle hier befindlichen Bürger, die dazu tauglich waren, ihre Wache selbst versehen, ausgenommen die Klein- und Grossräte. Beschwerden mussten persönlich vor Rat angebracht werden, um bittlich anzuhalten, die Wache durch einen bestellten Wächter versehen zu dürfen. Die Wachen wurden künftig den Zünften übergeben, die auch dafür zu sorgen hatten, dass die Lehn- und Soldwachen durch taugliche Wächter versehen werden. Wer die obrigkeitliche Ehrenfarbe trug (also Weibel, Stadtreiter und Läufer u. s. w.), durfte keine fremde Wache annehmen. Die Bürger, die solche Wachen übernahmen, durften nicht zu stark abgemattet werden, sondern mussten wenigstens zwei Nächte frei sein. Es fanden darauf „Zunftbotte“ statt, über welche die Obleute dem Rate berichteten²⁾. Die Bürger versicherten ihren guten Willen und den Besitz eigener Gewehre. Etliche stellten Bittgesuche um Befreiung in Aussicht. Es wurden darauf von der Wache dispensiert der Kriegsratschreiber, die Notare, Kanzleisubstitute, Herren der löblichen medizinischen Fakultät, samt den übrigen ihr einverleibten Wundärzten, die Zeugwarte, Stadtreiter und Läufer, Kleinweibel, Werk- und Brunnmeister, alle Stadtabwesenden und ca. 35 Privatpersonen. Auch nachher musste um Wachbefreiung, bezw. Versoldung ein Gesuch an den Rat gerichtet werden, — ein wirksames Mittel, sie zu erschweren.

Diese strenge Ordnung ist jedenfalls auf die Verschärfung der Gegensätze in der Schweiz infolge des Toggenburgerstreites zurückzuführen, der damals sich zu einer eidgenössischen Frage auswuchs³⁾. Nur diese Bedrohung lässt es erklärlich erscheinen, dass sich in dieser Zeit der oligarchischen Tendenzen in Solothurn die Obrigkeit an die Zünfte wandte, freilich in einer nichtpolitischen Angelegenheit.

¹⁾ R. M. p. 974. 10. Dezember.

²⁾ R. M. p. 984 f.

³⁾ Dierauer IV. p. 185.

Die Wache wurde, wie immer in gefährlichen Zeiten, statt der blossen Aufsicht durch die Stadtoffiziere und Obleute der Zunft, dem Kriegsrat unterstellt. Auch die Grossräte wurden, wenigstens die jüngern, als Aufseher auf Wache kommandiert 1708¹⁾). Von nun an mussten auch die blossen Domizilianen mit und neben den Bürgern Wache leisten. Die Ersatzmänner mussten Bürger oder Untertanen sein.

Auf dieser Grundlage, die in bedrohlicher Zeit erneuert worden war, blieb die Stadtwache bestehen. Freilich wurde sie, sobald die Gefahr wieder geringer schien, schon saumseliger ausgeführt. Schon 1708 musste der Rat die Stadtoffiziere zu genauer Ausführung der Ordnung mahnen²⁾.

Die bemittelten Bürger suchten natürlich bald wieder diese unangenehme Pflicht auf die ärmern abzuwälzen, die sich daraus wohl auch einen Verdienst machten.

Im Bezug des Wachtgeldes herrschte manche Unregelmässigkeit. Daher forderten die Bürger in ihrer grossen Petition im Sury-Beserval-Handel 1723, dass die Einzüger dem grossen Rate Rechnung stellen sollten. Ebenso liessen sie damals anbringen, dass der Wachturnus von 14 Tagen für gewisse Bürger beliebig verlängert werde³⁾). Die grosse Kommission befasste sich mit diesem Klagepunkt⁴⁾, worauf der Stadthauptmann zur jährlichen Rechnungsablage vor Rat verpflichtet wurde, was freilich erst 1725 beschlossen wurde⁵⁾). 1727 wurde ihm der Einzug der ausstehenden Wachtgelder besonders aufgetragen⁶⁾, was beweist, dass auch diese Kasse das Schicksal aller staatlichen Rechnungsstellen teilte, die unausrottbaren Exstanzen.

Es ist nötig, diese Leistung der Wacht- bzw. Ersatzpflicht hier anzuführen, um ein Bild von der Erfüllung der Pflichten durch die Bürger zu erhalten. Es weist bei näherem Zuschauen bedenkliche Züge auf, doch gaben besonders in der Zahlung von Gebühren die obrigkeitlichen Beamten selber das böse

¹⁾ R. M. p. 63.

²⁾ R. M. p. 810.

³⁾ R. M. p. 740.

⁴⁾ R. M. p. 800.

⁵⁾ R. M. p. 1201.

⁶⁾ R. M. p. 649.

Beispiel. Auch lag der Fehler beim mangelhaften Diensteifer der meisten obrigkeitlichen Organe, nicht bloss beim schlechten Willen oder der Bequemlichkeit der Bürger. Im übrigen hat die Organisation und Durchführung der Stadtwache als ein Zweig der Staatsverwaltung zu gelten, der dort zu berücksichtigen sein wird.

Die Stadtwachen dienten übrigens nicht bloss dem militärischen Schutze der Stadt, sondern auch der *polizeilichen Sicherung* von Personen und Eigentum und als Feuerpolizei. Auch die *Feuerwehr* war eine Pflicht des Bürgers. Schon die erste bekannte Feuerordnung der Stadt, 1531, verlangte, dass jeder Bürger einen Feuereimer anschaffe¹⁾). Bei einer Bürgeraufnahme wurde diese Pflicht meist ausdrücklich dem Bewerber genannt. Mitunter wurde der Besitz dieses Gegenstandes inspiziert, da Betrug vorkam. Mandate, die den Feuereimer betreffen, sind auch im 18. Jahrhundert ebenso häufig wie die über die militärische Ausrüstung. Eine gewisse Kontrolle der Feuerwehr lag den Zünften ob. Einzelne derselben wurden zu Spezialdiensten im Feuerwehrwesen, z. B. Feuerhaken-, Leiterndienst kommandiert. Die Zünfte hatten ebenfalls die Mannschaft für die Landrotten zu stellen.

Bedeutend mehr liessen sich die Bürger ihre *Rechte und Privilegien* angelegen sein, die wir zum Teil schon aus den Bürgerrechtsordnungen kennen gelernt haben.

Die *politischen Rechte* waren allerdings, wie die Erörterung über den Bürgereid gezeigt hat, sehr gering und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen, wo die Bürgerschaft ihre Meinung durch Petitionen kundgab, auf den Rosengarten. Ein eigentliches politisches Recht waren freilich diese *Petitionen* nicht, da es der Regierung durchaus freistand, sie anzuhören oder nicht, und weil sich ihr Behandlungsmodus in keiner Weise von dem der Bittgesuche von Untertanen oder einzelnen Personen aus der Bürgerschaft unterschied. Es war vielmehr eine willkürliche Gnadenbezeugung der Obrigkeit, die sie ganz aus freiem Entschluss und ohne irgendwelche Verpflichtung gewährte, wenn sie auf ein solches Gesuch einging. Die Regierung führte eben

¹⁾ Vergl. Dr. H. Dietschi, Einige Notizen über das Feuer- und Brandwesen in alter Zeit im Kanton Solothurn. Hist. Mitteilg. O. T. 1908, p. 41 ff.

ihre Geschäfte ganz selbstherrlich, und die „alte freie souveräne Bürgerschaft“ hatte keine politische Macht und keine solchen Rechte ausser dem Rosengarten, bezw. keine mehr.

Die gewöhnlichen nicht ratsfähigen Bürger strebten nicht mehr darnach. Ihre Ansprüche gingen vielmehr darauf, sich die *wirtschaftlichen Vorteile* zu sichern und zu vermehren, die aus ihrer bevorzugten Stellung in der Bevölkerung erwuchsen. Sie zögerten denn auch nie, mit Bittgesuchen an die Regierung zu gelangen, wenn sie sich von Neubürgern, Untertanen oder irgendwoher in ihren Privilegien bedroht glaubten. Solche Petitionen, sei es von einzelnen Bürgern oder Angehörigen anderer Klassen oder von einzelnen Gruppen, auch Zünften, waren gar nichts Seltenes; besonders zur Zeit, als sich die Gruppe der Neubürger zu bilden begann, machten sich die alten Bürger oft bemerkbar. Aber es handelte sich, mit Ausnahme weniger Punkte, stets um wirtschaftliche, speziell gemeindegenossenschaftliche Forderungen. Auch die grosse Petition der Hintersassen in den 1740er Jahren hatte nicht eigentlich politischen Charakter, sondern bezweckte die Gleichstellung mit den Neubürgern nur aus ökonomischen (Zoll-) Interessen.

Eine nähere Darlegung der *bürgerlichen Petitionen des 18. Jahrhunderts* wird ihren überwiegend unpolitischen Charakter bestätigen. Es sollen hier nur die wichtigeren herausgegriffen werden, da ihre eingehendere Würdigung mehr in die innere Politik und Staatsverwaltung gehört. Hier handelt es sich mehr um ihre formale Bewertung, weniger um die sachliche Erörterung.

Die aufsehenerregendste Petition war jedenfalls die einer grossen Anzahl regimentsfähiger Bürger¹⁾, welche am 23. Juni 1723 dem grossen Rate im Zusammenhange mit dem Sury-Beserval-Handel eingegeben wurde, den man füglich als die Reaktion des alteingesessenen Bürgerelementes gegen die von einigen relativ jungen Familien, speziell den Beserval, versuchte Oligarchie auffassen darf. Diese, wenn man will, demokratische Reaktion²⁾, die sich im grossen Rat verkörperte, aber unter der

¹⁾) Mehr als 100, laut einem Briefe des Gesandten d'Avaray an den König vom 3. Juli 1723 (Kopie B. A. Bern).

²⁾) Diese Gegensätze zwischen dem grossen und dem kleinen Rate werden in dem Kapitel über die Räte behandelt werden.

Führung der beiden Schultheissen Hieronymus Sury und Johann Josef Sury von Steinbrugg, sowie einiger Ratsherren stand und eifrig um die Unterstützung durch die Bürgerschaft warb, darf man noch am ehesten als politische bezeichnen; denn sie war aus politischen Kämpfen heraus entstanden, offenbar auf Anstoss von Regierungsmitgliedern hin, und zeugt auch noch von einem gewissen politischen Sinn der Bürgerschaft, ebenso wie die streitige Vennerwahl am 17. April, die den Anlass zu dieser Bewegung gab. Jedenfalls nahm in diesem Jahre die Bürgerschaft ziemlich regen Anteil an den Ereignissen im Rosengarten und Ratssaale. Im Rate wurde sogar von einer Verschwörung gesprochen. Auch die Gesandtschaftsberichte d'Avaray's sprechen von Kabalen und Aufwiegelungen der Bürger gegen den kleinen Rat, sind aber ebenso parteiisch, weil für die unbedingt französischgesinnte Besenvalpartei eintretend, als jedenfalls die vom grossen Rate veranlasste amtliche Kundschaft, die keinen Anlass zur Beunruhigung finden konnte. Nach dem Inhalt der Petition zu schliessen, richtete sie sich keineswegs gegen die Staatsgewalt, sondern vielmehr gegen einzelne Personen und Verwaltungsmisbräuche¹⁾ und hatte ebenso sehr wirtschaftlichen Charakter.

Zunächst die Form der Petitionseinreichung! Die Bürger brachten ihr Anliegen vorerst beim Amtsschultheissen vor, der dem Rate davon Kenntnis gab mit der Bemerkung, die Bürger wünschten Behandlung durch den grossen Rat. Der Rat bestimmte den morgigen Tag zu ihrer Beratung durch R. und B. Es stehe den Bürgern frei, ihr Anliegen vor dem kleinen Rat und nachher vor dem grossen vorzubringen oder letzteres dem kleinen Rate aufzutragen. Sie traten lieber selbst vor den grossen Rat, wo ihre Sache durch den Fürsprecher Jungrat Wolfgang Greder, einen bedeutenden Politiker, vertreten wurde.

Die Beschwerdepunkte bezogen sich aber in der Hauptsache auf wirtschaftliche Fragen, nämlich Schutz des Handwerkes bei seinen alten Rechten durch Abschaffung neueingeführter Jahrmarkte, freien Weinhandel, Milderung der Schanzgelder, bessere Holzversorgung, Gleichheit im Bezug des Wachtgeldes und Rech-

¹⁾ R. M. p. 638, 677 ff., 734, 740 ff.

nungsablage über dasselbe vor R. und B. u. a.¹⁾). Politisch waren folgende Punkte: Absetzung des Schanzingenieurs Fortier zu Gunsten des Altbürgers Leutnant Brunner, Ausschluss der Neubürger bei streitigen Wahlen im Rosengarten (in der Erwartung, die Besenvalpartei werde an der morgigen Aemterbesetzung einen Ansturm gegen den neuen Venner Reinhard machen) und dann vor allem als Anlass und Kernpunkt der ganzen Petition: Begnadigung des Jungrats Peter Julius Sury von Büssy, der vor dem ganzen Souverän (!) im Rosengarten vom 17. April (von Hauptmann von Besenval) beleidigt worden sei, weil er die bürgerliche Freiheit und Gerechtigkeit in aller Bescheidenheit habe schützen wollen, worauf er im Duell in der Notwehr seinen Gegner erstach. Sury solle in seine Aemter wieder eingesetzt werden²⁾.

Diese Petition zeigt auch, dass die Regierung auf die Stimmung der Bürgerschaft Rücksicht nahm. Hier speziell passte der Mehrheit der R. und B. die Entsprechung der bürgerlichen Punkte, weil sie gegen die Vormacht des kl. Rates gerichtet waren, die es damals zu brechen galt.

Die Petition hatte einen guten, wenn auch nicht vollen Erfolg. Das Stimmrecht bei streitigen Wahlen wurde den Neubürgern aberkannt. Leutnant Brunner behielt einen Vorrang vor Fortier, falls er ihn begehre. Sury wurde auf 6 Jahre Einstellung in den Aemtern und Landesverweisung (statt 20 Jahre Verbannung und Entsetzung von den Standesämtern) begnadigt³⁾.

Auch die wirtschaftlichen Forderungen, die eine Spize gegen den kleinen Rat hatten, fanden Gehör. Die Umgeldadmodiation wurde abgeschafft, wobei freilich zu bemerken ist, dass die Umgeldadmodiatoren auf die Klagen der Bürger hin selber beantragten, das Umgeld solle künftig durch staatliche Organe zu Handen des Staates eingezogen werden⁴⁾. Der Weinhandel

¹⁾ Klagen der Kaufleute gegen Hausierer, Verlangen der Handwerker, ihre Handwerksstreitigkeiten ohne vielfältige Molestation des kleinen Rates vor ihren Zunftoblieuten und Meistern austragen zu dürfen, Bitte der Bürger um eine Holzgabe.

²⁾ Ueber diesen Handel s. Amiet, J., Gertrud Sury p. 20 ff.

³⁾ R. M. p. 784 ff. Die Begnadigung geschah „in Ansehen der Verwandtschaft und der Intercession der Bürgerschaft“.

⁴⁾ R. M. p. 791, 948. Das Umgeld war an die Familien Gluž und Schwaller verpachtet.

wurde frei erklärt, d. h. der obrigkeitliche Weintax aufgehoben. Die Jahrmarkte wurden bis auf 3 abgeschafft¹⁾). Das Schanzgeld, die Nutzung des Gemeindegutes und die bürgerlichen Wachten sollten durch die grosse Kommission beraten werden und fanden später wenigstens zum Teil eine Erledigung durch Reorganisation des Schanzrates, bessere Kontrolle über Berg- und Allmendbenützung und die schon erwähnte Ordnung des Wachtgeldbezuges.

Zeigt diese Petition noch politische Tendenzen und beeinflusst sie sichtlich den Streit zwischen dem grossen und kleinen Rat zu Gunsten des erstern, so hatten die folgenden fast nur noch den Zweck, Wünsche in der Verwaltung des Staates anzubringen.

Einige Jahre später hatte die Bürgerschaft mit einer Petition, welche die Einführung einer Oekonomie- und Kommerzienkammer zur Hebung des solothurnischen Handels verlangte, weniger Glück. Der Rat begnügte sich nach verschleppten Kommissionsberatungen damit, die fremden Kaufleute etwas zu beschränken²⁾). Die meisten bürgerlichen Klagen richteten sich in der Folge gegen die fremden Krämer, Kaufleute und Handwerker, deren Konkurrenz durch empfindliche Massregeln der Obrigkeit verunmöglicht werden sollte, was aber nie völlig gelang, da die Klagen durch das ganze Jahrhundert hindurch nicht aufhören. Das im fremden Geschmack, nach französischer Sitte lebende Patriziat zog eben die ausländischen Modeartikel den einheimischen vor und liess sich lieber von den „Hoflieferanten“ als den währschaften Stadtmeistern bedienen. Daher konnte sich der Rat nie zu durchgreifenden Massnahmen entschliessen, welche die zünftische Engherzigkeit der städtischen Handwerker und Kaufleute hätte befriedigen können. Es herrschte vielmehr in der Kaufmannschaft ein gewisser Zustand der Nachsicht und

¹⁾ Doch scheint dieser Beschluss nicht sofort ausgeführt worden zu sein; denn am 23. März 1724 traten wieder einige Bürger vor den Rat, um nur 3 Jahrmarkte zu wünschen und ihm ein Memorial über die Handelschaft der Stadt zu unterbreiten; darauf wurde erkannt: nur 3 Jahrmarkte. (R. M. p. 366). Schon am 22. Dezember 1730 führten aber R. und B. wieder 8 ein. Die Interessen der Bürgerschaft standen sich in dieser Frage fortwährend entgegen.

²⁾ R. M. 1726 p. 448, 1727 p. 546.

Duldung, der einer halben Handelsfreiheit gleichkam und dem alle bürgerlichen Bittgesuche nicht auf den Leib zu rücken vermochten.

Nachdem eben nach 1723 der Ausgleich zwischen beiden Räten wiederhergestellt wurde, war die Obrigkeit nicht mehr wie in jenem Jahre darauf angewiesen, um die Gunst der Bürger zu werben. Diese Haltung der Regierung ging aber wohlverstanden nicht soweit, dass sich unter der Bürgerschaft eine erhebliche Unzufriedenheit hätte festsetzen können. Vielmehr wusste die Obrigkeit ihre Stimmung durch immer neue Gebote oder Verbote einerseits und laxe Befolgung derselben anderseits zu erhalten, so dass der Grundsatz des *laisser faire, laisser aller* in dieser Stadt in mehr als einer Beziehung bei Obrigkeit und Volk stark zur Geltung gelangte.

Auf die zahlreichen kleinen Petitionen Einzelner oder gewisser Wirtschaftsgruppen, die dieses gegenseitige Verhältnis beleuchten, kann nicht eingetreten werden. Dagegen bedarf die *zweite grosse Bürgerpetition* einiger Worte, um so mehr, als auch sie in eine Zeit innerpolitischer Unruhen, in die französisch-spanischen Parteikämpfe der 60er Jahre fällt. Es ist nun aber auffallend für den Rückgang des politischen Sinnes der Bürgerschaft, in der ebenso wie bei den Untertanen diese Ereignisse einige Wellen schlugen, dass sie in keiner Weise daran dachte, die Entzweiung des Patriziates für sich auszunützen¹⁾. Die Bürgerpetition, die in diese Ereignisse fällt, scheint vielmehr gar keinen Zusammenhang mit ihnen (diesen Ereignissen) zu haben, so nahe es gelegen hätte, bei dieser günstigen Gelegenheit sich einige mehr als bloss wirtschaftliche Zugeständnisse zu erringen. Sie war vielmehr veranlasst durch den „Societätstraktat“ eines solothurnischen Handwerkers mit einer fremden Firma und durch Uebergriffe fremder Krämer. Sie ging nun von der kommerzierenden Bürgerschaft aus und verdichtete sich, nachdem schon 1759²⁾ Klagen gegen die Fremden von der Obrigkeit auf gelegenere Zeit verschoben worden waren, 1764

¹⁾ Freilich war wohl auch die Bürgerschaft in eine spanische und eine französische Partei zerspalten, so dass ein einheitliches Vorgehen schwer gewesen wäre.

²⁾ Am 28. Februar bes. auch wegen Zollfragen. s. Büchi p. 71.

zu einem grössern Memoriale über den Kleinhandel, das dem Rate am 2. Mai eingereicht und von diesem der Kommerzienkammer übergeben wurde, was deutlich zeigt, dass es ganz wirtschaftlicher Natur war¹⁾). Nur ein Punkt hatte einigermassen politischen Charakter. Die Toleranten (Schirmuntergebenen) sollten nicht mehr wie die Bürger bei festlichen Anlässen in Krägen erscheinen und auch nicht am Zuge in den Rosengarten teilnehmen dürfen, wie schon 1737 erkannt worden war. Es ist fraglich, ob sie wirklich am Rosengarten selbst teilgenommen hatten. Der Passus des R. und B. Beschlusses lautet bloss: „Sie sollen nicht am Zuge teilnehmen. Die Bürger sollen dem Rosengarten abwarten und bis zu Ende bleiben“. Ein weiterer Beschwerdepunkt betraf den Schiessbetrieb auf der Schützenmatte, der durch Einsetzung des Obmanns der Schützenzunft und der Schützenoffiziere als Richter erster Instanz über Streit- und Raufhändel auf der Schützenmatte und neue Vorschriften über Auseilung des Pulvers geregelt wurde.

Auch in den rein wirtschaftlichen Forderungen kam die Obrigkeit den Bürgern entgegen. Societätstraktate mit Fremden wurden grundsätzlich verboten; die Verordnungen gegen Missbräuche und Vorkauf im Viktualienhandel wurden dem zuständigen Gemeinmanne zu strikter Durchführung anempfohlen; der Stadtschreiber sollte sie neu ausziehen; der Gemeinmann musste sie also erst noch kennen lernen! Ferner wurde eine Beratung der Preistarife für die Viktualien angeordnet, eine neue Wanderschaftsordnung erlassen und die Handvesten der Handwerke revidiert, wobei alle Zünfte aufgefordert wurden, ihre besondern Klagepunkte einzureichen. Der Kommerzienkammer wurde scharfe Kontrolle der fremden Krämer und ihrer Waren aufgetragen, auch sonst die Fremdenpolizei verschärft durch eine Ordnung²⁾, dass kein Bürger ohne Bewilligung der Obrigkeit „sich erfreche“, Fremde oder Landleute „einzusetzen“ (d. h. zu

¹⁾ R. M. p. 490. Die Punkte waren: Abstellung von Missbräuchen im Handwerk und Viktualienhandel, Holzversorgung, Uebergriffe fremder Krämer. Der Kommerzienkammer wurde zu diesen Beratungen Altvogt Gugger, der sich durch seine Anzeige im Conseiller-Honoraire-Handel zum Vertrauensmann der Bürgerschaft gemacht hatte, beigegeben.

²⁾ 1765 R. M. p. 155.

beherbergen oder wohl auch einzumieten). Die Domizilianen sollten jährlich durch den Bürgermeister und die 4 jüngsten Räte inspiziert und ihre Namen in eine Liste eingetragen werden.

Alle diese Konzessionen kamen freilich nicht auf einmal. Die Verhandlungen zogen sich vielmehr durch viele Rats-, Grossrats- und Kommissionssitzungen der folgenden Jahre hin¹⁾). 1766, Ende des Jahres war z. B. ein Hauptpunkt, die Handvesten der Handwerke, noch nicht beraten.

Es setzte in diesen Jahren auch eine zwar bescheidene *Zollreform* ein, die schliesslich nach mehreren *Petitionen* von den bürgerlichen Kaufleuten ganz zu ihren Gunsten gewendet wurde²⁾.

Auch in diesen „Anliegen“ war also der Wille der Bürgerschaft, wenigstens durch Aufstellung ihr genehmer Verordnungen, durchgedrungen. Die Obrigkeit hatte nicht achtlos an ihren Beschwerden vorbeigehen können. Freilich verloren die gewährten Konzessionen durch die Nachlässigkeit der Verwaltung nachträglich wieder viel von ihrem Werte. So wurden gegen die fremden Krämer schon 1766 wieder Klagen laut³⁾), ebenso 1789 und 1790, da die Vorschriften über Kauf und Verkauf von den Fremden immer wieder umgangen wurden. Die Obrigkeit begnügte sich diesmal mit Neuauskündung der Kaufhausordnung und erneuten Befehlen an die zuständigen Verwaltungsorgane.

In den 80er Jahren sahen sich die Bürger zu neuen Klagen gegen die Zollverwaltung genötigt⁴⁾), die sich zum Teil gegen die alten Missbräuche richteten und bezweckten, den Ruf Solothurns in der Handelswelt wiederherzustellen. Auch auf diese Forderung ging die Regierung durch Erlass einer neuen Kaufhaus- und Landordnung⁵⁾ ein, die nach längern Beratungen

¹⁾ Besonders im grossen Rate am 5. Juni 1764, 30. Januar 1765, 12. August und 7. Oktober 1766.

²⁾ s. Büchi a. a. O. p. 70 f. Verhandlungen des grossen Rates 2. Juli 1765, 25. Januar, 17. Juni 1766, 22. Januar, 4. Februar 1767 und später.

³⁾ R. M. p. 472.

⁴⁾ z. B. 1782 (29. November) die Klage, die Waren seien im Kaufhaus so schlecht versorgt und geniessen die öffentliche Sicherheit so wenig, dass ungescheut aus den Fässern getrunken werden könne, Fremde Bedenken tragen, Waren hieher zu senden und Solothurn einen schlechten Ruf erhalte.

⁵⁾ Land gleich die (Schiffs)-Lände.

1784 zustande kam¹⁾). Wenn diese Petition auch nicht zu einer vollständigen Gesundung der Zollverwaltung führte, hatte sie doch für das Handelsleben Solothurns eine gute Wirkung, die sich in der bedeutenden Vermehrung des Zollertrages zeigte²⁾. Doch selbst nachher blieben Klagen und Beschwerden der Handelsleute, die der rührigste Teil der Bürgerschaft geworden zu sein scheinen, nicht aus³⁾.

Auch in den Gang der parallel zur Zollreform laufenden Verbesserung des *Umgeldwesens* griffen die städtischen Interessenten mit mehreren Petitionen ein und hatten mit ihrer Auffassung fast überall Erfolg, freilich erst nach langwierigen Beratungen, die sich von 1783 ein volles Jahrzehnt hinzogen⁴⁾ und für die verschiedenen Berufsgruppen, die beteiligt waren, zwar manchen Rückschlag, aber mit Ausnahme der Bierbrauer, allen die Zusage ihrer Postulate brachten.

Damit erschöpft sich die Darstellung der *bürgerlichen Einwirkung auf die Regierung*. Auf die vielen kleinen Anliegen und Handwerkszwiste kann hier nicht eingetreten werden, da sie sich kaum an grössere Staatshandlungen knüpfen. Die Zahl der wirklich bedeutenden Petitionen einer grössern Gruppe von Bürgern ist also im Vergleich zu den unzähligen Mandaten und Verordnungen der Räte, denen sich die Bürger zu unterziehen hatten, ohne dass sie dazu ihre Meinung äusserten oder äussern konnten, recht gering. Fassen wir somit die Bestrebungen der Bürgerschaft oder einzelner ihrer Gruppen, auf den Gang von Staatsgeschäften Einfluss auszuüben, zusammen, so muss festgehalten werden, dass sie überwiegend wirtschaftlichen Charakters waren und sich nie gegen Verfassungsinstitutionen, nicht einmal gegen einzelne unbeliebte oder unfähige Amts Personen (ausgenommen die Umgeldpächter und Fortier) richteten. Die Bürger waren durchaus mit dem herrschenden Regime einverstanden und dachten an keine Änderung desselben oder an politische Betätigung in noch so bescheidenem Rahmen. Wo sie sich zu grössern Kundgebungen an die Obrigkeit aufräfften,

¹⁾ R. M. p. 467 ff.

²⁾ Büchi p. 72.

³⁾ So wieder am 8. Juni und 9. August 1785.

⁴⁾ Büchi p. 76.

handelte es sich immer nur um Sicherung ihrer bedroht geglaubten ökonomischen Vorrechte. Sogar die am meisten politisch aussehende Petition, das Begnadigungsgesuch für Jungrat Sury, kann letzten Endes auf dieses Bestreben zurückgeführt werden, indem die Bürger fürchteten, in zu starke wirtschaftliche Abhängigkeit einiger Ratsgeschlechter zu kommen, gegen die durch Verfechtung der „alten bürgerlichen Recht und Gerechtigkeiten“ Sury aufgetreten war. Insofern dann die Petition mithalf, die Stellung des grossen Rates zu stärken und damit dem Prozesse der Aristokratisierung Einhalt zu gebieten, hatte sie natürlich auch politische Bedeutung. Für die Bürgerschaft als solche kamen aber nur die wirtschaftlichen Folgen, die sie hatte, die Verwaltungsreformen, zur Geltung. Noch entschiedener und sozusagen ausschliesslich, trat dieser Charakter bei den späteren Bittgesuchen hervor.

Die *Zeit des geistigen Erwachens* änderte an dieser unpolitischen Haltung der Bürgerschaft nichts. Die Kritiken Schwallers und Lüthis an der Regierung sind vereinzelte Erscheinungen und können kaum als Symptome für den Geist der Bürgerschaft beansprucht werden. In beiden Fällen bewies die Untersuchung, dass die Angeklagten keine Komplicen hatten. Die Tatsache, dass im letzten Viertel des Jahrhunderts etwa ein halbes Dutzend *neue Familien im grossen Rate* auftauchten, die nicht den „Herren“ angehörten, änderte nichts an der völligen Ausschaltung der Bürgerschaft vom Regimenter. Dieser Zuzug war vielmehr eine von der Regierung ausgehende notgedrungene Massnahme, weil die Regierungsgeschlechter zurückgingen. Die neuen Grossratsfamilien hatten schon vorher dem Patriziat nahegestanden, bildeten also nicht etwa eine Oppositionspatrie im Rate.

Erst in den 90er Jahren wurden die Bestrebungen einzelner aufgeklärter Männer, das geistige Leben auf einen neuen Boden zu verpflanzen, im „Wochenblattverein“ und späteren *Patriotenklub* zu einer politischen Opposition zusammengefasst¹⁾), die aber nicht in diesem Zusammenhang zu erörtern ist.

Die alten Bürger sprachen soviel von ihren *Recht und*

¹⁾) Vergl. F. von Arx, die Patrioten des Kantons Solothurn im Jahre 1798. Sol. 1884.

Gerechtigkeiten, alten Privilegien und Freiheiten. Der politische Inhalt derselben ist gering, abgesehen von der Schaustellung des Rosengartens und dem Vorrang zu den Aemtern, von denen aber als erträglichere und angesehnere eigentlich nur die Pfründen und der fremde Solddienst für die gewöhnlichen Bürger als Privilegien gegen die Neubürger in Betracht kommen. Mehr kamen die wirtschaftlichen Vorrechte zur Geltung; doch war hier den Neubürgern und selbst den alten Hintersässen auch eine nicht unbeträchtliche Teilnahme gegönnt, z. B. am Nutzen des Gemeindegutes oder an den Zollprivilegien. Nur das Gratissalz am Neujahr war eigentlich ein ausschliessliches Vorrecht der alten Bürger, soviel sich vorläufig erkennen lässt.

Die alten Privilegien und Freiheiten, mit denen sich die alten Bürger so gerne brüsteten, waren also in der Praxis an einem kleinen Orte und zeichneten diese, wie eine Darstellung der Bevölkerungsklassen der Stadt lehren wird, mehr gegenüber den Untertanen und Schirmuntergebenen der Stadt, als gegen die Neubürger und Hintersässen aus. In ihrer politischen Macht oder vielmehr Machtlosigkeit war aber kein grosser Unterschied zwischen allen diesen Klassen. Die tiefe Kluft lag vielmehr zwischen den „Herren“ und den Burgern.

Der *Nutzen am Gemeindegut*, der den Alt- und Neubürgern und den alten Hintersässen mit gewissen Abstufungen, die sich mehr in der Praxis als in den Vorschriften geltend machten, gemeinsam war, bezog sich auf die Allmend, den Berg (d. h. die Bergweiden), das Acherum (die Eichelmast der Schweine), die Jagd, das Holz, die Armengenössigkeit, das Spital und die ärztliche Hilfe und die Schulen (Stipendien, Alumnate fremder Fürsten), ferner obrigkeitliche Beisteuern (Lehrgelder, Badekuren, Brandsteuern und andere Unterstützungen). Er war also ordentlicher Natur, wo jeder Bürger ohne weiteres Anrecht auf den Nutzen hatte oder ausserordentlicher, in Fällen von Not, Armut, Krankheit für einzelne Bürger auf Bittgesuch hin. Zu ersterm darf auch die allgemeine Uebung gerechnet werden, für die Bürger bei indirekten Steuern geringere Ansätze zu bestimmen als für Untertanen und Fremde (z. B. Ohmgeld, Salzpreis, Stocklosung, Holzpreis, Ziegelpreis u. a.).

Dagegen wurde zu der einzigen direkten Steuer, die Solo-

thurn kannte, die Stadtbürgerschaft stärker herangezogen als die Untertanen¹⁾.

Wichtig für die Stadtburger, die zu einem guten Teile wenigstens im Nebenamte Agrarier waren, indem sie viele Höfe oder Güter um die Stadt herum oder in den Vogteien besassen, vor allem natürlich die „Herren“²⁾), war die *Berg- und Allmendnutzung*.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit der „Herren“ und Bürger war jedenfalls noch recht beträchtlich, da der Rat 1737 eine besondere Verordnung, wie sie, dem Metzgerhandwerk unschädlich, Vieh schlachten und auswägen konnten, erlassen musste. Auch der Umstand, dass die erste grössere Gesellschaft, die beim Wiedererwachen des geistigen Lebens in Solothurn gegründet wurde, 1761, die ökonomische oder landwirtschaftliche war, und dass sich an der Lösung von Preisfragen jederzeit auch „Herren“ und Bürger beteiligten, spricht für das rege agrarische Interesse der Stadtbürger, das sicher nicht bloss idealen Beweggründen entsprang³⁾.

Die Gemeinde Solothurn besass beträchtliche Güter und zwar Wälder, Berge und Allmenden. Ihre Nutzung war seit alter Zeit in den Berg- und Allmendordnungen geregelt, die sich wenig veränderten, da sich ja die Zahl der Nutzniesser, wenigstens seit Ende des 17. Jahrhunderts, wenig erhöhte. Es kann auf sie hier nicht eingetreten werden, da sie meist reine Verwaltungsakte sind, die jährlich kleine Modifikationen erfuhren, je nach dem Befund der Inspektionen durch die Berg- und Allmendherren. Die alte Berg- und Allmendordnung, die 1680, 1708, 1735, 1759 meist ohne grosse Änderung erneuert wurde, ist in der Angabe der *Berechtigung* nicht ganz klar. Doch muss nach früheren Beschlüssen angenommen werden, dass die

¹⁾ Solothurn zahlte um 1780 bei ca. 3500 Einwohnern 720 Kr. Schanzgeld, der Bucheggberg bei ebensoviel Einwohnern 365 Kr., Kriegstetten bei ca. 4600 Einwohnern sogar nur 420 Kr., Gösgen bei ca. 4700 Einwohnern 260 Kr., Dorneck bei ca. 4000 Einwohnern 360 Kr.. Lebern und Flumenthal zusammen bei ca. 5400 Einwohnern 181 Kr.

²⁾ Worauf auch rein äusserlich noch heute Namen wie Staalenhof, Wallierhof, Gluženberg, (Zur)-Mattenhöfe und wohl auch Buchhof deuten.

³⁾ Wie sehr die Bürger auch diesen Erwerbszweig auszunutzen suchten, beweist das Verbot, dass die „Häuslileute“ Gross- oder Kleinvieh halten.

Nutzung jedem Bürger zustand und, wenn auch in geringerem Masse, den alten Hintersässen. Es scheint allgemein davon Gebrauch gemacht worden zu sein, da nirgends Beschlüsse über Entschädigungen für Nichtbenutzung gefunden werden können. Doch gab es wahrscheinlich gewisse Klassen der Nutzniesser, wohl nach dem Landbesitze derselben. So konnte nach der Bergordnung von 1759¹⁾ ein Bürger, „der das ganze Rechten hat“, 2 Kühe auf die bürgerliche Allmend, 2 auf einen der beiden Weissensteine, 2 Stieren auf den Nesselboden, 2 in den Rüschengraben und 2 Rinder auf die Schafmatte zur Sömmierung geben, mit der Bedingung, dass er dieses Vieh seit Lichtmess auf eigenem Gut und Futter gewintert hatte, ansonst sein Recht im betreffenden Sommer verwirkt war. Den äussern Vögten und ihren Lehenleuten war während der Dauer ihrer Vogteiverwaltung die Nutzung verboten, da sie schon anderweitige Genossame hatten. Auch die geistlichen Herren und die Klöster, ausgenommen die drei Frauenklöster, hatten kein Berg- und Allmendrecht. Bürger, die selber Berge besassen, hatten kein Bergrecht. Bürger, die sowohl im als ausserhalb dem Burgerziel Güter besassen, durften nur von einem Gut Vieh auf die Stadtberge treiben. Stadtbürger, die auf dem Lande sassen und in ihrem Wohnorte schon Berg und „Wittweide“ genossen, hatten in der Stadt kein Berg- und Allmendrecht²⁾.

Die übrigen Bestimmungen der Ordnung sind landwirtschaftlicher und polizeilicher Natur. Die Aufsicht lag den Berg- und Allmendherren ob. Die Stadt stellte die Sennen und Hirten an. Es kann im fernern auf die Organisation dieses Nutzens nicht eingetreten werden. Jedenfalls war er für die Bürger von ganz bedeutendem Ertrage. Auch hier kam es sehr oft zu Missbräuchen, indem einzelne „Herren“ und Bürger ihre Rechte zu stark ausdehnten, die Bergen und Allmenden „übertrieben“, d. h. zu stark besetzt wurden, so dass sich jeden Frühling vor der Bergfahrt und im Herbste nach der Abfahrt, sowie bei Ablegung der Bergrechnung die gleichen Klagen und Beratungen

¹⁾ R. M. p. 591 ff.

²⁾ Diese schon 1680 aufgestellte Bestimmung wurde nicht streng durchgeführt, indem sie oft vom Rate ein gewisses Nutzungsrecht erhielten, so 1683.

über das Gemeindegut und eine gerechtere Verteilung der Nutzung an demselben erhoben. Auch diese Verwaltung litt wie die meisten andern des alten Solothurn unter der Gutmütigkeit der staatlichen Organe und der starken Ausnutzung durch die Berechtigten, wobei immer wieder persönliche Rücksichten mitspielten. Es tauchten darum in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts oft Vorschläge auf, die Berge an den Meistbietenden zu verleihen oder Bodenverbesserungen vorzunehmen und eine bessere Aufsicht einzuführen. Befriedigende Resultate hatten die dahерigen Verhandlungen nicht¹⁾). Eine ähnliche Nutzung war das Acherum, die „Jagd“ der Schweine in den bürgerlichen Eichen- und Buchenwäldern. Der kleine Rat stellte die sog. Schweineordnung oder Stadtacherumsordnung auf. Die Nutzung blieb ebenfalls ziemlich konstant. Der Anteil für jeden Bürger wurde jeweilen im Herbst nach Inspektion der Wälder durch die Holz- und Bauherren festgesetzt. Gewöhnlich durfte ein Bürger ein Schwein „jagen“, wer einen Zug hatte, 2, ebenso Klöster, Chorherren eines. Das Recht war nicht übertragbar. Ein Bürger, der auf Bartholomeitag kein Schwein besass, hatte kein Recht zu dieser Nutzung. Das Recht wurde jedenfalls nicht allgemein benutzt. 1724 konnten z. B., weil der Ertrag schlecht war, nur 55 Schweine gejagt werden. Der Anteil für einen Bürger war auf $\frac{1}{2}$ Schwein angesetzt.

Die Hintersässen hatten an diesem Nutzen ebenfalls Anteil.

Nicht unerheblich waren ferner die Vergünstigungen für die Bürger im *Holzbezuge*, wenn auch nicht, wie heutzutage, eine Gratisabgabe von Holz stattfand, abgesehen von den „Holzkompetenzen“ an viele Staatsämter und Dienste, die aber einen Teil der Besoldung ausmachten. Die Bevorzugung der Bürger bestand nur darin, dass sie das Holz zu einem viel billigeren Preise bezogen als die übrigen Einwohner der Stadt, so 1750 das Klafter für 30 Bz., statt für 40 wie die übrigen. Sie hatten Anrecht auf 4 Klafter zu diesem Vorzugspreise. Bei den in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch günstigeren Bedingungen, „sich zu beholzen“, d. h. mit Holz zu versehen, wurden die Wälder beim völligen Mangel an fachmännischer

¹⁾ z. B. 1759, wo man für nötig fand, die Sennen und Hirten zu vereidigen!

Aufsicht über das Forstwesen ausserordentlich stark ausgenutzt, ja sogar abgewirtschaftet. Die Bürger scheinen mit Gabenholz Handel getrieben zu haben und waren darum erpicht auf eine möglichst günstige Brennholzlieferung. Die Bitte um eine Holzgabe und bessere Holzversorgung in der Bürgerpetition von 1723 war darum jedenfalls eine unangebrachte Beschwerde. Dagegen hatten die Klagen in der 2. Hälfte des Jahrhunderts über Holzmangel mehr Berechtigung. Es wäre aber eine gründliche Sanierung des Forstwesens nötig gewesen, die erst in den 80er Jahren versucht wurde, um eine genügende und billige Holzversorgung zu sichern. Die Misswirtschaft in den Wäldern hatte dazu geführt, dass 1782 die Preise bedeutend erhöht werden mussten, was allerdings der in dieser Beziehung verwöhnten Bürgerschaft schwer fiel¹⁾.

Für den Bezug von *Bau- und Gewerbeholz* wurde eine blosse Stocklosung bezahlt, die gering war, weshalb auch dieser Nutzen zu einer bedenklichen Abholzung führte, die durch keine Mandate, welche Sparmassnahmen befahlen, einzudämmen war.

Diese verschiedenen Gemeingutnutzungen hatten also ihre schlimmen Folgeerscheinungen, doch nicht bloss im Zustande der Güter, sondern auch ihrer Nutzniesser, die den Staat als einen Futterkasten zu betrachten geneigt waren und ihm darum zu einem Teile die Aufgabe aufbürdeten, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Ebenso wurde die *Jagd* missbraucht. Noch Anfangs des 18. Jahrhunderts war sie kein ausschliessliches Privileg der Bürger. Sogar noch die Jagdordnung von 1741 gestattete den Untertanen, in der Jagdzeit ohne Hunde und mit Mass zu pirschen, ausserhalb des Jagdburgerzieles. Anlässlich der Beratungen dieser Ordnung wurde betont, dass die Jagd fast allgemein und stark missbraucht werde, so dass zu befürchten sei, dieses obrigkeitliche Regal, das der Souveränität anhabe und allein zu anständiger Ergötzlichkeit diene, werde bald gänzlich zerfallen, worauf u. a. den Bauern neuerdings die Jagd mit Hunden verboten wurde. Eine solche Massregel nützte aber wenig, wenn sich die Herren und Burger, nicht zuletzt die Landvögte,

¹⁾ Vergl. zu diesem Gegenstand die treffenden Ausführungen Büchis, a. a. O. p. 110 ff.

an diese Vorschriften nicht hielten. Unter diesem Misstande, der nur zu einem starken Abgang an Wild führen konnte, hatten dann die Untertanen zu leiden, indem ihnen später nur noch in Begleitung von Herren oder Burgern zu jagen erlaubt war¹⁾.

Eine Nutzung obrigkeitlicher Regalien, die nur den Altbürgern zukam, war das *Bürgersalz*, das anlässlich der Uebernahme der Salzverwaltung durch den Staat an Stelle der früheren Pacht 1722 beschlossen wurde. Dabei erkannten R. und B. am 17. Dezember²⁾, wohl als Konzession für die in jenen Jahren noch mit dem einseitigen Regiment des kleinen Rates unzufriedene Bürgerschaft, jedem regimentsfähigen Bürger jährlich auf den 1. Januar ein Mäss Gratissalz abzugeben.

Zu allen diesen ordentlichen Nutzeniessungen kamen für einzelne Staatsangehörige *besondere Unterstützungen* gemäss der landesväterlichen Auffassung des Regimentes, die das Lebensschicksal des Einzelnen viel stärker an den Staat band als gegenwärtig. Der Staat fühlte sich verantwortlich für die ökonomische Existenz des Bürgers, weil dieser nach polizeistaatlicher Auffassung nicht für fähig erachtet wurde, seine Lebensverhältnisse selbstständig zu ordnen. Diese Unterstützungen, die durchaus als Gnadenakt der Obrigkeit anzusehen sind, aber recht freigebig gewährt wurden, kamen Herren und Bürgern, ja auch den Untertanen zugute. Für die Armenunterstützung im besondern hatte jede Gemeinde zu sorgen, wobei sich der volle Segen der obrigkeitlichen Milde auf die Stadtbürger ergiessen konnte, da die Stadt über reiche Armenanstalten verfügte. Die Kehrseite dieser Fürsorge war die Förderung von Müssiggang und Liederlichkeit unter den Bürgern, was sicher nicht verschwiegen werden darf, da die grosse Zahl von „bürgerlicher Liederlichkeit“, Ganten, obrigkeitlichen Unterstützungen in Not geratener Bürger aus dem grossen Almosen oder dem Stadt-

¹⁾ s. Jägermandat 1776 14. Februar gedr. (Exemplar in Bd. 3 der Solothurniana, St. B. Sol.).

²⁾ R. M. p. 1259. Am 11. Januar 1758 durch R. und B. in dem Sinne erläutert, anlässlich der Abstellung eines Missbrauches, dass es allen reg. fähigen zünftigen Bürgern, die das Wachtgeld zahlen (bezw. Wache leisten) zuzuerkennen sei, „da diejenigen, welche die Beschwerden tragen, auch den Nutzen haben sollen“, also auch, wie früher, den landesabwesenden und auf der Landschaft sitzenden Bürgern.

seckel und andern Kassen beim Durchblättern der Ratsmanuale stark auffällt¹⁾). Die Aktenbände der Armenpflege, die von allen Verwaltungen fast am zahlreichsten und besten geführt zu sein scheinen²⁾), sind erstaunlich umfangreich. Immerhin muss zugegeben werden, dass die schlimmen Seiten des damaligen Privatlebens auch darum so hervortreten, weil sich der Staat viel intensiver in das Familienleben einmischte als heute im Zeitalter der individuellen Freiheit, ein Gesichtspunkt, der zur gerechten Beurteilung der Folgen dieses weitherzigen Gemeindenutzens nicht übergangen werden darf. Es bleibt auch so noch genug an „übeln Hauswesen“, wie sich der Amtsstil ausdrückte, an Müssiggang der vom Staat, Grundbesitz und den Pensionen lebenden Herren und der durch Zunftschränken vor Konkurrenz geschützten gewerbetreibenden Bürger.

Es treten diese Familienangelegenheiten aus den Aktenbänden so eindringlich hervor, und der kleine Rat hatte sich so oft mit ihnen zu befassen, dass auf diese „bürgerlichen Skandale“ und „Verlegenheiten“ kurz hingewiesen werden muss. Im übrigen gehört die Darstellung der Armen-, Waisen- und Krankenpflege in die Staatsverwaltung und ebenso würde es viel zu weit führen, hier auf die Sittenzucht, die mit den Reformationsmandaten und der Aufsicht durch die Reformationskammer auszuüben versucht wurde, nähereinzutreten. Es liesse sich aus ihnen ein deutliches, aber nicht durchaus erfreuliches Bild vom Charakter und der Lebensart der alten Solothurner überhaupt herausarbeiten, eine mehr kulturgeschichtliche Aufgabe. Hier genügt es darauf hinzuweisen, dass die vielen Sittenmandate, die der Staat erliess, ihren eigentlichen Zweck, den „guten, geordneten Zustand“ der Bevölkerung, die „gute Polizei“ doch nicht zu erfüllen vermochten. Die starke Inan-

¹⁾ Auch Fremde urteilen so. „Wenige Jahre würden genügen, aus Solothurn eine Handelsstadt zu machen, aber dem sinnlichen und trägen Arbeiter ist dort nur wohl bei der Bouteille. Um sieben Uhr ist noch alles in den Federn“. Potier, Mémoires 1665. Zit. Vulliemin, III. Teil. p. 393. Anm. 289.

²⁾ Thüringen- und St. Katharinenshausakten, Waisenhausrechnungen (seit 1739), Bürgerspitalakten (seit Ende 16. Jahrhunderts), Gross- und Kleinalmosen, Akten (seit 1616), Waisenbücher (seit 1707), Waisenrechnungen (seit ca. 1600), Armenkommissionsprotokolle u. s. w. (Im B. A. Sol.).

spruchnahme der öffentlichen Güter durch die Bürger beweist es.

Solothurn besass reiche öffentliche Stiftungen, die durch den starken religiösen und charitativen Sinn der Bürgerschaft, speziell der Patrizier, in den Stand gesetzt waren, für die bedürftigen Bürger in genügender Weise zu sorgen. Auch der Stadtseckel stand diesen offen, indem der kleine Rat Darlehen ohne oder mit nur niedrigem Zinsfusse gewährte, wobei er noch oft den Zins oder das Kapital zum Teil oder ganz schenkte, wenn die Schuldner ihre Not recht bittlich vorbrachten¹⁾. Kleinere Beisteuern, Almosen in Geld, Früchten, Brot, Schererkosten, Lehr- und Reisegelder für Handwerker, „Badekuren“, Augenkuren, Kostgelder, Aussteuern, selbst Bekleidung der auf die Wanderschaft ziehenden jungen Gesellen, alles leistete der landesväterliche Staat. Selbst das Institut der Gnadengehalte für arbeitsunfähige obrigkeitliche Beamte und Dienste war dem milden Sinn der Regierung nicht unbekannt. Die Krankenpflege in der Stadt war unentgeltlich, indem der Rat die Stadtärzte anstellte und das Spital, wie noch heute, den Bürgern ebenfalls gratis offen stand. Sogar die Bürgergärten und „Pflanzplätze“ fehlten nicht, die an Arme zu leichten Bedingungen geliehen wurden. Der Staat leistete an Bürger, die „neue Häuser, Giebel oder andere Mauern“ bauten, eine Beisteuer, die laut Aktum von 1631²⁾ auf 15% festgesetzt wurde. Ebenso wurde für neue Dachstühle „eine ehrliche Steuer“ gewährt, wozu noch die technische Beratung und Anleitung durch die obrigkeitlichen Bauherren, Werk- und Deckmeister kam.

Es stellen sich diese Unterstützungen des Staates an seine Bürger, die nicht einmal vollständig angeführt sind, mit dem System der übrigen Vorteile in den indirekten Steuern als eine ganz bedeutende Leistung dar, die erst die Schärfe des Gegensatzes zwischen souveränem Stadtbürger und untertänigem Landmann, der, wenn auch nicht ausgeschlossen von der Staatshilfe, doch lange nicht so reichen Anteil an ihr hatte, recht hervorhebt. Der Nutzen, den der gewöhnliche Bürger, von dem

¹⁾ Auf diese Weise gingen dem Staat an Private im Laufe des 18. Jahrhunderts grosse Summen verloren.

²⁾ Stadtrecht, gedruckt p. 136.

im Regemente sitzenden „Herrn“ gar nicht zu reden, hatte, wog die Verpflichtungen gegen den Staat weit auf. Aber dieses System politischer und wirtschaftlicher Vorteile, die den Besitzer des Stadtbürgerrechtes weit über den Landmann hoben, schadete unbedingt dem Interesse an tüchtiger Berufssarbeit und leistete einer Gemütlichkeit und einem Schlendrian Vorschub, der sich in beiden Klassen der souveränen Herren und Eigentümer dieses Staates, den Bürgern und den Patriziern, geltend machte und nur in einer so friedlichen, jahrzehntelang von jeder ernstlichen Bedrohung verschonten Zeit möglich war.

Es konnte sich hier nicht darum handeln, ein breites Gemälde der ökonomischen und sozialen Vorteile zu entwerfen, die infolge des Bürgerrechtsschlusses eine relativ kleine Zahl von Vollbürgern im Staatsvolke genoss. Es musste bloss festgestellt werden, dass diese souveränen regimentsfähigen Bürger ihre politischen Vorrechte in überreicher Weise ausnutzten, dass aber die Bürgerrechtsentwicklung für sie durchaus nicht nur gute Folgen hatte. Die hier geschilderten Verhältnisse haben sich im wesentlichen auf Grund des durch die Bürgerrechtsordnung von 1682 geschaffenen Zustandes entwickelt. Es ist im weiteren zu verfolgen, wie sich die einzelnen Klassen, die damals geschaffen wurden, im 18. Jahrhundert ausbildeten.

11. Kapitel.

Die Klassen der Stadtbevölkerung.

A. Die politisch Passiven.

a) Die Altbürger.

Die Privilegien, die in der Bürgerordnung von 1682 den alten Bürgern, d. h. den vor St. Joh. Bapt. 1681 aufgenommenen, vorbehalten wurden, kamen schon damals nur einem Teil derselben zu, etwa einem Viertel der damaligen Bürgerschaft, den später zu behandelnden aktiven Trägern der Staatsverfassung.

Die wenigen politischen Rechte, die den meisten Altbürgern noch blieben, gestatten nicht, diese als aktiv politisch tätig zu

betrachten. Vielmehr sind sie durchaus in die Reihe der Zuschauer am Staatsleben zu stellen. Die Satzung von 1682 hatte darum keine unmittelbare Wirkung auf ihre Stellung, sondern verhinderte in erster Linie nur durch den Schluss des Altbürgerrechts, dass sich keine neuen Familien mehr in das Regiment drängen konnten. Nur insofern, dass sie den Anstoss zu einer immer schärferen Behandlung der Neuburgeraufnahmen gab, hatte sie in der Folge auch für die alten Bürger überhaupt grosse Bedeutung.

Der grossen Masse der Altbürger lag aber doch unendlich viel daran, dass wenigstens dem Namen nach ihr Kreis nunmehr vollständig geschlossen wurde und dass die künftig aufzunehmenden Bürger sich nicht mehr des alten freien uneingeschränkten Bürgerrechtes rühmen konnten, sondern nur als neue Bürger für jedermann deutlich erkennbar waren.

Der tatsächliche Unterschied zwischen alten und neuen Bürgern war noch nicht so erheblich. Erst als die Zahl der Neubürger etwas grösser wurde, und die alten sich von ihnen bedroht glaubten, wurden die Vorschriften von 1682 etwas verschärft. Je mehr die Neubürger zunahmen, desto mehr waren die alten bestrebt, ihre Privilegien zu betonen und zu vermehren. Doch waren jene an Zahl viel zu gering, um diese Vorrechte ernstlich zu gefährden. 1690 waren es bloss 13 Familien, 1759 nur 26, gegenüber 136 und 96 Altbürgerlichen.

In der *Ordnung von 1682* waren nur die Staatsämter den Altbürgern, bezw. den „Herren“ vorbehalten worden, ausser dem vagen Begriffe „aller Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten“. Diese Bestimmungen wurden mit dem Anwachsen der Neuburger durch mehrere neue Statute erläutert.

Einen ersten grössern Vorstoß gegen die Neubürger machten die alten 1704, als eine grössere Anzahl Gesuche vorlag, durch den Gemeinmann, um bei diesem Anlass eine weitere „Restriktion“ der Rechte dieser Klasse zu erlangen. Die Folge dieses Schrittes war das *Statut des grossen Rates* vom 28. Juni¹⁾.

Zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern, Benefizien und

¹⁾ Am 26. VI. vom kleinen Rat beschlossen. R. M. p. 487, 500. Siehe oben p. 87.

Diensten, zu welchen sonst die neuen Bürger fähig sind, sollen die alten gegen die neuen, und die Bürger gegen die Untertanen in den geistlichen Benefizien den Vorzug haben. Ferner erhielten die alten Bürger gegen die neuen einen Vorzug im Zugrechte bei gleichem Grade der Verwandtschaft, ein Fall, der jedenfalls beim geringen Güterverkehr dieser Zeit und der kleinen Zahl der Neubürger selten war¹⁾.

Die erste Bestimmung, über den Vorzug zu geistlichen Aemtern, kam jedenfalls nicht oft zur Anwendung, da sich die Neubürger überhaupt weniger diesem Berufe hingaben, sondern mehr dem Erwerbsleben. Es lassen sich nur ganz wenige Fälle nachweisen, so 1764, 1773 und 1782, in welchem Jahre es nötig war, auf die Satzung von 1704 zurückzugreifen und die beiden Präzedenzfälle zu zitieren, um die beiden neubürgerlichen Bewerber abzuweisen. So wenig schienen diese Satzungen bekannt zu sein, dass man sie vorsorglich dem Stift und den Kollatoren von Pfründen zuzustellen beschloss.

Auch bei den weltlichen Aemtern merken wir wenig von Bewerbungen von Neubürgern. Offenbar versuchten sie hier meistens gar nicht anzukommen, weil fast immer genug Altbürger auf sie spekulierten. Insofern hatte also die Satzung von 1704 doch eine Wirkung; sie hielt die Neubürger überhaupt vom öffentlichen Dienste ab und wandte sie den privaten Berufen zu.

Gelegentlich wurde das Vorrecht der Altbürger für einzelne Staatsstellen noch besonders sanktioniert, wohl wenn sich ein Neubürger anzumelden getraute, so 1778, für das Attisholzlehen²⁾.

Dieser Vorrang zu Aemtern fällt aber nicht so stark ins

¹⁾ Zugrecht = Vorkaufsrecht. Der Versuch einiger Bürger, auf offenem Markt gegen Fremde beim Kauf verschiedener Lebensmittel für den Haushalt ein Zugrecht anzuwenden, wurde 1739 vom Rate abgeschafft. Der Gemeinmann solle in diesem Falle kein Zugrecht gestatten. R. M. 1739 8. Febr. u. 20. März. Der Vorfall ist charakteristisch für den engen Geist der Vollbürger.

²⁾ R. M. p. 660. Ebenso 1705 für den Spitalvogt (R. M. p. 805). 1740 wurde untersucht, ob ein Neubürger gleiches Recht zu Amtsschreibereien habe. Da man über diesen Gegenstand nichts finden konnte, liess man ihn liegen und wählte jedenfalls einen Altbürger. (R. M. p. 804.)

Gewicht, und es kann daraus nicht ein schroffer Unterschied zwischen den Alt- und Neubürgern konstruiert werden; denn die einigermassen abträglichen, besonders die geistlichen Stellen kamen innerhalb der Altbürger auch nur den „Herren“ und einigen gutgestellten gewöhnlichen Bürgerfamilien zugute, die dem Patriziat nahe standen und einen gewissen Uebergang zur Aristokratie bildeten.

Weltliche Aemter dieser Art gab es zwar nicht viele. Es waren dies besonders die Amt- und Landschreibereien, das Notariat, Prokuratorienamt, die Aemter der Zollcommis, Kleinweibel, während die niedrigeren „bittenden Aemter“, wie die der Torwarthe, Zeugwarthe, des Weinrufers u. a., naturgemäss von den geringern Bürgern versehen wurden. Das angesehenste Amt, das in der nichtpatrizischen Bürgerschaft blieb, war der von den Räten und der Schützengesellschaft gemeinsam gewählte Schützenhauptmann, der später einigen Inhabern noch zum grossen Rate verhalf.

Die wichtigsten dieser nichtratsfähigen¹⁾ Familien waren die Amiet, Bözinger, Burki, Erb, Derendinger, Fröhlicher, Gassmann, Graf, Guldimann, Halbyse, Hartmann, Hirt, Keller, Kiefer, Lambert, Lüthi, Pfluger, Scherer, Weltner, Wirz, Wysswald, Ziegler.

Soweit sich aus den Akten erkennen lässt, wandten sich von diesen besonders den Aemtern der Feder²⁾ zu die Kiefer, Kulli, Pfluger, Wirz, Amiet; doch strebten zu diesen auch Mitglieder ratsfähiger Familien, die entweder politisch oder ökonomisch zurückgegangenen Zweigen oder sehr starken Familien angehörten, die nicht alle ihre Mitglieder in den Ratsstellen zu versorgen vermochten, so die Gugger, Brunner, Vogelsang, Glutz, Dürholz, Bass, Krutter, Rudolf.

Andere kleinbürgerliche Familien wandten sich mehr gelehrteten Berufen zu und waren im Klerus stark vertreten, so die Wirz, Graf, Griß, Keller, Lüthi, Pfluger u. a.; doch hatten die Patrizier den Vorzug, besonders für die Chorherrenpfriemen; wenige wurden Aerzte, so die Weltner, Pfluger.

¹⁾ Der Ausdruck „ratsfähig“ kommt in dieser Zeit nicht vor, ebenso nicht „kleinbürgerlich“.

²⁾ D. h. Notare, Substitute, Amtschreiber, Prokuratoren.

Andere trieben Handel und „Kaufmannschaft“, so die Scherer, Frölicher, Hartmann, Ziegler.

Solche gewöhnliche, „gemeine“ Bürgergeschlechter gab es um 1700 ca. 100. Sie bildeten also die grösste Klasse der Stadtbevölkerung, die im allgemeinen in Gesellschaft und Beruf mehr Berührung mit den Neubürgern hatte als mit den „Herren“ und sich mit jenen mehr und mehr verschmolz, als die Neubürger-aufnahmen zu stocken begannen.

Nur zwei Vorrechte waren geeignet, den Neubürgern regelmässig ihre geringere Stellung zu Gemüte zu führen: das schon erwähnte bürgerliche Neujahrssalz und der Ausschluss der Nicht-Altbürger von den Hauptgaben bei Schützenfesten, der auf Verlangen der alten Bürger 1738 eingeführt wurde¹⁾), ein Unterschied, der nicht wesentlich ins Gewicht fiel.

Im übrigen bildeten diese beiden Klassen einen Stand, der sich über Schirmuntergebene und Untertanen gleich erhaben fühlte. In der Staatsverwaltung, mit der ja die gewöhnlichen Bürger mehr in Berührung kamen als mit Verfassungsangelegenheiten, ist von dem Unterschied beider wenig zu bemerken, und die Pflichten und Rechte der Bürger, die wir erörtert haben, bestätigen diese Auffassung. Eine Abstufung wird vielmehr überall zwischen Bürgern und Untertanen gemacht, besonders in den Abgaben. Die Namen Altbürger und Neubürger tauchen auch verhältnismässig selten auf, am meisten natürlich in Bürgerrechtsangelegenheiten. Sonst aber ist meist von Bürgern allgemein die Rede, die gegen die Fremden und Untertanen hervorgehoben werden. So eröffnete der Rat 1723 dem Schanzingenieur Fortier, dass ihm ein Bürger vorgezogen werde, sobald sich einer melde, oder ähnlich einmal dem Stadtuhrenmacher Rousseau.

Noch fast mehr als in der Heimat prägten sich diese Unterschiede *im fremden Solldienste* aus, wo der alte regimentsfähige Bürger allein Carrière machen konnte. Gerade hier hatten sich

¹⁾ Die Neubürger sollen von den Gaben der beiden Schultheissen, des Stadtvenners, Gemeinmanns und Grossweibels ausgeschlossen sein, (ebenso 1746). R. M. 1738 p. 218.

Die Bürger hatten dann ihrerseits einen Vorzug vor den Schirmuntergebenen.

ja die alten Familien ihre Kraft geholt, um sich in der Heimat abzuschliessen. Es musste darum ihr Bestreben sein, sich die Vorrechte in den fremden Regimentern zu sichern. In diesen vornehmen Offizierskreisen pochte man viel mehr auf seine Regimentsfähigkeit, die hier als eine Art Adel angesehen wurde, und dieser Ausdruck wurde denn auch hier, wie die Atteste für Offiziere, die vor Promotionen standen, zeigen, sogar amtlich und jedenfalls auch sonst häufiger gebraucht. Bei der grossen Bedeutung der fremden Dienste für die regimentsfähige Bürgerschaft überwachte die Obrigkeit fast ängstlich die Offiziersnennungen, und da ihre Angehörigen auch in der Fremde ihren Gesetzen unterstanden¹⁾, hatte sie eine genügende Handhabe, besonders in der Rekrutenverweigerung, die Regimentsinhaber zu verhalten, nur Regimentsfähige zu Offiziersstellen zu promovieren. Der alte Bürger behielt hier seine Privilegien, durch Ratsbeschlüsse und die Kapitulationen geschützt²⁾. Freilich wurde es im Laufe des Jahrhunderts, bei der allmählichen Diskreditierung des Dienstes, besonders durch die Kapitulation von 1764, dann mit der Konkurrenz der spanischen, sardinischen und anderer Dienste und nicht zuletzt wegen dem Abgange der bürgerlichen Geschlechter immer häufiger, dass regimentsfähige Bewerber fehlten, so dass der grosse Rat sehr oft Dispense vorzunehmen hatte und „fremde Offiziere“ gestatten musste. Doch hielt er strenge darauf, dass wenn immer möglich alte Bürger zugezogen wurden oder dann schliesslich andere Staatsangehörige.

Der Fremdendienst war noch gegen Ende des Jahrhunderts, als das Patriziat genötigt war, einige Geschlechter in den Grossrat nachzuziehen, die beste Empfehlung für diese Stellen.

Eines kurzen Wortes bedarf es schliesslich über die *Bürger, die auf dem Lande sassen*. Sie waren immerhin so zahlreich, dass sich die Obrigkeit gelegentlich mit ihnen befassen musste.

¹⁾ So stellte der Oberst Krutter (in span. Diensten) 1783 (R. M. p 213) das Gesuch, der Umstand, dass sein Sohn den Bürgereid noch nicht geleistet habe, möge ihm nicht als hinderlich für das Avancement angerechnet werden, worauf der gr. Rat erklärte, die Satzung von 1681 gelte auch hier. Der junge Krutter habe ein Jahr Zeit zur Leistung des Eides. Die Verordnung solle allen jungen Bürgersöhnen in fremden Diensten zugestellt werden.

²⁾ Beschlüsse darüber 1720, 26, 28.

Neben den vielen städtischen Grundbesitzern, die nach der Mode der Zeit einen Teil des Jahres auf der „Campagne“ zubrachten, gab es dauernd auf der Landschaft niedergelassene Bürger. Ihre Zahl lässt sich freilich aus Mangel an genügenden Bürgerregistern nicht feststellen. Gewöhnlich waren sie noch Gemeindeglieder, d. h. sie hatten sich gegen eine gewisse Gebühr in einer Gemeinde eingekauft. Dieses Doppelbürgerrecht war durchaus angängig. Sie behielten aber die Prärogative des Stadtbürgers, dessen Pflichten sie fernerhin zu tragen hatten¹⁾, besonders das Wachtgeld, die Zunftzugehörigkeit, dafür aber auch einen gewissen Nutzen am Gemeingut. Es war die grosse Sorge der Regierung, dass sie nicht „verbauerten“; denn sie hatten jährlich im Rosengarten zu erscheinen und zwar in bürgerlichen Kleidern²⁾. Dagegen wurden sie aus praktischen Gründen „der Ratstage halb“ wie die Landleute der Vogtei, in der sie wohnten, gehalten³⁾.

b) Die Neubürger.

Ueber die Verhältnisse dieser kleinen Bevölkerungsgruppe kann hier nicht mehr viel Besonderes angeführt werden. Sie bildete, seit 1682 eine besondere und dauernde Klasse, deren Rechte, bezw. Einschränkungen sich künftig vom Vater auf den Sohn vererbten, während vor 1682 diese Minderberechtigung nur den Neuaufgenommenen für eine gewisse Zeit, zuletzt 10 Jahre, angehaftet hatte, nach welcher Frist sie aber bald im eingesessenen Bürgertum aufgegangen waren.

Der *Hauptunterschied zu den Altbürgern* war, dass die neuen keine politischen Ämter zu bekleiden *berechtigt* waren. Die ökonomischen Vorteile genossen sie mit diesen. Sie waren also im wesentlichen den ewigen Habitanten von Bern gleichgestellt. Doch ist immerhin nicht zu unterschätzen, dass ihnen der *Titel Bürger, Civis*, gewährt wurde, was namentlich für ihre Stellung nach aussen nicht ohne Belang war und in einer Zeit, die den Titeln solchen Wert beimass, von entschiedener

¹⁾ M. B. III p. 742 (1699).

²⁾ M. B. III p. 625 (1697).

³⁾ M. B. III p. 578 (1695).

Bedeutung ist. In dieser Beziehung erwies sich also das Solothurner Patriziat, das erst 1682 zur Schaffung dieser Gruppe kam, die in Bern schon 1643 eingeführt wurde, weitherziger.

Die Neubürger hatten in politischer Beziehung zudem wenigstens das Recht, am Rosengarten teilzunehmen und somit zum „Souverän“ gerechnet zu werden. Freilich wurde ihnen 1723 die Stimmabgabe bei streitigen Wahlen verboten, und sie hatten künftig in solchen Fällen abzutreten. Aber da es ja zu keinen Wahlkonflikten mehr kam, vielmehr die Aemterbesatzung im Rosengarten eine reine Formsache wurde, stellten sie sich in dieser einzigen politischen Betätigung den Altbürgern gleich. Mit diesen teilten sie die ökonomischen Vorteile des Bürgerrechtes, die Gerichtsbarkeit, die Zünftigkeit, das Recht der Ausübung privater Berufe und die indirekten Steuern und das Schanzgeld¹⁾.

Da sie nach allen Satzungen, die über sie ergangen waren, nur mit einem gewissen Vermögen ihr Bürgerrecht hatten erlangen können, spielten sie jedenfalls zum Teil im gewerblichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt im allgemeinen eine grössere Rolle als viele Altbürger, die beim Handwerk geblieben waren. Das beweisen La Chapelle, der der Banquier der Stadt war und jedenfalls, schon wegen seiner Verbindung mit dem „Hofe“, in grossem Ansehen stand, bis er fallierte, ebenso Dilenius, der sich sogar in eine patrizische Familie einheiratete. Es gab viele tüchtige und hochachtbare Männer unter diesen Neubürgern, weil sie eben mehr auf sich als auf den Staat angewiesen waren, so mehrere Chirurgen, der tatkräftige Handelsmann Zetter, die Feldmesserfamilie Erb, die Soldatenfamilie Karrer (die einzige bekannte, die sich diesem Dienste zuwandte, bezw. daher ihre Legitimation für das Neubürgerrecht holte), der wackere Schiffmann Meyer. Solche Fähigkeiten und vor allem auch ihr Vermögensstand (mussten sie doch in der Lage sein, ein Haus bauen zu können!) wogen den Mangel des

¹⁾ Eine finanzielle Grenze ist, abgesehen vom Gratissalz, nicht, wie Büchi, pag. 61 f. meint, zwischen Alt- und Neubürgern zu machen, sondern zwischen tatsächlich regierenden Patriziern und gewöhnlichen, politisch passiven Bürgern (alten und neuen) überhaupt.

Dekorums, „alte freie uneingeschränkte Bürger“ zu sein, weit auf und assimilierten sie, bei ihrer geringen Zahl, immer mehr den gewöhnlichen Altbürgern.

c) Die alten Hintersässen.

Mit *Hintersässe* bezeichnete man schon im 14. Jahrhundert einen Einwohner, der „hinter einem Herrn“ sass, d. h. in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stand, dann wer als Neuzugezogener „hinter einer Gemeinde, Landesobrigkeit“ sass und mindern Rechtes war, in einer Gemeinde bloss geduldet wurde. Auch die Namen „Beisässen“, „Ansässen“ kamen vor¹⁾). Mit der frühzeitigen Ausbildung des persönlichen Bürgerrechtes in den Städten entstand auch diese Klasse, und man unterschied Burger, Hintersässen und Gäste²⁾.

Ihre Stellung war in jeder Beziehung untergeordnet, politisch, sozial, ökonomisch. Trotz ihrer schlechten Stellung wurde auch ihnen der Eintritt in die Stadt immer mehr verwehrt, obwohl ihnen ja kein Recht am Gemeingut zustand. Sie fielen eben den Bürgern durch ihre Armut bald lästig, weshalb sie seit der Ausbildung der Gemeindefrömigkeit häufig in ihre Bürgerorte abgeschoben wurden³⁾.

Ihre Lage war aber durchaus nicht überall gleich prekär. In Solothurn erscheinen sie uns vielmehr in einer nicht übeln Stellung.

Das Stadtrechten von 1604 enthält über sie eine Satzung⁴⁾, die jedenfalls schon im 16. Jahrhundert galt. Es steht darin:

Wer von M. Gn. H. H. zu einem Hintersässen angenommen wird, soll, in Ansehen er in derselben Zeit weder Zug noch Wacht noch gemeine Werke tut, die Bürger aber, die schon ihr Bürgergeld haben erlegen müssen und nichtsdestoweniger obige Beschwerden tragen, jährlich M. Gn. H. H., solange er Hintersässen ist, zu Handen eines Bürgermeisters erlegen: einer, der ausser-

¹⁾ Schweiz. Idiot VII. 1352 fl.

²⁾ Ibid. 1355.

³⁾ So werden 1582 einige Niederlassungsbegehren abgewiesen, weil nach Gesetz die Hintersässen Stadt und Land zu räumen hätten. (R. M. p. 869.)

⁴⁾ Original p. 142. Der Schrift nach als ursprünglicher Bestandteil des Stadtrechtenoriginals zu betrachten!

halb der Eidgenossenschaft daheim war, 15 Pfd. „d. i. der Zins, so das Bürgergeld, so er erlegen sollte, wenn er zum Bürger angenommen würde, ertragen tut“, ein Eidgenoss 10 Pfd., ein Landeskind 2 Pfd. 10 sh.

„Doch wollen M. Gn. H. H. sich vorbehalten haben, den Künstlern oder andern notwendigen Handwerkern, so nicht angents zu Bürgern angenommen würden, solches Hintersässengeld nach Gestaltsame der Sache zu mildern oder gar nachzulassen“.

Die Hintersässen bildeten also nicht einfach das Proletariat der Stadt; es waren Handwerker und Künstler, nicht blos Taglöhner unter ihnen. Häufig wurden sie auch noch nachträglich ins Bürgerrecht aufgenommen, wenn sie genug Mittel hatten, die Taxe zu bezahlen. Es scheint, dass die rechtliche Stellung der einzelnen Hintersässen nicht durchwegs dieselbe war. So wurden 1638¹⁾ zwei aufgenommen mit Befreiung vom Pfundzoll²⁾), wenn sie wie andere bürgerliche Wächter zur Nacht die Wache versehen und die andern bürgerlichen Beschwerden übernehmen wollten.

Die Hintersässen konnten Handel treiben, durften sich sogar laut Beschluss von 1644³⁾) Häuser und Güter erwerben, wobei allerdings den Bürgern ein Zugrecht zustand. Sie mussten zünftig werden, bildeten militärisch eine besondere Einheit und waren sozial von den Bürgern mannigfach getrennt. Nach einem Grossratsbeschluss von 1644 durften sie künftig keine Aemter annehmen (es hatte sich wohl nur um niedere Anstellungen im Staatsdienste gehandelt!) und sollten ihr Recht nur von R. und B. erhalten können.

Die *Aufnahmebedingungen* lassen sich nicht vollständig erkennen. In den Bürgermeisterrechnungen⁴⁾ werden solche Posten erst seit 1618 angeführt, mit den 1604 angegebenen Taxen. 1617/18 werden 11, 1623 20 angeführt. Manchmal fehlt diese Rubrik, was schon für diese Zeit auf nachlässigen Einzug

¹⁾ R. M. p. 139.

²⁾ Abgabe von den auf dem Jahrmarkt verkauften Waren nichtbürgerlicher Krämer.

³⁾ R. M. p. 143.

⁴⁾ B. A. Sol.

schliessen lässt, da später wieder die gleichen Namen auftauchen, also nicht anzunehmen ist, dass in gewissen Jahren alle Hintersässen aus der Stadt verschickt wurden. Ihre Zahl ist nie gross, meist 10—20.

Die Aufnahmebedingungen müssen bald verschärft worden sein¹⁾. 1644 wurde über die Annahme von 2 Hintersässen beschlossen²⁾, dass sie je 1000 Pfd. zu bezahlen, die bürgerlichen Beschwerden zu tragen, zünftig zu werden, aber auch die bürgerlichen Freiheiten zu geniessen hätten. Ebenso wurde 1651 ein Fremder für 1000 Pfd. als Hintersässe angenommen. Solche hatten dann jedenfalls den jährlichen Zins nicht mehr zu entrichten. Aus einem Falle von 1685 geht hervor, dass das Hintersässengeld für Eidgenossen 300 Pfd. betrug. Wollten sie neue Bürger werden, so mussten sie 200 Pfd. nachzahlen³⁾.

Die Satzungen von 1681 und 1682⁴⁾ berührten ihre Stellung nicht stark. Sie hatten künftig auch mit 20 Jahren den Eid zu leisten und zwar auf dem Rathause. Die Hintersässen, welche das Hintersässengeld bezahlt hatten, sollten ihr Recht wie bisher zu geniessen haben. Wichtig war aber, dass *ihre Klasse geschlossen wurde* und sie künftig nicht mehr die unterste Bevölkerungsklasse waren, sondern ihre unmittelbaren Nachfolger, die Schirmuntergebenen. Ihre *Zahl* betrug beim Eidschwur 1683 nur 30. Laut Ratserkanntnis von 1704 mussten die Zünfte die Listen der bei ihnen einverleibten Hintersässen eingeben. Das Hintersässenrodel⁵⁾ verzeichnet bloss die Antwort von 4 Zünften. Wahrscheinlich hatten die übrigen gar keine. Bauleuten und Schiffleuten meldeten je 4 Hintersässen, Schuhmachern 1 Neubürger, 0 Hintersässen, 4 Schirmuntergebene, Zimmerleute 7 Hintersässen, 5 Schützuntergebene. Es wären demnach 1704 nur 15 alte Hintersässen in der Stadt gewesen. Sehr wahrscheinlich waren eben bei der Ausscheidung von 1682 nicht alle damaligen Hintersässen als solche anerkannt worden, da sie ihre finanziellen Verpflichtungen noch nicht erfüllt hatten.

¹⁾ Schon 1626 wurde zugleich mit dem Bürgerrecht auch das Hintersässenrecht für 6 Jahre geschlossen (R. M. p. 317).

²⁾ M. B. I. p. 813.

³⁾ R. M. p. 363 M. B. VI. p. 273,

⁴⁾ 1681: Stadtrecht, Original p. 117. 1682: R. M. p. 343 ff.

⁵⁾ B. A. Sol. Hintersässenrodel 1683—1746.

Die schwache Zahl der Hintersässen war denn auch der Grund, dass sich die Obrigkeit selten mit ihnen zu befassen hatte und ihre Rechte nicht einmal genau feststanden. Als ältere Einwohner der Stadt fühlten sie sich vielfach mehr als die Neubürger, mit denen sie sonst im allgemeinen auf gleichem Fusse standen. Ihre jährlichen Gebühren scheinen später gar nicht mehr eingezogen worden zu sein; denn gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwinden sie fast ganz aus den Bürgermeisterrechnungen.

Die Hintersässen wurden sogar zum *Gemeinnußen* zugelassen. So bestimmt ein Mandat von 1655¹⁾, wer nicht Bürger oder Hintersässe sei, solle kein Vieh auf die Allmend treiben dürfen, bei Konfiskation. Es gab also schon damals Einwohner, die noch unter den Hintersässen standen, vielleicht blosse Aufenthalter, Gäste. Dagegen scheinen sie vom Bergnußen ausgeschlossen gewesen zu sein. Ein Beschluss von 1674 lautet²⁾, wer nicht Bürger, wenn auch zünftig sei, habe kein Recht zu den Bergen auf dem Weissenstein und Nesselboden und zur Allmend. Dieser Passus kann sich wohl nur auf die Hintersässen beziehen, da sie die einzigen nicht bürgerlichen Zünfter waren. Auch am Acherum hatten sie teil, wie eine Verteilung desselben von 1697 beweist³⁾. Nach dem Dekret von 1674 zu schliessen, schwankte aber diese Nutzniessung am Gemeindegut. Dass sie nach der Bürgerrechtsordnung von 1682 nicht aufhörte, zeigen die Verhandlungen von 1739/45. Diese Genossame richtete sich wohl nach dem Ertrage. Ein statuiertes Recht besassen die Hintersässen kaum. Immerhin ist bemerkenswert, dass ihre Stellung in Solothurn auch in dieser Beziehung dem allgemeinen Begriffe des Hintersässen nicht durchaus entsprach.

1723 wurde der Stadtschreiber beauftragt⁴⁾, nachzuforschen, was betr. alte Hintersässen statuiert sei, ob sie nämlich den Neubürgern in Ansehen der bürgerlichen Genossame gleich-

¹⁾ M. B. II. p. 52.

²⁾ M. B. II. p. 113.

³⁾ 1697 Acherum: Bürger mit Zug 3, Bürger ohne Zug und Hintersässe 2 Schweine. Schutzverwandte und Schirmuntergebene keine. (R. M. p. 648.)

⁴⁾ R. M. p. 625.

gestellt seien, wahrscheinlich aus Anlass des Neubürgergesuches von 2 Hintersässen, die sagten¹⁾, gehört zu haben, die Hintersässen genossen die gleichen Rechte wie die Neubürger. Weil einer von ihnen ein Gewerbe trieb, war ihm der Zoll beschwerlich. Dieses Privileg war also wohl der wesentlichste Unterschied zwischen beiden Klassen. Die Gesuchsteller wurden abgewiesen.

Die *wirtschaftliche Lage* der Hintersässen war im allgemeinen nicht schlecht. 1728 wurde im Rate der Anzug getan²⁾, einige Hintersässen traten in ihrem Handel und Wandel den bürgerlichen Freiheiten allzunahe. Einige besorgten sogar Schaffnereien, trieben Weinhandel, spiederten Kaufmannsgüter und verkauften allerhand Waren. Es wurden besonders 3 solche Hintersässen genannt. Der Bürgermeister erhielt Auftrag, sie zu warnen. Falls sie erwidern würden, dass sie im Namen von Bürgern den Weinhandel betreiben, sollten sie in Beisein des Grossweibels einen Eid auf diese Aussage tun.

Auch hier kam es vor, dass in das *Hintersässenrecht* einzelner Einwohner *Zweifel* gesetzt wurden, z. B. 1734 gegen einen Schuhmacher Jos. von Arx durch die bürgerlichen Meister. Er konnte aber nachweisen, dass sein Grossvater 1686 das Hintersässengeld bezahlt habe, weshalb erkannt wurde³⁾, dass von Arx die Prärogativen eines neuen Bürgers geniessen und sogar im Archiv nachschlagen dürfe, ob wegen Ansprüchen auf das alte Bürgerrecht etwas zu finden sei! Ein ausserordentlicher Fall von Weitherzigkeit in Bürgerrechtsfragen, für den leider die Motive nicht näher bekannt sind! Er ist aber ein Beweis für die *schwankenden Rechtsverhältnisse dieser Klasse*, die oft recht willkürlich ausgelegt wurden. So beklagte sich 1736 ein Schreiner Oberlin vor Rat⁴⁾, dass ihm im letzten Rosengarten von einigen Bürgern gesagt worden sei, als Hintersässe habe er hinauszugehen. Da aber die alten Hintersässen bisher den neuen Bürgern gleichgeachtet worden seien, bitte er, ein gleiches Recht wie diese geniessen zu

¹⁾ R. M. p. 879.

²⁾ R. M. p. 257.

³⁾ R. M. p. 849.

⁴⁾ R. M. p. 518.

dürfen. Die Angelegenheit wurde vor R. und B. gezogen, wo der Gemeinmann im Namen des kleinen Rates die Anfrage stellte, ob die alten Hintersässen dieses Recht hätten. Die Frage war also durchaus prinzipieller Natur und beweist, dass die Obrigkeit nicht einmal im klaren über die Grundrechte dieser Klasse war! R. und B. liessen natürlich in der Kanzlei nachforschen. Das Geschäft wurde aber immer wieder verschoben, da die wenig entschlussfreudige Regierung sich scheute, auch hier einen tatsächlich eingetretenen Zustand rechtlich zu sanktionieren. Die Frage spitzte sich aber allmählich zu einem *Streite* zu, besonders auch darum, weil in der neuen Schützenordnung die Vorrechte der regimentsfähigen Bürger schärfer umschrieben wurden.

Erst am 3. Juni 1737 kam das Geschäft wieder vor den grossen Rat¹⁾, wo betont wurde, dass ein grosser Eifer entstanden sei und zur Abhilfe eine Entscheidung getroffen werden müsse. Nach Beratung der Satzungen wurde erkannt, dass die alten Hintersässen nicht wie die neuen Bürger anzusehen seien und wie früher auch dermalen nicht im Rosengarten erscheinen dürften. Sie sollten in ein besonderes Buch eingetragen werden²⁾ und sie und ihre Nachkommen am Tage nach St. Joh. Bapt. den Eid leisten³⁾, wenn nicht schon geschehen.

Nachdem sich also einige Hintersässen längere Zeit wie Bürger gebärdet hatten, wurde ihre politische Stellung wieder als minderberechtigt anerkannt. Es wurde aber doch eine *Kommission bestellt*, um die Vorteile und Freiheiten und die Bedingungen, unter denen jeder angenommen worden sei, zu untersuchen. Ihr Gutachten gelangte erst am 11. Dezember vor den Rat⁴⁾, wo neuerdings einige Bürger klagten, es hätten Hintersässen Wein eingekellert und täten dem bürgerlichen Weinhandel Eintrag. Die Klage ging an die Kommission weiter.

Da die Obrigkeit keine Entschlüsse fasste, brachten die alten Hintersässen, die sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz

¹⁾ R. M. p. 517.

²⁾ Ein Beschluss, der schon 1720 gefasst worden war, damals aber nicht ausgeführt, wie anscheinend auch jetzt nicht.

³⁾ Am 25. Juni legten dann wirklich 8 Hintersässen den Eid ab.

⁴⁾ R. M. p. 1008.

bedroht fühlten, *Kollektivbittgesuche* vor den Rat, die endlich am 5. August 1740 Gehör fanden¹⁾. Die Hintersässen machten geltend, dass sie zu diesem Schritt durch den Ratsentscheid von 1737 genötigt worden seien, der sie von ihren bisherigen Rechten hinwegstossen wolle. Sie hätten ihr Recht mit einer gewissen Summe gekauft und seien wie Neubürger gehalten worden, in Kauf, Verkauf, Zugrechten, in Zahlung von Ehrschätzen²⁾, im Weid- und Bergrecht, Weingewerbe und seien sogar in Büren, Nidau und Zielbrücke zollfrei passiert. Einige Exempel seien durch Ratserkanntnisse bestätigt worden. Aehnliche Gründe hätten sie schon in einer früheren Supplikation vorgebracht, vor etlichen 50 Jahren seien nur alte Hintersässen, keine neuen Bürger gewesen, und die alten Hintersässen hätten die gleichen Prärogativen genossen, wie die neuen Bürger. Sie hätten auch die Beschwerden der Bürger zu tragen. Daher hoffen sie, als neue Bürger angenommen zu werden, da bekannt sei, dass die Satz- und Ordnungen nicht zurück-, sondern vorwärtsschreiten, eine für Nichtbürger der Obrigkeit gegenüber doch recht freimütige Wendung! Ihre Voreltern hätten sich wohl aus Unwissenheit oder hohem Alter 1681 nicht als Neubürger angemeldet; sonst wären sie vielleicht damals als alte oder doch als neue Bürger anerkannt worden. Daher bitten sie, gleich den Neubürgern Handel und Wandel obliegen zu dürfen und nicht wegen dem blossen Namen an fremden Orten neue Zölle entrichten zu müssen.

Ein weiteres Bittgesuch³⁾ richtete sich gegen die Hintansetzung in der neuen Schützenordnung. Sie seien der Hauptgaben teilhaftig gewesen, bevor es neue Bürger gab. Sie hätten die bürgerlichen Beschwerden (Zunftmeisteramt, Waisenvogtei, Kirchenpflegerei, Bruderschaftsmeister u. a.) auch zu tragen. Ein alter Hintersässe sei sogar Ueberreiter gewesen, und andere Gründe.

Die Gesuche der Hintersässen zeugen von viel politischem Sinn und guter Rechtskenntnis, gehen aber in ihren Ansprüchen zu weit. Möglicherweise waren sie von einem

¹⁾ Das Memoriale befindet sich in einer Mappe mit losen Blättern, betitelt: Erkanntnissen über Bürgeraufnahmen 1638—1745. Titel 10 und 13. (B. A. Sol.) Die Abfassungszeit ist unbestimmbar.

²⁾ „Immer nur $\frac{1}{2}$ wie Bürger.“

³⁾ In derselben Mappe.

Fürsprecher abgefasst und vertreten, wie sich denn der ganze Handel aus einem Bittgesuche immer mehr zur Rechtssache entwickelte. Ein Zugrecht kam den Hintersässen laut Stadtrechten nicht zu¹⁾. Das Recht zu den Hauptgaben an Schützenfesten war ihnen und den neuen Bürgern 1738 aberkannt worden.

Die 1737 von R. und B. bestellte Kommission hatte endlich ihr Gutachten fertiggestellt und konnte es am 22. und 29. Juli 1740 dem kleinen Rat, am 5. August dem grossen Rat, vor den der Handel als „träfes Geschäft“ kam, zugleich mit der Supplikation der Hintersässen vorlegen.

Der grosse Rat erkannte darauf, um ein für alle Mal „Ursprung und Zundel“ dieser Zwistigkeiten zu beseitigen²⁾), folgendes Statut:

1. Die Satzung von 1682 erläutert den Unterschied zwischen Alten und Neuen Bürgern und Hintersässen genügend. Darum soll es dabei bleiben und kein Hintersäss einem Neubürger gleich geachtet werden³⁾.

2. Allen Hintersässen ist von nun an gnädig erlaubt, zu Stadt und Land Häuser, Gärten und Güter anzukaufen und zu besitzen. In den Vogteien und ausserhalb des Bürgerziels haben sie den halben Ehrschaß wie bisher zu bezahlen. Das Zugrecht ist den Anverwandten laut Stadtrecht zugestanden. Wenn sich kein Verwandter meldet, sollen laut Ratsentscheiden von 1645 (17. November) und 1704 (28. Juni) zunächst die alten, dann die neuen Bürger ein Zugrecht haben, aber nur im Bürgerziel und nur in der stadtrechtlichen Frist von einem Monat.

3. Den Hintersässen wird zugestanden, ohne Ausnahme alle Handwerke, Professionen, Künste und Manufakturen ungehindert wie die Bürger auszuüben. Betr. Fabrizieren und Trafizieren aber will man sich ihnen offene Hand vorbehalten.

4. Wein beim Zapfen auszuschenken, ist sämtlichen Hintersässen von dato an untersagt, weil solches alleiniges Privileg der Bürgerschaft ist. Doch können sie Wein en gros, d. h.

¹⁾ Wenn nicht als Verwandte! Stadtrecht. gedr. p. 94. f. 103 ff.

²⁾ R. M. p. 645, 657.

³⁾ Dieser Artikel ist umso merkwürdiger, als gerade die Unklarheit der Satzung von 1682 zu den Zuständen geführt hatte, die das gegenwärtige Reglement nötig machten!

wenigstens zu 2 Saum oder grosse Boller und fässerweise verkaufen, wenn sie erweisen können, dass solcher Wein ihr eigen Gut ist.

5. Obschon bis anhin die Hintersässen von Weide und Allmend etwas genossen haben mögen, sind sie, weil solches nur connivendo geschehen sei, von aller Berg-, Weid-, Allmend-, und Acherumnutzung künftig völlig ausgeschlossen, da diese Rechte der Bürgerschaft allein zustehen.

6. Betr. Ausschluss von den Hauptgaben wird die Schützenordnung des kleinen Rates bestätigt.

Dieses Reglement schaffte zum ersten Male, trotz der Versicherung des ersten Artikels, in die durch wenige prinzipielle Ratsentscheide gestützten, vielmehr gewohnheitsrechtlich, aber mit vielen Widersprüchen und Schwankungen weitergebildeten Rechtsverhältnisse der alten Hintersässen klare Zustände. Allein die gnädigen Herren täuschten sich, wenn sie mit diesem, das Gewohnheitsrecht vielfach zurückschraubenden Reglement die Angelegenheit erledigt zu haben glaubten. Da es sich in der Hauptsache auf die Ordnung von 1682 stützte, die ja bloss die politische Stellung der 3 Klassen bestimmte und nicht einmal vollständig, und die nur von weitem Genusse ihrer bisherigen Rechte ganz allgemein sprach, so dass sich in der Praxis die Grenze zwischen Neubürgern und Hintersässen fast ganz verwischen konnte, ruhten die Hintersässen nicht, bis sie ihr Ziel erreicht hatten.

Sie forschten im Archiv nach ihren Rechten weiter. Am 25. November 1744 brachten 2 alte Hintersässen Dokumente vor den Rat¹⁾, die nach ihrer Meinung grosses Licht in das Geschäft bringen konnten. Die Kommission musste ihre Beratungen wieder aufnehmen, da man ja überhaupt sehr viel auf den Schein einer gerechten Rechtsprechung hielt. Doch wurde der Handel wieder einige Zeit verschleppt, da R. und B. begrüssst werden mussten. Diese erteilten am 27. April 1745 der Kommission den Auftrag²⁾, die Satzung mit den Dokumenten der alten Hintersässen in Einklang zu bringen.

Am 30. Juli beriet die Kommission den Fall. Die Akten

¹⁾ R. M. p. 1337.

²⁾ R. M. p. 463.

ergaben, dass *schon 1644 die Hintersässen alle bürgerlichen Freiheiten*, die Fähigkeit zu Aemtern ausgenommen, *besessen* hätten. Diese Dokumente (von 1644) waren 1740 unbekannt. Die Satzung von 1682 konnte also nicht anders gedeutet werden, als dass durch sie diese Rechte bestätigt worden seien, und es sei bis zu dem vor einigen Jahren entstandenen Streite die Meinung gewesen, dass sie alle bürgerlichen Freiheiten mit Recht geniessen. Daher erachte es die Kommission für gut, den alten Hintersässen, die nur 5—6 Familien ausmachen, die Rechte und Freiheiten der neuen Bürger in Gnade *wieder zurückzustellen* oder sie als neue Bürger aufzunehmen, die sie jederzeit bis an den Namen gewesen seien. Dadurch werde viel Verdriesslichkeit, die sich wegen verschiedenen Klassen der Einwohner einer Stadt erheben müssten, von Grund aus gehoben und die Klasse der alten Hintersässen gänzlich abgeschafft, wie billig sei.

Dieses gerechte Gutachten, das zum ersten Male amtlicherseits die Sachlage richtig auffasste, kam am 20. Dezember 1745 vor R. und B., zugleich mit einer Liste der alten Hintersässen¹⁾; es waren 9!

Der grosse Rat erkannte: Weil die alten Hintersässen alle bürgerlichen Freiheiten, die Fähigkeit zu Staatsämtern ausgenommen, unstreitig gehabt und sie vorher gleich wie neue Bürger behandelt worden waren, sollen die 9 genannten Hintersässen, die erwiesenmassen ihr Hintersässengeld bezahlt haben, als *neue Bürger in Gnaden angenommen* sein.

Wie seinerzeit nach Schluss des Altbürgerrechts erstellten sich nachträglich noch einige Ansprecher dieser Gnade vor dem grossen Rate.

Es wurden dann konsequenterweise am 19. April 1746 *5 weitere Familien* (zusammen 10 Personen) aufgenommen²⁾. Die Entscheidung vom 20. Dezember wurde ausdrücklich bestätigt. Offenbar hatte die Bürgerschaft diesen Schritt der Regierung nur unwillig angesehen.

Die Regierung hatte also wieder nicht ganze Arbeit gemacht,

¹⁾ R. M. p. 1082. Es waren die Familien Heri, Tschan, Spreng, Franz, Röteli. Heri, Tschan und Röteli waren die Führer der ganzen Bewegung gewesen.

²⁾ R. M. 1754 p. 64, 415 f.

sondern liess es auf den Zufall ankommen, ob sich noch weitere Ansprecher melden würden.

Solche kamen auch nachher noch, so 1746 ein Goldschmied Aebi, der aber nur mit Mühe 1750 Anerkennung seiner Rechte finden konnte¹⁾, ebenso 1746 ein Keller, der erst 1754 aufgenommen wurde²⁾.

Trotz diesen beiden zweifelhaften Fällen (zu denen 1761 noch ein neuer kam) wurde 1747 die Hintersässenordnung aufgehoben³⁾, da dermalen keine Hintersässen mehr vorhanden seien, auch keine mehr angenommen werden. Wer nicht Alt- oder Neubürger sei, gelte als Domizilant und blosser Tolerierter. Dass aber in den Augen der Stockbürger den gewesenen Hintersässen noch lange ein Makel anhing, bezeugt ein Grossratsbeschluss von 1754⁴⁾ anlässlich der Ausstellung eines Patrimoniums für einen solchen, es solle diesen Leuten an *auswärtigen* Orten das Prädikat *civis* gegeben werden. Erst jetzt wurde angeordnet, dass alle diejenigen alten Hintersässen, die in den verschiedenen Protokollen enthalten seien, in das Bürgerbuch eingetragen werden sollen.

Der Name *Hintersässe* kommt zwar fernerhin in den Akten gelegentlich vor; auch in der Bürgerschaft war er jedenfalls immer üblch. Doch ist nicht sicher, ob er *amtlich* noch für diese Klasse Geltung hatte; es scheint eher, dass er allmählich auf die Schirmuntergebenden übertragen wurde. So wurde 1758 dem Stadthauptmann aufgetragen, in seiner Rechnung statt „Hintersässen und Schirmuntergebene“ künftig „Tolerierte und Schutzuntergebene“ zu schreiben! Dieser Beschluss ist wohl nicht eine blosse Wortklauberei, sondern sollte durch Beseitigung des Ausdruckes „Hintersässe“ die Erinnerung an eine bevorzugte Stellung von Nichtbürgern auswischen. Zudem war er unzutreffend, weil die früheren alten Hintersässen ja schon

¹⁾ R. M. 1750 31. Jan.

²⁾ R. M. 1754 p. 467.

³⁾ R. M. p. 681. Unter „Hintersässenordnung“ kann nur der diesbezügliche Artikel der Bürgerrechtsordnung von 1682 gemeint sein, da eine andere „Ordnung“ nicht existierte, wenigstens auch der Obrigkeit nicht bekannt war, und ferner das Reglement von 1740.

⁴⁾ R. M. p. 752.

lange keine besondere jährliche Gebühr bezahlt hatten, sondern nur die Schirmuntergebenen.

Der Name tauchte aber noch hier und da in den Akten auf, da er eben im allgemeinen Sprachgebrauche für die politisch rechtlosen, sozial und wirtschaftlich minderberechtigten Nichtbürger angewandt wurde.

Es war nötig, trotz ihrer kleinen Zahl diese Klasse etwas eingehender zu behandeln, da ihre Stellung in Solothurn von den allgemeinen Begriffen des Hintersässen oder Beisässen nicht unerheblich abwich.

d) Domizilanten und Fremde.

Die politisch und wirtschaftlich rechtloseste Klasse der Stadtbevölkerung waren seit der *Ordnung von 1682* die *Schirmuntergebenen*, die nichts als ihr Domizil zu geniessen hatten. Wir finden für sie im 17. Jahrhundert verschiedene Namen: Schutzzugang, Domizilanten, „Häuslileute“, Toleranten, Niedergelassene, die alle diesen untersten Stand bezeichnen.

Die blossen *Aufenthalter*, d. h. solche Fremde, die sich nicht haushäblich „einsetzen“, und besonders die im Gefolge der Ambassade im „Hof“ oder in der Stadt wohnenden, welche die Immunität der Gesandtschaft genossen, kommen hier nicht in Betracht. Sie bedurften keiner obrigkeitlichen Aufenthaltsbewilligung. Doch wurde der Begriff der Immunität von der Ambassade gelegentlich etwas weit gefasst und führte etwa zu Reibungen mit dem Stande¹⁾.

Diese *Niederlassungspolitik* der Stadt ging wie die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte von den Grundsätzen aus, vor allem für die eigenen Leute zu sorgen, also nur solchen Nichtbürgern Domizil zu gewähren, die man notwendig brauchte und nur so weit Platz für sie da war und sie nicht lästig fielen, besonders durch Armut. Die Niederlassungspolizei war demnach prinzipiell streng, in der Praxis freilich oft gutmütig genug. Das Ideal der Regierung wäre natürlich gewesen, überhaupt nur Bürger in Stadt und Bürgerziel zu haben, abgesehen von distin-

¹⁾ Darüber ein ganzer Aktenband: Immunität der Ambassade 1620—1767 St. A. Sol.

guierten Fremden. Da das Wirtschaftsleben der Stadt aber doch mehr Arbeitskräfte brauchte, als die Bürgerschaft zu stellen fähig war, auch gewisse untergeordnete Berufe wie Taglöhner, oder Spezialhandwerke, wie Perücken- und Uhrenmacher, nicht von Bürgern ausgeübt werden wollten oder konnten, war es nötig, Untertanen und Fremde in der Stadt zu dulden. Dafür war die Aufsicht, die in erster Linie dem Bürgermeister und einer ständigen Kommission oblag, wenigstens theoretisch, streng. Die Kommission bestand seit 1691.

Die Niederlassung oder der längere Aufenthalt war natürlich an eine obrigkeitliche Bewilligung gebunden. Wer als Domizilian angenommen wurde, hatte jährlich ein Schirmgeld zu bezahlen, dessen Höhe schwankte.

Es scheinen sich aber oft Leute unerlaubterweise „eingesetzt“ zu haben, so dass der Rat immer und immer wieder Befehle ergehen liess, die „Häuslileute“ abzuschaffen, und die Bürger mahnen musste, keine solchen zu beherbergen.

Schon vor 1682 waren keine Hintersässen zu den so günstigen Bedingungen dieser merkwürdigen Klasse mehr angenommen worden. Doch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts kommen diejenigen Leute, die sich ohne deren Rechte in Stadt und Bürgerziel niederlassen durften und in diesem Statut den Namen Schirmuntergebene erhielten, mehr zur Geltung. Besonders die Schanzarbeiten vermehrten seit Ende der 1660er Jahre ihre Zahl beträchtlich, so dass sich die Obrigkeit mehr mit ihnen zu befassen hatte. Seit 1689 wurde sogar ein besonderes „Protokoll der Ratserkanntnisse, die Häuslileute betreffend, samt Verzeichnis der Häuser, die solche halten dürfen“, geführt, freilich nur bis 1696¹⁾.

Der Titel des Aktenbandes zeigt, dass der Name „Häuslileute“ als der gebräuchlichste angewandt wurde. „Häuslileute“ bedeutete einfach Einwohner, die nicht im eigenen Hause, sondern zur Miete sassen. Doch wurden Bürger, die bloss gemietete Wohnungen innehatten, nicht mit diesem als wenig fein angesehenen Namen bezeichnet. Da alle Nichtbürger kein Recht hatten, Güter oder Häuser zu kaufen oder zu bauen, konnten sie nur zur Miete wohnen, weshalb dieser Name mit dem des

¹⁾ B. A. Sol.

Nichtbürgers identisch wurde. Amtlich wurde er später, 1747, definiert als eine jede Haushaltung derjenigen, die nicht hier Bürger oder diesorts sonst privilegiert sind. Doch pflegte man jedenfalls die bessergestellten Elemente dieser Klasse, die es auch gab, nicht mit diesem abschätzenden Namen, sondern als Schirmuntergebene und Domizilanten zu bezeichnen, wie denn auch in der Reformationsordnung von 1752, wohl auf Verlangen der Aufsichtskommission, ihr „unanständiger Titel Häusliherren“ in „Inspektoren der Fremden und Hintersässen (!)“ abgeändert wurde.

Die Erkanntnisse, die das erwähnte Protokoll enthält, hatten fast alle den gleichen Zweck. Immer wieder setzten sich Nichtbürger unerlaubterweise ein und fielen lästig. Auch die Bürger übertraten sehr oft die *Mietvorschriften*, die vor allem darauf ausgingen, wegen der Feuersgefahr möglichst wenige Haushaltungen in einem Hause zu dulden. Der Rat musste fortwährend befehlen, die „Herren Ausschüsse“ mahnen, Drohungen anwenden, um die allzuvielen „Häuslileute abzuschaffen“, „ohne Ansehen der Person“, d. h. mehr ihrer Hausherren, die natürlich immer wieder die Wegbietung ihrer Mieter und Tagelöhner¹⁾ zu hintertreiben suchten. Die Polizeiorgane hatten aber nie vollen Erfolg, da sie stets auf Personen Rücksicht nahmen.

Auch gegen *berufliche Uebergriffe* musste der Rat gelegentlich einschreiten. Die meisten Domizilanten waren Tagelöhner, einige betrieben Spezialberufe, die in ihrer Niederlassungsbewilligung ausdrücklich genannt waren. Doch massten sie sich mitunter Rechte und Freiheiten der Bürger an.

Eine besonders kräftige Erkanntnis, ihnen zu wehren, fasste der grosse Rat 1720, als er damit zugleich seine Stellung als „höchsten Gewalt“ dokumentieren konnte²⁾). Da im Eid des Schultheissen, der Alträte und des Gemeinmanns stehe, dass sie die obrigkeitlichen Satzungen handhaben, besonders betr. Schirmuntergebene und Domizilanten, die hier nur geduldet seien und sonst nichts zu geniessen haben, die Satzungen aber nicht gehalten werden, sondern dieselben Handel und Wandel treiben, wurde nach Verhör der Satzungen erkannt: Alle Schirm-

¹⁾ Bes. für die landwirtschaftlichen Arbeiten.

²⁾ R. M. p. 38.

untergebenen und Domizilanten, welche den Bürgern Konkurrenz machen, sollen weggeschafft und ihnen keine bürgerlichen Nutzen und Rechte gestattet sein.

Wie die späteren Massregeln des Rates zeigen, hatten aber diese Beschlüsse keine dauernde Wirkung, da es in dieser Klasse tüchtige und notwendige Elemente gab, die begünstigt wurden oder werden mussten, so dass auch bloss Geduldete diesem Beispiele nachzustreben suchten. Diese Klasse war viel zu bunt zusammengesetzt und ein zu fluktuierender Bestandteil der Stadtbewölkerung, als dass sie einheitlich hätte reglementiert werden können. Zudem gab es unter ihnen viele Untertanen, die auch in der Stadt gewisse Rechte genossen, z. B. mit obrigkeitlicher Bewilligung in Stadt und Bürgerziel Güter erwerben konnten¹⁾.

Ihre Lage blieb rechtlich und faktisch durch das ganze Jahrhundert hindurch ziemlich konstant. Dagegen scheint, nachdem nach Einstellung der Schanzarbeiten ihre Anzahl beträchtlich gesunken war, diese seit Mitte des Jahrhunderts sich allmählich wieder erheblich vermehrt zu haben. Das in den 50er Jahren zu einem bescheidenen Aufschwunge gelangte *Industrieleben der Stadt* bedurfte neuer Arbeitskräfte. Die Obrigkeit wandte auch diesen Fabrikarbeitern sofort ihre Aufmerksamkeit zu. Es durften nur solche mit Leumundszeugnis angenommen werden. Verheiratete hatten um das Domizil zu bitten. Ofters wurden *Listen* derselben aufgenommen, so 1762. Dieses Verzeichnis gab ca. 50, meist Fabrikarbeiter an, von denen der Rat darauf 30 wegwies²⁾.

Eine neue Kategorie von Tolerierten bildeten seit 1762 die Maurer und Bauleute am St. Ursenneubau. Schon 1765 erging über sie der Befehl, dass diejenigen, die sich verheiraten, mit Weib und Kind wegzuschicken seien; die Verheirateten wurden gemahnt, sich beizeiten vor Vollendung der Arbeit (die 1773 geschah!) anderwärts umzusehen.

So vorsorglich war die Fremdenpolizei, aber trotzdem auch zu dieser Zeit unzuverlässig. So wurden schon 1765 wieder die Bürger und Untertanen gemahnt, niemanden in ihre Häuser

¹⁾ R. M. 1776 p. 77, bestätigt.

²⁾ R. M. 16. Nov. Unter den Weggewiesenen war die Magd des Bettelvogtes, die selber betteln gehe!

ohne obrigkeitliche Bewilligung aufzunehmen. Die Domizilienkammer (der frühere Ausschuss der „Häusli-Herren“) sollte alle Jahre eine Liste der mit *und ohne* Erlaubnis hier Sitzenden aufnehmen¹⁾. Auch sollten solche Leute nur noch durch Mitglieder dieser Kammer, nicht mehr durch private Gönner verfürsprecht vor Rat erscheinen dürfen.

Zu einer *Neuordnung* raffte sich der Rat 1770 wieder auf. Wegen zu grosser Zahl der Fremden und Häuslileute wurden die Mietvorschriften neuerdings wiederholt und die Lästigen wegzuschaffen befohlen. Damals wurde eine grosse Liste aller nichtbürgerlichen Einwohner aufgenommen, die in fünf Klassen abgeteilt wurden²⁾. Die erste umfasste etwa 45 Namen. Diese hatten in der Stadt Wohnung und waren darin „nützlich“. Es waren meist Untertanen, Arbeiter beim Kirchbau, Gewerbetreibende, auch obrigkeitliche Dienste.

In die zweite fielen diejenigen, die wegen Handarbeit, Handwerk oder als Lehenleute nützlich waren. Sie durften in der Vorstadt oder im Bürgerziel wohnen. Es waren ca. 150 Namen.

Die Leute der dritten Klasse wurden als überflüssig in die Heimat abgeschoben, die meisten ohne Berufsangabe, gelegentlich Handlanger, dagegen bei den meisten die Wohnung angegeben, darunter sehr viele in Häusern, die „Herren“, selbst Häuptern, gehörten. Es sollte dieser Klasse für die Verlängerung ihres Domizils kein Zutritt vor Rat gewährt werden. Es waren ca. 150 Namen.

Die vierte Klasse bildeten die Konvertiten oder deren Nachkommen, ca. 15. Die des Bucheggberges sollten in die 3 übrigen innern, die andern in die äussern Vogteien gewiesen werden.

Die fünfte Klasse machten die Arbeiter der Indiennefabrik aus, darunter viele Reformierte, ca. 20 Namen. Die Reformierten, die eine Haushaltung führten, in der Fabrik arbeiteten und schon eine Bewilligung besassen, durften bleiben. Sie sollten sich aber nicht vermehren³⁾. Die übrigen Arbeiter ohne Bewilligung sollten ausserhalb des Bürgerzieles wohnen.

¹⁾ R. M. p. 152 f.

²⁾ R. M. 1770. 7. Nov.

³⁾ Schon 1767 sollte der Bürgermeister eine Liste aller Reformierten in Stadt und Bürgerziel aufnehmen, die dann 1769 vorgelegt wurde; aber leider sind ihre Zahl und Namen nicht im R. M. angegeben.

Den Klassen 1, 2 und 5 war also allein das Domizil in Stadt oder Bürgerziel gestattet; es waren etwa 215 Namen.

Die Kammer wurde angewiesen, alle Häuslileute bis zum 1. Dezember in ihre Klassen einzuteilen und sie bei Nichtfolgeleistung wegzeweisen.

Auch das Schirmgeld wurde, 1771, neu geregelt¹⁾, ohne wesentliche Erhöhung. Die Taxen bewegten sich zwischen 4 und 5 Pfd.

Diese Ordnung hielt nicht allzulange. 1787 wurde angezeigt²⁾, dass einige Domizilianen ihr Schirmgeld nicht zahlen wollen und dass ihre Zahl immer grösser werde. Es sollten wieder Listen aufgenommen und durch eine Spezial-Kommission eine *neue Ordnung* gemacht werden. Nach verschiedenen Mahnungen wurde diese am 31. Juli 1789 vorgelegt³⁾.

Sämtliche Niederlassungsbewilligungen wurden zurückgezogen und ein gedrucktes Domizilianenbuch gleich den Acquittenbüchern beim Zoll eingeführt. Diese numerierten Domizilianenzettel sollten am Anfang des Jahres unentgeltlich, aber gegen Barzahlung des Schirmgeldes den Domizilianen zugestellt und jährlich erneuert werden. Das Buch war von der Domizilianenkammer, mit 2 Alträten und einem Jungrat verstärkt, geführt, und es sollten von ihr die Zettel für die, welche nach ihrer Meinung bleiben konnten, ausgestellt werden. Ohne Vorwissen der Kammer sollte niemand des Domizils wegen vor Rat gelangen können, eine seltene Vollmachterteilung!

Das Wachtgeld, das die Domizilianen seit 1702 zum Schirmgeld zu bezahlen hatten, sollte wieder fleissig eingezogen werden und zwar von einem Untertan im Bürgerziel nur noch ein TH., statt 2 wie bisher, von einem Fremden in der Stadt 2, im Bürgerziel 3 TH.

Den Domizilianen wurde verboten, sich in obrigkeitlichen Waldungen zu „beholzen“. Die Holzkammer hatte ihnen das nötige Holz beim fixierten Preise, der natürlich höher war als der bürgerliche, abzugeben. Gefreveltes Holz sollte ihnen abgenommen und den armen Bürgern ausgeteilt werden.

¹⁾ R. M. p. 137.

²⁾ R. M. p. 720, 784.

³⁾ R. M. p. 353.

Diese Ordnung, die endlich eine richtige Kontrolle der Niederlassungen einführte, *blieb bis 1798 in Kraft*. Doch auch jetzt noch waren Mahnungen nötig. So lesen wir am 7. April 1797 eine Verordnung des kleinen Rates, dass alle Domizilianten bei Feuer und Licht das Schirmgeld zu entrichten haben.

Diese unterste Klasse der Stadtbevölkerung, die im guten und im schlechten Sinne also ziemlich willkürlich behandelt wurde, da sie sich auf keine andern Rechtstitel als auf ihre Niederlassungsbewilligung stützen konnte, ist somit den Ansässen anderer Orte gleich zu achten. Im allgemeinen bildete sie das Proletariat der Stadt; doch war ihre Zahl zu klein, um als solches zur Geltung kommen zu können. Dass es aber auch höher gestellte Domizilianten gab, die es zu bedeutendem Ansehen und Reichtum bringen konnten, beweist der spätere Neubürger Zetter. Die Fabrikanten waren zum Teil blosse Domizilianten. In diese Klasse kamen eben alle in die Stadt neuzuziehenden Leute, die wegen der engherzigen politischen Auffassung der alten Einwohner nicht mehr in das Bürgerrecht gelangen konnten, also Personen verschiedenen sozialen Standes, verschiedener Herkunft und selbst verschiedenen Glaubens; denn auch die *Reformierten* genossen hier eine gewisse Duldung. Besonders waren es, wie noch heute, bernische Landwirte, die teils solothurnische Weiden benützten, teils sogar Lehenleute waren. Ihre Zahl war immerhin so gross, dass in den 1720er Jahren eine besondere „Täuferkammer“ amtete, die sich mit ihrer Kontrolle zu befassen hatte. Man suchte sie natürlich möglichst einzuschränken; besonders wurde untersucht, wer der Sekte der Täufer anhange, die nicht geduldet war. Auch in der 2. Hälfte des Jahrhunderts hören wir von Reformierten, die sogar in der Stadt wohnen; es waren besonders in der Indiennefabrik beschäftigte Personen. Eine Ausübung ihres Glaubens gab es selbstverständlich nicht. Es ist schon bemerkenswert, dass sie überhaupt hier wohnen durften.

Auch die *Juden* genossen eine gewisse Duldung, nicht des Wohnsitzes, wohl aber im Handel auf den Jahrmärkten. Sie wurden aber mitunter recht rigoros behandelt, besonders da es gelegentlich zu Klagen wegen Betrügereien kam. 1760 wurde sogar die gesamte Judenschaft aus dem Solothurnergebiet ver-

bannt, weil ein Jude einen Untertan im Pferdehandel betrogen hatte. Die Verbannung wurde bald wieder aufgehoben, aber 1783 neuerdings ausgesprochen, um die Angehörigen vor Betrug zu schützen. 1787 wurde den Juden in einer Verordnung wieder eine gewisse Handelsfreiheit zugesichert. Besonders im Pferdehandel, den man heben wollte, war man eben auf sie angewiesen. Es wurde ihnen eingeschränkter Viehhandel gestattet, ebenso der Handel mit Kaufmannswaren, aber nur an Jahrmärkten und mit Patenten. Geldwechsel und Einkauf von Gegenständen aus Edelmetallen u. a. war ihnen verboten. Bürger durften mit ihnen nur gegen bar handeln. Auf der Landschaft war ihnen von jeher nur der Handel mit Pferden und Vieh erlaubt.

Eine neue Klasse, die der Obrigkeit viel zu schaffen machte und deren Behandlung zum Teil ein Abbild der Niederlassungs-polizei des Jahrhunderts im kleinen ist, bildeten seit Ende 1789 die *Emigranten*¹⁾). Die obrigkeitlichen Massnahmen gegen sie waren aber zum guten Teil auch von äussern Einflüssen bestimmt. Es kann hier leider auf diese Frage, die wiederum der allzusehr von persönlichen Motiven getriebenen Verwaltung kein gutes Zeugnis ausstellt, nicht eingetreten werden.

Hier, wie in der ganzen Politik gegenüber den Nichtbürgern, tritt ein Moment deutlich hervor, das in mancher Beziehung die Engherzigkeit des kleinbürgerlichen Geistes und die Schärfe der obrigkeitlichen Vorschriften abschwächte: die Gutmütigkeit und Bequemlichkeit der staatlichen Organe.

B. Das Patriziat.

Es bestand kein Gesetz, das die Herren von den Bürgern getrennt hätte, vielleicht die Reformationsordnungen ausgenommen, die den vornehmern Leuten gewisse Vorrechte in der Kleidung gestatteten. Die Satzung von 1682 sprach von allen alten Bürgern als regimentsfähigen und nannte sogar die Staats- und Ehrenämter, zu denen nur sie gelangen konnten.

Wir haben die Entwicklung, die schliesslich zum Patriziate führte, kennen gelernt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts stand

¹⁾ F. v. Arx, die französischen Emigranten in Solothurn 1789—1798, Sonntagsblatt des „Bund“ 1892, p. 60 ff.

es in voller Blüte. Und doch finden wir in den Ratsmanualen, die das ganze Staatsleben wiederspiegeln, wenig Andeutungen auf dieses ausschliessliche Familienregiment, das sich um die Wende des Jahrhunderts in gefährlicher Weise zu verengern drohte.

Nur wird der *Titel „Herren“*, der von jeher den Mitgliedern der Räte, speziell des kleinen Rates zustand, immer mehr auf die Familien, die traditionell Zutritt zu den Aemtern hatten, überhaupt angewendet. So wird er gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch in den Akten gebraucht, wo fortan die alten souveränen Stadtbürger meist als „Herren und Burger“ bezeichnet werden, nur im Gegensätze zu den übrigen Bevölkerungsklassen als regimentsfähige alte Bürger. Eine andere Bezeichnung, die direkt auf ihre politische Vorzugsstellung hinwiese, wie etwa ratsfähige Geschlechter, lässt sich nicht finden; denn ein solcher Ausdruck durfte bei der Empfindlichkeit des Bürgergeistes nicht gebraucht werden. Es genügte den „Herren“, dass dieses Vorrecht faktisch und stillschweigend anerkannt wurde und im Gewohnheitsrechte fest verankert war.

Sehr selten ist in den Akten die *Bezeichnung „Patrizier“*, die in Bern üblich war¹⁾). Haffner²⁾ spricht einmal von jedem Bürgerssohn, „derselbe sei gleich vom Adel, Patritius, Geschlechter oder nit“, der sich ins Bürgerbuch eintragen lassen müsse. Auch in den sogenannten Adelsattestaten, Ausweisen für „Herren“, dass sie einer altadligen, am Regimente teilhabenden Familie Solothurns angehören, als Legitimation für die fremden Solddienste, findet sich diese Bezeichnung. So bezeugen „Avoyer et Senat“ 1767³⁾), „que la famille Gougger a toujours été d’Issu d’une noble et ancienne famille patricienne et existe encore dans notre république comme celle et que Ursus Gougger, père de Wernerus Gougger, aussi ancien et noble patricien, a été membre de notre conseil souverain l’année 1628“, worauf die Hauptdaten der Ratsvertretung dieser Familie angegeben werden. Solche Atteste sind häufig. Der Entscheid, ob diese Legitimation einem Gesuchsteller gegeben werden solle, stand beim kleinen

¹⁾ Hier werden sie 1651 offiziell so genannt s. v. Rodt. B. F. p. 68.

²⁾ Haffner II. p. 26.

³⁾ Cop. b. 1767 p. 220 ff.

Rate. Von fremden Adelstiteln finden wir aber nichts darin. In der Heimat wurde der Name Patrizier in der Amtssprache nicht gebraucht, ob im Umgange, lässt sich vorläufig nicht feststellen.

Auch die *Adelstitel* von fremden Herren und Fürsten durften seit 1732 in amtlichen Dokumenten, Kalendern u. s. w. nicht verwendet werden¹⁾.

Doch kamen jedenfalls diese Titel im Privatverkehre gleichwohl vor. Das Entscheidende aber war, dass sich diese Familien als bevorzugt und allein zu Aemtern fähig und befugt hielten und kein Versuch gemacht wurde, wenigstens so viel sich aus den Akten erkennen lässt, ihnen diese politische Machtstellung zu rauben. Sie hoben sich als *ein neuer Amtsadel*, von übrigens recht verschiedener Herkunft, aus der Gewerbe und Handwerk treibenden „gemeinen“ Bürgerschaft empor und pflegten in ihren Kreisen höfische Sitten und die vornehmen Prätentionen, die in den fremden Solddiensten üblich waren.

Wer waren nun diese „Herren“, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr die Leitung des Staates an sich rissen und sie im 18. Jahrhundert völlig beherrschten? Welches waren ihre Eigenschaften und wie ihr Regiment?

Es lässt sich aus den Akten nicht feststellen, welche *Persönlichkeiten den Hauptanteil an dieser exklusiven Ausgestaltung der Herrschaft* hatten. Sie lag viel mehr im Zuge eines mächtigen Zeitgeistes als in der Hand einiger Staatsmänner. Jedenfalls leistete ihr das Emporkommen der Familie Besenval einen Vorschub, und der spätere Schultheiss Joh. Viktor von Besenval, neben dem fünf Mitglieder seiner Familie, d. h. alle wahlfähigen, im Regemente sassen, war der markanteste Vertreter dieser politischen Idee. Doch hatten an dieser Herrschaft mehr Familien Anteil, als man gewöhnlich annimmt, und zu einer Ausschliesslichkeit wie in Bern, wo 1775 aus 12 Geschlechtern 136 Mitglieder

¹⁾ 1732. 10. Jan. „Künftig soll zu Stadt und Land in den offiziellen Dokumenten, auch Kalendern, Speditionen u. s. w. der hiesigen Kanzlei und Landschreiber niemand anders als wie vor altem gewesen, betitelt werden“. Beschluss von R. u. B. (R. M. p. 21) Registraturvermerk: Verbietung der Titel. 1731 hatte Bern einen Beschluss gefasst, der die Adelsdiplome von Fürsten an Bernerfamilien für ungültig erklärte, v. Rodt, B. F. p. 92.

des grossen Rates gewählt wurden¹⁾, kam es in Solothurn nicht so oft²⁾. Das Register der alten Bürger von 1690³⁾, also aus einer Zeit, da sich das Patriziat schon voll entfaltet hatte, gibt klaren Aufschluss über die Ratsgeschlechter. Es führt zuerst die Ratsherren und Grossräte an, dann die blossen Zünfter. Danach wiesen diese Geschlechter folgenden Bestand an stimm- und wahlfähigen Bürgern auf:

Sury	15	2 ⁴⁾	Machet	2	1
Wallier	11	1	Vogelsang	2	5
Byss	8	3	Hugi	1	1
Beserval	6	—	Grimm	1	4
Greder	6	—	Arregger	1	—
Schwaller	6	6	Zurmatten	1	1
Gluß	6	1	Münch	1	—
Gugger	6	3	Schaffhauser	1	—
Wagner	5	2	von Vivis	1	1
von Stäffis	4	—	Brunner	1	10
Gibelin	3	—	Settier	1	1
von Roll	3	1	Helbling	1	2
von Thurn	3	—	von Arx	1	1
von Vigier	3	—	Roggentill	1	2
Buch	2	—	Bass	1	1
Tscharandi	2	—	Rudolf	1	6
Reinhard	2	3	Ratsmitglieder 113		
Vesperleder	2	—	Familien 35		
von Staal	2	8	(1686 : 104 : 37).		

Es hatten also 12 Familien, von denen allerdings 5 nur auf einem Kopfe beruhten, alle ihre Mitglieder im Regemente. Diese 1690 vertretenen Familien machten etwa $\frac{1}{4}$ der bürgerlichen Familien aus (136). Verschiedene ebenfalls als patrizisch angesehene Familien waren hier nicht vertreten, so die Baron (3), Degenscher (2), Hallwil (1), Salis (2), Surbeck (3), Zeltner (2).

¹⁾ Geiser, B. F. p. 67.

²⁾ wenn man in Betracht zieht, dass die Zahl der burgerlichen Familien in Bern sehr viel grösser war, 1789 ca. 250, v. Rodt. B. F. p. 95, dagegen in Solothurn um diese Zeit noch ca. 80.

³⁾ Register und Namen der alten Bürger 1690 (B. A. Sol.)

⁴⁾ 1. Kolonne: Ratsmitglieder, 2. Kolonne: die blossen Zünfter.

Abgesehen von den Hallwil waren aber diese und einige andere Familien im Regimenter wieder vertreten.

Es war also im Verhältnis zu den Ratsstellen eine recht grosse Zahl von Familien, die am Staatsleben teilnahmen. Diese Fülle patrizischer Geschlechter hinderte die oligarchischen Bestrebungen, die sich um 1700 geltend machten. Die Wahlen in den kleinen Rat zeigen im Zeitraum von 1690—1720 keine wesentliche Verschärfung der Ausschliesslichkeit. Diese Tendenzen konnten sich nicht so rasch durchsetzen. Sie zeigten sich zuerst wieder in den Wahlen der Häupter, dann vor allem im zunehmenden Gewichte des kleinen Rates in der Amtsführung, auf welche Tatsache wir später einzugehen haben. Diesen Bemühungen einiger Geschlechter setzte aber der grosse Rat um 1720 ein Ende. Von da an stagnierte die Entwicklung des Patriziates.

Dagegen blieb der Kreis der Familien, die Häupter stellten, im 18. Jahrhundert sehr enge. Dies zeigt eine Zusammenstellung der seit 1700 gewählten Häupter¹⁾;

	3 Schulth.	2 Stadtv.	— Seckelm.
von Roll	4	"	"
Glutz	2	"	2
Tugginer	2	"	"
Grimm	1	"	1
Buch	1	"	"
Schwaller	1	"	"
Wallier	1	"	"
Reinhard	—	1	"
Arregger	—	1	"
Byss	—	1	1
Beserval	—	1	1
Gibelin	—	1	1
Wagner	—	1	"

Im 17. Jahrhundert hatten 15 Familien an diesen Ämtern teilgenommen²⁾, von denen 3 ausstarben. Von diesen waren

¹⁾ Es müssen in diese Liste, die die Bedeutung der Familien am besten zeigt, alle Häupter aufgenommen werden, nicht bloss die Schultheissen, da im 18. Jahrh. jeder, der einmal zum Seckelmeister gewählt war, auch bis zum Schultheissen vorrückte, wenn ihm ein genügend langes Leben gegönnt war.

²⁾ S. o. pag. 74.

im 18. Jahrhundert in diesen Stellen nicht mehr vertreten: die Brunner, von Staal, Degenscher, dagegen die Tugginer, Buch, Reinhard, Arregger, Gibelin neu. Es glückte also auch hier eine absolute Ausschliesslichkeit nicht; der Sturz der Besenvalpartei verhinderte diese Tendenz, sich durchzusetzen, indem 1723 Reinhard als Seckelmeister und nachher als Venner gewählt wurde. Sie erlebte also in der 2. Hälfte des Schanzenbaues eine nur kurze Blütezeit und wurde durch das Auftreten des grossen Rates zerstört, bevor sie den Erfolg ihrer Bemühungen sah.

Seit den 1720er Jahren blieb vielmehr die Zahl der Familien im Regimente ziemlich konstant. Wenn noch einige Familien aus den Aemterlisten verschwinden, ist es nur darum, weil sie ausstarben, oder sich ganz dem Fremdendienste hingaben. So gingen vor allem die Besenval, nachdem sie ihre Rolle in Solothurn ausgespielt hatten, fast ganz im französischen Kriegs- und Hofdienste auf und traten im Rate gar nicht mehr hervor. Nach 1740 finden wir im kleinen Rate überhaupt nur noch 2 Besenval, im grossen noch 4!

Eine Uebersicht der Vertretung der Geschlechter in den beiden Räten in einer Reihe von Jahren zeigt diese Entwicklung augenfällig. Als wesentlichste Tatsache ist aus der Statistik zu entnehmen, dass die Zahl der Familien sich ungefähr gleichblieb, abgesehen von der schwankenden Bedeutung der einzelnen Familien innerhalb des Patriziates. Im Verhältnis zur Zahl der bürgerlichen Geschlechter überhaupt wurde die Ausschliesslichkeit infolge des Abgangs von Familien eher geringer. Bei 96 Familien, die um 1760 noch lebten, waren damals ca. 32 in den Räten, also der dritte Teil, während 1690 nur der vierte.

Der kleine Rat.

	1700 bis 1701	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98	Totalzahl ihrer Rats- herren im 18. Jahrh.	davon im Haupt- amt
Arregger	2	1	1	1	1	1	4	1
Bass	—	—	1	—	—	—	4	—
Bercki.	—	—	1	—	—	—	1	—
Besental	2	2	—	—	1	—	4	2
Bieller.	—	1	—	—	—	—	1	—
Brunner	—	—	1	—	1	1	4	—
Buch	—	1	1	—	—	—	1	1
Byss	3	1	3	4	2	1	11	2
Degenscher	—	—	1	1	—	—	2	—
Dürrholz.	—	—	—	—	1	—	1	—
Dunant	—	—	1	—	—	—	1	—
Gerber	—	—	—	1	—	—	1	—
Gibelin	1	1	—	1	—	1	4	1
Glutz	2	2	3	4	6	5	16	4
Greder	—	2	1	—	—	—	3	—
Grimm	2	1	2	1	3	3	7	2
Gugger	1	1	—	3	2	1	15	—
Krutter	—	—	—	—	—	—	1	—
Helbling	—	—	—	—	—	—	1	—
von Roll	2	2	3	2	2	2	10	4
Reinhard	1	1	—	—	—	—	1	1
Roggentill	1	—	—	1	1	1	2	—
Rudolf	1	1	—	—	—	—	3	—
Sury	5	5	7	3	2	4	27	5
Schwaller	2	2	2	3	2	1	10	1
von Staal	1	—	—	—	—	—	1	—
von Stäffis	1	1	1	—	—	—	4	—
Schmid	—	—	—	—	—	1	1	—
Settier.	1	1	—	—	—	—	2	—
Tschan	—	—	—	—	—	1	2	—

	1700 bis 1701	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98	Totalzahl ihrer Rats- herren im 18. Jahrh.	davon im Haupt- amt
Tscharandi	—	—	1	—	—	—	2	—
von Thurn	—	—	—	—	—	1	1	—
Tugginer	—	1	—	1	2	2	4	2
Vesperleder	—	1	—	1	—	—	3	—
von Vigier	—	1	1	—	1	—	2	—
von Vivis	—	—	—	—	1	2	2	—
Vogelsang	—	—	1	1	1	1	3	—
Wagner	1	1	1	2	1	—	5	1
Wallier	5	5	2	4	4	3	19	1
Zurmatten	1	—	—	—	—	—	2	—
Zeltner	—	—	1	1	2	2	3	—
Zahl der vertretenen Familien	19	22	21	18	19	19		

Anmerkung: Es muss darauf verzichtet werden, die verschiedenen Zweige der Geschlechter auseinanderzuhalten, so die Gluž-Ruchti, Gluž von Bložheim; Sury, Sury von Bussy, Sury von Steinbrugg; von Stäffis von Mollondin, von Stäffis von Montet; Wallier, Wallier von Wendelsdorf, da die Aemterverzeichnisse, aus denen diese Angaben genommen werden mussten (teils die A. B. B., teils die Regimentsbüchlein, sowie Leu-Holzhalb) in dieser Beziehung ungenau sind.

Der grosse Rat¹⁾.

	1700/01	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98
* Altermatt	—	—	—	—	2	1
Arregger	—	3	1	—	1	1
*† von Arx	1	—	—	—	—	—
*† Baron	1	1	—	—	—	—
Bass	1	—	1	1	2	2
*† Baumgartner	—	1	—	—	—	—
† Bercki	—	1	—	—	—	—
Beserval	4	2	2	3	3	—
Bieller	—	—	—	—	—	—
Brunner	1	2	1	3	2	3
† Buch	1	—	2	2	—	—
Byss	4	1	1	1	3	3
* Bartlime	—	—	—	—	—	1
† Degenscher	1	—	1	—	—	—
Dürholz	—	—	—	—	1	3
Dunant	1	2	3	1	—	1
* Frölicher	—	—	—	—	—	1
Gerber	—	—	1	2	2	—
Gibelin	—	1	1	—	—	—
Gluž	3	5	7	4	7	4
† Greder	3	1	—	—	—	—
Grimm	—	1	1	2	2	2
Gugger	5	5	4	9	4	2
* Gleiž	1	—	—	—	—	—
* Guldmann	—	—	—	—	—	—
† Helbling	—	—	—	—	—	—
Krutter	1	1	1	1	—	2
* Kulli	—	—	—	—	—	2
* Keller	—	—	—	—	—	—
*† Machet	1	1	—	—	—	—

¹⁾ Die mit * versehenen sind nur im gr. Rate vertreten; † im 18. Jahrhundert ausgestorben, lt. P. Prot. Wirz, Bürgerbücher.

	1700/01	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98
* Münch	—	1	—	—	—	—
* Arnold-Obrist	—	—	—	—	—	1
* Pfluger	1	—	—	—	—	—
von Roll	1	3	8	8	8	5
* Rolli	1	—	—	—	—	—
Reinhard	2	1	1	—	1	—
Roggenstill	—	—	—	2	1	—
Rudolf	1	1	2	1	—	—
Sury	7	6	6	6	6	3
Schwaller	5	2	4	2	4	3
† von Staal	3	2	2	3	1	—
von Stäffis	2	1	2	1	2	—
Schmid	—	—	—	1	1	1
*† Schaffhauser	1	—	—	—	—	—
* Surbeck	—	—	—	—	1	2
Settier	1	2	1	1	—	1
Tschan	—	—	—	—	—	—
† Tscharandi	1	2	—	—	—	—
von Thurn	3	2	—	—	—	—
Tugginer	—	—	—	2	2	3
† Vesperleder	—	2	2	—	—	—
von Vigier	3	2	1	3	1	—
von Vivis	—	1	1	1	2	4
Vogelsang	2	2	3	2	3	5
* Voitel	—	—	—	—	1	—
Wagner	3	—	5	—	—	—
Wallier	4	5	5	3	1	1
* Wirz	—	—	—	—	1	5
* Weltner	—	—	—	—	—	2
Zeltner	1	1	1	1	—	2
* Ziegler	—	1	—	—	—	2
† Zurmatten	1	1	—	—	—	—
* von Salis von Zizers	—	—	—	—	—	1
Mitgliederzahl	72	66	71	66	65	69
Familienzahl	34	34	29	26	27	30

Im Zeitraume von 1740 bis 1798 waren in den Räten vertreten:

	Kl. R.	Gr. R.		Kl. R.	Gr. R.
Arregger	3	4	von Roll	7	8
Altermatt	—	3	Reinhard	—	2
Bass	2	3	Roggentill	2	3
Bercki	1	—	Rudolf	2	4
Beserval	1	4	Sury.	18	27
Brunner	3	8	Schwaller	7	11
Buch.	1	3	von Staal	—	7
Byss	8	11	von Stäffis	2	3
Bartlime	—	2	Schmid	1	3
Bieller	1	—	Surbeck	—	3
Degenscher. . . .	2	2	Settier	1	3
Dürholz	—	4	Tschan	2	2
Dunant.	2	2	Tscharandi	1	—
Fröhlicher	—	1	von Thurn	1	3
Gerber.	2	4	Tugginer.	4	3
Gibelin.	3	4	Vesperleder . . .	2	2
Gluß.	12	27	von Vigier	2	5
Greder.	1	—	von Vivis	2	9
Grimm.	5	9	Vogelsang	3	12
Gugger	10	19	Voitel	—	1
Guldemann	—	1	Wagner	4	6
Helbling	1	1	Wallier.	9	14
Krutter.	—	5	Wirz.	—	5
Kulli	—	2	Weltner	—	2
Keller	—	1	Zeltner.	3	4
Machet.	—	1	Ziegler.	—	3
Arnold-Obrist . .	—	1	Zurmatten	—	—
Pfluger	—	5	v. Salis v. Zizers	—	1

Anmerkung: Da es leider schwer war, eine grosse Rat Statistik für das ganze 18. Jahrhundert aus den ABB. auszu ziehen, gebe ich bloss aus den Regimentsbüchlein eine Zusammenstellung für den Zeitraum, für den diese gedruckten Verzeichnisse einigermassen vollständig vorhanden sind, daneben zur Vergleichung die Kleinräte, die aber, insofern sie nicht schon vor 1740 gewählt wurden, in den Zahlen des grossen Rates enthalten sind.

Diese Verzeichnisse geben ein annäherndes Bild von der Bedeutung der einzelnen Familien, besonders der des kleinen Rates, verglichen mit der Zahl der Häupter. Um ihren Einfluss noch besser veranschaulichen zu können, wäre es analog der Tabelle von 1690 nötig, immer noch die Zahl der zu gleicher Zeit nicht im Regemente sitzenden Familien-Mitglieder beizusetzen, was aber bei der Mangelhaftigkeit der Bürger- und Zunfregister schwer ist und kaum mit unbedingter Zuverlässigkeit erreicht werden könnte.

Immerhin zeigt diese Statistik den Kreis der im absterbenden ancien régime politisch tätigen Familien. Ihre Zahl war relativ gross. Doch waren von ihnen stets nur ungefähr die Hälfte im grossen Rate vertreten. Einzelne Familien konnten lange Zeit dem Regemente fern bleiben, ohne ihre Ratsfähigkeit zu verlieren. Ihrer 22 gelangten, teilweise aus Zufall, teilweise weil sie abstarben, aber wohl auch wegen ihrer geringen Qualität, im 18. Jahrhundert nicht in den kleinen Rat. Es darf daraus aber kein scharfer Gegensatz zwischen einer kleinen und grossen Ratsfähigkeit konstruiert werden.

Aber trotz dieses ziemlich grossen Kreises der ratsfähigen Familien waren doch *einzelne Familien* beträchtlich im Vorsprung und beherrschten den Rat, wenigstens mit ihren Namen, nicht immer mit ihrem Einflusse! Denn mehrere Beispiele lehren, dass Vertreter der gleichen Geschlechter oft durchaus verschiedenen politischen Richtungen im Patriziate angehörten, so anfangs des Jahrhunderts die beiden Schultheissen von Roll. Wir finden auch die gleichen Namen teils in den Listen der französischen, teils der spanischen oder anderer Solddienste, z. B. der Gluž, Schwaller, Sury. Die aus den Tabellen ersichtliche Tatsache, dass z. B. 1769/70, bei 31 vertretenen Familien, 7¹⁾) in beide Räte zusammen 56 Mitglieder, also mehr als die Hälfte schickten, zeigt allerdings eine bedenkliche Einseitigkeit des Familienregimentes, die sich aber seit 1690 nicht wesentlich verschärft hat.

Die Tabellen lassen aber jetzt schon als wichtigstes Moment der *Wahlpraxis* dieser Patrizier den *Namen des Kandidaten*

¹⁾ Die Byss, Gluž, Gugger, v. Roll, Sury, Schwaller, Wallier. 1690 waren bei 113 Ratsmitgliedern von 8 Familien zusammen 64 Vertreter im Rate, bei 35 vertretenen Familien.

feststellen. Trotz den Wahlvorschriften herrschte eben doch eine ungewöhnlich starke Voreingenommenheit für gewisse Geschlechter, gegenüber denen geringere Bewerber meist schon vor der Wahl zurücktraten, weil sie die Aussichtslosigkeit der Prätension erkannten, so dass lange Zeit die meisten Wahlen offen und einhellig erfolgten, ohne dass überhaupt andere Kandidaten genannt wurden. Wir haben auf diese Erscheinungen in der Wahlgesetzgebung zurückzukommen. Hier muss nur festgestellt werden, welchen Anwärtern ein solcher Vorzug zukam.

Wenn auch *keine eigentliche Erblichkeit der Ratsstellen* zu konstatieren ist, so herrschte doch das Bestreben vor, für ein abgehendes Mitglied einen nahen oder fernern Verwandten zu wählen, was sehr oft direkt protokolliert wird: „Der Sohn des Verstorbenen“, „der Bruder, Schwager des Promovierten“ u. ä. Gelegentlich traten auch ältere oder kränkliche Ratsmitglieder in der Meinung zurück, einem jungen Verwandten Platz zu machen. Doch erhob sich fast regelmässig Opposition gegen dieses Verfahren, wenn sich solche Fälle wiederholten, so dass sie nie zu einer regelmässigen Wahlerscheinung wurden.

Auf einzelnen Zünften waren gewisse Familien im Vorsprunge, so auf Wirten die Vigier, von Stäffis: zu Schmieden die Wagner; zu Webern die von Roll; zu Schneidern die Wallier und Glutz; zu Metzgern wenigstens später sehr stark die Vogelsang. Die grössern Familien waren aber darauf angewiesen, ihre Mitglieder, bezw. die verschiedenen Familienzweige auf mehrere Zünfte zu verteilen, um möglichst viele ins Regiment bringen zu können, so die Sury, Wallier, Gugger, die wir fast auf allen Zünften finden. Es kam vor, dass auf einzelnen Zünften ein fast regelmässiger Wechsel der Familien stattfand, wie wenn darüber eine stillschweigende Abmachung unter denselben bestanden hätte, so in den 1710- und 20er Jahren auf Metzgern die Wahlfolge: Gugger, Vogelsang, Reinhard; Gugger, Vogelsang, Reinhard u. ä., bis dann im grossen Rate die Vogelsang auf dieser Zunft ein solches Uebergewicht erlangten, dass sie neben einem Gugger mit fünf Mitgliedern im Aemterverzeichnis von 1797/98 erscheinen. Aehnliche Einseitigkeiten zeigen auch andere Zünfte; so hatten die Schmieden 1747/48 4 Wagner als Grossräte.

Auch den *nahen Verwandten hervorragender Ratsmitglieder* glaubte man einen Vorrang zubilligen zu müssen. So wird bei der Wahl gelegentlich vermerkt: „Der Sohn des Schultheissen“ u. s. w. Die Häupter hatten durch ihr Vorschlagsrecht, auf das später zurückzukommen ist, eine nicht geringe Macht, die Wahl zu leiten.

Seltener werden bei den Wahlen *besondere Gründe* angeführt, etwa: In Ansehen der Verdienste seiner Vorfahren oder seiner Familie, und es ist schon aussergewöhnlich, wenn bei einer blossen Jungratwahl die Begründung steht: Wegen in Geschäften wohl applizierten Talenten und Wissenschaften, und weil er sich bei hohem Stande gleich seinen Voreltern verdient gemacht hat, so 1753 bei der Wahl eines J. J. A. Degenscher als Jungrat.

Es herrschte das unverkennbare Streben, den einzelnen Geschlechtern, Familienalliancen oder Anhängern der verschiedenen ausländischen Dienste ihren Einfluss im Rate zu bewahren, wenigstens in den ruhigen Zeiten der innern Politik. So viel sich erkennen lässt, waren *Wahlstreitigkeiten im Rate* die Ausnahme, so dass die gesetzliche Büxsenwahl lange Zeit selten verlangt wurde. Denn trotzdem die Institution der Expektanzen, d. h. der Anwartschaften auf die Ratsstellen, die in Bern blühte, abgeschafft worden war, wusste man doch meistens, wer bei nächster Vakanz prätendieren werde, so dass weniger angesehene und vor allem auch — bei dem hohen Respekt, der dem Alter gezollt wurde, und den strengen Rang- und Etiquettenbegriffen dieser Zeit! — jüngere Anwärter meist gar nicht wagten, zu prätendieren, d. h. sich bei den Wählern um das Amt zu bewerben. Hatten sie trotzdem den Mut, sich vorschlagen zu lassen, so entschied, in diesem Falle dann in geheimer Abstimmung, der Rat meist zu Gunsten der Anciennetät. Bis zur obligatorischen Einführung der geheimen Wahl 1764 stand aber in der Regel das Wahlergebnis schon vor der Votation fest, und der wichtigste Vorgang dieses Geschäftes, die Anmeldung bei den Ratsherren, geschah ausserhalb des Rathauses, in den Privathäusern. Daher mussten die persönlichen Motive ungemein stark mitwirken, indem schon zum vornehmerein den vornehmern Bewerbern mit mehr Achtung begegnet werden musste.

Nur wenn solche fehlten, was ja öfters vorkam, hatten auch Geringere Aussicht, gewählt zu werden, und daher finden wir einen relativ grossen Kreis von Familien im Regemente.

So viel die Ratsmanuale ein Urteil erlauben, bildete sich im Laufe des 18. Jahrhunderts *eine ruhige und versöhnliche Art der Behandlung der Wahlgeschäfte* aus, und wir hören wenig von Wahlkämpfen. Die Tradition hielt diese Angelegenheiten mit fester Hand im Banne. Was vor dem Wahlakte jeweilen in den Privathäusern gesprochen und verhandelt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen, nur vermuten.

Am wenigsten angefochten wurden die Wahlen von Seite der *Bürgerschaft*. Sie machte keinen ernstlichen Versuch, das Herrenregiment durch Wahlbewerbungen zu ändern.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts waren die *Patrizier* gezwungen, ihren *Kreis* etwas zu öffnen. Der starke Abgang an Geschlechtern und die engen Verwandtschaftsverhältnisse nötigten zu dieser „Demokratisierung“, die sicher nicht allgemeinpolitischen Einsichten entsprang.

Wir haben dieser Entwicklung nachzugehen, da sie zugleich die Ausschliesslichkeit des Patriziates trefflich beleuchtet.

Fast fortwährend hatte sich die enge Verbindung der Familien durch Schwägerschaften im Rate selber darin bemerkbar gemacht, dass viele Geschäfte einfach nicht erledigt werden konnten, bloss aus formellen Gründen, weil zu viele Ratsherren wegen Verwandtschaft abtreten mussten. Man verzichtete dann meistens auf die materielle Behandlung dieser Traktanden, um nicht an den göttlichen Verfassungskonstitutionen röhren zu müssen, und versparte sie auf günstigere Zusammensetzungen der Räte, wenn man sich nicht, in dringlichen, besonders Rechtsfällen entschloss, vor den grossen Rat zu gelangen, um von ihm einen Dispens der Satzung des Abtretens zu erwirken.

In den 60er und 70er Jahren mehrten sich diese Fälle bedenklich. Aber noch liess man lieber die Geschäfte liegen und verschob sie mit andern nach bekannter Uebung, als dass man neue Kräfte zugezogen hätte.

Am deutlichsten aber zeigt sich diese Erscheinung in der *Besatzung der Aemter*, wo oft aus Verwandtschaft so viele Ratsherren abtreten mussten, dass kaum genug zum Votieren

blieben, so dass es oft vorkam, dass weniger als die Hälfte der Votanten sitzen bleiben konnten, z. B. in einer Chorherrenwahl 1785 von den 35 wahlberechtigten Ratsherren nur 5 Votanten bei 7 Bewerbern!

Aber solche Zustände rührten noch nicht direkt am Bestande des Patriziates, und sie fielen bei den übrigen Mängeln im Staate nicht weiter auf. Bedenklich wurde diese Ausschliesslichkeit den „Herren“ erst, als nicht mehr genügend Kandidaten für die Ratswahlen vorhanden waren. Es entsprang also keineswegs einem aktiven politischen Vorgehen der Patrizier, etwa infolge der Aufklärungsideen, wenn sich ihr Kreis öffnete, sondern dem Triebe der Selbsterhaltung.

Die Patrizier waren einfach nicht mehr stark genug, alle Ratsstellen allein zu besetzen. Die starke Hingabe an den Fremdendienst und den geistlichen Beruf, die beide eine leichte und zum Teil glänzende Versorgungsmöglichkeit boten, raubte viele Kräfte dem Staatsdienste. Sie war teilweise die Ursache des Aussterbens einiger vornehmer Familien oder Zweige derselben. Solche Erscheinungen zeigten sich auch anderwärts¹⁾.

Nach dem Bürgerregister von P. Protasius Wirz starben im 18. Jahrhundert an *ratsfähigen Familien aus*:

Altermatt II	1704	Sury von Steinbrugg	1759
von Arx	1703 ²⁾	Degenscher	1781
Baron	1733	Greder	1751
Baumgartner	1729	Helbling	1791
Bercki	1751	von Stäffis, alle 3 Linien {	1743
Buch	1783		1787
Machet	1719	Tscharandi	1798
Rudolf (I	1681)	Vesperleder	1789
II	1717	Zurmatten	1734
III	1741	von Staal	1787
Schwaller I	1795		

Um 1760 waren noch 96 altbürgerliche Geschlechter vorhanden — von denen aber 18 nur noch auf einem Kopfe beruhten — mit zusammen 421 männlichen Personen, die den Eid

¹⁾ z. B. in Bern, s. v. Rodt, B. F. p. 95.

²⁾ Diese Angabe ist falsch, da ein v. Arx bis 1711 Grossweibel war.

geleistet hatten. Rechnet man auch hier ein Verhältnis von $\frac{1}{3}$ der Ratsfähigen, so waren es deren noch ca. 140, bei 101 Ratsstellen.

Dieser Abgang an Kandidaten machte sich vor allem in der Besetzung der Jungratsstellen geltend, da weder Vater und Sohn, noch Brüder zugleich im kleinen Rate sitzen konnten, dagegen diese nächsten Verwandten von Ratsherren im grossen Rate zahlreich waren.

Die Obrigkeit musste schliesslich über Massnahmen zur Steuerung dieses Uebels beraten. 1770 tat der Schultheiss im Namen des kleinen Rates vor dem grossen einen Anzug¹⁾ „wegen der so notwendigen *Verheiratung der Grossräte* zur Erhaltung der ausgehenden Familien“. Da aber zu wenig Grossräte anwesend waren, wurde diese heikle Frage verschoben, und wir finden nachher nichts mehr über sie. Offenbar hielten die damaligen Politiker ein solches Problem, dessen Lösung dem Polizeistaate weniger schwer gefallen wäre als dem heutigen, für zu delikat und den in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu nahe tretend, sodass der Staat darauf verzichtete, sich innerhalb des Patriziates den Nachwuchs zu sichern.

Die Folgen blieben nicht aus. Schon der Umstand, dass trotz Einführung der geheimen Wahl 1764 die *Jungräte* sehr oft wieder *offen gewählt* wurden, ist ein bedeutsamer Fingerzeig. Es war eben nur ein Grossrat auf der betreffenden Zunft vorhanden, der die nötigen Bedingungen für die Wahl erfüllte. Eine geheime Wahl war also zwecklos. Diese Fälle wurden immer mehr zur Regel.

Es kam sogar so weit, dass *Dispense von der Wahlordnung* erteilt werden mussten, damit zu junge Grossräte in den kleinen Rat gewählt werden konnten. Diese Wahlvorgänge sind äusserst interessant und charakteristisch.

Auf der Schuhmacherzunft hatte 1783 nach dem plötzlichen Tode des Seckelmeisters Gibelin, der offenbar verschiedene Wahlkombinationen über den Haufen warf, nur ein Grossrat die nötigen Eigenschaften, um als Jungrat nachzurücken, ein Ludwig von Roll²⁾. Dieser wollte aber nicht, wahrscheinlich, um sich für

¹⁾ R. M. p. 699.

²⁾ Es ist wahrscheinlich jener v. Roll, der damals in der franz. Garde, nach der Revolution als Oberst in England diente. Schmidlin, Genealogie v. Roll. p. 159.

den Fremdendienst die Bahn offen zu halten. Ein zweiter, Amanz Gluž, Leutnant in französischen Diensten, hatte das gesetzmässige Alter von 24 Jahren noch nicht. Von den übrigen sassen Vater, Söhne oder Brüder im kleinen Rate. Darauf beriet der grosse Rat, an den dieses aussergewöhnliche Geschäft natürlich gewiesen werden musste, ob Gluž wegen seiner Jugend zu dispensieren oder ob allen regimentsfähigen Bürgern dieser Zunft die Prätention zu gestatten sei. Er entschloss sich zu dem Vorgehen, das am wenigsten von der strengen Linie der Verfassung abwich, zugleich aber auch dem Patriziate nicht nahe trat. Gluž wurde mit Dispens des grossen Rates durch den kleinen zum Jungrate gewählt¹⁾, „in Anbetracht, dass ein Grossrat schon wirklich ein Mitglied des Staates sei und den ersten zur Prätention der Ratsstelle nötigen Schritt schon getan habe, doch unter ausdrücklicher Bestätigung der Satzung und ohne Konsequenz“!

Die Konsequenz kam aber schon drei Monate später, indem auf der nämlichen Zunft ein Jungrat resignierte und sich so der Fall vom 22. Februar wiederholte; denn in wenig ausschauender Weise hatten die Ratsherren damals einen erst $22\frac{1}{2}$ jährigen Tugginer in den grossen Rat gewählt, der natürlich bei einer baldigen Vakanz im kleinen Rate nicht wählbar war. Es musste also ein neuer Dispens vorgenommen werden.

Die Kalamität dauerte aber auf dieser Zunft an und führte zu einem Wahlunikum, das so recht den Geist des Patriziates zeigt. Im folgenden Jahre nämlich war hier bei einer neuen Vakanz im jungen Rate gar kein Grossrat vorhanden, der, selbst mit Dispens, hätte gewählt werden können, denn Ludwig von Roll lehnte wieder ab. Deshalb ordnete man nach weitläufigen Verhandlungen den Wahlgang mit verschiedenen Dispensen von Verfassungsbestimmungen in der Weise, dass zunächst der Grossrat gewählt wurde, statt der Jungrat. Und natürlich: Man wählte nicht den ältern Bewerber, den nicht patrizischen Schützenhauptmann Weltner²⁾, sondern den Leutnant Gibelin aus adeliger Familie, der noch nicht 24 Jahre alt war und darum von der

¹⁾ R. M. 1783. Febr. 22., 23.

²⁾ Die Wahl kam mit 17 : 9 Stimmen zustande, laut Bass, Tagebuch Bd. III sub anno 1784 p. 12. (St. B. Sol.), der auch berichtet, dass die Beratungen über diesen komplizierten Fall drei Stunden dauerten!

Satzung dispensiert werden musste, um nach seiner Wahl in den grossen Rat gleich zum Jungrat weiterbefördert werden zu können. Ein solches durchaus ungesetzliches Manöver war nötig, um den patrizischen Gedanken zu erhalten, statt dass Weltner als Jungrat und Gabelin als Grossrat ernannt worden wäre, ohne Dispens von der Verfassung.

Wir hören zwar von keinen solchen Wahlkünsteleien mehr. Es fehlten anscheinend überhaupt patrizische Kandidaten dazu. Vielmehr zeigen nun die Ernennungen von mehreren Bürgern zu Grossräten, dass die Kraft des Patriziates erlahmte.

Die *Aemterlisten* des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts zeigen verschiedene *neue Namen*, die das Patriziat wieder erweiterten. Ihre Auswahl war sehr sorgfältig. Es waren meist Personen, die dem Patriziat in irgend einer Beziehung nahe standen, Kanzleibeamte, Schützenoffiziere, auch ein Stadtphysikus, vor allem aber, in getreuer Erinnerung an den Ursprung der Familienherrschaft und Verfolgung der noch im 18. Jahrhundert immer geübten Wahlpraxis: Offiziere aus fremden Diensten. Die Verdienste um einen fremden Staat hatten mehr Kraft als die um die Heimat!

Schon 1770 trat der Kupferschmied und obrigkeitliche Buchdrucker Philipp Jakob *Scherer*, ein in der Bürgerschaft geachteter Mann (er war später Schützenhauptmann!), gegen einen Dürholz und einen Leutnant von Staal, der gewählt wurde, als Bewerber auf, 1771 wieder ohne Erfolg gegen einen Amtsschreiber Dürholz, nochmals 1772 gegen einen Leutnant Gugger, worauf er seine politischen Aspirationen aufgegeben zu haben scheint. Auch die Bewerbung eines von Hallwil, eines bisher im Staatsdienste nicht tätigen Geschlechtes, hatte 1772 gegen einen Arregger kein Glück, ebenso 1775 die eines Wirz von Rudenz gegen einen Byss, dagegen 1773 der Feldmarschall J. B. Altermatt.

Aehnliche Wahlvorgänge lassen erkennen, dass in gewissem Masse noch ein zweiter Grund bei diesen Prätensionen nicht ratsfähiger Personen mitwirkte: das geheime Wahlverfahren. Doch zeigen die Resultate, dass für diese nur Aussicht war, wenn ratsfähige fehlten. Auch dadurch konnte man sich Eingang ins Regiment verschaffen, dass man sich zum ennetbirgischen Vogt, einer in Solothurn wenig begehrten Stelle, wählen liess,

und nachher das Anrecht auf Geltung als Altvoigt und damit Eintritt in den Grossrat hatte, so 1778 ein Dürholz.

Die Ratsherren gingen bei der *Aufnahme neuer Familien* nur sachte vor. Bisher war es erst den Dürholz und Altermatt gelungen; die folgenden Wahlen zeigen diese schrittweise *Erweiterung der Familienherrschaft*.

- 1778 der Grossmajor und St. Ludwigsordensritter *Voitel* gegen einen Krutter und Kulli,
- 1781 der Feldmarschall Paul *Altermatt*,
- 1782 der spanische Leutnant *Wirz* gegen einen Uhrenmacher *Pfluger* und Negotianten *Schwaller*¹⁾),
- 1784 *Wirz von Rudenz*, St. Lazarusritter, erzbischöfl. salzburg. Kammerherr, fürstlich-konstanzisch adliger Rat u. s. w. gegen den Zollcommis Rudolf, den Stadtseckelverwalter *Wirz* und den Handelsmann *Wirz*.
- 1785 Registratur (und späterer Gerichtsschreiber) *Kulli*²⁾ gegen Krutter,
- 1785 Ratssubstitut *Keller*,
- 1785 Handelsmann *Bartlime*,
- 1786 Goldschmied *Pfluger*, capitaine de chasse in Frankreich, gegen Messerschmied Lambert und Statthalter *Wirz*,
- 1786 Oberst *Krutter* gegen Handelsmann Fröhlicher, Bäcker und Schützenführer Fröhlicher und Geburtshelfer *Wirz*,
- 1786 Ein Ausnahmefall: Handelsmann und Schützenführer *Fröhlicher* gegen die übrigen obigen Bewerber und Aidemajor Krutter,
- 1786 *Kulli*, spanischer Grossmajor, gegen Aidemajor Krutter und Handelsmann Fröhlicher,
- 1787 Handelsmann *J. B. Bartlime*,
- 1789 *Guldinmann*, französischer Hauptmann,
- 1793 *Vogelsang*, Hauptmann, gegen Registratur Vogelsang,

¹⁾) Vertreter eines Zweiges der Familie Schwaller, der sich vom Fremden Dienste abgewandt hatte, der Held des „Schwallerhandels“ 1782.

²⁾) Lt. Bass, Tagebuch mit 27 : 7 Stimmen. Es konnten also sozusagen alle Ratsherren stimmen, weil Krutter und Kulli keine Verwandten im kl. Rate hatten.

- 1793 *Arnold-Obrist*, Handelsmann, gegen Amtsschreiber Keller
(Ausnahmefall!),
1795 Notar *Wirz* gegen Hauptmann Gobenstein und Weltner,
1795 *Ziegler*, Handelsmann, gegen Prokurator Amiet und Amt-
schreiber Keller,
1795 *Ziegler*, Handelsmann, gegen Gassmann, Handelsmann,
und Gritz, Notar,
1795 Leutnant *Wirz* gegen Altlandschreiber Pfluger,
1795 Dr. med. *Weltner* gegen Ziegler und Gassmann, Handels-
leute, und Gritz, Notar,
1796 *Dürholz* gegen Goldschmied Pfluger und Leutnant Pfluger
und Prokurator Wirz,
1797 Schützenhauptmann *Wirz* gegen Handelsmann *Arnold-Obrist*,
Goldschmied Pfluger, und Leutnant in spanischen Diensten
Pfluger,
1797 ein Oberst von *Salis von Zizers*, Ritter.

Wir können hier sozusagen in neuer Auflage die Entstehung eines Patriziates verfolgen. Diese Wahlen, die alle im letzten Viertel des Jahrhunderts bisher nie oder schon lange nicht mehr im grossen Rate vertretenen Familien enthalten, zeigen, wenn auch nicht durchwegs, so doch in sehr starker Weise die Vorliebe, die man bei dieser Erweiterung des Patriziates zuerst den Offizieren und den schon zugelassenen Familien, dann überhaupt den höher gestellten Personen entgegenbrachte.

Am *ursprünglichen Charakter des Patriziates* änderten diese *Neupatrizier* nicht viel, da sie alle Familien angehörten, die vorher schon in der Bürgerschaft hervorgetreten waren, und da sie zudem erst im grossen Rate sassen, wo sie noch nicht sehr zur Geltung kommen konnten.

Der *Charakter des solothurnischen Patriziates* blieb, wie er von Anfang an gewesen war, *militaristisch*. Das zeigt die *Berufszusammensetzung* der Räte, die in der Hauptsache aus alten oder aktiven Offizieren bestanden.

Die seit 1729 gedruckten *Regimentsbüchlein*¹⁾ geben uns leider nur die Berufe der Grossräte an. Der Beruf der Kleinräte war eben die Magistratur.

¹⁾ Die *Regimentsbüchlein* sind leider auf den soloth. Bibliotheken und im Staatsarchive nur lückenhaft vorhanden, besonders die früheren.

1731 sassen im Grossrate¹⁾:

15 Offiziere in französischen Diensten

3 Offiziere in spanischen Diensten

7 Offiziere ohne Angabe des Dienstes

25 Offiziere. Freilich war von diesen jedenfalls der grösste Teil ständig oder sehr oft landes-abwesend.

3 solothurnische Stadtoffiziere

6 gewesene solothurnische Offiziere,

also 34 Militärs im grossen Rate, mehr als die Hälfte!

Ferner in fremden Hofdiensten, 2 Dolmetscher der Ambassade; in ständigen soloth. Staatsämtern 8

Altlandvögte 18

Arzt 1

ohne Angabe des Berufes 12

Im Regimentsbüchlein von 1733/34 werden sogar 42 Grossräte als Offiziere in fremden Diensten oder als solothurnische bezeichnet, während nur 22 im solothurnischen Staatsdienste aufgewachsen und tätig waren. Ungefähr gleich war das Verhältnis 1760/61: 9 solothurnische, 17 französische, 7 spanische, 3 sardinische Offiziere und 6 ohne Angabe des Dienstes, total 42, im solothurnischen Staatsdienste (meist Altvögte): 19, 3 Dolmetscher, 2 Aerzte.

1772/73: 27 Offiziere in franz. Diensten, davon 21 noch aktiv

8 Offiziere in span. Diensten, davon 6 noch aktiv

3 Offiziere in sard. Diensten, davon 2 noch aktiv

5 solothurnische Offiziere

2 ohne Angabe des Dienstes

45 Offiziere

13 Altvögte, 3 Dolmetscher, 1 Arzt.

Dass 1797/98 das militärische Element überwog, war durch die Grenzbesetzung gegeben. Nun bildeten aber die solothurnischen Offiziere, die teilweise erst auf die Gefahr von aussen hin als solche ernannt worden waren, die Hauptvertretung im grossen Rate, ca. 12 aktive und ein halbes Dutzend gewesene

¹⁾ Grossräte mit zwei oder mehreren Eigenschaften werden doppelt oder mehrfach aufgeführt.

solothurnische Offiziere, von denen aber die meisten früher in Frankreich gedient hatten, dazu noch 5 spanische und 13 ohne Angabe des Dienstes. Solothurnische Staatsbeamte waren 10, Altvögte 12, Arzt 1, ohne Berufsangabe 10, in fremdem Hofdienste 1; als neues Element das neupatrizische, von dem 6 Handelsleute waren.

Man darf annehmen, dass die meisten Grossräte und Ratsherren, besonders die ohne Beruf angeführten, *Gutsbesitzer* waren¹⁾, also Agrarier, was den starken Konservatismus des Staates erklärt. Sie besassen im Bürgerziel und in den Vogteien ihre Höfe, die sie an Lehenleute verpachtet hatten und auf denen sie einen Teil des Jahres zubrachten. Sie selber widmeten sich dem gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt oder dienten noch in fremden Armeen. Der Hauptberuf der Grossräte war, auf eine Beförderung zu einem Standesamte zu warten, besonders auf eine Vogtei, die Stelle eines Stadtffiziers oder den Jungrat. Den meisten Patriziern war es, wenigstens in ihrer Blütezeit, möglich, ein solches berufsloses Leben zu führen, da sie über bedeutende Vermögen verfügten, viele zudem Pensionen genossen²⁾ und von ihren Gütern oder Bodenzinsen und Zehnten

¹⁾ Schon die vielen Lehenleute, mit denen sich die Verwaltung ständig zu befassen hat, und überhaupt das starke landwirtschaftliche Interesse der Räte deuten darauf. Auch aus Haffner II. 27. und fremden Reisebeschreibungen wissen wir es.

²⁾ Die Pensionen waren an Staat und Private sehr beträchtlich. Der Staat bezog im 18. Jahrhundert jährlich 6800 Pfd. (Büchi p. 116).

Den Privaten war theoretisch der Bezug von Pensionen verboten, so noch 1711: Abstellung von partikular distribuierten heimlichen Pensionen fremder Fürsten, da das dem Stadtrecht zuwiderlaufe und das hier niemals zulässig gewesen sei (!) ausser seit einigen Jahren. (R. M. 5. Juni). Dieser Beschluss hatte aber keine Wirkung, wie bekannt ist. An die Ratsherren, Tagsatzungsabgeordneten, Häupter wurden oft grosse Summen verteilt. Für den Abschluss der Allianz von 1777 erhielt z. B. Schultheiss Schwaller eine jährliche Pension von 6000 L., auch andere Personen. (Bass, Tagebuch II sub anno 1777 p. 81). Auch die Geistlichkeit erhielt Jahrgelder. Chorherr Wagner berichtet unterm 9. Mai 1696: heute habe er die Pension von Herrn Milin de Bernais 50 Fr. erhöhen. (Tagebuch, unpaginiert). Bedeutend waren die Ruhegehälter der Offiziere, z. B. Feldmarschall Ludwig Paul Karl Altermatt (1785 †), 10,000 L. jährlich. Es gab eine eigentliche Sucht nach Pensionen. So berichtet Chorherr Wagner von einem Pfarrer Altermatt, der dem Kaiser und dem König von Frankreich gerühmt habe, sperans pensionem (Tagebuch 1696, 4. Oktober).

leben konnten. Dagegen waren nur die Häupter, Ratsherren und Vögte und einige andere Beamte in der Lage, aus den Staatseinkünften zu leben, die freilich sehr beträchtlich waren¹⁾), also nur etwa die Hälfte der in den Räten sitzenden Personen. Denn die blosse Grossratsstelle war nicht so reichlich dotiert, dass sie ihrem Inhaber den Lebensunterhalt gesichert hätte. Der grosse Rat trat ja auch in der Regel monatlich nur einmal zusammen; dieses Amt konnte also nicht als ein Lebensberuf gelten.

Der *Vermögensstand* der einzelnen patrizischen Familien war übrigens ein recht verschiedener. Reichbegüterte Familien gab es wahrscheinlich nicht so viele, als man gewöhnlich annimmt. Aus französischen Gesandtschaftsberichten erfährt man gelegentlich, dass irgend ein Haupt- oder Ratsherr „nicht reich“ sei²⁾), dass man ihn daher mit einer Privatpension oder Begünstigung seiner Söhne im Kriegsdienste an die Krone fesseln könne. Aus der Zeit des Franzoseneinfalles ist bekannt, dass die Patrizier die Brandschatzungssumme nicht aufzubringen vermochten, weil sie weniger reich waren, als man bisher allgemein geglaubt hatte. Doch muss ihre ökonomische Lage in der Glanzzeit, die man wohl mit der Vogelsangchronik als von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts annehmen darf, eine recht gute gewesen sein, da sich die meisten einem beruflosen Leben hingeben konnten³⁾). Erst im Laufe des 18.

¹⁾ Büchi a. a. O. p. 61 f. Coxe, Briefe II 1791 p. 109 nennt einige Einkommen.

²⁾ s. z. B. Bericht Du Luc's, schw. Mus. 1816 p. 646: Venner Gluž, von dem wir auch wissen, dass er zu einem ungewohnten Nebenberufe griff, indem er 1721 von R. B. gegen 3 Pfd. jährlichen Lehenszins für 50 Jahre die Goldgewinnung aus dem Aaren- und Emmensand und anderm im Kanton Solothurn aufrinnendem Sand erhielt. (R. M. p. 1109).

³⁾ Sehr reich waren die Besenval, schon von ihrem Stammvater Martin her, der sein Vermögen aber nicht in fremden Diensten, sondern durch Spekulationen machte. s. Schmid, Besenval, p. 11 f. Doch ging ihr Besitz später zurück, besonders durch die Prachtliebe des Stadtvenners Franz Jos. s. Amiet, J. Gertrud Sury p. 18 und p. 47 Anmerkung 19 und ff. Dieser Stadtvenner hinterliess eine grosse Schuldenlast. Die Bemerkung Amiet's, dass wohl nur deswegen der Frau Stadtvennerin ein Amtsstatthalter für ihren verstorbenen Sohn, Vogt von Bechburg, gegeben worden sei, ist aber unrichtig. Bei Todfall eines Vogts hatten die Angehörigen immer das Recht,

Jahrhunderts scheint sie sich verschlechtert zu haben. Der fremde Kriegsdienst war nicht mehr so abträglich, wenn auch nicht minder begehrt als früher. Einzelne Familien scheinen schlecht gewirtschaftet zu haben. Nicht selten kamen von patrizischen Personen finanzielle Miseren im Rate zur Sprache, der sie meist an den grossen Rat weiterleiten musste, weil grössere Darlehen aus dem Stadtseckel zur Unterstützung nötig wurden. Meist fehlte es eben an Bargeld, während die Naturalleistungen den Gutsbesitzern noch reichlich zuflossen. So musste der Seckelmeister Sury von Bussy 1753 wegen einer Bürgschaftsschuld gegen seinen Bruder, einen Oberst in spanischen Diensten, um einen Vorschuss von 20,000 Franken auf 10 Jahre unzinsbar bitten¹⁾). Auch andere Patrizier schuldeten dem Staate grosse Beträge, so dass er sich mit ihren Vermögensangelegenheiten befassen musste, so 1762 der Grossrat Ben. Bass 10,000 Pfd.²⁾), 1773 der Bauherr Junrat Gugger, der wegen seinen Amtsschulden auf ein Jahr in seinem Amte eingestellt wurde, ein seltener Fall! Der grosse Rat erliess ihm dann aus bekannter Milde und Grossmut und in Anbetracht seiner „Ehrenfamilie“ 1000 Kr. 1775 starb ein Interpret von Roll mit Hinterlassung von mehr als 600 Kr. Schulden, die schliesslich von seiner Familie übernommen wurden. 1777 musste sich der geheime und ordentliche Rat mit dem „üblichen Hauswesen“ des Altstadtleutnants Bass befassen, 1778 mit den grossen Schulden des Gösger Landvogtes Gugger, 1786 mit einer Schuld des gewesenen Salzkassiers Tugginer an die Salzkasse von 25,000 Pf.

Einige patrizische Familien mussten sogar die *Gant* an die Vogtei noch für eine gewisse Zeit durch einen Statthalter verwalten zu lassen.

Sehr reich waren auch, laut einigen Inventarien, welche Schmidlin, Genealogie von Roll, veröffentlicht, verschiedene Glieder dieser Familie; so besass der Schultheiss Joh. Ludwig von Roll bei seinem Tode 1715 ein fruchtbare Vermögen von 194,551 Gl. (ca. 400,000 Pfd.), das auf verschiedenen Gütern und Bergen hafte (von Roll. Gen. p. 127); der Schultheiss Joh. Friedrich von Roll hinterliess 1723 352,000 Pfd. (ibid. p. 194).

¹⁾ Das Geschäft nahm den grossen Rat längere Zeit in Anspruch R. M. 1753, 17. Okt.; 14. 17. Nov., 1758. 11. Jan., 1766, 23. Jan.. 2. Mai.

²⁾ R. M. p. 236.

rufen, so 1761 die Degenscher, besonders aber der Gerichtsschreiber Peter von Staal, 1768, der die Finanzgeschäfte seines Amtes so schlecht verwaltet hatte, dass er schliesslich resignieren musste.

Diese Fälle sind durchaus nicht etwa vereinzelte Erscheinungen, sondern finden sich, wie die Geldverlegenheiten der gewöhnlichen Bürger, in den Ratsmanualen recht häufig und lassen die Vermögensverhältnisse vieler regierender Familien nicht in günstigem Lichte hervortreten. Auch die einfach unausrottbaren Exstanzen von Amtsverwaltungen her, wie überhaupt die Tatsache, dass Amtsschulden und Darlehen vom Staate mit niedrigem oder gar keinem Zinse an der Tagesordnung waren und nicht einmal besondern Anstoss erregten, werfen kein gutes Licht auf die solothurnische Finanzwirtschaft, sowohl der Privaten wie des Staates.

Es ist freilich schwer, einen klaren Einblick in diese Verhältnisse des Patriziates zu bekommen, da eben die günstigen Seiten desselben ausser in Vergabungen weniger in den Akten zum Vorschein kommen. Im allgemeinen darf aber den finanziellen Fähigkeiten der regierenden Kreise kein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Sehr viele ihrer „Verlegenheiten“ entstanden aus schlechter Haushaltung, besonders aus der unbesorgten Lebensweise dieser Familien, die sich viel mehr dem Genusse und Müssiggange hingaben und allzusehr das Beispiel des „Hofes“ nachahmten, der prunkvolle Feste abhielt. Das wirkte ansteckend auf die Patrizier und verpflichtete zu Gegenleistungen. Prachtliebe und Lebensfreudigkeit zehrten stark an den Gütern dieser Familien. Da halfen alle Sittenmandate der Obrigkeit nichts gegen den verlockenden Zug, der von der Ambassade herkam¹⁾).

Aus den Urteilen fremder Reisender erfahren wir, dass in Solothurn eine feine *Lebensart* und jederzeit ein lustiges *gesellschaftliches Leben* herrschte; so röhmt Hirschfeld die solothurnische Gesellschaft, indem er, jedenfalls zu günstig sehend, schreibt²⁾: In der vornehmen Gesellschaft gebe es eine

¹⁾ Vergleiche nur Amiet, J. Kulturgeschichtl. Bilder, über das Fest von 1729 oder die aktenmässigen Schilderungen desselben Verfassers in: Gertrud Sury.

²⁾ Hirschfeld, Briefe 1776, p. 12.

ausgesuchte Anzahl der schönsten und lustigsten Personen beider Geschlechter. Die Solothurner seien gesitteter und gefälliger gegen Fremde als anderswo in der Schweiz, vermutlich wegen der Ambassade. Diese habe hohes Ansehen, mehr als in einer Republik zu erwarten sei. Die französische Partei sei hier am stärksten und geniesse Jahrgelder. Dann weiter: Es gebe wenig regimentsfähige Familien. Es herrsche Wohlstand und Reichtum. Der Vornehme lebe in allem Anstand, aber nicht so üppig und verschwenderisch wie in Bern. Hirschfeld ist überhaupt sehr von Solothurn eingenommen. Er nennt den Kanton einen der glücklichsten und die Verfassung eine der besten der Schweiz¹⁾.

Roland de la Platière²⁾ sagt, Solothurn sei angenehmer als Basel; da es mehr Leute habe, die von ihren Gütern leben, sei es ruhiger, reinlicher. Man sehe hier, wie in Basel, viele Equipagen.

Addison³⁾: Solothurn scheine ihm mehr von einem gesitteten und artigen Wesen an sich zu haben als alle andern Städte, die er in der Schweiz gesehen habe.

Weniger günstig urteilt Meiners⁴⁾ im allgemeinen über die Regierungen von Luzern, Freiburg und Solothurn, ohne aber auf den Charakter der letztern, sowie des hiesigen Patriziates näher einzutreten.

Es ist freilich nicht angezeigt, auf diese fremden Urteile, die sich meist nur auf kurze Beobachtungen bei vorübergehendem Besuche oder auf einer blossen Durchreise stützen, zu viel Gewicht zu legen. Eine viel beredtere Sprache lesen wir in den *Mandaten der Reformation*, d. h. über Sitte und Zucht, wenn auch hier ein Vorbehalt zu machen ist: Die landesväterliche Obrigkeit glaubte das gesamte gesellschaftliche und private Leben reglementieren zu müssen und forderte einen viel gesetzteren Lebenswandel, als unsere Zeit der individuellen Freiheit. Die Tatsachen aber, die sich aus diesen Mandaten herausholen lassen, sind trotzdem nicht durchwegs erfreulich.

Im allgemeinen wurden die Reformationsmandate sehr wenig

¹⁾ Neue Briefe 1785, p. 130 ff. 148.

²⁾ (Roland de la Platière). Lettres écrites de Suisse, 1780, p. 89.

³⁾ Addison, Anmerkungen 1752, p. 388.

⁴⁾ Meiners, Briefe II. p. 150 f.

ernst genommen, was sich aus ihrer fortwährenden Wiederholung ergibt. Es scheint hier, wie zum Teil bei andern Verordnungen, dass man nur die Verbote halten zu müssen glaubte, die alle paar Jahre „ernstmeinend“ wiederholt wurden. Diese Erscheinung zeigt sich zwar auch bei den Bürgern und Untertanen, aber sie trifft doch in erster Linie beim Patriziate zu, das den gesellschaftlichen Ton angab und dessen Glieder für die Sitten der Bevölkerung verantwortlich waren.

Vor allem beherrschte die *Spielsucht* nicht bloss die „Herren“, sondern auch ihre Frauen und Töchter¹⁾), so dass sich der Rat veranlasst sah, letztere in einem Mandate von 1709²⁾ an ihre häuslichen Pflichten zu mahnen, mehr als bisher ihren Geschäften, ihren Kindern und ihrer Haushaltung abzuwarten und die Spielgesellschaften zu moderieren. Aber schon die lange Reihe dieser Mandate zeigt, dass das Uebel nicht ausgerottet werden konnte. Es wurden Spielmandate erlassen: 1707, 09, 34, 43, 45, 47, 50, 51, 55, 69, 84.

Bei der Erneuerung des Mandates 1751, das gedruckt wurde, mussten sogar die Ratsherren und Grossräte in die Hand des Amtsschultheissen einen Eid ablegen, es selber zu halten, und die Ihrigen zu dessen Beobachtung anzuhalten! Dem Propst und dem Generalvikar wurde es ebenfalls zugestellt, da auch die Geistlichen viel spielten, kegeln, wetteten. Am 1. Dezember wurde von einem Altrate angezogen, es hätten noch nicht alle Herren den Spieleid geleistet, worauf der Stadtvenner (Fr. Viktor Augustin von Roll), erklärte, er finde es bedenklich, sich „wegen so geringen Sachen“ mit einem Eide zu binden, leistete ihn dann aber auf Befehl des grossen Rates mit den übrigen³⁾.

Es konnten hier nur einige Momente herausgegriffen werden, um auch diese, die finanzielle Seite der sprichwörtlichen solothurnischen Gemütlichkeit zu illustrieren. Die Akten sprechen eine zu deutliche Sprache, als dass man sie überhören könnte. Zu den Amtsschulden kamen Spielschulden und andere durch das leichtlebige Wesen dieser Kreise verursachte Verpflichtungen. Der Fall des Stadtvenners Besenval, der nach seinem Tode

¹⁾ Amiet, G. Sury, p. 18.

²⁾ Ibid. Anmerkung 20.

³⁾ R. M. 1751, 7. Jan., 1. Dez.

eine sehr grosse Schuldenlast hinterliess (der oberste Hüter der Staatsfinanzen!), steht nicht vereinzelt da. Es war also nicht verwunderlich, wenn die Art und Weise, die Privatwirtschaft zu führen, auch auf die Verwaltung der Staatsfinanzen übergriff.

Dieser Hang zum leichten Lebensgenusse lässt es erklärlich erscheinen, dass sich nur wenige Patrizier zu geistiger Beschäftigung hingezogen fühlten. Die Zahl der Gelehrtenfamilien ist nicht sehr gross. Es waren vor allem die Wagner, Haffner, einige von Staal, Wallier und Gugger, die sich mit wissenschaftlichen Arbeiten befassten. Sie hinterliessen uns aber keine bedeutenden Werke, was vor allem für die Geschichtsforschung tief bedauerlich ist. Aus der eigentlichen patrizischen Zeit stammt kein gedrucktes solothurnisches Geschichtswerk, und auch von ungedruckten Tagebüchern oder Chroniken hören wir fast nichts. Die literarische Tätigkeit ist ebenfalls gering. Kein Solothurner des 18. Jahrhunders hat sich als Dichter einen Namen gemacht, der über die engere Heimat hinausdrang. Der bedeutendste war der Baron von Besenval (1721—91), der aber fast ganz im französischen Dienste aufging. Er zeigt zugleich mit aller Deutlichkeit, welches Wirkungsfeld sich die befähigten Sprösslinge des solothurnischen Patriziates aufsuchten. Die kleinbürgerliche Aarestadt war ihnen zu enge. Sie wandten sich dem französischen und später dem spanischen Solddienste zu, und viele von ihnen stiegen zu den höchsten Stellen in diesen Armeen. Hier kamen die guten Eigenschaften der Solothurner Patrizier, die schon Haffner¹⁾ zu rühmen nicht versäumt, mehr zur Geltung als zu Hause, wo der Zopf regierte und Verfassung und Tradition und die Kleinheit der Verhältnisse ihren Talenter Schranken setzten. Die solothurnischen Familien stellten denn auch, besonders in Frankreich, eine erstaunlich grosse Zahl von Generaloffizieren.

Wir entnehmen die folgenden Namen aus von May, histoire militaire, Bd. 6:

Französische Generalleutnants:

von Greder, Franz Laurenz,	1653—1716
von Surbeck, Joh. Jak.	1648—1714

¹⁾ Haffner II. p. 27.

von Besenval, Joh. Vikt.	1671—1736
Machet, Joh. Robert	1664—1744
von Besenval, Karl Jak.	1674—1738
von Vigier, Franz Jos. Wilh.	1688—1746
von Besenval, Peter Vikt. Jos.	1721—1791
Von 42 Schweizern, die diesen Grad bekleideten: 7 Solothurner (9 Freiburger, 5 Berner, 1 Luzerner u. s. w.).	

Feldmarschälle:

von Stäffis von Mollondin, Jakob	1606—1664
von Stäffis von Montet, Laurenz	1607—1686
Wagner, Mauriž	† 1702
Altermatt, Urs	† 1718
von Staal, Joh. Jakob	1681—1761
Settier, Franz Viktor Josef	1694—1788
von Stäffis von Montet	† 1786
von Surbeck, Ludw. August Benedikt	
Altermatt Ludw. Paul Kärl	1710—1785
Altermatt, Bernh. Jos.	
von Vigier, Franz Jos. Rob. Wilh.	1730—1794
von Roll, Franz Josef	1743—1815
Von 62 Schweizern, die diesen Grad bekleideten: 12 Solothurner (10 Freiburger, 3 Berner, 9 Waadtländer, 2 Luzerner, 4 Zürcher u. s. w.).	

Brigadiers:

von Greder, Wolfgang	1632—1691
von Greder, Ludwig	1659—1703
von Greder, Balthasar	1667—1714
von Sury v. Steinbrugg, Franz Jos.	1673—1719
Karrer, Franz Adam	1672—1741 (Neubürg.)
Surbeck, Eugen Peter	1676—1744 membre honoraire étranger de l'académie des inscriptions et belles lettres.
von Arregger, Franz Anton	1689—1763
von Roll, Franz Josef Georg	1707—1758
Karrer, Ludwig Ignaz	† 1752
von Besenval, Joh. Vikt. Jos.	1712—1784
Vogelsang, Peter Josef	

Von ca. 80 Schweizern, die diesen Grad bekleideten: 11 Solothurner (13 Freiburger, 11 Graubündner, 8 Berner, 7 Luzerner u. s. w.).

Von 6 Generalinspektoren der Infanterie waren 3 Solothurner (Joh. Jak. Surbeck, Urs Altermatt, Peter Viktor Josef von Besserval). Ebenso bekleideten die genannten Offiziere und andere sonst hervorragende Stellen in der französischen Armee, so bei den Garden und Hundertschweizern und der Generalkompagnie.

Nicht so stark treten die Solothurner im *spanischen Dienste* hervor¹⁾). Dort war unter den zwei Schweizern, die es bis zum Generalleutnant brachten, der berühmte Felix Hieronymus Buch, 1718—1782, Sohn des Schultheissen, dagegen von den 4 Feldmarschällen kein Solothurner und nur ein Brigadier, Joh. Anton von Sury von Steinbrugg † 1745, ferner einige Obersten (P. von Arregger, Joh. Vikt. von Arregger, L. Maur. Schwaller, Arn. Krutter).

Auch im savoyischen Dienste finden wir einen Generalleutnant, Eugen Alexander von Sury 1720—1782. In andern Armeen waren wenig Solothurner zu finden. So hob z. B. der spätere Schultheiss Joh. Ludwig von Roll 1686 ein Regiment für Venedig aus, in welchem ein Martin von Arregger bis zum Oberstleutnant, ein Urs Josef Byss bis zum Oberst stieg. Drei von Roll (Joh. 1640—1718, Urs Heinrich 1660—1714, Joh. Leonz 1667—1729) wurden Kommandeure des Maltheserordens.

Dieser glänzenden Reihe von hohen Offizieren, die meist in der Heimat nur als Grossräte figurierten, schliessen sich ungezählte Majore, Hauptleute und Subalterne an, welche sich in den fremden Diensten, nachdem sie einige Jahre am Jesuiten-Kollegium in Solothurn gewesen waren, ihre eigentliche Bildung holten, um nachher in den solothurnischen Staatsdienst zurückzutreten. Im Militärleben war ihnen meist der Sinn für geistige Betätigung verloren gegangen, aber ebenso sehr war diese Schulung nicht die für die politische Carrière geeignetste. Vielleicht darf die geringe volkswirtschaftliche, besonders die finanz-politische Einsicht der regierenden Kreise auch von da hergeleitet werden. Am auffälligsten aber ist die geringe Entschluss-

¹⁾ De May Bd. 7.

freudigkeit und Tatkraft dieser Regenten, die doch meist einige militärische Schulung genossen hatten.

In einer solchen Mentalität konnte das *neuerwachende Geistesleben in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts* nur schwer Wurzel fassen. Doch finden wir unter jenen aufgeklärten Männern, die sich jährlich in Schinznach versammelten, mehrere Solothurner Patrizier. Von daher flossen die Kräfte vor allem zu einer Schulreform, die, wenn auch unter den grössten Hemmungen, in den 1780er Jahren gelang¹⁾). Das Patriziat hatte in seiner Mehrzahl geringes Interesse für die Volksbildung; es witterte hinter diesen Bestrebungen überall politische Absichten, und es hatte darin nicht Unrecht; denn die allgemeine politische Unfähigkeit hatte ihren Grund hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit des Erziehungswesens.

Aber ebenso sehr litt unter ihr die politische Reife des Patriziates selbst.

Es ist schwer, in kurzen Zügen einen Begriff von den *staatsmännischen Begabungen und Leistungen der solothurnischen Regentenfamilien* zu geben. Am klarsten spricht für oder vielmehr gegen sie die Behandlung der administrativen Staatsgeschäfte, wie sie uns in der Staatsverwaltung entgegentritt, vor allem derjenigen Angelegenheiten, welche die Grundlage eines Staates bilden, der Finanzen. Verfassungsfragen kamen ja weniger in Betracht, da an der Staatskonstitution zur Zeit des Patriziates bei dem herrschenden politischen Zeitgeiste nicht mehr viel zu ändern war. Die Verwaltung aber war im allgemeinen schlecht geführt, was umso mehr auffällt, als sie in Staaten mit viel gekünstelteren Verfassungseinrichtungen, besonders in Bern, das doch sonst in mancher Beziehung als Beispiel galt, von guten Grundsätzen geleitet war und von den Zeitgenossen als musterhaft anerkannt wurde.

Ist es schon bedenklich, dass die Obrigkeit nicht einmal über die Einkommen ihrer Beamten orientiert war, z. B. 1710 die Stadtoffiziere fragen musste, was sie denn eigentlich für ein Einkommen hätten, so noch mehr, dass sie jahrelang Einnahmen des Fiskus ausstehen liess. Es muss auch hier wieder zur

¹⁾ Mösch, J., Die soloth. Volksschule III. p. 5.

richtigen Charakterisierung der politischen Fähigkeiten dieser Klasse auf die ewigen Amtsexstanzen hingewiesen werden.

Ueber andere Rechtsame war die Regierung gleich schlecht unterrichtet. Sie wusste 1723 nicht, ob eine ganze Bevölkerungsklasse, die alten Hintersässen, den Neubürgern gleichgestellt sei, ob sie ein jährliches Hintersässengeld zu bezahlen hätten, ob sie ein Recht hätten, im Rosengarten zu erscheinen. Sie liess also in der Kanzlei nachschlagen. Sie kannte selbst wichtigere Grundsätze des Stadtrechtes nicht genau. So ordnete sie 1709 eine archivalische Nachforschung über die Frage an, ob die Gemeinden ohne Vorwissen der Vögte Gemeindeversammlung abhalten dürften, da ein solches Verbot bestehen solle. Stellt dieser Vorfall der Behandlung der Untertanen ein gutes Zeugnis aus, so der Rechtskenntnis der Ratsherren ein umso schlechteres; denn es handelte sich hier um eine grundsätzliche Rechtsfrage, die Versammlungsfreiheit der Untertanen.

Schritt für Schritt zeigt sich diese mangelnde Gesetzeskunde in den Ratsverhandlungen. Wichtige Rechte des Staates, besonders fiskalische, waren nur ungenau bekannt oder wurden ganz vergessen. Ueber alle möglichen Gegenstände musste daher in der Kanzlei Nachforschung gehalten werden. Aber das Archiv war noch am Anfange des Jahrhunderts in einer solchen Ordnung, dass dem Staate oft unmöglich war, seine Ansprüche wahrzunehmen. Die Registratur des 17. Jahrhunderts, wie überhaupt die Aktenführung dieser Zeit, war zum grössten Teile so mangelhaft, dass der Obrigkeit einfach die Uebersicht über die von ihr erlassenen Gesetze verloren ging, sodass sie nicht in der Lage war, sie länger zu handhaben, als eben die Erinnerung an sie reichte, und diese war oft sehr schwach.

Die blosse Rechtsübung, die Gewohnheit, überwucherte allzustark die festen gesetzlichen Normen, die von Zeit zu Zeit aufgestellt wurden. Es herrschte darum im allgemeinen eine grosse Unsicherheit in der Geltung von Vorschriften, da über eine Menge von Gegenständen der Staatsverwaltung Statute oder Erkanntnisse aufgestellt, später bestätigt oder in Unkenntnis derselben mit Widersprüchen zu früheren Bestimmungen die gleichen Geschäfte neu geregelt wurden, wenn sie aus einem aufstossenden Falle der Praxis eine Ordnung erheischten. Be-

sonders krass war dieser Zustand im Besoldungswesen, das nicht ein einheitliches System darstellte, sondern eine Verteilung der Beute unter den Häuptern, Ratsherren und wichtigsten Beamten.

Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts sorgte man für eine sicherere Kanzleiführung und Archiveinrichtung, teils aus privater Initiative, teils durch Anstellung eines Registrators, und für eine wirksamere Publikation der Regierungserlasse. Die Behörde erkannte also diese Fehler und sorgte wenigstens einigermassen für Abhilfe. Die vielen Gesetzeswiederholungen, die wohl auch aus diesem Gesichtspunkte heraus bewertet werden dürfen, hielten im 18. Jahrhundert an, und sie beweisen, dass die Uebelstände, denen man beizukommen suchte, eben immer wieder einrissen, weil die strenge und dauernde Durchführung des Gesetzeswillens durch die regierenden Organe nicht zu erreichen war.

Das wäre so schlimm nicht gewesen, wenn es sich nur, besonders in fiskalischer Hinsicht, um Rechte und Pflichten innerhalb des Patriziates oder der Altbürgerschaft gehandelt hätte; denn sie betrachteten den Staat auf Grund ihrer Rechtstitel als ihre Privatdomäne, in der sie nach freiem Ermessen schalten und walten konnten, und wo ein starkes Solidaritätsgefühl Uebergriffe oder Nachlässigkeiten einzelner Glieder gering achtete, weil sich die grosse Mehrheit gleicher Sünden bewusst war.

Aber diese Rechtsunsicherheit herrschte auch gegenüber den andern Bevölkerungskreisen und machte sich hier im guten und im schlimmen Sinne bemerkbar, indem nicht leicht Rechtsverletzungen durch die Vögte oder andere Beamte von den Untertanen entgegengetreten werden konnte, wenn sie sich nicht auf eigene Dokumente stützen konnten, anderseits aber die erlassenen Gesetze in der Praxis ohne Konsequenz durchgeführt wurden. Diese laxe und gutmütige Auffassung von der obrigkeitlichen Gewalt, welche es mit den Mandaten nicht so genau nahm, hatte glücklicherweise in der Landschaft mehr gute Seiten, indem sie einem allgemeinen Gewährenlassen nahe kam. Das Solothurner Regiment galt besonders aus diesen Gründen als milde. Die Bauern waren unter den meisten Vögten wenig eingeengt, und

bei aller devoten Untertänigkeit gegenüber der Obrigkeit, wenn sie mit ihr direkt in Berührung kamen, hatten sie doch wenig Respekt vor der Autorität der Mandate, wie deren ungezählte, teils straflose Uebertretungen, teils leicht erwirkbare Begnadigungen beweisen.

Durch bewegliche Begnadigungsgesuche liess sich die Obrigkeit in der Regel zur Milderung oder Aufhebung ausgefällter Strafen erweichen und bestand dadurch zu wenig auf einer konsequenten Nachachtung ihrer Erlasse und ihrer Rechtssprechung¹⁾. Auch allzugrosse Milde und Güte kann ein Fehler sein, und diesem ist die solothurnische Obrigkeit nicht entgangen. Daher stand sie fast allgemein im Rufe einer wohlwollenden und gerechten Regierung, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Untertanen und alle nicht aktivpolitischen Staatseinwohner überhaupt gerne unter ihrem gutmütigen Regime lebten. Weil diese in der Ausübung ihres Berufes wenig gehindert und reglementiert wurden, brachten sie es bei der guten Beschaffenheit des Bodens vielfach zu ansehnlichem Wohlstande, und die Lage des Landvolkes war eine durchaus glückliche. Die meisten ausländischen Reisenden anerkannten denn auch, dass das Solothurnervolk von den katholischen das wohlhabendste, sein Land das blühendste sei, und wenn die Urteile ungünstiger lauteten, war es nur wegen dem nicht ganz zutreffenden Vergleiche mit dem landwirtschaftlichen Musterstaate des mächtigen, viel reicheren Bern.

Allein diese weltberühmte Milde und Grossmut, die ebenso im Munde der Stadtbürger und Patrizier, wie der Untertanen herhalten musste, wenn es galt, vom Rate eine Gunst zu erbeten, war oft Schwäche. So berichtete Coxe²⁾ über die gelinden Urteile in Kriminalfällen, trotz den theoretisch strengen Strafgesetzen, sodass ein Gefangener an die Wand geschrieben habe :

Wer stehlen will und nicht hängen,
Lass sich im Kanton Solothurn fangen!

¹⁾ Solche Gnadenakte sind in den Ratsmanualen zahllos zu belegen. Sie erwecken oft das Gefühl, dass die Bestraften nur recht inständig und nach Abweisung wiederholt zu bitten brauchten, um schliesslich eine Milderung der Strafe zu erlangen.

²⁾ Coxe, Briefe 3 Bde. 1781 — 92 Bd. 2, p. 96.
do. Schuler, Geschichte des letzten Jahrhunderts der alten Eidg. 1847, Bd. 2 p. 291.

Ein solches Verfahren ergab sich aber auch aus der, wie meist in Agrarstaaten, geringen Kriminalität; gab es doch Jahre, in denen sich der Rat mit weniger als einem halben Dutzend Strafrechtsfällen zu befassen hatte.

Die Landschaft empfand das Regiment wenig. Es kehrte den Charakter des Polizeistaates weniger schroff hervor als anderwärts, und ihr versöhnlicher Geist im Bauernkriege von 1653 bestimmte das Verhältnis zwischen Stadt und Land in der ganzen folgenden Periode des aristokratischen Absolutismus. Im Handel und Handwerk genoss die Landschaft gewisse Freiheiten, und in Olten war mehr Gewerbefleiss tätig, als in der regierenden Stadt. Das Patriziat stach in dieser Hinsicht vorteilhaft vom engen Konkurrenzgeiste der Zunftaristokratien ab, da ihm persönlich wenig an Handel und Industrie lag.

Man würde sich freilich täuschen, wenn man eine solche Politik als Ausfluss einer weitblickenden, zielsicheren Staatsleitung betrachten würde. Sie entsprang vielmehr dem Charakter des Patriziates und der Bürgerschaft, der zur Gutmütigkeit und Toleranz neigte und die Dinge gerne gehen liess, wie sie wollten. Es muss dies bei aller Engherzigkeit, die auch hier der entartete Zunftgeist hervorbrachte, betont werden. Im solothurnischen Patriziate und im ganzen Staate lebte wenig aktive politische Kraft, und die grösste Wandlung seines politischen Regimes, die Ausbildung des Patriziates, verdankte dieses Staatswesen mehr ausländischem Einflusse und zum guten Teile Neubürgern, sowie dem Vorbilde Berns, als der bodenständigen Initiative.

Die geringe politische Begabung, die der solothurnische Durchschnittspatrizier eben mit der andern Städte teilte und die im Wesen dieser lahmen, unfruchtbaren Zeit der alten Eidgenossenschaft begründet war, zeigt sich aber nicht bloss nach aussen, sondern auch in der unglaublich trägen Beratungsweise der Räte und noch mehr der Kammern und Kommissionen. Das unerbauliche Schauspiel, das die eidgenössischen Abschiede in dieser Hinsicht bieten, wiederholt sich in ähnlicher Form in den Ratsmanualen. Wirklich energisch trat die Obrigkeit selten auf. Die Trölerei hatte hier ein ewiges Bürgerrecht. Daher konnten keine grosszügigen Werke entstehen. Zu sehr hängte man sich an Formalitäten und Kleinigkeiten, wie das so kom-

plizierte Abtreten und vor allem Rang- und Titelfragen, z. B. bei Bestellung von Kommissionen und bei Wahlen überhaupt. Nicht der Tüchtigere hatte den Vorrang, sondern der Altrat vor den Jungräten, hier der Aeltere vor dem Jüngern, und diese vor den blossen Grossräten, die sich ihrerseits über die „gemeinen“ Bürger weit erhaben fühlten. Selten waren Ratsherren geneigt, auf diese „Prärogativen“ zu verzichten oder auf Privatinteressen überhaupt, im Interesse einer gesunden Staatspolitik.

Bei aller Würde und Feierlichkeit, mit der die Ratsherren ihre Geschäfte besorgten, fehlte ihnen doch der rechte Ernst und Arbeitsgeist, und je mehr die dem schwulstigen Stile der zeitgenössischen Literatur entsprechenden Ausdrücke des Amtsstyles vom „landesväterlichen Wohlwollen“, von „reiflicher Erdauerung“ der Geschäfte in „Ehrenkommissionen“ trieften, desto geringer waren die realen Leistungen. Jedes Geschäftlein und Glied dieser aristokratischen Gesellschaft wurde eine Wichtigkeit beigemessen, die den Anschein erweckt, als ob diese Regenten sich von der peinlichsten Gewissenhaftigkeit hätten leiten lassen. Die geringen Erfolge dieser unendlichen Beratungen zeigen aber das Gegenteil; trotz den Versicherungen der Obrigkeit, dass ihr „nichts mehr am Herzen liege, denn die Beförderung der Ehre Gottes und die Aufrechterhaltung unserer wahren heiligen Religion und nach diesem der Wohlstand unseres liebworten Vaterlandes, der getreuen Burgeren und gehorsamen Untertanen“ u. s. w.¹⁾), wurden die Regierungspflichten von den meisten Patriziern nicht ernst genommen; denn es fehlte diesen der innere Drang, wirklich etwas zu leisten, und die kraftvolle Tat fehlte, die erst zu solchen schönen Redensarten berechtigt hätte.

Die grosse Zahl der Ratsherren lebte in diesem Geiste, den wir bei der Darstellung der Räte noch besser zu belegen haben werden. Es war eben keine Not vorhanden, welche das Volk und die Regierung aufgerüttelt hätte. Ueberall war genügend zu leben, und der Bürger, vor allem aber der „Herr“ konnte sich dem Müssiggange und Vergnügen hingeben. Diese Schäferstimmung, die sich in der Poesie der Zeit spiegelte, drang tief in den Ratssaal hinein und beherrschte die Gemüter der

¹⁾) Eingang des Sittenmandates von 1772, gedr. Hist. Mitteilg. O. T. 1914. p. 12.

gnädigen Herren und Obern. So wurden selbst die Ratssitzungen zur Idylle, falls es nicht um Privatinteressen ging.

Die Mehrzahl der Ratsherren und Grossräte, die eben die Leitung des Staatswesens beherrschten, lebte politisch von der Hand in den Mund und hatte kein Verlangen, sich in mühsamer Arbeit mit staatlichen Problemen zu befassen, die auch dieser Zeit nicht gefehlt hätten.

Aber es waren fast jederzeit auch *tüchtige, über diesem Durchschnitte stehende Männer* da, welche erkannten, auf wie schwachen Füssen dieses merkwürdige Staatswesen stand, oder die wenigstens den ehrlichen Willen besasssen, die Staatsverwaltung auf eine gesondere Basis zu stellen. Es sind dies meist jene Ratsherren, die wir an den Tagsatzen treffen, als „Ehrengesandte“, wie man sie nun nennen musste, und die zu den obersten Staatsämtern gelangten. Es darf gesagt werden, dass an der Spitze meist tüchtige Politiker standen, aber ihre Macht war nicht gross genug, die grundsätzlichen Änderungen durchzuführen, die nur schon in der administrativen Richtung hin nötig gewesen wären, von Verfassungsänderungen gar nicht zu reden. Unter ihnen waren zwar die meisten von ausländischen Einflüssen beherrscht oder doch beeinflusst, und trotz aller Eifersucht auf ihre Souveränität und Empfindlichkeit mussten selbst vorurteilslose Staatsmänner allzusehr auf die Ambassade Rücksicht nehmen, die im innerpolitischen Leben der Stadt als fünftes, nicht gesetzliches Standeshaupt mitsprach.

Am meisten zeigt sich diese Abhängigkeit beim Schultheissen Joh. Viktor von Besenval (1638—1713), dem treuesten und bedeutendsten Anhänger, den die französische Krone im solothurnischen Patriziate gefunden hat¹⁾). Grosse staatsmännische Fähigkeiten sind ihm nicht abzusprechen; aber er wandte sie, wenn auch im guten Glauben, in einer Weise an, die dem Staate in der Folge nicht zum Segen gereichte.

Von unabhängigem Urteil dagegen und scharfem Oppositionsgeiste gegen Frankreich, wie er wenigen eigen war, war Besenvals grosser Gegner, der Schultheiss Joh. Ludwig von Roll (1643—1718), darum von Du Luc unversöhnlich gehasst, was seiner politischen Gesinnung das deutlichste Zeugnis ausstellt.

¹⁾ s. seine Charakteristik: Dörfliger p. 300.

Amelot musste anerkennen, dass er für nichts zu gewinnen sei, wodurch nur von ferne das Wohl des Vaterlandes gefährdet werden könnte¹⁾.

Auch die beiden Schultheissen *Hieronymus Sury* und *Joh. Jos. Sury von Steinbrugg*, welche nach von Rolls Tod die Opposition gegen die unbedingten Anhänger Frankreichs und Vertreter oligarchischer Ideen leiteten und gegen die Vormacht des kleinen Rates entschieden auftraten, müssen fähige Persönlichkeiten von guten politischen Einsichten und Vorsätzen gewesen sein. Avaray berichtet über sie mit wenig Wohlwollen nach Paris. Ein bedeutender Staatsmann war Wolfgang *Greder*, der letzte seines Geschlechtes, 1723 Fürsprecher der Bürgerschaft bei ihrer Petition, seit 1705 im täglichen Rate, 1751 gestorben und in seinem Nachrufe vom Schultheissen *Fr. Vict. Aug. von Roll* als der zweite Restaurator des Spitals gepriesen²⁾.

Dieser von Roll war, nachdem seit der Beruhigung der Gegensätze zwischen den beiden Räten wenige hervorragende Politiker zur Geltung gekommen waren, ein tüchtiger Staatsmann und einer der ersten Vertreter der Aufklärungsideen in Solothurn. Sein Ansehen ging weit über die Grenzen des Heimatkantons, und er unterhielt mit bedeutenden Zeitgenossen eine grosse Korrespondenz. 1760 erliess er ein Memoriale über die Wiederherstellung der Einheit und Freiheit des Schweizerischen Vaterlandes³⁾. Weniger sympathisch berührt uns seine schwächliche Haltung im Conseiller-honoraire-Handel.

Aus der Reihe der solothurnischen Mitglieder der helvetischen Gesellschaft ragt als einer der bedeutendsten Köpfe des alten Solothurn überhaupt der Schultheiss *Joh. Karl Stephan Glutz-Ruchti* hervor⁴⁾, der sich ebenso um die Staatsgeschäfte, wie um das neuerwachende Geistesleben Solothurns die grössten Verdienste erwarb.

Ein Hauptförderer des Erziehungswesens war der letzte

¹⁾ Zit. Vulliemin, 3. Teil p. 394 f. Anmerkung 289, wo auch Puisieul's Urteil über Besenval: „Wenn der König in jedem Kanton einen Mann *erkaufen* könnte, wie in Solothurn den Schultheissen Besenval, so dürfte er auf die Schweiz wie auf sein eigenes Reich rechnen“.

²⁾ R. M. p. 423.

³⁾ Schmidlin, Genealogie von Roll p. 151 ff.

⁴⁾ Mösch, III p. 3 Anmerkung 4 und 5. Amiet, Pisoni p. 5.

Seckelmeister des patrizischen Solothurn, *Franz Phil. Ignaz Gluž-Bložheim*, der Reformator des Waisenhauses und Anhänger der Ideen Pestalozzis, ein aufgeklärter Mann, der dem neuen Zeitgeiste in Staat und Gesellschaft Eingang zu verschaffen suchte¹⁾).

Unter den gewöhnlichen Ratsmitgliedern fanden sich ebenfalls treffliche Männer, die sich um einzelne Verwaltungszweige bemühten. So finden wir jahrelang einen Altvogt *Brunner* in der Kanzlei tätig, der, anfangs ohne Entgelt, die so dringliche Registrierung der Ratsprotokoll-Bände des 18. Jahrhunderts vornahm, um so einen bessern Ueberblick über die Gesetzgebung zu ermöglichen. Dieses Werk, das vom grössten Werte nicht bloss für die damaligen Regierungsorgane, sondern für die jetzige Geschichtsforschung ist, entsprang ganz seiner Initiative und wurde vom Rate nur schlecht unterstützt.

Wir hören ferner von einem Landvogt *Urs von Besenval*, der in den 1760er Jahren auf dem Schlosse Falkenstein mit fähigen Knaben der umliegenden Dörfer Schule hielt und mit 800 Franken die Schule von Holderbank stiftete²⁾), ebenso von einem Vogte *Joh. Viktor Josef von Besenval*, der sich hier im folgenden Jahrzehnt um die Landschulen bemühte³⁾.

Für das Zoll- und Umgeldwesen, das in einem grossen Schlendrian steckte, war in den 80er und 90er Jahren unermüdlich tätig der Grossrat und Altstadtleutnant *Benedikt Jos. Bass*. Er wurde dann als Zolldirektor angestellt und erhielt eine jährliche Gratifikation von 100 Kr.⁴⁾.

Solche über dem Durchschnitte stehende Politiker und Beamte aufzuspüren und ihr Bild aus den Akten herauszuarbeiten, in denen sie zwar leider nur spärliche Eindrücke hinterliessen, wäre ein dankbares Unternehmen, da wir bis jetzt für diese Zeit der Erstarrung sehr wenig von einzelnen Persönlichkeiten wissen, die auch ihr einen gewissen Reiz verleihen könnten.

Diese politisch fähigeren Patrizier waren aber doch vereinzelte Erscheinungen, und sie fanden in den Räten mehr Wider-

¹⁾ Hunziker, Volksschule II. p. 56 ff. Mösch, Sol. Volksschule III p. 68 f.

²⁾ Strohmeier p. 217.

³⁾ Mösch, III p. 37, 148 ff.

⁴⁾ Tatarinoff, Stadtneuigkeiten. Bass war der Verfasser dieses Tagebuches. Mscr. St. B. Sol.

stand als Unterstützung. Noch zur Zeit der Aufklärung blieb die Mehrzahl der Ratsherren in den veralteten Anschauungen befangen, gegen die der Einfluss einzelner Persönlichkeiten zu schwach war. Und auch diese blieben eben, bei aller Begeisterung für die geistige Erneuerung, wie alle Schinznacher, Aristokraten, vielleicht der einzige Chorherr Gugger ausgenommen, der Verfasser der „Lehrart in Silena“ und Präsident der helvetischen Gesellschaft im Jahre 1778, der damals den kühnen Satz aussprechen wagte, die höchste Gewalt stehe beim Volke, der aber natürlich als Kleriker keinen Einfluss auf die Politik besass. Immerhin war der Rat schon so weitherzig, dass Gugger seine Erziehungsziele veröffentlichen konnte und sogar noch die Anerkennung der gnädigen Herren erntete¹⁾.

Das *Patriziat* machte doch im Laufe des Jahrhunderts eine bedeutsame, immerhin langsame *Wandlung* durch. Sie kann nach der in der Vogelsang-Chronik als Blütezeit bezeichneten Periode von 1651 bis 1750, die aber vielmehr eine starke Ausnützung des Bodenreichtums war, zusammenhängen mit einem wirtschaftlichen Rückgang des Staates und der regierenden Familien, sicher aber mit dem Einflusse der Aufklärung, die hier ebenfalls ihre Anbeter fand.

Es scheinen in erster Linie die *wirtschaftlichen Gründe* zu Versuchen, die Stadtverwaltung zu bessern, geführt zu haben. Am krassesten war die Ausnützung der natürlichen Hilfsquellen des Staates in der Abwirtschaftung der Wälder zu Tage getreten, die zu einem schweren Schaden für den Fiskus wurde, sowie für die Privaten von empfindlichen Folgen war. Die Misswirtschaft in vielen Verwaltungszweigen führte um die Mitte des Jahrhunderts zu Bestrebungen, die Staatsökonomie zu heben. Die erst 1750 zu Bedeutung gelangende Oekonomiekammer²⁾, deren Geburtsdatum nicht feststeht, und die im nämlichen Jahre geschaffene Kommerzienkammer gingen an diese Förderung der solothurnischen Staats- und Volkswirtschaft. Wie eng diese

¹⁾ Mösch III. p. 13 f.

²⁾ Die Protokolle der Oekonomiekammer beginnen 1750. Publikationen daraus s. Tatarinoff, Zur soloth. Wirtschaftsgeschichte. Solothurner Tagblatt Beilage 1917 Nr. 4 ff. Die Protokolle von 1750—57 befinden sich auf der St. B. Sol., die von 1758—98 auf dem St. A. Sol. Sie bestand schon vorher, wenigstens als Oekonomiekommission.

Erhöhung der früher fast bedeutungslosen Oekonomiekommission zur Kammer mit der Holznot zusammenhängt, zeigt ein naiver Vermerk am Anfange des Ratsmanuals von 1751, der auf Aufschwung der Oekonomie und des Kommerziums hofft, weil eine neue Kammer für geringes Brennholz für die Bürger sorgen werde, das durch eine neue Kunst ihnen zuschwimmen solle, und so werde alles trotz Missgunst gelingen!¹⁾.

Den zwar bescheidenen *Aufschwung*²⁾, den das solothurnische *Erwerbsleben* seit den 50er Jahren nahm, verdankte die Stadt aber mehr privater Initiative und zum guten Teile wieder, wie das spätere Bürgerrechtsgesuch von Peter Zetter lehrt, einem Nichtsolothurner. Es wandten sich dann auch, (ob aus finanziellem Zwange oder aus mehr ideellen Motiven, muss dahingestellt bleiben) einige Patrizier dem Handel und der Industrie zu. Wir hören in den 50er Jahren näheres davon, als sich verschiedene „Societäten“, d. h. Aktiengesellschaften um Darlehen an den Rat wandten. Es darf angenommen werden, dass vorher die Manufakturen ganz unbedeutend waren. Das stimmt mit der von Zetter angegebenen Zeit.

Schon vorher hören wir über vereinzelte gewerbliche Betriebe, die Ratsherren gehörten. So betrieb seit 1747 Jungrat Vigier in Nennigkofen eine „Stampfi, Walki, Riebi und Oehli“. Er erhielt dazu von R. und B. ein Wasserrechten und eine Einschlagbewilligung gegen Bodenzins. Andere Patrizier hatten wenigstens Kapitalien in gewerblichen Unternehmungen, so besassen die Gugger 1749 in Langendorf eine Mühle, ebenso die Mollondin und andere Familien, wie die Pferdestellungsordnung von 1796 zeigt, in der von einer Gibelin'schen, Wagner'schen (in Langendorf), von Roll'schen, (jetzt Gibelin'schen), Besenval'schen u. a. Mühlen die Rede ist³⁾.

¹⁾ Das Holz sollte künftig von Grenchen her auf der Aare nach Solothurn geflossen werden, da rings um die Stadt keines mehr aufzutreiben war. Auch die Holzkammer wurde damals reorganisiert.

²⁾ Die Reisebeschreibungen erwähnen die solothurnische Industrie und den Handel kaum oder als ganz unbedeutend, auch in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, so noch Norrmann II. p. 1749, der den ausführlichsten Ueberblick über diese und andere Gegenstände des politischen und sozialen Lebens gibt und selber die früheren Reisebeschreibungen heranzieht.

³⁾ R. M. p. 255.

Grössern Umfang hatten *einige Manufakturen*, die in den 50er Jahren gegründet wurden.

Die Liste der Teilhaber einer Strumpffabrik in Solothurn, die am 22. Januar 1756 dem grossen Rate vorgelegt wurde, wies folgende Namen auf¹⁾:

Amtsschultheiss Buch, Stadtvenner Fr. Vik. Aug. von Roll, Altrat Schwallers Erben, Altrat Zeltner, Gemeinmann Wagner, Jungrat Grimm, Bauherr Sury, Amanz Gugger sel. Tochter, Frau Hauptmann Gugger, Bürgermeister Rudolf, Bonaventura Bass' sel. Witwe, Stadtleutnant Vogelsang.

Teilhaber einer Eisensocietät waren laut Liste 1756²⁾: Jungrat Fr. Jos. Schwaller, Altvogt Fr. Karl von Roll d. ä., Altschultheiss (von Olten) Amanz Rob. Gugger, Jakob Reinards Witwe.

An einer Baumwollfabrik waren 1756 beteiligt: Gemeinmann Wagner, Altvogt von Roll d. ä., Stadthauptm. von Roll, Altschultheiss Gugger, Altvogt Buch, Hauptmann von Roll (Sohn des Stadtvenners).

1759 gingen Jungrat Dunant und Dr. Gugger an die Einrichtung einer Seidenbandfabrik³⁾.

Diese Listen weisen schon eine stattliche Zahl von Patriziern auf, die sich nicht mehr ausschliesslich dem Militärdienst und dem Gutsbesitze widmeten. Freilich fehlen uns vorläufig nähere Angaben über die Erfolge dieses Unternehmertums.

1788 ist von einer Tabakfabrik die Rede, an der Seckelmeister Grimm, Altvogt Fr. Gluž, Landvogt Gugger sel. Erben und Peter Zetter beteiligt waren. Es nahmen also jetzt, wie in den 50er Jahren, selbst Häupter an solchen Betrieben teil.

Diese und andere Zeugnisse zeigen doch schon deutlich, dass ein ganz neuer Geist im solothurnischen Patriziate sich Eingang zu verschaffen suchte. Auch auf *kulturellem Gebiete*

¹⁾ Diese Manufakturgeschäfte kamen deshalb vor Rat und grossen Rat, weil diese Behörden sich mit dem Domizil der Arbeiter und den Societätsverhältnissen zwischen Bürgern und Untertanen oder Fremden zu befassen hatten, besonders aber wegen Darlehensbegehren. Die Strumpffabrik erhielt 10,000 Kr. Vorschuss. Die Petenten erklärten, dass durch dieses Unternehmen den Untertanen (wohl hauptsächlich für Heimarbeit) wöchentlich 600 bis 700 Kr. zufließen werde. R. M. 2. Juni.

²⁾ R. M. 4. Februar.

³⁾ R. M. 7. März.

schuf dieses Geschlecht wenigstens einige Werke, die ein Ausdruck der geistigen Erneuerung waren, vor allem die neue *St. Ursenkathedrale*, 1773 eingeweiht, ein Kunstwerk, das freilich in dieser vollendeten Form nur unter heftigster Opposition der Anhänger des Zopfes in Ratssaal und Bürgerschaft zu Stande kam, gegen welche aber schliesslich die jüngere helvetische Partei unter Karl Stephan Glut-Ruchti mit ihrem Renaissanceideal durchdrang¹⁾.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die *Schulreform*, die der Initiative der helvetischgesinnten Männer entsprang und 1782 zur Einführung der Normalschulmethode gedieh²⁾, und auch das oft angeführte Beispiel der *Aufhebung der Leibeigenschaft* 1785, eine der bekanntesten und schönsten Taten des solothurnischen Patriziates, die freilich mehr wegen der praktischen Regelung des Verhältnisses zum Kloster Maria-stein, mit dem fast das ganze Jahrhundert hindurch Verhandlungen wegen der Kammer Beinwil gepflogen worden waren, nötig wurde. Dieser Bezirk, wo es noch Leibeigene gab, denen aber schon lange das fleissig benützte Recht des Loskaufs zustand, kam durch Tausch 1785 an den Stand³⁾. Da bei dieser Gelegenheit die Rechtsverhältnisse desselben neugeordnet werden mussten, um sie einigermassen der übrigen Landschaft anzupassen, lag die Lösung dieser prinzipiellen Frage nahe. Die Leibeigenschaft bestand hier und in andern Vogteien nur noch dem Namen nach. Ihre Abschaffung war, wie die Obrigkeit betonte, bloss noch die Aufhebung eines hässlichen Namens, der der Menschheit widrig sei. Besondere Beschwerden waren von den Leibeigenen schon lange nicht mehr erhoben worden. Diese Massnahme war aber doch ein anerkennenswerter Akt des Patriziates, das damit den Willen zur Milderung der Klassenunterschiede bekundete, umso mehr, wenn man bedenkt, dass Schaffhausen, dessen Verfassung viel demokratischer war, erst am 1. Januar 1798 diesen Schritt unternahm⁴⁾. Die Be-

¹⁾ Amiet, Pisoni, p. 4 ff. über die Parteidramen und beteiligten Personen.

²⁾ Mösch IV. p. 5 ff.

³⁾ Die entscheidenden Verhandlungen und Beschlüsse 1785, 26. Januar, 8. Juni und 9. August. R. M. p. 88, 436, 556—601. s. auch von Burg, Leibeigenschaftswesen im Kanton Solothurn. Sol. Mbl. I. p. 172 ff.

⁴⁾ Dierauer IV. p. 472.

troffenen begrüssten in einer freudigen Danksagung ihre errungene Freiheit.

Auch in anderer Hinsicht erscheint das solothurnische Patriziat in vorteilhafterm Lichte. So streng es mit dem ganzen Volke am katholischen Glauben festhielt, so pflegte es doch im grössern Masse als seine Glaubensbrüder in Freiburg und Luzern und selbst in reformierten Orten die *Toleranz*, auf die es sowohl durch seine strategische Lage als katholischer Aussenposten, sowie durch die bunte Zusammensetzung seines Staatsgebietes angewiesen war. Solothurn war der einzige Stand, in dessen Immediatlanden andersgläubige Untertanen wohnten, und es lässt sich nicht erfinden, dass die Bucheggberger ihren evangelischen Glauben entgelten mussten. Sie waren nicht schlechter behandelt als andere Landeskinder. Im Gegenteil, die reiche Vogtei, die als die beste galt, blieb dem Stadtvenner zur Verwaltung vorbehalten, und bei Festen, an denen die Landschaft teilnahm, wie auch in der offiziellen Aufzählung der Vogteien, marschierte der Bucheggberg an der Spitze. Dieser Umstand ist sicher in einer Zeit, die so viel auf Rang und Vortritt gab, zu beachten.

In der Politik nahm Solothurn mehr als einmal eine von den katholischen Orten *abweichende Haltung* ein. Man denke nur an seine Beziehungen zu Genf. In manchen politischen Fragen wirkte der Einfluss der Ambassade vermittelnd, da die Krone eben auch der reformierten Söldner bedurfte.

Die Furcht vor dem mächtigen Bern, dem die Stadt und ihr Gebiet wehrlos ausgeliefert war, wirkte natürlich stark zu dieser bündnismässig neutralen und versöhnlichen Stellungnahme mit. Aus diesem Gefühle heraus mag die Obrigkeit vielleicht 1712 einen halben Monat nach dem Landfrieden von Aarau ein Mandat¹⁾ an alle Vögte und auf den Lettner, (wo die Erlasse für die Bürgerschaft angeschlagen wurden), geschickt haben, des Inhaltes: Nachdem durch Gottes Liebe der innere Frieden wiederhergestellt ist, haben M. Gn. H. und O., damit er erhalten bleibe, den Bürgern und Untertanen anbefohlen, dass sie über das Vergangene keine hitzigen und verdriesslichen Wörter ausslossen, sondern gegen jedermann freundlich sind, bei Strafe

¹⁾ R. M. 25. August.

und Ungnade. Viel bedeutender aber ist die Tatsache, dass in Solothurn eine sehr starke Partei unter Führung des Schultheissen Joh. Ludwig von Roll gegen den Trucklibund kämpfte und zwar mit einem solchen Erfolge, dass dieses exklusiv-katholische Bündnis am 12. April 1715 vom grossen Rate nur mit 8—10 Stimmen Mehrheit angenommen wurde¹⁾.

War dies zwar mehr eine politische Frage für die anti-französische Partei, so bezeugen doch für die *rein religiösen Angelegenheiten* mehrere Symptome einen weniger schroffen Geist als in andern katholischen Gebieten, besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. So bemerkt der wohlwollende Hirschfeld: „Nirgends ist man gelinder und höflicher in Religionssachen als in Solothurn und dies ohne Gleichgültigkeit gegen die Religion, zu der man sich bekennt“²⁾. Auch andere Reisende, z. B. Norrmann, urteilen, dass die Solothurner weniger bigott als andere Katholiken seien. Dass die Reformierten hier eine gewisse Duldung genossen, hat schon die Behandlung der Arbeiter der Indiennefabrik gezeigt³⁾. Ein altbernischer Bürger, der Architekt Erasmus Ritter, wurde selbst zum Bau der neuen St. Ursenkirche beigezogen, ein Mann, der allerdings einen bedeutenden wissenschaftlichen Ruf genoss⁴⁾. Bekannt ist auch, dass die Solothurner Regierung im Mai 1777 für den erkrankten Zürcher Bürgermeister Heidegger, der die grosse Tagsatzung über die Allianz mit Frankreich hätte leiten sollen, ein öffentliches Kirchengebet anordnen liess. Wir wissen ebenfalls, dass Solothurner Patrizier mit Bernern und Zürchern in naher Freundschaft standen, so der gelehrte Karl Bernhard Wallier mit Hans Jakob Leu, dessen Mitarbeiter am Lexikon er war⁵⁾, Chorherr Gugger mit Nikl. Friedr. von Steiger, dem er seine „Lehrart in Silena“ widmete⁶⁾, Fr. Vikt. Aug. von Roll mit Leu, Erlach⁷⁾, und andere.

Dieser milden Gesinnung entsprang eine reiche *gemein-*

¹⁾ Dörfliger p. 304 f.

²⁾ Hirschfeld 1776 p. 12, auch 1763.

³⁾ s. o. pag. 166, unten.

⁴⁾ Amiet, Pisoni p. 7.

⁵⁾ Ibid. p. 5.

⁶⁾ Mösch III. p. 11.

⁷⁾ Schmidlin, von Roll-Genealogie p. 151.

nützige Tätigkeit, die ausserhalb der staatlichen Armen- und Krankenfürsorge von den Privaten gepflegt wurde, besonders auch von den Frauen. Die vornehmen Familien machten sich eine Ehre daraus, solche Bestrebungen zu unterstützen, und vor allem die Gotteshäuser und das Spital zu beschenken. Der Geist seines zweiten Stifters, des Schultheissen Wengi, blieb in der Stadt lebendig. Die zahllosen, zum Teil reichen Vergabungen, die z. B. die Familie von Roll machte¹⁾, namentlich an Dorfgemeinden, wie Walterswil und Holderbank, zur Unterhaltung eines Schulmeisters, und für kirchliche Zwecke, sind ein schöner Beweis christlicher Gesinnung.

Die neue Stadtbibliothek wurde von verschiedenen Familien, so den Besenval, Wagner, von Roll, bedacht.

Es haben gewiss bei solchen Vergabungen Eitelkeit und Ehrgeiz mitgespielt. Aber im ganzen bilden sie doch eine der erfreulichsten Seiten der regierenden Familien. Es dürfen diese mannigfachen guten Eigenschaften, die das solothurnische Patriziat besass, gewiss nicht verschwiegen werden, umsoweniger, als sie von den Zeitgenossen meist lobend anerkannt wurden. Sie gehören notwendig zu seinem Bilde, und sie zeigten sich auch, freilich nicht immer zum Vorteile des Fiskus, in der Staatsverwaltung.

Fassen wir den *Charakter und die Leistungen dieser regierenden Familien* zusammen, so wird das Urteil der modernen Geschichtsschreibung über sie im allgemeinen durchaus bestätigt, abgesehen davon, dass sie die Abhängigkeit vom Ambassadorenhofe teilweise zu stark hervorhebt²⁾. Sie führten die Staatsgeschäfte mit einer Gutmütigkeit und Nachlässigkeit, die uns schon eher als Korruption erscheint, damals aber keineswegs so aufgefasst und beabsichtigt war, sondern dem vollständigen

¹⁾ Schmidlin hebt diese Tätigkeit der Familie überall besonders liebenvoll hervor, z. B. 1771 Fr. Vikt. Aug. für die beiden obigen Gemeinden je 1000 Pfd., do. für Rothacker, 1778 Fel. Friedr. Val. für die Armen in Wolfwil 2,500 gl. Das Testament Wolfgang Greders, 1751 † vermachte je 1000 gl. für das Gutleutehaus Klus und das Spital und 1000 Kr. für das neue Arbeitshaus. 1719 stiftete die Frau Stadtvennerin Besenval-von Sury die Pfarrei Gänspfarr. (R. M. p. 982).

²⁾ Die Parteidramen zur Zeit des Schanzenbaues und auch in den 1760er Jahren waren z. B. Frankreich nicht immer so günstig.

Vorherrschen der privaten Motive im Staatsleben entsprang. Eine Untersuchung der Staatsverwaltung wird in dieser Hinsicht reiche Aufschlüsse gewähren. Im Verfassungsrechte brachte es, allerdings zu spät, das Patriziat wenigstens zu einem einfacheren und gerechteren Wahlverfahren als viele andere Orte besassen, der gewöhnlichen geheimen Urnenabstimmung, die jedes Praktizieren und Stimmenaufnehmen ausschloss, ein politischer Akt, der zu wenig hervorgehoben wird.

Dass bei solchen Anlagen das Patriziat aus seinem Staatsgebiete keinen Musterstaat zu schaffen vermochte, ist klar. Aber da die Lebensbedingungen jener Zeit viel leichter waren und sich nur selten ein wirklicher Mangel bemerkbar machte, wie etwa an Holz, war es viel weniger schwer zu regieren und die ganz agrarische Untertanenschaft liess sich, nach der durch aussergewöhnliche Verhältnisse veranlassten Krisis des Bauernkrieges, willig beherrschen. So urteilt einer der glaubwürdigsten fremden Reisenden, William Coxe, die Regierung sei milde und gerecht, das Volk zufrieden und ruhig¹⁾, und behauptet sogar, die am stärksten aristokratischen Regierungen, zu denen Solothurn zweifellos gehörte, seien besonders sanft²⁾. Dieses gelinde Regiment erklärt es denn auch, warum sich diese Familien nach den Stürmen des Revolutionszeitalters der Herrschaft wieder bemächtigen konnten und nach den Wirren des Jahres 1814 trotz der Opposition aufgeklärter Städter und Landleute zu halten vermochten. Es bildet zudem, abgesehen von der nahen und jederzeit bereiten Unterstützung durch das patrizische Bollwerk Bern, einen Hauptgrund, dass der so verschiedenartig zusammengesetzte Kanton, der reformierte Bucheggberg, das rivalisierende, zur politischen Opposition geneigte Olten und die wirtschaftlich ganz nach Basel orientierten Birsvoigteien, überhaupt auf die Dauer als ein Staatsgebiet beieinander blieben.

¹⁾ Coxe, Briefe II. Bd. 1791 p. 116.

²⁾ Ibid. I. Bd. 1781 p. 373.

12. Kapitel.

Die Zünfte.

Bei der ausschliesslichen Herrschaft, die das Patriziat führte, ist es verständlich, dass den Zünften keine grosse *Bedeutung im Staatsleben* mehr zukam. Ihre Aufhebung hätte am Charakter des Regiments kaum etwas geändert. Im Rosengarten hatten sie längst keinen Einfluss mehr, und auch sonst wurden sie, ausser in Handwerkssachen, nicht um ihre Meinung befragt. In den Zunftprotokollen finden sich keine politischen Geschäfte, ausser gelegentlich eine Erwähnung des Rosengartens und der vorherigen Anempfehlung der dort zu wählenden Standesmitglieder¹⁾.

¹⁾ Solche Eintragungen sind zwar selten, z. B. Schmiedenzunftprotokoll 1783, 13. Juni p. 211. Altschultheiss Tugginer, Stadtvenner Wallier, Jungrat Gemeinmann Vogelsang und Grossweibel Sury lassen sich auf bevorstehenden Rosengarten um Bestätigung ihrer „Ehrenämter“ anempfehlen.

Gerberzunftprotokoll 1784. 20. Juni p. 515: Die betr. Herren hätten bei den Obleuten der Zunft um Bestätigung angehalten, die ihnen erteilt worden sei; letztere Wendung ist aber nur ein ungeschickter Ausdruck des Zunftschriflers statt: Empfehlung zur Bestätigung. 1785 19. Juni p. 525 ff.: werden üblichermassen „bestätigt“. Eigentliche Wahlakte können nicht stattgefunden haben. Es handelte sich bloss um die auch bei andern Bestätigungswahlen üblichen, rein zeremoniellen Besuche bei den Wählern. (B. A. Sol.).

Im übrigen habe ich das Zunftprotokoll der Schmieden von 1748—98 durchgangen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Wahlen oder andere Geschäfte des Staates behandelt wurden. Die Zunftbotte waren überhaupt wenig zahlreich, 2—3 jährlich. Es kamen da bloss interne Zunftangelegenheiten und etwa Handwerkssachen vor. Von Ratswahlen durch die Zünfte kann absolut nicht die Rede sein. Es herrscht in den Soloth. Geschichtsdarstellungen noch vielfach diese Auffassung, so besonders krass in von Sury, Landvogteien, p. 11: „Jede Zunft ernannte durch freie Wahl 6 Grossräte, 2 Jungräte und einen Altrat, der zugleich Zunftmeister war“. Der Altrat war ja gar nicht Zunftmeister, sondern Obmann. Auch in andern Werken, z. B. Gisi, Französische Schriftsteller p. 67: Peter Jos. Viktor von Besenval wurde „von der Gerbern-Zunft, . . . zum Mitglied des grossen Rates gewählt . . .“

Diese Meinung ist unhaltbar. Auf diesem Wege wäre ein Patriziat durchaus unmöglich gewesen.

Auch den Fremden kam dieser Charakter so vor. Besonders Angehörigen von Zunftaristokratien musste diese Bedeutungslosigkeit der solothurnischen Gesellschaften auffallen, so Rudolf Schinz, der schreibt:

Ungeachtet es nicht in den Grundsätzen der Verfassung liege, könne man doch behaupten, dass in Solothurn der Patriziat statthabe. Man kenne nur wenige Beispiele, dass Handwerker in den Rat gelangt seien.

Ausser den Wahlen im Rosengarten hätten die Zünfte keinen Einfluss in die Regierungsverfassung¹⁾). Die zeitgenössischen Darstellungen der Regimentsverfassungen vertreten dieselbe Ansicht.

Die Zünfte blieben einfach aus alter Gewohnheit die politische Einteilung der Bürger, überhaupt aller Einwohner der Stadt²⁾. „Bürger und zünftig werden“ gehörte zusammen. Der Zunftzwang bestand trotz des Aufhebungsbeschlusses von 1500 fort; denn die Bürger mussten, um am Rosengarten teilnehmen zu können, einer Zunft angehören und konnten nur aus ihr in den grossen Rat gelangen. Ebenso blieb den Handwerkern nur die Wahl der Zunft ihres Handwerkes, da diese nach wie vor Berufsinnung war³⁾). Der Beschluss ermöglichte nur den Personen, die sich vom Handwerke abwandten oder es nie betrieben hatten, sich besser auf die Zünfte zu verteilen, um eher in den Rat zu kommen.

¹⁾) Schinz, Joh. Rud., Reise durch die Schweiz 1773. Handschr. Zentr. Bibl. Zürich, bez. E. 48, p. 167.

²⁾) 1705, 25. Januar, die Zünfte sollen die Zunfttafeln besser in Ordnung halten und deutlich alte und neue Burger, Hintersässen und Schirmuntergebene von einander getrennt halten. R. M. 47.

³⁾) Ratsbeschluss betr. die Bauleutenzunft. 1691, 29. Dezember: Auf Anhalten der Räte dieser Zunft sollen künftig die Drechsler, Seiler und Krummholz (Wagner) nur noch dort zünftig werden, doch so, dass diejenigen, welche ihres Handwerkes wegen künftig daselbst zünftig werden müssen, des Zunftrechts halber nicht höher gehalten werden, als ob ihre Väter schon der betreffenden Zunft angehört hätten. (M. B. II. p. 403).

Aehnliche Beschlüsse wurden auch zu Gunsten anderer Gesellschaften gefasst und in den Handfesten der Zünfte niedergelegt. Doch scheint gelegentlich diesem Grundsätze zuwidergehendelt worden zu sein. So wurde auf Anzeige, einige Handwerker seien nicht auf ihrer Zunft einverleibt, 1752 vom kleinen Rate erkannt: Alle diejenigen, die Handwerk treiben und erlernt haben, sollen sich wie vor altem auf der Zunft aufnehmen lassen, zu der ihr Handwerk gehört. (R. M. p. 49).

Es wäre erst noch zu untersuchen, wie sich die *Verteilung der Familien auf die Zünfte* mit der allmählichen Ausbildung des Patriziates gestaltete. Wie schon bemerkt, hatten viele Familien auf gewissen Zünften traditionelle Vorrechte. Ein Wechsel der Zunft in den Familien war wohl nicht sehr häufig, da der Bürgerssohn, der eine andere Zunft als die des Vaters wählte, ausgenommen wenn er ihr Handwerk betrieb, ein beträchtliches Eintrittsgeld zu bezahlen hatte, das wie alle solchen Gebühren im Laufe der Zeit allmählich stark erhöht wurde¹⁾. Konnte aber ein junger Herrensohn nicht hoffen, auf der Zunft seines Vaters in absehbarer Zeit in den Rat zu gelangen, so wählte er sich eine andere. Vor dieser Notwendigkeit werden sich am ehesten jüngere Söhne und Familien mit starkem Personalbestande gesehen haben. So wichen die Vigier in der Zeit des gesteigerten Familienregimes von ihrer traditionellen Wirtenzunft ab, und wir finden 1700 einen zu Weben als Grossrat. Im allgemeinen mussten aber die einzelnen Familien oder Familienzweige darnach trachten, in einer bestimmten Zunft festen Fuss zu haben, da es bei der Art des Wahlverfahrens nur so möglich war, dass bei Abgang eines Familiengliedes ein Verwandter nachrücke; denn ein Wechsel der einmal empfangenen Zunft war in der patrizischen Zeit nicht möglich.

Dieser Grundsatz stand zu Haffners Zeit schon durchaus fest. Er bemerkt: „Aus diesen (den aufgezählten Zünften) nun mag sich jeder Bürger anfänglich eine erwählen, aber alsdann dabei bleiben und darf solche sein Lebtag nicht mehr ändern, wegen entstandener grossen Ungelegenheit vor Jahren der Aemter halber“, eine deutliche Anspielung auf die Aemterjagd und die unlautern Wahlsitten, die mehrere Praktiziermandate nötig gemacht hatten. Die werdenden Patrizier hatten unter andern Mitteln, in den grossen Rat zu kommen, jedenfalls

¹⁾ So setzte schon 1655 die Schmiedenzunft das Eintrittsgeld für Kandidaten, die nicht des Handwerks und deren Vater nicht dort zünftig gewesen war, auf 100 Pfd. fest. Urkunde im Pergamentsbüchlein der Zunftsätzen. St. A. Sol.

Gelegentlich hatte sich der Rat mit übertriebenen Zunftgeldern zu befassen, da Klagen gegen solche Erschwerungen des Eintrittes laut wurden, z. B. 1766, wo solche und andere Zunftmissbräuche betreffende Beschwerden sogar vor R. und B. gelangten. (R. M. p. 643).

den willkürlichen Wechsel bei eintretendem Todfall angewandt, um sich unter Verdrängung älterer Zunftgenossen in den Rat zu bringen¹⁾.

Trotzdem in politischer Beziehung die Zünfte zur Zeit des Patriziates nur noch die formale Bedeutung rein passiver Wahlkörper hatten, hielt der *Zunftverband* auch jetzt seine Mitglieder stark gefesselt. Das öffentliche Leben der Stadt spielte sich zum grossen Teile in den Zünften ab, und unter den Zunftbrüdern herrschte eine enge Solidarität²⁾. Durch die Zünfte verkehrte die Obrigkeit mit den Bürgern. An sie schickte sie in der Regel die Mandate zur Publikation, oder sie liess durch die Alträte, die die Häupter ihrer Zünfte waren, Zunftbotte abhalten, um den Bürgern ihren Willen kundzutun und, in seltenen Fällen, deren Meinung zu vernehmen.

Den Zünften war die direkte Steuer, das Schanzgeld, auferlegt, die sie ihrerseits von ihren Mitgliedern zu erheben hatten, eine Abgabe, die wohl hauptsächlich wegen ihrer ungewohnten Form (als einzige direkte Steuer, die weit und breit bekannt war!) von den Zählern schwer empfunden wurde und am ehesten geeignet war, Unzufriedenheit zu erregen³⁾.

¹⁾ Einen diesbezüglichen Beschluss habe ich nicht gefunden. Vielleicht hängen diese Ungelegenheiten mit Besenvals Wahl 1638 (s. o. p. 58 und 73, Anm. 1!) zusammen.

²⁾ z. B. musste schon 1545 lt. Ratsdekret jeder Zünfter mit verstorbenen Zunftbrüdern zur Beerdigung. (R. M. p. 348).

³⁾ s. Büchi, p. 96 ff. Die Zünfte, und übrigens auch die Landsgemeinden, kamen öfters um Milderung des Schanzgeldes ein, so in der grossen Bürgerpetition von 1723, da sie unfähig seien, fernerhin zu zahlen. Der Erfolg ist unbekannt. Doch kam es 1725 zu bedenklichen Gehorsamsverweigerungen der Metzger, die überhaupt eine ziemlich widerhaarige Gesellschaft waren, indem die Kleinmetzger die Landleute mit Gewalt vom Markte abhielten und die Grossmetzger beschlossen, kein Schanzgeld mehr zu zahlen, bis die andern Zünfte ihre Exstanzen bezahlt hätten. Der Rat verhandelte darauf durch die Obleute mit den Zünften. Den Grossräten der Metzgerzunft wurde das obrigkeitliche Misslieben über diese Vorfälle ausgedrückt mit der Erwartung, dass die Metzger künftig mit mehr Respekt von der Obrigkeit reden. Vom Schanzgeld war vorläufig nicht mehr die Rede. (R. M. 1725, 30. April, 2. Mai, p. 293). Auch nach Einstellung der Schanzarbeiten blieb diese Auflage, zu andern Bau-, besonders Strassenarbeiten verwendet. 1734 waren laut Meldung des Schanzseckelmeisters von den Zünften 4000 Taler Schanzgeld ausständig (R. M. 6. Januar, 5. April). 1740 wurde 5 Zünften

Die Zünfte hatten die Pflicht, über die Aufführung ihrer Mitglieder zu wachen¹⁾). Bei ihnen, d. h. den Obleuten, hatten sich diese anzumelden, wenn sie für gewisse Bittsachen vor Rat treten wollten²⁾.

Das *Zunftgelübde*, das der neu Eingetretene vor dem Zunftmeister und einem Ausschuss abzulegen hatte, dokumentiert die starken Bande, die den Bürger an seine Gesellschaft knüpften³⁾). Die Zünfte hatten auch ein gewisses Strafrecht, das ihnen aber im Laufe der Zeit im Interesse einer straffern Staatsgewalt von der Obrigkeit beschnitten wurde und das sich dann nur noch auf kleine Handwerkssachen und Streitigkeiten innerhalb der Zunft bezog⁴⁾.

die Betreibung angedroht. 1741 klagt der Schanzseckelmeister, 3 Zünfte schulden für 8—11 Jahre jede 5—700 Pfd. Die Obleute, welche auf die geringen Mittel der Zünfte aufmerksam machten, wurden ernstlich ermahnt. 1742 geschah die gleiche Erinnerung. Man liess es aber bei der Hoffnung auf allmähliche Zahlung bewenden. Diese Verhandlungen geben nicht bloss über die Finanzkraft und die Ordnung auf den Zünften, sondern auch über ihr Verhältnis zur Obrigkeit Aufschluss. Uebrigens gab es auch bei den laufenden Zunftrechnungen meistens Exstanzen.

¹⁾ 1698 befahl der Rat, die Ratsherren und Grossräte aller Zünfte sollten jährlich einmal mit den vermöglichsten und häuslichsten Bürgern derselben zusammenentreten, um sich über die Häuslichkeit oder Liederlichkeit der übrigen Zunftbrüder auszusprechen, je nach Umständen Remedur vorzukehren und den Befund Ihrer Gnaden melden. (M. B. II. p. 697).

²⁾ 1692 Ratsbeschluss: Die Parteien, die vor Rat begehren, um Almosen oder andere Beisteuern zu erbitten, sind vom Schultheissen abzuweisen. Sie sollen sich bei den Obleuten ihrer Zunft anmelden und von diesen ihre Notdurft examinieren lassen, (die die Sache dann ev. vor Rat brachten). M. B. II. p. 418.

³⁾ So mussten die Zunftgenossen zu Schmieden geloben, die Zunft und ihre Sitzungen stets in Ehren zu halten, die „Botte“ zu besuchen und die Verhandlungen geheim zu halten, Streitigkeiten mit Zünftern oder Aussenstehenden vor die Zunft zu bringen, soweit nicht die öffentliche Gerichtsbarkeit kompetent war, Gewehr, Harnisch und Eimer zu halten, keine andere Zunft zu empfangen und innert Monatsfrist Bürger zu werden, falls sie es nicht schon waren (in der patrizischen Zeit natürlich nur noch so zu verstehen, dass der Bürgerssohn sich zum Bürgereide melden musste), jährlich der Zunft die Neujahrsgabe zu entrichten und mit den Zunftgenossen Freud und Leid zu teilen.

⁴⁾ Grössere Streitigkeiten kamen stets vor Rat. Ueber die Gewalt gegen Fremde gibt ein Mandat von 1692, 19. September Aufschluss: Die Zünfte sollen, obschon einige das Recht haben, von solchen, die gegen

Dass der Zunft ein stark *religiöser Charakter* zukam, beweisen nicht nur die Verpflichtungen der Zünfter, bei gewissen Anlässen Kerzen zu liefern, sondern auch die gemeinsame Teilnahme an kirchlichen Feiern, wie Prozessionen, ebenso die Altäre und Kapellen, die verschiedene Zünfte in den Kirchen der Stadt besassen, so die Pfistern, Webern und Schiffleute zu Franziskanern, ferner dass die Zünfte ihre Kapläne hatten.

Vor allem aber war die Zunft eine *gesellige Vereinigung*. Mahlzeiten und Trinkgelage waren die Freude der Bürger und die vornehmlichste Gelegenheit, sich zu vergnügen. Das geht aus den mannigfachen Beiträgen hervor, die „ze vertrinken“ bestimmt waren, z. B. wenn ein Zunftgenosse ein Haus kaufte oder zu Aemtern promoviert wurde, auch aus den Abgaben von Fastnachthühnern u. s. w. Die zu hohen Standesämtern gewählten Zunftgenossen hatten Becher von bestimmtem Werte zu spenden. Gewisse Abgaben und Bussen mussten statutarisch vertrunken werden!

Der ursprünglichste Charakter der Zünfte als *Handwerksinnungen* blieb ihnen am längsten erhalten. Sie hatten sich mit allen Handwerksfragen zu befassen, d. h. in erster Linie die Meister der Zunft, diejenigen, welche das Zunfthandwerk ausübten, auf den sogenannten Meisterbotten. Zu deren Abhaltung war aber die Einwilligung der Obleute der Zunft nötig, und auch in der materiellen Behandlung dieser Geschäfte waren sie nicht durchaus frei, besonders nicht in den Tarifen, speziell der Viktualien, da der Rat hier immer die Interessen des Publikums wahrnahm¹⁾.

Es seien hier die elf Zünfte und die ihnen einverleibten Berufe aufgezählt:

1. Wirten (mit Küfern und Fassbindern),
2. Pfistern (mit Müllern),

ihre Freiheiten verstoßen, nichts abzufordern oder hinwegzunehmen (zu konfiszieren) befugt sein, ohne dass der Schultheiss es weiss, und die Exekution soll nur durch einen Kleinweibel geschehen. (M. B. 2 p. 456). Damit war ihre Gerichtsbarkeit stark beschränkt.

¹⁾ z. B. Weintax, Fleischtax. Wegen letzterm herrschte fast durch das ganze Jahrhundert eine latente Opposition der Gross- und Kleinmeijer gegen die Festsetzungen durch den Rat, die gelegentlich etwas respektlos zum Ausdrucke kam.

3. Schiffleute (und Fischer),
4. Schmiede (Büchsenschmiede und Schlosser),
5. Weber (und Gärtner),
6. Schuhmacher (und Sattler),
7. Schneider (Pelzer, Kürschner, Knopfmacher),
8. Metzger,
9. Bauleute (Drechsler, Wagner, Kaminfeger,
Rechen- und Gabelmacher, Seiler),
10. Gerber (Weiss- und Rotgerber),
11. Zimmerleute (und Maurer, Steinmetzen, Tischmacher).

Eine Herrenzunft gab es nicht. Die Ansicht, dass die der Wirten die vornehmere war, ist wenigstens für die Zeit des Patriziates falsch und könnte sich höchstens auf die Tatsache stützen, dass der Weinhandel noch als ein standesgemässes Gewerbe galt und mit dem Rechte, Wein auszuschenken, den Bürgern reserviert war. Im übrigen waren aber auf allen Zünften vornehme Geschlechter. Die Wirten standen bloss an der Spitze der obigen traditionellen Rangfolge.

Aus der *Organisation der einzelnen Zünfte* ist zu erwähnen, dass der Altrat der Zunft ihr Obmann war. Einige Zünfte scheinen mehrere Obleute, also noch die Jungräte als solche gezählt zu haben. Die Ratsherren bildeten das Bindeglied zwischen Zunft und Obrigkeit. Ohne sie durfte kein Zunftbot abgehalten werden¹⁾. Die Obleute vertraten die Interessen der Zunft im Rate und waren ihre Vertreter nach aussen²⁾.

Als wichtigstes inneres Zunftamt galt der *Zunftmeister*, der aber lange nicht die Stellung wie in Zunftstädten einnahm, sondern vielmehr der Seckelmeister der Zunft war. Dieses Amt war beschwerlich und wurde von niemandem gerne getragen, was den besten Beweis für seine unpolitische Bedeutung bildet. Der Rat musste sogar öfters Zunftgenossen zur Uebernahme

¹⁾ Schon 1608 vom Rate festgesetzt (R. M. 7. März); doch musste gelegentlich an diese Bestimmungen erinnert werden, so 1749 (R. M. 14. März): Es sei sehr unanständig, dass auf einzelnen Zünften Zusammenkünfte und Botte der Meister ohne Vorwissen der Obleute gehalten werden. Bei unschöfbarer Strafe sollen ohne deren Konsens keine mehr gehalten werden.

²⁾ Sie erschienen in Zunftsachen als Bittende hinter den Schranken und mussten bei den Verhandlungen und Abstimmungen abtreten.

dieselben anhalten und sogar prinzipielle Beschlüsse über diese Pflicht fassen¹⁾.

Es war also keineswegs ein Ehrenamt und musste in den meisten Zünften im Turnus für ein oder zwei Jahre von allen Zünftern, also auch den geringeren Bürgern getragen werden. Es spielt im Verfassungsleben der Stadt keine Rolle, und es ist selten in den Ratsverhandlungen von ihm die Rede, ebenso wenig von den *andern Zunftämtern*.

Als solche werden genannt: zwei Führer, der Zunftsekretär, der Zunftschafter, der Hauswirt der Zunft²⁾). Sie wurden jährlich auf dem ordentlichen Bott, gewöhnlich am Sonntage vor St. Joh. Bapt. bestellt oder bestätigt. Hier fanden auch die Aufnahmen statt, nachdem sich die Kandidaten darum bei allen Zunftbrüdern beworben hatten. Die Neuaufgenommenen wurden

¹⁾ Das Amt erforderte wegen dem Einzuge der Zunftgebühren, vielleicht sogar der Schanzgelder, bei der gemütlichen Zahlungsweise der Solothurner viel Zeit und war vielleicht auch mit einem gewissen Risiko verbunden. Deshalb entband der Rat 1666 alle mit der Stadtfarbe versehenen Bürger und Diener (Weibel, Profosen, Stadtreiter u. s. w.) von demselben, konnte aber diese Ordnung nicht durchwegs aufrecht erhalten, da einige Zünfte einen zu geringen Mannschaftsbestand hielten. So klagte gegen die Bauleuten 1727 der Kleinweibel Thomann, dass er zu diesem Amte verpflichtet werden solle. Die Zunft berief sich auf das Gelübde, das jeden zur Annahme der Zunftämter verpflichtete (ein neuer Beitrag zu den vielen Widersprüchen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen des alten Solothurn!), und wies auf einen Präzedenzfall hin. Thomann habe als Zunftmeister an Mahlzeiten teilgenommen und möge nun auch die Beschwerden tragen, welche nicht gross seien. Sie erhielt recht. (R. M. p. 1138). Aehnliche Fälle zeigen, dass dieses Amt nicht von besonderem Ansehen war.

1772 musste der Rat soger ein Statut erlassen, das Zunftmeisteramt sei dem Alter nach von allen Zunftbrüdern zu versehen.

²⁾ Es ist Sache der einzelnen Zunftgeschichten, diese Aemter für die verschiedenen Gilden festzustellen. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Vierer“, die in den Akten und Darstellungen erscheint, nicht zur Annahme verleiten darf, es handle sich um vier solche Beamten. Das Wort kommt nicht von „vier“, sondern ist die solothurnische Schreibweise für „Führer“. Die damalige solothurnische Mundart sprach hier ü ungerundet als i aus, wie umgekehrt i als ü (in Würten, Würz, Würken u. s. w.). Das Wort wird auch etwa Fiehrer geschrieben! Die Regimentsbüchlein sprechen immer von Führern der Schützenzunft. Es waren wahrscheinlich auf allen Zünften und Bruderschaften zwei Führer.

in die Zunfttafeln eingetragen, die, wenigstens pro forma, bei den Grossratswahlen dem Rate vorgelegt wurden.

Die *Mannschaftsstärke*¹⁾ der Zünfte war verschieden. Laut „Register und Namen der alten Burgeren 1690“ befanden sich auf Wirten 29, Pfistern 23, Schiffleuten 27, Schmieden 49, Webern 27, Schuhmachern 29, Schneidern 40, Metzgern 36, Bauleuten 18, Gerbern 26 und Zimmerleuten 30 regimentsfähige Bürger, die nicht des kleinen oder grossen Rates waren. Dazu kamen die Neubürger, Hintersässen und Schirmuntergebenen, deren Rechte in der Zunft hier nicht näher untersucht werden können, und die Landmeister, die laut einzelnen Zunftbriefen verpflichtet waren, der städtischen Zunft beizutreten²⁾.

Wenn auch die Zünfte zur Staatsleitung nichts mehr zu sagen hatten, so bildeten sie doch im öffentlichen Leben der Stadt ein wichtiges und noch einigermassen demokratisches Element; denn hier sassen Herren und Bürger zusammen, trafen sich auf den Zunfhäusern, beim „Bott“ und bei den Zunftfesten. Es war also immer noch ein gewisser persönlicher Kontakt zwischen den beiden Ständen da, der auf die Ratsverhandlungen, wenn auch nur unbewusst, einwirken konnte, und ein gemeinsames Interesse am Wohle der Zunft. Es ist freilich schwierig, sich über diesen Verkehr und überhaupt das Leben in den Zünften ein richtiges Bild zu machen, da die Quellen darüber karg sind. Doch lassen wenigstens der religiöse und

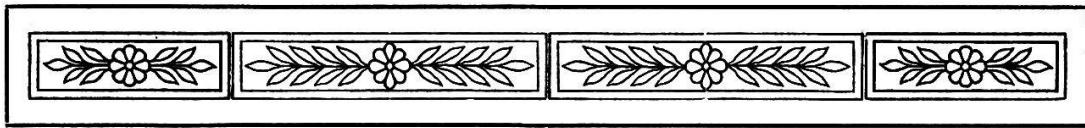
¹⁾ Dieser übliche Ausdruck deutet auf den militärischen Charakter der Zünfte. Ihr Bestand war im Laufe der Jahrhunderte wenig gestiegen. Ein Rodel von 1529 (B. A. Sol.) gibt an: Wirten 22, Pfistern 17, Schiffleuten 31, Schmieden 43, Webern 25, Schuhmachern 20, Schneidern 25, Metzgern 23, Bauleuten 33, Gerbern 24, Zimmerleuten 40 = 303.

²⁾ Die Handwerke auf der Landschaft hatten zum Teil eigene Korporationen. So erhielten die Weber der Vogtei Gösgen 1712 eine der städtischen ähnliche Handveste (R. M. p. 1272). Dagegen wird den Zimmerleuten der Vogteien Bechburg, Gösgen, Olten mehrmals das Gesuch um Errichtung einer eigenen Zunft abgeschlagen. Sie sollen der städtischen Zunft beitreten können, ohne Zwang! (R. M. 1717 p. 63, 179). Die Zunft kam dann doch zustande, denn 1725 forderte die Obrigkeit die Zimmerleute und Maurer der Vogtei Gösgen auf, sich der Zunft in Olten einzuverleiben. (R. M. p. 651). 1725 wird in Dorneck eine Zimmerleutenzunft errichtet, so im Laufe des 18. Jahrhunderts noch mehrere. Die Gewalt der städtischen Meister über die Landmeister war also begrenzt.

der gesellige Charakter der Zünfte erkennen, dass sich alle Zunftbrüder in besonders intimer Weise miteinander verbunden fühlten.

Auch die politische Fiktion wurde noch zu bewahren gesucht, wie die Begrüssungen der Zünfte vor dem Rosengarten beweisen, und die regimentsfähigen Zunftgenossen hielten unendlich viel darauf, jährlich von ihren Zunfthäusern am St. Joh. Bapt. Tage in den Rosengarten zu Barfüssen in feierlichem Zuge hinaufzuziehen, um dort die Häupter der Stadt und Republik zu wählen, — die ihnen schon zum voraus bestimmt waren.





Zweiter Teil. Die Verfassung.

13. Kapitel.

Die Aemterbesatzung im Rosengarten.

Wir haben hier nur noch die ehrwürdige und eindrucksvolle Form des Rosengartens¹⁾ zu betrachten, der alljährlich einmal die souveräne Stadtbürgerschaft in der Barfüsserkirche vereinigte. Seitdem es üblich geworden war, dass der Seckelmeister zum Stadtvenner, dieser zum Schultheissen vorrückte, ein Gewohnheitsrecht, das wir im Kapitel über die Häupter zu untersuchen haben, wich jeder positive Gehalt aus dieser Versammlung; denn auch die Wahl des Gemeinmannes und der Weibel hatte der Rat faktisch an sich gezogen. Die Bürger hatten nichts anderes zu tun als anwesend zu sein und auf die feierlichen Fragen des Stadtschreibers die Hand zu erheben.

Dieser Hergang der ordentlichen Aemterbesatzung war zu einer unumstößlichen Rechtsübung geworden, so dass man den Rosengarten im 18. Jahrhundert nur als die Zeremonie bezeichnete. 1723 versuchte noch einmal eine Partei, aber nicht etwa die gewöhnlichen, vom Regemente ausgeschlossenen Bürger, sondern die extremen Patrizier, von diesem ungeschriebenen Geseze abzuweichen und statt des Seckelmeisters Reinhard den hochadeligen Herrn von Stäffis, der in der letzten Seckel-

¹⁾ Der Name röhrt daher, dass jeder Bürger eine Rose in der Hand trug. Noch im Anfange des 16. Jahrhunderis wurde diese Versammlung meist der Baumgarten genannt; nach dem Baumgarten neben der Kirche, in dem sie wohl meistens noch abgehalten wurde.

meisterwahl¹⁾) durchgefallen war, zum Venner zu erheben oder dann zwei Venner zu wählen, was eine unerhörte Veränderung der so eminent konservativen Verfassung bedeutet hätte²⁾). Die Anhänger der Oligarchie schreckten also vor einer Antastung der konstitutionellen Satzungen nicht zurück, während die alte Bürgerschaft, indem sie den Seckelmeister Reinhard wählte, zugleich das Herkommen aufs neue bekräftigte, das ihr selber jede Macht in der Bestimmung der Wahlen nahm! Seit dieser streitigen Vennerwahl vernehmen wir nämlich nichts mehr von einem Abweichen von der strengen Zeremonie des Rosengartens, abgesehen von der „Störung“ derselben durch den Marchand Schwaller 1782³⁾). Wir können uns daher in der Darstellung dieses Wahlaktes der Bürgerschaft auf die Beschreibung eines ordentlichen Rosengartens beschränken, nach der Form, die das Aemterbesatzungsbuch vorschreibt.

Ordentlicherweise wurde nach altem Herkommen jährlich nur ein Rosengarten gehalten und zwar für blosse Bestätigungs-wahlen am 24. Juni, der somit der Anfang des politischen Jahres war. Schon 1325 bei der Versprechung des Schultheissenamtes durch Hugo von Buchegg war der 24. Juni als Ernennungstag bezeichnet worden (oder darnach innert zwei Monaten). Die Wahl dieses Datums ergab sich aus seiner allgemeinen Bedeutung im Kalenderjahre und als Termin im Wirtschaftsleben. Auch anderwärts war der 24. Juni politischer Wahltag, so in Zürich, Freiburg, Luzern⁴⁾.

Aussergewöhnliche Versammlungen der Bürgerschaft fanden nur nach dem Tode eines Schultheissen oder Stadtvenners statt zur sofortigen Neubesetzung dieser verwaisten Aemter. Diese Wahlen vollzogen sich nach einem ähnlichen Modus. Zur Neuwahl eines Gemeinmannes oder Weibels (welche Wahlen ursprünglich auch der Gemeinde zustanden), besonders Grossweibels, unter dem Jahre, wurde, wenigstens in patrizischer Zeit, kein Rosengarten abgehalten, sondern der Rat besorgte diese Ernennungen, und die Gemeinde bestätigte die neuen Inhaber dieser Stellen am nächsten St. Johannestag ohne Anstand.

¹⁾ 1723, 11. Februar, R. M. p. 163. Die Wahl wurde damals entgegen der Gewohnheit auf Stäfflis' Verlangen hin geheim vorgenommen.

²⁾ R. M. p. 450 f. Amiet, Gertrud Sury, p. 20.

³⁾ vgl. unten pag. 233. ⁴⁾ Schweiz. Idiotikon III., 29.

Diese Verfassungsinstitution hatte demnach eine geringe inhaltliche Bedeutung, die sich auch darin zeigt, dass darüber keine besondern Protokolle bestehen. Es gab eben nichts zu protokollieren. Nur das Resultat wurde im Ratsmanuale beim nachfolgenden Aemterschub und im Aemterbesatzungsbuch ange-merkt. Aus den Ratsbüchern lässt sich somit für die Darstellung des Rosengartens nichts entnehmen. Dagegen schildert ihn Haffner¹⁾) ausführlich, und da er ihn selber ungezählte Male mitgemacht hat, kann er hier als durchaus glaubwürdig gelten. Es ist darum zu bedauern, dass er über diese wie die andern Wahlvorgänge nicht mehr berichtet, da sie sich zu seiner Zeit noch nicht so formell abwickelten wie in der patrizischen²⁾).

Die Form des Rosengartens ist ausser in dem früher mitgeteilten Aktenstücke H. von Stalls von 1488 und dem Eingange des ersten Aemterbesatzungsbuches auch im letzten, laufenden Buche der Besatzung der Aemter und Eidbuche enthalten³⁾). Die Vergleichung dieser Darstellungen zeigt, wie konservativ diese Einrichtung blieb. Wir beschreiben sie nach der letzten, bis 1798 geltenden Form.

Am 24. Juni, um 6 Uhr morgens, versammeln sich Amtsschultheiss, Staatsschreiber, Seckelschreiber, Grossweibel, Ratschreiber, Gerichtsschreiber, Registrator und Ratssubstitute auf dem Ratshaus, die übrigen Herren und Burger auf den Zünften⁴⁾.

¹⁾ Haffner II. p. 61 f.

²⁾ Die zeitgenössischen Staatsbeschreibungen der eigentlich patrizischen Zeit fussen auf Haffner und bieten keine nennenswerten Angaben. Nur Coxe II. p. 114 berichtet, dass in der Kirche ein Tron errichtet worden sei und dass der Schultheiss ein Szepter getragen habe. Vielleicht handelte es sich bloss um den Gerichtsstab, den sonst der Grossweibel für ihn führte.

³⁾ ABB Bd. 14 p. 2 ff. Auch das Stadtrecht von 1604, Original, p. 144 ff, enthält eine Beschreibung des Rosengartens. Sie stimmt im wesentlichen mit der des ABB I. überein.

⁴⁾ Alle übrigen Häupter und Ratsherren, sowie die Grossräte gingen demnach mit den Zünften zum Rosengarten. Das Erscheinen war bei Strafe geboten. Gelegentlich wiederholt, so 1726 8. Mai (M und V. VII. p. 173) an alle Zünfte: Da der Befehl, dass alle Bürger zu Stadt und Land im Rosen-garten erscheinen, nicht von allen befolgt wird, einige saumselig oder gar nicht kommen, wird neuerdings statutiert, dass jede Zunft ihre einverleibten Bürger zu Stadt und Land verwahre, unfehlbar zu erscheinen. Die Zünfte sollen diesen Befehl denen auf dem Land mitteilen.

Die Bürgersöhne, die den Bürgereid schwören wollen und sich schon 14 Tage vorher mit ihren Schriften angemeldet haben mussten, versammeln sich um 6 Uhr auf dem Rathause, melden sich nochmals an und erlegen die Gebühr. Der Ratsschreiber stellt die Liste der alten und neuen Bürger auf¹⁾.

Darauf zieht der Schultheiss mit den genannten Beamten zur nahen Franziskanerkirche unter Glockengeläute. Ebenso veranstalten die Zünfte von ihren Häusern feierliche Züge mit Trommeln und Pfeifen bis zur Kirche.

Darauf gehen alle zum Opfer, und jede Zunft nimmt ihren gewöhnlichen Platz ein. Nachher wird die Messe zelebriert.

Nun liest der Staatsschreiber das Verzeichnis der alten und neuen Bürgersöhne ab. Diese treten hervor und leisten den Bürgereid, worauf der Staatsschreiber alle die verliest, welche abzutreten haben, nämlich :

Wer Bürger ist und nicht zünftig,
 Wer zünftig ist und nicht Bürger,
 Wer leibeigen ist,
 Wer verpfändet ist²⁾),
 Wer verurfehdet ist,
 Wer seine Jahre nicht ausgedient hat, nämlich wer vom Land
 in die Stadt gezogen, 3 Jahre,
 Wer aus der Eidgenossenschaft Bürger worden, 6, Landes-
 fremde, die Bürger worden, 9 Jahre.

¹⁾ Verordnung von R. und B. vom 2. Juni 1779.

²⁾ Die Verpfändeten mussten von jeher abtreten. Es musste aber öfters auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht werden, z. B. 1701, 25. Juni, (M. und V. VI, p. 40): Die Obleute der Zünfte sollen förderlich zusammen treten, ihre Zunftbrüder zusammenhalten und ihnen zu verstehen geben, dass man jährlich im Garien ablese, dass alle Verpfändeten beim Eid ab treten. Ohngeachtet aber müsse man ersehen, dass dergleichen Verpfändete nicht abtreten und den Eid *übersehen*. Die am wöchentlichen Almosen sollen künftig dem Eid gemäss abtreten. Thüringenvogt und Spitalvogt sollen von ihnen ein Verzeichnis vorlegen. 1737, 3. Juni, wiederholt. (R. M. p. 519). Es geht aus dieser Stelle hervor, dass der Eid nicht immer so genau genommen wurde, was gewisse Schlüsse auf die Befolgung anderer Eide gestattet. Die Zahl dieser Verpfändeten scheint nicht gering gewesen zu sein.

Die Kleinweibel warnen alle, die nicht Bürger sind, und schliessen die Türe¹⁾.

Der Staatsschreiber ermahnt den Schultheissen, sein Amt aufzugeben. Dieser legt das Siegel ab. Darauf ruft der Staatsschreiber dem Gemeinmann, der dem Schultheissen im Namen der Gemeinde dankt²⁾.

Ebenso tritt der Venner zurück, indem er das Vennerzeichen niederlegt, und wird vom Gemeinmann bedankt. Nun gibt dieser selbst sein Amt auf. Ihm dankt der gewesene Schultheiss, ebenso im Namen der Gemeinde.

Jetzt verdeutet der Staatsschreiber den Jungräten, in das Chor zu treten. Schultheiss, Venner, Seckelmeister und Alträte gehen in den Kreuzgang. Der Staatsschreiber ersucht die jungen Räte, die alten zu wählen und was sie verhandeln geheim zu halten, was sie geloben. Die Alträte werden vom Staatsschreiber den Zünften nach abgelesen und einzeln von den Jungräten durch Handaufheben für ein Jahr wiedergewählt. Der Gemeinmann verkündet ihnen dieses Resultat.

Darauf lässt der Staatsschreiber bei den Jungräten um den Gemeinmann mehren.

Nun liest er der Gemeinde die Alträte ab, und der Grossweibel lässt über jeden einzelnen das Handmehr ergehen³⁾. Die Alträte treten wieder zur Gemeinde, und der Staatsschreiber verkündet ihnen das Ergebnis.

Es erfolgt nunmehr die Eidesleistung der Alträte und des Gemeinmannes, durch folgende Formel⁴⁾: „Was mir hier ist

¹⁾ Der Rosengarten scheint gelegentlich von nichtberechtigten Stadtinwohnern als schönes Schauspiel betrachtet worden zu sein, weshalb der Rat mehrmals befehlen musste, es solle niemand auf den Emporen geduldet werden, so 1651 (M. B. II. p. 15), 1683 (M. B. II. p. 157), 1723 (R. M. p. 548) und öfter.

²⁾ 1711, Juni 19. wurden diese Dankreden zu weitläufig befunden und geraten, sich künftig wieder des alten kurzen Stiles zu befleissen (R. M. p. 655). Im übrigen haben wir keine besondern Nachrichten über sie; doch werden sie sich kaum viel vom eidgenössischen Grusse auf den Tagsatzungen entfernt haben.

³⁾ In den letzten Zeiten wurden die Stimmen nicht mehr gezählt. Strohmeier p. 142 f. Es existieren darüber keine amtlichen Aufzeichnungen.

⁴⁾ Diese Antwortformel ist auch bei andern Eiden gebräuchlich. Den Eid selbst s. Kap. kleiner Rat.

vorgelesen worden, darauf ich meine Treuw gegeben hab, das will ich halten und vollzichen, Gethreylich, Ehrbarlich, und ohne alle Gefährde, als mir Gott soll helfen und seine Heiligen“¹⁾.

Darauf ordnet der Staatsschreiber die Wahl des Schultheissen an: „Es ist Euch Meinen Hochgebietenden Gnädigen Herren und Obern Rät und Burgern und einer ganzen Gemeinde um einen regierenden Amtsschultheissen zu tun“.

Der abtretende Schultheiss schlägt seinen Nachfolger vor (einen Mann aus der Gemeinde!)²⁾. Der Grossweibel frägt die Gemeinde und nimmt ihr Handmehr ab. Der Amtsschultheiss tritt heraus, und der Staatsschreiber beeidigt ihn.

In gleicher Weise findet die Wahl des Stadtvenners statt, der vom Amtsschultheissen vorgeschlagen wird. Dieser nimmt auch sein Amtsgelöbnis ab, worauf ihm der Grossweibel das Vennerzeichen gibt³⁾.

Zum Schlusse gibt der Grossweibel sein Amt auf, legt den Stab nieder und tritt hinaus. Der Amtsschultheiss schlägt einen vor, den Stab in der Hand und verlangt das Mehr. Dann wird auch der Grossweibel vereidigt.

Nach diesem Wahlakte wurden noch verschiedene Satzungen verlesen, vor allem die betreffend Bürger und zünftig werden, worauf die Gemeinde entlassen ward; „und gehen die samptlichen Räth in schöner Ordnung, mit dem neuw Schultheiss biss zum Rahthauss“⁴⁾.

Dieses Zeremonienspiel mit seinen gegenseitigen Vorschlägen und Dankesbezeugungen, bei dem die souveränen Burger nur die Hand aufzuheben hatten, zeigt uns so recht, wie absolut die Macht des Patriziates war, das sich auf solche Weise jährlich einmal den Gemeindegliedern zur Schau stellen konnte, ohne aus der Mitte derselben die geringste Anfechtung zu erfahren. Nur am Vorabende der Revolution wagte es ein Bürger, dieser Zeremonie wieder einen politischen Hauch ein-

¹⁾ Bei diesen als Alträte gewählten waren natürlich auch die Schultheissen, der Venner und der Seckelmeister.

²⁾ Diese Angabe ist insofern merkwürdig, als ja nur ein Mitglied des alten Rates wählbar war. Natürlich wurde der Altschultheiss vorgeschlagen.

³⁾ Nur vor einem Kriegszuge hatte er einen Eid abzulegen.

⁴⁾ Haffner II. p. 63.

zuflössen. Die gleichzeitigen Genfer- und Freiburgerunruhen gaben wahrscheinlich dem Marchand J. G. Schwaller 1782 den Mut, zweimal das Wort zu ergreifen, unaufgefordert, da ja die Bürger nicht mehr einzeln befragt wurden, und gegen die Wahl des Schultheissen Joh. Karl Stephan Gluž-Ruchti zu protestieren. Er hatte nicht den geringsten Erfolg. Für diese keineswegs gesetzwidrige Tat wurde er verhaftet und vor R. und B. auf 10 Jahre im Aktivbürgerrecht und im Zunftrecht¹⁾ eingestellt! Hauptsächlich die unruhige politische Lage hatte den Schultheissen Gluž bewogen, zu einem so milden (!) Urteile zu raten²⁾. Eine bessere Bestätigung für die Bedeutungslosigkeit dieser Bürgerversammlung lässt sich kaum denken.

Im Rosengarten am 24. Juni waren von jeher nur Wahlgeschäfte behandelt worden. Das wissen wir aus einem Beschluss von 1532, der damals von R. und B. gefasst wurde, weil man fürchtete, die Glaubenshändel könnten am morgigen Rosengarten vorgebracht werden und zu Streit führen. Es wurde darum bestimmt³⁾, „dass uff denselben tag in den boumgartenn niemand einicher Anzüge thun sölle, warum joch das sin moge, dann allein, das daselbs besatzung der Aemptern bescheche, wie von aliter har gebrucht unnd auch by demselben belibenn, . . .“ Dieser Brauch galt auch später. Es wurde also in dieser Beziehung der Gemeinde kein Recht entzogen. Die übrigen politischen Geschäfte waren jedenfalls auf den einzelnen Zünften oder in ausserordentlichen Gemeindeversammlungen, die nicht mit dem Namen Rosengarten bezeichnet wurden, behandelt worden. Es hat diese Feststellung darum Bedeutung, weil damit von Anfang an die faktische Verdrängung der Bürgerschaft viel leichter möglich war, da sie kein Gewohnheitsrecht hatte, sich regelmässig, wenigstens einmal im Jahre, zu andern

¹⁾ Es soll ihm auf seiner Zunft der Schild umgekehrt werden. Bass, Tagebuch II. p. 74 ff., 84 ff.

²⁾ Der Grund, warum Schwaller gegen den Schultheissen Gluž auftrat, war, dass Schwaller am 26. April gegen einen Leutnant Wirz in der Grossratswahl unterlegen war. Er beschuldigte den Schultheissen, ihm bei der Prätention nicht behilflich gewesen zu sein. Der Vorfall im Rosengarten kam vor R. und B. in Anbetracht, dass er sich an geheiligtem Orte und vor der ganzen Gemeinde zugetragen hatte! Bass, ibid.

³⁾ Sol. Wbl. 1845, p 201.

Staatsgeschäften als den Wahlen zu äussern. Es musste für den Rat viel leichter sein, die ausserordentlichen Gemeindeversammlungen oder die Unterbreitung von politischen Fragen vor den Zünften immer seltener vorzunehmen und schliesslich ganz verschwinden zu lassen, ähnlich den bekannten Volksanfragen in Zürich und Bern¹⁾), als die Bürger aus einer alten gewohnheitsrechtlichen Besprechung eines regelmässig wiederkehrenden Geschäftes, etwa der grossen Rechnung, zu drängen. Dieses letztere, naheliegendste Recht hatte vielmehr die Bürgerschaft schon früh aus ihren Händen gegeben und einem Ausschusse übertragen.

Der Rosengarten trug also, soviel sich bisher erkennen lässt, von Anfang an die Anlagen in sich, die ihn bei verändertem Zeitgeiste zu einer blossen starren Form machen mussten. Gegenüber diesem einzigen schwachen Rechte der Gemeinde, auf die Leitung des Staates Einfluss auszuüben, wohnte den Räten, besonders dem kleinen, ein viel stärkeres eigenes Recht inne, das ihnen die Möglichkeit in die Hand gab, mit der Zeit die gesamte Staatsgewalt an sich zu reissen.

====

14. Kapitel.

Die Aemterbesatzung im Rathaus.

Der grössere Teil des jährlichen Wahlgeschäftes begann erst auf dem Rathause. Das Aemterbesatzungsbuch berichtet darüber²⁾:

R. und B. sind versammelt. Schultheiss und Altrat begeben sich in die Ratsstube mit Staatsschreiber, Seckelschreiber, Grossweibel und Ratsschreiber.

¹⁾ Ich habe bisher noch nicht feststellen können, ob eine ähnliche Einrichtung ausser den zwei Volksanfragen über die Reformation auch in Solothurn bestand.

²⁾ ABB m. 14, p. 29 ff.

Der Staatsschreiber liest die Jungräte nach den Zünften ab, und der Schultheiss lässt einzeln über sie mehren.

Damit ist die Aemterbesetzung am Rosengartentage geschlossen.

Früher wurde am Rosengartentage keine Ratssitzung mehr gehalten, so noch laut ABB. I. am Anfange des 16. Jahrhunderts. Am 25. Juni versammelte sich der Altrat allein, wählte die jungen Räte, die darauf für den folgenden Tag durch den Grossweibel zur Sitzung gebeten, in der sie vorab vereidigt wurden und dann mit dem Altrate zusammen alle übrigen Wahlen vornahmen, ohne dass der grosse in irgend einem Akte mitwirkte. Seitdem es üblich wurde, die Ratsherren einfach zu bestätigen, und ihr Amt lebenslänglich wurde, konnte man dieses Geschäft gleich nach dem Rosengarten erledigen, umso mehr, als dieser selbst nicht mehr so viel Zeit in Anspruch nahm wie früher, als die Wahlen noch nicht so glatt abliefen. Man wusste ja schon zum voraus, wer Jungrat werde, konnte also die betreffenden Herren gleich auf das Rathaus mitnehmen.

Diese Verschiebung war darum nötig, weil mit der Zeit der kleine Rat immer mehr Wahlen vorzunehmen hatte und auch der grosse später einige bescheidene Wahlkompetenzen erhielt, die man an den drei traditionellen Tagen erledigen wollte.

Die Verteilung der Wahlgeschäfte auf die drei Tage scheint sich in der Form, die wir für das 18. Jahrhundert kennen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts fest ausgebildet zu haben. Doch berichtet Haffner noch nichts davon, dass sich nach dem Rosengarten der gesamte grosse Rat versammelt habe, wie das letzte ABB. angibt. Die Ratsmanualen sagen nichts von einer solchen Sitzung, die auch darum unwahrscheinlich ist, weil der grosse Rat ja zu den Jungratswahlen gar nichts zu sagen hatte. Diese Formfrage ist freilich von geringem Belange.

Der arbeitsreichste Tag war der *25. Juni*¹⁾, der St. Elogitag, an welchem sich der kleine Rat um 7 Uhr versammelte, worauf mit Glockenschlag die Türen geschlossen wurden. Der Amtsschultheiss kündete nun die Eidesleistung der Jungräte an, die

¹⁾ ABB m. 14, p. 32. Ueber den Eid selbst s. Kapitel kleiner Rat.

der Staatsschreiber verlas. Diese antworten mit „Hier“, worauf ihnen den Eid gegeben wird¹⁾.

Darauf hält der Staatsschreiber durch den Gemeinmann hinter den Schranken um Bestätigung an, tritt mit seiner Verwandtschaft ab, worauf er bestätigt und vereidigt wird. In ähnlicher Weise erfolgen nun alle Wahlen, mit Ausnahme der wenigen, die dem grossen Rate anhängig waren. Haffner zählt die lange Liste dieser Verwaltungämter auf, die sich nach ihm noch beträchtlich vermehrte, indem besonders noch die Bestellung der Kammern hinzutrat. Es hat hier keinen Zweck, das Verzeichnis derselben zu wiederholen. Es umfasst sämtliche Funktionäre des Staates von den geheimen Räten bis zum Brunnenwascher und zum Trommelschlager, die alle an diesem Tage bestätigt und nach der Sitzung durch den Amtsschultheissen und den Staatsschreiber neu vereidigt wurden.

Trotz dieser langen Reihe von Namen fand der Rat noch Zeit, an diesem Tage mehrere periodische Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, nämlich mehrere Rechnungsablagen. Das Wahlgeschäft ging also wohl ziemlich schematisch vor sich und vollzog sich ohne jeden Anstand.

Am 26. Juni fand die Sitzung des grossen Rates statt²⁾. Zuerst wurden die Grossräte vereidigt und nachher die Wahl der Kleinweibel vorgenommen, die früher durch die Gemeinde gewählt worden waren. Es wurden nun verschiedene Verwaltungsrechnungen verhört und gutgeheissen, vor allem die der äussern Vögte, worauf diese selbst bestätigt, oder solche, die ihre sechs Jahre ausgedient hatten, ersetzt wurden. Gewählt wurden ferner die Salzdirektoren und die Reformationsherren, dann von jeder Zunft ein Grossrat in das Stadtgericht. Hierauf wurden alle Kammern, denen Grossräte angehörten, in ordine abgelesen und vom Staatsschreiber die Bürgerrechtsordnung von 1682 samt der Erläuterung von 1690 und den seit Johannistag eingeschriebenen Bürgern³⁾, desgleichen das Mandat der Verschwiegenheit verlesen.

¹⁾ Zu spät kommende Jungräte wurden von dieser Sitzung ausgeschlossen und erst am nächsten Tage vereidigt.

²⁾ ABB m. 14, p. 212.

³⁾ Gemeint ist das Alt- und Neubürgerverzeichnis.

Diese R. und B. Sitzung wurde erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts eingeführt. Eine Sitzung von 1661 bestimmte darüber, dass künftig die Vögte auf Johannis, wann die andern Aemter besetzt werden, ernannt werden sollen, weil R. und B. ohnedies zu Präsentierung des Eides zusammenkommen¹⁾. Doch wurden schon im vorhergehenden Jahrzehnt einigemale, zwar nicht regelmässig, am St. Joh.- und Paulstage durch R. und B. Wahlen vorgenommen.

15. Kapitel.

Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis bis Mitte des 18. Jahrhunderts.

Wir haben nunmehr zu betrachten, nach welchen Normen und Bräuchen die Aemterbesetzung auf dem Rathause vor sich ging und wie der Rat sein Selbstergänzungsrecht handhabte, das sich im Laufe des 16. Jahrhunderts unter Verdrängung der geringen Wahlbefugnisse des Rosengartens zum festen Grundsatz im solothurnischen Staatswesen auswuchs.

Das erste Aemterbesetzungsbuch schrieb noch keine so strengen Wahlbedingungen vor, wie wir sie aus dem 18. Jahrhundert kennen. Seine Wahlordnung forderte bloss, dass zu Alträten und zum Gemeinmann Personen gewählt werden mussten, die im verflossenen Jahre dem Rate angehört hatten und dass der Schultheiss aus den Alträten des vergangenen Jahres zu nehmen war.

Weder für die Wahl der Jungräte noch der Grossräte war eine Bedingung vorgeschrieben. Es konnten also von der Gemeinde nicht wiedergewählte Alträte von dieser Behörde auf dem Rathause in den jungen oder den grossen Rat gewählt

²⁾ M. B. II. p. 70. Haffner II. p. 64 führt diese Sitzung noch nicht besonders an. Auch die Beschreibung der Aemterbesetzung im Stadtrecht, Original p. 144 ff., weiss von dieser Sitzung noch nichts.

werden. Wir treffen in der Tat in den Ratsverzeichnissen¹⁾ der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die gleichen Personen bald im alten, bald im jungen Rate. Einer der beiden Seckelmeister ist noch Jungrat. Das Amt des zweiten Seckelmeisters wechselt häufig. Ebenso kommen noch Altvenner vor. Von den Grossratswahlen vernehmen wir wenig.

Wir finden sogar die im solothurnischen Verfassungsleben unerhörte Tatsache, dass eine Zunft ein Menschenalter lang nur unvollständig, mehrere Jahre hindurch gar nicht in den Räten vertreten war. Dies hängt jedenfalls mit den Glaubenswirren zusammen. Die Schiffleutenzunft, die es betrifft, zählte am meisten Anhänger der Reformation. Entweder waren nach der Unterdrückung derselben und der Auswanderung der reformierten Familien nicht mehr genug Zünfter vorhanden oder es wurde ein förmlicher Ausschluss dieser Zunft, auf der die Gebrüder Roggenbach Mitglieder gewesen waren, infolge des Bandenhandels beschlossen, wie die Bemerkung im ABB.: „Schiffleutenzunft: ist angestellt“ vermuten lässt²⁾.

Eine ähnliche Anomalie, für die vorderhand keine Erklärung gefunden werden kann, betraf im Anfange des 17. Jahrhunderts noch die Zünfte zu Wirten, Pfistern, Schiffleuten und Metzgern, von denen 1626, 23. Juni, ein Ratsbeschluss³⁾ sagte, dass aus ihnen wie seit altem kein Gemeinmann genommen werden dürfe, „weil sie parteisch seien“. Erst 1637 wurde auf Anfrage des Schultheissen von Roll erkannt, dass der Gemeinmann wieder aus allen Zünften genommen werden solle⁴⁾.

¹⁾ Leu, Lexikon Bd. 17, p. 506 ff. Diese Verzeichnisse sind freilich nicht durchaus zuverlässig, sowohl in Daten als Namen, können aber für unsere Zwecke als Grundlage dienen, da sie doch im allgemeinen ein gutes Bild von der jeweiligen Zusammensetzung des kleinen Rates geben. Es wird aber nötig sein, dieselben einmal aus den ABB und speziell den R. M. heraus zu verifizieren.

²⁾ s. Verzeichnis der stadtsolothurnischen Reformierten von 1533, (N. Sol. Wbl. 1911, p. 461 f), das die nach dem Aufruhr vom Oktober 1533 aus der Stadt gezogenen enthält. Es waren von der Schiffleutenzunft 17, von ca. 30 Zünftern, welche das Rodel von 1729—30 (B. A. Sol.) nennt. Einen noch stärkeren Abgang muss damals die Schuhmacherzunft gehabt haben, auf der von ca. 20 Zünftern 15 auszogen.

³⁾ R. M. p. 354.

⁴⁾ R. M. p. 245.

Gegenüber dieser freiern Auffassung der Wahlen, die sich noch mehr nach der politischen Lage und den Bedürfnissen des Tages richtete, traten allmählich im Laufe des 16. Jahrhunderts feste Wahlbräuche in den Vordergrund, die, wenigstens zum Teil, in gesetzlichen Normen niedergelegt wurden. Vor allem wurde es üblich, dass nur Jungräte zu alten, nur Grossräte zu jungen gewählt wurden. Ebenso bildete sich der Aufstieg vom Seckelmeister-, durch das Venner- zum Schultheissenamte aus. Von der allergrössten Wichtigkeit war, dass die Ratsstellen und Hauptämter immer mehr lebenslänglich wurden, ein Prozess, der sich nur faktisch vollzog und nirgends rechtlich niedergelegt wurde.

Die *aristokratisch-patrizischen Tendenzen* machen sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker nicht nur nach aussen, in der Erschwerung der Bürgeraufnahmen, sondern auch nach innen, in der Bevorzugung gewisser Familien bei der Aemterbesetzung geltend. Das Söldner- und Pensionenwesen gelangt jetzt zu blühender Entfaltung und seine Anhänger suchen sich immer mehr Geltung in der zu erhöhter Bedeutung gestiegenen Regierung, in der polizeistaatlichen Obrigkeit zu verschaffen. Der frühere Grundsatz: „Dem Amte ein Mann“ wird gering beachtet. Die Staatsstellen werden vielmehr von einer Klasse der Bevölkerung als das Mittel angesehen, sich in eine dominierende Stellung im politischen und gesellschaftlichen Leben zu erheben. Es bildet sich nunmehr der für die folgenden Jahrhunderte entscheidende Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten aus.

Immer mehr tut sich ein lebhafter, ja zügelloser *Drang nach Aemtern* kund, und das in der Verfassung von jeher stark ausgebildete Wahlrecht der Räte entwickelt sich nun faktisch zu einem Selbstergänzungsrechte durch Verdrängung des Einflusses des Rosengartens.

Es war an den *Grundzügen des Wahlrechtes* wenig zu ändern, damit sich die eindringende absolutistische Staatsauffassung auswirken konnte. Dennoch finden wir im 17. Jahrhundert eine ziemlich ausgiebige *Wahlgesetzgebung* vor; denn einerseits sollte in der Aemterbesetzung nach Möglichkeit das gute alte Herkommen bewahrt bleiben, um das *Empfinden der souveränen*

Bürgerschaft nicht zu verleßen und anfänglich noch auf ihr Drängen hin; anderseits sollte die Sucht nach Aemtern, die auch vor unerlaubten und unlautern Mitteln nicht zurückschreckte, in geordneten Bahnen gehalten werden.

Den ersten Zweck vermochte die Wahlgesetzgebung in keiner Weise zu erfüllen. Die aristokratisch-absolutistische Staatsauf-fassung lag zu mächtig im Zuge der Zeit, und die Bürgerschaft, die ja von Anfang an nur eine bescheidene Rolle im Wahlgeschäfte gespielt hatte, förderte diese politische Wandlung selber durch ihr engherziges Bestreben, neue Mitbewerber von ihrer städtischen Genossenschaft fern zu halten und den Kreis der regimentsfähigen Familien zu schliessen. Sie scheint ihren Widerstand gegen die Ausbildung eines Patriziates bald aufgegeben und sich bei ihrer Vorzugsstellung im wirtschaftlichen Leben befriedigt zu haben.

Damit trat die zweite Zweckbestimmung der Wahlgesetzgebung, *die möglichst reibungslose Verteilung der Staatsstellen unter den nach Aemtern strebenden, „patrizischen“ Familien*, in den Vordergrund, der Versuch, die Aemterjagd gesetzlich zu normieren. Aber er gelang nicht vollkommen.

Als erstes wichtiges Datum der Wahlgesetzgebung ist die *Einführung der geheimen Wahl 1605* zu betrachten. Damals scheint die Bürgerschaft über die Seckelmeisterwahl, die seit altem bei Ablegung der grossen Rechnung um Nikolaitag Mitte Dezember vom grossen Rate vorgenommen wurde, unzufrieden gewesen zu sein und Anstrengungen gemacht zu haben, diese in ihre Gewalt zu bekommen. Sie stützte sich dabei jedenfalls auf die Tatsache, dass von jeher bei der grossen Rechnung ein Ausschuss von Bürgern zugegen war¹⁾.

¹⁾ Ueber die *Seckelmeisterwahl* bestimmte ein Beschluss von 1414: „Min herren die grossen Rät sežen, die Seckelmeister jährlich ze machen, den Räten heim, wie von alter harkommen ist, doch sol man bei der Seckelmeisterrechnung alle jahr bei den Räten haben von jeder Zunft zwei Mann und sol man dem Schultheissen, Seckelmeister, Bauherren und andern Amtleuten jedem sein Amt lassen und im niemand darin griffen, denn wenn es not ist, wüssent die Amtleute wol an min Herren ze bringen. Und mit rechten Gedingen ist beschlossen von R. und B., dass alle die von beiden Räten bei der Seckelmeisterrechnung sind, auch sollen die Seckelmeister

Der kleine Rat verhandelte am 8. Juni über dieses Geschäft¹⁾. Nachdem ein Anzug geschehen, was für böse Konsequenzen es haben könnte, wenn die Besetzung des Seckelmeisters vor die ganze Gemeinde sollte geschlagen werden, ist geraten, dass solches wiederum vor gemeinen Rat und Burger solle gebracht werden und dass man demselben solche böse Konsequenzen erläutere und vorbringe. R. und B. nahmen diesen Ratschlag am 10. Juni entgegen²⁾ und waren einhellig der Meinung, dass sie diese Freiheit nicht aus den Händen geben, sondern wie von alters her den Seckelmeister wählen sollten. „Und ist daruf einhellig geraten worden, dass nun hinfür um alle Aemter, so vor Rat und Burger oder allein vor dem Rat zu besetzen, durch Lospfennig solle gemehrt werden und Büchsen gerichtet für einen jeden so da möchte dargeben werden“.

Die Bürger konnten also ihren Willen nicht durchsetzen. Die Räte fürchteten „böse Konsequenzen“, d. h. das Verlangen nach weitern Wahlrechten durch die Gemeinde. Der demokratische Standpunkt unterlag also; doch wurde den Bürgern durch allgemeine Einführung der geheimen Wahl wenigstens die Zuschreibung einer gerechten Aemterbesetzung gegeben.

Allein dieses Gesetz blieb nicht rechtskräftig, sondern wurde, wenigstens Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nur in ausserordentlichen Fällen, meist auf Verlangen eines Bewerbers, angewandt. Haffner erwähnt dieses wichtige Gesetz gar nicht³⁾. Es ist kaum anzunehmen, dass er dessen Angabe deshalb für unnötig fand, weil es sich völlig in den helfen setzen und nicht allein die Räte“, d. h. der kleine Rat und der Ausschuss sollten die Seckelmeister wählen (Sol. Wbl. 1845 p. 167).

Ebenso 1513, 27. Dezember, Beschluss von R. und B.: Bei der Seckelmeisterrechnung und Besetzung sollen von jeder Zunft zwei Mann dabei sein (R. M. 6, pag. 146).

Die Wahl muss demnach im Laufe des 16. Jahrhunderts an den grossen Rat gekommen sein, vielleicht als Konzession an die Bürgerschaft, als diese immer mehr zurücktrat.

¹⁾ R. M. p. 209.

²⁾ R. M. p. 213.

³⁾ Haffner spricht nur vom „Mehr“, durch das die verschiedenen Aemter besetzt wurden (Il. p. 63). In der grossen Regimentsordnung 1653, die von Haffner unterschrieben ist, wird von Stimmen oder Pfennigen gesprochen, auch 1663 noch, (s. p. 247 ff.).

Wahlen eingelebt hatte. Eher darf vermutet werden, dass ihm die Zensur diese Angabe strich, um keine Begehrlichkeit nach dieser demokratischen Wahlform aufkommen zu lassen. Und wirklich wissen wir aus späterer Zeit, dass die geheime Wahl nicht mehr üblich war¹⁾. So wurde 1688 beantragt, wenn mehr als ein Kandidat anwesend sei, die Wahl geheim vorzunehmen. Man erkannte, es sei jedem freizustellen, seine Stimme offen oder geheim abzugeben, ein Gesetz, das einer gewissen Originalität sicher nicht entbehrt. Es war natürlich zum vorneherein zum Scheitern verurteilt, da die geheime Stimmabgabe nur von einer Minderheit benutzt wurde und offenbar bald als Misstrauensvotum und Beleidigung gegen denjenigen Kandidaten galt, der nach der vorhergehenden Wahlpraxis das grössere „Anrecht“ gehabt hätte.

Bei einer streitigen Vogteiwahl wurde 1693 erkannt, die Büchsen aufzustellen, aber die Pfennige öffentlich zu legen²⁾! Auf eine neue Reklamation des grossen Rates hin 1695, der als die breitere Körperschaft eher für eine loyale Wahldurchführung war, von der er ja nur zu profitieren hatte, es werden keine Büchsen mehr aufgestellt wie früher, wurde erkannt, es beim alten zu lassen, also bei der offenen Wahl. Das Begehrten wurde zwar einem Ausschusse überwiesen, aber nicht erledigt³⁾.

Bei der streitigen Seckelmeisterwahl am 11. Februar 1723 zwischen Reinhard und von Stäffis musste sogar die Satzung von 1605 auf von Stäffis' Verlangen nach geheimer Wahl zuerst verlesen werden, damit man über das procedere bei einer solchen orientiert war⁴⁾.

Die geheime Wahl war demnach nicht mehr in Kraft. Aber auch

¹⁾ Die geheime Wahl war doch wahrscheinlich erst in den 70er und 80er Jahren ausser Uebung gekommen; zu Haffner's Zeit noch angewendet, doch nicht allgemein.

²⁾ R. M. p. 793.

³⁾ R. M. p. 480.

⁴⁾ Als *Gegenzeugnis* darf eine Jungratwahl von 1671 angeführt werden. Ein Hauptmann Greder, der kürzlich zum Vogt von Lauter gewählt worden, wird von der Prätension abgewiesen. „Es wird darauf in der üblichen Pfennigwahl Blasius Schwerzig gewählt“. (R. M. p. 796, M. B. II. p. 104). Diese Frage ist also, für die Zeit bis zu den 1670er Jahren wenigstens, offen zu lassen.

bei wirklicher Durchführung des Gesetzes von 1605 hätte diese Einrichtung nie zur vollen Wirkung gelangen können, da andere Wahlbräuche, die von ihr nicht berührt wurden, schon viel zu mächtig waren. Die persönliche Bewerbung um die Aemter bei den votierenden Ratsherren führte zu den bekannten Wahlmissbräuchen des *Praktizierens*, die wir schon im Kapitel über die Ausbildung des Patriziates behandelt haben. Schon 1606 musste ein *Praktiziermandat* erlassen werden¹⁾, das 1611 durch Einführung eines *Eides* für die Kandidaten²⁾, 1623 für alle diejenigen, welche Wahlvorschläge machen würden³⁾, erweitert wurde.

Dass diesen Gesetzen kein dauernder Erfolg beschieden war, zeigen die vielen folgenden Erlasse. Ein Beschluss von 1628 zeigt die mildere Form der Wahlagitation; das *Zechen auf Aemter hin*, wodurch die, welche zu einem Amte befördert werden, in grosse Schulden kommen, wird verboten bei 100 Pfd. für den betreffenden Wirt, der vor oder nach der Wahl Speise und Trank aufstellt. Bei solchen Zechen soll ein jeder die Uerte selbst bezahlen, ebenso vor der Abreise eines ennetbirgischen Vogtes⁴⁾.

Den Praktiziereid suchte man immer wieder zu beseitigen. 1638, 21. Juni, wurde er bestätigt: „Es soll künftig, wie zuvor beschehen, von denen, so zu Aemtern promoviert werden, die *Gelöbnis* genommen werden, zu sehen, ob sie ohne Praktik dazu gelangt seien. Diese Ordnung soll künftig am St. Johannis-tag in der Kirche verlesen werden⁵⁾. Von einem Eide für diejenigen, welche Wahlvorschläge machen, war also schon nicht mehr die Rede und für die Kandidaten auch nur von einem Gelöbnis.

1644, 14. Juni, wurde das *Praktiziermandat* in eindringlicher Form erneuert⁶⁾. Dieser Erlass, der wahrscheinlich wiederum

¹⁾ R. M. p. 219 ff.

²⁾ R. M. p. 266.

³⁾ R. M. p. 486.

⁴⁾ M. B. I. p. 790. Dass letzteres Verbot wenigstens nicht gehalten wurde, beweist eine Schilderung des späteren Schultheissen H. J. von Staal über den Auftritt eines ennetbirgischen Vogtes, s. Hartmann, H. J. von Staal p. 23 f.

⁵⁾ Stadtrecht, Original, p. 140. „geordnet, dass es in der Mitte der Kirche verlesen werde, damit man es desto besser verstehe.“

⁶⁾ Missivenbuch 1644/45, p. 57 r, ff.

der Unzufriedenheit der Bürgerschaft über die Art der Wahlen entsprungen war, machte eingangs darauf aufmerksam, dass der Staat vom äussern Feinde verschont geblieben und zu Wohlstand gelangt sei, dass sich aber der Satan im innern zu regen beginne und Zwietracht säen wolle. Es fänden seltsame heimliche und offene Praktiken durch etliche Bürger statt, damit sie eher zu Aemtern kommen und „an das Brot“, wie man spricht! Darum solle bei Zeiten diesem mehr als fuchslistigen Praktizieren und Trölen vorgebeugt werden, damit es nicht zuletzt zum Bürgerkrieg komme. Fremde Fürsten und Herren hätten, wie sie an andern Orten gesehen, wo solches Praktizieren zugelassen wurde, schon ziemlich viel Zertrennung gestiftet. Es bestehe die Gefahr, dass sie es auch in der frommen und standhaften Stadt Solothurn versuchen werden, weshalb Ihr Gnaden als verordnete Väter des Vaterlandes und Vorgesetzte der Bürger und Untertanen folgende Mittel beratschlagt hätten:

1. Wer durch Praktik zu einem Amte zu gelangen oder zu verhelfen sucht, soll nicht wert sein, dass um seinetwegen gemehrt werde, und wenn es erst nach der Wahl an den Tag kommt, soll er des Amtes entsetzt sein und alle Helfer sollen der Aemter oder des Bürgerrechts verstossen werden.
2. Jeder der zum Amt dargegeben wird oder darum bittet, soll einen Praktiziereid leisten.
3. Die obige Strafe wird auch für solche bestimmt, die durch Miet und Gaben Recht sprechen einem, der es sonst nicht hätte, also für bestochene Richter.

Aus diesem Mandat könne jeder Bürger entnehmen, wie eifrig unsere geehrten Altvordern einzig dahin getrachtet hätten, Frieden und Einigkeit zu erhalten, damit die Aemter gerecht besetzt und alle Konfusion verhütet werde. Zur Bezeugung dessen werde für gut befunden, dass künftig ein Schultheiss, der zu St. Johannestag an das Amt komme, nur ein Jahr ausdiene und jährlich der Schultheiss wechsle¹⁾). Wenn ein Schultheiss

¹⁾ Kleiner Rat ratet, dass die Aemterbesatzung künftigen Johannis bei höchster Strafe und Ungnade in aller Stille und Einigkeit beschehen sollen, ohne Konfusion und dass künftig wegen mehr Ruhe und Einigkeit ein Schultheiss nicht mehr als ein Jahr am Schultheissenamt dienen solle, auch dass dieser Artikel in das Mandat solle inseriert werden, vide Missivenbuch.

während der Regierung stirbt, soll das Amt nicht mehr ledig bleiben, sondern dasselbe gleich wiederum vom alten Schultheissen eingetreten werden, auch ersetzt, nach Verfluss des Jahres aber im übrigen gehalten werden, wie oben erläutert ist.

Die Alten hätten sich standhaft gegen die fremden Fürsten und Herren gewehrt, dass man sich nicht mit ihnen alliiieren oder vereinigen solle, auch kein Bündnis ausser der ewigen Erbeinung mit dem Erzhause Oesterreich annehme als das mit der Krone Frankreich, wohl wissend, dass in der Stadt viele Faktionen mehr Unruhe, ja Todschlag verursachen, als bürgerliche Verständnis pflanzen würden. Darum solle männiglich sich hüten, dass künftig keiner dem andern in Gesellschaft, bei Mahlzeiten oder sonst vorhalte oder ihn schelte, der oder jener sei französisch, kaiserlich, wallierisch, schwallerisch oder dergleichen, sondern in allen Diskursen die Bescheidenheit, die ein Muster aller Tugend sei, brauchen und Gott bitten, dass er die wohlverdiente Strafe noch fernes von uns abhalte.

Wer dieser Ordnung zuwiderhandeln sollte, der solle ohne Gnade am Leben gestraft werden.

Der schon 1639 im kleinen Rat anlässlich der Beratungen über eine neue Regimentsordnung gefasste Beschluss, gleich am *Tage nach der Beerdigung* eines Schultheissen den *Nachfolger* durch den Rosengarten wählen zu lassen, wurde nunmehr auf alle durch Todfall ledigwerdenden Aemter vom höchsten bis zum niedrigsten ausgedehnt, um die Zeit für die Wahlbewerbungen möglichst abzukürzen¹⁾). Dieser Beschluss stellte ein sehr wirksames Mittel gegen das Praktizieren dar.

Es kann hier nicht untersucht werden, was für Parteikämpfe zu diesen Gesetzen geführt haben.

Diese Mandate vermochten die Wahlunsitten nicht dauernd zu verbessern; denn am 13. Dezember 1651 musste das *Praktiziermandat* von R. und B. neuerdings bestätigt werden²⁾), weil

Die Aemter sollen künftig sofort nach Beerdigung besetzt werden. Künftig soll in der Aemterbesatzung das Mehr das Mehr verbleiben! R. M. p. 375.

Es war also jedenfalls im Rosengarten anlässlich einer Schultheissenwahl zu Streitigkeiten gekommen. Bisher hatte der Schultheiss sein Amt zwei Jahre inne, worauf in der Regel der Altschultheiss gewählt wurde.

¹⁾ M. B. I. p. 814.

²⁾ R. M. p. 707, Stadtrecht, Original p. 140.

wieder viele Missbräuche und Praktiken in Besetzung der Aemter geübt werden, wodurch der Eid und das Mandat von 1606 nicht beobachtet werde. Deshalb solle das Mandat bei jeder Klein- und Grossratswahl verlesen werden, damit sich jeder zu verhalten wisse und nicht Unwissenheit vorschützen könne. Ebenso musste statuiert werden, dass zu mehrerer Verhütung der Praktiken nach Absterben eines Amtes *gleich nach der Beerdigung* die Neuwahl vorzunehmen sei, ebenso bei den vier Häuptern durch R. und B. und ganze Gemeinde, also nicht mehr erst am Tage nach der Begräbnis.

Seit 1639 arbeitete die Regierung an einer *neuen Regimentsordnung*, die aber nur langsam gedieh. Sie wurde auch darum immer dringender, weil wegen den Vorschriften über das Abtreten bei vielen Wahlen, besonders Jungratswahlen, nur sehr wenige Votanten sitzen bleiben konnten, was eine fortwährende Quelle des Argwohns war. Die Verwandtschaften der Ratsherren waren schon so enge, dass zu viele Ratsherren, besonders Alträte, abtreten mussten.

Schon das Stadtrechtoriginal enthielt eine Weisung, wie in diesem Falle vorzugehen sei¹⁾. Ihr Inhalt lautet:

Da es sich etliche Male ereignet habe, dass so viele wegen Freundschaft und Verwandtschaft abtreten mussten, dass nur 2, 4 oder mehr sitzen bleiben konnten²⁾ und in der Wahl nicht einig wurden, oder wenn nur zwei sitzen blieben, sich diese beschwerten, damit kein Verdacht, als wenn sie parteiisch sein wollten, entstehet, und verlangten, dass ein unparteiischer dritter Mann zugeordnet werde, daraus dann abermals Argwohn entstanden sei, wird geordnet, dass, wenn die Stimmen gleich

¹⁾ Stadtrecht, Original, p. 116 r. Dieses Gesetz ist ein ursprünglicher Bestandteil des Buches. Es ist ohne Datum.

Ueber das *Abtreten* war schon 1504 und wieder 1511 geordnet worden, dass wenn Sachen zwischen Freundschaft verhandelt werden, vor kleinem oder grossem Rat, abtreten solle, wer bis zum 4. Grade verwandt sei. Die Satzung scheint zuerst nur in der Rechtsprechung, erst später auch bei politischen Geschäften gehandhabt worden zu sein. (Haffner II. p. 197 a, M. B. I. p. 49).

²⁾ Die Jungratswahlen wurden eben nur von den beiden Schultheissen und den elf Alträten vorgenommen, also von einem sehr kleinen Wahlkollegium.

stehen, oder wenn nur zwei Personen sitzen bleiben und sich beschweren, eine Erläuterung, Mehrung oder Vergleich zu tun, dass alsdann um die dargegebenen Personen *das Los* durch dazugerüstete Zettel soll gelegt werden.

Da es aber fernerhin wegen zu zahlreichem Abtreten zu Unregelmässigkeiten kam, wurde auf Anzug des Schultheissen Mauriż Wagner, dass dadurch das schädliche Praktizieren in eine beständige Ordnung gewandelt werde, 1647 vom geheimen Rat ein *Statut über die Alt- und Jungratswahlen* aufgestellt und am 26. Juni vom grossen Rate ratifiziert¹⁾). Es entspricht im wesentlichen den Vorschriften der späteren Regimentsordnung, wurde aber wenig beachtet; denn 1652, am 27. Juni, beantragte der Gemeinmann im Auftrage etlicher Ratsherren, ob nicht notwendig wäre, dass künftig die Jungräte auch sollten die Alträte besetzen helfen²⁾, in Ansehen zu Zeiten nur ein oder zwei Personen die Erwählung vollbringen und der grössere Teil wegen Freundschaft und Verwandtschaft abtreten müsse. Es sei zwar hierin vor einiger Zeit eine Ordnung geschehen, aber bis dato nur einmal beobachtet worden. Man will darüber nachdenken³⁾.

Es wurde wirklich mit einer umfassenden *Regimentsordnung* ernst gemacht und diese am 26. Dezember 1653 von R. und B. angenommen. Sie ist das ausführlichste und wichtigste Wahlgesetz des beginnenden Patriziates und soll daher aus dem Stadtrechtoriginal in extenso hier inseriert werden.

Neue Ordnung:

Wie es Hinfürter *in Besatzung aller Aemteren* vestiglich soll observiert und gehalten, vorderst aber allwegen das *Mandat, wider das bösse practicieren* abgelesen werden⁴⁾). Dekretiert in völligem Rat, den 2. und 6. September 1639, wiederum vermehrt, erläutert und gutgeheissen, den 5. Juni anno 1652, letztlich

¹⁾ M. B. I. p. 830 ff.

²⁾ Das heisst wohl, dass *alle* Jungräte sollten die Alträte setzen helfen.

³⁾ M. B. II. p. 28.

⁴⁾ Stadtrecht Original p. 127/130. (Der Text wurde vom Verfasser modernisiert).

aber den 4. Novembris eiusdem anni von dem ordentlichen Rat reassumiert und bestätigt.

Letztlich ist diese Ordnung den 26. Decembris anno 1653 in Versammlung des grossen Rats abgelesen und in nachgesetzten Punkten durchaus konfirmiert worden.

Demnach in Besatzung dieser Stadt Solothurn löblichen Regiments Ehrenämter, wie auch in vorfallenden Rechtshändeln allwegen gar wenig Personen sitzen, urteilen oder der ordentlichen Wahl beiwohnen mögen, nicht weniger wegen der nahen Verwandtschaft schier jedermann aus- und abtreten muss, als haben meine Herren des ordentlichen Rats aus Kraft obrigkeitlicher Vollmacht und habenden Gewalts vor allen Dingen gutbefunden, auch hochnotwendig zu sein erachtet,

Dass nun hinfür und inskünftig zu ewigen Tagen alle diejenigen, so in dem *dritten Grad der Affinität oder Schwangerschaft* einander gesippt oder verwandt sind, sowohl den Urteilen allerhand Rechtshändeln, als Elektionen der Aemter beiwohnen, sentieren und ihre Wahlstimmen wie andere, so ganz nicht befreundet, haben: welche aber in dem ersten, zweiten und dritten *Grad der Konsanguinität oder Blutsverwandtschaft* begriffen, die sollen austreten, kein Urteil sprechen noch ihre Stimm oder Pfennig zu einigem Amt geben.

Damit auch das *Praktizieren oder ein Amt durch Miet und Gaben kaufen*, gänzlich hinterhalten werde, so ist von ihren Gnaden sehr weislich statuiert und angesehen, dass ein jedes Amt, sobald dasselbe durch den zeitlichen Tod oder sonst vakiert, alsbald nach des Abgestorbenen oder Letztbesitzers gehaltener Leichbestattung oder höhern Promotion, wiederum solle renoviert und besetzt werden. Jedoch mit dem heitern Anhang, dass den Erben oder dem Promovierten zu einem andern Stand die völlige Kompetenz oder Einkommen des geledigten Amts, ohne einigen Abbruch bis auf nächst darauf folgenden St. Joh. Bapt. Tag gefolgen und der Neuerwählte bis dahin karieren und warten solle.

Das *Schultheissen- und Vanneramt*, wieder in der Kirchen zun Barfüssen, von einer ganzen ehrsamen Gemeind oder Bürgerschaft, in der Form und Weis, wie an St. Johannestag, nach altem Brauch, mit offner mehrer Hand besetzt; und gehet

nach der Gräbd ein jeder Bürger auf seine Zunft, hernach eine jede Zunft nach der bisherigen Ordnung in obgemeldete Kirche zum Opfer auf unser L. Frauenaltar und da dannen an ihren bestellten Ort.

Der *Seckelmeister* wird auf dem Rathaus von Rät und Burgern wie gewöhnlich gesetzt; jedoch kommen allein die Alträte in die Wahl wie auch der Stadtschreiber, wann auf seiner Zunft eines Altrats Stelle ledig ist, und sind die jungen Räte von diesem Seckelmeisteramt ganz ausgeschlossen.

Die *Altenräte* werden durch die Jungenräte, wie von Altem her, desgleichen die Jungenräte von den Altenräten ernannt.

Dieweil aber in *Besätzung der Jungenräte* viele Jahre her ein grosser Abusus oder Missordnung vermerkt oder gespürt worden, indem wegen austretender Ehrenverwandtschaft, wie vorgesagt, vielmal nur einer oder zwei Alträte gesessen und also die ganze Wahl bei ihnen einzig gestanden,

Als haben hochwohlermeltete meine Gn. Herren insgemein sich solcher Gestalt verglichen, dass hinfür, zur Verhütung dergleichen nachteiligen und einem wohlpolizierten Stand übelanständigen Elektionen, die Wahl der Jungräte nicht mehr nur einem oder zweien solle anvertraut werden, sondern dieser hernach folgende Modus zu allen Zeiten ohne einige Aenderung observiert und gehalten werden. Wenn sich der Casus begibt, dass ein Jungrat zu setzen ist, und es Sach wäre, dass wenigstens fünf oder mehr aus den Alträten sitzen mögen, so hat es seinen Weg und der Wahl halber kein weiteres Bedenken, und mögen die Elektoren fortfahren, wie gewohnt ist.

Im Falle aber nur vier sassen und sich dieselben der Stimmen oder Pfennige wegen entzweiten, also dass die Wahl einstände, wie dergleichen Exempel sich oft zutragen, so sollen alsdann die Altenräte insgesamt wieder hineinberufen und in ihrer aller Angesicht das Los mit den Zetteln gelegt werden und welchem es unter den Dargegebenen fällt, der kommt rechtmässig in das Amt¹⁾.

¹⁾ Dieweilen dieser Artikel von etlichen meiner Gn. Herren ungleich verstanden worden, als ist Montag den 11. Juni 1663 diese Erläuterung geschehen, dass nämlich, wenn vier von den Herren Alträten bei der Wahl eines Jungrats sitzen mögen, dieselben ohne Zutun des fünften Mannes von

Wäre es weiter Sach, dass gar nicht vier sondern nur zwei, einer oder drei aus den Alträten sitzen möchten, so soll man alsdann *aus allen Jungräten*, welche keinem der Dargegebenen in oberläuterten Graden verwandt, durch das Los zu ihnen den Alträten nehmen, bis ihrer aller, das ist der Alt- und Jungräte, fünf sind und die erste Wahl entweder mit offener Hand oder mit Aufstellung der Büchsen vorgenommen werden.

Geschieht es dann, dass nach der ersten Wahl wie gebräuchlich etliche aus den Alträten wieder in die Ratsstube treten, so denjenigen, welche in der andern Wahl, in *tertio consanguinitatis* nicht verwandt sind, so sollen alsdann von den berufenen und erster Wahl beigesessenen Jungräten in der Zahl wiederum durch das Los soviel austreten, als von den Alträten hineingekommen sind, oder da von den Alträten niemand hereinkommt, die Alt und Jungräte, so bei der ersten Elektion gesessen, die andere Wahl nach ihrem Gefallen vornehmen und beschliessen.

Es ist auch zu wissen, dass man um alle diejenigen, welche zu den Aemtern dargegeben werden, wenn die Zahl derselben mehr als einer oder zwei, zweimal mehren oder *die Pfennige legen solle*. In der ersten Elektion wird um alle, aber in der andern nur um zwei, welche in der ersten die meisten Stimmen oder Pfennige gehabt, gemehrt.

Dann werden auch, nach vollbrachter erster Wahl, alle Verwandten derjenigen Dargegebenen, so die wenigeren Stimmen oder Pfennige bekommen, wieder hineingemahnt, welche alsdann ihre Stimme unter den zweien geben mögen, welchem sie am besten affektioniert sind.

Der *Stadtschreiber, Seckel- und Ratschreiber* werden von dem ordentlichen Rat gesetzt und sind bittende Aemter. Allein wird der Ratschreiber von dem Stadtschreiber nach Belieben angenommen und vor Rat pro confirmatione präsentiert. Desgleichen wird der Seckelschreiber hernach von Rät und Burgern, wenn nach der verhörten grossen Rechnung die Seckelmeister *more consueto* abdanken, samt ihnen bestätigt.

den Herren Jungen Räten befugt und fähig sein sollen, mit der Wahl fortzufahren und es bei den mehrern Stimmen oder Pfennig sein Bewendnis haben, wofern aber die Wahl einstehen und die Herren Alträte sich entzweien würden, alsdann procediert werden solle, wie vorerläutert ist, bezeugt.

Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

Der *Gemeinmann* wird anfangs durch den ordentlichen Rat erwählt, hernach aber auf folgenden Johannis von der ganzen Gemeinde in der Kirche zu Barfüssen bestätigt und konfirmiert.

Nach Absterben oder auf weitere Beförderung eines *Grossweibels* wird angents von dem ordentlichen Rat ein Statthalter gesetzt, welchen hernach in festo S. Joannis die ganze Gemeinde tut gutheissen oder nach dero Gefallen einen andern ernennen und erwählen.

Desgleichen mehrt der ordentliche Rat, bei welchem die Elektion der *Grossräte* einzig steht, zweimal um diejenigen, so in Grossenrat dargeben werden.

Die *innern Vögte* werden gleichfalls von dem ordentlichen Rat allein, die *äussern* aber von Rät und Burgern conjunctim besetzt, in aller Form und Gestalt, wie hie oben schon erläutert steht.

Die *innern Vogteien*, als Kriegstetten, Buchenberg, Lebern, Flumenthal, *Burgermeister*, *Kornmesser* und *Thüringen vogt* werden allein aus den Alt- oder Jungräten, die *äussern* hingegen, als Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Olten, Dorneck, Tierstein, Gilgenberg und Spitalvogt aus dem grossen Rat nominiert und besetzt.

Dabei ist zu notieren, dass einem *Venner*, die nächsten drei Jahre auf Johannis folgend, die Vogtei Buchenberg, einem *Seckelmeister* aber die Vogtei Kriegstetten zwei Jahre lang honoris ergo zu verwalten übergeben werden. Nach Verfliessung dieser bestimmten Jahre kommt die Verwaltung unverschiedenlich an Alt- und Jungräte, wem das Glück und Mehr am besten will.

Endlich, wer das *Bürgermeisteramt* zwei Jahre lang versehen, dem wird die Vogtei am Lebern zu einer Ergötlichkeit zwei Jahre verfolgt, so von altem her also observiert und geübt worden.

Franz Haffner, Stadtschreiber.

Es ist auch von Rät und Burgern einhellig statuiert, dass hinfür ein jeder *äussere Vogt*, wenn er es durch ein Schreiben oder persönlich begehrt, in die Wahl einer vakierenden Jungratsstelle kommen und Zeit an der Elektion bis zum nächst darauffolgenden St. Michelstag die Vogtei verwalten, darnach aber abhingegen der neuernannte Amtsmann alsdann aufziehen soll.

Falls aber ein Vogt sich weder durch Schreiben¹⁾ noch in Person bei meinen Gn. Herren des ordentlichen Rats zuvor anmeldete, soll um ihn, wiewohl man ihn dargeben möchte, keineswegs gelost oder gemehrt werden, allen bösen Argwohn und Betrug zu vermeiden.

Dekretum im grossen Rat 26. Dezember 1653

Franz Haffner, Stadtschreiber.

Diese Regimentsordnung bestimmte in ziemlich klarer Form die schon durch das Gewohnheitsrecht vorgebildete Art der Aemterbesatzung. Einzelne Bestimmungen sind aus früheren Gesetzen übernommen, so die über die Schultheiss-, Venner- und Seckelmeisterwahl handelnden, die Vorschrift über die geheime Wahl, an deren allgemeiner Durchführung in der Praxis schon zu dieser Zeit zu zweifeln ist, auch die Artikel über die Vogtwahlen. Dagegen scheint hier zum ersten Mal das Recht des ordentlichen Rates, den Gemeinmann und den Grossweibel zu wählen, fixiert worden zu sein, das früher durchaus der Gemeinde zugestanden hatte. Die Entwicklung ist so zu denken, dass es allmählich der Rat für unnötig fand, bei Vakanz eines der beiden Aemter einen Extra-Rosengarten einzuberufen und die Wahl provisorisch vornahm, unter jeweils ausdrücklichem Vorbehalte der Bestätigung durch die Bürger. Dieses letztere Recht wurde aber immer mehr zur blossen Form. Die Gemeinde wagte nicht mehr, einen andern Gemeinmann oder Grossweibel zu wählen und verlor so vor allem das Fundamentalrecht, einen Mann ihres Vertrauens in die Obrigkeit wählen zu können. Diese Gewohnheit musste sich aber schon lange eingebürgert haben, sonst hätte sie nicht so ungescheut in diese Ordnung aufgenommen werden können.

Diese Regimentsordnung, die zwar im bewegten Jahre 1653 endgültig festgelegt wurde, aber nicht etwa als eine Wirkung des Bauernkrieges zu betrachten ist, da ja die Verhandlungen darüber schon 1639 begonnen und zu teilweisen Beschlüssen geführt hatten, war die *Grundlage für die weitere Entwicklung der Wahlgesetzgebung*, wenn sie auch nicht, wie das Beispiel der

¹⁾ Randvermerk: Ein gleiches geordnet wegen den Landschreibern, den 16. September 1746.

geheimen Wahl zeigt, in allen Stücken durchdrang. Sie lässt schon mit aller Deutlichkeit erkennen, dass es sich nicht mehr in erster Linie darum handelte, der politischen Auffassung der Bürgerschaft und ihren Wünschen Rechnung zu tragen, sondern vielmehr, die Aemter unter den bevorzugten Familien in einer Weise zu verteilen, die Streitigkeiten fernhalten und den Schein der Gerechtigkeit nach aussen wahren sollte.

Die folgende Entwicklung zeigt diese Tendenz ebenso. Man war bestrebt, das Wahlgeschäft möglichst reibungslos zu vollziehen. Es macht sich bereits eine Versteifung der Wahlformen geltend. Durch Einengung der Wahlbedingungen sollten die Anlässe zu Händeln verringert werden. Das tritt in den *Altratswahlen* zu Tage, die darum so wichtig waren, weil sie den Schemel zu den obersten Staatsstellen bildeten.

Noch 1644 hatte es der Rat abgelehnt, den ältern Jungrat prinzipiell bei der Altratswahl vorzuziehen. Die Jungräte statuierten damals¹⁾, dass diejenigen Herren ihres Kollegiums, die bei der Wahl nicht abtreten mussten, den Jungrat der Zunft wählen sollten, den sie für den tauglichsten hielten, ohne Ansehen des Alters. Diese Uebung, die Wahl nach dem Prinzip der Anciennität vorzunehmen, drang aber schliesslich doch durch und wurde 1671 in einer förmlichen Standessatzung bekräftigt²⁾. Sie lautet:

Standessatzung um die Wahl der Alträte unter beiden Jungräten³⁾.

Demnach auf Ableiben weiland Herrn Altrat Benedikt Glutz wegen der Wahl des Altrats unter den Jungräten seiner Zunft etwa Streit und Missverständ erwachsen, indem etliche vermeint, dass es bei der alten Ordnung und bisherigem Gebrauch verbleiben und jedenweilen der Aeltere, so länger in den Rat gegangen, dem Jüngern vorgehen sollte, andere aber im Gegenteil

¹⁾ ABB 6, sub anno 1644. Der Beschluss geschah anlässlich einer Irrung bei der Wahl eines Gibelin zum Altrate, da etliche meinten, der ältere Jungrat habe das Vorzugsrecht.

²⁾ R. M. p. 796, 840.

³⁾ Stadtrecht Original fol. 131 r.

dafür gehalten, weil von den gesamten Herren Jungräten im Garten zu Barfüssen auf St. Joh. Bapt. anno 1644 eine Satzung gemacht worden, dass die Herren Jungräte, so sitzen mögen, unter den beiden Jungräten auf derselben Zunft auserkiesen und erwählen könnten denjenigen, welcher ihnen der gefälligste sein möchte, es auch dabei verbleiben und die freie ungesperrte Wahl offen stehen sollte. Da aber in Ueberlegung der Sachen Wichtigkeit reflektiert und beobachtet worden, dass erstgenannte anno 1644 von den Herren Jungräten allein damals gemachte Satzung, von dem gesamten löslichen Magistrat auch Rät und Burgern als dem höchsten Gewalt, bei dem allein dergleichen Haupt-satzungen aufzurichten steht, hätte sanciert und bestätigt werden sollen und aber niemals geschehen und also nicht wohl könnte Stand und Fuss halten, beinebens dann auf den Zünften unter den Herren Räten grosser Zwietracht gepflanzt, wenn der jüngere dem ältern gleichsam wider das Gesetz der Natur präferiert und vorgezogen wurde, also haben aus all solchen genugsam beweglichen Ursachen, erstens der ordentliche Rat, nachgehends Rät und Burger samtlich gesetzt und geordnet, setzen und ordnen auch hiemit und in Kraft gegenwärtiger Erkanntnis, dass fürohin und zu allen Zeiten, wenn ein Altrat mit Tod abgeht und die Frage um einen unter beiden Jungräten waltet, je und allwegen der ältere, so länger in den Rat gangen dem jüngern vorgezogen werden solle, es wollte, dass einer den andern freiwillig vorgebe und cediere, in welchem Fall es einem jeden willkürlich heimgestellt und ungesperrt sein soll.

Dekretum in gesessenem ordentlichem Rat, Freitags, den 20. November und ratifiziert vor dem höchsten Gewalt, Dienstag, den 15. Dezember 1671.

Joh. Georg Wagner, Stadtschreiber.

Und soll der Gemeinmann, obwohl er den andern Jungräten vorgeht, der letzter aber auf seiner Zunft in den Rat kommen, darin kein Prerogativ haben, sondern übrigen Jungräten gleich gehalten werden wie obsteht¹⁾.

Freitag, den 4. Oktober 1675 vor R. und B.²⁾.

¹⁾ Dieser Zusatz wurde anlässlich der Wahl des Gemeinmanns Sury zum Altrate beschlossen, die wahrscheinlich zu Reibungen führte, in deren

Ein ähnlicher Beschluss hinsichtlich der Jungratswahlen kam aber nie zustande, da die Ernennung eines Mitgliedes der engen Regierung ein zu wichtiger Staatsakt war, um an Rang- und Etiquettenfragen gebunden werden zu können, und ein solcher Beschluss der Ausbildung des Patriziates hinderlich gewesen wäre, da im grossen Rate naturgemäss mehr Familien vertreten waren.

Bei der Seckelmeisterwahl konnte die *Freiheit der Kandidatenfrage* wenigstens zum Teil bewahrt werden. Zwar war es hier üblich geworden, nur Alträte zu wählen. Aber wenn auch dem ältesten Altrate ein gewisses Vorzugsrecht zu dieser Stelle zustand, so wurde ein solches Prärogativ nie gesetzlich fixiert. Im Gegenteile finden wir im 18. Jahrhundert oft starke Abweichungen von diesem Brauche.

Nachdem die Wahlrechte in dieser Weise näher festgestellt waren, konnte es, abgesehen von den Wahlen zu den vielen Standesämtern wie Vogteien und andere Verwaltungsstellen, nur noch bei den *Grossrats-, Jungrats- und Seckelmeisterwahlen* zu *Kämpfen* und daher zu unlautern Wahlumtrieben kommen. Die wichtigen Ernennungen der übrigen Häupter, sowie der Alträte, waren an geschriebene oder ungeschriebene Geseze gebunden, und auch bei Besetzung mehrerer Verwaltungämter mussten Vorrechte gewisser Magistratpersonen berücksichtigt werden, so besonders für Vogteien.

Dass eine solche Versteifung des Wahlprozesses möglich war, beweist am besten, wie stark der politische Einfluss der Bürgerschaft zurückgegangen, wie unaufhaltsam die Tendenz zum patrizischen, absoluten Staate war. Die demokratischen Gegenwirkungen haben aufgehört. Die Wahlgeseze haben nur noch innerpatrizischen Charakter, und sehr oft findet es der exklusivere kleine Rat nicht einmal mehr für nötig, die Satzungen

Verläufe der ältere Jungrat der Zunft, Scherer, verzichtete. Um kein Präjudiz für den Gemeinmann zu schaffen, wurde ausdrücklich das Vorrecht des ältern Jungrates anerkannt. Diese Satzung ist auch darum interessant, weil sie wiederum zuerst von einem „halben Corpus“, den Jungräten aufgestellt wurde, worauf das Plenum des kleinen Rates erkannte, dass denselben kein Gesetzgebungsrecht zustehe, auch nicht, eine Satzung zu interpretieren, sondern nur dem grossen Rate. (M. B. II. p. 126).

²⁾ Stadtrecht, Original, p. 135 a. (gehört zu S. 254!)

über die Aemterverteilung dem grossen zu unterbreiten, sondern regelt die prinzipiellen Fragen über die Wahlen, die ihm zustehen, selbständig, wenigstens wenn es sich nicht um grössere Gesetze handelt.

Es boten sich aber trotz den mannigfachen, die Wahlbewerbung und Agitation einschränkenden Vorschriften, die zudem nicht jederzeit peinlich befolgt wurden, noch genug Gelegenheiten, die persönlichen Motive zur Geltung zu bringen. Nur eine radikale Abschaffung der sogenannten *Prätentionen*, der persönlichen Vorstellung und Amtsbewerbung der Kandidaten bei den Wählern, die allmählich zur bindenden Pflicht und zu einer sozusagen legalen Einrichtung geworden waren¹⁾), hätte die Wahlkämpfe wenn nicht verhindern, so doch bedeutend milder gestalten können. Denn bei diesen Aufwartungen der Bewerber und ihrer Verwandten in den Häusern der Votanten war es immer wieder möglich, böse Praktiken anzuwenden, da eine Kontrolle darüber völlig unmöglich war.

Man hatte sich bisher damit begnügt, durch eidliche Versicherungen der Kandidaten, Verbote der Wahlgelage und „sofortige Neubesetzung der durch Tod ledig fallenden Aemter“ die Wahlumtriebe zu beseitigen zu suchen. Durch das letztere Mittel war jedenfalls den Praktiken ein Riegel vorgeschoben, und Haffner berichtet²⁾), dass diese Satzung „mit grossem des Stands Ruhe und Trost bishero observiert und fleissig gehalten worden“ sei.

Gegen die übrigen Prätentionen, die für solche Aemter nötig waren, die nach einer bestimmten Amts dauer wieder neu besetzt werden mussten, besonders die Vogteien und Stadt offiziersstellen, ging man aber nur zögernd vor. Ja auch für die durch Tod vakanten Stellen verlängerte man sogar 1684 die Prätentionsfrist wieder. Die Neuwahlen sollten künftig erst am zweitnächsten Tage nach der Beerdigung stattfinden³⁾.

Dagegen konnte *ein anderer Wahlmissbrauch* aufgehoben werden, der ebenfalls im Gefolge der Aristokratisierung ge-

¹⁾ 1692, 7. November, forderten die Jungräte, dass sich künftig die zur Promotion zum Altrat in Aussicht Stehenden vorher bei jedem Jungrate gebührend anmelden sollen (M. B. II. 463), also sogar bei einer Wahl, die zum vornehmerein feststand.

²⁾ Haffner II. p. 63.

³⁾ R. M. Oktober 15. M. B. II. p. 260.

gangen war. Es hatte sich allmählich die Sitte eingelebt, sich bei einer Wahl, in der man nicht durchdrang oder keine Aussicht auf Erfolg haben konnte, für die nächste Gelegenheit zu rekommandieren, worauf der Rat diesbezügliche Zusicherungen, *Exspektanzen* gab. Diese Sitte gab den Häuptern, die in erster Linie die Wahlvorschläge machten, ein neues Mittel an die Hand, ihnen genehme Bewerber in die Räte zu bringen, und hinderte in empfindlicher Weise die Wahlfreiheit der Ratsherren. 1692 kam es dann vor, dass der Ambassador Amelot seinen Dolmetsch Fr. Jos. Baron durch den Amtsschultheissen Besenval rekommandieren liess¹⁾). Der kleine Rat fand, dass eine solche Einmischung des Gesandten in eine innere Staatsangelegenheit von schwerer Konsequenz sei, worauf Amelot zugab, dass dieses Verfahren grosse Unannehmlichkeiten zur Folge haben könnte und zurücktrat. Auf seinen stillen Wunsch hin wurde aber doch Baron einstimmig gewählt, mit allem Vorbehalte und besonderer Protokollierung der Erklärung Amelots²⁾). Die Aufnahme dieser französischen Einmischung beweist, dass sie in so krasser Form ganz ungewöhnlich war³⁾).

Eine neue Wahlunstimmigkeit erfolgte am 15. November desselben Jahres⁴⁾). Eine erledigte Grossratsstelle zu Gerbern

¹⁾ R. M. p. 2 f.

²⁾ F. von Arx, Einmischung eines französischen Gesandten in solothurnische Wahlanlangelegenheiten 1692. Sol. Zeitg. 1918, Nr. 48.

³⁾ Die in der Geschichtsschreibung gelegentlich auftauchende Behauptung, der soloth. Rat sei, besonders auch in Wahlen, ganz vom „Hofe“ abhängig gewesen, geht jedenfalls zu weit. Die Wahl Joh. Ludw. von Rolls zum Seckelmeister 1689, der sich mit Erfolg für eine spanische Partei in Solothurn bemühte, beweist, dass die Regierung auch in schroffer Opposition zur Ambassade stehen konnte. Dagegen haben die Gesandten sehr oft bedeutenden Einfluss *in den Wahlagitationen ausgeübt*, wozu ihnen ja die mannigfachsten Mittel zur Verfügung standen, besonders in der Zeit des Regimes Besenval-du Luc. Vergleiche z. B. die Wahl Wagners zum Seckelmeister 1701, um die sich Puysieux stark bemühte (Dörfiger, Schanzenbau, p. 259) oder die Bemerkung du Luks in seinem Memoriale 1715: „Ich tat alles mögliche, ihn (Alrat Sury) zu gewinnen, und, als ich meinen Zweck erreicht glaubte, wollte ich ihm zur Stelle eines Seckelmeisters verhelfen. Es wäre mir auch gelungen, hätte sich nicht sein Schwiegervater selbst (der Schultheiss von Roll) dagegen gestemmt, indem er erklärte, sein Schwiegersohn tauge nicht zu diesem Amte . . .“ (Schweiz. Mus. 1816 p. 647).

⁴⁾ R. M. p. 839 f.

wurde mit Fidel Anton von Thurn besetzt, dem Enkel des Landhofmeisters Freiherrn von Thurn und des Stadtvenners Sury, der versicherte, von Thurn habe wirklich das gebührliche Alter. Er war also jedenfalls noch sehr jung und wahrscheinlich nicht einmal in Solothurn wohnhaft. Deshalb brachte Seckelmeister von Rell vor, dass Jungrat Roggenstill auf derselben Zunft auch zwei Söhne habe; der eine, französischer Leutnant, habe sich schon zum fünften Male rekommendieren lassen, sei aber nie aufgekommen, weil seine Mitbewerber grosse Patrone gehabt hätten. Jungrat Roggenstill bitte, als Ratsfreund angesehen zu werden und zu seiner Konsolation für seinen Sohn die Exspektanz auf die nächst ledige Grossratsstelle zu Gerbern zu erhalten, gleich wie andern auch geschehen sei. Die Exspektanz wurde ihm darauf gewährt, aber durch Statut vom 18. November²⁾ die Exspektanzen und Rekommendationen vor Rat abgestellt. Es lautet:

„Da man seit etwelchen Jahren sowohl im geistlichen als weltlichen Staats- und andern Aemtern und Diensten auf die erst ledig fallenden Stellen dem ein oder andern sichere Vertröstungen zu erteilen und für kräftige Rekommendationen vor Rat einzukommen gepflegt hat, da aber zu besorgen, dass, wenn dieser Brauch nicht abgestellt werde, grosse Verwirrungen, Widerwärtigkeiten, Verdruss und Ungemach daraus entstehen könne, wird erkannt: dass sowohl für geistliche als weltliche Staats- und andere Aemter, Stellen und Dienste Vertröstungen oder Exspektanzen zu geben oder vor gesessenem Rat die einen oder andern zu rekommendieren, künftig ganz abgestellt sein soll“, mit dem heitern Zusatz, dass, „wer eine solche Exspektanz sich auszuwirken oder vor Rat sich zu rekommendieren hinfür ansuchen werde, ipso facto sich für alle Zeit zu diesem Amt unfähig mache“.

„Damit diese Satzung ja gehalten werde, solle der Stadtschreiber jährlich am St. Joh. Bapt. Tag nach Eidesleistung der Jungräte, weil dann der Rat am meisten komplett zu sein pflegt, den jeweiligen Schultheissen dessen gebührend erinnern, damit zur Auffrischung diese Satzung in völliger Versammlung abgelesen und zu deren Steifhaltung die gebührende Mahnung getan werde“.

¹⁾ M. B. II. p. 463. R. M. p. 853 f. vom kleinen Rat beschlossen.

Diese „Erinnerung abgetaner Exspektanzen“ wurde denn auch alljährlich getan. Es wurden wirklich keine Anwärter mehr vorgemerkt. Doch darf füglich bezweifelt werden, dass sich diese Wahlbeeinflussung völlig ausschalten liess. Es war den vornehmen Geschlechtern immer wieder möglich, ihre Angehörigen in den Vordergrund zu schieben, so dass sie, selbst ohne förmliche Verstärkung, bei nächster Gelegenheit berücksichtigt werden mussten. Auch lag bei der tatsächlichen Macht, die, besonders in den folgenden Jahrzehnten, den Häuptern zukam, in ihren Wahlvorschlägen schon eine Art Rekommandation, die sich nicht umgehen liess, solange nicht statt der persönlichen Bewerbungen bei den Ratsherren und dem Wahlvorschlage durch ein Haupt oder einen angesehenen Magistraten die offizielle Anmeldung an das Wahlkollegium und Abstellung der Prätentionen trat.

Aber die *Mandate gegen das Praktizieren* waren ungenügend. Die Prätentionsfristen für die nach einer gewissen Amtsdauer wechselnden Staatsstellen erwiesen sich als viel zu lange, ein bis zwei Jahre, und der Praktiziereid wurde nicht mehr geschworen. Immerhin verlor das Praktizieren seine krasse Form. Doch musste das Mandat gelegentlich wiederholt und regelmässig abgelesen werden.

Direkte *Zeugnisse über Fälle von Wahlbestechung* sind selten, da das Geheimnis in der Natur dieser Praktiken lag. Chorherr Wagner berichtet in seinem Tagebuche¹⁾ von einem Streit über eine Grossratswahl (Gugger gegen Dunant). Die Partei Dunants wurde beschuldigt, zu frühe mit der Prätention begonnen, klagte aber ihrerseits die Gugger'sche an, mit Geldversprechungen um Stimmen geworben zu haben. Es sei daher nötig, das Praktiziermandat zu verlesen und darauf den Eid abzulegen. Ersteres geschah; geschworen wurde aber nicht. Die übrigen Angaben Wagners lassen das Faktum des Bestechungsversuches als fraglich erscheinen. Immerhin hielt man es für nötig, das Praktiziermandat, das seit mehr als 10 Jahren nicht mehr abgelesen worden sei, wieder aufs Tapet zu bringen.

1699 kam ein *neues Mandat* zustande, das aber schon mehr eine Prätentionsordnung ist und vom Praktizieren nicht

¹⁾ Tagebuch sub 26. Juni 1696. Mscr. St.-B. Sol.

mehr so eindringlich spricht wie frühere. Es wurde gedruckt. Sein Inhalt ist folgender:

Ordnung wider das Praktizieren¹⁾.

Da unsere Gnädigen Herren und Obern zu nachrichtlichem Verhalt ihrer Burger und Angehörigen vor vielen Jahren ein Mandat wegen des Praktizierens gemacht und ernstlich zu halten geboten, es aber seit geraumer Zeit gänzlich ausser Acht gelassen, wird neuerdings befohlen, dass niemand . . . praktizieren solle, auch männiglich sich jeder Griffe enthalte. Vor jeder Wahl soll der Präsident daran mahnen.

Zur Abhaltung von Konfusion und Geläuf, was zu Dissen-sion und Empörung führen kann, wird hiemit statuiert, dass auf die innern Vogteien, Thüringen vogtei, Bauherrn-, Bürgermeister-, Seckelschreiber-, Grossweibel- und dergleichen innerliche Aemter künftig keiner eher als ein Jahr vor der Vakanz, für die äussern Vogteien zwei Jahre vor Ausdienung prätendieren darf. Bei Erledigung eines Amtes ausser der Zeit werden Ausnahmen gemacht.

Auf Stadt- und Ratsämter, nämlich Schultheiss, Venner, Seckelmeister, Altrat, Stadtschreiber, Gemeinmann, Jungrat soll niemand vor dem tödlichen Ableben trachten und die Stimme dafür einholen. Damit keiner in der Prätention verkürzt wird, soll erst der zweite Tag nach der Beerdigung Wahltag sein²⁾.

- Für Grossratsstellen, die durch Promotionen auf äussere Vogteien oder das Grossweibelamt ledig fallen, kann 14 Tage, bei plötzlichem Tode wie bei den Staatsämtern prätendiert werden, ausgenommen durch solche, die in obrigkeitlichen Kommissionen abwesend sind und aspirieren wollen. In diesem Falle soll mit der Wahl bis zu deren Rückkunft gewartet werden.

Gleiche Bestimmungen gelten für die geistlichen Aemter. Wer früher um das Amt anhält, ist zur Prätention unfähig. Alle Zu widerhandelnden werden von der Prätention ausgeschlossen.

¹⁾ Gedruckt bei P. J. Bernhard, Solothurn 1699. Exemplar im zweiten Band der Solothurniana, 4^o. St. B. Sol. Das Mandat ist als Punkt XI im Reformationsmandate enthalten.

²⁾ Wie schon 1684.

Es sollen für sie weder die Büchsen aufgestellt, noch die Pfennige gelegt und gar nicht gemehrt werden, sondern sie sind zu strafen.

Ferner wird neuerdings befohlen, die Ratsverhandlungen über „Standes- und wichtige Hauptsachen“ zu verschweigen.—

Diese Ordnung sollte jährlich auf St. Johann im Rosengarten verlesen werden.

Es scheint aber einigermassen bedenklich, dass dieses Gesetz schon *1701 erneuert* werden musste. In diesen Jahren herrschten eben in der Stadt scharfe Parteigegensätze zwischen den Anhängern Besenvals, der zu Frankreich hielt und die oligarchische Tendenz vertrat, und Joh. Ludw. von Roll, der Solothurn vom Einflusse der Krone fernhalten wollte. Nach dem Tode des Schultheissen Franz Sury musste im Ratssaale am 25. Februar die wohlmeinende Erinnerung getan werden, dahin zu trachten, dass die Besatzung der eint und andern Aemter in Frieden, Ruhe und Einigkeit dem bisherigen Gebrauche gemäss verpflogen werde. Darauf liessen sich der Stadtvenner Urs Sury für das Schultheissenamt, der Seckelmeister J. L. von Roll für das Venneramt bestens rekommandieren¹⁾. Dagegen kam es wegen der Wahl eines neuen *Seckelmeisters* zu einem hitzigen Kampfe zwischen beiden Parteien²⁾, in dem jedenfalls das Praktiziermandat missachtet wurde. Die Französischgesinnten siegten mit der Wahl des bisherigen Stadtschreibers Wagner. Die übrigen Wahlen befestigten das Uebergewicht dieser Partei.

Die Wahlumtriebe führten aber doch dazu, dass ein Ausschuss ernannt wurde, um den sehr bedenklichen Uebeln zu steuern. Das Resultat ihrer Beratungen war die „*Erinnerung und Wiederholung der von Schultheiss, kleinem und grossem Rat der Stadt Solothurn ergangenen Mandate betr. das Praktizieren und die Verschwiegenheit*“³⁾. Sein Inhalt:

Da unsere Gnädigen Herren und Obern schon seit geraumer Zeit zu ersehen gehabt, wie das so schädliche Praktizieren eingrissen ist, etc. und Familienzwist verursacht, wird statuiert, dass das Praktizieren verboten ist, u. s. w. in ähnlichen Aus-

¹⁾ R. M. p. 147.

²⁾ Dörfliger p. 259.

³⁾ Gedr. Exempl. 2. Bd. Solothurniana 4º St. B. Sol. von R. und B. am 27. Juni 1701 ratifiziert.

drücken wie 1699. Dagegen wurde neu eingeführt, dass vor der Wahl alle Stimmenden an Eides statt dem Präsidenten *geloben* sollen, dass mit ihrem Wissen nichts dieser Satzung zuwidergegangen sei und keine unzulässigen Mittel gebraucht worden seien, um das Amt zu erlangen.

Die Prätentionsfristen wurden bedeutend verringert, für die innern Vogteien, Thüringen vogtei, Bürgermeister-, Bauherrn-, Seckelschreiber- und Grossweibelamt statt ein Jahr künftig drei Monate vor Ausdienung, für die äussern Vogteien statt zwei noch ein halbes Jahr, für die übrigen Staats- und Ratsämter erst nach dem Todfall. Die Wahl sollte am Tage nach der Beerdigung stattfinden, nicht mehr am zweitfolgenden.

Todesfälle von Klein- oder Grossräten oder anderr von Ihro Gnaden abhängigen Ehrenstellen, die in der Fremde erfolgten, sollten sofort dem Amtsschultheissen angezeigt werden, der den kleinen Rat gleich zu besammeln hatte, worauf der nächste Tag für die Wahl bestimmt war.

Auf Grossratsstellen, die durch Promotionen zu äussern Vögten und zum Grossweibel frei wurden, durfte fernerhin 14 Tage prätendiert werden, bei Todfall wie oben. Ebenso blieben die Bestimmungen für in obrigkeitlichen Geschäften abwesende Ratsglieder gleich, sowie die Geltung des Mandates für die geistlichen Aemter.

Das Mandat wurde mit dem Mandate der Verschwiegenheit von 1688, gedruckt, allen Ratsgliedern zugestellt und zu jährlicher Verlesung bestimmt¹⁾.

Es muss festgestellt werden, dass sich die letzten Praktiziermandate nicht mehr so energisch gegen die bösen Wahlpraktiken zu wenden brauchten. Diese waren nicht mehr so nötig, da das Patriziat ja nunmehr voll ausgebildet, die gewöhnlichen Bürgergeschlechter aus den Aemtern ganz verdrängt waren und sich einige Familien einen überragenden Anteil am politischen Leben gesichert hatten. Nun dominierte der französische Einfluss sehr stark und machte sich natürlich in einer der Krone günstigen Wahlpraxis geltend.

¹⁾ 1709 wurde bestimmt, dass das Praktiziermandat nur an St. Joh. Bapt. vor der ganzen Gemeinde und bei Verhör der grossen Rechnung vor R. und B. abgelesen werden solle, bei allen Wahlen aber das darin enthaltene Gelöbnis.

Es darf aber doch die Vermutung geäussert werden, dass dieses Mandat eher den Bestrebungen der von Roll-Partei zu verdanken ist, die bei der Seckelmeisterwahl nur mit 18 gegen 23 Stimmen, also einer sehr starken Minderheit unterlegen war. Denn die Beserval-Partei hätte kein Interesse daran gehabt, sich gegen Auswüchse der Wahlagitation zu wenden, denen sie ihren grossen Erfolg verdankte, wohl aber ihre Gegner, um den drohenden Einfluss des „Hofes“, der ja nur mit ungesetzlichen Mitteln, Versprechungen von Pensionen, Kompanien, Dolmetschstellen wirken konnte, zurückzudrängen. Die siegende Partei musste jedenfalls mit diesem Mandat ihren Gegnern eine Konzession machen. Eine Ablehnung hätte zweifellos ein Eingeständnis der unlautern Wahlumtriebe bedeutet.

Die *Wahlgesetzgebung des 18. Jahrhunderts* bewegte sich in der hier vorgezeichneten Bahn weiter. Sie bemühte sich vor allem, die Auswüchse des Prätendierens zu beschneiden, was ihr schliesslich gelang.

Sie ging ferner in der Richtung vor, dass sie das *passive Wahlrecht* endgültig ordnete. Zwar war durch die Bürgerrechtsordnung von 1681 das aktive Wahlrecht, nämlich die Pflicht, Bürger und zünftig zu werden, auf das 20. Jahr angesetzt worden. 1692 wurde weiter statuiert, dass nur Bürger und Zünftige zu Aemtern promovieren könnten. Der übermächtige Einfluss einzelner Familien ermöglichte es aber immer wieder, ihre Söhne und Verwandten schon früher in die Aemter zu bringen. Man hatte in regierenden Kreisen ein schlechtes Gedächtnis für unangenehme Geseze. Joh. Ludw. Balth. von Roll, 1680 geboren, trat z. B. 1696 in den grossen Rat, also nur 4 Jahre nach Aufstellung der Satzung! Chorherr Wagner berichtet, dass er noch in der Syntax sass¹⁾). Er war der Sohn Joh. Ludwigs, des damaligen Seckelmeisters. Karl Jakob von Beserval, Sohn des Schultheissen, 1677 geboren, wurde 1695 Grossrat, Urs Friedrich von Roll, Sohn des späteren Schultheissen, damaligen Seckelmeisters Joh. Friedrich, 1687 geboren, 1703 Grossrat, Joh. Ludwig von Vigier, 1693 geboren, 1711 Grossrat, Urs Josef Michael von Beserval, Sohn des Stadtvenners Franz Josef, 1691 geboren, 1709 Vogt zu Bechburg, also mit 18 Jahren in einem Amte, das richterliche,

¹⁾ Tagebuch, sub 26. Juni 1696.

administrative und militärische Kompetenzen in sich vereinigte und die höchste staatliche Autorität in einer Vogtei darstellte.

Solche Fälle waren nichts seltenes. Es war allgemeines Streben der Vornehmen, möglichst frühzeitig in den gr. Rat zu gelangen, um sich die Aussicht auf eine rasche Carrière im Staatsdienste oder in einer fremden Armee zu sichern. Diese extremen Parteirücksichten der obersten Geschlechter, die zudem geeignet waren, das Ansehen der Aemter zu gefährden und besonders der Verwaltung der Vogteien zu schaden, weckten aber doch den Widerspruch der Wenigerbegünstigten, der 1711 zu einer *Ordnung über das passive Wahlrecht* führte. Wer Grossrat werden wollte, musste 20 Jahre alt sein, für Vogtei-, Rats- und übrige Ehrenämter war das 24. Altersjahr nötig¹⁾.

Es scheint aber wiederum versucht worden zu sein, diese Satzung zu umgehen; denn 1737 wurde statuiert²⁾, dass künftig zu keiner Grossratswahl mehr geschritten werden solle, bevor der Prätendent seinen Taufzettel vorgelegt habe. Diese Satzung musste schon im folgenden Jahre wiederholt werden³⁾. Es wurde dann wirklich Uebung, den Taufzettel bei der Wahl auf den Tisch zu legen, wie viele Protokollvermerke zeigen.

Für die *geistlichen Aemter* gelangte der Rat erst später zu einer Ordnung des Wahlalters. 1736 wurde ebenfalls das 20. Altersjahr zur Wählbarkeit erforderlich erklärt. Diese Satzung wurde zwar erst 1774 vom gr. Rate ratifiziert, aber jedenfalls schon vorher beobachtet⁴⁾, denn in diesem Jahre wurden bei einer Chorherrenwahl für Schönenwerd ein von Roll und ein Gugger als zu jung zurückgewiesen.

Es wurden auch andere Anstrengungen gemacht, eine *gerechtere Verteilung der Aemter* zu erreichen, natürlich nur innerhalb des Patriziates. Durch Beschränkung der Amtsdauer von Verwaltungsstellen und Einführung von Karenzjahren nach

¹⁾ R. M. p. 685, 26. Juni, gedr. Amiet, Gertrud Sury, p. 47, Note 18. Ueber die ennetbirgischen Vogteien, die man oft nur mit Mühe besetzen konnte, wurde am 26. Juni 1775 geordnet, dass das Wahlalter nur 20 Jahre betragen solle, da diese Vogteien nur darum begehrt werden, damit man in den grossen Rat gelangen könne. Der Kandidat zählte damals bloss 21 Jahre.

²⁾ R. M. p. 573.

³⁾ R. M. 1738 p. 728.

⁴⁾ R. M. p. 132.

Ausdienung derselben, wenigstens der abträglicheren, nach denen jederzeit ein grosses Verlangen herrschte, sollten mehr Ratsmitglieder an deren Genuss Anteil erhalten.

Schon 1693, am 26. Juni erteilten R. und B. dem kl. Rate den Auftrag, ein *Projekt über gerechtere Verteilung der Aemter* auszuarbeiten, „so dass alle etwas davon haben“! Es hatte nämlich damals der Thüringen vogt Altrat Schwaller auf die Vogtei Kriegstetten prätendiert und war trotz der Opposition des Gemeinmanns Jungrat Buch, der einen beträchtlichen Anhang hatte, gewählt worden. Der Altrat erhielt den Vorzug! Doch musste er die Thüringen vogtei abgeben¹⁾.

Nach Jahresfrist musste der Gemeinmann den Schultheissen an diesen Auftrag mahnen. Es kam dann trotz gegenteiligen Stimmen ein erstes Statut zustande²⁾. Inhaber einer innern oder der Thüringen vogtei sollten nach Ausdienung derselben ein Jahr stillsitzen, bevor sie zu einem neuen Amte fähig waren; 1698 auch für das Kornmesseramt beschlossen. Ebenso durfte die Gesandtschaft über das Gebirge, (das Amt des ennetbirgischen Syndikators) nicht zugleich mit einem der obigen Aemter bekleidet werden. Doch sollte der Syndikator nach zweijähriger Amts dauer sofort ein neues Amt bekleiden können³⁾.

1695 wurde auf Reklamationen des gr. Rates hin, der sich über zu geringen Anteil am Aemtersegen beklagte, ein Ausschuss bestellt⁴⁾, um zu untersuchen, was den guten alten Bräuchen zu widerlaufend sich eingeschlichen habe, zu trachten, dasselbe zu Fortpflanzung guter Eintracht in den vorigen Stand zu setzen, damit keine schädliche, weit ausschauende „Neuerung“ entstehe. Der Ausschuss sollte in diesem Sinne die Begehren des gr. Rates anhören, die sich namentlich auf die Vogteien und die Stadt majoren stelle bezogen, ebenso auf die Vernachlässigung des geheimen Wahlverfahrens⁵⁾.

¹⁾ R. M. p. 499.

²⁾ M. B. II. p. 541, 30. Juli 1694.

³⁾ M. B. II. p. 690.

⁴⁾ R. M. p. 480. Der Ausschuss bestand aus dem geheimen Rate, den Alträten Vesperleder und Ph. Gluž, den Jungräten Grimm und Gibelin und den vier rangältesten Grossräten. Der kleine Rat war also weit in der Mehrzahl.

⁵⁾ s. o. pag. 240 f.

Es kam zu folgendem *Statut*¹⁾:

Da die Anzahl der äussern Vogteien in hiesigem Stande gegen die Zahl der Grossräte, die das Recht haben, selbige zu betreten, ziemlich klein ist und daher die gute Polizei zur Erhaltung der innerlichen Eintracht erfordern will, die Bedienung derselben teilsam zu machen, wird das vom Ausschusse des kl. und gr. Rates gemachte Statut auf Ratifikation durch R. und B. hin vom kl. Rate genehmigt: Wenn ein Grossrat eine äussere oder die ennetbirgische Vogtei Lauis²⁾ einmal betreten hat, soll er sich damit vergnügen und unfähig sein, zu einer andern hiesigen äussern oder einer ennetbirgischen Vogtei oder einem Amte, das eine Vogtei nach sich ziehen könnte³⁾, zu prätendieren. Was die drei andern ennetbirgischen Vogteien betrifft, deren Einkünfte nicht fix, sondern kasual und zufällig sind, soll derjenige, der eine von diesen dreien wirklich bedient hat, wieder auf eine andere von diesen dreien oder auf die schon betretene noch einmal prätendieren können.

Dem Begehr des gr. Rates, auch zur Stadtmajorenstelle gelangen zu können, wurde insofern entsprochen, als ein Grossrat dazu gewählt werden sollte, wenn künftig eine dieser beiden Stellen frei werde und dass es künftig so gehalten werden solle.

Diese Ordnung wurde am 12. April 1696 vom gr. Rate in dem Sinne ratifiziert, dass wer eine der drei mindern ennetbirgischen Vogteien bekleidet hatte, befugt sein solle, eine äussere oder die Vogtei Lauis zu bedienen, und umgekehrt. Die Satzung wurde ins Stadtrecht aufgenommen⁴⁾. Der gr. Rat hatte also seinen Willen durchzusetzen vermögen.

Freilich genügten diese Gesetze nicht, den Aemterdrang zu befriedigen. 1708 wurde die *Amts dauer der 3 Stadtoffiziere*⁵⁾ von 10 auf 6 Jahre herabgesetzt, da die Anzahl der Prätendenten fortwährend sehr gross sei. Wenn jemand im Amte starb, sollten die Erben das Salär noch 6 Monate beziehen und das

¹⁾ M. B. II. p. 583.

²⁾ Als die einträglichere der 4 ennetbirgischen Vogteien.

³⁾ z. B. Grossweibel, der auf Dorneck, Seckelschreiber, der auf Gösgen ein Anrecht hatte.

⁴⁾ M. B. II. p. 600. Stadtrecht, Original, p. 125 a.

⁵⁾ Stadthauptmann und 2 Stadtdeutnants.

Amt unterdessen durch einen *Statthalter* versehen lassen. Es blieb aber noch beim alten, da die Satzung nicht vor R. und B. zur Ratifikation gelangte.

Es konnte nach wie vor, wie der Rat ausdrücklich auf Anzug des Amtsschultheissen von Roll erkannte, um mehrere Chargen zugleich prätendiert werden, was das Wahlgeschäft natürlich nur komplizieren, ihm den Charakter einer Beuteverteilung geben und für mannigfache Unstimmigkeiten unter den Familien sorgen musste.

1711 machte der grosse *Rat* einen neuen Vorstoss, bei der Verteilung der Aemter besser berücksichtigt zu werden. Von abträglichen Staatsstellen standen ihm ja nur die äussern und ennetbirgischen Vogteien, drei Stadtoffiziersstellen, das Seckelschreiber- und Grossweibelamt offen. Die Veranlassung war jedenfalls die Verleßung der Praktizier- und Prätentionsordnung bei einer Jungratsresignation, die wieder einmal deutlich das Wahlgebaren des engern Patriziates zeigt.

Bei der *Resignation des Jungrates Franz Wallier* brachte Altschultheiss (von Olten) Greder an, dass gegen das Mandat verstossen worden sei und die Wahl aufgeschoben werden müsse, damit er seine Beschwerde vor R. und B. anbringen könne, ansonst er protestieren werde¹⁾. Greder liess dann durch einen Fürsprecher vortragen, dass schon vier oder fünf Tage vor Wallier's Cession dessen Tochter gesagt habe, dass er die Stelle unter Reservierung der Einkünfte an Major Wallier cedieren werde, worauf dessen Bruder Grossrat werden könne. Ein gleiches hätten anwesende Ratsherren gesagt. Obschon Greder diese Cession auch vernommen, habe er doch erst nach ihr prätendieren wollen. Er bat, das Praktiziermandat ablesen zu lassen, um beim Eide zu erfahren, ob man nicht dagegen verstossen habe. Das 1701 wieder eingeführte Praktiziergelöbnis scheint also nicht in Uebung geblieben zu sein! Es wurde erkannt: weil der Wahltag auf heute angesetzt sei, solle die Wahl vorgenommen werden. Das Mandat wird verlesen und der Eid geleistet. Vom Stadtvenner Joh. Friedrich von Roll wird, in Abwesenheit des Altschultheissen Joh. Ludw. von Roll,

¹⁾ R. M. p. 974. 1. Oktober.

²⁾ R. M. p. 270.

dargeschlagen und bestens recommandiert Major Wallier, der auch „einhellig“ gewählt wird, als Grossrat Ludwig Wallier, des Majors Bruder.

Um die Erbitterung der Grossräte über diesen oligarchischen Akt, der offen gegen die Gesetze verstieß und sich als reine Willkür des kl. Rates darstellte, zu beschwichtigen, wurde ihnen in der R. u. B.-Sitzung am 24. November zugegeben¹⁾, dass der Stadthauptmann, der dem Grossrate anhängig war, künftig auch als Stadtmajor bezeichnet werde, da er den gleichen Dienst wie dieser habe. Dessen Amts dauer wurde von 10 auf 8 Jahre beschränkt und die Besoldung verbessert. Im folgenden Jahre wurde auch die Frage der Prätention zu den Stadtoffiziersstellen an die Kommission für politische Sachen gewiesen.

Im zweiten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hören wir weniger von den Wahlen. Sie nehmen einen viel ruhigeren Verlauf. Die politische Lage in der Schweiz war eben immer noch so gespannt, dass sie die volle Aufmerksamkeit der Obrigkeit verlangte und der kl. Rat das Uebergewicht, das er allmählich erlangt hatte, nur noch befestigte. Die innern Händel mussten einigermassen zurücktreten.

Erst als sich die eidgenössische Krise zu lösen begann, musste sich die Regierung wieder mit innern Händeln befassen, die aber diesmal einen sehr ernsten Charakter annahmen und sich um nichts geringeres drehten, als die Frage, ob der gr. Rat die oberste Behörde sein oder das im kleinen Rate verkörperte extreme Familienregiment zum Siege gelangen solle. Wir haben diesen Haussstreit an anderer Stelle zu betrachten. Hier muss nur festgestellt werden, inwiefern auch Wahlangelegenheiten in die andern Streitfragen hineinspielten.

Während schon seit 1718 der gr. und der kl. Rat im Zwiespalt über ihre Machtstellung waren²⁾, kam es erst 1723 über die Wahlen zu Auseinandersetzungen. Den Anstoss gaben die oft erwähnten streitigen Seckelmeister- und Vennerwahlen vom 11. Febr. und 17. April, nach dem Tode des Schultheissen J. J. J. Gluž. Als Seckelmeister wurde am 11. Februar vom Stadtvenner Sury von Steinbrugg vorgeschlagen der Altrat

¹⁾ R. M. p. 270.

²⁾ Nach dem la Chapelle'schen Bankkrach und den Kapitalverlusten in Frankreich, s. o. pag. 91 und 150.

Fr. Heinr. v. Stäffis, vom ältesten Altrate Settier der Altrat Peter Joh. Reinhard. Beide Familien waren noch nie zu einem so hohen Amte gelangt. Doch stammte v. Stäffis aus altadligem Hause und kam in der Reihenfolge der Alträte vor Reinhard. V. Stäffis war zur Besenvalpartei übergetreten. Er verlangte nun geheime Abstimmung nach Satzung von 1605, die darauf in folgender Weise vorgenommen wurde¹⁾: Es wurden in der Abtretstube, der Nebenstube des Ratsaales, zwei Büchsen mit den beiden Namen aufgestellt. Der Stadtschreiber teilte die Wahlpennige aus, indem er sie mit lauter Stimme zählte. Diese wurden darauf bei geschlossener Türe in die Büchse gelegt, wobei allerdings nicht gesagt wird, ob jeder Votant allein in die Abtretstube zum Votieren ging, was immerhin zu vermuten ist. Der Amtsschultheiss öffnete die Büchsen und zählte die Pennige. Reinhard war gewählt.

Vor dem Wahlakte war das Praktiziermandat verlesen worden, anscheinend ohne Eides- oder Gelöbnisleistung. Das Verfahren zeigt auf jeden Fall, dass die geheime Wahl ganz ausser Uebung gekommen war. Es war nötig geworden, die Satzung zu verlesen, um darüber im klaren zu sein.

Die Wahlagitation war auch diesmal wieder mit allem Nachdruck und offenbar unlautern Mitteln geführt worden und hatte zu einer grossen Erhitzung der Parteien im Patriziate geführt. Daher stellte der neue Stadtvenner *Sury von Steinbrugg* den Antrag²⁾, zur Verminderung der Praktiken, die oft Reibungen zwischen den Familien verursachen, eine Ordnung zu machen, dass man sich künftig um die ledigen Aemter nicht mehr zu Hause, sondern auf dem Rathause anmeldet, worauf sofort gewählt werden solle. Der Gedanke dieser Motion war durchaus gesund und zweckmässig; denn das Prätendieren war eben der wichtigste Teil des Wahlgeschäftes und geschah zu Hause, war daher unkontrollierbar. Es sollte dieses lästige Geläufe und die Bearbeitung der Votanten durch die Protektoren der Kandidaten ausgeschaltet werden. Die Ratsmitglieder sollten ihre Stimme frei und ledig ins Rathaus bringen, in das der ganze Wahlakt unter völliger Beseitigung nicht offizieller Beeinflussungen verlegt werden sollte.

¹⁾ R. M. p. 163. ²⁾ R. M. p. 165.

Die Motion wurde an eine Kommission gewiesen, die aus dem Stadtvenner, Seckelmeister, Gemeinmann, einem Jungrat und vier Grossräten bestand, also zu gleichen Sätzen aus dem kl. und gr. Rate, und im Gegensatz zu den meisten sonstigen Kommissionen ihre Arbeit sofort aufnahm. Schon am 18. März unterbreitete sie ihre Vorschläge dem gr. Rate¹⁾.

Im Sinne der Motion sollte alles Prätendieren und Stimmenaufnehmen bei den Häusern abgestellt werden. Jeder Votant sollte seine Stimme erst auf dem Rathause freimütig abgeben. Bei Besetzung des Seckelmeisteramtes sollten die Aspiranten selbst von ihren Sitzen aufstehen und sich auf diese Weise darschlagen. Es sollten für sie die Büchsen aufgestellt und in einem oder mehreren Wahlgängen gemehrt werden. Wenn nur ein oder zwei Bewerber vorhanden wären, sollten von den zum Amte fähigen, also den Alträten, durch blinde Wahl soviele hineingemehrt werden, dass die Zahl drei erfüllt würde, worauf Büchsenabstimmung wie oben vorzunehmen war.

Für die weiteren Wahlen fragte die Kommission an, ob allgemein um kein Amt mehr zu Hause prätendiert werden dürfe, und ob sie auf diesem Fusse ihr Projekt weiterberaten sollten.

Der gr. Rat erkannte, dass der *Seckelmeisterwahlmodus nach Kommissionsantrag angenommen sei.*

Die Fassung dieses Beschlusses lässt nicht genau erkennen, ob dieser Wahlmodus nur für die Seckelmeisterwahl angenommen wurde oder überhaupt für alle Wahlen. Es wurden aber in der Folge auch andere Wahlen geheim vorgenommen, so am 17. April die eines Stadtleutnants, am 16. Juli die des Gesandten über das Gebirge, und später noch, so 1727 eine Vogtwahl, hier aber auf spezielles Verlangen eines Prätendenten, der von der geheimen Wahl zu profitieren hoffte, weil er als der Jüngere bei der offenen Wahl nur wenig Aussicht hatte. Er wurde trotzdem nicht gewählt.

Auch die folgende *Seckelmeisterwahl* wurde laut neuer Ordnung vorgenommen. Es schlügen sich selbst drei Alträte vor, worauf das Praktiziermandat verlesen und sogar ein Eid geleistet wurde. In der Büchsenwahl wurde Joh. Balth. Grimm

¹⁾ R. M. p. 337.

gewählt¹⁾). Diesem Wahlakte vom 17. April 1723 waren die bekannten Ereignisse der Vennerwahl Reinhards und der Beleidigung des Jungrates Sury durch den Hauptmann Besenval vorausgegangen, die zum Duell und zur Bürgerpetition für den bestraften Sury führten²⁾.

Diese Vorgänge zeigten aufs neue die dringende Notwendigkeit, den Frieden unter den Familien herzustellen und „ein besseres Verständnis einzupflanzen“, damit „allem Ungemach gesteuert“ werden könne.

Einen diesbezüglichen Auftrag erhielt die Kommission am 7. Juni³⁾), als nach dem Urteil über Jungrat Sury der Amtsschultheiss auf die bedenkliche Gährung in der Bürgerschaft aufmerksam machte. Das Kommissionsprojekt wurde am 18. Juni vorgelegt und abgelesen⁴⁾; doch nahmen die übrigen Händel den gr. Rat so in Anspruch, dass er erst am 27. November zur Beratung der *Wahlreform* kam⁵⁾). Wahrscheinlich war versucht worden, dieses Geschäft, das vielen Ratsherren unbequem war, auf die lange Bank zu schieben.

Nun erinnerte der Amtsschultheiss daran, dass eine Kommission eingesetzt worden sei, um zu beraten, wie das „beschwerliche und gesetzwidrige Praktizieren“ abgestellt und die Eintracht der Republik wieder hergestellt werden könne. Es wurden zunächst die diesbezüglichen Akten des Jahres 1723, in der Sitzung vom 4. Dezember⁶⁾ die Wahlordnungen von Bern aus den Jahren 1710 und 1722, von Basel von 1718, von Freiburg von 1701 und das soloth. Praktiziermandat von 1701, sowie das Gesetz von 1623 über den Praktiziereid vor den Wahlen verlesen und darauf *erkannt*,

1. Das Mandat von 1701 strikte zu halten; künftig aber sollen die Prätendenten und Ratsglieder, auch die abtretenden, einen leiblichen Eid ablegen, dass mit ihrem Wissen nichts der Praktizierordnung zuwider geschehen sei.

¹⁾ R. M. p. 455.

²⁾ Amiet, Gertrud Sury, p. 20 ff. s. o. pag. 227 f.

³⁾ R. M. p. 641.

⁴⁾ R. M. p. 715. Am 19. Juni wurde sogar eine Sitzung zur Beratung angesezt, das Geschäft dann aber nicht behandelt.

⁵⁾ R. M. p. 1398.

⁶⁾ R. M. p. 1436.

2. Die Prätentionsfrist für die innern Vogteien wird auf einen, für die äussern auf drei Monate verkürzt.

Dieses Gesetz blieb also ganz auf dem Boden des einheimischen Wahlrechtes, indem es frühere Vorschriften erneuerte oder verschärfte. Wie stand es nun mit seiner Durchführung, nachdem es schon eine bedeutende Abschwächung der Motion Sury v. Steinbruggs war, indem ja das verderbliche Prätendieren zu Hause fernerhin anerkannt blieb?

Der *Praktiziereid* wurde erst 1725 wirklich eingeführt. Am 3. und 10. März wurde daran erinnert, dass ein solcher aufzusetzen befohlen worden sei¹⁾.

Er wurde am 17. März vor Rat verhört, das Praktiziermandat von 1701 neuerdings bestätigt und wiederum erkannt, es bei Besatzung der Aemter zu verlesen und statt des Gelübdes einen leiblichen Eid zu leisten²⁾. Der Seckelschreiber erhielt den Auftrag, es drucken zu lassen³⁾. Bei dieser Gelegenheit wurde wieder angeregt, „das unanständige Geläuf und Empfehlen bei den Häusern“ abzustellen und die Prätention ins Rathaus zu verlegen. Man liess es beim alten. Die Prätentionsfristen wurden beibehalten, für die innern Vogteien und Ratsämter auf einen Monat, für die äussern auf drei, für Grossräte auf 14 Tage, Todfall ausgenommen, wo wie bisher die Wahl sofort stattzufinden hatte⁴⁾.

Es blieb also Uebung, die Stimmen vor den Wahlen zu Hause aufzunehmen, so dass immer wieder Raum zu heimlichen Praktiken gegeben war. Die Prätentionsfristen waren für einzelne Aemter noch lange genug. Es ist bezeichnend, dass man gerade für die jederzeit stark begehrten Vogteien und andere abträgliche Verwaltungämter sich nicht zu einer vollständigen Remedur verstehen wollte und überhaupt nicht wagte, das Uebel

¹⁾ R. M. p. 242, 284.

²⁾ R. M. p. 319.

³⁾ Exemplar im 2. Bande der Solothurniana 4^o, (St. B. Sol.): „Erinnerung und Wiederholung . . . des Mandats betreffend das Praktizieren“.

⁴⁾ Am 29. November wurden die Stadtoffiziersstellen gleichfalls als Aemter mit nur einmonatiger Prätentionsfrist erklärt (R. M. p. 1117), ebenso am 22. April 1724 schon das Grossweibel- und Seckelschreiberamt (R. M. p. 364 f). Man begnügte sich also auch hier wieder mit der Regelung einiger Gegenstände und einzelner Beschlüsse.

mit der Wurzel auszurotten. Es müssen eben sehr starke Widerstände gegen eine radikale Wahlreform mitgespielt haben, ob-schon es sich hier nicht um Bedenken wegen „Neuerungen“ der alten guten Verfassungsbräuche handeln konnte, da ja die Ele-mente zu einer relativ, d. h. innerhalb des Patriziates gerechten Wahlreform in den früheren, wieder vergessenen Sažungen schon vorhanden waren. Immerhin war der leibliche Praktiziereid ein grosser Fortschritt.

Das *geheime Wahlverfahren* vermochte auch nicht durch-zudringen. Gelegentlich wurde es angewandt; meistens aber wurde der Vorschlag des Amtsschultheissen „offen und einhändig“ angenommen. Bei zwei oder mehr Vorschlägen fand Abstim-mung statt; doch wurde ihr Hergang selten genauer protokolliert, sondern einfach vermerkt: „Durch das Mehr gewählt“, ohne dass sich genau sagen liesse, dass diese Wahlen geheim vor-genommen wurden, ebenso wie bei folgendem Beschluss vom 21. Januar 1732. Es wurde bemerkt, dass laut Stadtrecht um alle die, welche sich zu Aemtern vorschlagen, wenn es mehr als ein bis zwei seien, zweimal gemehrt werden müsse, zuerst um alle, dann um die zwei, welche im ersten Wahlgange am meisten Stimmen gemacht hatten. Es wurde darauf erkannt, diese Sažung zu bestätigen und sie alljährlich auf St. Johann zu verlesen¹⁾). Diese wiederum sehr unklare Erkanntnis des kleinen Rates sagt nichts von einer Büchsenwahl, die jedenfalls nur ungern angewandt wurde.

Die *Wahlen* wurden vielmehr wieder in der Regel *im früheren Stile* vorgenommen; nur fehlte nach dem Abflauen der Gegen-sätze zwischen dem kleinen und grossen Rate der Anlass zu neuen Parteikämpfen, und es trat nach der Krise von 1723 nun jener *Stillstand in der Entwicklung der politischen Zustände* ein, den man als die *Erstarrung der Aristokratie* bezeichnet und der allen schweizerischen Freistaaten im 18. Jahrhundert den Stempel aufdrückt. Die Familienherrschaft vermochte sich weder zu verengern, wie es in der natürlichen, durch die seit Ende des 17. Jahrhunderts ständig zunehmende Macht des kleinen Rates begründeten Entwicklung gelegen hätte, noch war die Reaktion des grossen Rates in den Jahren 1718 bis 23 kräftig

¹⁾) R. M. p. 62.

und fruchtbar genug, die ungesunde Zuspiitung des Patriziates wenigstens zum Teile rückgängig zu machen, da ja die Mitglieder des grossen Rates vom Familienregimente selber auch profitierten. Es handelte sich vielmehr für diesen nur darum, seine Kompetenzen zu behaupten oder wieder zurückzugewinnen und zu verhindern, dass weitere Familien aus den Räten verdrängt wurden. Die *Wahlen* gingen demgemäß *ziemlich schematisch* von statthen. Es blieb fernerhin Sitte, möglichst Verwandte der abgegangenen Ratsglieder zu wählen. Die Wahlen wurden in ruhigerer und versöhnlicherer Art vorgenommen. Freilich lässt sich vorläufig nicht hinter die Kulissen des Prätendierens blicken. Wir sind vielmehr auf das eintönige Bild der Ratsmanualen angewiesen.

Wahlmissbräuche kamen aber doch wieder vor, indem durch private Abmachungen versucht wurde, die Aemter zu verteilen, weshalb immer neue Beschlüsse gegen solche Umtreibe gefasst werden mussten. So wurde am 7. Juni 1727 bestimmt¹⁾, dass drei Tage nach der Wahl der äussern Vögte die durch diese erledigten Grossratssessel neubesetzt werden sollten, nicht erst 14 Tage nachher. Es sollte für die letztern also erst nach der Wahl eines äussern Vogtes prätendiert werden dürfen, da man ja nicht wissen könne, wer als Vogt gewählt werde! Diese ziemlich scheinheilige Begründung zeigt klar, wie man sich vor den Wahlen bestrebte, möglichst günstige Kombinationen aufzustellen, um seine Angehörigen in die vakanten Aemter hineinzuwählen. Auch ledige Pfründen sollten innert drei Tagen besetzt werden. Das Praktiziermandat von 1725 wurde neuerdings bestätigt.

Es war immer wieder nötig, *für einzelne Fälle der Praxis die nötigen Erläuterungen der Wahlgesetze* zu geben, die meistens nicht mit der wünschenswerten Klarheit abgefassst waren, dass sie über die Behandlung weniger häufiger oder komplizierterer Fälle ohne weiteres Aufschluss gegeben hätten und die oft auffallende Lücken aufwiesen. Es rächte sich hier fortwährend der Mangel eines systematischen Wahlgesetzes; denn die Regimentsordnung von 1653 war doch in mannigfacher Hinsicht durchlöchert und veraltet. Das geltende Praktizier- und

¹⁾ R. M. p. 619.

Prätentionsmandat war kein vollständiges Wahlgesetz; neben ihm bestanden eine Menge kleinerer Beschlüsse, die ihre Rechtskraft nicht verloren hatten, und auch die blosse Rechtsübung war nicht ausgeschaltet.

Hier kann auf diese ergänzenden Gesetze, die sich nur auf einzelne Aemter bezogen, wie den Grossweibel, Gemeinmann, die Amtsstatthalter u. a. nicht eingegangen werden, da sie sich im allgemeinen Rahmen des Prätentionsrechtes hielten und sehr oft nur kleinere Formfragen behandelten.

Die *alten Gesetze* mussten immer wieder *aufgefrischt* werden, da man sich in dieser lahmen Zeit wenig Mühe gab, sie in lebendiger Uebung zu erhalten. 1736 wurde das *Praktiziermandat erneuert*¹⁾. Es sollten künftig die Prätendenten gleich den Votanten vor ihrem Abtreten den Eid leisten, da diese 1723 neuerdings eingeführte Vorschrift nicht mehr beobachtet werde²⁾. Die *Geistlichen*, die sich um ledige Pfründen oder Kaplaneien bewarben, durften sich, bevor der Todfall im kleinen Rate notifiziert war, weder rekommandieren lassen, noch Stimmen aufnehmen, wie sie es bisher, wohl aus Unkenntnis des Praktiziermandates, getan hatten. Die Wahl hatte acht Tage nach der Notifikation zu erfolgen. Diese Bestimmungen wurden dem Propste und den Kapiteln Buchsgau, Leimental und Willisau mitgeteilt.

1743³⁾ und 44⁴⁾ wurde auch die *Prätention auf Aemter, deren Inhaber im Auslande gestorben* waren, wieder geregelt. Sie sollte erst am Tage der Notifikation des Todfalles im Rate geöffnet werden und die Wahl am zweitnächsten Tage stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene andere Anmerkungen über das Prätendieren gemacht, besonders ob nicht die Verwandten des Prätendenten gleich den Sitzensbleibenden den Eid leisten sollen! Eine zahlreiche Kommission

¹⁾ Gedruckt. Exemplar im 1. Bande der Solothurniana, 4^o (St. B. Sol.)
12. April.

²⁾ Anlässlich einer Grossweibelwahl 1734 (R. M. 28. Juni) wurde ebenfalls erkannt, dass künftig die Prätendenten und deren Verwandte den Eid wie die Votanten schwören sollen, anscheinend ohne Erfolg. Man hält genug an schönen Beschlüssen!

³⁾ R. M. p. 1406.

⁴⁾ R. M. p. 162.

sollte diese, schon 1723 gelöste Frage prüfen und das ganze Mandat überhaupt „erdauern“. Sie war mit ihrer Arbeit 1748 so weit, dass am 28. April beschlossen werden konnte, den *Praktiziereid* auf alle Verwandten der Kandidaten, auch die abtretenden auszudehnen¹⁾.

Der *Eid drückte die Ratsherren sichtlich*; sonst wäre nicht immer wieder versucht worden, ihn in Vergessenheit zu bringen. Schon 1751, am 18. Januar, wurde anlässlich einer Contestation bei zwei Wahlen die Frage aufgeworfen, wer ihn eigentlich ablegen müsse²⁾. Die *Satzung* von 1748 wurde verlesen und geraten, erstens, von R. und B. eine Explikation zu verlangen, zweitens, das Mandat besser einzurichten³⁾. Die Herren machten sich Bedenken, so oft Eide leisten zu müssen, was auch 1752, am 12. April wieder zum Ausdrucke kam⁴⁾. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Eid zu mildern oder ganz abzuschaffen sei, da er bei den vielen Prätentionen bedenklich werde! Sie wurde wieder an eine Kommission gewiesen, die das Mandat neuordnen sollte und zwar 1., wie die Wahlen im kleinen Rate, 2., wie die im grossen Rate, 3., wie die Wahlen der geistlichen Benefizien vorzunehmen seien, 4., ob und wie der Eid zu mildern, ob er *tuta conscientia* bestehen möge oder nicht, was für ein Methodus einzuführen sei, damit die Ehre Gottes befördert und Einigkeit gepflanzt werden möge.

Dieser Auftrag war ein deutliches Eingeständnis dafür, dass der Eid sehr oft nicht mit gutem Gewissen geschworen wurde oder dass man die Prätentionen so betrieb, dass man sich gerade noch mit einem Eide beladen zu können getraute,

¹⁾ R. M. p. 423: 1723 war erkannt worden, dass die Prätendenten und alle Ratsmitglieder, auch die abtretenden, einen leiblichen Eid ablegen sollen, s. o. p. 271.

²⁾ R. M. p. 67.

³⁾ R. und B. berieten am 3. Februar darüber und erteilten einer Kommission den Auftrag, zu untersuchen, ob das Mandat nicht verkürzt und neben dem Eingange jeweilen nur die Klasse der betreffenden Aemter abgelesen werden könne, ob das öfters sich ereignende lästige dreimalige Prätendieren um ein Amt abgetan und die lange Prätentionsfrist von drei Monaten verkürzt und wie die Ehren- und Nebenämter des kleinen und grossen Rates am besten zu ergänzen seien, ebenso betreffend Karenzen und wer den Eid zu leisten habe.

⁴⁾ R. M. p. 368.

ohne sich zu starke religiöse Skrupeln machen zu müssen. Auf die Dauer schien aber dieser Zustand unerträglich; beweist doch der letzte Passus des Auftrages, dass das Prätendieren immer wieder zu Familienzwisten führte.

Auch jetzt ging man an keine radikale Reform. Mit *Ablesung des Mandates bei den Wahlen* wurde zwar Ernst gemacht, weshalb das Wahlverfahren immer recht umständlich und zeitraubend war, zum Schaden der andern Geschäfte. Der kleine Rat beschloss darum am 25. Juni 1754¹⁾), also in einer Zeit, als man wieder mehr positive Arbeit leisten wollte (oder musste!), zur Zeitersparnis nicht mehr wie nach alter Sitte bei jeder Erwählung das Mandat besonders abzulesen (man stelle sich vor, dass es z. B. bei den Wahlen am 25. und 26. Juni mehrere Male in einer Sitzung verlesen werden musste!); vielmehr sollten künftig, wenn mehrere Vogteien und zugleich mehrere Aemter zu vergeben waren, zu welchen nur Kleinräte gelangen konnten, oder wenn es sich um „bittende Aemter“ handelte, diejenigen, die zu diesen Aemtern aspirieren konnten, dargeschlagen werden, worauf sämtlichen zugleich das Mandat verlesen wurde. R. und B. ratifizierten diese Ordnung am 26. Juni²⁾). Man glaubte offenbar, dem Reformbedürfnis ein Genüge geleistet zu haben und seine religiösen Bedenken beschwichtigen zu können mit dieser rein formellen Entscheidung, die absolut keine Lösung im Sinne der Auffassung von 1751 und 52 war. Es zeigte sich hier wie bei so vielen Gelegenheiten, dass man, um einen bei irgend einem Falle entdeckten Missbrauch zu beseitigen, zuerst einen läblichen Eifer entwickelte, aber sehr bald in seinen Bemühungen, die Standeskrankheit zu heilen, erlahmte, wenn ein anstosserregendes Ereignis oder ein gutgemeinter Antrag im Ratssaale nur erst wieder etwas vergessen war. Man glaubte, mit dem lebhaft bekundeten Willen zu Verbesserungen genug getan zu haben und betrachtete es schon als einen Erfolg, wenn irgend ein kleines Gesetzlein das Resultat grosser Rats- und Kommissionsdebatten war. Für uns nimmt es sich aber direkt komisch aus, wenn nach der offen zugegebenen Reformbedürftigkeit des Prätentionenwesens 1755 vorläufig nur be-

¹⁾ R. M. p. 601 f.

²⁾ R. M. p. 613.

schlossen wurde, wie übrigens schon 1743 und 1748, die „*Glückwünsche bei Promotionen*“ zu verbieten, bei 3 Pfd. Busse, also die harmloseste und erst nach den Wahlen stattfindende Art des „Geläufes“!

Aber nicht einmal der Beschluss von 1754 drang durch; denn am 19. Februar 1756 wurde bei einer Jung- und Grossratswahl beschlossen,¹⁾ das Mandat zweimal zu verlesen.

Die *Kommission* beriet aber immer noch; denn am 7. Sept. 1757 kam sie vor *R. und B.*²⁾, sie trage Bedenken, ohne Beisein eines Hauptes ihre Arbeit fortzusetzen, umso mehr, da eines Tages etwas gemacht, selbiges andern Tages wieder umgestossen werde. Die Meinungsverschiedenheiten in der Kommission waren also gross. Zudem seien einige Mitglieder gestorben oder promoviert worden! Die Arbeitsweise dieses 1752 bestellten Ausschusses ist typisch für den Kommissionsbetrieb im alten Solothurn überhaupt. Er erhielt nunmehr den Stadtvenner Fr. Vikt. Augustin von Roll als Präsidenten. Am 1. Februar 1758 wurde die Kommission neuerdings ergänzt³⁾, und am 1. März legte sie dem grossen Rate ihren Bericht vor⁴⁾.

Bevor wir in die nun folgenden wichtigen Verhandlungen eintreten, die mit der Ordnung von 1764 *das Wahlrecht auf einen neuen gesunden Boden* stellten, haben wir noch eines andern Versuches zu gedenken, eine „gerechte Verteilung der Aemter“ zu erreichen.

Er wurde, freilich ohne Erfolg, in den 1740er Jahren gemacht und muss hier mitgeteilt werden, weil er wieder verschiedene charakteristische Einblicke in die Wahlpraxis und in das Staatsleben überhaupt gewährt.

Am 18. Juli 1742 wurde eine Kommission ernannt, für eine bessere Verteilung der Aemter und Ehrencharge ein Projekt zu machen, weil öfter mehrere Ehrenämter von geringerem Verfange auf einem Ratsherrn liegen, andere aber mit gar keinen Beiseitscharge versehen seien. Am 15. Mai 1743 wurde die Kommission vom kleinen Rate ergänzt und ihr fortzufahren

¹⁾ R. M. p. 206.

²⁾ R. M. p. 687.

³⁾ R. M. p. 111.

⁴⁾ R. M. p. 229.

befohlen! Am 26. Juni ordneten R. und B. eine bessere Aemterverteilung an.

Am 20. Mai 1744 endlich genehmigte der kleine Rat ihr Gutachten¹⁾, dessen Zweck war, die Nebenämter mehr Ratsherren zugänglich zu machen und die Aemter überhaupt besser abzuteilen. Die Nebenämter der Ratsherren wurden in zwei Klassen getrennt:

1. Die vier innern Vogteien, Thüringenvogtei, Gesandtschaft über das Gebirge, der Kornmesser, Bauherr, Schanzseckelmeister, Grossmagazinverwalter, Salzdirektor und der Stadtmajor.

2. Der Zeugherr, Lehenvogt, die Holzherren, die Bergherren, der Wegherr, die Mühlenschauer, der Weinherr, Weierherr, Fruchtkommissarius.

Kein Ratsherr, der ein Amt der ersten Klasse inne hat, soll eines aus der zweiten bekleiden dürfen oder es sofort bei Beförderung zu einem der 1. Klasse abtreten, das Zeugherr-, Weinherr- und Lehenvogtamt wegen geringer Ertragenheit ausgenommen, ebenso das Holzherrenamt, das acht Jahre lang versehen werden konnte. Beim Mühlenschaueramte sollte der Gemeinmann nicht inbegriffen sein, da er es von Amtes wegen bekleiden musste.

Weil es den Untertanen fröstlich und überhaupt erspriesslich sei, sollen die vier innern Vogteien drei Jahre lang bedient werden²⁾. Die abtretenden Obervögte, der Kornmesser, Gesandte über das Gebirge und der Thüringenvogt sollen nach Amtslauf zwei Jahre lang karieren, bevor sie zu einem andern Amte gelangen können.

Da die Obervögte die Waisenrechnungen noch fürder alle zwei Jahre verpflegen, werden sie dagegen die Gerichtsbesetzungen in jeder dreijährigen Amtsverwaltung nur einmal und zwar im ersten Jahre halten.

Am 22. Mai wurde die Satzung neuerdings verlesen und erkannt³⁾, dass sie von heute an ihren Anfang nehmen solle. Die Herren der ersten Klasse sollten ihre Chargen ausmachen,

¹⁾ R. M. p. 651 ff. M. B. III.. p. 266.

²⁾ Bucheggberg wurde bisher drei Jahre, Lebern, Flumenthal, Kriegstetten, zwei vom gleichen Vogte bedient.

³⁾ R. M. p. 656.

d. h. die bisherige Amts dauer ausdienen und dann karieren. Der Gesandte über das Gebirge, Wallier, wurde dagegen von der Karenz dispensiert, da er die Zeit auf dem alten Fusse ausgedient habe. Zwei Obervögte, die Berg herren waren, sollten letzteres Amt aufgeben, sobald sie in das dritte Jahr der Vogtei verwaltung eintreten.

Am 22. April 1745 brachte der Gemeinmann im kleinen Rate vor, dass einige Herren diese Ordnung für eine „*Neuerung*“ ansehen, die nicht wohl bestehen könne oder allerlei Konsequenzen haben dürfte. Darauf wurde die Frage aufgeworfen, ob die ganze Satzung zu annullieren oder nur die innern Vogteien wieder auf den alten Fuss zu setzen seien? Es war also anscheinend die Verlängerung der Amts dauer derselben, die Anstoss erregte. Am 26. April hob der kleine Rat das ganze Reglement wieder auf und führte den alten Brauch wieder ein, der in erster Linie Rücksicht auf die Personen nahm. Die lange Kommissionsberatung, die ausnahmsweise ein gutes und zweckmässiges Gesetzesprojekt zustande gebracht hatte, war umsonst gewesen. Die Zeit erwies sich als ganz unfruchtbar, Verbesserungen im Staate vorzunehmen. Einerseits überwogen die privaten Motive durchaus, anderseits gelangte man immer mehr zur Auffassung, dass an den bestehenden Satzungen, besonders den geheiligten Fundamentalgesetzen, möglichst wenig gerührt werden dürfe. Gottesgnadentum der Gesetze!

Ein Gesetz von 1748¹⁾ über die Nebenämter der Ratsherren ver mochte nur zum geringsten Teile das Scheitern der Ordnung von 1744 gut zu machen. Es wurde damals über das Stadtmajorenamt beschlossen, dass kein Nebenamt dabei sein dürfe, seine Amts dauer künftig acht Jahre betrage und nach ihm ein anderes vom kleinen Rate abhangendes Ehrenamt ohne Karenz bekleidet werden könne. Der Stadtmajor sollte vom Kriegsrat auf Ratifikation des kleinen Rates gewählt werden. Die Stadtoffiziere sollten künftig einen Eid leisten.

Ferner wurde beschlossen, dass, falls ein Ratsherr, der Beiseitämter inne gehabt hat, sterbe, während er im Amte sei, die Stadtmänner laut Praktiziermandat sofort, die Nebenämter erst auf St. Johann neu besetzt werden sollten, dazu ein Monat vorher

¹⁾ R. M. p. 437.

prätendiert werden dürfe. Es sollten also alle Nebenämter auf St. Johannstag besetzt werden und die Erben bis dahin durch einen Amtsstatthalter vertreten sein.

Fassen wir diese Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammen, so zeigt sie uns ein durchaus unerfreuliches Bild. Man erkannte meistens die Missbräuche, nahm einen kräftigen Anlauf zu reformieren, wenn ein gar zu krasser Fall wieder einmal Unzufriedenheit in einem Teile der Familien erregt hatte; wahrscheinlich waren auch meistens Männer da, welche versuchten, die Standeskrankheiten zu heilen. Es wurden Kommissionen eingesetzt, lange Verhandlungen angesponnen, um die Uebel und deren Behebung reiflich zu beraten. Manchmal kam ein Gesetz zustande, das ehrlich gemeint war und wenigstens im kleinen Maßstabe gesunde Absichten hegte. Meist begnügte man sich mit dem Universalheilmittel, der Erneuerung und Erinnerung des Praktizier- und Prätentionsmandates, oder die Prätentionsfristen wurden verkürzt. Es wurde von neuem der Praktiziereid eingeführt, das Mandat periodisch abzulesen befohlen. Aber alle diese Bemühungen um eine wirkliche Wahlreform waren umsonst oder blieben weit hinter der Absicht zurück. Immer wieder riss, kraft des Trägheitsvermögens der Mehrheit in den Räten, der alte Schlendrian ein. Die heilsamen Bestrebungen einzelner wurden unterdrückt, die Gesetze rasch wieder vergessen. Die Zeit war unfruchtbar. Es waren jene Jahrzehnte, in denen nach Herstellung des inneren Friedens in der Schweiz der politische Flügelschlag erlahmte, an keine ernsthafte Gefahr von aussen mehr zu denken war. Es fehlte die Not, die zum Fortschritt zwingt. Die Idylle herrschte, das Wohlleben und das träge, gutmütige Verharren im alltäglichen Gang der Dinge. Die Zeit war glücklich in ihrer Art, aber konservativ bis in die Knochen und für unsere Begriffe von einer steinernen Unfruchtbarkeit und Wertlosigkeit im geschichtlichen Ablaufe. So war das zweite Viertel des 18. Jahrhunderts der Inbegriff des politischen und wirtschaftlichen Stillstandes. Erst seit der Mitte dieses Säkulumus begannen sich in mannigfacher Weise neue Kräfte zu regen, um die erstarrten Formen wieder zu beleben.

16. Kapitel.

Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis seit der Reform von 1764.

Die Ideen der Aufklärung, ein gewisser wirtschaftlicher Rückgang des Staates und seiner vollberechtigten Anteilhaber, sowie die Kämpfe um die französische Militärreform bewirkten, dass seit Mitte des Jahrhunderts auch im politischen und staatlichen Leben wieder ein etwas kräftigerer Wind wehte. Freilich war das Prinzip der Klassenscheidung, die Auffassung von der Unantastbarkeit der absoluten Staatsgewalt, von der Unabänderlichkeit der in einer jahrhundertelangen Entwicklung verankerten staatlichen Konstitution zu sehr Dogma geworden, als dass diese neuen Triebkräfte hier umwälzend hätten wirken können. Zu tief sassen die Schäden dieses Zeitalters. Die folgenden Reformen dürfen darum nur relativ, an den damaligen Zuständen gemessen werden, und da ist festzustellen, dass wenigstens die eine politische Sanierung, die versucht wurde, zu einem anerkennenswerten Ergebnisse führte, zur Einführung der obligatorischen geheimen Wahl.

Die Wahlen waren von jeher als das wichtigste politische Geschäft betrachtet worden. Mehr als in irgend einer andern Handlung der Behörden hatten sich hier Missbräuche eingeschlichen. Die Wahlpraxis musste also in erster Linie reformiert werden, um wenigstens in dem Kreise, der sich durch ihre einseitige Handhabung zur regierenden Klasse der Bevölkerung aufgeschwungen hatte, die Einigkeit herzustellen, die auf die Dauer allein die Gewähr der Familienherrschaft bot. Es bedurfte aber ausserordentlicher Umstände, um die längst erkannte Reformbedürftigkeit des Wahlverfahrens mit durchgreifenden Massnahmen zu befriedigen.

Die *Verhandlungen*, deren erste Fäden wir verfolgt haben, lassen die Schwierigkeiten und Widerstände gegen eine ganze Arbeit deutlich erkennen. Die 1752 für die Abänderung des Praktiziermandates bestellte Kommission, welche die verschiedensten Stadien durchmachte, war 1758 endlich so weit, dass sie dem grossen Rat ihre Relation abstellen konnte.

Sie fand, wie wenig man am Praktiziermandat auch ändere, schlage es in die Fundamentalsatüungen und Konstitution ein und könnte deren völlige Zerrüttung bewirken, weshalb sie sich auf eine formelle Behandlung beschränkt und am alten Mandate nur eine Separation und Streichung einiger Wiederholungen vorgenommen habe. Nachdem ein Teil des Projektes abgelesen war, waltete die Umfrage. Man war der Meinung, weil man über ein so tiefgründiges Geschäft unmöglich in so kurzer Zeit absprechen könne, solle das Projekt einen Monat lang in der Kanzlei aufgelegt werden¹⁾.

Am 5. April nahmen R. und B. das Projekt wieder vor, über das die Kommission referierte. Es waren in der Tat nur formelle Abänderungen gemacht, die Aemter in Prätentionsklassen abgeteilt worden, damit nicht das ganze Mandat bei jeder Wahl abgelesen werden musste, und nur wegen den Votanten wurde es etwas gemildert, „damit sie in ihrer Ehre nicht blossgestellt werden“. In der Diskussion walteten Gedanken „quoad materiam, damit künftig die Justitia distributiva in Verteilung der Aemter“ beobachtet werde. Nach punktweiser Ablesung des Projektes wurde es *genehmigt* und zu drucken befohlen²⁾. Sein Inhalt ist folgender:

Es darf niemand direkt oder indirekt praktizieren, vor oder nach dem Todfalle und hiernach vermeldeter Zeit sich für ein Amt rekommandieren lassen oder Stimmen dafür aufnehmen.

Niemand, der zu Aemtern gelangen will, darf Miet oder Gaben, Versprechungen oder Vertröstungen in specie zu Staatsämtern direkt oder indirekt geben oder nehmen, noch vielweniger Stimmen erpressen. Die Zu widerhandelnden sind der Aemter zu entsetzen und zu bestrafen.

Besonders sollen die Stimmenden vor dem Abtreten einen leiblichen Eid leisten, dass sie vor der gegebenen Zeit weder Stimmen noch Vertröstungen gegeben, noch sonst unlautere Mittel angewendet haben, ebenso die Bewerber, denen vor Ablegung dieses Eides kein Amtseid aufgelegt werden darf.

¹⁾ R. M. p. 229. 1. März.

²⁾ R. M. p. 319 — 25. Ein gedrucktes Exemplar in Sol. K. B. do. I. Bd. Solothurniana 4°, in St. B. Sol.

Zur Abhaltung alles Geläufes und aller Konfusion soll zu Staats- und Ratsämtern, Schultheiss, Venner, Seckelmeister, Altrat, Stadtschreiber, Gemeinmann, Jungrat, Grossrat, keinem erlaubt sein, vor dem tödlichen Ableben darnach zu trachten und Stimmen einzuholen, sondern alles erst nach dem Todfall. Auch soll die Ergänzungswahl am Tage nach der Beerdigung vorgenommen werden. Wird letztere weiter hinausgeschoben, so soll, wenn ein Herr am Morgen stirbt, der Tag darauf für den Begräbnistag angesehen werden und der folgende Tag Wahltag sein. Es soll auf alle durch Tod oder Promotion ledig gewordenen Staats- und Ratsämter auf einmal (also auf den Tod eines Altrats zur Alt-, Jung- und Grossratsstelle) prätendiert werden können, es wäre denn, dass ein Landvogt mitprätendierte und von seiner führenden Prätention nicht abstünde. Dann soll erst nach Ergänzung der Jungratsstelle zum Grossrate prätendiert werden können.

Innerliche Besetzung der Aemter.

Innere Vogteien, Thüringenvogtei, Bauherr, Bürgermeister und andere Beiseitsämter, die durch Stimmen oder dem Rang und Alter nach vergeben werden. Um diese soll nur acht Tage zuvor zu prätendieren gestattet sein, mit dem Vorbehalte, dass Herren, die in der Karenz begriffen sind, auch aspirieren können und ihnen bei Antretung, die sich gewöhnlich am St. Johannstag, bei den Salzdirektoren auf Prima Octobris ereignet, die Karenzzeit für verflossen angerechnet werden.

Zu den drei Stadtoffiziersstellen ist die Prätention erst acht Tage zuvor gestattet, ebenso auf die äussern Vogteien und Landschreibereien, ausgenommen bei unverhofftem Todfalle, wo erst nach Notifikation das ledige Amt vergeben werden soll.

Wenn ein Landvogt vor den drei letzten Jahren seiner Amtsverwaltung stirbt, sollen dessen Erben wie bisher die drei Jahre ausmachen können.

Auf Kanonikate darf nicht vor Todfall oder Notifikation prätendiert werden.

Pfarreien und Kaplaneien. Es ist künftig allen Ernstes geboten, dass vor Notifikation keiner sich empfehle oder Stimmen aufnehme. Die Wahl findet nach acht Tagen statt.

Todfälle von Amtsinhabern ausser Landes sollen von denen, die sie erfahren, sofort dem Amtsschultheissen gemeldet werden,

welcher, wenn die Meldung vor 10 Uhr morgens geschieht, den Rat sofort versammeln solle, damit am zweitfolgenden Tage die Wahl vorgenommen werden kann.

Jedoch werden alle die, welche in obrigkeitlichen Geschäften abwesend sind und aspirieren könnten oder wollten, ausgenommen. Ihnen soll keine Frist gesetzt sein, sondern die Wahl soll bis zu deren Heimkehr, die zu beschleunigen ist, verschoben werden.

Vollziehung. Der Amtsschultheiss oder Präsident soll bei jeder Wahl die Erinnerung tun, dass nichts dieser Ordnung Widersprechendes vorgegangen sei. Damit nicht die Unwissenheit dieses Mandates vorgeschrützt werden kann, soll es am nächsten St. Johann, auf welchen Tag es in Kraft tritt, öffentlich im Rosengarten verlesen werden. —

Dieses Mandat brachte also, wie nach den Kommissionsberatungen vorauszusehen war, keine völlige Remedur. Sein Hauptwert bestand darin, dass es überhaupt zustande kam, dass es wieder einmal die hauptsächlichsten Wahlbestimmungen zusammenfasste und neuerdings einige Prätentionsfristen verkürzte, deren Regel nun acht Tage wurde. Vom geheimen Wahlverfahren, wie es 1723 wenigstens sicher für die Seckelmeisterwahl eingeführt, aber, wie die Ernennungen dieses Hauptes in den folgenden Jahrzehnten beweisen, selten angewandt wurde, ist hier gar nicht die Rede. Der Eid wurde im Sinne der Aufträge von 1751 und 1752 gemildert. Nur die Stimmenden und Bewerber hatten ihn künftig zu leisten, die abtretenden Verwandten nicht mehr. Unangenehm fällt auf, wie sich das Mandat an verschiedenen Stellen bemühen muss, die Prätentionen vor dem Tode von Amtsinhabern zu unterdrücken. Sogar in geistlichen Kreisen scheute man sich nicht, auf das Ableben von Chorherren zu spekulieren. Es wurden also bei weltlichen und geistlichen Stellen jederzeit Wahlkombinationen auf den Abgang solcher Würdenträger hin gemacht, die dem eigenen Avancement im Wege standen, und die Anwärter für ein Amt waren schon vor dessen Erledigung bereit oder sogar designiert.

Dieses Gesetz beleuchtet den damaligen Wahlbetrieb ziemlich gut. Freilich darf nicht aus allen Verboten geschlossen werden, dass ihnen vorher in der Regel entgegengehandelt wurde, sondern

sie sind zum Teile blosse formelle Wiederholungen aus den früheren Praktiziermandaten. So war es geradezu undenkbar, dass ein Ratsherr vor dem Tode des Schultheissen oder Vanners nach dessen Amte trachtete, da dessen Besetzung unabänderlich im Banne der Tradition stand.

Nicht zu überhören ist auch eine Milderung im Tone des Mandates. Die Praktizierordnungen von 1736 und früher sprechen von Familienzwisten, Missverständnis, Zertrennung der bürgerlichen Eintracht. Diese Stellen fehlen im Eingange des Gesetzes von 1758. Es wird nur noch kurz der Begriff des Praktizierens festgelegt und das Verbot desselben mit weniger Umschweifen als früher ausgesprochen. Es darf daraus geschlossen werden, dass die Wahlumtriebe ihre früheren ungesetzlichen Formen verloren hatten.

Dieses Mandat war erst ein bescheidener Anfang der Wahlreform. Nachdem schon 1759 eine Erläuterung über die Prätention der unter der Zeit erledigten Landvogteistellen nötig war¹⁾, wurde am 21. Juli 1761 die Abänderung der Prätentionen überhaupt für nötig befunden²⁾. Nach Ablesen der vielen seit 1606 erlassenen Praktiziermandate wurde in der Umfrage betont und geraten, wie das so unanständige, den Votanten und Prätendenten überdrüssige Geläufe zur Erteilung ihrer „Ehrenstimme“, auf dass sie dasselbe um so eher nach ihrem Gewissen und Verstande tun mögen, abgestellt und die nötige Freiheit geschaffen werden könnte. Nach „klugen reiflichen Beratungen“ wurde erkannt: Es ist künftig gänzlich abgetan und verboten, für geistliche und weltliche Aemter und Dienste bei den Häusern zu prätendieren und besonders sich zu rekommandieren. Die Votanten sollen ihre Stimme frei und ledig in die Ratsstube bringen und bei Eidablegung schwören, dass sie die Stimme frei und ledig geben. Dieser Beschluss ist dem Praktiziermandate beizurücken.

Damit war endlich der Hauptanlass zu Wahlbeeinflussungen weggeräumt. Die Votanten waren vor unlautern Agitationen geschützt und der persönlichen Rücksichtnahmen, die auch ohne ihren Wunsch immer wieder mitgespielt hatten, zum grössten Teil entbunden.

¹⁾ R. M. p. 153 f. ²⁾ R. M. p. 875.

Sie konnten nunmehr den Eid mit besserem Gewissen ablegen, vor dem man sich von jeher gescheut und der 1751 den neuen Anlass zu diesen Wahlreformverhandlungen gegeben hatte. Wahrscheinlich hatte ein Ereignis im kleinen Rate vom 25. Juni 1761 die Obrigkeit bestimmt, diesen bedeutenden Schritt zu tun. Damals weigerte sich der Jungrat und Stadt-major Schwaller bei der Wahl eines Obergöters, den Eid zu leisten. Auf Anfrage des Schultheissen, ob er sich generaliter über den Eid beschwere oder glaube, es sei dem Mandate zuwiderhandelt worden, erklärte er, er habe sich schon bei der letzten Wahl vorgenommen gehabt, nicht mehr zu eiden, wolle es aber auch jetzt noch einmal tun, worauf die offene Wahl stattfand. Es ist kaum zu bezweifeln, dass religiöse Bedenken Schwaller dazu bestimmt hatten, sich gegen einen Eid zu wehren, der nie mit reinem Gewissen geschworen werden konnte, so lange die Wahlbewerbungen zu Hause in so aufdringlicher und persönlich verpflichtender Weise vor sich gingen. Um aber die Wähler vom letzten Zwange zu befreien, war die geheime Wahl nötig. Die Räte waren nicht stark und weitherzig genug, um gleich ganze Arbeit zu machen, sondern liessen sich jede Remedur von der Notwendigkeit der äussern Umstände abringen.

Das neue Verfahren zeigte sich bei einer Pfarrwahl am 6. August 1761. Es wurde hier beschlossen¹⁾, dass sich die Aspiranten beim Amtsschultheissen oder Gemeinmann anmelden, am Wahltage alle in die Ratsstube treten und zum voraus die ältesten Pfarrherren, dann die Vikare dem Alter nach und dann die übrigen Priester ohne weitere Rekommendation ausser der Angabe des Alters und der Dienstjahre durch den Gemeinmann um die Pfründe anhalten sollten. Wenn sich vier oder mehr anmelden, solle nach Stadtrecht, Verordnung von 1653, vorgegangen werden.

Darauf wurde eine Kommission bestellt, wie es künftig betreffend Abtreten, Wahl und übrige einschlägige Umstände bei Vergebung der geistlichen und weltlichen Ämter gehalten werden solle.

Die Pfarrwahl fand drei Tage später statt. Aus acht Bewerbern wurde wie üblich der älteste gewählt.

¹⁾ R. M. p. 925. ff.

Am 30. November referierte Altschultheiss von Roll über die *Beratungen der Kommission*¹⁾. Diese beherzige die Trifigkeit des Geschäftes, trage aber Bedenken für die Schwierigkeiten, wenn Neuerungen gegen die Regimentsordnung von 1653 vorgenommen werden sollten. R. und B. möchten dieselbe entweder selbst in pleno bestätigen oder geruhen, die betreffenden Artikel selbst abzuändern! Eine solche Angst hatte man, den leisesten Gedanken gegen die Verfassung zu äussern, selbst in amtlicher Eigenschaft und selbst von Seiten von Staatsmännern wie von Roll, die über dem Niveau der Zeit standen! Aus solchen Bedenklichkeiten, bemerkte der Referent weiter, seien auch einige supponierte Casus schriftlich niedergelegt worden, die Ihr Gnaden ihrer besorglichen Folgen halber zu proponieren gutbefunden worden sei. Es wurde erkannt, die Sache vor R. und B. zu bringen.

Das geschah am 19. Juni 1762²⁾. Die Kommission betonte hier, es sei ihr unmöglich gewesen, zur Hebung der auf allen Seiten sich äussernden Schwierigkeiten ein unmassgebliches Gutachten abzufassen, es wäre denn, dass der Rat zum voraus auf einige Fälle, wie das Hinauswählen und Abtreten, eine Abänderung oder Dispensation mache. Die Ordnung von 1653 wurde verlesen und diskutiert. Darauf wurde sie bestätigt und, was unglaublich erscheint, das Gesetz vom 21. Juli 1761 wieder aufgehoben! Die Votanten sollen wieder ihre Stimme den sich bei Hause anmeldenden Prätendenten geben oder sie sich bis auf das Rathaus vorbehalten, nach ihrem Gudünken. Das Prätendieren zu Hause ist gestattet, aber nur noch per se oder bei Abwesenheit per alium, von einem einzigen Verwandten begleitet, der zudem nicht Votant sein darf. Im übrigen wird die Ordnung von 1653 erneuert, ebenso das Praktiziermandat.

Dieses Gesetz war ein schwerer Rückschlag. Es ist zweifelhaft, ob ohne die politischen Kämpfe zwischen der spanischen und der französischen Partei, die durch die französische Militärreform Choiseuls und Besenvals und die neue Kapitulation entfacht wurden und die sowohl das Patriziat, als auch die Bürgerschaft in heftige Gegensätze brachten, worauf sich das gegen-

¹⁾ R. M. p. 1374.

²⁾ R. M. p. 728 ff.

seitige Misstrauen im sog. Conseiller-honoraire-Handel¹⁾ entlud, die dringende Reformbedürftigkeit des Wahlsystems eingesehen worden wäre und schliesslich doch noch zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hätte.

Am 1. Februar 1764 brachte der Gemeinmann Byss dem grossen Rate vor, es sei ihm ein schriftliches Projekt für Abänderung des gegenwärtigen Praktiziermandates und der Prätentionsform übergeben worden, zu Handen des grossen Rates. Es wurde diskutiert und eine Kommission bestellt, wie auf einem bessern Fusse künftig Praktizier- und Prätentionsordnung einzurichten sei. Sie sollte ihren Vorschlag bis anfangs März vorlegen²⁾. Das schriftliche Projekt sollte ihr übergeben werden. Von wem es entworfen worden war, ist nicht festzustellen, auch nicht inwieweit das Gutachten der Kommission ihm entsprach. Doch darf aus dem Umstände, dass die Kommission wirklich schon nach einem Monate mit ihrer Arbeit auf den Plan treten konnte, geschlossen werden, dass sie sich stark an dieses Projekt des ungenannten Verfassers hielt.

Am 7. März wurde es dem grossen Rate vorgelegt und von diesem in einer auffallenden Entschlussfreudigkeit, die beweist, wie notwendig man die Herstellung des Friedens im Patriziate erkannte, angenommen, und zwar vorläufig für zehn Jahre. Der Kommission wurde der gnädige Dank ausgesprochen und befohlen, die nötigen Büchsen, Pfennige und Kugeln anzuschaffen³⁾.

¹⁾ Da es nicht möglich war, dass ein Grossrat, der in fremden Diensten stand, in den kl. Rat gewählt werden konnte, suchten einige Freunde des Generalleutnants von Besenval diesem anlässlich eines Besuches in Solothurn Ende 1763, um ihm eine Ehrung für seine Bemühungen um die Militärreform zu erweisen, dadurch Eingang in den kl. Rat zu verschaffen, dass er zum Conseiller-honoraire ernannt werden sollte. Um keinen Verdacht der Parteilichkeit aufkommen zu lassen, war die gleiche Ehre dem Sohne des Amtsschultheissen Buch, dem spanischen Feldmarschall, zugeschrieben. Der Amtsschultheiss lehnte das ihm privat unterbreitete Projekt ab. Es wurde darauf in der Oeffentlichkeit ruchbar, als Umsturzversuch angesehen und Besenval, sowie Altrat Vigier, die am meisten kompromittiert schienen, am 4. Januar 1764 der Aemter entsetzt, Buch aber emphatisch als Pater patriæ gefeiert, s. darüber Gluž-Hartmann, der Conseiller-honoraire . . . „Vaterland“ 1885, 29. Nov. — 13. Dez.

²⁾ R. M. p. 141 f.

³⁾ R. M. p. 275, gedrucktes Exemplar, I. Bd. der Solothurniana. 4°.
(St. B. Sol.)

Das Gesetz, welches auf einem so auffallend ungewohnten Wege und mit einer nie gekannten Promptheit zustande gekommen war, hat folgenden Inhalt:

Die neue Prätentionsordnung von 1764.

Nachdem ein feierlicher Eingang die vaterländischen Ge- sinnungen betont hat, die zur Einführung dieses Gesetzes Anlass gaben, wird bestimmt:

1. Alles Prätendierengehen bei den Häusern vor der Wahl, direkt oder indirekt, persönlich oder durch andere, alles Ansuchen um die Wortstimmen oder Vertröstungen sind verboten. Die Wahl soll nicht mehr durch offenes Handmehr oder durch öffentliche Legung der Pfennige, sondern allein durch Aufstellung der Büchsen in der Abtretstube und Einlegung der Pfennige in dieselben erfolgen.
2. Schultheiss und Venner. Die Abstellung alles Prätendierens, Stimmen- oder Vertröstunggebens wird als Basis und Fundament für die bessere Ordnung der Aemterbesatzung ange- sehen. Die Seckelmeisterwahl ist die wichtigste, da es in der Wahl des Schultheissen und Vanners beim alten bleibt.
3. Die Seckelmeisterwahl findet durch den grossen Rat statt (wie bisher). Diejenigen Alträte, die dazu aspirieren oder, wenn sie abwesend sind, ihre Stellvertreter, sollen jeder seinem Range nach aufstehen und sich anmelden und anschreiben lassen, worauf ihre Namen auf die Büchsen angeheftet und diese in der Abtretstube aufgestellt werden. Nun treten die Aspiranten und ihre Verwandten ab. Darauf legen die Wähler dem Range nach ihren Pfennig ein. Wer am wenigsten Stimmen macht, kann eintreten mit seiner Verwandtschaft und im zweiten Wahlgange mitstimmen, um einen andern hinauszuhören, solange, bis nur noch zwei Kandidaten vor- handen sind. Wenn bei dieser letzten Auszählung die beiden gleichviel Stimmen haben, soll das Los entscheiden und zwar mit einer versilberten und einer vergoldeten Kugel von gleichem Gewichte, oder falls die letzten drei gleichviel Stimmen haben, mit zwei vergoldeten und einer versilberten Kugel, die dem Range nach mit einem ledernen Handschuh

aus einem Sacke gezogen werden sollen. Wer die silberne zieht, kommt aus der Wahl und kann nachher mitwählen. Die Hauptwahl findet wieder durch Pfennige statt.

Wenn sich nur ein Altrat bewirbt, sollen beide Schultheissen oder, falls sie abtreten müssen, die zwei ältern Votanten ihrem Range nach das Recht haben, je einen Altrat in die Vorwahl zu benamsen, worauf die Wahl zwischen den dreien stattfindet.

4. Altrat. Wie bisher soll der ältere Altrat der Zunft dazu gelangen und ohne weitere Darschlagung einfach von seinem Sessel aufstehen. Dem Stadtschreiber soll das laut Verordnung im Stadtrecht vom 26. Dezember 1653 ihm zukommende Recht nach Anweisung der Satzung von 1671, 15. Dezember, gewahrt bleiben, der in solchen Fällen auch bloss aufzustehen hat.
5. Wenn sich nur ein Grossrat der Zunft anmeldet, soll er wie vorhin, aber nur in diesem einzigen Falle, durch offenes Stimmenmehr gewählt werden, wenn zwei, Hauptwahl wie oben, wenn mehrere, wie bei der Seckelmeisterwahl.

Wenn in der Jungratswahl nur vier Alträte sitzen bleiben können, soll laut Verordnung vom 26. Dezember 1653 und Erläuterung vom 11. Juni 1663 vorgegangen werden. Wenn drei oder noch weniger sitzen bleiben können, soll laut Ordnung von 1653, 26. Dezember, der Abgang derselben bis auf die dort vorgeschriebenen fünf Wähler aus den Jungräten durch das Los ersetzt werden.

6. Stadtschreiber und Gemeinmann. Diese Wahlen erfolgen ähnlich wie die des Seckelmeisters. Es sollen „fähige“ Kandidaten aufgestellt werden. Die Schultheissen oder die zwei ältern Votanten machen Vorschläge.
7. Grossratswahl. Wenn ein Altbürgerssohn auf einer andern als seines Vaters Zunft zünftig geworden ist, soll er ein ganzes Jahr auf der Zunft zurückgelegt haben, bevor er sich als Grossrat anmelden kann. Hiemit wird auch verordnet, dass, wer den Bürgereid abgelegt hat, sofort zünftig werden und von der Zunft aufgenommen werden soll, wo er nach bisheriger Uebung sich anmelden kann.

Wenn sich zur Wahl nur ein regimentsfähiger Bürger, dessen Vater schon auf dieser Zunft war, oder der die obigen Bedingungen erfüllt, anschreibt, soll der Präsident der Wahl noch einen vorschlagen, einen Zunftbruderssohn oder einen, der schon ein Jahr lang zünftig war. Darauf findet Büchsen- und Pfennigwahl statt, wenn zwei Aspiranten, gleich die Hauptwahl, wenn mehrere, Wahl in mehreren Gängen wie gewohnt.

Der Ratschreiber hat die Präferenz für die Grossratsstelle.

8. Seckelschreiber und Grossweibel. Bedingung ist, dass sie vier Jahre als Grossrat vollendet haben. Wahl wie beim Seckelmeister.

Der Seckelschreiber hat ein Prärogativ auf Gösgen, der Grossweibel auf Dornach, wie bisher. Sie sollen dazu gelangen, selbst wenn die betreffenden Vogteien vor den sechs Jahren ihrer Amts dauer erledigt sein sollten.

9. Ratsschreiber und Gerichtsschreiber. Zum erstern soll der Stadtschreiber wie bisher zwei taugliche Subjekte vorschlagen, doch ohne Rekommendation. Die Wahl ist geheim.

Wenn zur Gerichtsschreiberei nur ein Prätendent sich meldet, sollen der Präsident der Wahl und der folgende älteste Votant je ein taugliches Subjekt darschlagen, worauf Vor- und Hauptwahl stattfindet.

10. Landvogteien. Zwei Klassen :

1. Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Dorneck.
2. Olten, Thierstein, Gilgenberg.

Falls Gösgen und Dorneck zugleich mit der Seckelschreiber- oder Grossweibelstelle ledig fallen, denen noch der Stadthauptmann beigefügt sei, haben diese ein Vorrecht, auch beide Stadt leutnants zu ändern.

Um zur ersten Klasse prätendieren zu können, muss man sechs Jahre, für die zweite vier Jahre vollständig im grossen Rate gesessen haben. Man soll auch verbunden sein, falls mehrere Vogteien zugleich ledig werden, zu erklären, auf welche man prätendiere. Es soll nicht gestattet sein, davon abzuweichen und auf eine andere zu prätendieren. Ausgenommen sind Ratsschreiber und Gerichtsschreiber, die nach

sechsjähriger Amts dauer, falls sie dann Grossrat sind, auf jede Vogtei der beiden Klassen prätendieren können.

Unter diesen Bedingungen sollen am Wahltag die Kandidaten sich anschreiben lassen. Wenn nur eine Anmeldung geschieht, sollen die zwei ältern Votanten je einen Kandidaten in die Vorwahl vorschlagen.

11. Ratsämter. Innere Vogteien. Es bleibt bei den alten Gewohnheiten und Vorzugsrechten, nämlich des Stadtvenners auf Bucheggberg, des Seckelmeisters auf Kriegstetten, falls sie selbige noch nicht bedient haben, des Bürgermeisters auf Lebern.

Salzdirektoren : wie bisher.

Uebrige Beiseitsämter des kleinen Rates: Büchsenwahl in der Abtretstube.

Damit jedes Ratsglied sichere Hoffnung hat, zu diesen Nebenämtern zu gelangen und dadurch der Eifer zur Be sorgung des gemeinen Nutzens auf flamme, soll jedes Ehren glied, das ein Amt ausgedient hat, künftig statt wie bisher ein, zwei Jahre karieren.

Endlich erfordert das Beste des gemeinen Wesens, dass einer, der ein Amt selbst zu bedienen ausser Stand ist, dazu nicht soll gelangen können.

12. Kanzleisubstituten und Landschreiber. Zur Oberkanzleistelle soll der dem Range nach ältere Untersubstitut gelangen. Dem Stadtschreiber soll ferner zugelassen sein, zwei taug liche Subjekte, welche die Kanzlei frequentieren, wie bisher gebräuchlich in die Wahl vorzuschlagen. Wer das Mehr erhält, soll die unterste Stelle antreten.

Zur Registratur und annexierten Amtsschreiberei Buch eggberg, zu den Amtsschreibereien Lebern und Flumenthal soll jederweil der dem Range nach ältere sich meldende Kanzleisubstitut gelangen.

Betreffend Landschreibereien bleibt es beim alten Brauche. Wenn mehrere Bewerber, Büchsenwahl. Dabei sollen sich meldende Kanzleisubstituten wie billig in erster Linie be dacht werden.

13. Bei Einstehung der Pfennige zu ziehendes Los. Die Vor schriften bei der Seckelmeisterwahl gelten hier für alle Wahlen.

14. Manier, die Pfennige zu zählen. Für alle Wahlen wird verordnet, dass der Seckelschreiber und der Grossweibel oder in deren Abwesenheit oder Abtreten die zwei jüngsten Klein- oder Grossräte die Büchsen in die Abtretstube tragen, die Pfennige den Wählern austeilen, die Büchsen nach der Wahl holen, wo sie in pleno geöffnet werden; die Pfennige sind durch den Stadt- und den Seckelschreiber zu zählen oder in deren Abwesenheit durch die jüngsten zwei Klein- oder Grossräte und in Gegenwart der Aspiranten durch den Ratsschreiber oder den Protokollführer aufzuzeichnen.

Die Pfennige: Es sollen deren von Nr. 1—10 100 Pfennige von jeder Nummer mit auf jeden Pfennig eingedruckter Zahl seines Numerus verfertigt, die Pfennige eines jeden Numerus in einen besondern Seckel getan und bei jeder Vorwahl ein besonderer Seckel zur Verhütung aller Gefährden und Unordnung hervorgegeben und nach vollendet der Wahl und abgezählten Pfennigen, ob just die gehörige Zahl Pfennige von demselben Numerus wiederum darin sich befindet, verschlossen werden.

15. Besatzung geistlicher Aemter und Pfründen wie die weltlichen.
16. Vor der Wahl abzulegender Eid. Jeder Votant soll vor angehender Wahl nach dem dem Präsidenten der Wahl erstatteten Handgelübde mit Aufhebung von drei Fingern schwören, dass er keinem Aspiranten selbst oder durch einen andern die Stimme gegeben habe, sondern dieselbe noch frei, eigen und ledig habe, die er dann dem tauglichen durch unfehlbare, durch sich selbst geschehene Legung des Pfennigs, der in keiner Weise von den Votanten gezeichnet werden darf, in die Büchse legt. Es soll niemandem vor Beendigung der Wahl gesagt werden, wem man die Stimme gegeben habe.

Der Aspirant soll vor der Wahl eidlich schwören, dass er sich um keine Stimme beworben hat, keine aufgenommen, selbst oder durch jemand andern, weder durch Versprechungen, Miet, Gaben, Drohungen; noch andere Mittel, aufrrecht, ehrlich und ohne Gefährde.

Darauf wird nochmals erkannt, dass diese Verordnung durchaus gutgeheissen, für zehn Jahre angenommen, von heute an in Kraft und ohne erhebliche Ursachen zu deren Änderung bei hoher Strafe und Ungnade keine Meldung noch Anzug geschehen soll.

Sollten sich Vorfälle und Inzidenzen äussern, die in der Ordnung nicht vorgesehen sind, so sollen sie R. und B. vorgetragen werden, damit deren Erläuterung und Regierung, ohne von dem Hauptsysteme der diesmal zu künftiger Besetzung der Aemter auf zehn Jahre lang festgestellten heimlichen Wahl das Mindeste abzuweichen, ebenfalls verordnet werde.

Diese Verordnung soll als Mandat gedruckt und jedem Mitglied ein Exemplar zugestellt werden. Am 4. April wurde diese Ordnung allen Vögten zugestellt, ausser Bucheggberg, weil dort keine Pfarrer zu wählen waren. Ferner erklärte das St. Ursenkapitel durch den Schultheissen, dass es sie ebenfalls beobachten und bei Besetzung von Pfründen und Kanonikaten alles Prätendieren und Stimmensammeln verbieten werde, wofür dem Propste der gnädige Dank ausgedrückt wurde¹⁾). Am folgenden Rosengarten wurde dieses Gesetz zum ersten Male vor der Gemeinde verlesen, an Stelle des alten Praktiziermandates.

Am 11. Februar 1765 beriet der kleine Rat, ob diese Wahlform auch auf die mindern und beträchtlicheren *bürgerlichen Dienste* anzuwenden sei. Der grosse Rat erkannte am 17. April darüber²⁾): In Konformität mit der neuen Ordnung soll auch für alle bürgerlichen Dienste das Prätendieren verboten sein. Die Prätendenten sollen sich nicht beim Amtsschultheissen, sondern beim Ratsschreiber oder Protokollisten anschreiben lassen und zwar am Tage der Erwählung. Die Besetzung der geringern Stellen geschieht durch Handmehr, der beträchtlicheren aber, nämlich Rathausammann, Stadtseckelverwalter, Zollcommis, Zeugwarte, Werkmeister, der Lehen Attisholzbad und Wirtschaft Dorneckbrugg geheim.

Am 3. Juli 1770 erläuterten R. und B. *das Verfahren der Wahlgänge* in der Weise³⁾), dass bei denjenigen Aemtern und

¹⁾ R. M. p. 680. ²⁾ R. M. p. 496. ³⁾ R. M. p. 495.

Stellen, wo zwei in die Wahl dargeschlagen werden müssen, zunächst zwischen diesen beiden eine Vorwahl stattfinde und darauf erst die Hauptwahl zwischen den prätendierenden Kandidaten und dem Vorgeschlagenen, der in der Vorwahl gesiegt hatte. Der Aspirant sollte also gegenüber dem blosß saßungsgemäss Vorgeschlagenen einen Vorsprung erhalten.

Am 13. April 1774 setzen R. und B. eine Extrasitzung an, weil die zehn Jahre verstrichen waren¹⁾. Diese fand am 22. April statt²⁾. Hier wurde die Ordnung samt den Erläuterungen verlesen und in der Umfrage betont, dass sie besonders auf zwei Punkten beruhe, auf dem Eide, dass man keine Stimmen gesammelt, sondern die Stimme noch frei und ledig und zu eigen habe und auf der heimlichen Abgabe der Stimme.

Da sich diese Ordnung zur Aufrechterhaltung der Eintracht, Einigkeit und des guten Einvernehmens, die in einer Republik so nötig seien, bewährt habe und jedes an der Souveränität teilhabende Glied (!) dadurch die Freiheit erhalte, die Verdienste zu belohnen und dem gemeinen Wesen taugliche Männer in die Aemter zu wählen, da aller Groll und alle Zwietracht, welche in vorigen Zeiten durch das Prätendieren sich auf Kind und Kindeskind übertrugen, völlig aufgehoben seien, das unanständige Geläufe abgetan und eine stille ruhige Besatzung aller ledigen Aemter eingeführt sei, da anderseits der Eid nicht schwer zu halten, aber allen, die heimliche Verdrehungen lieben, wovon keine Spur mehr vorhanden sei, der Weg abgeschnitten sei, die für die Staatsgeschäfte so nötige Zeit nun dahin verwendet werden könne, da mit einem Worte diese Ordnung während den letzten zehn Jahren dem Stande zum grossen Vorteile gereicht und während dieser Zeit die schönsten Verordnungen für das gemeine Beste zustande gekommen seien (!), die schuldige Hochachtung aber niemandem entzogen worden sei, wird einhellig von R. und B. erkannt: Die *Prätentionsordnung* soll für 30 Jahre angenommen sein, und jedem ist verboten, während dieser Zeit einen Antrag auf Abänderung zu stellen.

Es sollen 100 silberne Pfennige geschlagen werden mit dem Standeswappen und der Ueberschrift auf der andern Seite: Religioni et patriae! und der Jahrzahl 22. April 1774.

¹⁾ R. M. p. 280. ²⁾ R. M. p. 312 ff.

Die Prätentionsordnung ist nachzudrucken und jedem Mitglied ein Exemplar zu geben¹⁾.

Diese erneuerte Prätentionsform von 1774 stimmt materiell mit derjenigen von 1764 überein. Die seitherigen Gesetze über die bürgerlichen Dienste, sowie über das Alter zu Kanonikaten (vom 2. Februar 1774) sind darin aufgenommen. Der Eingang ist etwas ausführlicher und betont die Einigkeit, die gute Ordnung und öffentliche Ruhe, sowie den gesegneten Wohlstand unseres Gemeinwesens, die durch die Ordnung von 1764 befördert worden seien.

Der *Eid der Prätendenten* ist inseriert. Er lautet: „Ihr werdet loben und schwören, dass ihr euch um keine Stimme beworben oder eine aufgenommen, weder durch euch selbst noch jemand andern, weder durch Versprechungen, Miet, Gab, Drohung, noch andere Mittel und Wege, aufrecht, ehrbarlich und ohne Gefährde“.

Nach diesem bedeutenden Gesetze wurde gemäss seinem Willen wirklich im letzten Viertel des Jahrhunderts nichts mehr geändert. Die im letzten, laufenden Aemterbesetzungs- und Eidbuche aufgenommenen Prätentionsformen geben durchwegs den Rechtszustand von 1774 wieder.

Die Wahlreform von 1764 und 1774 war die einzige grosse politische Tat des absterbenden Patriziates. Sie war zweifellos, wie die Akten selber betonen, ein nicht zu unterschätzender Erfolg, der unabhängig von äussern Beispielen gelang. Seit 1764 bewegt sich die Wahlpraxis auf einer viel gesundern Bahn. Sie verliert von ihrer früheren Unbilligkeit und gibt weniger mehr Anlass zu Zwietracht in den regierenden Kreisen. Freilich kamen diese Reformen zu spät; denn die Trennung von Herren und Bürgern und der Gegensaß von Stadt und Land sassen so tief im Bewusstsein aller Bevölkerungskreise, dass an eine Aenderung des Regierungssystems von innen heraus in absehbarer Zeit nicht zu denken war. Die Einführung der geheimen Wahl hat denn auch nicht etwa die Bedeutung einer demokratischen Reform. Das Selbstergänzungsrecht der Räte blieb hier entscheidend in Wirkung. Nur das geheime Wahlverfahren im Rosengarten hätte wenigstens innerhalb der Altbürger zu einer

¹⁾ Exemplar im 3. Bande der Solothurniana 4° St. B. Sol.

durchgreifenden Besserung führen können, wenn auch nicht sofort, da die gemeinen Bürger vor dem Eindringen der revolutionären Ideen kein Gefühl für ihre politische Zurücksetzung mehr hatten und dem Regemente der Herren ergeben waren.

Das geheime Wahlverfahren hatte nur den Zweck, den Unfrieden, der durch die Wahlumtriebe und „die heimlichen Verdrehungen“ ständig im Patriziate herrschte, zu beseitigen. Es drängte sich in einer Zeit scharfer Parteigegensätze den leicht erregbaren, aber im Grunde versöhnlichen Solothurnern auf als ein rettender Ausweg aus den politischen Wirren des Patriziates. Dass die Massnahmen von 1764, die von einer ungewohnten politischen Fähigkeit zeugen, die erwartete Wirkung nicht verfehlten, beweist die Genugtuung und Freude, die sich 1774 sogar zur Prägung von Dankpfennigen verstieg. Deren Aufschrift ist bezeichnend. Besonders die starke Hervorhebung des religiösen Momentes beweist, wie schwer der häufige Eid auf den Ratsherren gelastet hatte. In diesem Sinne kann die Bemerkung Lehmanns¹⁾, gotteslästerlich sei der Eid der Wahlherren und der Kandidaten, verstanden werden, nicht aber für die Zeit nach der Wahlreform, für die sie gemeint ist.

Die Satzung von 1764/74 hat auch formelle Vorzüge, indem sie endlich alle Wahlgeschäfte in genügend klarer und vollständiger Weise bestimmte, eine Eigenschaft, die früheren Wahlgesetzen nicht in dem Masse zugekommen war. Es war nach 1774 sozusagen unnötig, Erläuterungen derselben anzu bringen.

Ein kurzer Blick ist noch auf die *Wahlpraxis des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts* zu werfen. Es zeigen sich da viele erfreuliche Zeichen der Gesundung. Die persönlichen Motive drängen sich weniger scharf auf. Es kam sogar vor, dass untaugliche Anwärter trotz ihrem Vorrang nicht gewählt wurden. 1767 wurde z. B. der Grossrat Fr. P. von Staal nicht mehr bestätigt, worauf er notgedrungen resignierte, ein Fall, der allerdings einzig dasteht! 1772 wurde die Vogtei Kriegstetten statt dem Altrate Rudolf, der das erste „Anrecht“ gehabt hätte, dem Jungrate Gibelin übertragen, weil jener wegen hohen Alters zum Amte untauglich sei. Auf die genaue Erfüllung der Wahl-

¹⁾ Lehmann, H. L. Die sich freiwähnenden Schweizer, 1799, p. 103.

bedingungen wurde strenge geachtet. Die Vorlegung des Taufzettels wird nun sehr oft vermerkt. Ein Kandidat wurde sogar 1788 wegen dessen Fehlen abgewiesen. In der Leistung des Eides war man so peinlich, dass man sich 1783 einmal fragte, ob ein Ratsherr, der den Eid zwar geschworen hatte, nicht aber vor seinem Sessel, wählen dürfe! Die Teilnahme an der Wahl wurde ihm gestattet, die Sache aber vor R. und B. zu bringen befohlen. Das Protokoll sagt allerdings nichts mehr von diesem Falle.

Wenn trotz dieses peinlichen Festhaltens am Gesetze Jungratswahlen sehr oft offen vorgenommen wurden, wie es übrigens 1764 vorgeschrieben war, so geschah dies nur in Fällen, wo nur ein Kandidat gewählt werden konnte, was immer häufiger wurde, wie wir bei der Darstellung des Abganges der patrizischen Geschlechter gesehen haben.

Es meldeten sich nun allmählich auch zu den Grossratswahlen viel mehr Kandidaten als früher, nachdem das Patriziat nicht mehr vermögend war, genügend Kandidaten zu stellen. Die geheime Wahl ermunterte sogar zuletzt Handelsleute, sich zu melden. Freilich ist die primäre Ursache dieser Ausdehnung des Patriziates der Mangel vornehmer Kandidaten. Die geheime Wahl wirkte erst allmählich als Stimulus.

Es darf aber nicht geglaubt werden, dass nunmehr alle *Wahlmissbräuche* beseitigt waren. Vor allem die Bestimmung, dass bei Anmeldung nur eines Grossratskandidaten der Präsident der Wahl einen weitern Vorschlag machen solle, war sozusagen ohne Wirkung. Der Vorgeschlagene war in der überwiegenden Zahl der Fälle ein bloßer Scheinkandidat (der Hauswirt der betreffenden Zunft, der älteste Zunftbruder oder irgend ein Handwerker derselben), der gegen den Kandidaten ganz in den Hintergrund trat.

Die aristokratisch-patrizischen Vorurteile waren so tief eingewurzelt, dass in den meisten Wahlen eben doch die erlauchteren, die ältern oder im Range vorgehenden Kandidaten durchdrangen, vor allem immer wieder die Herren, die sich dem Solddienste hingaben.

Das geheime Wahlverfahren und Verbot des Prätendierens bei den Häusern war aber doch ein gewaltiger Fortschritt und

erfüllte den Zweck, den ihm seine Initianten gaben, durchaus. Die Schäden, die sich nach seiner Einführung auch in der Aemterbesetzung zeigten, lagen im ganzen politischen System und liessen sich nicht mehr durch eine singuläre Massnahme beseitigen.

Die Beurteilung der solothurnischen Wahlen, die 1786 der „Zürcher Sammler monatlicher Neuigkeiten“ ausspricht, geht offenkundig zu weit. Es heisst da¹⁾ nach der Mitteilung einer Propstwahl:

„.... glücklich der Staat, wo die Gerechtigkeitsliebe weiser Landesväter, wie hier der Fall, die höchsten Ehrenstellen nur zur Belohnung der Tugend und Verdienste verteilt und wo nicht Privatinteresse, Eifersucht oder noch unedlere Motive das bescheidene stille Verdienst zurückweisen oder sonderbar feine Politik die Talente derer, die vielleicht eine glänzende Rolle auf der Schaubühne der Welt möchten gespielt haben, in der Knospe zu ersticken sucht“. Eine solche Schmeichelei hatte offenbar den Zweck, den Anlass zu benützen, um das aristokratische System in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Es ist zwar richtig, dass die höchsten Ehrenstellen in der Regel von tüchtigen Männern innegehalten wurden. Wie hätten sich nicht unter den 100 Mitgliedern der beiden Räte einige finden sollen, die fähig waren, die Aufgaben der ersten Staatsstellen zu erfüllen? Aber unter den übrigen Ratsherren und Grossräten waren eben doch viele, die ohne dieses exklusive Wahlverfahren nie zur Leitung der öffentlichen Geschäfte berufen gewesen wären und die auch in ihren Aemtern nichts anderes leisteten, als mit ihrer gewichtigen Persönlichkeit in Perücke, Kragen und Mantel den Ratsessel auszufüllen und die Salaire zu beziehen.

Eine solche Wahlgesetzgebung und Wahlpraxis, wie wir sie seit Anfang des 17. Jahrhunderts verfolgt haben, konnte den beiden Räten nicht die Kräfte zuführen, welche die Regierung eines souveränen Staates mit grösserem Territorium notwendig brauchte. In ihrem ganzen Wesen und ihren Leistungen zeigen die beiden Räte die Wirkungen der einseitige Aemterbesetzung, der sie ihr Dasein verdankten.

¹⁾ p. 157.

17. Kapitel.

Die Räte. Ihre Entwicklung und ihr Verhältnis.

Um das Verhältnis des grossen und kleinen Rates zueinander zur Zeit des Patriziates verstehen zu können, ist es nötig, auf ihre Entstehung, speziell die des grossen, einzutreten.

Ursprünglich führte der Rat, zuerst der „alte“, dann der kleine Rat überhaupt die laufenden Regierungsgeschäfte. Für alle wichtigen Staatsangelegenheiten wurde die Bürgerschaft zugezogen. Für gewisse Geschäfte wurde ein Ausschuss der Bürger vom Rate berufen, um nicht die ganze Gemeinde versammeln zu müssen, und zwar doppelt so viele Bürger, als der Rat Mitglieder zählte, also 66. Für die periodische Ablegung der grossen Rechnung und die Wahl oder Bestätigung der beiden Seckelmeister wurden schon früh, sicher 1414, aus jeder Zunft zwei Bürger zum kleinen Rate gezogen, die als engerer Rechnungsausschuss fungierten. Ob dieser schon damals aus den grossen Räten genommen wurde, ist nicht sicher, wohl aber später. Dieser grosse Ausschuss blieb bis 1798, zur Zeit des Patriziates aber nur noch zur punktweisen Revision der Rechnung, nicht mehr zur Seckelmeisterwahl oder Bestätigung, die beide, wie auch die endgültige Genehmigung der Rechnung an den grossen Rat gelangt waren. Ob dieser Ausschuss von Bürgern noch weitere Kompetenzen hatte und was für Geschäfte der grosse Rat überhaupt behandelte, ist noch nicht festgestellt. Die Stellung des letztern war lange sehr unklar. Die Gemeinde war ja noch da. Sie entschied über die wichtigsten Staatsgeschäfte. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie aus dieser Rolle vom Rate immer mehr verdrängt, und in gleichem Masse, wie sie zurücktrat, gewann der grosse Rat, ihr Ausschuss an Bedeutung, indem er ihre Rechte übernahm und damit der eigentliche Inhaber der Souveränität wurde. Denn es war undenkbar, dass der kleine Rat es hätte wagen können, diese Rechte direkt an sich zu reissen, ohne die Bürgerschaft in Opposition zu setzen. Rechtlich blieb die Gemeinde der Souverän und wurde auch im 18. Jahrhundert gelegentlich so bezeichnet. Ihre Rechte übte aber der grosse Rat aus; doch gelangte der

kleine mit dem Eindringen der absolutistischen Staatsauffassung immer mehr zum bestimmenden Einfluss im Staate; denn der grosse Rat behielt seinen Charakter als Ausschuss in dem Sinne bei, dass er nur vom kleinen Rate berufen werden konnte¹⁾ und dass er nur mit ihm zusammen eine gesetzliche, handlungsberechtigte und fähige Körperschaft bildete. Für sich allein hatten die 66 Grossräte nicht die geringste Kompetenz. Den vereinigten beiden Räten, „Rät und Burgern“, oder schlechthin der grosse Rat genannt, kam das Prädikat und die faktische Stellung als „höchste Gewalt“ zu. Auch der grosse Rat wurde zu einem patrizischen Gebilde und verlor in dieser Hinsicht den Charakter als Ausschuss der Bürger. Daher löste er sich immer mehr von der Gemeinde los und fühlte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts ganz als Teil der Obrigkeit, was sich auch äusserlich darin zeigt, dass die Grossräte eine Amtstracht zu tragen hatten.

Der grosse Rat war also zur Zeit des Patriziates nicht demokratischer zusammengesetzt als der kleine Rat. Er war sogar in manchen Fragen viel aristokratischer als der kleine, gerade im Bürgerrechtsschlusse. Wenn er sich aber stets gegen die oligarchischen Tendenzen wandte, die im kleinen Rate immer stärker auftraten, so kam es daher, dass naturgemäss in ihm mehr Familien vertreten waren, von denen viele fürchten mussten, ihren Einfluss im Staate und den Nutzen an den Aemtern mit zunehmender Macht des kleinen Rates zu verlieren. Auch hatten die Grossräte noch mehr Fühlung mit den Bürgern als die gestrengen Ratsherren, denen mit höchstem Respekt begegnet werden musste.

Aus dieser allmählichen Entwicklung der Behörden erklärt es sich, dass ihr Aufgabenkreis nicht scharf umschrieben und zwischen beiden abgegrenzt war. Es hatte sich mit der Zeit ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, das die Geschäfte einer der beiden Körperschaften zuwies. Nur sehr spärlich war diese Uebung durch Gesetze gestützt. Sie ergab sich vielmehr nur aus der Amtserfahrung der Magistratspersonen und den Protokollen über

¹⁾ 1653 stellten R. u. B. neuerdings auf Anzug des Gemeinmanns fest, dass nur der kl. Rat, nicht der Amtsschultheiss befugt sei, den gr. Rat einzuberufen. (R. M. p. 40).

einzelne Verhandlungen, auf die sich zu berufen aber für den grossen Rat sehr schwer war, während der kleine als die stetigste und am stärksten gefügte Behörde sich besser über seine Rechtsstellung ausweisen konnte.

Es ist daher klar, dass seltenere oder neue Geschäfte zu Schwierigkeiten führen mussten, wer sie zu entscheiden habe. Das Urteil über die Wichtigkeit eines Traktandums war oft sehr subjektiv, der Begriff des „Staats- und Standesgeschäftes“ dehnbar. Es war rein formell dem grossen Rat unmöglich, sich jederzeit für seine Auffassung zu wehren, da der kleine vermöge der Pflicht der Verschwiegenheit dem grossen Rate Traktanden verbergen konnte; denn er war ihm über die Angelegenheiten, die in seiner Kompetenz standen oder von denen er sich die Zuständigkeit anmasste, absolut keine Rechenschaft schuldig. Er vertrat auch durchaus den Standpunkt, dass sich der grosse Rat in seine Tätigkeit nicht einzumischen habe¹⁾.

Der grosse Rat *konnte* sich für seine Stellung nicht genügend kräftig wehren. Gelegentlich machte er einige Vorstösse, die aber nur Einzelfragen betrafen, so 1695 eine Reklamation wegen des Stadtmajorenamtes. Meist suchte der kleine Rat Streitigkeiten, bei denen ein Teil Miene machte, vor den grossen zu gelangen, lieber in seinem Schosse zu vergleichen, um „dem höchsten Gewalt“ nicht Gelegenheit zu geben, sich einzumischen. Dieses Bestreben ist in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unverkennbar.

Aber vielfach *wollte* der grosse Rat nicht gegen die engere Regierung auftreten. Denn seine Mitglieder waren ja auch Patrizier, Söhne und nahe Verwandte der Häupter und Ratsherren, und der Geist der Opposition hätte dem Avancement der ämter-süchtigen jungen Herren schaden können. Dazu waren immer so viele Grossräte im Auslande abwesend, und es kamen durch die Wahlen in den jungen Rat und die Vogteien zu oft Aende-

¹⁾ So erkannte der kl. Rat bei einer streitigen Vogteibesetzung 1692, als eine Partei den Fall vor R. u. B. bringen wollte, man könne nicht finden, dass jemand dawider vor R. u. B. zu reklamieren befugt sei, da die Wahl der innern Vögte beim innern Rat allein stehe; denn gleich wie meine Gn. Herren des ordentlichen Rats den R. u. B. in ihre vorzunehmenden Wahlen nicht einzutreten gesinnt, als befinden sie sich pflichtig und schuldig, dem ordentlichen Rat sein gedeihendes Recht zu erhalten (R. M. p. 493).

rungen im grossen Rate vor, sodass diese Körperschaft zum vornehmerein keine geschlossene starke Behörde war und der Konstanz entbehrte.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass selbst in den Geschäften, die dem grossen Rate zustanden, der kleine seinen vorwiegenden Einfluss geltend machte, schon vermöge seiner grossen Sachkenntnis, da er sie zum voraus beriet, und überhaupt durch das Gewicht seines Ansehens.

Der *kleine Rat* hatte in der Staatsleitung durchaus die Führung und nahm gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine immer *prominentere Stellung* ein. Es war die Zeit des Schanzenbaues, als sowohl die eidgenössischen als ausländischen Geschäfte einer viel energischeren Regierung bedurften. Unter der Führung einiger starker Persönlichkeiten entschied damals der kleine Rat faktisch über die Richtung der Politik. Nach dem Tode des Schultheissen Besenval 1713 verlor die extreme Patrizierpartei langsam an Boden, und nach dem Ableben des Schultheissen Joh. Ludw. von Roll 1718 war keine überragende Persönlichkeit mehr am Ruder. Nun erlahmte die Kraft des kleinen Rates, und die Parteikämpfe wirkten überhaupt ungünstig auf ihn ein; denn seine enge Anlehnung an Frankreich hatte seit 1718 finanzpolitische Schwierigkeiten zur Folge, die den Kredit dieser Partei stark schädigten.

Laut Satzung von 1653 war es nur dem grossen Rate gestattet, grössere Geldsummen auszuleihen, zu schenken, nachzulassen oder Vergabungen an Klöster zu machen. Die Höhe der Summe war freilich nicht fixiert worden. Daher hatte der kleine Rat auch die finanzpolitische Führung an sich reissen können und war am Anfange des 18. Jahrhunderts im Ankaufe französischer Wertpapiere sehr eigenmächtig vorgegangen¹⁾.

Gegen Ende des 2. Jahrzehntes trat ein finanzieller Rückschlag ein. Das Bankhaus La Chapelle & Co. in Solothurn, das den Geldverkehr mit Frankreich vermittelte, failierte im Februar 1718, und der Stand, sowie Private kamen in starke Mitleidenschaft, noch mehr aber durch die Law'sche Krisis, die im Mai 1720 ausbrach.

Diese Ereignisse hatten eine starke Rückwirkung auf das

¹⁾ Vergl. Büchi, Finanzzustände p. 82 ff., Dörfliger, Schanzenbau p. 314.

Verhältnis des kleinen und grossen Rates, indem sich eine scharfe Strömung gegen den kleinen Rat und dessen selbstherrliche Politik, der die Schuld an diesen Verlusten zugeschrieben wurde, geltend machte, ebenso wie gegen den französischen Einfluss, da der „Hof“ den französischen Bürger La Chapelle, der auch solothurnischer Neubürger war, zu decken gesucht hatte.

Die *Auseinandersetzungen zwischen beiden Räten*, die nun folgten, sind darum wertvoll, weil sie zu einer schärfern Ausscheidung ihrer Aufgaben führten und ihre gegenseitige Stellung in einem deutlicheren Lichte zeigen.

Den ersten Vorstoss machte der grosse Rat am 21. Mai 1718¹⁾), indem er eine Erläuterung seines Eides und eine Erklärung, in was eigentlich seine Gewalt bestehe, verlangte, damit er wisse, worauf er eigentlich seinen Eid leiste und in seinem Gewissen getrostet sei. Es fand eine allgemeine Umfrage statt, dahingehend, Eintracht und Harmonie sei der Grundsatz zur Erhaltung der Ruhe und des gemeinen Wohles und die auf solchem Fusse befestigte Polizei könne nie gestört werden. Der Weg zu Missverständnissen solle durch gegenwärtige Versammlung gänzlich abgeschnitten werden und die Union ewig erhalten bleiben. Wenn auch diese Protokolleintragungen recht bombastisch klingen, so geht doch aus ihnen hervor, dass der Wille zur Verständigung vorhanden war.

Es wurde ein *Ausschuss* ernannt, vor dem die grossen Räte ihre Gravamina vorbringen sollten, nämlich der geheime Rat, ein Altrat, drei Jungräte und sechs Grossräte (gegenüber den zehn Mitgliedern des kleinen !), alle aus den vornehmsten Familien.

Am 1. Juli wurde eine Dreierkommission (zwei Grossräte und der Ratsschreiber) ausgeschossen, damit sie in den Protokollen nachschlage, wie es gehalten worden sei, wenn die Grossräte etwas vorzutragen hatten. Das Antragsrecht der Grossräte bildete demnach den ersten Beschwerdepunkt. Der Eid gab den Grossräten auf, alles vorzubringen, was dem Nutzen des Standes dienen könne. Es war aber längst Uebung geworden, dass sie ihre Motionen durch den Mund des Schult-

¹⁾ R. M. p. 543.

heissen vortragen lassen mussten, was ihre Bewegungsfreiheit stark hinderte.

Am 16. Dezember referierte der Schultheiss über die Beratungen der Kommission vor R. und B.; es waren von den Grossräten verschiedene Protokollauszüge über das Anzugsrecht des Gemeinmannes vorgelegt worden, kraft deren sie nicht schuldig seien, sich beim Amtsschultheissen anzumelden, falls sie dem kleinen oder grossen Rat etwas vorzutragen hätten, sondern es beim Gemeinmanne tun könnten. Es wurde geraten, noch mehr Belege aufzusuchen¹⁾.

Der Amtsschultheiss berichtete am 7. Februar 1719 neuerdings vor R. und B. über die Arbeit des Ausschusses, der vorläufig alle Manuale von 1601—53 durchsucht, aber über die fraglichen Rechte offenbar nichts gefunden hatte. Er erhielt Auftrag, die 40—50 Protokolle des 15. und das ganze 16. Jahrhundert nach einer Spur über diese Privilegien abzusuchen, ein scheinbar lächerliches Vorgehen, dass eine politische Frage aus vergrauten Dokumenten heraus und nicht auf Grund der Forderungen des Tages gelöst werden sollte! Es lag aber durchaus im Wesen der Rechtsanschauungen dieser Zeit begründet, die sich nur auf die überkommenen Rechte, die alten Freiheiten und Privilegien, stützte und kein neues Recht schaffen wollte, der vielmehr jedes Organ für die Weiterbildung der Verfassungszustände fehlte. Sie war mit allen Sinnen nach rückwärts gewandt und wollte nur die ererbten konstitutionellen Verhältnisse möglichst unangetastet lassen. Daher verpönte sie jede Massnahme, die den geringsten Anschein der „Neuerung“ erweckte.

Der Ausschuss wurde verändert, da es sich nun um blosse archivalische Nachschlagungen handelte und nicht mehr um verfassungsrechtliche Erörterungen. Er setzte sich aus einem Altrate, dem Stadtschreiber, Bürgermeister, einem Jungrate und den bisherigen Grossräten zusammen. Am 23. März legte er die Extrakte seit dem 15. Jahrhundert bis 1700 vor. Aus ihnen erhellt, dass über die fraglichen Rechte kein Dekret existiere. Der bisherige Modus sei also blosse Gewohnheit. Es war nämlich auch erlaubt, sich durch den *Gemeinmann* vor den Räten

¹⁾ R. M. p. 1001.

zu melden. Doch war diese Uebung jedenfalls seit längerer Zeit stark in Abgang gekommen. *R. und B. statuierten nun¹⁾:*

Wer aus den Räten oder der Bürgerschaft über Standes- oder gemeine bürgerliche Sachen, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten sich zu beschweren hat und diese Angelegenheiten der Obrigkeit eröffnen will, kann sich beim Amtsschultheissen oder beim Gemeinmann anmelden, die beide bei ihrem Eide verbunden sind, den Fall ohne Namensnennung vor den Rat zu bringen. An diese Sitzung soll jährlich auf St. Johannstag erinnert werden.

Am 19. Mai wurde endlich über das *Memoriale*, das die Beschwerden der Grossräte enthielt, diskutiert²⁾, zuerst über die formelle Frage, ob es der grosse Rat unmittelbar behandeln könne. Nach zweimaliger Umfrage ergab das Stimmenmehr, dasselbe unpräjudizierlich dem kleinen Rate zu übergeben. Auf eine neue Intervention von zehn Grossräten beim Amtsschultheissen liess dieser am 26. Mai im kleinen Rate zwei Denkschriften der Grossräte ablesen³⁾, worauf für den nächsten Tag R. und B. Sitzung anberaumt und geraten wurde, ohne materiell auf dieselben einzutreten, sie an einen Ausschuss zu weisen.

R. und B. übergaben am folgenden Tage das Geschäft wirklich einem Ausschusse zur Beförderung, ohne Präjudiz für ihr Behandlungsrecht. Der Ausschuss sollte wöchentlich zweimal zusammentreten, und wenn nötig, sollten R. und B. jede Woche einmal zur Berichterstattung berufen werden⁴⁾. Der grosse Rat setzte also hier schon von sich aus Sitzungen an!

Nachdem die erste formalpolitische Beschwerde, das Vortragsrecht des Gemeinmannes, gelöst war, hatte sich also hier eine neue formelle Frage erhoben, nämlich die, ob *R. und B.* berechtigt seien, in *erster Instanz* über ein Geschäft zu verhandeln. Diese Frage bildete jedenfalls einen Hauptbeschwerdepunkt der Grossräte, daher die ausdrücklichen Vorbehalte bei der Behandlung dieser Denkschriften.

¹⁾ R. M. p. 254 ff. Auch im ABB Nr. 14, p. 230, was beweist, dass die Sitzung bis zum Ausgange des ancien régime in Kraft blieb.

²⁾ R. M. p. 416.

³⁾ R. M. p. 443.

⁴⁾ R. M. p. 445.

Der Ausschuss wurde nunmehr aus dem geheimen Rate, einem Altrate, den zwei ältesten Jungräten und zehn ältesten Grossräten bestellt. Das Verhältnis für „den höchsten Gewalt“ war also viel günstiger. Die Partei der Grossräte besass in der Kommission die Mehrheit; denn auf ihrer Seite standen einige Häupter, sicher der damalige Stadtvenner Hieronymus Sury und der damalige Seckelmeister Sury von Steinbrugg, wie aus den Berichten des Ambassadors d'Avaray nach Paris hervorgeht, nach denen zu schliessen die Sitzungen oft stürmisch verliefen und überhaupt grosse Erregung bei Herren und Bürgern herrschte.

So schreibt d'Avaray am 14. Juni 1719 an den König ausführlich und zum ersten Mal über diese Händel¹⁾:

„Bei meiner Rückkehr nach Solothurn habe ich hier eine Bewegung zwischen dem kleinen und grossen Rat gefunden. Nachdem einige Mitglieder des letztern lange gemurrt hatten, der kleine Rat lege sich alle Autorität bei, haben sie ihre Klagen in voller Versammlung vorgetragen, indem sie sagten, man habe dem grossen Rate seine alten Rechte und Privilegien weggenommen. Sie wurden aufgefordert, ihre Behauptungen aus den Akten zu beweisen. Während man diese studierte, wuchs die Zahl der Unzufriedenen, weil sie durch fünf oder sechs der Häupter des kleinen Rates unterstützt werden, die erklärten, dass man nur suche, die alten Rechte des grossen Rates wieder herzustellen und eine bessere Ordnung in die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu bringen. Darüber fanden verschiedene Versammlungen statt, darunter sehr stürmische, in denen man sich auf beiden Seiten beleidigender Worte bedient hat, in der Weise, dass man sich einiger Gewalttätigkeiten (extrémités) versah, deren Folgen verdriesslich (fâcheuses) gewesen wären. In der Sitzung vom 27. Mai indessen, welche die letzte des grossen Rates war, ging es milde zu. Man ernannte eine Kommission aus den zehn ersten Mitgliedern des kleinen Rates und den zehn ältern des grossen, die sich zweimal in der Woche versammeln sollte.“

¹⁾ Kopien französischer Gesandtschaftsberichte, B. A. Bern, Mappe d'Avaray, Layette IV. Die folgenden Briefe werden nur auszugsweise wiedergegeben.

Die Rechtspflege, die Wiederherstellung der Privilegien, bessere Ordnung der Verwaltung der Gelder des Staates sind die Motive, welche die Unzufriedenen antreiben. Aber man ist überzeugt, dass die Eifersucht, der Wunsch, das Ansehen der beiden Schultheissen und des Stadtschreibers zu stürzen¹⁾, mehr Anteil an ihrem Vorgehen haben, da man weiss, dass durch fortwährende Intrigen versucht wird, alle Grossräte auf jene Seite zu ziehen und selbst die Bürgerschaft, indem man ihr zu verstehen gibt, man dürfe nicht mehr dulden, dass drei oder vier Häupter Meister seien, wie sie es während einer langen Reihe von Jahren gewesen *sind*, und dass es nicht gerecht sei, dass sie so viele Autorität haben, und man so grossem Missbrauche begegnen müsse, indem man neue Reglemente mache, kraft deren der kleine Rat nichts mehr befehlen könne ohne Mitteilung an den grossen und Einverständnis desselben.

Das war und ist wohl ihr Ziel. Es scheint immerhin, dass in den Kommissionssitzungen, die zweimal wöchentlich stattfinden, die Fragen milde behandelt werden und dass man hier keine ungerechten Verlangen stellt. Wenn das so weiter geht, wird das Uebel nicht so gross sein, als man glaubte. Ich werde auf alles achtgeben, was vorgehen wird, um die Inkovenienzen vorauszusehen, welche eine Aenderung für Eure Majestät nach sich ziehen könnte. Die Leute, welche hier die ersten Beamten

¹⁾ Es sind dies die Schultheissen Joh. Friedr. v. Roll und J. J. J. Gluž und der Stadtschreiber P. Jos. v. Beserval. von Roll hielt stark zu Frankreich; sein Sohn war Interpret der Ambassade. Vom Stadtschreiber sagte Du Luc in einem Memorial nach Paris vom 1. Juni 1717 (Gesandtschafts-Ber. B. A. Bern., Layette I), er habe sich den Anhang seines Vaters bewahrt (des Schultheissen), habe aber bei vielen guten Eigenschaften grosse Ambitionen. Er sei rehr reich und faul (*fanéant*).

Gluž sei von seiner Façon oder der des alten Schultheissen Beserval. Er sei nicht reich, wolle es aber in ogn modo werden, sei ehrgeizig, häufig bis zur Wut. Du Luc habe sich bestrebt, ihn warm zu halten, seitdem er in der Schweiz war. „Aber seit meiner Abreise hat er mit seinen eigenen Flügeln fliegen wollen“. Er verfüge über alle Pläze, die frei werden, und obwohl er mit dem jungen Schultheissen von Roll und dem Stadtschreiber die guten Beziehungen bewahre, habe er sich doch der Partei des alten von Roll genähert, an deren Spize Sury-von Steinbrugg und die Moillondin stehen, auf die Art, dass, wenn man für Gluž nicht sorge, er der Meister des Kantons werde, „et les ambassadeurs n'auront pas peu de besogne“.

sind, sind sehr wohlgesinnt. Nichts ist besser, als die Dinge im bisherigen Zustande zu belassen . . .“

So deutlich durften die amtlichen Akten nicht sprechen wie die Briefe des Ambassadors, der sich hier wieder einmal sehr gut über die Ratsverhandlungen unterrichtet zeigt.

Der *Ausschuss* versammelte sich dreimal und legte am 15. Juni den R. und B. Bericht ab¹⁾. Das Ratsmanuale macht keine Angaben über diese Verhandlungen, sondern vermerkt bloss: „Vide Protokoll der Handlung zwischen den Ausschüssen des ordentlichen und grossen Rates, fol. 6 und 144²⁾“.

D'Avaray schreibt darüber nach Paris nur³⁾, gestern sei grosser Rat gewesen; nach der Art, wie sie berieten, scheine es, dass sich die Ratsmitglieder beruhigen.

In der gleichen Sitzung wurde anlässlich der Verlesung des Vogtspiegels vor einem neuen Voge beobachtet, dass mehrere Punkte desselben nicht mehr gehalten werden, weshalb er ebenfalls dem Ausschuss überwiesen wurde.

Am 1. Juli brachte der Gemeinmann im kleinen Rate vor⁴⁾, dass einige Grossräte auf Beförderung des Geschäftes drängen. Es wurde erkannt, damit fortzufahren, doch solle der Gemeinmann diesen Herren verdeutlen, dass Ihr Gnaden es gerne gesehen hätten, wenn das Geschäft wegen Abwesenheit einiger Häupter und der meisten Alträte aufgeschoben worden wäre, zwar ohne ihm Verzug geben zu wollen. Es zeigt sich also auch hier wieder, wie der kleine Rat unangenehme Geschäfte behandelte. Durch die Taktik der Verschleppung wollte er den Eifer der Initianten erlahmen und die Sache langsam einschlafen lassen. Doch behielt der grosse Rat seine Kraft, wenigstens vorläufig.

Schon am 18. Juli ratifizierte er nämlich eine *Ordnung über bessere Einrichtung der Seckelmeisterrechnung und Ausgleichung der Stadtgelder*⁵⁾. Die finanziellen Momente treten

¹⁾ R. M. p. 485 f.

²⁾ Dieses Aktenstück ist leider auf dem St. A. Sol nicht mehr aufzufinden.

³⁾ l. c. 16. Juni.

⁴⁾ R. M. p. 566.

⁵⁾ R. M. p. 595.

also deutlich hervor, wie sich denn auch der grosse Rat mit den in Frankreich vom kleinen angelegten Geldern in der Folge sehr eingehend befasste, ohne dass er freilich die Einbusse eines grossen Teiles derselben verhüten konnte.

Am 28. November¹⁾ und 16. Januar 1720²⁾ bestimmte der grosse Rat seine *finanziellen Kompetenzen* in der Weise, dass die Verwaltung und Verfügung über sämtliche Gefälle und Einkünfte des Stadtseckels ihm zustehen sollten. Daher seien von ihm die Rechnungen aufgenommen und ratifiziert worden. Es wurde ferner statuiert: künftig soll ohne Vorwissen von R. und B. sowohl Vögten als andern Beamten, die zu derselben Händen Rechnung ablegen, an ihren Rezessen und Schuldigkeiten nichts nachgelassen werden³⁾. Das Dekret von 1653, dass R. und B. über alle grössern Ausgaben zu entscheiden hätten, wurde erneuert. Ausleihungen aus dem dreischlüssigen Kasten durfte nur noch der grosse Rat beschliessen. Kleinere Beisteuern konnte fernerhin der kleine Rat gewähren. Der kleine Rat sollte ohne Vorwissen der R. und B. keine neuen grössern Gebäude aufführen, noch alte abbrechen lassen. Dagegen hatte er für Instandhaltung der öffentlichen Bauten zu sorgen.

Am 16. Januar 1720 wurden die früher beschlossenen Punkte im Protokolle nachgetragen. Sie betrafen die Kompetenzen des Amtsschultheissen über die Fertigung und Berechtigung von Freveln und Bussen in Stadt, Bürgerziel und Bad Attisholz, die Wegschaffung von Schirmuntergebenen, die den Bürgern Konkurrenz machen, da wegen deren Kontrolle den Schultheissen, Alträten und dem Gemeinmanne Vorwürfe gemacht wurden, sie handhaben ihren Eid nicht, der ihnen befehle, die obrigkeitlichen Sätze zu überwachen, ferner die Anlegung besonderer Bücher für die einzelnen Klassen der Bevölkerung, die Verpflichtung der Alträte und des Gemeinmannes, laut Eid ein Pferd zu halten und in Rat und Gericht zu gehen, was nicht von allen befolgt werde; die Ernennung der Statthalter auf die äussern Vogteien durch R. und B. laut Satzung von 1531; Bestrafung saumseliger Ratsherren und Grossräte, Anzeigepflicht für Rats-

¹⁾ R. M. p. 984 ff.

²⁾ R. M. p. 35 ff.

³⁾ Dieser Beschluss drang auf die Dauer nicht durch.

herren, die verreisen wollen, an den Amtsschultheissen; Abzug an den Emolumenten pro rata der Zeit, während welcher die Ratsherren ohne besondere Ursache abwesend sind, ebenso für die in fremden Diensten begriffenen, wobei die Abzüge an Frucht und Geld an den Staat fallen, die accidentia unter die Anwesenden verteilt werden sollten; Zeit der Ratssitzungen.

Die äussern Vögte wurden gemahnt, damit der Rat nicht mit zu vielen zu Nachteil der Untertanen gereichenden Prozessen behelligt werde, sich um die Schlichtung der Händel zu bemühen, damit Prozesse verhindert und den Untertanen Kosten erspart werden.

Das Reformationsmandat von 1699 wurde vorgelegt und Artikel 1 über fleissigen Kirchenbesuch bestätigt mit Beifügung, dass die Haupt- und Nebenschulmeister zu Stadt und Land in den Artikeln der Religion gründlich bewandert sein müssten, daher vor Anstellung in der Stadt durch die geistlichen und weltlichen Schulherren, auf dem Lande durch die Pfarrherren geprüft werden sollten.

Ein weiterer Punkt betraf die Buchungen in der grossen Rechnung. Ein Ausschuss sollte über bessere Einrichtung derselben beraten. Ferner durfte künftig ohne Vorwissen des grossen Rates ausserhalb des Kantonsgebietes kein Geld ausgeliehen noch in Bank gelegt werden.

Diese Beschlüsse zeigen, dass der grosse Rat überall den Hebel angesetzt hat, um die Staatsverwaltung zu verbessern, vor allem in der Finanzwirtschaft, die unter dem einseitigen Regimente der letzten Jahre gelitten hatte, dass er aber auch gewisse Verfassungsrechte wieder schärfer hervorhob. Der grosse Rat hatte sein Ansehen und seine Rechte erheblich gestärkt, nicht nur durch den Inhalt der Beschlüsse sondern vor allem dadurch, dass er die Erledigung seiner Beschwerdepunkte durchsetzen konnte. Ein wichtiges Recht scheint er sich freilich nicht haben sichern können, nämlich dasjenige, irgend ein Geschäft in erster Instanz zu behandeln. In dieser Beziehung herrschte fernerhin Unklarheit zwischen beiden Räten, da über diesen Punkt keine gesetzlichen Bestimmungen existierten.

Die grossen Räte suchten nun auch in dieser Richtung an Boden zu gewinnen, wie eine R. und B.-Sitzung vom 13. Fe-

bruar 1721 beweist¹⁾). Altvogt Peter Josef Sury brachte damals vor, es sei den Grossräten beschwerlich vorgekommen, dass sie selber nichts vorbringen dürfen, sondern nur durch den Amtsschultheissen oder Gemeinmann, nachdem sie darum begrüßt worden seien. Sie wünschen zu vernehmen, ob dieses Vorbringen vom kleinen Rate nicht als Neuerung angesehen werde und ob man dem grossen Rate nicht willfahren wolle. Der Amtsschultheiss erwiderte, es sei bis jetzt nicht Uebung gewesen, dass Grossräte selber etwas vorbrächten und 1719 sei wegen des Anzugsrechtes des Amtsschultheissen und des Gemeinmannes ein Beschluss gefasst worden. Sury replizierte, diese Sache berühre die Freiheit des Leibes und der Seele, da der Grossratseid verpflichte, vorzubringen, was zu des Standes Nutz und Frommen sei. Der Amtsschultheiss: weil vom kleinen Rat eine Entsprechung verlangt worden sei, so wolle dieser darüber reflektieren. Darauf verlangten die Grossräte, was sehr bedeutsam ist, da R. und B. die höchste Gewalt seien, Fortsetzung der Diskussion, also primäre Behandlung dieser Verfassungsfrage. Es wurde darauf die Erkanntnis von 1719 verlesen und ebenso der Grossratseid. Die Erkanntnis rede nur von Fällen, wenn die Grossräte etwas insgeheim ohne Namensnennung anbringen wollen, der Grossratseid aber verbinde, zu melden, was not sei. Darauf wurde *erkannt*, dass künftig im grossen Rate jeder Ratsherr oder Grossrat selber vortragen solle, was er als nützlich und ratsam erachte und darüber dann die Umfrage zu geschehen habe. Die auf diese Weise vorgebrachten Geschäfte sollten also, ohne dass es ausdrücklich im Beschlusse gesagt wird, künftig primär vom grossen Rate behandelt werden können.

R. und B. versammelten sich nun sehr oft, in manchen Monaten zwei- bis dreimal, hauptsächlich um die finanziellen Angelegenheiten zu erledigen. Besonders arbeitete auch die sogenannte grosse Kommission, jedenfalls der am 19. Mai 1719 bestellte Ausschuss in Verwaltungsfragen, und bei Verhör der grossen Rechnung wurden eine Reihe von Punkten „ad notam“ genommen, zu deren Beratung eine besondere Kommission bestellt wurde. Es war dieses Verfahren schon vorher üblich ge-

¹⁾ R. M. 159 f.

wesen; doch kam der grosse Rat nun viel mehr zur Geltung. Er benützte auch sonst jede Gelegenheit, seine Gewalt zu behaupten und verlorene Kompetenzen wieder zu gewinnen, z. B. anlässlich eines Konzessionsgesuches für die Gewinnung von Mineralien die Verfügung über das Bergregal, da ihm alle Regalien zuständen.

Ebenso suchte er die *Propstwahl* an sich zu ziehen, als anfangs März 1721 der St. Ursenstiftspropst Leonz Gugger starb. Die Grossräte reichten damals ein Memoriale ein, in dem sie, im Falle der kleine Rat die Wahl vornehmen werde, protestierten. Ebenso beanspruchten sie künftig die Wahl des Propstes von Schönenwerd und reklamierten, dass die 11. Chorherrenstelle ohne Consens von R. und B. errichtet und hiemit unerlaubt „dem Stadtseckel so beschwerlich und unanständig“ eine jährliche Ausgabe von 1000 Pfd. aufgeladen worden sei. Der grosse Rat begehrte sogar, dass zuerst beraten werde, wie „diese dem Stadtseckel so beschwerliche und beschimpfliche¹⁾ Ausgabe“ wieder abgenommen werden könne²⁾). Der grosse Rat wies in einer folgenden Sitzung diese Frage an die grosse Kommission. Der kleine Rat sollte „unpräjudizierlich“ mit der Propstwahl fortfahren, was auch geschah. Darauf trat dieser Streit nicht mehr in den Gesichtskreis der R. und B. Die Angelegenheit blieb offenbar bei der Kommission liegen, d. h. die Grossräte vermochten hier ihren Willen nicht durchzusetzen.

Im nächsten Jahre brachten wieder *einige Grossräte* durch den Gemeinmann dem kleinen Rate *Beschwerden* vor. Neben der Frage der Rekrutenbewilligung und einer Reklamation, dass der kleine Rat von sich aus das Salär des Gerichtsschreibers von Staal um 8 Mütt Dünkel erhöht habe, handelte es sich vor allem um die Verleihung der Salz- und Umgeldadmodiation³⁾). Man war vielfach über die Pächter des Salz-, Umgeld- und Zollregales unzufrieden und fürchtete wohl, dass sie zu viel Macht in ihren Händen hätten. In diesem Sinne stellte am 4. Mai 1722 im grossen Rate der Jungrat Peter Julius Sury

¹⁾) „Beschimpflich“ jedenfalls deshalb, weil diese Stelle nur dazu dienen sollte, einem weitern Patrizier eine Pfründe zu schaffen.

²⁾) R. M. p. 232 ff. 235 ff.

³⁾) R. M. p. 365.

einen Antrag mit der Begründung, es stehe jedem Ratsgliede frei, vorzubringen, was das öffentliche Wohl betreffe. Der grosse Rat fasste ohne Vorberatung durch den kleinen sofort den prinzipiellen Beschluss, die Salzadmodiation aufzuheben und eine Salzverwaltung von R. und B. aus zu bestellen, deren Organisation einer Kommission zur Beratung übertragen wurde¹⁾.

Die Regelung dieser Frage, die sich durch das ganze Jahr hinzog, ist nicht hier zu behandeln. Es ist nur auf die Tatsache hinzuweisen, dass kleiner und grosser Rat in der Salzdirektion gleich viele Sitze erhielten, nämlich einen Altrat, einen Jungrat, zwei Grossräte, die im Turnus dem Range nach versehen werden sollten, sodass alle Mitglieder der beiden Räte zu diesem einträglichen Nebenamte, dessen Salär auf jährlich 250 Th. Sol. angesehen wurde, gelangen konnten. Nach Bedienung gewisser Aemter sollte vor Antretung der Salzdirektion eine Karenz durchgemacht werden müssen. Beim Tod eines Salzdirektors sollten die Erben das betreffende Jahr ausmachen dürfen, eine Massnahme, die deutlich zeigt, wie die Aemter als Versorgungsstellen aufgefasst wurden. Die Salzdirektoren mussten vereidigt werden und Bürgen stellen. Bedeutsam für das gesteigerte Ansehen der Grossräte war, dass ihr Sitzgeld aus den Salzgeldern bei dieser Neuregelung von 15 auf 40 Fr. erhöht wurde, während dasjenige der Kleinräte gleich blieb²⁾.

Es ist darum hier besonders auf diese von R. und B. ge-regelte Organisation hinzuweisen, die den Grossräten eine gebührende Mitwirkung sicherte, weil sie in der Folge befriedigend funktionierte, was man von den meisten übrigen Verwaltungen nicht behaupten kann. Sie bildete also in gewissem Sinn einen Tätigkeitsausweis für die Grossräte, die sich wie bisher bei der jährlichen Rechnungsablage eingehend mit diesem Regale be-fassten und die Verhandlungen und Abschlüsse der Salztraktate stets selber besorgten.

Auch über Umgeld und Böspfennig, die Abgabe vom Wein-handel verfügten R. und B., indem sie deren Verleihung als

¹⁾ R. M. p. 534. Die Kommission bestand aus beiden Schultheissen, dem Seckelmeister, einem Altrate, dem Stadtschreiber, Gemeinmann, drei Jungräten und zehn Grossräten.

²⁾ R. M. p. 1189 ff., 1259 ff.

höchste Gewalt wieder an sich zogen. Laut Aktenauszügen hatten R. und B. 200 Jahre, zum letzten Male 1669, über das Umgeld disponiert, nachher der kleine Rat¹⁾.

Diese Erfolge des grossen Rates kamen zum guten Teile von den Verlusten aus der Law'schen Krise her, die im Mai 1720 ihren Anfang genommen hatte. Nachdem einige Zeit Aussicht vorhanden schien, es lasse sich durch Vermittlung des Ambassadors eine für den Stand günstige Wendung erzielen, wurden am 17. September 1722 die sieben Solothurner Mississippi-Aktien auf $3\frac{7}{10}$ herabgesetzt und am 1. Dezember vom König verfügt, dass die Schweizer von diesen Massnahmen nicht dispensiert werden können²⁾. Es ist zwar aus den Akten nicht ersichtlich, ob diese schweren Verluste zu einer Auseinandersetzung zwischen dem grossen und dem verantwortlichen kleinen Rate geführt haben. Aber jedenfalls machten diese Hiobsbotschaften im Ratssaal und in der Bürgerschaft starken Eindruck und schädigten neuerdings das Ansehen des kleinen Rates empfindlich, sodass sich der grosse Rat veranlasst sah, verschiedene einschneidende *Beschlüsse finanzpolitischer Natur* zu fassen.

Die *Ereignisse des Jahres 1723* sind eine direkte Folge dieser Schwierigkeiten. Den Anlass gaben die Todesfälle der beiden Frankreich stark zugeneigten Schultheissen J. J. J. Gluž und Joh. Friedr. von Roll und die folgenden Wahlen. Hier plätzten die französisch gesinnte Patrizier-Partei und die unabhängigeren Anhänger der Grossratspartei heftig aufeinander. Die Folge war das Duell zwischen Besenval und dem Jungfrau Peter Julius Sury und die Verurteilung des letztern durch den kleinen Rat.

Die Erregung über diese Ereignisse war gewaltig; d'Avaray schreibt darüber nach Paris³⁾:

Am 17. April an den König: von Roll sei am 14. April gestorben und gestern bestattet worden. Der König verliere einen Diener (!), der sehr anhänglich war und der Kanton einen fähigen und tugendhaften Führer, der schwer zu ersetzen sei.

¹⁾ R. M. p. 948, 967. R. u. B. übertragen die Pacht am 28. September 1722 für sechs Jahre an Anton Byss, um 12850 Pf.

²⁾ R. M. p. 971, 1174. Büchi, Finanzzustände p. 83 ff.

³⁾ Kopien der Gesandtschaftsberichte. B. A. Bern.

Sury sei Schultheiss geworden. Er habe bis jetzt nicht gezeigt, dass man auf ihn zählen könne als auf einen für den königlichen Dienst eifrigen Mann. Im Gegenteile habe er immer Opposition gemacht, aber d'Avaray glaube weniger aus schlechtem Willen, als um der Familie Besenval entgegenzuarbeiten, die dem Könige ganz ergeben sei, deren erklärter Feind Sury aber jederzeit sei.

Bei der Vennerwahl habe sich Streit erhoben, der viel Konfusion und Unordnung erzeugt habe. Nach alter Uebung folge der Seckelmeister. Indessen habe sich gestern ein beispielloser Vorfall ereignet. Ein Bürger habe den Herrn von Mollondin¹⁾ vorgeschlagen, welcher Altrat sei, weshalb man genötigt war, über diesen Vorschlag vom grossen Rat und der Bürgerschaft die Stimmen einzusammeln. Mollondin erhielt 87, Reinhard 177.

Darauf kam es zu Beleidigungen zwischen dem Ritter Sury und Gardehauptmann Besenval, die von verschiedener Partei waren. Sie schlugen sich nach der Versammlung, und Besenval, ein junger Mann von grossen Hoffnungen, fiel. Altrat Grimm, welcher Gemeinmann war, sei Seckelmeister geworden, ein ehrenhafter Mann, der in allen Angelegenheiten gut tun werde.

Seitdem sich einige Mitglieder des grossen Rates, wie schon am 14. Juni 1719 gemeldet, gegen den kleinen erhoben hätten, unter dem Vorwande, dass dieser sich eine zu grosse Macht beigelegt habe, und als sie sich selbst von Führern des kleinen Rates unterstützt sahen, die der Fraktion Besenvalls und der beiden verstorbenen Schultheissen, welches die gleiche Partei ist, entgegengesetzt waren, höre man nichts als von Aenderungen, Intrigen und Kabalen sprechen, deren Folgen nur sehr verdriesslich sein können und Anlass geben, grössere Unruhen in diesem Kantone zu befürchten. D'Avaray habe sich bisher bemüht, die Geister beisammen zu halten und trotz dem traurigen Ereignisse des Todes des jungen Besenval, welcher die Animosität noch vermehren wird, hoffe er doch zu verhindern, dass die Sache des Königs leide.

Am gleichen Tage an den Kardinal Dubois:

„Ich füge nur bei, dass die beiden Schultheissen Sury und

¹⁾ v. Stäffis v. Mollondin war von der antifranzösischen zur Besenvalpartei übergetreten.

einige Ratsherren an der Spize derjenigen Grossräte sind, welche die Macht, die der kleine Rat bisher seit unendlicher Zeit (!) gehabt hat, vernichten wollen und dass sie eine Partei bilden, welche derjenigen entgegengesetzt ist, die immer dem Könige anhing. Die Animosität zwischen diesen Parteien ist so gross, dass zu befürchten ist, dass sie sich zu ärgerlichen Ausschreitungen verleiten lassen.“ D’Avaray werde nichts vernachlässigen, um es zu verhindern.

Am 8. Mai an den König:

D’Avaray werde alle Mühe anwenden, um den kleinen und grossen Rat zu versöhnen, damit der Dienst des Königs nicht leide!

Am 29. Mai berichtet er über Sury’s Verurteilung dem Könige : Er wäre zum Tode verurteilt worden, wenn man ihn nach den Gesetzen dieses Kantons abgeurteilt hätte, was seine Familie nicht hinderte, um Gnade zu bitten. Man habe dieses Gesuch verschoben.

Die Oppositionspartei fahre mit ihren Intrigen unter der Bürgerschaft fort, um sie aufzurühen, damit sie einige Veränderungen mache, wenn sie sich nach der Uebung am St. Joh. Tag versammle. Sie habe das Recht, an diesem Tage diejenigen von ihren Aemtern zu entsetzen, welche sie besetze, selbst die Häupter, oder sie zu bestätigen. Die dem kleinen Rat entgegengesetzte Partei suche nun in der Hoffnung, dadurch Neuerungen einzuführen, die Bürgerschaft dahinzubringen, dass sie am St. Joh. Tag ihre Rechte geltend mache.

Dann spricht d’Avaray noch über Mollondin, dem er Vorwürfe macht, dass er durch seine Kandidatur Anlass zu Unruhen gegeben habe und an den Intrigen teilnehme. Dem Ambassador lag eben alles an einer Beruhigung im Patriziate, damit der Dienst für den König nicht leide. Aus diesem Grunde war ihm auch eine Vorherrschaft des kleinen Rates lieber.

Am 3. Juli schreibt er wieder dem Könige:

Der Rosengarten sei ruhig verlaufen ; indessen bestände die Trennung weiter. Die Grossratspartei habe selbst die Bürger von einer leichten Steuer befreit, der sie unterworfen waren ; denn diese Partei wolle die Bürger gewinnen, um sich, auf sie gestützt, aller Macht im Staate zu bemächtigen. Doch hangen

die Bürger bisher den Gutgesinnten für den Dienst des Königs an¹⁾) und widerstehen den Schmeicheleien. D'Avaray habe selbst mit einigen von ihnen gesprochen und setze seine Bemühungen um Verständigung fort.

Ritter Sury sei begnadigt worden, durch die Bitten der Verwandten und eines Trupps Bürger, mehr als 100, die in der Grossratssitzung vom 30. Juni um Gnade und Wiedereinsetzung baten. Sie hätten noch andere Bitten beigefügt. Der Ambassador musste also doch zugeben, dass die Oppositionspartei, die aber nach den Beschlüssen zu urteilen, die stärkere, also die Regierungspartei geworden war, einen sehr starken Anhang in der Bürgerschaft gefunden hatte. Auch die Bürgerschaft war über das einseitige Regiment des kleinen Rates unzufrieden und brachte darum eine Reihe von Beschwerden ein, die zwar meist wirtschaftlicher Natur waren, aber bei Gewährung die Macht des kleinen Rates schwächen mussten. Ihre Erledigung geschah zum grössten Teile durch R. und B. Wir haben diese grosse *Bürgerpetition* früher behandelt. Der grosse Rat hatte damit viel Arbeit; er versammelte sich monatlich mehrere Male, setzte von sich aus Sitzungen an, deren Zahl gegenüber der im Vorjahr stark zunahm, 32 gegen 20! Er stellte aber bei diesem Handel noch ein anderes sehr wichtiges Recht fest. Anlässlich des Begnadigungsgesuches für Jungrat Sury bestimmten R. und B. ausdrücklich, dass es gegenüber der bisherigen Uebung zulässig sei, auch in *Kriminalfällen an die höchste Gewalt zu appellieren*, gestützt auf das Stadtrecht, etwa 60 Präzedenzfälle und die Erwägung, dass sie die höchste Gewalt seien²⁾.

Es ist ohne Zweifel, dass *mit 1723 die Vormacht des kleinen Rates, d. h. einiger Häupter gebrochen* war und der grosse Rat nunmehr in der Führung der Staatsgeschäfte allgemein und gestützt auf einzelne neuerworbene oder wiederhergestellte Rechte ein viel grösseres Gewicht erlangte³⁾. Die

¹⁾ Die Abstimmung im Rosengarten beweist freilich das Gegenteil.

²⁾ R. M. p. 650, 677. Die Behandlung der Appellation wurde nach diesem prinzipiellen Beschluss verschoben, damit die Gesuchsteller die Ratsherren und Grossräte von Haus zu Haus berichten möchten!

³⁾ Eine Aeusserlichkeit entsprach diesem erhöhten Ansehen. Die Grossräte forderten im Ratssaale statt der bisherigen Bänke „anständigere,

Oligarchie war damit verunmöglicht, aber auf die Dauer konnte sich der grosse Rat doch nicht im Vordertreffen halten, wenn auch die engere Regierung des ordentlichen Rates in der folgenden Zeit der Erlahmung und Erstarrung des staatlichen Lebens bedeutend weniger mehr zur Geltung gelangte, als zur Zeit der grossen Politik während des Schanzenbaues. Nachdem an diesem Befestigungswerk in diesen Jahren aus finanziellen Gründen die Arbeit eingestellt wurde, fehlten dem Staate vollends die bedeutenden Aufgaben, oder vielmehr die in der folgenden Friedenszeit erschlaffende Regierung war nicht mehr fähig, sich neue zu schaffen.

Der Rückgang der Amtstätigkeit „des höchsten Gewalts“ zeigt sich in der Zahl der Sitzungen in den folgenden Jahren, 1724: 21, 1725: 11, 1726: 17, 1727: 9, 1728: 6, 1729: 11, 1730: 9. Die Sitzungen waren zudem oft schlecht besucht. So wurde am 10. März 1725 geklagt, es seien viele Ratsherren und die mehreren des grossen Rates ausgetreten. Der Schultheiss solle ihnen diese Unanständigkeit vorstellen und die Herren Bürger dem Range nach zu sitzen erinnern. Schon 1724 war im grossen Rat über saumseligen Besuch der Kommissionen geklagt worden. Viele Geschäfte, sogar einige der grossen Bürgerpetition, blieben stecken. Es trat eine Gleichgültigkeit gegen die Staatsgeschäfte ein, die sich in den Leistungen der Räte in der unerfreulichsten Art zeigt; denn seit dieser Zeit prägte sich in Solothurn so recht die Verschleppung der Traktanden ein, die für die eidgenössischen Obrigkeiten des 18. Jahrhunderts so typisch ist.

Immerhin reklamierten auch in den *folgenden Jahrzehnten* die Grossräte gewisse *Rechte*, so 1726 das Recht der *Gesandteninstruktion*, das aber damals nicht fixiert worden zu sein scheint. Doch hatte diese Beschwerde wenigstens den Erfolg, dass die höchste Gewalt mehr als bisher an diesen Instruktionen mitwirkte. Von grosser Bedeutung war das freilich nicht, da selten auf eine materielle Beratung der Tagsatzungs-traktanden eingetreten wurde, die sich von einem Abschied in bequemere und mit Futter und Tuch überzogene Lehnenbänke“, R. M. 27. Nov., ein Verlangen, das für jene Etikettenzeit als gar nicht so unwesentlich zu bewerten ist. Es wurde darauf ein diesbezüglicher Auftrag erteilt.

den andern zogen, und für die wichtigen Fragen der auswärtigen Politik hatte ja schon vorher stets der grosse Rat angehört werden müssen.

Zu einer Auseinandersetzung über das *Vorschlagsrecht der Grossräte* kam es 1733 beim Entlassungsgesuche des Stadtphysikus Dr. Dilenius. Einige Grossräte und Bürger brachten im grossen Rate vor, es möchte diskutiert werden, wie dem gemeinen Wesen zum besten dieser Arzt behalten werden könne, worauf der Präsident erklärte, ein solches Vorgehen sei eine beispiellose Neuerung. Weil Dr. Dilenius vom kleinen Rate die Gnade erlangt habe, die er begehrte, könne kein anderer Richter ersucht werden! Die Vorstellungen des Gemeinmannes gehörten daher vor den kleinen Rat, in Sachen, die von ihm allein abhangen. Darauf bezog sich ein Grossrat auf die Satzung, die seine Körperschaft berechtigte, alles zu des Standes Nutzen anzubringen. Es wurde eine Kommission bestellt, die dem *kleinen Rat* über den Fall berichten sollte. Am 26. Januar wurde die Forderung vom kleinen Rate materiell erfüllt, „auf Intercession einiger Grossräte“, ohne dass R. und B. nochmals die Möglichkeit hatten, zu diesem Falle Stellung zu nehmen. Der kleine Rat wich also der prinzipiellen Erörterung der Frage, ob sich der grosse in alle seine Geschäfte einmischen könne, geschickt aus.

Auch 1736 führte das *Stadtphysikat* wieder zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Räten. Ein Grossrat reklamierte in der R. und B.-Sitzung vom 27. Mai, Dr. Kupferschmid beziehe ein zu grosses Salär für seine geringe Praxis. Der kleine Rat wollte das Geschäft verschieben. Der betreffende Grossrat bestand auf Eröffnung der Diskussion, da über einen Antrag im Plenum sofort die Umfrage gehalten werden müsse, beruhigte sich aber durch die Zusicherung des kleinen Rates, das Geschäft sofort zu behandeln. Die Protokollierung dieser Kontroverse wurde vor Ingrossierung von R. und B. genehmigt, was für ihre Wichtigkeit spricht. Der kleine Rat schlug dann das bewährte Verfahren ein: Er entliess Kupferschmid, und der grosse Rat kam nicht mehr zur Beratung dieses Geschäftes, liess auch die prinzipielle Wahrung seines durch die Satzung vom 13. Februar 1721 festgesetzten Antragsrechtes

wieder bei Seite. Es fehlte damals den meisten Grossräten der politische Sinn. So konnte 1741 der kleine Rat ein 12. Kanonikat errichten, ohne dass sich der grosse in die Sache mischte.

Erst mit dem Aufschwung der staatlichen Tätigkeit *seit der Mitte des Jahrhunderts* trat der grosse Rat wieder mehr in den Vordergrund. Vornehmlich über zwei Rechte kam es zu lebhaften Erörterungen zwischen beiden Räten: über die *Propstwahl* seit 1755 und die *Gesandtenwahl* seit dem folgenden Jahre. Doch konnte in den nachherigen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, und die beiden Rechte blieben beim kleinen Rate.

Die *Unruhen der 1760er Jahre* rüttelten aber den grossen Rat wieder auf. Mitten im Conseiller-honoraire-Handel, am 14. Dezember 1763 wurde in einer R. und B.-Sitzung von Grossräten angebracht, wie nützlich es für den Stand sei, wenn beide Körper, kleiner und grosser Rat, friedfertig und einmütig bei den althergebrachten Rechten und Satzungen bleiben und dass besonders R. und B. die Ernennung der „Ehrengesandten“ und die Einrichtung der Instruktion als eine Sache betrachten, die durchgehends vom Landesfürsten oder „höchsten Gewalt“ abhänge und summi juris sei und ihm in primo instanti zukomme. Ebenso sei der Propst des St. Ursenstiftes von R. und B. zu ernennen, da nicht zu zweifeln sei, dass vom Papste die Ernennung zu Handen des hohen Standes begehrt worden, was besonders daraus erhelle, dass der dahin abgeordnet gewesene Schultheiss Stölli von R. und B. dafür belohnt worden sei, gleich wie von R. und B. der erste Propst Läubli ernannt wurde (1527). Es möchten also die betreffenden Akten vorgelegt werden. Auch jetzt vermochte der grosse Rat die Propstwahl nicht an sich zu ziehen.

Dagegen wurde am 9. Mai für die Gesandtenwahl der Modus eingeführt, dass sich im grossen Rate für die Gesandtschaften Ratsherren durch Aufstehen von ihren Sesseln darbieten konnten, zu denen jeder Schultheiss noch einen Vorschlag zu machen hätte. Die Wahl sollte durch geheime Büchsenabstimmung stattfinden. Dieser Modus blieb wirklich bestehen. Ebenso geschah nunmehr die „Einrichtung der Instruktionen“ durch R. und B.

1765 konnte endlich der grosse Rat das *Wahlrecht des Propstes* an sich ziehen. Es kam am 13. August wieder vor

R. und B., die eine neue Kommission zur Untersuchung bestellten. Am 3. Oktober erkannten sie, weil das Recht keiner Proskription unterworfen sein möge und R. und B. dasselbe vom päpstlichen Stuhl erhalten haben (1520) und es auch ausübten, und der Beschluss von 1763 unter dem Vorbehalte, falls nichts anderes zum Vorschein komme, gefasst worden sei, sollte das Wahlrecht des Propstes des hiesigen Stifts bei R. und B. stehen. Es wurde von ihnen im geheimen Verfahren zum ersten Male am 21. November desselben Jahres ausgeübt. Der grosse Rat erteilte dem neuen Propste Leonz Sury von Büssy auch das Patent, um die päpstliche Approbation zu erhalten und die Rekommendation an den Nuntius.

Der Conseiller-honoraire-Handel hatte aber noch eine weitere sehr wichtige Bedeutung verfassungsrechtlicher Natur. In der stürmischen Grossratssitzung vom 7. Dezember 1763, als das Projekt, solche Ratsherren Ehren halber einzuführen, aufgedeckt wurde, beschlossen R. und B. folgendes Statut: Es soll bei Entsetzung von Ehr und Aemtern, Konfiskation von Hab und Gut, bei Verlust des Bürgerrechts und Verweisung aus dem Vaterlande zu allen und ewigen Zeiten, gänzlich verboten und untersagt sein, unter was für Vorwand und Namen es immer sein möge, eine Staats- und Regierungsänderung vorzunehmen oder auch nur andere Meinungen, Beginnen, Willen, Unternehmungen zum Nachteil unserer wohlhergebrachten Konstitutionen, Fundamentalsätze und Ordnungen und der liebst- und schätzenswertesten Freiheit, es sei heimlich oder öffentlich, direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich, vorzubringen oder anzuraten, ja sogar nur insbesondere und particulariter zu projektieren.

Unter gleicher Strafe sollen solche wichtigste Geschäfte ohne Vorwissen von Ihro Gnaden und Herrlichkeiten dem grossen Rate niemals vor Ihro Gnaden den ordentlichen Rat gebracht werden dürfen, sondern das Recht zu solchen Vorbringen oder Anträgen nur jenem zukommen.

Dieses Verbot von Neuerungen und Verfassungsänderungen solle als Nachtrag und Anhängsel den ältern in diesem Sinne erlassenen Satzungen beigedruckt und alljährlich in der Gemeinde im Rosengarten öffentlich vor- und abgelesen werden.

Es ist sehr fraglich, ob es solche Gesetze wirklich schon gab, wenigstens wurden im 18. Jahrhundert keine dieses Inhaltes erlassen. Dieses Statut entsprang vielmehr der Parteileidenschaft jenes Jahres, beleuchtet aber in trefflicher Weise das damalige staatliche Leben: Einerseits sanktionierte es nun in aller Form den extremen Konservativismus, in den sich das Verfassungsrecht des 18. Jahrhunderts hineinverrannt hatte; anderseits schloss es die Entwicklung des Verhältnisses beider Räte zu einander ab, indem R. und B. als die höchste verfassunggebende Behörde ausdrücklich anerkannt wurden. R. und B. waren nunmehr die alleinige Quelle des gesamten Staatsrechtes.

Auch am *Aufschwunge der Staatsverwaltung* im letzten Viertel des Jahrhunderts hatte der *grosse Rat* starken Anteil, wie sich namentlich in der Finanzwirtschaft, in der Zoll- und der Umgeldreform zeigte und bei allen grösseren Leistungen der Regierung des ausgehenden Jahrhunderts. In dieser zunehmenden Bedeutung des grossen Rates, der breitern Körperschaft, lag immerhin eine gewisse Konzession an die Strömungen der Zeit und an die Ereignisse des Jahres 1798, besonders wenn man bedenkt, dass in diesem letzten Viertel des Jahrhunderts mehrere neue Familien in den grossen Rat aufgenommen wurden. Doch war diese Machtverschiebung nicht stark genug, an den 1764 für alle Zeiten festgesetzten Verfassungseinrichtungen das kleinste zu ändern.

18. Kapitel.

Der grosse Rat.

Die Stellung von „Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rät und Burgern“ entsprach so ziemlich derjenigen der grossen Räte der andern eidgenössischen Aristokratien, speziell der Patriziate. Sie waren theoretisch „der höchste Gewalt“ und näherten sich auch faktisch im 18. Jahrhundert dieser Stellung immer mehr, die ihnen als Vertretung der souveränen Bürgerschaft übertragen

worden war. Der gesamte grosse und kleine Rat war somit, abgesehen von der schattenhaften Einrichtung des Rosengartens, die *oberste Behörde* für Stadt und Land.

Die grossen Räte waren aber zu sehr von der engern Regierung abhängig, um diese ihre Rechtsstellung konsequent betonen und ausüben zu können, da sie *vom kleinen Rate gewählt* wurden, anfänglich von den Alträten, seit 1520 von Alt- und Jungräten. Dieses Wahlrecht bestimmte das ganze Verhältnis der beiden Körperschaften zueinander.

Wählbar waren alle regimentsfähigen Bürger, die 20 Jahre alt waren, und zwar auch Verwandte 1. Grades von Kleinräten. Gewisse Aemter schlossen die Mitgliedschaft aus, so die äussern Vogteien, ebenso die ennetbirgischen und die Landschreibereien¹⁾). Auch der Grossweibel, der aus den Grossräten gewählt wurde, galt nicht mehr als Mitglied desselben²⁾). Nach Ausdienung dieser Aemter trat der betreffende Beamte aber ohne weiteres wieder in den grossen Rat zurück, so dass oft die Mitgliederzahl über 66 stieg. Gab es auf einer Zunft solche Ueberzählige, so wurde bei eintretender Vakanz einfach eine Wiederbesetzung verschoben. Gewisse Aemter berechtigten nach Ausdienung zur Mitgliedschaft, nämlich die ennetbirgischen Vogteien, die gelegentlich als zu wenig abträglich nicht mit Grossräten besetzt werden konnten, worauf die Prätention allen Bürgern geöffnet wurde mit der Bestimmung, dass der Altvogt ohne weiteres in den grossen Rat eintreten werde, so 1727 für Mendris und Maiental³⁾), 1735 für Luggarus⁴⁾). Ebenso besass der Ratsschreiber eine Anwartschaft auf den Grossrat. Da die Wahl dieses Beamten aus

¹⁾ Statut von R. u. B. 13. Febr. 1721: Ein Grossrat, der Landschreiber wird, hat die Grossratsstelle aufzugeben, soll aber dieselbe nach Ablauf der Amts dauer wieder erhalten, do. schon 1648.

²⁾ 1765 wurde anlässlich der Bewerbung eines Grossrates um das Zeugwartenamt die Frage aufgeworfen, ob der Grossrat mit einem bürgerlichen Dienste vereinbar sei. Es wurde aber kein prinzipieller Beschluss gefasst.

³⁾ R. M. p. 714 ff.

⁴⁾ Sogar für Lausus musste 1743 die Prätention erweitert werden, hier freilich nur in dem Sinne, dass auch Grossräte, die schon eine Vogtei innegehabt hatten, sich bewerben konnten. Diese geringe Lust zu den ennetbirgischen Vogteien bezeugt sicher, dass sie in Solothurn nicht als Ausbeutungsobjekt angesehen wurden.

zwei Vorschlägen des Stadtschreibers geschah, hatte also dieser die Möglichkeit, einem ihm genehmen Bürger die Mitgliedschaft des grossen Rates zu verschaffen. Auf diese Weise kamen Mitglieder weniger vornehmer Familien in diese Behörde, so Bass, Gerber, Krutter. Immerhin hätte es auch der Stadtschreiber nicht wagen können, gewöhnliche Bürger in dieses Amt vorzuschlagen.

Das Amt war zur Zeit des Patriziates *lebenslänglich*. Entsetzungen und Resignationen kamen selten vor. Die letzteren geschahen meist wegen Krankheit oder hohen Alters. Wenn sie einzureissen drohten, machte sich sofort Widerspruch laut, so 1732 durch Altrat von Stäffis¹⁾, der in ihnen eine Neuauflage der verbotenen Anwartschaften witterte, da versucht wurde, durch solche Rücktritte Verwandten in den grossen Rat zu verhelfen. Das Geschäft kam damals als „weitausschauend“ an eine Kommission, blieb aber liegen.

Ueber den *Rang der Grossräte* gibt die Beschwerde einiger Mitglieder dieser Behörde aus dem Jahre 1692 Aufschluss. Ein Hauptmann Sury und andere Grossräte reklamierten, dass der Ritter J. V. von Besenval im Grossrate den Vorsitz nehme und dass ihnen an öffentlichen Anlässen von Nichtgrossräten die Präzedenz genommen werde. Es wurde bestimmt, dass die Grossräte bei allen öffentlichen Zeremonien den Rang nach Alter und Anciennität haben sollten, wo aber der Stand nicht repräsentiere, möge jeder die Diskretion des Vortrittes walten lassen. Die Grossräte wurden darauf dem Wahlalter nach vom Grossweibel gesetzt. Man mass diesen Fragen eine grosse Bedeutung bei. Die Ordnung lässt auch die Trennung zwischen Grossräten und Bürgern erkennen.

Im Uebrigen waren die Grossräte *unter sich gleichberechtigt*, soweit nicht Bestimmungen über die Fähigkeit zur Bekleidung von Nebenämtern in Betracht kamen. Dagegen war ihre Bedeutung im Rate stark verschieden. Die jungen Grossräte hatten nur ein Ziel, möglichst bald eineinträchtiges Staatsamt zu erlangen, eine Vogtei oder Stadtffiziersstelle. Diese Aemter wurden einander gleichgeachtet. Im günstigsten Falle gelang es ihnen auch, in den Jungrat gewählt zu werden. Die jungen

¹⁾ R. M. p. 588 f.

Grossräte mussten zuerst in den Staatsgeschäften eine Schulung durchmachen. Der kleine Rat, der ja die Fäden der Vogteiverwaltungen in den Händen hatte, nahm sich der jungen äussern Vögte in landesväterlicher Weise an und erzog sie in den politischen Dingen, wie die vielen Vogteischreiben über die Behandlung der einzelnen Verwaltungsgeschäfte beweisen. Bezeichnend für dieses Verhältnis ist die noch lange Zeit gebräuchlich gebliebene Anrede „Du“ für die äussern Vögte, die eigentlich geschulmeistert wurden, während man die gleichgestellten innern Vögte mit der grössten Rücksicht behandelte.

Nach dieser Lehrzeit auf dem vogteilichen Schlosse, deren erste Jahre für die Vogteien schwerlich von gutem waren, galt aber der Herr Altlandvogt oder Altschultheiss von Olten im grossen Rate viel und wurde ebenso wie die Altstadtleutnants oder ein Altstadthauptmann in Kammern und Kommissionen oder zu andern Staatsgeschäften zugezogen. Für gewisse Kammern wurde geradezu verlangt, dass ein Teil der grossrätlichen Vertretung aus Altvögten zu bestehen habe.

Ein Beschluss von 1781 scheidet sogar die Grossräte direkt in zwei Klassen, anlässlich der Frage, ob ein Grossrat zweimal Salzdirektor werden könne. Das Organisationsstatut des Salzamtes von 1722 gab darüber keinen Aufschluss. R. und B. erkannten, wenn ein Grossrat unter der Klasse jener, die noch kein Amt, d. h. Vogtei oder Stadtoffiziersstelle, innegehabt hatten, Salzdirektor gewesen sei, könne er darauf in der Klasse derjenigen, die schon ein solches bekleidet, nochmals dazu gelangen¹⁾. Diese Teilung alterierte aber die Rangfolge und Wählbarkeit zum Jungrat in keiner Weise.

Die Grossräte wurden wie alle Staatsbeamten mit einem *Eide* auf die Stadt verpflichtet. Sie legten ihn in der ersten Grossratssitzung, in der sie anwesend waren, dem Schultheissen ab. Noch vor ca. 1720 lassen sich auch Vereidigungen im Forum des kleinen Rates nachweisen. Der Grossratseid ist in ziemlich allgemeinen Ausdrücken gehalten. Er lautet²⁾:

„Ihr werdet loben und schwören, der Stadt Solothurn Nutz, Frommen und Ehre zu raten, zu schaffen und zu fördern, ihren

¹⁾ R. M. 5. Dez.

²⁾ ABB Nr. 14 p. 90.

Schaden zu warnen und zu wenden, zu Rate und zu Gericht zu gehen, so Euch geboten wird, im Rat und Gericht jedermann, reich und armen, fremden und heimischen Leuten im Rechten gleich und gemein zu sein, den Rat und was zu hälen gehört, zu verschweigen und was zu melden not, zu rügen und vorzu bringen, in der Stadt Sachen und Botschaften, dazu ihr geordnet werdet, zu reiten und zu gehen, der Stadt Ausbürger, Witwen und Waisen getreulich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen und keinen sondern Rat noch Gerünn ohne Wissen und Willen meiner Herren Schultheissen und kleinen Rats zu haben und dies alles nach Eurem besten Verstehen und Vermögen, zu halten, zu leisten und zu tun und das nicht unterwegern zu lassen, weder durch Lieb noch durch Leid, durch Freundschaft, Neid noch Hass, durch Miet noch durch Gaben willen, alles getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefahr“.

Der *Aufgabenkreis des grossen Rates* lässt sich daraus nicht umschreiben. In ähnlichen Ausdrücken war der Eid der Ratsherren gehalten.

Die *Amtsgewalt der R. und B.* ergibt sich nur aus den in den Protokollen niedergelegten Verhandlungsgegenständen und einigen spärlichen Gesetzen und Einzelbeschlüssen. Eine grössere Satzung über ihre Kompetenzen scheint nicht existiert zu haben. Deshalb waren diese, wie die Ausführungen über das Verhältnis zum kleinen Rate gezeigt haben, in mancher Beziehung unklar und schwankend, was in der Natur der gewohnheitsrechtlichen Ausbildung des staatlichen Lebens liegt.

Nach der Rechtsübung zu schliessen, war die Amtsgewalt der R. und B. zur Zeit des Patriziates eine *legislative, administrative und richterliche*.

Bei R. und B. standen die *Requisite der obersten Landes gewalt*, die in Monarchien der Fürst ausübte, nämlich die Macht über Krieg und Frieden (soweit nicht das ewige Bündnis mit den Eidgenossen Einschränkungen auferlegte!), die Fähigkeit, Staatsverträge mit dem Auslande und andern eidgenössischen Orten abzuschliessen, die Verfügung über die Mannschaft des Staatsgebietes und über dessen öffentliches Gut, sowie über die Regalien (Münz, Zoll, Umgeld, Salz, Bergwerke u. a.), das Recht, die Verfassungseinrichtungen zu bestimmen.

R. und B. konnten alle wichtigen Fragen, die vom kleinen Rate behandelt wurden, vor ihr Forum ziehen. Haffner drückt dieses Verhältnis so aus¹⁾: „Bei demselben stehet, des ordentlichen Rates gewisse, doch nicht alle Handlungen per majora mit den mehreren Stimmen gutzuheissen, zu moderieren oder zu verwerfen.“ Es gab also gewisse Reservationen des kleinen Rates, in die sich der grosse nicht einmischen konnte, vor allem die Vornahme der Wahlen und Verteilung der Aemter, die dem kleinen Rate „anhängig“ waren. Meistens war es mehr eine Machtfrage, ob Geschäfte, deren Zugehörigkeit unklar war, von dieser oder jener Behörde entschieden wurden, sowie die Auffassung derselben durch die Ratsherren. Dabei spielten oft politische und persönliche Motive mit, die, wie wir gesehen haben, im Laufe des 18. Jahrhunderts sehr verschieden waren, so dass sich der kleine Rat zu gewissen Zeiten herausnahm, Handlungen vorzunehmen, die nur der obersten Landesbehörde zustehen konnten, vor allem die Bestimmung der auswärtigen Politik um die Wende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts, ebenso wie eigenmächtige Finanzgeschäfte.

Doch blieb die formelle Bestätigung der *aussenpolitischen Handlungen* des kleinen Rates auch zu dieser Zeit beim grossen Rate, der im 18. Jahrhundert auf die Beratungen derselben wieder mehr Einfluss gewann. In erster Linie kamen hier bei dem militaristischen Charakter des solothurnischen Staates die Angelegenheiten, die mit den fremden Solddiensten zusammenhingen, in Betracht. Sowohl Allianzen als Militärkapitulationen konnten natürlich nur von R. und B. eingegangen werden, und deren Erläuterung stand demnach bei ihnen. Nur R. und B. konnten die Aufstellung neuer Kompagnien bewilligen, dagegen erledigte der ordentliche Rat die Gesuche um neue Rekruten²⁾. Die Frage, ob Untertanen zu Hauptleuten promoviert werden können und ihnen Rekruten zu bewilligen seien, kam dagegen

¹⁾ II. p. 51.

²⁾ Ein Statut von 1689, Oktober 16. (M. B. II. p. 355) bestimmte über die Rekrutierungen: Werbungen, die unter dem Namen der Augmentation ohne Aussteckung der Fahnen und Trommelschlag geschehen, werden vom ordentlichen Rate bewilligt. Ueber solche aber, die die Form einer levée oder eines Aufbruches mit Fahnen und Trommeln haben, soll der gr. Rat beschliessen.

vor R. und B.¹⁾), ebenso wie die Gesuche, in Ermanglung solothurnischer Anwärter Fremde zu Offizieren befördern zu dürfen²⁾). Der grosse Rat wollte sich durch Vorbehalt dieser Rechte den Schutz der Altbürger bei ihren Privilegien, die die Grundlage des Staates bildeten, sichern. Die auswärtigen Angelegenheiten nahmen den grossen Rat fast durch das ganze Jahrhundert hindurch sehr in Anspruch, d. h. zu gewissen Zeiten viel stärker als die innern Staatsgeschäfte, und bildeten eine seiner Hauptaufgaben. Es gab Jahre, wo sie die innerpolitischen Traktanden stark überwogen. Diese Geschäfte waren zum Teile bloss administrativer Natur, berührten aber auch vielfach die Souveränität. Es gehören hieher auch die Beziehungen zu den eidgenössischen Orten. Namentlich mit den Nachbarkantonen waren viele Fragen hängig, besonders mit Bern. Es handelte sich da um Grenzstreitigkeiten, so mit Basel über das hohe Gericht in Wisen seit 1754, mit Bern über das niedere Gericht im Wartburgwalde, 1766, Grenzbereinigungen, sog. „Generallandmarchungen“, die seit den 60er Jahren mit Bern, später auch mit Basel, 1781 mit Frankreich vorgenommen wurden. Ferner kamen in Betracht die Handelsbeziehungen mit dem Auslande, wobei mit Bern wegen Zoll- und andern wirtschaftlichen Fragen fast immer Schwierigkeiten zu beheben waren. Ebenso gehören hieher die Gesandtschaften, Instruktionen auf Tagsatzungen und Konferenzen, die aber merkwürdigerweise dem grossen Rate nicht unbestritten zustanden, trotz ihrer unstreitbaren Eigenschaft als Akte der Souveränität.

Stand es somit bei R. und B., die Interessen des Staates nach aussen zu wahren, so hatten sie auch für die Existenz desselben, d. h. für die Landesverteidigung zu sorgen. Es wird Aufgabe einer Darstellung des solothurnischen Kriegswesens sein, zu untersuchen, wieweit der grosse Rat dieser Pflicht genügte. Die Erfahrungen der Grenzbeseßung seit 1792 und des Jahres 1798 zeigen, dass das solothurnische Kriegswesen durchaus ungenügend war und dass sich R. und B. durch Vernachlässigung desselben während der langen Friedenszeit eine schwere Schuld aufgeladen haben.

¹⁾ Gegen Ende des ancien régime gab es auch einige Untertanen, die zu fremden Kompagnien gelangten.

²⁾ Darüber Statute von 1720, 26, 34.

Gerade das Militärwesen zeigt deutlich die Mentalität der regierenden Kreise. Die Fragen, welche mit den fremden Kriegsdiensten zusammenhingen, erfuhrn die sorgfältigste Behandlung. Für das eigene Militär hatte man wenig Interesse und Geld; abgesehen von der Stadtbefestigung, — die auf die unmittelbare Bedrohung durch die Untertanen und durch Bern zurückzuführen ist, aber ihren Zweck kaum erreicht hätte, — tat die oberste Landesbehörde wenig für den Schutz des Landes, sodass sie durch die Ereignisse des ausgehenden Jahrhunderts überrumpelt wurde.

In gleicher Weise wandte sich der grosse Rat allen innerstaatlichen Fragen immer erst in zweiter Linie zu, sofern sie nicht das Privatinteresse der regierenden Familien betrafen oder durch eine unmittelbar zu spürende Not, wie die Holzkalamität um die Mitte des Jahrhunderts, aufgeworfen wurden.

Das *Recht der Gesetzgebung* stand im 18. Jahrhundert durchaus bei R. und B. Nur sie konnten zur Regelung der staatlichen Aufgaben Gesetze erlassen. Dies geht deutlich aus verschiedenen Aktenstellen, z. B. Eingängen von Mandaten hervor. 1740 übergibt der kleine Rat dem grossen z. B. ein Gutachten zur Abstellung von starken Missbräuchen im Weinschenkessen, „weil darüber eine Satz- und Ordnung nötig und dies allein dem höchsten Gewalt zustehe“. Gesetze in unserm Sinne waren es freilich in der Regel nicht. Die polizeistaatlichen Willensäusserungen trugen mehr den Charakter von Verordnungen über einzelne begrenzte Gebiete des staatlichen Lebens an sich, während grössere Aufgabenkomplexe selten einheitlich gelöst wurden. Es gab z. B. kein Wahlgesetz, das die fröhern Wahlordnungen und Beschlüsse unwirksam gemacht und ausser Kraft gesetzt hätte. Ebensowenig fasste ein Gesetz die Rechte und Bedingungen der einzelnen Klassen der Stadtbevölkerung zusammen. Nicht einmal über die Stellung der regimentsfähigen Bürger existierte ein erschöpfendes Dokument. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewinnt die gesetzgeberische Tätigkeit des grossen Rates sowohl an Zahl wie an Umfang der einzelnen Erlasse, und mehr als bisher werden grössere Aufgaben geregelt und sogar in gedruckten Mandaten der Gesetzeswille publiziert. Der Stoff der meisten dieser Erlasse betraf aber Fragen der Staatsverwaltung, z. B. das Münzwesen, die

Jagd, die Holzversorgung, die Tierpolizei u. s. w.; über organisatorische Angelegenheiten sind die Gese~~ße~~ viel weniger zahlreich. So eingehende Regelungen, wie die der Salzverwaltung 1722 oder die Reorganisation der Holzverwaltung 1750/51, sind selten. Meist wurde die Schaffung von neuen Kammern oder Änderungen in Staatsämtern nur in kurzen Beschlüssen niedergelegt. So existiert über die Oekonomie-Kammer, die wichtigste des alten Solothurn, kein eigentliches Organisationsgesetz. Viele Kammern entstanden nur gewohnheitsrechtlich, und der Beschluss, sie ins Aemterbesatzungsbuch oder ins Regimentsbüchlein einzutragen, war bloss eine notdürftige gesetzliche Sanktion. Einzelne Kammern wurden sogar ohne Mitwirkung der R. und B. vom kleinen Rat ins Leben gerufen, so 1744 die Lehenkammer.

Sorgfältiger, doch nicht erschöpfend wurden vom grossen Rate die Beziehungen des Staatseinwohners zum Staate geregelt, in erster Linie natürlich der Schutz der alten Bürger bei ihren alten Privilegien und Freiheiten. Demgemäß gingen die Bürgerrechtsordnungen alle vom grossen Rat aus, der nach 1682 auch faktisch über die Aufnahmen von Neubürgern entschied, nachdem er dieses Recht schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts besessen hatte, aber sich darin durchaus vom kleinen Rate hatte leiten lassen. Er erliess Ordnungen über die andern Bevölkerungsklassen, so die Hintersässen, 1740 ff., die Domizilanten, besonders in den 1750er und 60er Jahren. Die Berufstätigkeit der Staatseinwohner urterlag ebenfalls seiner Kontrolle. Er regelte sie in Handwerksordnungen, Handelsreglementen, Vorschriften über die Zahl gewisser Gewerbetreibender und Handwerker in der Stadt, Erlasse über die Jahrmärkte, u. s. w. Dagegen gab der kleine Rat den Zünften und Handwerken ihre Handvesten.

Auch die Aufsicht über das Privatleben der Angehörigen besorgte der grosse Rat, besonders durch die grossen Reformationsmandate, ferner durch die Bettel- und Armenverordnungen, Spielverbote und andere Sittenmandate, über deren genaue Durchführung in der Praxis aber berechtigte Zweifel zu äussern sind. Er erliess sogar 1758 eine Verordnung über das Heiraten armer Witwer, ebenso über die Hochzeiten der Untertanen. Doch darf betont werden, dass alle diese Polizeigesetze keinen vexato-

rischen Charakter hatten und von den Betroffenen kaum als empfindliche Eingriffe ins Privatleben betrachtet werden konnten, zumal die laxe Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen ihnen viel von ihrer Schärfe nahm.

Durch Gesetze und Verordnungen sorgte der grosse Rat für die Lebensbedürfnisse der Staatseinwohner. Besonders seit der Mitte des Jahrhunderts wurde es nötig, die Holzversorgung in umfassenderer Weise zu regeln, ebenso zum Teile die Lebensmittelversorgung durch Ausfuhrverbote auf Getreide und durch staatlichen Getreidehandel, der sich zu gewissen Zeiten stark dem Monopole näherte¹⁾.

Dem grossen Rate lag auch die *Gesetzgebung über die Rechtspflege* ob, speziell über das Zivilrecht, durch Erläuterungen und Abänderungen des Stadtrechtens. Doch kam er nur selten dazu, am Gesetzbuche des Vanners H. J. von Staal aus dem Jahre 1604 Revisionen vorzunehmen, wenigstens nicht im materiellen Rechte. Zwar wurden verschiedene Gegenstände desselben als verbesserungsbedürftig anerkannt, ohne immer zu zivilrechtlichen Gesetzen oder Beschlüssen zu führen. Besonders hätte das Gantwesen einer Reform bedurft. Allein die Beratungen darüber verliefen immer wieder im Sande²⁾. Im formellen Recht ist die gleiche Stabilität festzustellen. Die Gerichtsorganisation erfuhr sehr wenige Änderungen. Im allgemeinen nahm die Bedeutung der untern Instanzen zu, indem für Appellationen gewisse Streitwerte festgesetzt und im Laufe der Zeit erhöht wurden. Ueber den Zivilprozess liegen wenige neue Satzungen vor. Am

¹⁾ Lehmann: Die sich freiwähnenden Schweizer, p. 112, entwirft ein Bild von diesem staatlichen Fruchthandel, sowie der Festsetzung von Höchstpreisen für alle Lebensmittel, den Ausfuhrverboten und einem Spitzelsystem, um Uebertreten der Verordnungen zu denunzieren; es ist jedenfalls zu schwarz gezeichnet, da es einerseits in den amtlichen Akten viel harmloser aussieht, anderseits die meisten Reisebeschreibungen erklären, die Bauern seien wohlhabend und glücklich, was unmöglich wäre bei einem Zustande, wie ihn Lehmann schildert, wenn er zum Schlusse sagt: „Aber der Kornhandel ein Monopol in den Händen der Regenten eines Landes! Wo hat dies je ein europäischer Despot gewagt?“ Ein Monopol war doch im Polizeistaate leicht möglich und durchführbar!

²⁾ Relativ am zahlreichsten waren noch Verordnungen über das Erbschafts- und überhaupt das ganze Vermögensrecht, da es der Obrigkeit daran gelegen war, das Geld möglichst im Lande zu behalten.

auffallendsten ist noch ein Gesetz von 1729, das den 6. Titel des Stadtrechtens erläutert. Nach diesem konnte in schweren Sachen schriftlich procediert werden, aber nur mit Erlaubnis von Rat oder Gericht. Es wurde statuiert¹⁾, dass bei Verwirkung hoher Strafe zur Vermeidung von Weitläufigkeit und Zwietracht unter den Familien in Prozessen künftig keine Fakta in Druck ausgegeben, noch fremde oder einheimische Advokaten gebraucht werden sollen. Dieser Beschluss beleuchtet die Rückständigkeit des gesamten damaligen Rechtsverfahrens. Da die Richter in der Jurisprudenz Laien waren, schien es nicht angezeigt, juristisch gebildete Fürsprecher vor dem Tribunale plädieren zu lassen.

In der *Strafrechtpflege*, die aber fast nur den kleinen Rat beschäftigte, blieb man in den überkommenen Anschauungen befangen. Hier haben R. und B. fast nie eingegriffen, weder als Gesetzgeber noch als Richter. An mehrere untere Verwaltungsstellen, z. B. Kammern oder den Schützenoffizieren, übertrugen sie geringe Strafkompetenzen für Uebertreter von Polizeiordnungen, die nur in Ausfällung von Bussen oder in gewissen untersuchungsrichterlichen Funktionen bestanden. Laut Beschluss von 1739 hatten alle Kammern einen Drittteil der Bussen dem Bürgermeister abzuliefern. Die Bürgermeisterrechnungen verzeichnen verhältnismässig sehr wenige solcher Posten, sei es, dass die Ablieferung saumselig geschah, sei es, dass die Kammern ihr Strafrecht gelinde handhabten. Jedenfalls waren diese Strafdelegationen von nicht sehr grosser Bedeutung. Uebrigens trat der kleine Rat gelegentlich solche geringern Kompetenzen prinzipiell oder für einzelne Fälle an untere Instanzen ab.

Als *Richter* trat der grosse Rat sehr wenig hervor. Er amtete bloss als Appellationsinstanz und, wenige Strafrechtsfälle ausgenommen, wo es sich mehr um Begnadigungsgesuche als um Appellationen handelte, nur als Zivilrichter.

Laut Stadtrechten von 1604, Titel 9²⁾), konnten alle Rechtsprüche des kleinen Rates vor R. und B. weitergezogen werden. Auf diesen Titel stützten sich die Fürsprecher des verurteilten Jungrates Sury 1723, um zu beweisen, dass alle Appellationen

¹⁾ R. M. 16. September.

²⁾ Gedr. Ausgabe, p. 45.

in Zivil- und Kriminalfällen vor R. und B. als höchste Gewalt weitergezogen werden könnten. Der grosse Rat beschloss aus politischen Gründen in diesem Sinne. Juristisch liegt aber hier ein Rechtsirrtum vor; denn das Stadtrechten war als Zivilrecht in diesem Falle sicherlich keine zuständige Rechtsquelle. Doch war mit diesem Gesetze der grosse Rat als oberster Strafrichter sanktioniert, wenn er auch in der Praxis nicht mehr dazu kam, als solcher zu amten. Einige wenige Begnadigungsgesuche fallen hier nicht ins Gewicht. Vielmehr wurden die Sprüche des kleinen Rates über Malefikanten als endgültig angesehen, was durchaus der Rechtsgrundlage entsprach; denn die hohe Gerichtsbarkeit war mit dem Schultheissenamt im 14. Jahrhundert in die Hand des kleinen Rates gelegt worden¹⁾.

In Civilprozessen wurde nicht sehr oft an R. und B. appelliert, in der Regel 3—4 Fälle im Jahre, später mehr, sodass 1769 statuiert werden musste, dass nur noch Zivil- und Schuldprozesse über 100 Pfd. an den grossen Rat weitergezogen werden konnten²⁾). Eine neue Ordnung über Appellationen, neue Rechte, Pfandaustragen und Kontumazurteile erhöhte 1796 diesen Streitwert auf 400 Pfd. Ausgenommen waren davon Fälle, welche Ehre, Dienstbarkeit, Zehnten- und Bodenzinssachen oder den Fiskus betrafen.

Eine Eigentümlichkeit dieser Appellationen, die mit dem Systeme der Gewaltenvereinigung zusammenhing, war es, dass im Appellationsgerichte zum Teile die gleichen Richter sassen wie in der vorigen Instanz. Die Kleinräte hatten beim Sprucne keineswegs abzutreten. Daher kam es, dass in den meisten Fällen das Urteil des grossen Rates auf „Wohlgesprochen und übel appelliert“ lautete, also das Appellationsrecht an R. und B. zum Rechtsschutz der Staatsangehörigen sehr wenig beitrug³⁾.

¹⁾ Strohmeier, p. 144 hat also theoretisch nicht recht, wenn er behauptet, der kl. Rat sei in Kriminalfällen die oberste Gerichtsbarkeit gewesen, ausgenommen für Stadtbürger. Der Beschluss von 1725 sprach nichts von Bürgern oder andern Staatseinwohnern.

Coxe, Briefe, 1781 p. 340, sagt unrichtig, der kl. Rat urteilt als oberster Richter in Kriminal- und Zivilsachen. Er korrigiert sich Bd. 2, 1791, p. 106, der gr. Rat entscheide Appellationen der Bürger in Kriminal- und Zivilsachen über 100 Pfd., was aber insofern nicht stimmt, als das Appellationsrecht nicht den Bürgern allein vorbehalten war.

²⁾ M. u. V. X. p. 679.

³⁾ Conc. b. 1796. p. 468, auch im gedr. Stadtrecht, p. 51 ff.

Auf die *administrative Tätigkeit des grossen Rates*, die nicht unbedeutend war, kann hier nicht eingetreten werden. Sie entsprang in erster Linie aus seinem Verfügungsrecht über das Staatsgut und die Regalien und drückte sich in der Hauptsache in der Abnahme der grossen Rechnung der beiden Seckelmeister, der Staatsrechnung, aus, sowie einzelner Verwaltungsrechnungen (Salz, Zoll, Münz, Holz, wöchentliches bürgerliches Almosen, ausländische, vom Landschreiber von Dorneck eingezogene Bodenzinsen, äussere Vogteien, ferner seit Mitte des Jahrhunderts Holzrechnung, Baurechnung, Rechnung des Gemeinmannes über An- und Verkauf von Früchten).

Die Behandlung dieser Rechnungen, deren wichtigste vom kleinen Rat und dem grossen Ausschusse von R. und B. vorher punktweise revidiert wurden, gaben der höchsten Gewalt oft Anlass, in die Staatsverwaltung einzugreifen. Diese Rechnungen bildeten einen Ersatz für den Rechenschaftsbericht, der von der engern Regierung der obersten Landesbehörde bei uns abgelegt wird.

Geschäftsgang und Geschäftsführung des grossen Rates.

Die vor Rat und R. und B. vorkommenden Geschäfte waren entweder „*Staats- und Standesgeschäfte*“ oder *Partikulargeschäfte*, je nachdem bei ihnen das staatliche oder das private Interesse im Vordergrund stand. Als Partikulargeschäfte wurden auch solche Angelegenheiten öffentlicher Natur betrachtet, bei denen Privatpersonen zu gewinnen oder zu verlieren hatten, z. B. Verwaltung von Staatsämtern. Je nach dem Charakter des Traktandums regelte sich nämlich die *Frage des Abtretens der Verwandten*. In zweifelhaften Fällen stellte die Behörde vor materiellem Eintreten fest, ob es sich um eine Standes- oder Partikularsache handle und bestimmte dann das Abtreten, wobei es sehr oft zu Kontroversen kam, die der Beratung schadeten und sie verzögerten. Im Uebrigen kann hier auf das Abtreten, das ein ausführlich geordneter und oft umstrittener Gegenstand des Verfassungsrechtes war, nicht eingetreten werden. Es genügt festzuhalten, dass in Staats- und Standessachen, in denen verschiedene Privatpersonen interessiert waren, laut Satzung

von 1632 nur Väter, Brüder, Schwäher, Schwäger und Tochternmänner abzutreten hatten¹⁾). Bei Partikulargeschäften traten ab die Blutsverwandten bis ins dritte und die Schwägerschaft bis ins zweite Glied. Dass diese Vorschriften bei den engen Verwandschaften oft zu Kalamitäten führten, indem zu wenig Ratsmitglieder oder Richter sitzen bleiben konnten, ist klar. Wir haben auch im Wahlrechte gesehen, wie diese Schwierigkeiten durch Dispense korrigiert werden mussten. Ebenso hatte in allen andern Geschäften der grosse Rat oft Dispense von den Abtretgesetzen zu erteilen, wenn bei gewissen Geschäften der kleine Rat nicht beschlussfähig war, indem entweder Ratsherren, die austreten mussten, dispensiert oder zur Erreichung der nötigen Zahl der Richter Grossräte beigegeben wurden.

Für die *Partikulargeschäfte* steht es fest, dass sie laut alter Gewohnheit stets zuerst vor Rat gelangten. Je nach ihrer Wichtigkeit entschied dieser, ob sie an R. und B. weitergegeben werden sollten, oder die Bittsteller wünschten in ihrem Gesuche ausdrücklich Behandlung durch den grossen Rat. Es kommen hier nur sogenannte Bitt- und Gnadensachen in Betracht, da der Angehörige des Polizeistaates, selbst der Amtsschultheiss, nicht anders denn als Bittsteller vor die Obrigkeit gelangen konnte, falls sein Anliegen nicht, gestützt auf Rechtstitel, zur Rechtssache wurde. Die meisten dieser Gnadengesuche wurden als Polizeigeschäfte durch den kleinen Rat erledigt. Vor R. und B. gelangten an ordentlichen Geschäften nur Gesuche um das Bürgerrecht, um Darlehen, Einschläge, „fremde Offiziere“, grössere Petitionen wirtschaftlichen oder politischen Inhaltes, Bewerbungen um gewisse Aemter, so das Stadtphysikat, wenigstens in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, und ähnliche Fälle.

R. und B. kamen verhältnismässig wenig dazu, sich gegen Private, die vor ihrem Forum erschienen, als die gnadenerweisende, huldvolle Obrigkeit zu zeigen. Der Verkehr zwischen Regierung und Volk war vielmehr Sache des kleinen Rates.

Die „*Staats- und Standesgeschäfte*“ überwogen weit an Zahl und bildeten die eigentliche Aufgabe der höchsten Gewalt. Auch diese kamen in der Regel zuerst vor den kleinen Rat

¹⁾ M. B. I, p. 793 d. h. solche Geschäfte, in denen das staatliche Interesse überwog, das private aber doch beteiligt war.

oder wurden, falls sie im grossen Rate vorgebracht wurden, vorerst dem ordentlichen überwiesen. Haffner sagt darüber allgemein¹⁾: „Doch wird dem grossen Rath beym wenigsten nichts fürgetragen, dasselbe seye dann zuvor von dem ordentlichen Rath erbeutelt und darüber deliberiert worden; sintemalen wo jemand von Räthen oder Burgeren wer der were, also raw ein Anzug thäte, lasst man so gar kein Umbfrag ergehen, sondern soll, wie gemelt, vorderst des ordentlichen Raths Berathschlagung darüber walten, und dann erst für den grossen Rath kommen“. Doch kamen im 18. Jahrhundert seit dem Hervortreten der Macht des grossen Rates auch primär Geschäfte in dieser Behörde zur Sprache. Die Handhabe dazu bot, wie wir gesehen haben, der Beschluss von 1721, nach dem jeder Ratsherr und Grossrat selber vorbringen durfte, was er als nützlich und ratsam erachtete, worüber dann Umfrage zu halten war. Wir haben gesehen, wie der kleine Rat dieses Gesetz illusorisch zu machen suchte. Als aber in der 2. Hälfte des Jahrhunderts der grosse Rat sich stärker der Staatsverwaltung annahm, kamen vor ihm öfters Geschäfte primär zur Diskussion, namentlich bei Verhör der Rechnungen. Doch wurden fast immer diese Traktanden zur Beratung an den kleinen Rat oder an Kammern oder Kommissionen gewiesen. 1734 wurde sogar anlässlich der Entgegennahme der grossen Rechnung statuiert, dass künftig Standesgeschäfte zuerst vom kleinen Rate behandelt werden sollen, eine Ordnung, die natürlich das Antragsrecht der Grossräte nicht berührte, auch für die Behandlung von staatlichen Aufgaben ohne grossen Belang war, da die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, „unmassgeblichen Gutachten“, ja fast immer durch Kammern oder Kommissionen geschah.

Ein Staatsgeschäft durfte ausschliesslich im Schosse des grossen Rates zur Sprache kommen: Verfassungsrechtliche Fragen. Das Gesetz von 1763 weist mit aller Schärfe darauf hin.

Auf jeden Fall sah sich aber der grosse Rat durch das Herkommen in der *Freiheit des Geschäftsganges* stark gehemmt. Der kleine Rat bestimmte doch faktisch zum grössten Teile die Traktandenliste der R. und B. schon dadurch, dass der Präsident des kleinen Rates zugleich dem grossen vorstand. Doch bildete

¹⁾ Haffner II, p. 51 f.

sich bei der zunehmenden Geschäftslast im 18. Jahrhundert allmählich der Modus aus, dass wenigstens bei grösseren Verhandlungen R. und B. von sich aus für bestimmte Traktanden Sitzungen ansetzten und dass sie in jeder Sitzung, nachdem sie der Amtsschultheiss oder sein Stellvertreter mit Verlesung der Traktandenliste eröffnet hatte, selber beschlossen, was behandelt werden solle. Die gewöhnliche Formel des Vorsitzenden: „es stehe nun an Ihr Gn. und Herrl. R. und B., mit was sie den Anfang machen wollen“ zeigt, dass nunmehr die Bereinigung der Traktanden der höchsten Gewalt überlassen war.

Es gab also *kein Geschäftsreglement*. Die Beratungen vollzogen sich nach altem Gewohnheitsrechte. Wichtig ist hier der Vorgang der Ausbildung eines ausgedehnten Kammern- und Kommissionensystems im Laufe des 18. Jahrhunderts, das die Räte zu entlasten und die Vorarbeiten zu leisten hatte¹⁾). Trotzdem blieb die Traktandenliste immer so zahlreich, dass die ältern Nummern meist wieder vergessen wurden, da die Führung der einzelnen Geschäfte eine ungemein schleppende war. Beim Systeme der Gewaltenvereinigung war es nicht anders möglich, da jedes Geschäft von irgendwelcher Bedeutung durch die Hand des kleinen Rates gehen musste, dessen Mitglieder auch in den Ausschüssen die Hauptrolle spielten.

Die *Behandlung eines Gegenstandes* vollzog sich in der Weise, dass er vom Schultheissen oder einem Kommissionsreferenten erörtert wurde, worauf die Umfrage waltete, eventuell mehrere Male. Eine freie Diskussion scheint selten stattgefunden zu haben. Die Ratsmanualen vermerken meistens nur: „Nachdem verschiedene kluge Meinungen auf die Bahn gekommen sind, wurde erkannt“ oder „es ist geraten, dass“ , oder „nach gewalteter Umfrage ist erkannt, dass“ Selten werden die Antragssteller oder Redner in der Diskussion genannt. Nur bei besondern politischen Händeln kam es, nach den Ratsmanualen zu schliessen, zu Debatten, deren Protokollierung vor der Ingrossierung von der Behörde meist ausdrücklich gutgeheissen wurde, was dafür spricht, dass sie etwas Ausserordentliches im Leben der Räte waren.

¹⁾ Schon im 16. und 17. Jahrhundert wurden für gewisse Geschäfte, Vorarbeiten, Ausschüsse bestellt, z. B. 1585 für ein neues Stadtrecht, s. Meyer H., Die Entwicklung des soloth. ehelichen Güterrechts p. 284.

Ein *Studium der Akten* war den Ratsmitgliedern in den wenigsten Fällen möglich. Nur die Hauptrechnungen wurden, wenigstens in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, einige Zeit in der Kanzlei aufgelegt. Man wandte dieses Verfahren durch besondern Beschluss für einzelne *Gesetzesentwürfe* an. Gewöhnlich wurden die Vorlagen einfach summarisch oder punktweise abgelesen und ratifiziert. Die artikelweise Beratung wurde in der 2. Hälfte des Jahrhunderts häufiger.

Die *Abstimmung* geschah durch das offene einfache Handmehr. Einer Anregung im kleinen Rate, auch für die *Gesetze* die geheime Abstimmung anzuwenden, blieb liegen¹⁾, ebenso ein Antrag, für Abänderungen von Fundamentalsatzungen solle das $\frac{2}{3}$ -Mehr nötig sein. Ein Antrag aus dem Jahre 1722, der verlangte, dass zur Abstimmung gelangende Anträge vorher zu Papier gebracht werden sollen, wurde zwar in einem Statut angenommen, aber, nach den Protokollierungen zu schliessen, nicht konsequent durchgeführt. Daher kam es, dass die Erkenntnisse sehr oft unklar protokolliert wurden. Das Abstimmungsverfahren war in den gewöhnlichen Geschäften ziemlich summarisch. Das Resultat war meistens: offen und „einhälig“ gutgeheissen,

Ueber die verhandelten und beschlossenen Geschäfte musste *Verschwiegenheit* bewahrt werden. Es ist aber durchaus zweifelhaft, ob das diesbezügliche Mandat von 1638, das bei gewissen periodischen Geschäften, so am 26. Juni und bei Verhör der grossen Rechnung, verlesen wurde, gehalten wurde. Es verlangte, dass Fehlbare dem Amtsschultheissen angezeigt werden sollten, der den Fall ex officio vorzutragen habe. Der Bürgermeister und der jüngste Jungrat sollten die Kundschaft aufnehmen. Als Strafe waren Amtsentsetzung oder Suspension angedroht. Zwar wurde das Mandat einige Male wiederholt, so 1688, 1701²⁾), und öfters allen Ernstes daran erinnert. Wir hören aber nie von einer Ausfällung der angedrohten Strafen, obschon z. B. der französische Ambassador, wie dessen Briefe nach Paris be-

¹⁾ 1765, 1. April, wenigstens für Prozesse angeregt.

²⁾ Zugleich mit der Prätentionsordnung gedruckt, in einem Sammel-Band 2°, St. A. Sol. Schon im 16. Jahrhundert war den Ratsherren aufgetragen, den Rat zu hehlen.

weisen, meistens über die Beratungen der Behörden, oft sogar über die Stellungnahme der einzelnen Ratsmitglieder, orientiert war. In der Stadt war man ebenfalls davon unterrichtet, wie das Tagebuch des Chorherrn Wagner zeigt.

Die *Ratssitzungen* vollzogen sich im Stile der Zeit sehr würdevoll und nach der Etikette. Nur bei Geschäften, die das Interesse der Herren direkt berührten, konnte es lebhaft zugehen. In den politisch bewegten Zeiten am Anfange des Jahrhunderts und in den 60er Jahren muss es oft zu stürmischen Sitzungen gekommen sein, in denen auf das Herkommen wenig geachtet und die Steifheit dieses Ratsbetriebes wohltuend belebt wurde. Besonders in den Zeiten des Conseiller-honoraire-Handels wurde oft das „Decorum“ der Obrigkeit vernachlässigt, so dass besondere Beschlüsse zur Geschäftsordnung nötig wurden, die lebhaft an die Bestimmungen aus dem noch nicht so formellen 16. und 17. Jahrhundert erinnern: „Niemand soll dem andern in die Rede fallen“.

1762 wurde z. B. erkannt, der Amtsschultheiss solle dem Altrate Grimm das Misslieben des Rates ausdrücken, weil er in der letzten Sitzung während der Eröffnung der Meinung seines Schwagers Altrat Gluž dreingeredet habe, er bringe ein Märlein vor. Er solle künftig mit solchen Ausdrücken behutsamer und sparsamer vorgehen. Ebenso solle in den nächsten Rats- und R. und B.-Sitzungen das Ansinnen getan werden, dass keine Zwischenreden gestattet seien und das Mandat der Verschwiegenheit treu befolgt werden müsse¹⁾.

1763 beschwerten sich einige Mitglieder, dass gegen den Architekten Ritter allzu heftige Worte gebraucht worden seien²⁾. Die beleidigende Partei musste abtreten, worauf ihr nach gewalteter Beratung durch den Amtsschultheissen eröffnet wurde, sie habe künftig dem hohen souveränen Tribunale mehr Ehrfurcht zu zollen, reizende Anreden bei Erteilung der Meinungen, ja selbst der Häupter zu unterlassen, ebenso bissige Erhebungen, Unordnung und Verwirrung durch das Geschwätz und Hin- und Herlaufen. Es wurde erkannt: Künftig solle im grossen und kleinen Rate

¹⁾ R. M. 26. März.

²⁾ R. M. 8. Juni.

1. nicht mehr gestattet sein, einem Mitgliede, das seinem Rang und der Ordnung nach seine Meinung eröffne, dreinzureden;
2. jeder seine Meinung ungehindert, doch in geziemenden und anständigen Termini vorbringen können;
3. das Zusammenreden gänzlich abgetan und verboten sein, und jene Mitglieder, die wegen einer Kommission oder einem Geschäfte sich zu unterreden haben, sollen dafür aus der Ratsstube treten;
4. auch verboten sein, einem Ehrenmittel oder Ehrenhaupte, das seine Meinung zum Mehren abzugeben hat, dreinzureden;
5. die Ehrenmittel weder des grossen noch des kleinen Rates auseinander treten mögen, es sei denn, dass vom Amtsschultheissen das Ansinnen geschehen, dass ihnen für diesmal nichts mehr vorzutragen sei.

Zuwiderhandelnde soll der Präsident sofort abtreten lassen und über sie das Mehr ergehen.

Eine ähnliche Ordnung wurde mit Bezugnahme auf die hier angeführte 1766, am 14. Juli erlassen. Sonst finden wir aber sehr selten solche Beschlüsse, so dass angenommen werden darf, dass die Sitzungen sich in der Regel in gesetzter Ordnung abwickelten, was dem gemütlichen Betriebe des ganzen Staatsapparates besser entspricht. Ein wirklicher Arbeitsgeist herrschte in diesen Räten nicht. Die Leistungen der R. und B. sind sehr gering.

Sie boten ein Bild der Entschlusslosigkeit und „Trölerei“, das sich gut mit der Tagsatzung vergleichen lässt, nur dass es bei den Solothurner Räten mehr ordentliche Traktanden gab, die erledigt werden mussten, ebenso mehr Fragen des Fremden-dienstes und sonstwie persönlicher Natur, die man möglichst rasch erledigen wollte. Diese Geschäfte wurden, trotz allen Beschlüssen, zuerst die Standessachen zu beraten, immer wieder am Anfange der Sitzung behandelt, aus Gutmütigkeit gegen die Privaten, und weil die auswärtigen Geschäfte meist dringender Natur waren. Dann blieb für die *innern Staatsangelegenheiten* keine Zeit mehr, und diese mussten „wegen Kürze der Zeit“ verschoben werden. Selbst Extrasitzungen vermochten nicht,

die Traktanden zu befördern¹⁾). Nur wenn Missbräuche oder Mängel gar zu krass bemerkbar wurden, raffte sich die Behörde zu Massnahmen auf. Sehr oft wurde aus reinen Formfragen keine materielle Erledigung möglich, besonders wegen Schwierigkeiten im Abtreten, oder die schlechte Kanzleiführung verhinderte es, das nötige Aktenmaterial zum Studium eines Traktandums zusammenzubringen. Die Uebersicht über die Geschäfte ging rasch verloren, da es scheint, dass ein Beschluss von 1724, der Ratsschreiber solle künftig alle Kommissionen, die vom kleinen Rat ergehen, auf ein Register tragen, nicht durchdrang. 1766 wurde wieder ein ähnlicher Beschluss gefasst. Der Stadtschreiber sollte alle Kommissionen notieren. 1784 führte man dafür ein besonderes Buch ein. Trotzdem blieben die Kommissionen saumselig, und es ging oft Jahre, bis ein Auftrag ausgeführt wurde.

Eine gewisse Besserung trat seit der Mitte des Jahrhunderts ein, weil einige Aufgaben vorlagen, die erledigt werden mussten, sowie auf Betreiben aufgeklärter Staatsmänner. Trotzdem steckte die Staatsmaschine in einem ungeheuren Schlendrian, aus dem einfach nicht herauszukommen war. Eine Verhandlung am 15. Dezember 1784 gewährt uns einen Einblick in diese Zustände, die von den verantwortlichen Regenten zwar erkannt wurden, ohne dass sie sich dauernd um eine Remedur bemühten. Man brachte vor, dass sehr viele Staats- und Oekonomiegeschäfte rückständig seien, dass seit vielen Jahren bei der grossen Rechnung ad notam genommene Punkte an Kommissionen überwiesen wurden, die Relation aber nie abgestattet worden sei. Oefters werden wichtige Geschäfte durch geringere verdrängt, wodurch das gemeine Beste nicht so, wie es sollte, gefördert werde, und die besten Ordnungen werden nicht in Ausübung gebracht. Es wurde darauf erkannt, dass sich der grosse Rat alle Wochen versammeln solle; statt wie bisher monatlich einmal²⁾. Es ist

¹⁾ Nach Statut von 1750 (R. M. 1162) sollten in den ordentlichen Sitzungen nur Standesgeschäfte behandelt werden, ohne hohe Not und Dispens keine privaten. Diese Ordnung blieb aber nicht dauernd in Wirkung.

²⁾ R. u. B. versammelten sich je den ersten Mittwoch des Monats zu einer ordentlichen Sitzung. Extrasitzungen wurden vom kl. Rate berufen oder vom gr. Rate selber angesezt. Der Schultheiss hatte kein verfassungsmässiges Recht, R. u. B. zu berufen. Die ordentlichen Sitzungen fehlen aber öfters. Es herrschte auch hier eine gewisse Laxheit.

aus diesem Beschlusse wieder nicht ersichtlich, ob nur bis zur Erledigung der hängigen Geschäfte wöchentlich eine Sitzung stattzufinden habe oder prinzipiell. Wie das Ratsmanuale von 1785 erkennen lässt, wurde dieser Beschluss, wie ähnliche aus früherer Zeit, nicht streng durchgeführt, wenigstens in der zweiten Hälfte des Jahres nicht mehr. Immerhin stieg die Zahl der Sitzungen ganz beträchtlich, und die sich gegen Ende des Jahrhunderts häufenden Aufgaben forderten von der obersten Landesbehörde grössere Leistungen. Es waren teils Fragen der Staatsverwaltung, die gelöst werden mussten, besonders die Zoll- und Umgeldreform, Remedur im Forstwesen, überhaupt Besserung der Staatswirtschaft, dann aber auch politische und militärische Probleme, die seit dem Ausbruche der französischen Revolution sich aufdrängten, so die Emigrantenfrage, die Grenzbesezung und in ihrem Zusammenhange Hebung des Militärwesens. Die Staatsmaschine war aber in der Zeit des politischen und wirtschaftlichen Stillstandes so verrostet, dass diese Aufgaben nicht mehr in durchgreifender und befriedigender Weise gelöst zu werden vermochten. Einerseits waren die Staatseinrichtungen zu starr und veraltet, anderseits deren persönliche Träger zu sehr in den Anschauungen des ancien régime befangen. Der grosse Rat, der hier durchaus die verantwortliche Stelle war, da ihm die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte zustand, erwies sich als unfähig, dem Geist einer neuen Zeit zu folgen. Er teilte dieses Schicksal mit den obersten Landesbehörden der übrigen schweizerischen Aristokratien.

19. Kapitel.

Der kleine Rat.

Ihro Gnaden Schultheiss und kleiner Rat der Stadt und Republik Solothurn waren die eigentliche Obrigkeit des Staatswesens und trugen die Hauptlast der Regierung. Diese Körperschaft, die wahrscheinlich die älteste politische Behörde der Stadt

war, vereinigte in ihrer Hand nicht nur ausgedehnte Verfassungsrechte, besonders in der Besitzung der Aemter, sondern jedes einigermassen wichtige Geschäft des Staates, der Stadt oder der Vogteien kam vor ihr Forum. Sie war daher vor allem Verwaltungsbehörde, und da der Polizeistaat seine Aufgaben viel mehr auf dem Wege der Verwaltung, durch einzelne Dekrete und Erkanntnisse, die sich auf das Gewohnheitsrecht stützten, zu lösen suchte, weniger durch die Gesetzgebung, so hatte der kleine Rat eine ungeheure Macht im Staate. Er war der eigentliche Leiter der Justiz- und der Polizeiverwaltung, unter welch letzterer die gesamte administrative Tätigkeit verstanden wurde, die nicht rechtlicher Natur war, sondern „nach freiem Ermessen“ der Obrigkeit vor sich ging.

Die wenigen richterlichen und administrativen Geschäfte des grossen Rates treten ganz zurück hinter der gewaltigen Traktandenliste, die der kleine Rat jahraus jahrein vor sich sah. Zudem wurde die legislative Gewalt des grossen Rates von diesem nicht so ausgenützt, dass sie ihm ein Uebergewicht im Staate verschafft hätte. Zwar raffte er sich zu gewissen Zeiten auf und begann seit Mitte des Jahrhunderts, wie schon einmal um 1720, immer mehr auf die Staatsverwaltung einzuwirken. Das vermag aber den allgemeinen Eindruck, den wir von den Räten zur Zeit des Patriziates erhalten, nicht zu verändern, nämlich den, dass der kleine Rat der wirkliche Landesvater des absolutistischen Staatswesens, die Obrigkeit, war.

Denn auch zur Zeit des stärkern Hervortretens der R. und B. behielt er eben doch dadurch die Hauptgewalt bei sich, dass er die eigentliche *Wahlbehörde* war. Diese Verfassungsrechte wogen diejenigen des grossen Rates weit auf, denn nur bei ihm stand es, die Personen zur Leitung des Staates zu berufen, die ihm genehm waren und in sein System passten. Die Wahlrechte des grossen Rates waren sehr bescheiden, und sie entsprachen seiner staatsrechtlichen Stellung als höchste Gewalt in keiner Weise. Nur die Seckelmeisterwahl gab ihm ein wirk-sames Mittel, auf die Führung des Staates Einfluss zu gewinnen. Die übrigen Aemter, die er besetzte, hatten doch nur administrativen Charakter, nämlich die äussern Vögte, Reformationsherren, Salzdirektoren, Zollcommis. Erst im letzten Viertel des Jahr-

hunderts zog er noch die wichtige politische Wahl der Gesandten an sich, sowie die des Propstes.

Alle *übrigen politischen Aemter* wurden von der engern Regierung vergeben, bei der das Selbstergänzungsrecht der Räte stand. Damit entschied der kleine Rat über den Eintritt in den grossen Rat und in den ordentlichen. Er wählte den Vertrauensmann der regierten Bürger und der Grossräte, den Gemeinmann. Er besetzte alle wichtigen Verwaltungsstellen und selbstverständlich die mindern administrativen Aemter und Dienste. Er ordnete also die personellen Angelegenheiten der Aemter ganz willkürlich, d. h. nach altem Herkommen, und war darin nur durch wenige *Gesetze über die Wahlfähigkeit* in die Räte und Aemter gebunden.

Solche waren, ausser dem schon erwähnten, folgende Einschränkungen. Im kleinen Rate konnten nach altem Herkommen zugleich nicht *Blutsverwandte* ersten Grades sitzen, auch nicht, nach Statut vom 18. November 1665, das einen bisherigen Brauch bestätigte, Stiefsohn und Stiefvater¹⁾. Wichtig war, dass der *Dienst für fremde Herren uud Fürsten* von der Mitgliedschaft ausschloss. Vorerst begnügte man sich damit, Offiziere in fremden Armeen zu verhalten, dass sie eine gewisse Zeit des Jahres „dem Rate abwarteten“. 1726 wurde beschlossen und zwar von R. und B., dass ein Hauptmann in französischen Diensten nicht zugleich Ratsherr sein könne, 1730 ausführlicher²⁾:

Alle unter fremden Fürsten und Potentaten stehenden Hauptleute, auch die Dolmetscher, sollen künftig zu keinen Ratsstellen, Landvogteien, Staatsämtern und Chargen gelangen können, ausgenommen zur Grossratsstelle. Sollte einer dazu gelangen, so soll er den Eid ablegen, dass er seine Stelle aufgebe und kein Emolument mehr davon beziehe. Damit dieses Statut gehalten werde, soll künftig niemand mehr, bei Verlust des Bürgerrechtes, einen Antrag darüber stellen dürfen. Das Statut wurde neuerdings 1743 bestätigt.

Nach der Wahl wurden die Alträte und Jungräte vor versammeltem kleinem Rate vereidigt. Der *Eid der Alträte*³⁾, der

¹⁾ M. B. II. p. 78.

²⁾ R. M. 22. Dez.

³⁾ ABB. No. 14, p. 12.

wichtigsten Standespersonen, enthielt folgende Verpflichtungen. Sie schworen: 1. Nutz, Ehr und Frommen der Stadt zu fördern und ihren Schaden zu wenden; 2. der Stadt Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Sätzeungen und gute Gewohnheiten handhaben zu helfen, zu beschirmen und jederzeit darauf zu urteilen; 3. alle Frevel, Bussen und Einungen, wie sie ihnen fürkamen, zu rügen, zu leiden und anzuseigen; 4. zu Rat und Gericht zu gehen, wenn ihnen geboten würde und die Glocke tönte; 5. den Rat zu verschweigen; 6. ein Pferd zu halten¹⁾; 7. in der Stadt Geschäften und Sachen zu reiten und zu gehen; 8. Land und Leuten, Reichen und Armen, Witwen und Waisen, Fremden und Heimischen, Geistlichen und Weltlichen zum Rechte zu verhelfen; 9. der Stadt Ausburger getreulich zu schützen; 10. das alles nach bestem Verstehen und Vermögen getreulich zu leisten.

Im *Jungratseide*²⁾ fehlten die Punkte, 2, 3, 6. Statt Punkt 3 schworen sie einfach, was zu melden not tut, zu rügen und vorzubringen.

Diese Unterschiede, namentlich Punkt 2, zeigen deutlich, dass der alte Rat der eigentliche Hüter der Verfassung war, sowohl der Gesetze, wie der Gewohnheiten, — Punkt 6 speziell, dass in erster Linie die Alträte mit Kommissionen und Vertretungen der Regierung nach aussen, vornehmlich in den Vogteien, beauftragt wurden.

Im übrigen bildeten aber, abgesehen von einigen Wahlrechten, der alte und der junge Rat zur Zeit des Patriziates *eine geschlossene Behörde mit einheitlicher Amtsgewalt*.

Auch die Amtsgewalt des kleinen Rates war legislativer, administrativer und richterlicher Natur.

Ein *Gesetzgebungsrecht* stand ihm freilich nicht zu; dagegen konnte er selbständig mit fertigen Gesetzesvorlagen vor R. und

¹⁾ Diese Verpflichtung wurde nicht immer gehalten, wie Reklamationen 1724 u. 62 zeigen. 1762 war man daran, diesen Punkt zu streichen; man fand ein solches Vorgehen dann aber bedenklich, da der Eid im Rosengarten geschworen wurde, also nur die Gemeinde das Recht der Abänderung gehabt hätte. Zu einer solchen „Volksanfrage“ konnte man sich offenbar nicht entschliessen. 1796 setzte man sich über die Bedenken hinweg und schaffte diese Verpflichtung ab, da die Landstrassen nun so gut seien, dass man nicht mehr zu Pferd, sondern im Gefährt reise!

²⁾ ABB. No. 14. p. 32.

B. gelangen, die sich sehr oft damit begnügten, solche einhellig und mit Beifall gutzuheissen, sodass der kleine Rat der eigentliche Gesetzgeber war, der den grossen als blosse Ratifikationsmaschine behandelte¹⁾). Der kleine Rat gab von sich aus Erlasse heraus, deren Bedeutung vielfach die „Satz- und Ordnungen“ des grossen übertraf. Es kam vor, dass die nämliche Aufgabe einmal vom kleinen, dann vom grossen Rate gelöst wurde. Der Begriff des Gesetzes war eben nicht so scharf ausgeprägt. Auf die finanzielle Tragweite einer Vorlage zum Zwecke, die Zuständigkeit der Behörde zu bestimmen, wurde weniger Rücksicht genommen, da eine finanzielle Kompetenz des kleinen Rates wohl allgemein, aber nicht mit einer gewissen Summe begrenzt war und dieser fast jederzeit dazu neigte, über das Staatsgut eigenmächtig zu bestimmen. Immerhin fand die Aufstellung von Gesetzen durch den kleinen Rat darin eine Grenze, dass nur vom grossen Rate ratifizierte Akte dem Stadtrechten einverlebt werden und damit als Fundamentalsatzen gelten konnten.

Es liegt in der Natur des Polizeistaates, dass die legislative Tätigkeit der Behörden hinter der Staatsverwaltung stark zurücktritt. Die Satzungen derselben wären mehr Bestätigungen eines gewohnheitsrechtlich gewordenen Zustandes als die Aufstellung neuer Vorschriften. Man wollte ja gar kein neues Recht schaffen; das Wort „Satzung“ deutet auch darauf hin, da es als juristischer Begriff die Sanktionierung einer Rechtsübung bedeutet. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts tritt der Unterschied zwischen Gesetz und blosser Verwaltungsverordnung immer klarer hervor, und demgemäß gelangt der grosse Rat allmählich ausschliesslich zur grundsätzlichen Regelung der staatlichen Aufgaben.

Viel wichtiger war die Tätigkeit des kleinen Rates als Beschützer der Gesetze und Gewohnheiten, als Richter. Als eigentlicher Leiter der Justizverwaltung hatte er eine enorme Arbeitslast. Es kann sich hier nicht darum handeln, ein Bild derselben zu geben. Es sollen nur die allgemeinen Formen, in denen sich diese richterlichen Funktionen vollzogen, kurz erörtert werden.

Sie hafteten dem Rat schon seit altem an, bildeten vielleicht sogar seine anfängliche Bestimmung, und zwar war der kleine

¹⁾ Z. B. Noch 1797 bei der Neuorganisation von Fruchtkammer, Bauamt, Schanzrat und Waisenrat.

Rat sowohl Zivilrichter, als Strafrichter. Als ersterer wurde er unterstützt durch das Stadtgericht und die Vögte, sowie die Dorfgerichte. Doch waren die Kompetenzen der beiden letzten Instanzen nicht bedeutend, hauptsächlich friedensrichterlicher Natur. Prozesse konnten nur vor Rat geführt werden. Erst mit zunehmender Geschäftslast delegierte er gewisse Händel an das Stadtgericht, so 1723 alle unter 1000 Gl.¹⁾). Es wurde aber immer wieder nötig, auf diese Vorschriften hinzuweisen, da die Rechtssachen fortwährend der Behandlung von Stadtgeschäften schadeten. Der kleine Rat hatte also nicht etwa die Tendenz, sich zum alleinigen Richter im Lande zu machen, bezw. diese seine Stellung zu erhalten, sondern er ging auf Stärkung der untern Instanzen, namentlich des Stadtgerichtes aus, das auch für die Vogteien zuständig wurde. Stark beansprucht war der kleine Rat als Appellationsgericht; doch suchte er immer wieder gegen die Trölsucht, das Weiterschleppen der Händel, anzukämpfen. So kam er 1720 dazu²⁾), dass die verlierenden Parteien künftig die Prozesskosten zu zahlen haben, deren Höhe von der Kommission, welche den Handel vorberiet, bestimmt wurde; denn die geringen Kosten, mit denen die Streitenden wegkommen, fördern nur die Trölerei. Dagegen wurde abgelehnt, nach bernischem Muster Audienzgelder zu errichten.

Seltener hatte sich der Rat gegen Uebergriffe der untern Instanzen zu wehren, z. B. 1704, als er wiederholte, dass Bodenzins-, Zehnten- und Gantgeschäfte, sowie Erbstreitigkeiten direkt vor Rat und nicht zuerst vor die äussern Gerichte gebracht werden sollen³⁾.

Die Gerichtsbarkeit des Rates war, abgesehen vom eben genannten Beschluss von 1720, unentgeltlich, und jedem Bürger und Untertan leicht zugänglich. Jeder konnte seine Sache selbst oder durch einen Fürsprecher vertreten. Seit 1729 durften diese nicht mehr Advokaten sein. Den Fremden wurde gleiches Recht gewährt, „ohne einige Favor, Gunst oder Vorteil“, wie Haffner bemerkt⁴⁾). Eher scheint das Gegenteil zuzutreffen, gemäss den befangenen Anschauungen der Zeit, nach denen in erster Linie

¹⁾ R. M. p. 756.

²⁾ R. M. p. 147.

³⁾ R. M. p. 355.

⁴⁾ Haffner II, p. 51,

der Angehörige zu schützen war. So zeigt ein Erbschaftsprozess, den Pisoni zu führen hatte, die solothurnische Rechtspflege in ungünstigem Lichte¹⁾. Sie wird allgemein zwar als gerecht bezeichnet. Doch trifft dieses Urteil nur für die Händel von Angehörigen unter sich zu.

Die lange Amtserfahrung, welche die Ratsherren in der Regel besass, vermochte doch nicht den Mangel an juristischer Bildung zu ersetzen, da eben doch die meisten Patriziersöhne ihre Erziehung in den fremden Kompagnien, aber selten auf hohen Schulen holten. Daher trat ein Stillstand in der Rechtsentwicklung ein. Das von Staal'sche Stadtrechten von 1604 blieb das Zivilgesetzbuch bis 1798, und es erlitt in diesen zwei Jahrhunderten nur wenige Abänderungen. So war es nicht anders denkbar, als dass es den Anforderungen der neuen Zeit, die mit der Aufklärung einsetzte, nicht mehr durchwegs zu genügen vermochte.

Noch viel rückständiger war die *Strafrechtspflege*, die bis 1798 nach der Carolina oder wenigstens in Anlehnung an dieselbe ausgeübt wurde. 1762 wurde angeregt, einen bewährten Kommentar zur Carolina anzuschaffen und als Richtschnur zu nehmen. Die Frage kam an eine Kommission, aber, wie es scheint, ohne Erledigung zu finden.

Untersuchungsrichter waren die Turmherren, seit 1770 Kriminalkammer genannt (ein Altrat, der Bürgermeister, ein Jungrat, der Grossweibel, als Sekretär der Gerichtsschreiber). Diese Behörde wechselte ziemlich häufig, indem sie bloss auf drei Jahre ernannt war²⁾, der Bürgermeister nur auf zwei, der Grossweibel wenigstens auf sechs. Bis 1745 hatten sie über jedes Verhör sofort dem kleinen Rate zu berichten. Damals übertrug der kleine Rat ihnen die Gewalt, die „getürnten“ Personen nach ihrem Ermessen zu examinieren, ohne den „Vergicht“ vorzulegen, durch alle Gradus des Untersuchungsverfahrens bis und mit auf das „ungebunden auf das Stühlchen setzen“. Dann aber sollten sie, ohne mit dem peinlichen Verfahren weiterzugehen, die Verhöre vorlegen, damit der kleine Rat das Fernere anordnen konnte³⁾.

¹⁾ Amiet, Pisoni, p. 19 f.

²⁾ ABB. Nr. 14. p. 60.

³⁾ R. M. 13. Jan.

Dieser Beschluss scheint aber nicht durchgedrungen zu sein, da er 1791 wiederholt wurde¹⁾.

Der kleine Rat behielt also die Untersuchung der Delinquenten in seiner Hand²⁾. Es ist darum begreiflich, dass das Verfahren sehr schleppend war. So wurde noch 1796 angezeigt, im Gefängnisse befänden sich viele Delinquenten, deren Verhörberichtigung einen sehr langsamem Fortgang nehme. Es wurde erkannt, das Verzeichnis der Häftlinge alle Mittwoch vorzunehmen³⁾.

Die *Urteile* waren milde, soviel sich erkennen lässt. Die Kriminalität war gering. 1779 kamen z. B. nur 2—3 solche Geschäfte vor Rat, 1782: 4, 1783: 4. Es gab Jahre, wo gar keine Verurteilungen vorkamen.

Die Strafrechtspflege war also fast ganz beim kleinen Rate. Nur der Schultheiss, Grossweibel, die Vögte und einige Kammermaren hatten polizeirichterliche Funktionen zur Führung von Streithändeln, Freveln, Uebertretung von Polizeiordnungen.

Die hohe Gerichtsbarkeit wurde sehr sorgfältig und würdevoll ausgeübt. Wurde über das Blut gerichtet, so musste den Ratsherren „bei Pfund und Eid“ geboten werden, und es hatten zum Spruche mindestens 24 Richter anwesend zu sein, während zu einem Urteil in Zivilprozessen sieben Richter genügten.

Urteile der untern „Spruchherren“ (Schultheiss, Grossweibel, Vögte) in Streit- und Schlaghändeln konnten vor Rat gezogen werden. Die Richter erster Instanz hatten beim Spruch abzutreten⁴⁾. Ausgiebig waltete der kleine Rat als Begnadigungsbehörde über Urteile, die er selber gefällt hatte, besonders bei Bussenausfällungen, Amtsentsetzungen von untern Beamten der Stadt und Vogteien, die gar nicht selten waren. Auch gegen Sentenzen untergeordneter Richter wurde seine Gnade angerufen, und es muss gesagt werden, dass sich die gutmütigen Solothurner Ratsherren recht bald erweichen liessen⁵⁾.

¹⁾ R. M. 27. Mai.

²⁾ Lehmann, die sich freiwähnenden Schweizer, p. 99, urteilt: „die drei Turmherren nebst dem Grossweibel leiten den Informativprozess ganz nach ihrem Gutdünken“, was durchaus unrichtig ist. Die Turmherren waren im Gegenteil viel zu unselbstständig.

³⁾ R. M. 25. Jan.

⁴⁾ Beschlüsse von 1699, 1730.

⁵⁾ Vergl. (W. Rust), Die Todesstrafe im alten Solothurn. St. Ursenkälender 1894, p. 62, ff.

Ausser der jurisdiktionellen Tätigkeit wurden vor Rat ferner gewisse *notarielle Geschäfte* behandelt, z. B. Fertigungen grösserer Liegenschaftskäufe, Testamente, Erbteilungen, Schuld-betreibungen und Konkurssachen, Steigerungs- und Rechnungstagbewilligungen, Gantgeschäfte.

Für die verschiedenen Teile des Staatsgebietes waren die Rats- und Gerichtstage bestimmt. Der Montag war den äussern, der Freitag den innern Vogteien vorbehalten, der Mittwoch für die Bürger und alle Bewohner von Stadt und Bürgerziel. Diese Ordnung musste oft in Erinnerung gerufen werden.

Wichtiger als die Justiz- wär die Polizeiverwaltung, die der kleine Rat ausübte, d. h. die gesamte *administrative Tätigkeit* im Staate. Der Verwaltungsbegriff im absolutistischen Polizeistaate war sehr ausgedehnt. Zur „Erhaltung guter Polizei“ im Staate wurden über alle möglichen Seiten des öffentlichen und privaten Lebens Verordnungen erlassen. Noch wichtiger war die Form des blossen Dekretes oder der Erkanntnis. Der kleine Rat entschied als Verwaltungsbehörde in der Hauptsache nach gutem altem Herkommen, nach „freiem Ermessen“. Daher war ihm in dieser Tätigkeit ein sehr weiter Spielraum gewährt, bis im Laufe des 18. Jahrhunderts der grosse Rat mehr dazu gelangte, die Rechtsübung in „Satz- und Ordnungen“ festzulegen oder Gesetze zu erlassen.

Es würde zu weit führen, die administrativen Rechte und Leistungen des kleinen Rates hier zu erörtern. Sie müssen ihre Darstellung in der Staatsverwaltung finden, deren Mittelpunkt sie sind, und können erst aus einer eingehenden Untersuchung der einzelnen Verwaltungszweige richtig gewürdigt werden. Vorläufig muss das allgemeine Urteil über die solothurnische Regierung, dass sie wohlwollend und gerecht, aber auch schwach war, genügen. Die bisherigen Ausführungen können es nur bekräftigen.

Auch über den *Geschäftsgang* kann hier wenig gesagt werden. Er vollzog sich ebenso in gewohnheitsrechtlichen Formen, ohne Geschäftsreglement. Nur einzelne Beschlüsse ordneten notdürftig den Ratsbetrieb, so über den Sitzungsbeginn, Beur-

laubung von Ratsmitgliedern, Ratsferien¹⁾). Die Zahl der Sitzungen war sehr gross, in der Regel drei in der Woche, im Jahre 120—130; es waren eben stets so viele laufende Geschäfte vorhanden, dass sie in den ordentlichen Sitzungen nie erledigt zu werden vermochten. Es herrschte ein *schleppender Geschäftsbetrieb*, freilich nicht in dem Masse wie bei R. und B. Es wurde wohl versucht, die Bestrebungen zu fördern, z. B. durch Einschränkung der Umfrage, so 1688²⁾), die Umfrage solle nur bei wichtigen Sachen stattfinden, bei den übrigen die Meinung nur vom Gemeinmann, von den andern Ratsherren in genere gefragt werden, ebenso 1697³⁾), zur Beförderung der Prozedierenden solle die Umfrage möglichst kurz gehalten werden. Besondere Massnahmen sollten die Leistungen des Rates steigern. Wenn diese auch wirklich im Laufe des Jahrhunderts grösser wurden, so vermochte der Ratsbetrieb doch nicht den Aufgaben gerecht zu werden. Der Fehler lag im System. Nur eine durchgreifende Kompetenzdelegation an die Kammern, bezw. deren Ausbau zu Departementen hätte den Rat für die wichtigen Staatsgeschäfte frei machen können. Die Gewalt der Kammern war viel zu gering, und zudem sassen in ihnen und den übrigen Kommissionen doch wieder die gleichen Leute wie im Rate. Man denke sich, dass jedes Geschäft, das einigermassen von Belang war, vor Rat dargelegt werden musste, dass Bittsteller persönlich zu erscheinen und selbst oder durch einen Fürsprecher ihr Anliegen vorzubringen hatten! Erst 1762 ging man zum Teil zum schriftlichen Verfahren über⁴⁾), um Zeit zu gewinnen. Es sollten bloss die Vorschreiben der Vögte, d. h. die schriftlichen Berichte, die den bittstellenden Untertanen von den Vögten an die Regierung mitgegeben wurden, verlesen werden, ohne Vorlassung der Bittsteller. Diese hatten aber gleichwohl auf dem Rathause zu

¹⁾ Als Ratsferien waren festgesetzt: alle Sonn- und Feiertage, acht Tage vor Weihnachten bis Dreikönigen, acht Tage vor und nach Ostern, die Kreuzwochen, acht Tage vor und nach Pfingsten, die Oktav des Frohleichtnamsfestes, von Peter und Paul (29. Juni) bis St. Gallentag (16. Okt.). Während dieser Zeit waren die Rechtstage eingestellt, und es wurden nur die dringlichen Geschäfte behandelt.

²⁾ R. M. p. 330.

³⁾ M. B. II, p. 635.

⁴⁾ R. M. 13. Mai.

erscheinen! Für die Stadtbewohner blieb die Ordnung von 1699¹⁾) in Kraft, wonach die im Lande befindlichen Herren und Bürger in Gnadsachen sich persönlich vor Rat, hinter den Schranken zu erstellen hatten, ausgenommen die Häupter²⁾; in Rechts- und Prozesssachen stand es jedem frei, in eigener Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen, nach Vorschrift des Stadtrechts.

Der kleine Rat hielt sich gleichfalls viel zu sehr an Kleinigkeiten und an äussere Formfragen, hinter denen die materielle Bedeutung eines Geschäftes zurücktrat. Es ist unnötig, hier nochmals auf das *Abtreten* zurückzukommen, das sich natürlich bei den engen Verwandtschaften der Ratsherren im kleinen Rate noch viel unangenehmer bemerkbar machte als bei R. und B. Meistens liess man solche Geschäfte einfach liegen, da es immer umständlich schien, Dispense zu erbitten oder Grossräte zur Ergänzung des kleinen Rates beizuziehen. Was für ein unglaubliches Gewicht auf die Form gelegt wurde, zeigt ein kleiner Vorfall von 1776. Einem französischen Maler, der in der Klus arbeitete, wurde verboten weiterzufahren, weil nur ein Lakai den Empfehlungsbrief des Ambassadors gebracht habe, nicht der Gesandtschaftssekretär. Vergennes wurde daran erinnert, dass er den Sekretär zu schicken habe! Eine Obrigkeit, die sich an solche Bagatellen hielt, war kaum geeignet, in grosszügiger Weise die Verwaltungsaufgaben zu lösen, die auch jener Zeit nicht fehlten. Ebenso hatte der kleine Rat als vollziehendes Organ des grossen, das dessen Gesetze auszuführen hatte, nicht die nötige Kraft und Umsicht. Die Obrigkeit war viel zu gutmütig, um auf strenge Beobachtung der Befehle des grossen Rates zu dringen. Sie vermochte meistens nicht einmal ihre eigenen auf die Dauer durchzuführen. Man denke nur an die unzähligen Beschlüsse beider Räte, die Amtsrezesse oder andere Rückstände einzutreiben. Es war unmöglich, hier reinen Tisch zu machen. Wie oft mussten Sittenmandate wiederholt werden, wie oft Befehle, das Gemeindeland nicht zu stark auszunutzen oder das Strolch- und Bettelgesindel, die Häuslileute in der

¹⁾ M. B. II, p. 709.

²⁾ d. d. lt. einem Beschluss vom 16. August 1730 nur die beiden Schultheissen.

Stadt abzuschaffen! Diese ewigen Abstellungen der gleichen Missbräuche lassen die Autorität der verantwortlichen Regierung nicht in einem sehr günstigen Lichte erscheinen. Dazu stimmt gut das Urteil der Zeitgenossen, dass sich die Untertanen unter ihrem milden Regimente wohl fühlten. Bei aller Ehrfurcht, die ihr gezollt wurde und bei dem devoten, untertänigen Respekte, mit dem die Bittsteller ihre Anliegen vor dem hohen Rate darbrachten, wurden doch ihre Befehle nicht allzu peinlich beachtet; denn einerseits sorgte sie selber zu wenig für ihre Durchführung, indem ihr eine tüchtige Polizei fehlte, überhaupt die untern Organe sehr oft versagten, vor allem die jugendlichen äussern Vögte, und zudem die Publikation der Erlasse wenigstens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ungenügend war; anderseits schwächte sie das Ansehen der Geseze durch zu häufige Gnadenakte für gebüsste Uebertreter von obrigkeitlichen Bestimmungen. In ihrer Amtsführung war sie sozusagen selbstherrlich, d. h. niemanden verantwortlich, da sie der höchsten Gewalt über die Staatsverwaltung ausser in den Rechnungen keine Rechenschaft schuldig war. Sie konnte sich nicht jederzeit ein richtiges Bild von der Lage der regierten Staatsbevölkerung machen, da die Kluft zwischen Herrn und Untertan, sogar zwischen Herrn und Bürger viel zu gross war. Einen starken Antrieb zu wohlwollender Amtsführung gaben die Eide. Der Eingang einer Verordnung von 1692 spricht dies aus¹⁾: „Sintemahlen wir eine von Gott vorgesetzte rechtmässige Obrigkeit bei unsren tragenden schweren Eidspflichten schuldig und verbunden befinden, der gemeinen Landschaft Nutz und Frommen bestmöglichst zu befürderen und von unsren Untertanen alle ohnbillige Beschwärdte und Uebertrang sorgfältig abzulainen“, verordnen wir, u. s. w. Die Vögte werden hier ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Untertanen mit ihren Klagen wirklich an die Obrigkeit gelangen können und ihnen der Zutritt nicht verwehrt werde, noch sie mit Gefängnis bedroht werden. Die Amtsleute sollen sich nichts derartiges mehr zu Schulden kommen lassen, bei Androhung von Absetzung und Busse.

Die Obrigkeit war also durchaus von ihrer Rechtmässigkeit und ihrem Regentenberufe überzeugt. Sie fühlte sich nur Gott

¹⁾ M. B. II. p. 423.

gegenüber verantwortlich, eine Pflicht, die sie bei der tiefen Religiosität der solothurnischen Patrizier sehr ernst auffasste. Die lange Friedenszeit des 18. Jahrhunderts und das Wohlleben, das wenigstens in der ersten Hälfte desselben üppig gedieh, führten aber im gesamten staatlichen und wirtschaftlichen Leben zur Erschlaffung und Erstarrung, die das Verantwortlichkeitsgefühl der Regenten stark abschwächten und ihren politischen Horizont auf die Bedürfnisse des Tages verengerten. Einige aufgeklärte Ratsherren der 2. Hälfte des Jahrhunderts vermochten nicht, dem Geiste der neuen Zeit zum Durchbruche zu verhelfen. Erst als die Armee Schauenburgs durch den Jura heranzog, erkannten die verantwortlichen Regenten Solothurns, dass ihr Regierungssystem, das 35 Patrizier zu den wirklichen Regenten über Stadt und Land erhoben hatte, veraltet und überlebt war.

====

20. Kapitel.

Die Häupter.

A. Der Schultheiss.

Die Vorgeschichte dieses wichtigsten Amtes der Stadt und Republik, die eng mit der Ausbildung der Landeshoheit zusammenhangt, kann hier nicht mehr näher untersucht werden. Es scheint, dass bis Mitte des 15. Jahrhunderts ein Schultheiss längere Zeit im Amte blieb, jedenfalls noch kein regelmässiger Wechsel stattfand. Erst seit dieser Zeit wurde es üblich, ihn nicht länger als zwei Jahre im Amte zu lassen und dann einen andern zu wählen¹⁾; doch war der Altschultheiss wieder wählbar. Es gab zuweilen mehrere Altschultheissen nebeneinander, so 1504, von denen einer sogar erst Jungrat war (Conrad Vogt). Es ward zwar üblich, dass der abtretende Schultheiss in den Altrat zurückgewählt wurde; doch legte erst allmählich die Gewohnheit den Bürgern diese Pflicht auf. Falls er wieder Altrat

¹⁾ Lt. H. v. Staal, Sol. W. Bl. 1814. p. 174.

wurde, kam der Bürger, welcher die betreffende Zunft während des vergangenen Jahres als Altrat vertreten hatte, bloss in den jungen oder grossen Rat oder nahm während der folgenden zwei Jahre an der Regierung überhaupt nicht teil. Erst mit dem feststehenden Wechsel von zwei Schultheissen, die ihr Amt dann lebenslänglich behielten, wurde es üblich, dass der Altschultheiss neben dem bisherigen Altrate der Zunft blieb, diese also zwei Alträte hatte. Jedenfalls wurde die Macht eines Schultheissen bei zweijähriger Amts dauer zu bedrohlich. Deswegen kam man 1644 anlässlich der Erneuerung des Praktiziermandates dazu, sie auf bloss ein Jahr festzusetzen¹⁾. Der jährliche Wechsel im Rosengarten blieb bis 1798 üblich. Der Altschultheiss wurde zum wirklichen Stellvertreter des regierenden Oberhauptes. Starb er unter der Zeit, so wurde ein neuer Altschultheiss gewählt, ebenso wie der Amtsschultheiss sofort ersetzt wurde. Fand eine solche Wahl selbst kurz vor dem Rosengarten statt, so wurde trotzdem hier gewechselt.

Schon am Anfange des 16. Jahrhunderts wurde der Stadtvenner sehr oft zum Schultheissen gewählt. Dieser Brauch wurde seit Mitte desselben feststehend, und wir finden von da an ausser Urs Sury dem Jüngern, der anscheinend 1577 direkt vom Seckelmeister zum Schultheissen vorrückte, keine Abweichungen von diesem Usus mehr. Es stand also von jetzt an beim grossen Rate, wen er zur höchsten Würde im Staate bestimmen wollte, da wir annehmen dürfen, dass die Seckelmeisterwahl zu dieser Zeit bereits dem gesamten grossen Rate zukam.

Den *Eid* legte der Amtsschultheiss im Rosengarten vor der Gemeinde ab. Er lautete ähnlich wie der Altratseid, mit folgenden Zusätzen²⁾: in Rat und Gericht jedermann gleich, gemein und gerecht zu sein; aufrechte Gerichte und Rechte zu vollführen; Reichen und Armen, Fremden und Einheimischen, Geistlichen und Weltlichen, wie ihm gebührt, anders nicht als Recht ergehen zu lassen.

Die Kompetenzen des Amtsschultheissen waren im Vergleiche zu der tatsächlichen Macht und dem Ansehen, das ihm, namentlich vor ca. 1720 zukam, nicht sehr gross. Er hatte die präsidialen

¹⁾ s. o. p. 244.

²⁾ ABB. No. 14, p. 15.

Obliegenheiten im grossen, kleinen und geheimen Rate. Alle Privaten, die vor Rat wünschten, hatten sich bei ihm zu melden, so dass es in seiner Macht stand, unangenehme Bittsteller abzuweisen. Er empfing alle Korrespondenzen und öffnete sie, nahm Einsicht von den abgehenden Schreiben, führte das Standessiegel.

Er hatte Gewalt, jederzeit, bei Tag und Nacht, den Rat zu berufen, nicht den grossen, laut Beschluss des kleinen Rates von 1653¹⁾; doch ist zweifelhaft, ob ihm dieses Recht nicht tatsächlich im 18. Jahrhundert zustand.

Seine selbständige Amtsgewalt war gering. In allen Handlungen war er an den Rat gebunden. Er konnte z. B. von sich aus nicht einmal Tanzbewilligungen erteilen.

Am meisten Gewicht legt der Amtseid auf seine *richterlichen Eigenschaften*, worunter in erster Linie sein Vorsitz im Rat und im Stadtgerichte zu verstehen ist. Als selbständiger Richter amtete er bei der Sühnung von Schelten- und Schlaghändeln in Stadt und Bürgerziel, die von Fremden und Untertanen begangen wurden. Die dahерigen Bussen gehörten ihm. Sein diesbezügliches Strafrecht ging bis an das Malefiz²⁾. Ueber Ehebruch und Unzucht hatte nicht er, sondern das Consistorium zu richten. 1727 wurde ihm auf Bitten beider Schultheissen wegen Arbeitsüberhäufung Gewalt gegeben, diese Geschäfte andern Ratsherren zu übertragen³⁾.

Ueber die Bürger stand ihm jedenfalls keine Justiz zu; denn in der Regel ordnete nur der Rat deren Verhaftungen an. 1726 zeigte der Amtsschultheiss Bedenken, von sich aus einen Bürger einzutürnen. Es wurde ihm vom grossen Rate diese Gewalt übertragen, wenn es sich um Sicherheit einer Person handle⁴⁾. Dagegen liess er in Stadt und Bürgerziel die Fremden oder Untertanen verhaften oder in seinem Namen Grossweibel oder Bürgermeister.

Seine Obliegenheiten im Stadtgerichte führte in der Regel für ihn der Grossweibel.

¹⁾ R. M. p. 918. f.

²⁾ R. M. p. 468 ff.

³⁾ R. M. 16. Dez. R. u. B.

⁴⁾ R. M. p. 844 f.

Der Schultheiss war auch für die Sicherheit der Stadt verantwortlich. Ihm unterstand die Städtwache. Er verwahrte die Schlüssel der Stadt. Allabendlich waren ihm von den Wirten die Listen der logierenden Durchreisenden abzugeben.

Als Präsident des Kriegsrates und der Kommission der Oberstzeugherren war er höchster militärischer Beamter des Standes.

Die Amtstätigkeit des regierenden Schultheissen war sehr mannigfach und umfangreich, so dass auch der Altschultheiss während seines Ruhejahres gewisse Funktionen ausüben musste. Da ein Schultheiss vorher Venner und Seckelmeister gewesen war und als Ratsherr und Grossrat die verschiedensten Aemter bekleidet hatte, war er für sein vielseitiges Amt gut vorgebildet; sein Urteil in Standes- und Privatsachen galt als das gewichtigste, und er war der politische Führer der Regierung, wie er den Stand auch nach aussen repräsentierte. In letzterer Beziehung war ihm freilich eine Einschränkung auferlegt. Es galt als Grundsatz, dass der Amtsschultheiss nicht ortsabwesend sein durfte; doch lassen sich verschiedene Verstösse gegen diese Uebung nachweisen. Nur selten wurde aber er als Gesandter an Tagsatjungen oder Konferenzen geschickt. Die Ehre des ersten Abgeordneten wurde in der Regel dem Altschultheissen übertragen.

Der Amtsschultheiss besass im Staate den grössten Einfluss. Ihm war der höchste Respekt zu zollen, der sich sogar in der nicht seltenen, freilich nicht amtlichen Anrede als Exzellenz ausdrückt. Dadurch, dass er bei den Wahlen in erster Linie die Vorschläge zu machen hatte, war seine Macht besonders in der Aemterbesatzung sehr gross.

Diese Bedeutung des höchsten Amtes reichte aber nicht hin, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts den Ratsbetrieb zu sanieren, trotzdem es damals von einigen bedeutenden Staatsmännern innegehabt wurde, so von Joh. Karl Stephan Glutz-Ruchti. Der Schultheiss blieb eben doch nur der primus inter pares unter den Alträten, und für fähige Köpfe, die die Reformbedürftigkeit des Staatswesens erkannten, wurde der jährliche Amtswechsel zum Hemmschuh für eine zielbewusste Staatsleitung.

B. Der Stadtvenner.

Ursprünglich jedenfalls kein ständiges Amt, sondern blass für einen Kriegszug als Bannerträger gewählt, was sich noch bis 1798 darin ausdrückt, dass er im Rosengarten blass ein Handgelübde ablegte und erst vor einem Auszug einen Eid zu leisten hatte, wurde der Stadtvenner schon früh erster Seckelmeister und immer aus dem Rate genommen, wo er seinen Eid als Ratsherr schwor.

Ebenso wie er seit Mitte des 16. Jahrhunderts regelmässig zum Schultheissen vorrückte, so seit ungefähr dieser Zeit der Seckelmeister zum Stadtvenner. Doch gab es nachher noch einige Ausnahmen. Die letzte scheint H. J. von Staal d. J. gemacht zu haben, der 1652 vom Altrate direkt zum Venner gewählt wurde.

Zur Zeit des Patriziates war er durchaus die dritte Standesperson. Er blieb auf seiner Zunft einziger Altrat. Zweimal drang ein Antrag, künftig zwei Venner zu wählen, nicht durch, 1514 und 1723.

Das Amt war politisches und Verwaltungsam. Der Stadtvenner war zweiter Vizepräsident in den Räten und führte in mehreren der wichtigsten Kammern den Vorsitz. Er war sehr oft Gesandter an Tagsatzen und Konferenzen. Vor allem aber blieb er die wichtigste militärische Persönlichkeit des Standes. Als solche sass er im Kriegsrat, war einer der fünf Oberszeugherren, Präsident des Schanzrates (1751 wegen vielen Geschäften davon entbunden) und Bewahrer des Standespanners.

Gross war seine Verwaltungstätigkeit. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts verwaltete er während seiner ganzen Amts dauer als Venner die Vogtei Bucheggberg, die einträglichste des Kantons, während sie vorher einem Ratsherrn nur höchstens drei Jahre übergeben wurde, mit wenigen Ausnahmen. Der Venner behielt diese Vogtei bis 1660; damals wurde die Vogtei auf drei Jahre gestellt. Der Beschluss scheint aber nicht durchgedrungen zu sein. Erst seit 1699 wurde erkannt, dass der Venner den Bucheggberg nur drei Jahre nutzen dürfe¹⁾), wobei es auch im 18. Jahrhundert verblieb.

¹⁾ M. B. III. p. 15.

Die meisten Venner hatten als Seckelmeister schon die Vogtei Kriegstetten verwaltet. Waren sie als Seckelmeister nicht dazu gelangt, so konnten sie als Venner dieses Anrecht nachholen. Sie waren also finanziell sehr gut gestellt.

Dem Venner kam ferner der Vorsitz in der Oekonomie-, Holz-, Umgeld-, Professoren-, Bibliothek- und Bucheggbergkammer, im Waisenrate und lange Zeit im Kornamte zu. Er war Inspektor des Arbeitshauses, Thüringenhauses, Direktor des Spitals, Schulherr, Hausarmenstockmeister. Er hatte also neben seiner Tätigkeit im Rat eine grosse Amtsbürde. Deshalb ward er von der, allen Ratsgliedern ausser den Schultheissen anhaftenden Pflicht der Uebernahme von Fürsprachereien für Parteien, die vor Rat erschienen, entbunden¹⁾.

Der Venner bietet das typischste Bild der Aemterhäufung. Es war unmöglich, dass ein Beamter alle diese Funktionen richtig und innert nützlicher Frist ausüben konnte, wenn man bedenkt, dass gewöhnlich er oder der gleichfalls stark überlastete Seckelmeister das Präsidium in Kommissionen zu übernehmen hatte, denen wichtige Geschäfte aufgetragen wurden. Wir haben ja gesehen, dass sich solche Ausschüsse gelegentlich Bedenken machten, in ihrer Arbeit weiterzufahren, weil kein Haupt dabei sei. Nichts könnte mehr für das Ansehen der obersten Standespersonen sprechen als solche Aeusserungen.

C. Der Seckelmeister.

Im Stadtrechten von 1604²⁾ wird über die Besatzung dieses vierten Hauptes des Standes gesagt: „Auf einen bequemen Tag vor oder nach St. Nicolai geben die Herren Seckelmeister, die das vergangene Jahr der Stadt Seckel versehen, um der Stadt Einnahmen und Ausgaben vor gemeinem ordentlichen Rat und einem Ausschuss von Bürgern oder dem grossen Rat, ihre Rechnung, welche morgen gleich vor Rät und Bürger gebracht, abgelesen und durch die alten Seckelmeister der Rechnung und Aemter halb, welche sie aufgeben, abgedankt und dieselben

¹⁾ 1691 M. B. p. 389.

²⁾ Stadtrecht, Original, p. 160.

Aemter wiederum besetzt werden, darauf die Erwählten einen solchen Eid schwören:

Die Seckelmeister der Stadt schwören, der Stadt Solothurn Nutz, Ehre und Frommen zu fördern, ihren Schaden zu warnen und zu wenden, den Bösen Pfennig, Umgeld, Zins, Rent und Gült, die Fronfastengelder und andere Zufälle der Stadt zu derselben Handen gebührlich zu beziehen, einzunehmen und solches wie auch sonst alles andere, welches sie von der Stadt wegen zu empfangen, zu Handen und einzunehmen, an der Stadt Nutz und Frommen getreulich auszugeben, anzulegen, zu verwenden und darum in solchem Amt das Beste und Wägste zu tun, alles aufrecht, ehrbarlich und ungefährlich“.

Während im 16. Jahrhundert noch jedes Mitglied der Räte oder Bürger wahlfähig war, schränkte sich der Kreis der Personen, die zu diesem so wichtigen Amte gelangen konnten, immer mehr auf die Alträte ein. Ohne Erfolg wurden verschiedene Versuche gemacht, dieser Ausschliesslichkeit entgegenzutreten, besonders von den Jungräten. So fand 1620, am 15. Dezember eine Verhandlung über die Seckelmeisterwahl statt, vor R. und B.¹⁾. Es wurde hier betont, dass es ein seit langen Jahren geübter guter Brauch sei, dass der Seckelmeister aus den Alträten genommen werde und kein Jungrat dazu fähig sei, „aus diesen beweglichen Ursachen, dass kein Altrat, so ein Jungrat zu solcher Würde käme, ihm den Vorsitz und Vortritt lassen würde, welches dann solchem Amt ein grosser Despekt, so solcher den Nachtritt auf Tagleistungen und anderswo haben müsste, geben und gebären täte“. Der Brauch wurde hier bestätigt. Nur falls auf einer Zunft der Altrat fehlte, sollte ein Jungrat oder eine andere qualifizierte Person der Zunft wahlfähig sein. Diese Begründung zeigt auch schon, wie sehr Rangfragen bei der Versteifung der Verfassungsformen mitwirkten.

Am 30. Dezember 1624 wurde die Seckelmeisterwahl neuerdings von R. und B. angeschnitten²⁾. Es wurde angefragt, ob es nicht ratsam wäre, auch Jungräte und andere tugendsame Personen darzugeben. Die Satzung von 1620 wurde aber bestätigt, ebenso noch 1652, am 27. Juni, wo ein diesbezüglicher

¹⁾ R. M. p. 780.

²⁾ R. M. p. 897.

Antrag des Gemeinmannes nicht durchdrang. Die gleichen Gründe wie 1620 wurden auch jetzt gegen diese demokratischere Wahlform angeführt.

Der Seckelmeister war der eigentliche Finanzbeamte des Standes. Freilich hatte er die meisten der Funktionen, die sein Eid nannte, bereits an untergeordnete Beamte abgetreten, so besonders dem Seckelschreiber, der der Rechnungsführer war, ferner an den Stadtseckelverwalter, Umgeldner u. a. Er blieb aber der eigentliche Oberaufseher über das gesamte Finanzwesen des Staates zusammen mit dem Stadtvenner, zwischen denen beiden es schwer ist, hier einen Unterschied der Amtstätigkeit zu machen. Sie schwören beide als Seckelmeister den gleichen Eid.

Wie der Stadtvenner war der Seckelmeister in Kammern und Kommissionen viel beschäftigt. Ihm war der Vorsitz im Bauamt, in der Zollkammer, Holzkammer, seit 1751 im Schanzrate, bis 1766 im Kornamte übertragen; in andern sass er als Mitglied, so im geheimen und im Kriegsrate, im Waisenrate, der Oekonomie- und der Umgeldkammer. Ebenso war er Oberstzeugherr, Inspektor des Spitals, Thüringenhauses und des Grossbürgerlichen Almosens, Verordneter zu den Dorfrechnungen, gelegentlich noch in andern Kammern und Kommissionen und oft Gesandter. Er hatte das Anrecht auf die Vogtei Kriegstetten, deren Amts- dauer zwei Jahre betrug. Obschon zwar einzelne dieser Aemter wie beim Stadtvenner blosse Würden oder von geringen Pflichten waren, so muss doch konstatiert werden, dass die Häufung von allzuvielen Kompetenzen schädlich war und sich in einer ungenügenden Kontrolle der Finanzverwaltung durch deren eigentlichen Chef während des ganzen Jahrhunderts bemerkbar machte.

D. Der Stadtschreiber¹⁾.

Eine grosse verfassungsrechtliche Rolle kam ihm im Rosengarten zu, wo er die Zeremonie leitete und alle Vereidigungen vornahm. Er präsidierte hier auch die Jungräte, wie im Rathause, wenn sie dort Wahlen vorzunehmen hatten. Seinen Sitz hatte

¹⁾ Im 18. Jahrhundert wurde allmählich der Name Staatsschreiber gebräuchlich.

er zwischen Alt- und Jungräten, ohne dass ihm im Rate eine Stimme zukam. Deswegen konnte er amten, selbst wenn sein Vater, Bruder oder Schwager im kleinen Rate sass¹⁾. Er galt als Haupt, wie der Gemeinmann, vor dem er aber den Vortritt hatte²⁾. Als eine der gelehrtesten Persönlichkeiten der Regierung genoss er grosses Ansehen. Fr. Haffner verfehlt denn auch nicht, die hohe Würde dieses von ihm lange versehnen Amtes herauszustreichen. Nur Bürger, die von guten alten ehrlichen Geschlechtern und in studiis wohlerfahren seien, könnten dazu gelangen³⁾. Zu diesem Amte konnten nur Personen befördert werden, die sich längere Zeit in der Kanzlei betätigt hatten. Meistens waren es Jung- oder Grossräte, denen diese Ehre übertragen wurde. Das Amt war ein bittendes, d. h. es musste hinter den Schranken um dasselbe angehalten werden.

Sein Eid lautete ähnlich wie der der Alträte⁴⁾. Ferner hatte er zu schwören: „mit der Stadt kleinem oder grossem Insiegel ohne eines Schultheissen und Rats Geheiss nicht zu siegeln; in seinem Amte Fremden und Heimischen u. s. w. gleich, gemein und gerecht zu sein; in den Staatssachen und Geschäften so zu handeln, wie ihm befohlen; das Wägste und Beste zu tun nach seinem besten Verstehen und Vermögen; keinen Substituten, Unter- oder Abschreibern, die nicht Bürger, oder wenn sie auch Bürger, aber nicht ehelicher Geburt, der Stadt Heimlichkeiten, Privilegien noch Freiheiten zu vertrauen oder solche in Rats- oder Stadtgeschäften zu brauchen“.

Neben dieser Eigenschaft als Vorsteher der Kanzlei wurde er sehr oft zu besondern Missionen verwendet, z. B. an den Ambassaden. Er hatte jederzeit die Mitteilungen und Wünsche der Obrigkeit dem Stiftspropste zu überbringen. In der Staatswirtschaft wirkte er, wohl als eines der gesetzeskundigsten Mitglieder der Regierung, bei der Revision von Rechnungen, namentlich der grossen, mit.

Sein Besitz in mehreren Kammern erklärt sich aus der Natur seines Amtes. Er war Schulherr, Examinator der Notare, Mit-

¹⁾ R. M. 1660 p. 57, 64 und später.

²⁾ M. B. II. p. 74.

³⁾ Haffner II. p. 58.

⁴⁾ ABB. Nr. 14. p. 36.

glied der Professoren-, der Pfrund- und Kircheneinkünfte-, der Lehen-, Bucheggberg-, Zoll- und Kommerzien- und der Oekonomiekammer, Inspektor des Thüringenhauses und des Grossbürgerlichen Almosens, sowie des Gutleutehauses in der Klus, ferner Visitator der Apotheken. Endlich hatte er seine Funktionen in der Zensur. Doch existierte im alten Solothurn kein eigentliches Zensorenamt. Sogar ein militärischer Charakter zeichnete diesen Mann der Feder aus. Er war Oberstzeugherr und sass im Kriegsrat, ebenso natürlich im geheimen Rate. Diese Chargen verdankte er alle seiner Stellung als ein Standeshaupt.

E. Der Gemeinmann.

Der Ursprung dieses eigenartigen Amtes ist nicht aufgeklärt. Jedenfalls stammt es aus einer Zeit, in der sich die Bürgerschaft gegen den Rat zu wehren hatte und zwar mit Erfolg, da es unbedingt als ein Gegengewicht gegen das Selbstergänzungsrecht des Rates aufzufassen ist. Denn der Gemeinmann ist die einzige Standesperson, die von der ganzen Gemeinde aus irgendwelcher Zunft ohne Bedingung der Ratszugehörigkeit gewählt wurde. Er war ihr Sprecher und ihr Vertrauensmann, eine Mittelperson zwischen dem bürgerlichen und dem Rats-element, als eine Konzession an die Demokratie gegen den sozusagen kraft eigenen Rechtes regierenden Rat, wahrscheinlich eine Errungenschaft der Zunftzeit.

Freilich verlor das Amt diesen Charakter allmählich in starkem Masse dadurch, dass seine Wahl der Gemeinde entglitt und ihr nur noch die blosse Bestätigung verblieb. Auch wurden wie zu andern Aemtern nur noch Patrizier als Gemeinmänner gewählt. Es war dies ein starker Verlust für den demokratischen Gedanken. Doch hatte die Gemeinde selber zu dieser Entwicklung beigetragen, indem sie schon im 16. Jahrhundert öfter vornehme Herren zu diesem Amt erkör, so am Anfange desselben einen Hans von Roll, und die Gemeinmannwürde ebenfalls mit der Zeit lebenslänglich werden liess. Zwar treffen wir noch am Anfange des 17. Jahrhunderts in der Liste der Gemeinmänner einen Hans Lang, den Träger eines Namens, der in den Rats-

verzeichnissen des 16. und 17. Jahrhunderts nie auftaucht. Im 17. Jahrhundert sind aber die Gemeinmänner alle Patrizier, (Urs Sury, Urs Gugger, Peter Sury, Wolfgang Brunner, Urs Sury, Philipp Glut, Urs Buch).

Haffner sagt von diesem Amte¹⁾, es liege ihm ob, „im Namen der ganzen Bürgerschaft (wie bei den Römern gebräuchlich ware), eine Aufsicht zu haben und Sorge zu tragen, damit sowohl im Kaufen als Verkaufen kein Finanzerei oder Betrug gebraucht, die Früchten, Getreid, Brot und andere Viktualia jederzeit in dem gemachten Preis, Schlag, Tax oder Wert verbleiben, derselb nit gesteigert oder teurer als dem vor Rat gemachten Schlag gemäss, verhandelt werden“. Von ihm stammt also der beliebte Vergleich mit dem römischen Volktribunen, den wir auch in späteren Darstellungen antreffen. Gewisse Aehnlichkeiten sind nicht zu leugnen. Der Gemeinmann blieb bis 1798 der Vertreter der Bürger. Er hatte ein Antragsrecht im kleinen und grossen Rate, das er allen Bürgern und Ratsmitgliedern, die etwas vorzubringen hatten, zur Verfügung stellen musste, und wurde, wie wir gesehen haben, von denselben oft als Sprachrohr benutzt, da er alles beantragen konnte, ohne die Namen der Initianten nennen zu müssen. Er spielte also neben dem Staatsoberhaupte im politischen Leben die Hauptrolle. Aber es kam ihm nie die Macht zu, welche den Volkstribunen auszeichnete; weder die Unantastbarkeit der Person war ihm eigen, noch besass er im Namen des Volkes ein Vetorecht gegen die Ratsbeschlüsse. Diese scharfe Waffe der Opposition fehlte ihm ganz. Der Gemeinmann hatte kein gesetzliches Mittel, seinen Willen, bezw. den der Auftraggeber, der Bürger oder oft auch der Grossräte, durchzusetzen. Seine Stimme galt nicht mehr als die eines Ratsherrn; zwar muss gesagt werden, dass sein Urteil in der Umfrage besonders geachtet wurde und seine Anträge, die er im Namen der Bürgerschaft vorbrachte, nie übergangen werden konnten. Als aber die Gemeinde kein eigentliches politisches Element im Staate mehr war, büsstet natürlich auch diese Eigenschaft des Gemeinmannes an Gewicht ein, und er wurde mehr der Beschützer der wirtschaftlichen Vorrechte der Bürgerschaft, an denen ihr ja zur Zeit des Patriziates noch allein gelegen

¹⁾ Haffner II. p. 59.

war. Vor allem musste er die Lebensmittelversorgung der Stadtbewölkerung überhaupt beaufsichtigen, damit die obrigkeitlich festgesetzten Höchstpreise innegehalten wurden. Indem es seine Pflicht war, die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Bürger zu sichern und damit für ihre Zufriedenheit zu sorgen, hatte sein Amt allerdings auch im 18. Jahrhundert noch eine eminent politische Bedeutung und blieb eine der klügsten Einrichtungen der Verfassung des Patriziates, da es der Bürgerschaft schmeicheln musste, dass der Gemeinmann, der fortwährend als *ihr Mann* angesehen wurde, mit solchen Kompetenzen und einem solchen Ansehen ausgestattet war. Er tritt sogar oft als der eigentliche Hüter der Gesetze und Gewohnheiten auf, nicht nur dass ihm bei manchen Gelegenheiten Auftrag erteilt wurde, an bestimmte Vorschriften zu erinnern, dass er überhaupt da, wo die Gesetzmässigkeit bedroht schien, auf das Recht hinzuweisen verpflichtet war, sondern dass er die Durchführung aller Gesetze und Satzungen beaufsichtigte. Ein solcher Auftrag wurde 1723 der Kanzlei erteilt; sie sollte alle dem Gemeinmanne dienlichen Satzungen seit 200 Jahren aufsuchen und für ihn zusammenstellen. Für ihn war ein eigenes Mandatenbuch zu führen.

Der Gemeinmann konnte zu allen dem Rate anhängigen Aemtern prätendieren, ausser zum Zeugherrenamte, da ihm, abgesehen von seiner Mitgliedschaft im Kriegsrat, kein militärischer Charakter zukam. Seine Verwaltungstätigkeit war bedeutend. Er war von Amtes wegen Feuer-, Brot- und Mühlenschauer, Fischschauer, Pünten-, Mass-, Gewicht- und Wagschiffer (also Oberaufseher über Masse und Gewichte¹⁾), Weinschäffer, Fleischschäffer. Seine Aufgabe war also vorerst die Marktpolizei. Dann regelte und überwachte er den Fruchthandel im Kornhause, wofür er dem grossen Rate Rechnung abstattete; ferner gehörte er natürlich der Oekonomie- und der Fruchtammer an, sowie der Ankenkommission (nicht immer), dem Waisenrate, war Schulherr, Examinator der Notare und Visitator der Apotheken. Einige Inhaber dieser Charge finden wir auch noch als Appellazherren, in der Professorenkammer und andern;

¹⁾ Der Eid, der im übrigen gleich dem der Alträte ist, macht auf diese Verpflichtung speziell aufmerksam.

nicht selten verwalteten sie eine innere Vogtei, meist Lebern oder Flumenthal. Das Amt bedurfte daher eines Mannes, der über grosse Geschäftskenntnis, Arbeitskraft, Redegewandtheit und über das allgemeine Vertrauen verfügte. Haffner sagt: „Darumb zu diesem wichtigen Ampt weise, kluge und verständige Leut aus den Jungräten genommen werden“. Viele Gemeinmänner rückten daher, nachdem sie ihrem Range nach Altrat geworden (worauf sie die Würde des Gemeinmanns abzulegen hatten), in die obersten Staatsstellen vor, so im 17. Jahrhundert z. B. Peter Sury, Urs Sury, im 18. Jahrhundert Joh. Friedrich v. Roll, Peter Jos. Reinhard, Balthasar Grimm, Jos. Benedikt Tugginer, Urs Viktor Jos. v. Roll, Urs Jakob Jos. Byss, Heinr. Dan. Gibelin.

21. Kapitel. Verwaltungämter, Kammern und Kommissionen.

Es soll hier nur ein Ueberblick über alle die Aemter und Kammern gegeben werden, die am Ende des 18. Jahrhunderts die solothurnische Staatsverwaltung besorgten. Die eingehende Darstellung der Beamtenorganisation gehört der Verwaltungsgeschichte an.

Das Regimentsbüchlein von 1797¹⁾ zählt ausser den behandelten Räten und Häuptern folgende Beamtungen und Kammern auf;

Ratsoffizialen: Seckelschreiber, Grossweibel, Ratsschreiber, Gerichtsschreiber.

Als Unterbeamte der Kanzlei: Registrator (und Archivverwalter), fünf Ratssubstitute, zwölf Notare, vier Prokuratoren.

Tribunalien und Staatskammern: Stadtgericht, geheimer Rat, Gesandte (nach Frauenfeld, über das Gebirge), vier innere

¹⁾ Der Stadt und Republik Solothurn Besätzung der Staats- und übrigen Aemter, erneuert auf heiligen Johann des Täufers Tag 1797. Gassmann, (Sol. 1797).

Vögte, Bürgermeister, sieben äussere Vögte, drei Landschreiber, (Klus, Olten, Dorneck), vier ennetbirgische Vögte, Kriminalkammer, Appellazkammer, Gantherren, Kammer der angrenzenden Staaten (früher Bucheggbergkammer), landwirtschaftliche Kammer, Verordnete zu den Dorfrechnungen, Examinatores Notariorum.

Militärwesen: Kriegsrat, Oberstzeugherren, Zeugherr (und Obmann der Schützengesellschaft), Zeughauskommission, Oberstquartiermeister der eidgenössischen Völker, Rekrutenkammer, Stadtoffiziere, Maréchausséekammer, Schützenoffiziere.

Regalienverwaltung: Zoll- und Kommerzienkammer (und zwei Zollcommis in Solothurn), Salzamt, Münzkammer (und Münzwardein), Lehenkammer, Forstamt, Kornamt (und Kornherr, Neumagazinverwalter, Fruchtkommissarius), Zehnthalterren (fünf für die äussern Vogteien), Bereinigungskammer (und drei Kommissäre oder Feldmesser), Ohmgeldkammer, Weiherherren, Berg- und Allmendherren.

Finanz-, Oekonomie- und Bauverwaltung: Oekonomiekammer (und Stadtseckelverwalter), Bau- und Schanzrat (und Bauherr, Wegherr, Schanzseckelmeister, Schanzdirektor, Baumeister), Wasserherren.

Polizeiverwaltung: Sanitätsrat, Direktoren des Helfmütterinstituts, Obmann löblicher (medizin.) Fakultät, vier Stadtphysici, ein Lehrer am Helfmütterinstitut, zwei Apothekenbesichtiger, Reformationsherren, Konsistoriumsherren, Arbeitshausinspektoren, Oberaufseher über die Viktualien (nämlich das Fleisch-, Brot- und Mühlen-, Fisch-, Butter- und das Weinwesen), drei Pünten-, Mass-, Gewicht- und Wagfichter (und ein Verordneter zum Geficht), Feuerbeschauer, Domizilantenkammer.

Gotteshäuser- und Schulverwaltung: Waisenrat, Waisenhausinspektoren, Spitaldirektion (und Spitalschaffner, Spitalchirurgie, Thüringenhaus- und Grossbürgerliche Almoseninspektoren und Thüringenvogt, Grossbürgerlicher Almosenschaffner, Inspektor des Gutleutehauses Klus), Geistliche Pfründ-, Kirchen- und Schuleneinkünftekammer, Schulherren, Professorenkammer (und Professorenschaffner), Kollegium der Professoren, Bibliothekskammer, Almosendirektion, Geistliche Väter der Klöster.

Bürgerliche Dienste und Standesbediente: Rathausammann, zwei Zeugwarte, Stadtuhrenmacher, sechs Wachtmeister unter den Stadtpforten, zwei Platzwachtmeister, drei Zollner unter den Stadtpforten, zwei Stadtläufer, vier Stadtreiter, vier Kleinweibel, Werkmeister, Deckmeister, Brunnmeister, Weinsinner, acht Torschliesser, Mittagläuter, Rottmeister, Tierwart, zwei Scharwächter, Bannwart oder Holzwächter, Totengräber, vier Hochwächter, Wächter auf dem Gurzelntor, Brunnwascher, zwei Stadttrompeter, vier Trommelschlager, Pfeifer, Kornhaushüter, Salzkiefer, Schanzaufsichter, Salsausmesserin, vier Helfmütter für Stadt- und Bürgerziel.

Ferner werden die Pröpste und Chorherren der beiden Stifte und die Landpfarrer aufgeführt.

Als wichtigste Nebenämter haben zu gelten: Der *Bürgermeister*, ein Justiz- und Polizeibeamter, Untersuchungs- und oft auch urteilender Richter, Mitglied des Konsistoriums; als Polizeibeamter bildete er mit den vier jüngsten Jungräten die Domizilantenkammer, der die Aufsicht über alle nichtbürgerlichen Bewohner der Stadt oblag; ihm wurden die meisten polizeilichen Exekutionen überbunden, z. B. Austreibung der Bettler, der Juden. Als Finanzbeamter lag ihm ferner der Einzug der Lehen- und Bodenzinsen, Schirm- und Hintersässengelder, der Standgelder, gerichtlichen Bussen, Frevel und anderer Gefälle und Abgaben in Stadt und Bürgerziel ob. Er amtete auch in der Kommission der Wein- und der Fleischschätzer.

Der Bürgermeister war Jung- oder Altrat, auf zwei Jahre gewählt. Er hatte ein Anrecht auf die Vogtei Lebern. Sein Eid verpflichtete ihn¹⁾), der Stadt Unzucht, Bussen, Frevel, die Zinsen in und ausserhalb der Stadt von Fleischbänken, Bürgern, Speichern, Gärten, Bündten, Allmenden, Rüttinen und andern Sachen, wie sie gesetzt und verliehen waren und ihm eingeantwortet, zu der Stadt Handen zu beziehen und zu verrechnen, alle Fronfasten „ohne fürwort und uffzug“ zu bezahlen. Ein umfangreiches Bürgermeisterurbar²⁾) verzeichnete alle die Posten, die er einzutreiben hatte.

¹⁾ ABB. Nr. 14. p. 70.

²⁾ Im B. A. Sol.

Der *Grossweibel*, ein altes, schon im 15. Jahrhundert bezeugtes Amt, von der Gemeinde im Rosengarten besetzt, später (aus den Grossräten) vom kleinen Rate und zwar als bloßer „Statthalter am Grossweibelamte“, erst nach der Bestätigung durch die Gemeinde Grossweibel genannt. Seine Amts dauer war sechs Jahre¹⁾. Er war der Zeremonienmeister und hatte als solcher des Rates zu warten. Seine Amtstracht war ein weissroter Wappenrock, eine goldene Kette und ein reichverzierter Stab. Er hatte in erster Linie die Aufsicht über die Kleinweibel. Wichtig waren seine richterlichen Kompetenzen, indem er im Namen des Schultheissen dem Stadtgerichte vorstand. Es ist dies darum einigermassen merkwürdig, weil er damit u. a. drei Alträte zu präsidieren hatte, die ihm doch im Range vorgingen. Man übersah jedenfalls darum diesen Verstoss gegen die strengen Etiketten, weil der Grossweibel eben hier als Vertreter des Staatsoberhauptes erschien. Als dessen Gehilfe musste er allabendlich, wenigstens noch zu Haffners Zeit, bei den Wachen und auf den Letzinen eine Runde machen. Nach Ausdienung seines Amtes wurde er mit der Vogtei Dorneck belohnt. Sein Eid enthielt verschiedene Pflichten, die ihn auch als Polizeibeamten qualifizieren.

Der *Seckelschreiber*. Er war der eigentliche Kassenführer und Buchhalter des Standes, der Mittelpunkt der Finanzverwaltung, Stellvertreter des Stadtschreibers. Das Amt wurde vom kleinen Rate aus den Grossräten auf sechs Jahre besetzt; nachher avancierte er zum Voge von Gösgen, wenn er nicht schon zum Jungrate vorgerückt war. Im Gegensatze zum Grossweibel behielt er sein Amt als Grossrat bei. Er hatte Bürgen zu stellen.

Der *Ratsschreiber* war der eigentliche Vorsteher der Kanzlei. Er fasste in der Regel die Ratsprotokolle ab und fertigte auf Grund derselben die Ratserkanntnisse aus. Stellvertreter in der Protokollierung war der Seckelschreiber. Seit 1688 wurde mit der merkwürdigen Begründung, da er sehr viel zu tun habe, sei diese Stelle durch Zulegung der Amtsschreiberei Bucheggberg zu verbessern, ihm noch diese Arbeit aufgebürdet²⁾. Doch

¹⁾ Seit 1551, 24. Juni, 3. dieses ABB.

²⁾ M. B. II. p. 317.

wurden diese beiden Aemter 1738 „zu besserer Wartung des Protokolls“ wieder getrennt. Es wurde ihm dafür die Anwartschaft auf die Grossratsstelle eröffnet und sein Salär erhöht.

Der Gerichtsschreiber war Sekretär des Stadtgerichtes, der Turmherren, der Gantherren und des Konsistoriums. Er hatte in der Kanzlei die notariellen Akten auszufertigen, war also für Stadt und Bürgerziel „Amtsschreiber“. Er führte zudem die Waisenrechnungen. Er war oder wurde in der Regel Grossrat.

Als Nebenämter der Ratsherren waren ferner von besonderem Ansehen ausser den Vogteien der Bauherr, der Zeugherr und Obmann der Schützenzunft, der Stadtmajor und Stadthauptmann, Thüringenvogt, Kornherr und die Berg- und Allmendherren. Alle diese Neben- oder Beiseitsämter wurden aber allzusehr als Versorgungsstellen aufgefasst, was daraus erhellt, dass für alle von irgend welchem Erfrage Amtsdauren eingeführt wurden, damit möglichst viele Ratsherren und Grossräte in den Genuss derselben kamen. Die Ausdrücke des Amtsstiles bezeichnen deutlich genug, dass man sich an einem Amte „vergnügen“ oder es „geniessen“ wollte. Noch viel drastischer zeigen es die Amtsrezesse und Schulden. Die Aemterjagd war darum immer gross. Sogar für die kleinsten Aemtlein stellten sich aus der Bürgerschaft meist zahlreiche Anwärter ein.

Ein besonders krasser Fall beleuchtet diese Auffassung von den Aemtern. Jungrat Bercki resignierte bei seiner Wahl zum Salzdirektor 1749 als Fruchtkommissär nur darum, weil er alt und blind sei. Der nächste Anwärter der Salzdirektorenstelle bestritt die Kandidatur, weil Bercki amtsunfähig sei. Er wurde trotzdem gewählt, mit der Vergünstigung, einen Stellvertreter, der des Rates sei, in die Salzdirektion schicken zu können¹⁾. Viele Fälle von schlechter Amtsführung deuten darauf hin, dass nicht der tüchtigste Bewerber genommen wurde, sondern der rangälteste oder der vornehmere. Mit den Amtsgeldern wurde wie mit privaten geschaltet. Daher stimmte die Kassenführung mit der Buchführung selten überein. Meist hatte man nach Ablegung der Rechnung noch längere Zeit an den Abzahlungen zu tragen. Sehr oft mussten darin vom kleinen oder grossen Rate Vergünstigungen gewährt werden. Aber das Geld blieb

¹⁾) R. M. 28. Juni.

ja im Patriziate, das das Staatsgebiet als seine Domäne betrachtete, und da fast alle Beamten sich solche Exstanzen zu schulden kommen liessen, wurden sie als nichts Ehrenrühriges betrachtet.

Die Kontrolle der Amtsführung durch Räte und Kammern war ganz ungenügend. Man wollte den Personen nicht nahe treten. Doch tauchen wenige Klagen der Bürger und Untertanen gegen einzelne Beamte auf. Die schlechte Amtsführung lag eben zum guten Teil in allzugrosser Nachsicht gegen dieselben. Bestrafungen waren selten. Nicht einmal der Ausdruck des „Missliebens“ oder des „schärfsten Missliebens“ wurde häufig angewendet. Nur gegen untere Beamte wurde strenger vorgegangen. Doch waltete meistens die bekannte Milde, die sich in nachträglichen Begnadigungen zu äussern pflegte. Der Geist des Kluserhandels lebte auch im 18. Jahrhundert in der Behandlung der Staatsbeamten durch die Obrigkeit fort.

Neben den Einzelbeamten bildete sich, wie in andern eidgenössischen Städterepubliken, zur Zeit des Patriziates bei dem stets wachsenden Umfange der Staatsverwaltung eine ganze Reihe von *Kammern und Kommissionen* aus, deren meiste ihr Dasein zwar erst dem 18. Jahrhundert verdanken. Der Unterschied zwischen Kammer und Kommission lässt sich nicht durchwegs genau feststellen. Die Kommission oder der Ausschuss, welch letzterer Name noch im 17. Jahrhundert gebräuchlicher war, war das zeitlich frühere Gebilde. Kommissionen wurden vom kleinen oder grossen Rate zur Vorberatung eines Gesetzes in einem „unmassgeblichen Gutachten“ oder eines Verwaltungsgeschäftes eingesetzt, nach deren Erledigung sie sich wieder auflösten. Sie amteten also nur ad hoc. Im 18. Jahrhundert wurde es immer gebräuchlicher, für einzelne Traktanden solche „Ehrenkommittierte“ auszuschiessen, teils wegen der zunehmenden Geschäftslast, teils auch wegen der sinkenden Entschlussfähigkeit der Räte, die jeden Gegenstand zuerst „erdauern“ wollten.

Mit der Zeit wurden gewisse Verwaltungsaufgaben an *ständige Kommissionen* überwiesen, die allmählich nach dem Muster anderer Orte, besonders Berns, als Kammern bezeichnet wurden. Als erste dieser Art amtete, sicher schon seit dem

Anfange des 15. Jahrhunderts, der sog. grosse Ausschuss von R. und B. zur Revision der grossen Rechnung. Seit 1718 tritt eine „grosse Kommission“ zur Behandlung der Streitfragen zwischen beiden Räten stark in den Vordergrund, scheint sich aber nach deren Beilegung wieder aufgelöst zu haben. Vielfach wurden solche Kommissionen mit der Zeit zu Kammern ausgebaut, ohne dass sich der Uebergang genau feststellen liesse. Im Anfange des 18. Jahrhunderts gab es jedenfalls deren noch wenige. Wir treffen hier z. B. die Jägerkammer, deren Protokolle 1701 beginnen. Schon Ende des 17. Jahrhunderts gab es eine Holzkammer oder -Kommission, eine Reformationskammer, die bei Haffner aufgezählten Bauherren, Thurmherren, Appellazherren, u. a., denen ebenso der Charakter von Kammern zugesessen werden kann. 1723 wurde bei Uebernahme der Regalienverwaltung durch den Staat die Umgeldkammer, die Zollkammer, 1724 das Salzamt errichtet, 1725 die Bucheggbergkammer, 1730 die Münzkammer, 1744 die Lehenkammer. In den 1720er Jahren treffen wir eine Täuferkammer zur Aufsicht über die reformierten Sennen, ferner eine Schiffahrtsreglementkammer zur Behandlung der Verkehrsfragen mit Bern. Beide scheinen wieder eingegangen zu sein.

Erst mit dem bescheidenen wirtschaftlichen und geistigen Aufschwunge seit der *Mitte des Jahrhunderts* wurden die meisten der oben aufgezählten Kammern ins Leben gerufen oder gelangten zu grösserer Wirksamkeit, voran die Oekonomiekammer, die vorher als Kommission bestanden hatte. Zur Zeit der Holznot amtete während vielen Jahren eine „Durbenkommission“. Die ennetbirgischen Geschäfte wurden einer ennetbirgischen, die spanischen einer spanischen Kommission überwiesen, die ebenfalls ständigen Charakter hatten. Eine der spätesten war natürlich die Emigrantenkammer.

Neben der Bezeichnung Kammer wurden für einzelne Kollegien die Termini Amt, Rat, Direktion angewandt, z. B. Salzamt oder Salzdirektion, Schanzrat, Waisenrat, Spitaldirektion, vielfach schwankend. Es wird Sache einer Untersuchung der Kompetenzen dieser Körperschaften sein, festzustellen, ob sich mit diesen verschiedenen Ausdrücken sachliche Unterschiede verbanden. Auch ihre Wirksamkeit kann erst dort erörtert

werden, da sie ganz administrativen Charakter hatten. Ein grosser organisatorischer Mangel bestand darin, dass deren Präsidien meist Häupter oder sonst angesehene Ratsherren, d. h. Alträte waren, denen die Zeit oder die Beweglichkeit fehlte, die Beratungen in den Kammern zu fördern. Vizepräsidien scheinen zu ihrer Unterstützung nicht bestimmt gewesen zu sein. Erst 1790 wurde bei der Neuorganisation des Forstamtes festgesetzt, dass bei Abwesenheit des Stadtvenners der nächste Ratsherr die Präsidialgeschäfte zu besorgen habe. Die Kammern versammelten sich daher viel zu selten. So weist das Protokoll der wichtigsten derselben, der Oekonomiekammer, im Jahre oft nur zwei bis drei Sitzungen auf.

Wie schon bemerkt, scheutn sich die Räte vor einer energetischen Kompetenzdelegation, da sie zähe am Prinzip der Gewaltenvereinigung festhielten. Die Kammern waren daher zu sehr blosse Anhängsel der Räte. Sie gingen in den Beratungen unendlich zögernd und furchtsam vor und hüteten sich auf das sorgfältigste vor jedem Vorschlage, der über den Auftrag oder ihre gewohnte Tätigkeit hinausging und ihnen hätte als „Neuerung“ ausgelegt werden können.

Eine Menge von Beispielen aus der Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts illustrieren diesen Charakter der Kammern und der Kommissionen. Man denke nur an die Beratungen über das Praktiziermandat 1761. Vor jeder Schwierigkeit stockten sie. „Grosser Rat, mach du das lieber selbst! Wir haben Bedenken, uns mit einer solchen Verantwortung zu beladen!“ Das war das Leitmotiv ihrer Beratungen. Immer wieder mussten sie ermahnt werden, mit den Beratungen fortzufahren, sie zu beschleunigen. Meistens schleptten sich Gesetzesprojekte durch Jahre, ja Jahrzehnte hin, ohne leben oder sterben zu können. Die Zahl der unerledigten Geschäfte würde sich bei genauerer Untersuchung als ganz unglaublich gross herausstellen. Ein klassisches Beispiel bietet die Gantordnung, an der während des ganzen Jahrhunders „gearbeitet“ wurde. Einzelne Artikel scheinen in Kraft getreten zu sein. Aber ein Gesetz über das Gantwesen förderten diese Erdauerungen nicht zu Tage, trotzdem man schon am Anfang des Jahrhunderts dessen Unzulänglichkeit gerügt hatte. Das ganze Jahrhundert hindurch wurde

von Zeit zu Zeit über die gleichen Verwaltungsmisbräuche geklagt. Jedesmal wurde ein Anlauf in Räten, Kammern und Kommissionen genommen, jedesmal ohne dauernden Erfolg. Alle Versuche, den Kommissionsbetrieb grundsätzlich zu verbessern, scheiterten.

Nur ein Kollegium war selbständige und wirklich lebensfähig: *der geheime Rat*. Er bestand aus den sechs Häuptern und dem ältesten Altrate und war der eigentliche Diplomat des Standes, der auch in innern Staatssachen entscheidenden Einfluss hatte. Nur er kannte die Geheimnisse des sechsschlüssigen Kastens, des Staatsschatzes, daher er bei grossen Staatsaufgaben die vorhandenen Mittel zu prüfen hatte. Er amtete bei allen Gefahren, die an den Staat oder die Regenten herantraten, z. B. bei Skandalen im Patriziate, die das Ansehen der Obrigkeit berühren konnten, vor allem aber in gefährlichen Zeiträumen. Der geheime Rat war somit der eigentliche politische Führer des Staates, der Ausdruck und das Organ des absolutistischen und aristokratischen Polizeistaates.

So ernst und wichtig diese Aufgabe war, seine Wahl kam einer Komödie gleich; denn trotzdem es zur Zeit des Patriziates durchaus feststand, dass ihm die genannten Magistratspersonen angehörten, fand doch jeweils am 25. Juni ein eigentlicher Erennungsakt statt. Der Altschultheiss, Stadtvenner, Seckelmeister und die Alträte traten ab, worauf in der Ratsstube ein Teil des geheimen Rates gewählt wurde, während die Abgetretenen den andern ernannten, — eine reine Zeremonie, die nur in dieser Zeit möglich war und die den Beteiligten sowie den Bürgern den Eindruck machen sollte, der geheime Rat sei ein legitimes Organ des Staates. Die Grossräte, die noch am ehesten sich als Vertretung des Volkes fühlen konnten, hatten nichts zu dieser Handlung zu sagen. Der kleine Rat setzte ihn kraft eigenen Rechtes als den Repräsentanten des Gottesgnadentums ein.

22. Kapitel.

Rückblick.

Es würde gegen den Geist des geschilderten Zeitalters verstossen, wenn wir es mit einem Ausblick in die folgenden revolutionären Stürme verliessen. Seine Augen waren rückwärts gewandt, und sein ganzes Denken und Fühlen hing am alten Herkommen, an den altüberlieferten Rechten und Gerechtigkeiten, den Freiheiten und Privilegien der Vorfahren. Diese galt es unversehrt und rein den Enkeln zu erhalten, weil man nur so im Urteile der Nachkommen bestehen zu können glaubte. Seit Jahrhunderten hatten sich die Verfassungsformen bewährt, ohne dass an ihren Grundzügen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden. Die wirtschaftliche Entwicklung war zu unbedeutend. Alle Klassen der Bevölkerung hatten zu leben. Keine Not hätte sie veranlassen können, sich zur Sicherung ihrer Bedürfnisse, ihrer ökonomischen Existenz neue Garantien in der Führung des Staates zu verschaffen. Keine idealen Triebkräfte vermochten die zurückgesetzten Bevölkerungsklassen aufzurütteln. Das Geistesleben war erschlafft.

Niemand hatte ein drängendes Interesse an der Änderung des gegenwärtigen Zustandes. Zu schwach waren einzelne weiterblickende Geister, um gegen diese Auffassung der Allgemeinheit ankämpfen zu können. Waltete nicht auf dem altehrwürdigen Rathaus eine fromme, milde und landesväterliche Regierung ihres Amtes? Hatte sie nicht bei manchen Gelegenheiten ihr Wohlwollen gegen das Landvolk gezeigt, zuletzt im grossen Bauernkriege, als die übrigen Obrigkeitsscharfes Gericht hielten? Fanden nicht Bürger und Untertanen mit ihren Bitt- und Gnadengesuchen Gehör, sei es in privaten Anliegen oder bei gemeinsamen Schmerzen? Der Landesvater wurde geehrt, und er nahm sich seiner Landeskinder gegenüber fremder Konkurrenz fast immer wohlwollend an.

Diese wirtschaftliche Zufriedenheit und der Mangel an geistiger Bildung hatten den politischen Sinn verbannt. Daher wich der lebendige Hauch aus den bewährten Formen des staatlichen Zusammenlebens. Sie erstarren, und es herrschte nur noch das Bestreben, in schematischer Weise die überlieferten Bräuche zu pflegen. Selbst der Mehrzahl der Regenten ging das politische Bewusstsein ab. Die Form galt alles. In Rang- und Etikettenfragen sah man den Lebenszweck. Hier betätigte man sich, und hier konnten sich die würdigen Ratsherren noch mehr ereifern als an Misständen in der Verwaltung. Nur wenige ökonomische Schwierigkeiten weckten zeitweise diese Regenten aus ihrem politischen Winterschlaf. Nur wenige Kreise der Stadtbevölkerung wirkten belebend, fördernd. Es waren natürlich die Handelsleute und Fabrikanten, deren Blick über den Alltag hinausreichte. Ihre Zahl war zu klein, um einen merkbaren Einfluss auf die Entwicklung des Staatswesens auszuüben.

Doch auch in Solothurn regten sich mit der Aufklärung neue geistige Kräfte. Allein zu tief sassen die Vorurteile, als dass die fruchtbaren Anregungen von aussen auf das staatliche Leben einzuwirken vermocht hätten. Und mit wenigen Ausnahmen blieben die Träger dieser Ideen, die Schinznacher Herren, Aristokraten. Der geistige Aufschwung war beschränkt, ausserstaatlich. Die Zensur, die in Solothurn so engherzig war wie im benachbarten Bern, überwachte die freien Regungen, die sich gegen Ende des Jahrhunderts hervorwagen wollten. Freiere Köpfe konnten nicht anders, als die herrschenden Zustände als drückenden Despotismus aufzufassen. J. G. Schwaller und Urs Jos. Lüthi sind Beispiele davon.

Es wäre aber ungerecht, die Persönlichkeiten dieses Zeitalters für dessen unverkennbare, unhaltbare Mängel verantwortlich zu machen. Sie lebten in ihrer historischen Bedingtheit, als das Produkt der Standesvorurteile, die in einer langen Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert geworden waren. Sie folgten dem Geiste der Zeit, der von aussen mächtig hereingedrungen war und gegen den sich zu wehren die gemütlichen, wenig tatkräftigen Solothurner weder die Mittel noch die Fähigkeiten besasssen.

Wie festgewurzelt diese politische Auffassung sass, für wie berechtigt man die gewordenen Verfassungszustände hielt, beweist die folgende Entwicklung: Es bedurfte zweier Revolutionen, um dieses kranke Staatswesen in dem Innersten zu heilen, nämlich der gewaltigen Welle der französischen Revolution und nach der Restauration des ancien régime jener begeisterten fruchtbaren Bewegung, die für den Kanton Solothurn am Balsthaler Volkstage vom 22. Dezember 1830 ihren Ausgang nahm: Der Regeneration.



Anhang.



Quellennachweis.

A. Ungedruckte Quellen.

1. Staatsarchiv Solothurn.

a) Die Grundlage meiner Arbeit bilden die *Ratsmanuale* des 16. bis 18. Jahrhunderts, von denen bis 1702 incl. einzelne Bände nach den Hinweisen der zwar unvollständigen Registratur und Zitaten in späteren R. M. und andern Archivalien benutzt wurden, seit 1703 alle Bände bis 1798 nach den Bandregistern, und zwar systematisch nach den Rubriken 15: Innere Staatsverfassung, 16: Verhandlungen vor R. und B., 17: Bürgerrecht, Zünfte, Familiensachen, 18: Aemterbesatzung und Saläre, sowie nach andern Gesichtspunkten.

Als wichtigste fernere Archivalien kamen in Betracht die

b) *Mandatenbücher*, 3 Bände mit Register (1491—1648, 1649—1700, 1700—1753) und die Mandate und Verordnungen, teilweise Kopien der vorigen, 10 Bände, 1491—1786.

c) *Aemterbesatzungsbücher*, 13 Bände, 1501—1790, der erste und der letzte (laufende) zugleich Eidbücher.

d) *Stadtrecht von 1604*, Original, ein Pergamentband, der ausser dem Gesetzbuche H. J. v. Staals im Anhange die allerwichtigsten Satzungen der Verfassung enthält, speziell über Bürgerrecht und Aemterbesatzung, ferner einige Amtseide, aber keineswegs über das ganze Verfassungsrecht Aufschluss gibt. Der Band ist bezeichnet mit Nr. 13 und hält 166 Seiten gr. 4°. Die verfassungsrechtlichen Satzungen beginnen Fol. 116.

e) Weitere Archivalien. (Concepten- und Missivenbücher, Titularbücher von 1666 und 1766, Staatsratsmanuale 1688 ff, R. und B. Protokoll 1722—42, Kammerprotokolle u. a.) sind im Texte genannt.

2. Bundesarchiv Bern.

Kopien französischer Gesandtschaftsberichte. Benutzt wurden die Jahre 1717—23, einzelne Stücke du Luys und speziell die Korrespondenz d'Avaray's. Sie bieten aber über Verfassung und innere Politik Solothurns nicht so viele Nachrichten, als sich für die Stadt des Ambassadorensitzes erwarten liesse, wenigstens für die genannten Jahre, die doch in Solothurn grössere politische Bewegungen ausgelöst hatten. Ich habe mich deshalb für die übrigen Jahre auf die gedruckten Gesandtschaftsberichte beschränkt [s. gedruckte Quellen]¹⁾.

¹⁾ Die Zillweger'sche Manuscriptensammlung der appenzellischen Kantonsbibliothek in Trogen enthält für die Jahre 1760—66, die hier speziell in Betracht kämen, laut glüttiger Mitteilung des Bibliothekars, Herrn Marti, nichts auf Solothurn Bezugliches.

3. Stadtbibliothek Solothurn.

*Tagebuch des Chorherrn Urs Viktor Wagner 1696.
Tagebuch des Benedikt Bass II. bis IV. Band 1777-95.*

4. Zentralbibliothek Zürich.

Schinz, Joh. Rud., Reise durch die Schweiz (Mscr. E. 48).

5. Bürgerarchiv Solothurn.

Es enthält vor allem die Archivalien, die auf das Bürgerrecht und die bürgerlichen Stiftungen, sowie das Gemeindegut Bezug haben.

a) Vor allem die *Bürgerbücher*, nämlich:

„Bürger, die in der Stadt gesessen sind“ 1408—1555.

„Der Stadt Burger“ 1508—72, 1572—1706, 1707—79, 1779—1855.

Bürgerbuch der neuangenenommenen Bürger 1682—1779.

Neubürgerbuch 1779—97.

Rodel deren, so zünftig und Bürger 1529 und 30.

Register und Namen der alten Burger von 1690.

Verzeichnis der alten und neuen Burger 1690 (—1759).

Hintersässenrodel 1683—1746.

Ferner einige private Bearbeitungen der bürgerlichen Geschlechter, besonders von Fr. Haffner und von P. Protasius Wirz, letztere mit gedrucktem Register.

b) *Andere Archivalien*:

Weissbuch, enthält Staatsverträge und Gesetze aus dem 14.—16. Jahrhundert. Bürgermeisterrechnungen 1590—1796, 4 Bände.

Erkanntnissen über Bürgeraufnahmen 1638—1745 (Mappe mit losen Blättern).

Protokoll der Ratserkanntnisse, die Häuslileute betreffend 1689 (—1696).

Protokolle, Rechnungen und andere Akten der Zünfte,

(nicht alle! Andere Zunftakten befinden sich im St. A. und in der St. B. Sol.).

Chronik der Stadt und des Kantons Solothurn als Fortsetzung Fr. Haffners von Fr. Hieron. Vogelsang, 1838.

B. Gedruckte Quellen.

1. Amtliche Quellen.

Urkunden im Soloth. Wochenblatt 1811, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 23, 24, 28, 32, 47. Urkunden und Akten, ediert im neuen Soloth. Wochenblatt und Monatssblatt 1911—14., in den Historischen Mitteilungen des Oltner Tagblattes 1907—14 (im Text genauer zitiert).

Die misslungene Staatsveränderung im Jahre 1488. Sol. Wbl. 1814, p. 173 ff.

Das Stadtrechten von Solothurn (herausgegeben von U. J. Lüthi) Solothurn 1817.

Abschiede, Eidgenössische.

Regimentsbüchlein des Standes Solothurn 1729 ff.

Tatarinoff, Zur solothurnischen Wirtschaftsgeschichte.

Aus dem Protokolle der „Oekonomie- und Commercienkammer (Stadtbibl. Sol.) Sol. Tagbl. Beilage zur Unterhaltung und Belehrung, 1917 Nr. 4 ff.

du Luc, Denkschrift über die Schweiz Okt. 1715. Schweiz. Museum 1816 p. 610 ff.

Aus den Papieren du Lucs, Archiv des hist. Vereins Bern XII 375 ff.

Zetter-Collin, F. A., Essai de Cérémonial pour l'Ambassade du roi en Suisse. Solothurn 1913. (Ediert N. Sol. Wbl. und Sol. Mbl. 1912 und 13.)

2. Private Quellen.

Haffner Franz, Der klein Solothurner Allgemeine Schauplatz. Solothurn 1666.

Hartmann Alfr., Junker Hans Jakob vom Staal. (Freie Nacherzählung seines Tagebuches) neu ediert Verein für Verbreitung guter Schriften. Basel 1918.

Tatarinoff E., 1. Aus den Kalendernotizen (Ephemeriden) des Vanners Hans Jakob vom Staal.

2. Aus dem Jahre 1573. Sol. Tagbl. Beilage 3. Unterhltg. und Belehrg. zu Nr. 265, 270.

Tatarinoff E., Aus dem Tagebuch des Chorherrn Urs Viktor Wagner von Solothurn. Solothurn. Tagbl. 1915. Beilage zu Nr. 210 ff. (auch separat).

Tatarinoff E., Solothurnische Stadtneuigkeiten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. S. A. Sol. Tagbl. 1910/11.

3. Zeitgenössische Schriften.

Addison J., Anmerkungen über verschiedene Teile von Italien und der Schweiz, 1701, 02, 03. Aus dem Englischen. Altenburg 1752.

Burnet M., Voyage de Suisse, d'Italie et de quelques endroits d'Allemagne et de France, faites ès années 1685 et 1686. 2. Aufl. Rotterdam 1688.

Büsching A. F., Neue Erdbeschreibung.

Coxe William, Briefe über den natürlichen, bürgerlichen und politischen Zustand der Schweiz. Zürich 1781–91. 2 Bde.

Fäsi Joh. Casp., Handbuch der Schweizerischen Erdbeschreibung. 2 Bde. Zürich 1795.

Fäsi Joh. Casp., Versuch eines Handbuches der Schweiz. Staatskunde. Zürich 1796.

Fäsi Joh. Casp., Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft. 4 Bände. Zürich 1768.

- Füsslin Joh., Conr., Staats- und Erdbeschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 4 Bände. Schaffhausen 1770—72.
- (Gauthier Madame) Voyage d'une Française en Suisse et en Franche-Comté. 2. tomes, Londres 1790.
- Hirschfeld C. C. L., Briefe, die Schweiz betreffend. Neue vermehrte Ausgabe. Leipzig 1776.
- Hirschfeld C. C. L., Neue Briefe über die Schweiz. Kiel 1785.
- Lehmann H. L., Die sich frei wähnenden Schweizer. Leipzig 1799.
- Meiners C., Briefe über die Schweiz. 2 Bde. Tübingen 1791.
- Meister L., Historisch-geographisch-statistisches Lexikon der Schweiz. 2 Bde. Ulm 1796.
- Norrmann G. Ph. H., Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes. 2. Teil. Hamburg 1796.
- Rabiosus Theod., (Lüthi U. J.), Ueber den Schweizerischen Freistaat Solothurn. Schwäbisches Museum v. J. M. Armbruster. Kempten 1785.
- (Rolant de la Platière J. M.), Lettres écrites de Suisse, d'Italie, de Sicile et de Malthe. En 1776, 77 und 78. Amsterdam 1780.
- Schwaller J. G., Missbräuche und Ungerechtigkeiten der Regierung zu Solothurn. Paris 1797.
- Stanian, l'Etat de la Suisse, écrit en 1714. Amsterdam 1714.
-

Literaturnachweis.

A. Rechtshistorische Literatur.

- Bluntschli J. K. *Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes*, Zürich 1849.
 Fleiner F., *Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes*. Tübingen 1911.
 Huber E., *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes*. IV. Bd.: *Geschichte*, Basel 1893.
 Jellinek, *Das Recht des modernen Staates*. I. Bd.: *Allgemeine Staatslehre*.
 2. Auflage 1905.
 Wolzendorff K., *Aufklärung und Polizeistaat. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft*, 72. Jahrgang, 1916/17, 4. Heft p. 493 ff.
 von Wyss Fr., *Abhandlungen zur Geschichte des Schweizerischen öffentlichen Rechts*. I: *Die Schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung*. Zürich 1892.

B. Geschichtswissenschaftliche Literatur.

1. Allgemein Schweizergeschichtliche.

- Dändliker K., *Geschichte der Schweiz*. II. und III. Bd. Zürich 1885 und 87.
 Dierauer J., *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. I—IV, Gotha 1913, 1907, 1912.
 Hunziker O., *Geschichte der Schweizerischen Volksschule*, Zürich 1881.
 May M., *Histoire militaire de la Suisse*. t. V—VIII, Lausanne 1788.
 Meyer v. Knonau L., *Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 1829.
 Monnard K., *Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts*. Bd. I und II. Zürich 1847, 1848.
 Oechsli W., *Orte und Zugewandte, Jahrbuch für Schweizer-Geschichte*. Bd. 13. Zürich 1888.
 Oechsli W., *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*. I. Bd. Leipzig 1903.
 Schuler M., *Die Geschichte des letzten Jahrhunderts der alten Eidgenossenschaft*. I. und II. Band. Zürich 1845 und 1847.
 Strickler J., *Die alte Schweiz und die helvetische Revolution*. Frauenfeld 1899.
 Vulliemin L., *Geschichte der Eidgenossen während des 16. und 17. Jahrhunderts*. Zürich 1844 und 1845. II. und III. Teil.
 Waeber H., *Die Schweiz des 18. Jahrhunderts im Urtheile ausländischer Reisender. Das staatliche Leben*. Diss. Bern. 1907.

2. Einzelne Kantone.

- Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg. III. Bd. Fribourg 1852.
- Blösch E., Die aristokratische Verfassung im alten Bern.
- Politisches Jahrbuch der Schweiz von Hilty, 4. Jahrg. 1889 p. 122 ff.
- Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191. 1891. Bern 1891.
- daraus: Blösch, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern.
- v. Rodt, Berns Burgerschaft und Gesellschaften.
- Geiser K., Die Verfassung des alten Bern.
- Pfyffer K., Geschichte der Stadt und des Kts. Luzern. Vom Ursprung bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1798. Zürich 1850.
- v. Segesser Ph. A., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände. Luzern 1851—58.

3. Solothurnische.

- Amiet J. Culturgeschichtliche Bilder aus dem Schweizerischen Volks- und Staatsleben. St. Gallen 1862.
- Amiet J., Cajetan Matthäus Pisoni. Bern 1865.
- Amiet J., Solothurn. Kunstbestrebungen vergangener Zeit und dessen Lukasbruderschaft. Solothurn 1859.
- Amiet J., Staats- und Rechtsgeschichtliches aus Solothurn. 1430—1585. Sol. Wbl. 1846—47.
- Amiet J., Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn. Solothurn 1878.
- Amiet J., Zwei geschichtsfälschende Urkunden und zwei falsche Sigille der Stadt Solothurn. Sol. 1880.
- Amiet J., Gertrud Sury. Ein Frauenleben. Sol. 1859.
- Amiet J. J., Solothurn im Bunde der Eidgenossen. Sol. (1881).
- von Arx F., Die Patrioten des Kantons Solothurn 1798. Sol. 1884.
- Bloch G., Bilder aus der Ambassadorenherrschaft in Solothurn (1554—1791) und der Einfall der Franzosen (1798). Biel 1898.
- Büchi H., Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750—98). Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Band XV.
- (Dietschi H.), Olten im Bauernkriege. S. A. Oltner Tagblatt.
- Dörfliger H., Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues 1667—1727. Zürich 1917.
- Eggenschwiler F., Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Sol. 1916.
- Gisi M., Französische Schriftsteller in und von Solothurn. Sol. 1898.
- Glut-Bloßheim R., Darstellung des Versuches, die Reformation in Solothurn einzuführen. Schweiz. Museum 1816 p. 757 ff.
- Glut-Hartmann L., Die Stadtbibliothek. Sol. 1879.
- Glut-Hartmann L., Der Conseiller-honoraire oder die „Harten“ und die „Linden“ in Solothurn. „Vaterland“ 1885, 29. Nov. — 13. Dez.

- Historischer Verein des Kantons Solothurn. Jahresberichte 1882—87. Solothurn 1888. Festschrift 1853—1903. Sol. 1903.**
- Kocher E., Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn. 1916.**
- (Lüthi U. J.), Ein Blick in die alten Verfassungen des Kantons Solothurn. Sol. Wbl. 1814 p. 97 ff.
- Meyer H., Die Entwicklung des solothurnischen ehelichen Güterrechts. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Kantons Solothurn. Verlag Dietschi, Olten 1914.**
- Mösch J., Die Solothurnische Volksschule vor 1850. III. und IV. Bändchen. Sol. 1914 und 18.**
- Pfister B., Die Schmiedenzunft von Solothurn. Handschrift.
- Schmid Alex., Die Kirchensäße des Kantons Solothurn. Sol. 1857.
- Schmid O., Der Baron von Besenval (1721—1791). Zürich 1913.
- Schmidlin L. R., Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. Solothurn 1904.
- Schmidlin L. R., Genealogie der Freiherren von Roll. Solothurn 1914.
- Strohmeier P., Der Kanton Solothurn, St. Gallen und Bern 1836.
- von Sury d'Aspremont G., Landvogteien und Landvögte der Stadt und Republik Solothurn. Sol. 1913;
dazu Rezension von Eggenschwiler, F., Sol. Mbl. 1913 p. 184 ff.
1914 p. 19 ff.
- Schuppli K. E., Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn. Basel 1897
dazu Kritik von Tatarinoff E., Sol. Tagblatt 1897 Nr. 298. 299.
Replik Schupplis ibid. 1898 Nr. 3 und
Duplik Tatarinoffs ibid. Nr. 5.
- Unsere älteste kantonale Staatsverfassung, Oltner Wochenblatt 1886, Nr. 49—51.
- Zetter-Collin F. A., Geschichte der Entwicklung der Stadt Solothurn. S. A. Sol. Tagblatt. Sol. 1900.